This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

92. e. 11
NS 12 A005 c 3

Geschichte

des

Römischen Rechts

im

Mittelalter.

Von

Friedrich Carl von Savigny.

Erster Band.

Zweite Ausgabe.

Heidelberg,
bey J. C. B. Mohr.

1834.

TAYLOR INSTITUTION
UNIVERSITY
OF
OXFORD
LIBRARY

Vorrede

zur ersten Ausgabe.

Der erste Plan des Werks, wovon hier der Anfang erscheint, war auf eine Literargeschichte des Römischen Rechts von Irnerius bis auf unsre Zeiten gerichtet. Neigung dazu hatte dem Verfasser zuerst sein trefflicher Lehrer Weis in Marburg gegeben, der mit gründlicher Kenntniß einen unglaublichen Eifer für diese Literatur verband, und durch beides geleitet eine bedeutende Büchersammlung angelegt hatte. Gestärkt wurde dann diese Neigung durch die Wahrnehmung des eigenthümlichen Geistes der Glossatoren, und durch die würdige Art, in welcher Sarti diesen durch Dunkelheit und innern Werth so anziehenden Theil unsrer Literargeschichte behandelt hatte.

Allein so tauglich dieser Plan für manche Art der Mittheilung, insbesondere auch für den Lehrvortrag, seyn mag, so zeigte er sich doch in der Folge unpassend für das gegenwärtige Werk, welches nicht sowohl zur Darstellung des früher Erforschten, als zu neuen Untersuchungen bestimmt war, und dessen Gränzen mithin nur durch den Grad innerer Verwandtschaft der Gegenstände bestimmt werden konnten. Wäre nun in der That, wie vormals allgemein geglaubt worden ist, das Römische Recht mit dem Untergang des westlichen Reichs völlig verschwunden, und erst nach sechshundert Jahren zufälligerweise neu erweckt worden, so würde jener erste Plan auch für ein forschendes Werk der einzig zulässige gewesen seyn: eben diese Ansicht aber ist nun schon längst von vielen als grundlos anerkannt. Desgleichen würde jener Plan nothwendig gewesen seyn, wenn nach einer sehr verbreiteten Meynung, Rechtsgeschichte und juristische Literargeschichte in der That durch eine absolute Gränze geschieden wären, dergestalt daß die Rechtsgeschichte allein von den Gesetzen als der Entstehung des Rechts, die Literargeschichte lediglich von der wissenschaftlichen Verarbeitung dieses gegebenen Stof-

ſes zu handeln hätte: allein bey gründlicher Prüfung der wahren Entſtehung des Rechts zeigt ſich dieſe Anſicht in ihrer Art eben ſo verwerflich, als jene Annahme einer langen und gänzlichen Unterbrechung des Römiſchen Rechts. Ueberzeugt man ſich aber von der Richtigkeit dieſer beiden Gränzbeſtimmungen, ſo wird es für vortheilhaft erkannt werden müſſen, den Anfang der Unterſuchung auf einen viel früheren Punkt zu verſetzen, ſo daß dann die Aufgabe ſeyn wird zu zeigen, wie der Rechtszuſtand neuerer Zeiten, ſoweit er auf Römiſchem Grunde beruht, aus dem Zuſtand des beſtehenden Weſtrömiſchen Reichs durch bloße Entwicklung und Verwandlung, ohne Unterbrechung, hervorgegangen iſt.

Auf der andern Seite aber machten es bedeutende Gründe räthlich, dieſe geſchichtliche Unterſuchung, inſofern ſie Ein Ganzes ſeyn ſollte, nicht bis auf die neueſten Zeiten auszudehnen. Vom ſechzehenten Jahrhundert an erſcheint unſre Rechtswiſſenſchaft von Grund aus verändert, theils durch den neuen und überwiegenden Einfluß von Philologie und Geſchichte, theils durch die ſchärfere Abſonderung der Nationen. Von da an wird die

Geschichte unsrer Wissenschaft eine Arbeit ganz anderer Art, von der Geschichte der früheren Zeit völlig geschieden durch den Schauplatz der Ereignisse, durch die Beschaffenheit der Quellen, wie durch die Art der Behandlung. Dazu kommt, daß diese neuere Literargeschichte ihrer Natur nach ein bloßes Fragment seyn muß, indem wir dasjenige, was damals begonnen worden ist, noch stets fortzusetzen und weiter zu führen beschäftigt sind: auch dieser Umstand hat Einfluß auf die Art der Behandlung, und macht die Absonderung dieses Stoffs von dem der früheren Zeit natürlich, welche Absonderung bey vollkommener Gleichartigkeit willkührlich und verwerflich scheinen könnte.

Diese Betrachtungen haben darauf geführt, das gesamte Mittelalter als ein in sich geschlossenes Ganze, und dieses allein, zum Gegenstande des Werks zu machen, die neuere Zeit aber davon auszuschließen; was der Verfasser für diese neuere Zeit unsrer Literargeschichte, insbesondere für die Geschichte der franzöſischen Schule, gesammelt hat, wird künftig auf andere Weise mitgetheilt werden. Wiederum würde aber alle Einheit verloren gehen, wenn auch die gleichzeitigen Ereignisse im fortbe-

ſtehenden öſtlichen Reiche mit in dieſelbe Darſtellung gezogen würden, weshalb die ganze Unterſuchung auf die Länder des weſtlichen Europa beſchränkt worden iſt. Und dieſe lezte Abſonderung, wie ſie durch den angeführten inneren Grund geboten wird, ſtimmt zugleich mit dem Gebrauch unſrer Schriftſteller überein, nach welchem die Geſchichte des Rechts unter Juſtinian und ſeinen Nachfolgern mit der alt Römiſchen Rechtsgeſchichte verbunden zu werden pflegt a).

Die Rechtsgeſchichte des Mittelalters nun, deren Begriff hier begründet worden iſt, beſteht aus zwey verſchiedenartigen Hauptheilen, deren jeder wieder als ein ſelbſtſtändiges Ganze betrachtet werden kann. Der erſte umfaßt die ſechs Jahrhunderte vor Irnerius, in welchen zwar die Fortdauer des Römiſchen Rechts in großer Vollſtändigkeit nachgewieſen werden kann, von wiſſenſchaftlicher Thätigkeit aber nur geringe Spuren vorkommen. Der zweyte Haupttheil enthält die vier Jahrhunderte ſeit Irnerius, worin die wiſſenſchaftliche Verarbeitung und Mittheilung durch Lehre und Schrift

a) Hugo civiliſtiſche gelehrte Geſchichte S. 53. der 3ten Ausgabe.

gerade das überwiegende ist, so daß dieser Theil unsrer Rechtsgeschichte vorzugsweise in Literargeschichte bestehen wird. Der erste Haupttheil, d. h. die Zeit vor Irnerius, wird in den Zwey ersten Bänden des gegenwärtigen Werks abgehandelt werden, so daß beide Bände für sich ein Ganzes ausmachen, und einen und denselben Zeitraum zum Gegenstand haben.

Es war Anfangs die Absicht, in dieser früheren Hälfte die Rechtsgeschichte der einzelnen Völker und Staaten durchgängig getrennt darzustellen: bey der Ausführung aber zeigte sich dieses unmöglich. Es fanden sich nämlich bald gewisse gemeinsame Punkte, die nur in vergleichender Betrachtung aller oder doch der wichtigsten Völker, denen die weströmische Herrschaft zufiel, auf eine klare und überzeugende Weise behandelt werden konnten, so daß es nöthig wurde, diesen gemeinsamen Theil der Untersuchung abgesondert von dem übrigen und vor demselben anzustellen. Der erste Band enthält dieses gemeinschaftliche, der zweyte wird demnächst die Fortdauer des Römischen Rechts in jedem Staate besonders darstellen. Die gemeinsame Untersuchung, welche den Inhalt des ersten Bandes

ausmacht, hat drey Gegenstände: Rechtsquellen im allgemeinen, Verfassung und Unterricht. Nun sind bisher, nach der allgemeinen Gewohnheit unsrer Schriftsteller, alle Untersuchungen über Römisches Recht im Mittelalter lediglich auf bürgerliches Recht beschränkt gewesen, und diese Beschränkung hat einen sehr natürlichen Grund darin, daß sich in den neueren Staaten zwar sehr vieles von dem bürgerlichen, und einiges von dem Criminalrecht der Römer, aber gar nichts von ihrer Verfassung erhalten hat, so daß nur für jenes und nicht auch für diese ein Uebergang geschichtlich zu vermitteln war. Giebt man nun diese Beschränkung im allgemeinen zu, so wird von den oben genannten drey Gegenständen (Rechtsquellen, Verfassung und Unterricht) zwar der erste und dritte von jedem unbedenklich als zu unsrer Aufgabe unmittelbar gehörig anerkannt werden: nicht so der zweyte, dessen eigentliche und vollständige Verbindung mit dieser Aufgabe daher noch näher zu erörtern ist. Betrachtet man nämlich, so wie es die meisten gewohnt sind, das bürgerliche Recht eines Volkes als Erzeugniß der Willkühr, so daß in jedem Augenblick das geltende Recht willkührlich abgelegt, ein frem-

des aber angenommen werden könnte, ſo erſcheint die Verbindung deſſelben mit der Geſchichte des Volks und des Staats ſehr loſe, indem dieſe Verbindung dann in der That nur durch jene Willkühr, mithin durch etwas zufälliges, vermittelt wird. In dieſem Sinne allein iſt bisher nach der Fortdauer oder dem Untergang des Römiſchen Rechts im Mittelalter gefragt worden, ſo daß man dieſes Recht gleichſam als ein ſelbſtſtändiges Weſen angenommen hat, unabhängig von dem Daſeyn und Zuſtand eines Volkes worauf es ſich beziehen ſollte. Ich habe ſchon an einem andern Orte die entgegengeſezte Ueberzeugung ausgeſprochen, nach welcher alles Recht vielmehr vom Volke ſelbſt mit innerer Nothwendigkeit hervorgebracht wird. Durch dieſe Ueberzeugung wird auch die Behandlung unſrer geſchichtlichen Aufgabe von Grund aus verändert. Die Frage nach der Fortdauer des Römiſchen Rechts führt nun nothwendig auf die Fortdauer des Volkes, in welchem und für welches jenes Recht ein lebendiges Daſeyn gehabt haben ſoll, und wir können dieſe Fortdauer nicht mehr behaupten, ohne in der Fortdauer Römiſcher Völker, ja Römiſcher Staaten, eine Grundlage dafür nachgewieſen

zu haben. Denn gieng mit Zerstörung des westlichen Reichs das Römische Volk leiblich unter, so war für die Fortdauer des Rechts weder Bedürfniß, noch Möglichkeit vorhanden: beynahe dieselbe Unmöglichkeit trat ein, wenn die unterworfenen Römer ihre persönliche Freyheit oder ihr gesamtes Eigenthum verloren, indem auch dann kein Gegenstand für das fortdauernde Recht übrig war. Ja selbst wenn Freyheit der Personen und Eigenthum nicht gänzlich verloren giengen, wenn aber nur alle vorige Verfassung vollkommen vernichtet wurde, so daß das öffentliche Leben der vorigen Zeit gänzlich aufhörte, und die Besiegten den siegenden Völkern vollkommen einverleibt wurden, selbst in diesem Fall ist die Fortdauer des Rechts schwer zu glauben. Denn auch das Recht ist ein Stück des öffentlichen Lebens, mit allen übrigen Theilen desselben vielfach verwachsen, bey deren plötzlichem Untergang es auch wird absterben müssen. Dazu kommt ein mehr äußerer Grund, daß nämlich die lebendige Fortdauer des Rechts Anstalten zur Rechtspflege voraussezt, und daß gerade in den Germanischen Staaten auf Römischem Boden eine Anwendung des vorigen Rechts ohne Römische Richter und Gerichte kaum

denkbar gewesen wäre. Diese Betrachtung hat es nothwendig gemacht, zur Rechtsgeschichte überhaupt, und auch insofern das bürgerliche Recht ihr Hauptgegenstand seyn soll, den Grund zu legen durch Untersuchung des Zustandes der Römer in den neu gegründeten Staaten: zunächst ihres allgemeinen Schicksals und ihres Landeigenthums, dann aber hauptsächlich der Verfassung unter welcher sie lebten. Diese wiederum konnte nicht anders untersucht werden, als indem sie an die Verfassung angeknüpft wurde, welche vor dem Untergang des westlichen Reichs bestand, welche lezte Untersuchung jedoch, da sie um eines fremden Zweckes willen angestellt wurde, auf diejenigen Stücke beschränkt bleiben mußte, welche dieser Zweck erforderte.

Nichts ist anziehender in aller Geschichte, als die Zeiten, in welchen die Kräfte und Anlagen verschiedener Nationen zu neuen lebendigen Bildungen zusammen wachsen. Solche Zeiten der Wiedergeburt sind das ursprünglichste in der urkundlichen Geschichte, da die erste Bildung der Völker über dieselbe hinaufreicht. Durch Entdekkung eines solchen Zusammenhangs ist es Niebuhr möglich geworden in das Geheimniß Römischer

Größe tiefere Blicke zu thun, als in der Zeit der gebildeten Römischen Literatur den Römern selbst vergönnt war b). Eine schaffende Zeit solcher Art aber ist auch das Mittelalter, für uns doppelt wichtig und anziehend, weil die Erkenntniß unsres eignen Zustandes nur aus diesem Boden erwachsen kann. Daß die Bildung des neueren Europa gemischt ist aus verschiedenen Grundtheilen, meist Römischen und Germanischen, kann keiner verkennen: im Süden und Westen ist es der Volksstamm selbst und mit ihm die Sprache. Aber die Art und die Gründe dieser Mischung sind noch wenig untersucht, so fruchtbar und lehrreich der glückliche Erfolg jeder solchen Untersuchung nothwendig seyn muß. Gerade für den Theil dieser Aufgabe, welcher hier aufgefaßt wird, ist am wenigsten geschehen, und diese Einsamkeit, worin sich der Verfasser bey seiner Forschung befunden hat, mußte dem Erfolg große Schwierigkeiten in den Weg legen. Erstlich wa-

b) Diese Stelle ist hart angegriffen worden von einem Kritiker in der Edinburgh Review N. CII. p. 366. Allein in dem Philological Museum N. I. Nov. 1831. Cambridge 8. p 196—200. hat Hare dem Kritiker nachgewiesen, daß sein Tadel nur die in dieser Stelle verfehlte englische Uebersetzung p. XIV. XV. trifft, und daß er das Original gar nicht gekannt hat.

ren die Quellen meist nicht blos zu verarbeiten, sondern in größeren und allgemeineren Sammlungen aufzusuchen: dabey aber ist vieles von bloßem Zufall abhängig, und wie bey diesen Umständen Jeder die Unvollständigkeit der benutzten Quellen natürlich und verzeihlich finden muß, so ist die allmählige Ergänzung des fehlenden nur von der vereinten und anhaltenden Sorgfalt Vieler zu erwarten. Zweytens gewinnt auch die Ansicht jedes Gegenstandes schon durch die bloße Zeit in welcher eine Untersuchung öffentlich und von Mehreren mit Streit und gegenseitiger Prüfung geführt worden ist: vieles einseitige wird dann von selbst abgeschliffen, wovon der Einzelne für sich auch bey dem unbefangensten Sinn sich nicht zu befreyen im Stande ist. Zu diesen allgemeinen Schwierigkeiten kam noch die mehr persönliche, daß dem Verfasser frühherhin die genauere quellenmäßige Bekanntschaft mit der ältern Deutschen Rechtsverfassung großentheils gefehlt hat.

Allein so groß diese Hemmungen und Hindernisse gewesen sind, so hat sich auf der andern Seite der Verfasser auch wichtiger Begünstigungen zu erfreuen gehabt. Von Niebuhrs Römi-

scher Geschichte ist schon oben die Rede gewesen. Wie viel das bloße Daseyn eines solchen unerreichbaren Werks demnach zu eigener Forschung Muth und Eifer geben kann, ist schwerer zu sagen als zu erfahren. Aber auch einen unmittelbaren Antheil an dem gegenwärtigen Buch hat Niebuhr durch Rath und durch frühe Hinweisung auf dasjenige genommen, was sich dem Verfasser als das rechte durch fortgesetztes Quellenstudium bewährt hat. Allerdings hängt von diesem Quellenstudium zulezt aller Erfolg ab: allein Niemand kann wissen, wie viel er in Quellen blos darum gefunden hat, weil er frühe genug darauf ausgehen konnte, es zu suchen. Dieses gilt hier vorzüglich von der Fortdauer Römischer Städteverfassung, auf welche der Verfasser von seinem edlen Freunde zuerst hingewiesen worden ist. — Mannichfaltige Unterstützung verdankt der Verfasser der Freundschaft von Eichhorn, dessen gründliche Bearbeitung der Deutschen Rechtsgeschichte allgemein und rühmlich bekannt ist. Einzelne Erläuterungen, die derselbe dem Verfasser zur Benuzzung mitgetheilt hat, sind, wo sie vorkommen, als solche namentlich bezeichnet. — Endlich muß die

treue Hülfe dankbar erwähnt werden, die dem Verfasser sein Freund Jacob Grimm auf mehreren Bibliotheken, besonders in Paris, geleistet hat, und wodurch vorzüglich den folgenden Bänden dieses Werks großer Vorschub geschehen ist. Die Genauigkeit und Sorgfalt, die sich seitdem in den eigenen Arbeiten dieses trefflichen Mannes bewährt hat, und die nur aus einem treuen und liebevollen Antheil an dem Gegenstand einer Arbeit hervorgehen kann, ist damals dem fremden Zweck zu Gute gekommen.

Vorrede

zur zweiten Ausgabe.

Die Veränderungen, welche der Inhalt des Werks in dieser zweyten Ausgabe erhalten hat, sind von verschiedener Art. Ein Theil derselben besteht blos in vermehrten Citaten aus Quellen und Schriftstellern, oder aus hinzugefügten gleichartigen Beweisen zu den bereits zusammen gestellten, wodurch also die früher gewonnene Ansicht nur befestigt, nicht neu gestaltet wird. Ein anderer Theil dagegen besteht entweder in ganz neuen Zusätzen, oder in Umbildung der früher gegebenen Darstellung. Diese wesentlicheren Veränderungen, wovon Vieles bereits in den Nachträgen der spätern Bände mitgetheilt war, sind jezt am Rande durch ein * bemerklich gemacht worden.

Im ersten Bande finden sich die wichtigsten Veränderungen dieser Art in den §§. 3. 12. 18. 26. 31. 41. 45. 50. 53. 60. 63. 67. 78. 94. 97. 101. 103. 114. 118 bis 123., 134 bis 136. 139, und in dem neu hinzugefügten Anhang.

Auch in der äußeren Einrichtung des Werks ist eine Veränderung vorgenommen worden, welche für die Zukunft das Citiren desselben erleichtern wird. Jeder Band erhält durchlaufende Paragraphen, und die Noten werden nicht mehr durch ganze Kapitel durchgezählt, sondern bilden in jedem Paragraphen eine abgesonderte Reihe. Um nun die in anderen Werken vorkommenden Citate der ersten Ausgabe auch für die zweyte anwendbar zu machen, wird jedem Band der zweyten Ausgabe am Schluß eine vergleichende Tabelle hinzugefügt, woraus zu ersehen ist, auf welcher Seite der ersten Ausgabe jeder Paragraph der zweyten anfängt. Dadurch wird es leicht seyn, jede aus der ersten Ausgabe citirte Seitenzahl in den Paragraphen der zweyten aufzufinden.

Geschrieben im November 1833.

Inhalt des ersten Bandes.

Vorbemerkung. Das ganze Werk zerfällt in zwey Haupttheile, welche die Zeiten vor und nach der Gründung der Schule zu Bologna (um das J. 1100) umfassen. Der erste Haupttheil ist in den zwey ersten Bänden enthalten, welche demnach einen und denselben Zeitraum zum Gegenstand haben, dergestalt daß der erste Band das allgemeinere aus diesem Zeitraum behandelt, der zweyte das besondere, nämlich die aus den einzelnen Völkern und Staaten vor dem J. 1100 übrig gebliebenen Spuren des fortdauernden Römischen Rechts. Die vier lezten Bände enthalten den anderen Haupttheil.

Seite.

Einleitung, Quellen und Hülfsmittel zu Bd. 1. u. 2. 1 — 20

Erstes Kapitel.

Rechtsquellen im fünften Jahrhundert . . . . . 21 — 37

Zweytes Kapitel.

Römische Gerichtsverfassung im fünften Jahrhundert . . 38 — 114

I. Italien 38

II. Die Provinzen 72

Drittes Kapitel.

Rechtsquellen in den neu Germanischen Staaten . . . . 115 — 184

Viertes Kapitel.

Germanische Gerichtsverfassung . . . . . 185 — 288

Einleitung 185

I. Die Freyen 191

Seite.
II. Die Schöffen 236
III. Der Graf und dessen Stellvertreter 265

Fünftes Kapitel.

Gerichtsverfassung der Römer seit der Germanischen Herrschaft. Einleitung . . . . . 289—458
I. Burgundisches Reich 296
II. Westgothisches Reich 300
III. Fränkisches Reich 310
IV. Italien unter Odovacar 330
V. Ostgothisches Reich 331
VI. Griechische Herrschaft in Italien 338
VII. Ravenna und Rom unter Pabst und Kaiser . . 357
VIII. Lombardisches Reich 396

Sechstes Kapitel.

Rechtsunterricht im früheren Mittelalter . . . . . 459—482
Anhang: Fortdauer der Römischen Städteverfassung unter den Lombarden 483

Einleitung.

Quellen und Schriftsteller zu den beiden ersten Bänden.

Quellen. a)

I. Gesetze und Rechtsbücher.

Von diesen sind hauptsächlich folgende allgemeinere Sammlungen benuzt worden, die gleich hier genannt werden müssen:

1. Corpus Juris Germanici antiqui ed. P. Georgisch. Halae 1738. 4.

2. Barbarorum Leges antiquae ed. Paul. Canciani. Vol. 1 — 5. Venet. 1781. 1783. 1785. 1789. 1792. fol.

Eine Sammlung ohne Plan und Ordnung, aber sehr brauch-

a) Ich habe mich darauf beschränkt, hier nur diejenigen Quellen namhaft zu machen, deren Inhalt mit dem Gegenstand dieses Werks in näherer Verwandtschaft steht. Allgemeine geschichtliche Quellen also, wie Gregorius von Tours, Anastasius Bibliothecarius u. s. w. sind in dieses Verzeichniß absichtlich nicht aufgenommen worden.

bar durch Vereinigung vieler, zum Theil seltner Stücke, und wegen manches ungedruckten unentbehrlich.

* 3. Corpus Juris Germanici antiqui ed. Ferd. Walter. Tom. 1 — 3. Berolini 1824. 8.

Die einzelnen Gesetze und Rechtsbücher werden, jedes bey der besonderen Geschichte des Volkes dem es angehört, abgehandelt werden.

II. Urkunden. b)

A. Italien.

4. L. A. Muratori antiquitates Italicae medii aevi. Mediolani 1738 — 1742. 6 Tomi fol.

Eines der wichtigsten und umfassendsten Werke für das Italienische Mittelalter, eigene Abhandlung mit einer äußerst reichen Urkundensammlung gemischt. Die Italienische Bearbeitung: „Dissertazioni sopra le antichità Italiane" ed. 3. in Roma 1790. 6 Vol. in 8. enthält blos die eigenen Abhandlungen ohne die Urkunden.

5. Muratori delle antichità Estensi ed Italiane P. 1 — 3. ed. 1. 1717. (Ich citire nach ed. Nap. 1776. 4).

Gleichfalls gemischt aus Geschichte und wichtigen Urkunden. Hierher gehört nur der erste Band.

---

b) Es darf wohl kaum bemerkt werden, daß hier nicht die Absicht seyn kann, ein Verzeichniß aller Urkundensammlungen überhaupt zu liefern, sondern nur derjenigen, deren Inhalt gerade zum Zweck dieses Werks gehört, was großentheils zufällig ist.

6. Ughelli Italia sacra. ed. 2. Venet. 1717 — 1722. 10 Tomi fol.

Ein unkritisches Werk: insbesondere die Urkunden mit großer Nachlässigkeit und ohne Unterscheidung der ächten und falschen abgedruckt, dennoch unentbehrlich.

7. J Papiri diplomatici raccolti ed illustrati dall' Abate Gaetano Marini in Roma 1805. fol.

Der Plan des Werks geht auf vollständige und ausschließende Sammlung aller auf Papyrus geschriebenen Urkunden. Diese Gränzbestimmung scheint allerdings etwas willkührlich und zufällig, was jedoch in der Anwendung wieder großentheils verschwindet. Denn die wichtigsten dieser Urkunden sind aus Ravenna oder der umliegenden Gegend, und gehen vom fünften bis in das siebente Jahrhundert: zwischen diesen aber ist ein innerer und wesentlicher Zusammenhang unverkennbar. Mehrere derselben erscheinen hier zum erstenmal gedruckt, andere sind wenigstens erst hier in dieser Vereinigung und durch große Berichtigungen des Textes recht brauchbar geworden, und das ganze Werk, obgleich durch seinen Plan in enge Gränzen eingeschlossen, gehört dennoch unter die merkwürdigsten und lehrreichsten Quellensammlungen des Mittelalters, ist auch selbst für das alt Römische Recht unentbehrlich. In den Noten zu den Urkunden ist eine große Fülle von Gelehrsamkeit enthalten. Eine besondere Schwierigkeit bey diesen Urkunden liegt darin, daß fast allen der Anfang fehlt, während sehr häufig das Ende ganz erhalten ist: der Anfang nämlich stand auf den äußeren Schichten der Rollen, und diese wurden leicht zerrieben, während der innere Theil geschüzt blieb. Eben deshalb aber ist der Inhalt und Zweck der einzelnen Urkunden

und ihrer erhaltenen Theile oft sehr schwer zu bestimmen. So z. B. ist eine derselben (Num. 127) früherhin für einen vollständigen Kaufbrief gehalten worden: in der That aber ist, wie Marini richtig bemerkt hat, der ganze Kaufbrief verloren, und es ist nichts davon übrig geblieben, als die Unterschrift eines einzigen Zeugen und die des Notars: beide Unterschriften aber sind sehr weitläufig und enthalten einen Auszug des ganzen Contracts.

8. Monumenti Ravennati de' Secoli di mezzo per la maggior parte inediti. Venezia T. 1. 1801. T. 2. 3. 4. 1802. T. 5. 1803. T. 6. 1804. 4. (vom Grafen Marco Fantuzzi † 1806. zu Bologna).

Diese Sammlung enthält 865 theils größere, theils kleinere Stücke, theils einzelne Urkunden, theils Register und Auszüge ganzer Archive. Sie fängt an mit dem siebenten Jahrhundert, wird sehr reichhaltig erst im neunten, und geht bis in das sechzehente herunter. Es ist unglaublich, wie viel neues für Geschichte und Alterthümer sie enthält, wovon hier nach dem Plan dieses Werks nur ein Theil benuzt werden konnte. Doppelt brauchbar aber wird sie nun dadurch, daß sie sich in der Zeitfolge an die vorher erwähnte Sammlung von Marini anschließt, so daß wir jezt aus Ravenna und der umliegenden Gegend eine Reihe von Urkunden vor uns haben, die aus der Zeit des bestehenden westlichen Reichs bis auf ganz neue Zeiten fortgeht, nur etwa mit einer fühlbaren Lücke von der Mitte des siebenten Jahrhunderts bis in die Mitte des achten; wozu im achten Jahrhundert auch noch der Codex Carolinus wichtige Ergänzungen liefert. (s. u. §. 109. Note a). Jeder Band von Fantuzzi macht ein Ganzes für sich aus

und geht durch alle Jahrhunderte hindurch; jeder enthält in einer großen Vorrede die Angabe einzelner (meist geographischer) Merkwürdigkeiten des Inhalts, und mehrere ausführliche Regiſter, die zwar ſehr brauchbar, aber keineswegs vollſtändig ſind c). Ein ſiebenter Band, der ein allgemeines Regiſter enthalten ſollte d), iſt meines Wiſſens nie erſchienen. Das Werk iſt nur in wenig Exemplaren gedruckt, gar nicht in den Buchhandel gekommen e), und darum ſehr ſelten.

9. Codice diplomatico Sant' Ambrosiano delle carte dell' ottavo e nono secolo illustrate con note da Angelo Fumagalli già abate di S. Ambrogio . . . . opera postuma pubblicata da Carlo Amoretti bibliot. nell' Ambrosiana . . . Milano della tipografia di Agnello Nobile 1805. 4.

135 Urkunden vom J. 721 bis 897, alle aus dem Ambroſianiſchen Kloſterarchiv zu Mailand f), alſo alle Lombardiſch. Die Sammlung iſt gleich wichtig durch den Inhalt der Urkunden, und durch den großen Fleiß der von

---

c) Der Verfaſſer ſelbſt hat dieſes anerkannt T. 4 p. VI. und anderwärts.

d) T. 6. p. XX.

e) T. 1. p. IX. T. 4. p. VI. „Dissi già, che non sono venali. Essi sono destinati per la Città di Ravenna, e le altre di Romagna; per pubbliche librarie; per Monasteri, a' quali particolarmente appartengono questi studi; e per qualcuno, che sia decisamente addetto ai medesimi." Ich verdanke dieſes Buch, ſo wie mehrere andere wichtige Beyträge für die Fortſetzung meines Werks, der ungemeinen Gefälligkeit des Herrn Prof. Ridolfi, damals zu Bologna, ſpäter in Padua verſtorben.

f) Vgl. Blume Iter Italicum B. 1. S. 121.

Fumagalli auf die Abschriften derselben, mehr als von den Herausgebern auf den Abdruck, verwendet zu seyn scheint. Die Noten sind wenig bedeutend, für Verfassung und Recht sogar ganz unbrauchbar.

10. Codex diplomaticus civitatis et ecclesiae Bergomatis a Canonico Mario Lupo ej. eccl. primicerio digestus . . Volumen primum. Praecedit Prodromus historico-criticus . . . Bergomi 1784 ex typ. Vincentii Antoine. fol. Volumen secundum opus posthumum ed. a presb. Jos. Ronchetti. Bergomi ex typ. Vinc. Antoine. 1799. fol.

Von dem höchst wichtigen Prodromus wird unten die Rede seyn. Der Plan gieng auf Sammlung aller Urkunden über Bergamo, wo sie sich finden mochten, auch schon gedruckte nicht ausgeschlossen. Die hier gelieferten Urkunden gehen im ersten Band vom J. 740 bis 900, im zweyten von 901 bis 1190.

11. Storia dell' Augusta Badia di S. Silvestro di Nonantola . . . opera del cav. ab. Girol. Tiraboschi . . . Tom. 1. 2. Modena 1784. 1785. fol.

Der erste Band enthält Geschichte, der zweyte die Urkunden vom J. 753 bis 1492.

B. Frankreich.

12. Eine treffliche Nachweisung dieser Urkunden enthält: Bréquigny table chronologique des diplomes, chartes, titres et actes imprimés concer-

nant l'histoire de France. Paris T. 1. 1769 (J. 142 — 1031). T. 2. 1775 (J. 1031 — 1136). T. 3. 1783 (J. 1136 — 1179) fol.

13. Diplomata, chartae, epistolae et alia documenta ad res Francicas spectantia . . . ed. L. G. O. Feudrix de Brequigny, F. J. G. la Porte du Theil. Pars 1. Diplomata etc. Tom. 1. 1791. fol.

Ein Werk von sehr umfassendem Plan, welches nur unter andern alle Urkunden zur Französischen Geschichte enthalten sollte. Mehr als dieser erste Band (J. 475—751) ist von den Urkunden nicht erschienen, so daß keine der folgenden Sammlungen durch dieses Werk entbehrlich wird. Der Anfang von Pars 2. (T. 1. 2. Paris 1791. fol.) enthält Briefe von P. Innocenz III.

14. Rerum Gallicarum et Francicarum Scriptores, ed. Martin Bouquet. Paris. 1738 sq. fol.

Als Urkundensammlung gehören hierher von diesem Werk Tom. 4. 5. 6. 8. 9.

15. Gallia Christiana ed. Dion. Sammarthanus. Tom. 1—13. Paris. 1716—1785. fol.

Jeder Band hat einen Anhang von Urkunden. Das Werk ist unvollendet: es fehlen noch die Erzbisthümer Tours, Besanzon, Vienne, Utrecht. g)

16. Histoire générale de Languedoc par deux

---

g) Lelong bibl. hist. de la France T. 1. p. 541, der jedoch nur erst zwölf Bände angiebt. Der seit dieser Zeit erschienene dreyzehente enthält Toulouse und Trier.

Religieux Bénédictins (von Claude de Vic und Joseph Vaïssette). Paris 1730—1745. 5. B. fol.

Jeder Band hat einen Anhang von Urkunden, die von ungemeiner Wichtigkeit sind. Hierher gehören nur die zwey ersten Bände.

17. Capitularia ed. Baluzius.

Die Capitularien selbst werden in der besonderen Rechtsgeschichte des Fränkischen Reichs ihre Stelle finden, wo auch diese Sammlung genauer angegeben werden soll. Hierher gehört blos die Urkundensammlung, welche einen Anhang des zweyten Bandes ausmacht.

C. Allgemeine Sammlungen.

18. Mabillon de re diplomatica, ed. 2. Paris. 1709 fol.

Das sechste Buch ist eine Urkundensammlung.

19. Mabillon annales ordinis S. Benedicti. Paris. 1703 sq. fol.

20. Steph. Baluzii Miscellanea. Paris. 1678—1715. 7 Vol. in 8.

21. Martene et Durand Veterum Scriptorum et Monumentorum amplissima Collectio. Paris. 1724—1733. 9 Vol. in fol.

22. Luc. D'Achery Spicilegium s. Collectio veterum aliquot Scriptorum, ed. nova. Paris. 1723. 3 Vol. in fol.

Schriftsteller.

I. Ueber das Römische Recht selbst im Mittelalter, also über den unmittelbaren Gegenstand dieses Werks.

23. Lex Romana Antonii Dadini Alteserrae. Tolosae 1641, und (vermehrt und verbessert) in: Alteserrae Rerum Aquitanicarum libri quinque. Tolosae 1648. 4. Lib. 3 Cap. 5—15.

Enthält schätzbare Beyträge für die Rechtsgeschichte im Fränkischen Reich.

24. Dell' Uso e Autorità della ragion civile nelle provincie dell' Imperio Occidentale dal dì che furono inondate da' Barbari sino à Lotario II. di Donato Antonio d'Asti. Lib. 1. 2. in Napoli 1720. 1722. 8. (zweyte Ausgabe Nap. 1751. 8.)

Der erste Schriftsteller, der die richtige Ansicht von der Fortdauer des Römischen Rechts in einem eigenen Werk dargestellt und gegen die herrschenden Vorurtheile gründlich vertheidigt hat. Nur beschränken sich seine Beweise zu sehr auf Italien, und selbst für Italien waren die meisten und wichtigsten Quellen zu seiner Zeit noch nicht entdeckt. An Asti schließen sich an die zahlreichen Streitschriften von Grandi, Tanucci u. a. über die Kenntniß der Pandekten und die Entdeckung der Florentinischen Handschrift, welche auch manches für die frühere Zeit enthalten, alles jedoch sehr unbefriedigend.

25. I. G. Heineccii Antiquitates Germanicae. T. 1. 2. Hafn. et Lips. 1772. 1773. 8.

*26. Die Brüſſeler Memoiren von 1783.

Im J. 1780 verlangte die Brüſſeler Akademie die Unterſuchung des Zeitpunktes, in welchem das Römiſche Recht in den Oeſterreichiſchen Niederlanden bekannt geworden ſey, und in welchem es daſelbſt Geſetzeskraft erlangt habe. Unter dem gemeinſamen Titel: Mémoires sur les questions proposées en 1780 etc. Bruxelles 1783. 4. wurden nun u. a. folgende vier Antworten auf jene Frage, nämlich die gekrönte Schrift und drey Acceſſit, gedruckt:

F. Rapedius de Berg Mémoire sur la question etc. (215 Seiten nebſt großen Tabellen).

A. Heylen Comment. ad quaesitum etc. (23 Seiten).

D'Outrepont discours sur l'autorité du droit Romain dans les pays-bas (38 Seiten).

W. F. Verhooven Antwoord op de Vraeg etc. (62 Seiten).

Die erſte dieſer Schriften iſt mit unſäglichem Fleiß gearbeitet, aber völlig ohne Kenntniß der Römiſchen Rechtsgeſchichte, und ohne Sinn für hiſtoriſche Kritik. Folgendes iſt der Hauptinhalt derſelben. Unter der Römiſchen Herrſchaft behielt die Galliſche Nation ſtets ihr einheimiſches Recht, und von dem Römiſchen Recht wurden auf ſie in der Regel nur die adminiſtrativen und Finanzgeſetze, und nur ausnahmsweiſe einige wenige privatrechtliche Regeln angewendet, wodurch die Kaiſer jenes einheimiſche Galliſche Recht zu vervollkommnen ſuchten. Das eigentliche Römiſche Recht alſo galt in Gallien nur für die wirklichen Römer, die ſich darin als Fremdlinge aufhielten, z. B. Soldaten, Beamte u. ſ. w., die von Italien aus dahin geſchickt wurden (p. 212).

Die Franken ließen Anfangs diesen Zustand fortdauern: seit dem zehenten Jahrhundert aber kam das Römische Recht völlig in Vergessenheit, ja es wurde nunmehr von den Königen absichtlich vertilgt. So wurde denn allmählig das Recht der Coutumes herrschend, in welchen sich eben das uralte Gallische Recht findet (p. 213). Um dieses zu beweisen, hat der Verf. in den mühseligsten Tabellen alle Constitutionen der Kaiser zusammengestellt, welche Gallien entweder wirklich betreffen, oder doch betreffen können; bei jeder derselben sucht er zu beweisen, entweder daß sie kein Privatrecht enthalte, oder daß sie bloße Modification des einheimischen Rechts gewesen seyn könne: und wo dieses alles nicht gelingen will, da behauptet er, das Gesetz müsse wohl blos die Römischen Fremdlinge in Gallien zum Gegenstand gehabt haben. Für entscheidend aber hält er den Umstand, daß kein Gesetz vorhanden sey, aus welchem entweder die Einführung oder die wirkliche Gültigkeit des Römischen Rechts für die ursprünglichen Einwohner von Gallien erhelle. Abgesehen nun von dem ganz unhistorischen Geist, in welchem er diese Untersuchung geführt hat, läßt sich seine Hauptansicht durch einen einzigen Umstand völlig widerlegen, durch den Umstand nämlich, daß unter den zahlreichen Professionen, die wir in Urkunden und Formelbüchern vor uns haben, keine einzige auf Gallisches Recht geht (einerley mit welchem Namen dasselbe bezeichnet seyn möchte) sondern alle entweder auf Römisches Recht, oder auf das Recht irgend eines der neu angesiedelten Germanischen Volksstämme. Und selbst wenn man dem Verfasser alle seine willkührlichen und grundlosen Behauptungen über die verschiedene Bedeutung von Lex Romana nachsehen wollte, so würde jener Umstand hinreichen, seine Ansicht völlig zu ver-

nichten. Für die unmittelbare Unterſuchung des Verfs. übrigens trifft ſeine Anſicht im letzten Reſultat mit der Wahrheit ziemlich überein, indem Brabant und Flandern ohne Zweifel dieſelbe Rechtsentwicklung erfahren haben, wie die pays coutumiers in Frankreich, in welchen der unmittelbare Gebrauch des Römiſchen Rechts in der That aufgehört hat (B. 1. §. 48.), obgleich aus ganz anderen Gründen als den in dieſer Schrift angegebenen. — Was die neueren Jahrhunderte betrifft, ſo iſt die Schrift für die Geſchichte der Belgiſchen Provinzialrechte gewiß von großem Werth: nur irrt auch hier der Verf., wenn er annimmt, das R. R. ſey in den Niederlanden erſt zu Ende des 14ten Jahrhunderts wieder einigermaßen bekannt geworden (p. 63. 64). Daß es weit früher dahin gekommen ſeyn muß, erhellt ſchon daraus, daß unter den Juriſten in Bologna (von alter Zeit an, wie es ſcheint), eine Flandriſche Nation war, die einen eigenen Conſiliarius wählte [h]), was offenbar auf frühen und zahlreichen Beſuch aus dieſem Lande hindeutet.

Die zweyte Schrift (von Heylen) hat für die alte Zeit nichts eigenes. Für den Anfang der neueren Jahrhunderte aber iſt ſie ungemein ſchätzbar durch Zuſammenſtellung einer bedeutenden Zahl von Urkunden, aus welchen Kenntniß und Gebrauch des R. R. im 13ten und 14ten Jahrhundert erhellt; wiewohl bei genauerer Prüfung einem Theil dieſer Urkunden die ſichere Beziehung auf das R. R. abgeſprochen werden dürfte.

---

h) Statuta Juristarum Bonon. p. 2. Auch in dem Verzeichniß angeſehener Scholaren des 13ten Jahrhunderts bei Sarti P. 2 p. 234 sq. ſtehen ein Graf von Flandern, Mehrere aus Tournai, Lille u. ſ. w.

Die dritte Schrift (von d'Outrepont) ist ungemein oberflächlich. Der Verf. macht die schreckliche Entdeckung, die gemeine Meinung von der gesetzlichen Autorität des R. R. sey falsch, und sein Vaterland sey also eigentlich ohne Gesetze; aber er tröstet sich damit, man dürfe nur dem trefflichen Kaiser Joseph dieses Unglück anzeigen, dann werde er gewiß gute Gesetze geben, und vielleicht gar einen Theil des R. R. (nämlich gereinigt von Stoischer Philosophie u. s. w.) sanctioniren, worauf dann alles in den besten Zustand kommen werde (p. 1. 2. 38).

Von der vierten Schrift endlich (von Verhooven) kann ich aus Unkunde der Holländischen Sprache keine Rechenschaft geben.

27. Chr. G. Biener Commentarii de origine et progressu Legum Juriumque Germanicorum. P. 1. P. 2. Vol. 1. 2. Lips. 1787. 1790. 1795. 8.

28. K. Fr. Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Abtheil. 1. 2. Göttingen 1808. 1812. 8. dritte Ausgabe Göttingen 1821. fg.

II. Ueber die Verfassung von Gallien vor und nach der Fränkischen Eroberung.

29. Dubos histoire critique de l'établissement de la monarchie Françoise dans les Gaules. Paris 1742. 2 Vol. 4.

Der Hauptgedanke des Werks ist höchst abentheuerlich und verkehrt, und Montesquieu hatte mit der Widerlegung desselben leichte Arbeit, aber manches einzelne ist sehr brauchbar. Alle diese Französischen Schriftsteller, so verschieden sie in ihren Meynungen seyn mögen, sind einander darin ähn-

lich, daß jeder ein bestimmtes politisches System hat, dem alle geschichtliche Forschung lediglich dient. Darin unterscheiden sie sich von den Italienern, deren Untersuchung größtentheils auf blos wissenschaftlichem Interesse beruht: freylich auch deswegen, weil für Italien ein eigenes politisches Interesse in neueren Zeiten meist nicht mehr vorhanden war.

30. Les Origines ou l'ancien gouvernement de la France, de l'Allemagne et de l'Italie, à la Haye T. 1—4. 1757. in 12 (vom Grafen von Búat.)

Ungleich bodenloser und weniger eigenthümlich als das vorige Werk.

31. Mably observations sur l'histoire de France. T. 1—4. Kehl 1788. in 12. Hierher gehört nur der erste Band.

32. Mémoire sur les causes de l'abolition de la Servitude en France, et sur l'origine du gouvernement municipal (von Dupuy). Steht im Auszug in: Histoire de l'Académie des Inscriptions. Tom. 38. 1777. 4. p. 196—215, und ist unbedeutend.

33. I. N. Moreau principes de morale, de politique et de droit public . . . . ou discours sur l'histoire de France. Tom. 1—21. Paris 1777 u. f. in 8.

Die 12 ersten Bände sind geschichtlich, und nur die vier ersten derselben gehören hierher. Im Ganzen baut der Vf.

auf Büat, manches iſt noch flacher, manches auch beſſer als bey dieſem.

34. Théorie des loix politiques de la Monarchie Françoise. Tom. 1—8. à Paris chez Nyon 1792. 8. i)

Das Werk fängt an mit der Römiſchen Herrſchaft und endigt mit Carl dem Kahlen. Der Plan ſoll von Brequigny herrühren, die Verfaſſerin aber iſt ein Fräulein von Lezardiere. Plan und Ausführung ſind ohne Vergleich gründlicher und quellenmäßiger als in allen vorher genannten Werken, wie ſchon die etwas beſchwerliche äußere Einrichtung zeigt. Jede Abtheilung nämlich beſteht aus drey ganz abgeſonderten Stücken: 1. Discours, d. h. das eigentliche Buch. 2. Sommaire des preuves, d. h. Aufzählung der Beweisſtellen und Angabe des Beweiſenden in denſelben. 3. Preuves, d. h. die Beweisſtellen ſelbſt, welche abgedruckt und mit Franzöſiſcher Ueberſetzung verſehen ſind. Sehr löblich iſt das Beſtreben der Verfaſſerin, die Einſeitigkeiten und Vorurtheile ihrer Vorgänger zu vermeiden, aber unbefangen iſt ſie ſo wenig als jene, und ihre Einſeitigkeit iſt nicht geringer, nur der vorigen entgegen geſezt.

35. De la monarchie Française par Mr. le Comte de Montlosier. Tom. 1. Paris 1814. 8.

Eben ſo einſeitig und befangen, als ſeine Vorgänger, baut er ſein Syſtem im Ganzen auf unbegründete Hypotheſen. Dieſes trifft vorzüglich die Zeit, welche uns hier angeht,

---

i) In Camus bibliothèque des auteurs de droit, der die übrigen Werke nennt, finde ich dieſes nicht angeführt.

denn in den spätern Theilen ist das Werk oft durch scharfen Blick und durch lebendige Anschauung der Sitten und des ganzen Zustandes anziehend und lehrreich.

* 36. Leber histoire critique du pouvoir municipal. Paris 1828. 8.

Er nimmt die Fortdauer der Römischen freyen Stadtverfassungen an, hat aber diese Verfassungen selbst falsch aufgefaßt, und nicht durch eigene Quellenforschung kennen gelernt. Vom Mittelalter her enthält das Buch viel Gutes, und von der Zeit von Ludwig XIV. an wird es sehr lehrreich. Es hat übrigens eine weniger historische als politische Richtung, indem es die damals zur Frage gestellte größere Unabhängigkeit der Städte bestreitet.

* 37. Raynouard histoire du droit municipal en France. T. 1. 2. Paris 1829. 8.

Im Ganzen ist auch hier die richtige Ansicht durchgeführt, daß die Römische Stadtverfassung nicht untergegangen sey, und es sind selbst viele Beweise für diese Behauptung fleißig zusammen getragen. Allein die alte Verfassung selbst ist ganz unrichtig aufgefaßt, der Unterschied von Italien und den Provinzen wird nicht beachtet, und in Gallien werden überall Municipien mit Duumvirn angenommen, und ein Senat, der von dem Ordo verschieden seyn soll. Auch manche einzelne Ungenauigkeiten erregen Mistrauen gegen die kritische Sorgfalt des Verfassers im Gebrauch der Quellen, indem er z. B. duodeviginti durch vingt-deux, und quingenti durch quinze cents übersezt. T. 1. p. 11. 63.

III. Ueber die Verfassung von Italien im Mittelalter.

38. Muratori antiquitates (s. o. N. 4.), soweit sie eigene Abhandlungen enthalten.

Auch dieser Theil des Werks von Muratori ist sehr wichtig. Er hat zuerst mit großer Umsicht viele der bedeutendsten Untersuchungen angeregt, manche auch glücklich zu Ende gebracht, wozu es ihm an Scharfsinn gewiß nicht fehlte. Wenn ihm dieses nicht öfter gelungen ist, so mag es zunächst daran liegen, daß ihn der unermeßliche Stoff, den er zu Tage förderte, oft überwältigte: sein eigener Gedanke kam darüber nur selten zu freyer selbstständiger Entwicklung, und man fühlt dieses nur zu oft in dem unsichern Gang seiner Untersuchung, und in dem unaufhörlichen Schwanken zwischen entgegen gesetzten Ansichten. Dazu kam noch ein Nachtheil, der ihm mit den meisten Italienischen Forschern des Mittelalters gemein ist, daß er sich allzusehr auf Italien beschränkte, und es versäumte durch Vergleichung mit anderen Stämmen gemeinsamen Germanischen Wurzeln nachzuspüren. Dennoch wird sein umfassendes Werk für die meisten Stücke Lombardischer Verfassung stets als Anfangspunkt dienen können, von welchem jede neue Untersuchung auszugehen haben wird.

39. Der Prodromus von Lupi codex diplomaticus civ. et eccl. Bergomatis (s. o. N. 10.).

Eines der wichtigsten Werke für das Lombardische Reich. Mehrere Stücke der Verfassung sind hier gründlicher als irgendwo behandelt, und für die Chronologie der Lombardischen Geschichte giebt es kein ähnliches Werk.

40. Delle antichità Longobardico-Milanesi illustrate con dissertazioni dai Monaci della congregazione cisterciese di Lombardia. Milano Vol. 1. 2. 1792. Vol. 3. 4. 1793. in 4. (von Fumagalli) k).

Die zwey lezten Bände betreffen blos die Kirche, die zwey ersten die bürgerliche Verfassung: diese aber sind, soweit sie die frühere Zeit vor der neuen Blüthe der Lombardischen Städte angehen, von geringem Werth.

41. Gius. Rovelli storia di Como P. 1. Milano 1789. P. 2. Milano 1794. P. 3. T. 1. 2. Como 1802. 1803. 4.

Vor jedem der zwey ersten Bände steht eine ausführliche dissertazione preliminare über die Verfassung von Oberitalien. Diese ist besonders im zweyten Band, welcher die Zeit von Carl dem Großen bis in das vierzehente Jahrhundert umfaßt, sehr reichhaltig und gründlich.

42. Sismondi histoire des républiques Italiennes du moyen age, 8 Bände in 8., der erste Band Zurich 1807.

Auf das frühere Mittelalter, von welchem hier noch alleiu die Rede ist, geht nur der erste Band dieses Werks, dessen freye Gesinnung zur Zeit der allgemeinen Unterdrückung überall mit gerechtem Beyfall aufgenommen worden ist. Es lag in der ganzen Ansicht des Verfassers, die Republiken der folgenden Zeit als völlig neu und auf sich selbst

---

k) Siehe das Leben desselben vor dem Codice dipl. S. Ambrosiano (s. o. Num. 9.).

ruhend zu betrachten, und dadurch mußte die vorhergehende Zeit an Intereſſe für ihn verlieren. Dennoch iſt die auf dieſe frühere Zeit verwendete Sorgfalt, ſelbſt wenn man jene Vorausſetzung zugeben wollte, nicht für genügend zu halten. Zur Zeit dieſes Werks waren alle beſondere Quellen ſchon vorhanden, die gegenwärtig benuzt werden können, und es ſcheint keine derſelben zu Rathe gezogen zu ſeyn. Muratori iſt faſt einziger Führer in allem was Lombardiſche Verfaſſung betrifft, und ſelbſt bey Muratori findet ſich gar manches noch richtiger und genügender behandelt als in dieſem Werk, welches von dem früheren Mittelalter einen durchaus unrichtigen Begriff giebt.

43. Sull' antichissima origine e successione dei governi municipali nelle città Italiane, ricerche dell' avvocato Antonio Pagnoncelli di Bergamo. T. 1. 2. Bergamo, stamperia Natali 1823. 8.

Ein Werk, das ſich durch geſundes, unbefangenes Urtheil, und durch ein nicht gemeines Talent hiſtoriſcher Auffaſſung und Combination auszeichnet. Die Hauptanſichten deſſelben werden bey den entſprechenden Stellen des fünften Kapitels bemerklich gemacht werden. Im Einzelnen bleibt freylich Manches zu tadeln, und die Quellen ſind nur ſehr unvollſtändig benuzt.

Von meinem Buch ſind folgende Ueberſetzungen unternommen worden:

A. The history of the Roman Law during the middle ages translated from the original german of Carl von Savigny by E. Cathcart.

Vol. 1. Edinburgh, Black, and Longman, Rees etc. London 1829. 8.

Dieſe Ueberſetzung, von welcher eine Fortſetzung kaum zu erwarten iſt, erhält einen beſonderen Werth durch eine vorausgeſchickte Abhandlung von Cathcart über die Fortdauer Römiſcher Städteverfaſſungen in England p. LII—LXIV., welche im Auszug überſezt iſt in: Mittermaier und Zachariä Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft des Auslandes B. 3. S. 136—146.

B. Histoire du droit Romain au moyen age par F. C. de Savigny traduite de l'allemand par M. Charles Guenoux, Tome 1. 2. Paris, Alexandre Mesnier 1830. 8.

Erſtes Kapitel.

Rechtsquellen im fünften Jahrhundert.

1. Das eigenthümliche Recht eines Volkes kann ſo wenig als die Sprache in einen feſtſtehenden Begriff gefaßt werden, da ſein eigentliches Weſen vielmehr in ununterbrochener Bildung und Entwickelung beſteht. In dieſem Werke alſo, welches die Schickſale des Römiſchen Rechts im Mittelalter darſtellen ſoll, wird für jedes Volk und jedes Zeitalter vorzüglich unterſucht werden müſſen, welche beſondere Bildung gerade hier als Römiſches Recht erſcheine und wirke. Allein dieſe Unterſuchungen bedürfen einer allgemeinen Grundlage. Die Staaten des Mittelalters, in welche ſich das weſtliche Reich auflöſte, weiſen zurück auf den Zuſtand des Reichs vor dieſer Auflöſung. Darum iſt vor allem die Geſtalt zu beſtimmen, welche das Römiſche Recht im fünften Jahrhundert der chriſtlichen Zeitrechnung angenommen hatte, welches wiederum nur durch einen Blick auf die frühere Geſchichte vorbereitet werden kann.

Das älteſte Recht beruhte in Rom, wie bey allen Völkern, auf dem gemeinſamen Bewußtſeyn

und Glauben des Volkes, ohne andere sichtbare Begründung, welche Art des Rechts wir Gewohnheitsrecht zu nennen pflegen. Nicht die Unzufriedenheit mit diesem Zustand des Rechts, sondern das politische Verhältniß der Stände, veranlaßten sehr frühe ein großes Grundgesetz, worin außer der Verfassung des Staats auch ein großer Theil jener alten Gewohnheiten niedergeschrieben wurde a). In diesem Sinne waren die zwölf Tafeln Grundlage auch des bürgerlichen Rechts, und sie sind es bis auf Justinian geblieben. Manches hat sich daran noch während der freyen Republik durch Beschluß des Volks oder durch bloße Gewohnheit geändert. Die eigentliche Ausführung und Anwendung dieses alten Rechts beruhte großentheils auf einer Reihe symbolischer Handlungen von genau bestimmter Form, deren Kenntniß und Leitung das wichtigste Geschäft der sehr geehrten Juristen, so wie der Inhalt der ersten juristischen Bücher war. Die Juristen konnten daher als die eigentlichen Wächter und Erhalter der alten Strenge und Eigenthümlichkeit des Rechts betrachtet werden.

Wie aber das Römische Volk seine Herrschaft über ganz Italien und über weite Länder außer Ita-

a) Niebuhr Römische Geschichte Th. 2. S. 314. u. fg. der 2ten Ausg.

lien ausbreitete, mußte der alte, scharf bestimmte Character desselben in eine unbestimmte Allgemeinheit übergehen. Diese nothwendige Richtung zeigte sich auch in dem Rechte. Neben jenem alten, nationalen Rechte, dem Jus civile, war man frühe durch den Verkehr mit Fremden dahin gekommen, ein allgemeines, natürliches Recht, Jus Gentium, anzuerkennen und auszubilden. Dieses war Anfangs blos um der Fremden willen vorhanden, und es kam in dieser Beziehung in Rom selbst schon frühe unter Aufsicht einer besondern Prätur, so wie es später in den Provinzen unter den Römischen Statthaltern stand. Aber nach der eben bemerkten späteren Richtung des Römischen Characters zur Allgemeinheit mußte auch das eigene Recht der Römer diesem allgemeinen Rechte immer ähnlicher werden, das heißt es mußte für die Römer selbst immer mehr Jus Gentium neben dem Jus civile geltend werden. Das Edict des Prätors diente vorzüglich dazu, diesen Uebergang vorzubereiten und zu regeln, so daß der Prätor und die Juristen für den Character des Rechts auf eine entgegengesetzte Weise thätig waren, indem die Juristen nach Erhaltung des Alten strebten, während der Prätur die besondere Einführung des Neuen oblag. Die wichtigsten sichtbaren Rechtsquellen waren demnach am Ende der Republik die zwölf Tafeln und das Edict.

2. Unter der Kaiserregierung wurde das alte Jus civile noch einige Zeit in den früheren Formen, durch Schlüsse des Volkes oder des Senats, erweitert und neu bestimmt. Das Edict aber mußte immer größere Wichtigkeit erhalten, da in der neuen Verfassung alles zu der oben bemerkten Auflösung des Nationalcharacters beytrug. Die Lage der Juristen endlich hatte sich mehr als alles übrige geändert. Das Recht nämlich war nun schon so weit von seiner frühesten Gestalt entfernt, daß die Verknüpfung so verschiedenartiger Quellen zu den einfachen Resultaten, wie sie die Praxis bedarf, ein sehr künstliches Geschäft geworden war. Prätoren und Richter konnten unmittelbar aus den Quellen nicht mehr schöpfen, vielmehr war eine wissenschaftliche Verarbeitung derselben für die Praxis unentbehrlich geworden. Was aber von dieser Seite Bedürfniß war, dazu hatte sich von einer andern Seite Geschick und innerer Trieb eingefunden. Durch den häufigen Verkehr mit Griechenland hatte sich in Rom ein lebhaftes literarisches Bestreben in allen Richtungen erzeugt, und wie hätte dieses der Jurisprudenz fremd bleiben können, da gerade hier ein so reicher einheimischer Stoff vorhanden war, wie in keinem andern Gebiete des Wissens? Auch an Männern für diesen neuen Beruf konnte es nicht fehlen. In der freyen Republik gab es außer dem Kriege zwey

Wege zu Gunst und großem Namen: Redekunst und Jurisprudenz [a]). Die Redekunst, zur Zeit der Freyheit die erste unter den Künsten des Friedens, hatte seit dem Untergang der Freyheit alle Ehre so wie alle Kraft und Wirkung verloren [b]). In dem Rechte dagegen hatte sich vom alten Rom mehr als in irgend einem andern Theile des öffentlichen Lebens erhalten. Wer also noch Römisch gesinnt war, mußte sich hier am meisten einheimisch fühlen, und die edelsten Kräfte mußten der Jurisprudenz zufallen. So wirkte alles zusammen, um die Jurisprudenz auf die Höhe zu erheben, worauf wir sie im zweyten und dritten Jahrhundert sehen, und welche in keiner Zeit und bey keinem Volke jemals erreicht worden ist. Allein eine so isolirte Trefflichkeit mitten im allgemeinen Verfall konnte sich nicht dauernd erhalten. Bald nachdem die Jurisprudenz den höchsten Punkt ihrer Bildung erreicht hatte, hörte auch in ihr alles Leben und Fortschreiten auf, und die Schriften der großen Juristen aus der Zeit von Caracalla und Alexander mußten, unabhängig von ihrem inneren Werthe, auch dadurch ein unbeschränktes Ansehen erhalten, daß sie beynahe

---

a) Auct. de caussis corr. eloqu. C. 28: „artes honestas, et, „sive ad rem militarem, sive ad juris scientiam, sive ad eloquen„tiam inclinasset" . . . . .

b) Das Werk de caussis corruptae eloquentiae ist eine bewunderungswürdige Darstellung ihres Untergangs.

die letzten juriſtiſchen Schriften waren. Die Unfähigkeit aber, Quellen unmittelbar und ohne Hülfe theoretiſcher Schriften zu brauchen, ſtieg in demſelben Maaße, in welchem der Trieb und die Fähigkeit zur eigenen wiſſenſchaftlichen Thätigkeit abnahmen.

Eine neue Claſſe von Rechtsquellen war nun hinzugekommen, die Conſtitutionen der Kaiſer. Lange Zeit waren dieſe größtentheils Reſcripte, d. h. Erklärungen über das beſtehende Recht auf Anfrage von öffentlichen Beamten oder Privatperſonen, alſo dem Inhalte nach den Reſponſen der Juriſten ähnlich, und nur von größerem äußeren Gewichte. Aber unter Conſtantin nahm die Geſetzgebung einen neuen Character an. Von nun an wurden die Edicte, d. h. neue Verordnungen der Kaiſer, ſehr häufig, und dieſe waren oft ſehr durchgreifend, da die Herrſchaft des Chriſtenthums ſo viele alte Anſichten der Nation völlig vernichten mußte. Bey dieſer neuen Rechtsquelle fanden ſich die Schwierigkeiten nicht, welche dem unmittelbaren Gebrauch der alten entgegen ſtanden. Hervorgegangen aus der Anſicht und dem Bedürfniß der gegenwärtigen Zeit, waren ſie in eben dieſer Zeit leicht zu faſſen und anzuwenden, und von der feinen kunſtmäßigen Behandlung des Rechts im Prätoriſchen Edict, wodurch der Gebrauch der alten Quellen nicht ſelten erſchwert war, fand ſich hier keine Spur.

3. Im Anfang des fünften Jahrhunderts war der Zustand der Rechtsquellen dieser.

Der Theorie nach waren es die alten Volksschlüsse, die Senatusconsulte, Edicte Römischer Magistrate, Constitutionen der Kaiser und ungeschriebene Gewohnheiten. Grundlage des Ganzen waren jedoch noch immer die zwölf Tafeln, und zu ihnen verhielt sich alles neuere stets wie Zusatz oder Modification.

In der That aber wurden als Quellen gebraucht nur die Schriften der großen Juristen und die Constitutionen, und dadurch waren die oben bemerkten Schwierigkeiten im Gebrauch der alten Quellen gehoben.

Allein an die Stelle dieser Schwierigkeiten waren nunmehr ganz neue getreten, besondere für den Gebrauch der Juristen, wieder andere für die Constitutionen.

Die Juristen hatten allerdings für jeden Richter ein Großes gethan, indem sie die ganze Masse der alten Quellen durch Verarbeitung auch dem Ungelehrten zugänglich gemacht hatten. Er brauchte nun nicht mehr zu fragen, wie sich ein Gesetz der zwölf Tafeln zu einer Stelle des Edicts verhalte; denn was jetzt gültig und anwendbar sey, lernte er aus Ulpian oder Paulus. Aber wer verarbeitete ihm wieder diese zu einem einfachen Ganzen? Diese wohlthätigen Schriften der Juristen nämlich waren sehr zahlreich,

ſie alle oder größtentheils zu beſitzen wegen der theuern Abſchriften äußerſt ſchwer, ſie in ihrem Geiſte zu ſtudieren in dieſem ſtumpfen Zeitalter ganz unmöglich. Verſchiedene Meynungen hatten die großen Juriſten ſehr häufig, und woher ſollte dann ein höheres, vereinigendes Urtheil kommen? Unfehlbar mußte die Rechtspflege entweder ſehr ſchwer, oder ſehr ſchwankend und willkührlich werden. Dieſen Uebeln ſollte die berühmte Conſtitution von Valentinian III. vom J. 426 abhelfen, welche Anfangs im Occident, bald aber durch die Aufnahme in den Theodoſiſchen Codex auch im Orient, die Anwendung der Juriſten regulirte [a]). Fünf Juriſten, Papinian, Paulus, Gajus, Ulpian und Modeſtin, erhielten hier geſetzliches Anſehen für alle ihre Schriften, nur mit Ausnahme der Noten des Ulpian und des Paulus zu Papinian, welche Noten nicht gelten ſollten. Alle übrige Juriſten erhielten jenes Anſehen nur für die Schriften oder einzelne Lehrmeynungen, welche in die Bücher jener Fünfe mit aufgenommen, alſo aus denſelben erkennbar waren, ſo daß man von ihnen Kenntniß erlangen konnte, ohne etwas Anderes als die Schriften jener Fünfe zu beſitzen und zu ſtudieren. Bey verſchiedener Meynung ſollte Mehrheit der

a) L. un. C. Th. de resp. prud. (I. 4.). Ueber die verſchiedenen Auslegungen ſ. Hugo Rechtsgeſch. S. 883. 1023. der 11ten Ausgabe. Die Unterſuchung ſelbſt liegt außer unſrer Aufgabe.

Stimmen entſcheiden, bey gleicher Anzahl die Meynung des Papinian, und wo dieſer ſchwiege, das Gutdünken des Richters. Es iſt ſehr merkwürdig, daß in ſpäteren Werken, nur mit Ausnahme der Pandekten, kein Juriſt außer jenen fünfen gebraucht worden iſt: ſo im Breviarium, dem ſogenannten Papian, der Collatio und der Conſultatio.

Bey den Conſtitutionen trat eine ähnliche, doch viel geringere Schwierigkeit ein. Bey ihrer großen Anzahl, und bey ihrer vereinzelten und zufälligen Entſtehung, war es nicht leicht, ſie vollſtändig zu kennen und zu beſitzen. Sammlungen alſo waren hier dringendes Bedürfniß, und dieſe waren unter öffentlicher Autorität leicht zu veranſtalten. Die erſten eigentlichen Sammlungen, der Gregorianiſche und Hermogenianiſche Codex, waren für die Reſcripte beſtimmt. Ungleich wichtiger aber war der Codex von Theodoſius II. vom Jahre 438, eine Sammlung von Edicten ſeit der Zeit von Conſtantin, in Conſtantinopel verfertigt, aber in beiden Hälften des Reichs mit Geſetzeskraft verſehen. Indeſſen fehlte es auch nach dieſer Sammlung nicht an Gelegenheit zu neuen Edicten der Kaiſer, und bald waren wieder ſolche Novellen in bedeutender Anzahl vorhanden, für welche eine neue Sammlung wünſchenswerth war.

Wie bezog ſich nun dieſes, nach der allmähligen *

Entſtehung ſeiner Quellen hier characteriſirte, Römiſche Recht auf die einzelnen Theile des ungeheuren Reichs? Urſprünglich entſtanden war es allerdings in der Stadt Rom, ſo wie für den Gebrauch ihrer Einwohner, und auch die ſpäteren Entwicklungen giengen lange Zeit allein von dieſem Mittelpunkt aus. Allein als Italien ganz Römiſch geworden war, und beſonders nachdem es die allgemeine Civität erlangt hatte, verſchwanden bald alle örtliche Eigenthümlichkeiten, die Stadt Rom war jetzt gleichſam über ganz Italien verbreitet, und ſo kam denn in dem ganzen Lande auch Römiſches Recht faſt ausſchließend zur Anwendung. Eine ähnliche Verbreitung erhielt dieſes Recht dann in die weiten Länder, die unter dem Namen von Provinzen der Römiſchen Herrſchaft unterworfen wurden. Zwar darf dieſes nicht ſo verſtanden werden, als ob durch die bloße Unterwerfung einer Provinz auch ihr einheimiſches Recht unmittelbar verdrängt worden wäre. Im Gegentheil dauerte daſſelbe zunächſt fort, und das Römiſche Recht kam nur bey den Römern zur Anwendung, die ſich in der Provinz aufhielten. Ja ſelbſt die von Caracalla allen freyen Unterthanen des Reichs ertheilte Civität hatte an ſich und unmittelbar jene Folge der Rechtsänderung nicht. Allein bey längerer Dauer der Römiſchen Herrſchaft verſchwand die nationale Eigenthümlichkeit der einzelnen Landestheile immer mehr, und auch die

allgemeine Civität trug gewiß dazu bey, die Verschmelzung zu beschleunigen. In manchen Provinzen, wie z. B. in Gallien, war dieselbe so durchgreifend, daß die Einwohner sogar in Sitte und Sprache völlig zu Römern wurden; um so weniger also ist hier an eine Fortdauer des alten Gallischen Rechts zu denken. Aber daß auch in den Ländern, worin sich die Sprache erhielt, wie in den griechischen Provinzen, doch das Römische Recht ganz allgemein wurde, beweist am vollständigsten das Bedürfniß und die Möglichkeit der Justinianischen Gesetzgebung. Es läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß schon lange vor Constantins Zeit das Römische Recht in allen Theilen des Reichs und bey allen Unterthanen desselben wirklich zur Anwendung kam.

Im Jahr 476, als das westliche Reich aufhörte, waren folgende Rechtsquellen vorhanden:

A. die Schriften der Juristen nach den Regeln der Constitution von Valentinian III.
B. die Gregorianische und Hermogenianische Sammlung der Rescripte.
C. der Codex von Theodosius II.
D. die einzelnen Novellen, als Fortsetzung und Ergänzung dieses Codex.

Hieraus ist klar, wie einseitig und unrichtig von Neueren, z. B. von Montesquieu, behauptet wird, der Codex von Theodosius sey in dieser Zeit

die einzige und eigentliche Rechtsquelle gewesen [b]). Die Schriften der Juristen waren vielmehr die Grundlage des Ganzen, alles übrige waren nur einzelne, unzusammenhangende und für sich unverständliche Supplemente, und der Richter wäre übel berathen gewesen, der aus dem Theodosischen Codex allein hätte Recht sprechen sollen.

4. Aber auch dieser Zustand der Quellen konnte nicht dauern, denn selbst in dieser Beschränkung waren sie den Kräften des Zeitalters unerreichbar. Vorzüglich war die Erleichterung, welche die Constitution von Valentinian III. für das Studium der juristischen Schriften gewährte, ganz unzureichend. Das Bedürfniß einer neuen Reform war dringend und allgemein, und bald nach Auflösung des westlichen Reichs wurden innerhalb dreißig Jahren vier verschiedene Versuche gemacht, jeder in einem andern Staate, und von den übrigen unabhängig:

A. das Edict des Ostgothischen Theoderich (500).

B. das Westgothische Breviarium von Alarich II. (506).

C. der sogenannte Papian bey den Burgundern (bald nach 500).

D. die

b) Montesquieu esprit des lois XXVIII. 4.

D. die Rechtsbücher von Justinian, zunächst für das östliche Reich (528—534).

Die drey ersten Werke gehören unmittelbar zu unsrer Aufgabe, und werden unten ihre Stelle finden. Allein eine Vergleichung sämtlicher Versuche unter einander, und mit dem früheren hier dargestellten Zustande, kann eben jetzt am schicklichsten unternommen werden.

Jene drey Werke lassen in Kürzung des großen, unübersehbar gewordenen Stoffs nichts zu wünschen übrig, aber auch ihre Dürftigkeit ist im Verhältniß zum innern Reichthum dieses Stoffs unglaublich. Sie kommen darin überein, daß jedes derselben das ganze Römische Recht, Juristen und Constitutionen, in ein einziges Buch von geringem Umfang zusammenzieht.

Das Edict von Theoderich hat das eigene, daß es die Quellen zu einem neuen Ganzen verarbeitet, so daß nicht mehr die alten Juristen und Kaiser reden, sondern die Verfasser dieses Edicts. Dadurch sind die Quellen bis zur Unkenntlichkeit entstellt, und oft kann man nur mit Mühe erkennen, daß vom Römischen Rechte die Rede ist. Wie es an sich das roheste und schlechteste ist, so ist es auch für uns am wenigsten lehrreich.

Der sogenannte Papian ist nicht weniger dürftig. Auch er macht ein eigenes, ganzes Werk aus,

nach Materien geordnet. Aber im Einzelnen sind die Quellen großentheils rein und unverändert, und dieses giebt ihm vor dem Ostgothischen Edict in jeder Rücksicht einen großen Vorzug.

Weit reichhaltiger als beide ist das Breviarium. Dieses ist der Form nach kein eigenes Werk von selbstgewählter Anordnung; einige ausgewählte Stücke der Quellen, theils Juristen, theils Constitutionen, sind in Ein Buch vereinigt, meist unverändert, und nur mit großen Weglassungen. Der größte Theil der Stellen ist mit einer besonderen Interpretation versehen, und auch darin zeigt sich in Plan und Ausführung die größere Selbstthätigkeit im Verhältniß zu den zwey genannten Werken.

5. Wenn man in dieser Verbindung die Rechtsbücher von Justinian betrachtet, so wird man mit hoher Bewunderung erfüllt. Aber auch ohne diese Vergleichung können wir ihnen unsere Achtung und Dankbarkeit nicht versagen. Die schaffende Kraft freylich war diesem Zeitalter versagt: zudem gehörten die Quellen für Justinians Gehülfen zu einer fremden, gelehrten Literatur, nicht zu ihrer vaterländischen. Unter so ungünstigen Verhältnissen wurden die Sammlungen unternommen, und dennoch geschah die Auswahl mit so viel Sinn und Liebe, daß wir nach Dreyzehenhundert Jahren fast blos aus diesen Büchern, und bey großen Lücken unsrer

hiſtoriſchen Kenntniß, den Geiſt des Römiſchen Rechts begreifen können, und daß dieſer eigenthümlichen Trefflichkeit und Bildung ihre Wirkung geſichert iſt auf jedes künftige Zeitalter von offenem, unbefangenen Sinn. Wer nun behaupten wollte, daß dieſe Auswahl nicht durch Sinn und Verſtand, ſondern durch Zufall beſtimmt worden wäre, der könnte durch die Vergleichung der oben beſchriebenen Rechtsbücher der Gothiſchen und Burgundiſchen Reiche widerlegt werden. Die Erwiderung, daß hier Barbaren, dort aber Römer gearbeitet hätten, wäre ganz unhiſtoriſch, denn auch im Weſten haben nicht Gothen oder Burgunder gearbeitet, ſondern Römer, Römer in Rom ſelbſt, und Römer in Gallien. Der Werth, welcher hier dem Juſtinianiſchen Rechte zugeſchrieben worden, kann der literariſche genannt werden; der eigentliche Zweck aber war nicht literariſch, ſondern praktiſch, und von dieſer Seite kommen mehr die eigenen Conſtitutionen Juſtinians in Betracht. Dieſe nun ſind allerdings von verſchiedenem Werthe, aber ein großer Theil derſelben verdient das Lob der vollſtändigſten Einſicht und Zweckmäßigkeit, und Vieles, was uns als Verunſtaltung des alten Rechts erſcheint, iſt nur der verſtändige Ausdruck der Aenderungen, welche ganz von ſelbſt, und ohne Zuthun eines Geſetzgebers, eingetreten waren. Auch hierin läßt ſich eine Vergleichung anſtellen, die ſehr zur Ehre

von Justinian gereicht. Wenn man die Edicte im Theodosischen Codex, noch mehr aber die Novellen hinter demselben, mit den Constitutionen von Justinian, besonders denen im Codex, vergleicht, so sind diese fast durchaus besser und lesbarer, man mag auf den Inhalt oder auf die Form sehen.

Justinians Plan war auf zwey Hauptwerke gerichtet, deren eines die Juristen, das andere die Constitutionen im Auszug enthalten sollte. Das erste, die Pandekten, sollte wie billig die Grundlage des Rechts enthalten; es war seit den zwölf Tafeln das erste Werk, welches selbstständig, und ohne ein anderes vorauszusetzen, als Mittelpunkt des ganzen Rechts dienen konnte. In diesem Sinne kann es wohl ein Gesetzbuch heißen, und das erste vollständige, erschöpfende Gesetzbuch seit den zwölf Tafeln, obgleich ein großer Theil seines Inhalts nicht Gesetz, sondern Dogmatik, und Untersuchung einzelner Fälle ist. Anstatt der unzulänglichen Regeln von Valentinian III. sind hier die Schriften der Juristen in großer Anzahl unmittelbar excerpirt, und die Excerpte nach Materien geordnet. Auch der Codex hatte einen umfassenderen Plan, als die früheren, indem er Rescripte und Edicte zugleich enthielt. In diesen beiden Werken war Justinians Absicht eigentlich erschöpft. Die Institutionen können nicht als ein drittes, unabhängig von beiden, gelten, vielmehr sollten sie blos

als Einleitung und Lehrbuch zu denselben dienen. Die Novellen endlich sind einzelne, spätere Zusätze und Aenderungen, und es ist ganz zufällig, daß nicht am Ende der Regierung von Justinian eine dritte Ausgabe des Codex veranstaltet worden ist, in welche dann die Novellen von bleibender Brauchbarkeit aufgenommen worden wären.

Zweytes Kapitel.

Römische Gerichtsverfassung im fünften Jahrhundert.

6. In den späteren Zeiten der Republik bestand das Gebiet derselben, wenn man von der Stadt selbst, als dem Sitz des ganzen Staates, absieht, aus zwey verschieden organisirten Theilen: Italien, und den Provinzen. Diese Unterscheidung, obgleich mit großen Modificationen, hat sich in der Monarchie erhalten, und es ist auch hier nöthig, sie zum Grund unsrer Untersuchung zu legen.

I. Italien bestand aus einer großen Anzahl von Republiken, deren Bürger nach dem Italischen Kriege Bürger des souveränen Volks geworden waren. Die Gemeinden dieser Bürger aber waren Unterthanen des Römischen Volkes, so jedoch, daß ihre innere Verwaltung ihnen überlassen blieb. Diese freye Städteverfassung war der Grundcharacter von Italien. Was über ihre Einrichtung hier gesagt werden wird, gilt von beiden Hauptclassen derselben, den Municipien und Colonien; das abweichende der Präfecturen wird unten bemerkt werden, die übrigen Arten, als Fora, Conciliabula, Castella, sind kleinere Gemeinden von unvollständiger Organisation a). Zwey

a) Dörfer, die ohne alle Gemeindeverfassung waren (vici), wurden einem Stadtgebiet als Theile desselben zugerechnet. L. 30. D. ad munic.

Stücke müſſen hier genau unterſucht werden, ſofern ſie mit dem Gerichtsweſen in Verbindung ſtehen: Volk und Senat dieſer Republiken, und ihre Magiſtraturen [b]).

Die Volksverſammlung hatte hier, wie in Rom, unſtreitig die ſouveräne Gewalt. Nicht nur wählte das Volk die Magiſtrate [c]), ſondern in der Verſammlung deſſelben wurden auch eigentliche Geſetze gegeben [d]), und andere Beſchlüſſe gefaßt [e]). Daß

---

b) Ueber die Städteverfaſſungen ſind im allgemeinen zu bemerken: I. Gothofred. paratit. ad C. Th. XII. 1. Roth de re municipali Romanorum. Stutgart 1801. 8. Die wichtigſten Quellen ſind für die ältere Zeit: I. die Tabula Heracleenſis (ed. Mazochi. Neap. 1754. f., in Hugo's civ. Mag. B. 3. N. 19. Fragm. L. Rom. ed. Marezoll. Gött. 1816. Dirkſen civil. Abhandl. II. 2. und Dirksen obss. ad tab. Heracl. Berol. 1817.) II. Die Lex Galliae cisalpinae (bey Hugo l. c. B. 2. N. 20., in Obss. ad selecta L. Galliae cisalp. cap. auct. Dirksen, Berol. 1812. 4. und P. de Lama tavola legislativa Parma 1820. 4.): für die neuere Zeit der Theodoſiſche Codex.

c) Cicero pro Cluent. 8. „Quatuorviros, quos municipes fecerant, sustulit." Tabula Heracleensis lin. 84. (aeris Neap. lin. 10.) „suffragio eorum qui cujusque municipii.... „erunt" lin. 98. 99. (24. 25.) „quicunque in municipio.... comitia duumviro.... rogando subrogandove habebit" lin. 132. (58.) „neve quis ejus rationem comitiis conciliove (habeto)."

d) Die Lex tabellaria des M. Gratidius in Arpinum, welchem Geſetze Cicero's Großvater entgegen arbeitete. Cicero de legibus III. 16.

e) So z. B. in Piſa unter Auguſt: „universi decuriones co„lonique.... inter sese consenserunt," und nachher: „hoc quod „decurionibus et universis colonis placuit." Noris cenotaph. Pisana tab. 2. und diss. 1. C. 3. p. 45., wo noch andere Bey-

ſpäterhin das Volk wenig mehr genannt wird f), und daß beſonders jene Rechte ſpäterhin den Senaten zuſtehen, iſt ganz der Analogie gemäß. In Rom ſelbſt waren die Wahlen unter Tiberius dem Senate überlaſſen worden, und nach und nach wurde auch alles übrige nur im Senate verhandelt, was ſonſt das Volk beſchloſſen hatte. Dieſe Veränderung mußte ſich durch natürliche Nachahmung allmählig auch den Italiſchen Städten mittheilen.

7. Der Stadtſenat alſo, welcher früher die laufende Verwaltung leitete, iſt ſeit dieſer Zeit im Beſitz der ganzen inneren Gewalt geweſen, und er verdient um ſo mehr unſere genaueſte Aufmerkſamkeit, da wir gerade auf dieſem Punkte die Erhaltung Römiſcher Verfaſſungen im Mittelalter am längſten nachweiſen können.

Der gewöhnliche Name dieſer Senate iſt Ordo Decurionum, ſpäterhin Ordo ohne Zuſatz, und noch neuer Curia, ſo wie ihre Mitglieder Decuriones oder Curiales a) heißen. Daher werden

---

ſpiele angeführt werden. Vgl. Gruter Inscr. p. 363. p. 431. num. 1. p. 475. n. 3.

f) Weiter unten bey den Defenſoren wird davon die Rede ſeyn. Andere Ueberbleibſel der Volksgemeinde und ihrer Rechte ſ. bey Roth l. c. p. 62.

a) Decurio und Curialis iſt gleichbedeutend, wie dieſes Isidor. etymol. IX. 4. und der ſtets wechſelnde Gebrauch des Theodoſiſchen Codex beweiſen, z. B. in L. 6. C. Th. de decur.

nicht selten Curia und Senatus einander entgegen gesetzt, indem jenes auf eine Landstadt, dieses ohne weiteren Zusatz auf die Stadt Rom oder den Reichssenat bezogen wird [b]). Allein auch die Namen Senatus und Senator kommen bey Landstädten vor, nicht blos bey Geschichtschreibern und in gewöhnlichen Inschriften [c]), wo man es der ungenauen Rede oder der städtischen Eitelkeit zuschreiben könnte, sondern in einem Römischen Volksschluß, der Tabula Heracleensis [d]). Einige andere Namen (Municipes, Principales) werden weiter unten erklärt werden.

Der eigentliche Beruf dieser Senate war die innere städtische Verwaltung, gemeinschaftlich mit den Magistraten. Allein zwischen ihnen und den Magistraten kann keinesweges ein Gegensatz und Gleichgewicht angenommen werden, indem diese in doppelter Verbindung mit ihnen standen. Nämlich nur der Decurio konnte zur Magistratur erwählt

(12. 1.) Es bedürfte kaum einer Erwähnung, wenn nicht französische Schriftsteller auf die gänzliche Verschiedenheit Systeme bauten. Curialis ist der später aufgekommene Name, s. Roth l. c. p. 66. — In einer noch weit späteren Zeit kommt der Titel Curialis in einer ganz anderen Bedeutung vor, s. u, (§. 111. 129.)

b) Z. B. L,. 74. C. Th. de decur. (12. 1.) „In his, qui ex „curiis ad senatus consortia pervenerunt" und L. 85. eod. „decurionem, et suae, si sic dici oportet, curiae senatorem."

c) Solche Stellen in Menge citirt Otto de aedil. colon. C. 2. §. 4.

d) Tabula Heracl. lin. 85. 86. (aeris Neap. lin. 11. 12.) „ne quis .... in eo municipio, colonia, praefectura, foro, con-

werden e), und die Wahl ſelbſt war den Decurionen überlaſſen. Dieſes letzte, da es ſehr häufig verkannt wird, bedarf einer genaueren Erörterung. Zur Magiſtratur wurden Candidaten präſentirt (Nominatio), und hierauf folgte die eigentliche Wahl im Senate (Creatio). Da nun in unſern Quellen meiſtens blos die Nomination erwähnt wird f), ſo haben neuere Schriftſteller die Wahl ſelbſt größtentheils überſehen g). Allein in anderen Stellen wird das Wahlrecht der Senate deutlich anerkannt, ja ſogar die Unterſcheidung der Präſentation und der

---

„ciliabulo senatum, decuriones, conscriptosve legito," dann lin. 87. 88. (13. 14.) „se senatorem, decurionem, conscriptumve ibi „hac lege esse non licere" und in vielen andern Stellen derſelben Inſchrift.

e) L. 7. §. 2. D. de decur. (Paulus) „Is, qui non sit de„curio, duumvirato vel aliis honoribus fungi non potest, quia decurionum honoribus plebeji fungi prohibentur." — In früherer Zeit konnten auch andere Bürger Magiſtraturen erhalten, wodurch ſie nun in den Ordo kamen. Gruter. Inscript. p. 408. N. 1.: „absque censu per aedilitatis gradum in curiam nostram admitte„retur." Tabula Heracleensis im Anfang des zehenten Abſchnitts.

f) Z. B. L. 11. §. 1. L. 13. L. 15. §. 1. D. ad municip., L. 1. C. de peric. nominatorum (11. 33.), L. 2. eod., L. 3. C. quo quisque ordine (11, 35.). In den zwey letzten Stellen wird ſogar der Ausdruck „creare" gebraucht, wo „nominare" ſtehen ſollte: eben ſo umgekehrt in anderen Stellen. Eine ſtrenge Terminologie findet ſich hier nicht.

g) Z. B. J. Gothofred. ad L. 1. C. Th. quemadm. munera (12, 5.). — Roth l. c. p. 76. hat den Irrthum bemerkt und gründlich widerlegt.

Wahl ausgedrückt [h]). Die Präsentation hatte der regierende Magistrat für seinen Nachfolger, aber sie war mehr eine Last als ein Vorrecht, da sie für die Amtsführung des Ernannten verantwortlich machte [i]). Aus diesem Grunde ließ es sich der Magistrat wohl gerne gefallen, wenn, wie oft geschah, der Statthalter der Provinz sich einmischte, und einen begünstigten Decurio selbst präsentirte [k]). In Afrika wird eine besondere Gewohnheit ausdrücklich bemerkt. Die Sache selbst ist nicht deutlich angegeben, wahrscheinlich aber verhielt es sich so, daß, wie gewöhnlich, der Magistrat präsentirte, die Wahl aber nicht, wie in anderen Städten, von den Decurionen allein, sondern vom ganzen Volk, d. h. von allen Corporationen, dem Senat und den Zünften, geschah. Jede Corporation stimmte einzeln, und in jeder mußten wenigstens zwey Drittheile der Mitglieder gegenwärtig seyn [l]).

---

h) L. 1. §. 3. 4. D. quando appellandum (Ulpian.) „Solent „plerumque praesides remittere ad ordinem nominatum, ut „Gajum Sejum creent magistratum ..... magis enim con„silium dedisse praeses videtur, quis sit creandus, quam ipse „constituisse .... Sed et si praeses in ordine fuerit, ut fieri ad„solet, cum ab ordine crearetur quis" rel. — L. 45. C. de decur. (10. 31.), L. 8. C. de suscept. (10. 70.).

i) Siehe die Stellen in Note f.

k) Siehe Note h.

l) L. 1. C. Th. quemadm. munera (12. 5.) L. 84. 142. C. Th. de decur. (12. 1.). In sämtlichen Stellen ist stets der un-

8. In der freyen Republik gab es zweyerley Römiſche Bürger: mit und ohne Antheil an der ſouveränen Gewalt (optimo jure, non optimo jure cives). Das eigenthümliche der höheren Claſſe war das Stimmrecht in einer Tribus, und die Fähigkeit zur Magiſtratur (suffragium et honores). Wendet man dieſe Unterſcheidung und dieſen Kunſtausdruck auf die eben dargeſtellte Verfaſſung der Städte an, ſo waren folglich in der Regel nur noch die Decurionen cives optimo jure oder Vollbürger, die übrigen Bürger der Stadt (Plebeji) waren cives non optimo jure geworden. Den Anfang zu dieſer Veränderung machte Auguſt, indem er zu den Wahlen in Rom ſchriftliche Stimmen der Municipien einſenden ließ, wozu aber nicht alle Bürger derſelben, ſondern die Decurionen allein zugelaſſen wurden a).

---

beſtimmte Ausdruck nominatio gebraucht. In der zweyten Stelle muß der Anfang: In nominationibus a singulis quibusque ordinibus celebrandis von ſämtlichen Corporationen oder Ständen jeder Stadt verſtanden werden, nicht von den Senaten allein. Dieſe Bedeutung von ordines iſt bekannt, z. B. omnium ordinum consensus. Cic. ad Brutum ep. 3. und Cenotaph. Pisan. Tab. 2. — Noris cenotaph. Pisan. diss. 1. C. 3. pag. 46. nimmt daher ohne Grund an, nach der erſten Stelle zwar habe das Volk die Wahlen gehabt, die folgenden Stellen aber hätten ſie den Decurionen allein gegeben.

a) Sueton. August. C. 46., nämlich nach der Leſeart der Handſchriften, nicht nach den ganz willkührlichen, überflüſſigen Emendationen. Ganz mißverſtanden iſt die Stelle von Noris cenotaph. Pisan. diss. 1. C. 3. p. 33., der ſie von den Wahlen der Duum-

Dieſer Unterſchied freylich hörte auf, als unter Tiberius alle Römiſche Wahlen der Volksgemeine genommen und dem Senate beygelegt wurden: aber es war doch nun der Grund zur Begünſtigung der Decurionen vor ihrer Volksgemeine gelegt. Zu dieſem neuen Zuſtande paßt vortrefflich, daß der Ausdruck Municipes, der urſprünglich alle Stadtbürger bezeichnete, nunmehr ſehr häufig für die Decurionen allein gebraucht wird [b]). Dieſe Bemerkung wird weiter unten für die ſpätere Geſtalt der Städte benuzt werden. — Alſo war, wie die Verfaſſung der Italiſchen Städte überhaupt, ſo auch beſonders der Stand der Decurionen, nicht auf Schmach und Unterdrückung, ſondern auf Ehre, Würde und Anſehen angelegt, und wer hieran zweifeln wollte, würde durch den Inhalt der Tabula Heracleenſis leicht überzeugt werden können. Aber als der Despotismus alles öffentliche Leben vernichtet hatte, war auch der Zuſtand der Decurionen höchſt kläglich, und man kann keinen deutlichern Begriff von der inneren Zerrüttung des Reichs unter den chriſtlichen Kaiſern erhalten, als aus den vielen Conſtitutionen über die Decurionen im Theodoſiſchen Codex. Die Plebejer vermeiden den Ein-

---

virn verſteht, da ſie offenbar auf die der magistratus populi Romani geht.

b) J. Gothofred. parat. ad C. Th. XII. 1. Roth l. c. p. 139. Marini papiri diplomat. p. 338.

tritt in dieſen Stand, und die Decurionen ſelbſt ſuchen ihrer Würde auf alle Weiſe zu entfliehen. In den Kriegsdienſt, ja ſelbſt in Leibeigenſchaft begeben ſich Viele, um ſich zu verbergen, aber auch hier werden ſie aufgeſucht und mit Gewalt der Curie zurückgegeben [c]). Verbrecher werden dazu verdammt Decurionen zu werden, was erſt durch Geſetze der Kaiſer verboten werden muß [d]). Juden und Ketzer ſollen wie alle Andere Decurionen werden: erſt Juſtinian legt ihnen blos die Laſten auf, ohne ihnen die Ehre zu geſtatten [e]). Der freywillige Entſchluß zur Curie endlich muß durch mancherley Vorzüge befördert werden, z. B. indem das uneheliche Kind durch den freyen Eintritt in dieſen Stand legitimirt wird. Dieſer qualvolle Zuſtand erklärt ſich aus der Theorie der Verfaſſung keinesweges. Zwar geht auch ſchon aus dieſer Theorie mancherley Unbequemlichkeit in der Lage der Städte hervor. Ihre Magiſtrate und die Decurionen ſelbſt wurden bey der Erhebung der kaiſerlichen Steuern gebraucht; daß ſie dabey, ſo wie bey der ſtädtiſchen Verwaltung, für ihre Untreue und Nach-

c) Cod. Th. lib. 12. tit. 19.; vom Kriegsdienſt handeln L. 10. 11. 13. 22. C. Th. de decur. (12. 1.) und viele andere Stellen.

d) L. 66. 108. C. Th. de decur. (12. 1.). Andere Geſetze beſtimmen aber ſelbſt dieſe Strafe, z. B. bei nichtswürdigen Geiſtlichen, und bey Soldaten die aus Feigheit ſich dem Dienſte entziehen. Roth l. c. p. 42. 46. 52. 53.

e) L. 99. 165. 157. C. Th. de decur. (12. 1.) Nov. 45.

läſſigkeit verantwortlich waren f), verſtand ſich indeſſen von ſelbſt, und war keine Härte. Drückend war es freylich auch, daß jeder Magiſtrat für ſeine Collegen und für ſeinen von ihm präſentirten Nachfolger einſtehen mußte g). Gleichfalls war es hart, daß die Decurionen Grundſtücke übernehmen mußten, welche von ihren Eigenthümern der unerſchwinglichen Steuer wegen verlaſſen waren: doch traf dieſer Druck nicht ſie allein, ſondern zuletzt alle übrige Grundeigenthümer der Stadt h). Allein die Hauptſache lag unſtreitig nicht in der geſetzlichen Verfaſſung, ſondern in der willkührlichen tyranniſchen Ausführung, denn nichts hatte ſich aus der Zeit der freyen Republik ſo erhalten, wie die Ungerechtigkeit und der Druck der Statthalter. Einzelne Spuren davon ſind uns aufbewahrt. So z. B. wurden die Decurionen gezwungen, den Ausfall der Steuern, ohne Rückſicht auf eigene Schuld, aus ihren Mitteln zu decken: eine unerträgliche Härte, die als bloßer Mißbrauch durch wiederholte Geſetze verboten

f) Ausführlich handelt von dieſer Verantwortlichkeit Roth l. c. p. 139 sq.

g) Siehe oben §. 7. f. Vergl. tit. Cod. quo quisque ordine (11. 35.), L. 2. 8. C. de susceptor. (10. 70.) d. h. L. 8. 20. C. Th. eod. (12. 6.).

h) L. 1. C. de omni agro deserto (11. 58.).

wurde i). Und dieſe Ungerechtigkeit hatte noch einen Schein von Regel und Ordnung, wie vieles mag mit völlig ſchaamloſer Willkühr durchgeſetzt worden ſeyn! Daß aber dieſer Druck vorzugsweiſe die Häupter und Stellvertreter der Gemeinden traf, und daß nur ein dunkler, unbemerkter Stand einige Sicherheit geben konnte, iſt ganz in der Natur eines ſo zerrütteten Gemeinweſens.

Die Beſetzung der Senate ſtand damit in genauer Verbindung, wie ſchon beyläufig bemerkt worden iſt. Urſprünglich war die Frage geweſen, wie man zu dieſer Ehre gelangen könne: nachher, wer dieſes Uebel leiden müſſe. Erſtlich verpflichtete dazu die Geburt, indem die Stellen im Senate erblich waren, zweytens die freye Wahl des Senats k), welcher ſich jeder Stadtbürger unterwerfen mußte, wenn der Senat nicht mehr vollzählig war. Die Decurionen wurden frey von ihrem Dienſte, wenn ſie die ganze Reihe der ſtädtiſchen Aemter und Würden nach einander geführt hatten: imgleichen durch große Stellen am Hofe und im Staatsdienſt, die jedoch

i) L. 18. §. 26. D. de muner. L. 186. C. Th. de decur. (12. 1.) L. 17. C. J. de omni agro deserto (11. 58.) Nov. Majoriani Tit. 1. Roth l. c. p. 79. 71.

k) L. 6. §. 5. D. de decur. L. 66. C. Th. eod. (12. 1.). Vergl. überhaupt J. Gothofred. parat. ad C. Th. XII. 1. Roth l. c. p. 68. 76. Niebuhr ad Frontonem p. 218.

jedoch nicht um dieſer Befreyung willen erſchlichen ſeyn durften [1]).

Nach der herrſchenden Meynung hat ſich unter den Decurionen wieder ein engerer Ausſchuß, die Principalen, gebildet: davon, ſo wie von der Rangordnung der Decurionen, läßt ſich erſt bey den Provinzen mit Deutlichkeit reden.

9. Die unmittelbare Führung der ſtädtiſchen Geſchäfte war den Magiſtraten anvertraut. Dieſe waren nicht in allen Städten von gleicher Anzahl und gleichen Namen. Hier ſind nur diejenigen zu erwähnen, welche entweder mit der Rechtspflege beſchäftigt waren, oder von welchen nach Auflöſung des Reichs Spuren übrig geblieben ſind: die Duumvirn, Präfecten, Quinquennalen, Defenſoren, imgleichen die Canzleyperſonen. Außer der eigentlichen Gerichtsbarkeit, welche wir die ſtreitige nennen (Jurisdictio contentioſa) gehört hierher auch die ſogenannte willkührliche (Jurisdictio voluntaria). Weniger zu unſrem Zweck dient die Criminaljuſtiz, indem dieſe bald von den ſtädtiſchen Gewalten getrennt worden iſt, auch überhaupt am wenigſten das

1) Ueber dieſe Befreyungen haben die Conſtitutionen unglaublich oft das Recht geändert. Die Hauptſtelle für das frühere Recht iſt L. 5. C. Th. de decur. (12. 1.) für das ſpätere L. 66. C. J. eod. (10. 31.): der Hauptſchriftſteller J. Gothofred. ad L. 5. cit. und paratit. C. Th. XII. 1.

Andenken des Römiſchen Rechts erhalten hat. Außer den Magiſtraten ſelbſt aber iſt die höhere Gerichtsbarkeit der kaiſerlichen Statthalter zu beachten, die wir vom zweyten Jahrhundert an auch in Italien finden.

Die höchſte regelmäßige Magiſtratur der Italiſchen Städte iſt dem Römiſchen Conſulat vor Abſonderung der Prätur zu vergleichen, ſo daß ſie die höchſte Aufſicht auf alle Zweige der Verwaltung, den Vorſitz im Senat, und die Rechtspflege in ſich faßt. Der eigentliche Name iſt Duumvir oder Quatuorvir, je nachdem zwey oder vier Männer das Amt bekleiden [a]): jenes iſt in den meiſten Städten der Fall [b]). In Inſchriften wird häufig die Rechtspflege, als Hauptgeſchäft dieſer Magiſtratur, noch beſonders ausgedrückt, alſo Duumvir J. D. (juri dicundo), Quatuorvir J. D. [c]). Da aber

a) In der Tabula Heracleenſis und in der Lex Galliä cisalpinä kommen dieſe Namen als die einzigen der höchſten Magiſtratur vor, nur mit Ausnahme der Präfectur, wovon noch unten die Rede ſeyn wird. Daß es in der That die höchſte unter den regelmäßigen Magiſtraturen war, zeigt unmittelbar L. 1. pr. D. de albo scrib. und L. 77. C. Th. de decur. (12. 1.). In derſelben Stadt finden ſich bald Duumvirn, bald Quatuorvirn, indem die Eitelkeit der Bürger oft Vermehrung der Würden nöthig machte. Noris cenotaph. Pisan. diss. 1. C. 3. p. 31.

b) Cicero in Rullum II. 34. „cum ceteris in coloniis duumviri appellentur."

c) Z. B. bey Doni class. 5. N. 42. 83. 84. 228. — Maini fratelli arvali p. 780. nimmt an, der höchſte quatuorvir ſey

dieſe Namen blos von Zahlen hergenommen ſind, ſo bezeichnen ſie das eigenthümlichſte der höchſten Magiſtratur nicht, ſind ihr vielmehr mit vielen anderen gemein [d]). Daher kam es, daß der Name Magiſtratus, urſprünglich der allgemeinſte unter allen, wieder eine ganz ſpecielle Bedeutung bekam, und den höchſten Magiſtrat der Stadt (ohne Unterſchied von Duumvir und Quatuorvir) bezeichnete. In den Pandekten kommt in der Regel dieſer Name vor, hier und in Conſtitutionen ſteht Duumvir und Magiſtratus abwechſelnd neben einander [e]), und in den Urkunden bey Marini, alſo bey einzelnen Perſonen einer beſtimmten Stadt, ſteht ohne Ausnahme dieſer Ausdruck [f]). Conſul wird der höchſte Magiſtrat

---

von dem quatuorvir J. D. verſchieden, gewiß unrichtig, da die Gerichtsbarkeit ſtets als Attribut der höchſten Magiſtratur vorkommt. Beſonders an dem Namen magistratus iſt dies unverkennbar, denn dieſer bezeichnet unläugbar den vornehmſten Magiſtrat, und gerade dem magistratus wird zugleich die Jurisdiction zugeſchrieben.

d) In Municipien z. B. kamen vor duumviri und quatuorviri quinquennales (ſ. u.), quatuorviri aediles. Doni Inscr. class. 5. N. 83., in Rom duoviri viis extra urbem Romam, quatuorviri viis in urbe purgandis. Tab. Heracl. lin. 50. Conradi parerg. p. 395.

e) L. 1. pr. D. si quis jus dic. („Omnibus magistratibus, non tamen Duumviris ... concessum est" etc). L. 4. §. 3. 4. D. de damno infecto. L. 16. C. Th. de decur. (12. 1.), d. h. L. 18. C. J. eod. (10. 31.). — L. 1. C. Th. quemadm. mun. (12. 5.).

f) Z. B. N. 115. „Defensori, Magistratibus, Quinquennali„bus, cunctoque ordini curiae civitatis Faventinae," eben ſo in anderen ſtets magistratus dixerunt, nie duumviri, obgleich es erweislich Duumvirn waren, z. B. in N. 74. Vgl. auch unten §. 22. b.

zuweilen genannt, hauptſächlich in Inſchriften: ſey es aus eitler Anmaaßung, oder als Ueberbleibſel früherer Selbſtſtändigkeit, wie denn auch in manchen Städten die Titel Dictator und Prätor noch unter den Kaiſern vorkommen g). Von der Wahl der Duumvirn iſt oben bey den Decurionen die Rede geweſen. Ihr Amt dauerte Ein Jahr h).

10. Die Jurisdiction der Duumvirn iſt uns die wichtigſte Seite ihres Amtes. Das Daſeyn dieſer Jurisdiction iſt ſchon durch den oben erwähnten Namen (duumvir juri dicundo) entſchieden. Sehr ſchwierig aber iſt die Beſtimmung der Gränzen derſelben. Ein neuerer Schriftſteller hat behauptet, während der freyen Republik habe dieſe Jurisdiction beynahe gar nicht exiſtirt, erſt die Kaiſer hätten ihr einige Bedeutung gegeben a). Gerade umgekehrt läßt

---

g) Die Stellen ſ. bey Grater Inscript. Index p. XV. Otto diss. de consulibus qui extra Romam C. 1., Otto de aedil. colon. C. 2. §. 5. 6. 7. und Noris cenotaph. Pisan. diss. 1. C. 3. p. 41—43. Der Titel Duumvir mag als Regel durch die Lex Julia allgemein geworden ſeyn; immer mit Ausnahmen.

h) L. 13. D. ad munic. L. 16. C. Th. de decur. (12. 1.), d. h. L. 18. C. J. eod. (10. 31.). L. 1. C. Th. quemadm. mun. (12. 5.). Vgl. unten §. 22. b. Unter Auguſt ſcheint dieſes noch nicht allgemeine Regel geweſen zu ſeyn. Noris cenotaph. Pisan. diss. 1. C. 3. p. 34. Für die ſpätere Zeit ſ. J. Gothofred. ad L. 16. C. Th. cit.

a) Roth l. c. p. 23. 24., „jurisdictio exigua et paene nulla" add. p. 91. Seine Beweiſe ſind Stellen aus Juvenal und Perſius, welche verächtlich von dieſer Jurisdiction reden. Aber erſt-

sich behaupten, daß diese Gerichtsbarkeit während der freyen Republik ganz unbeschränkt war, und daß sie erst später in den eingeschränkten Zustand gekommen ist, welchen unsere Rechtsquellen darstellen. Für diese Ansicht sprechen theils allgemeine Gründe, theils die einzelnen Zeugnisse, die uns erhalten sind.

Vor allem spricht dafür der innere Zusammenhang der Römischen Geschichte. Als Rom klein war, und einzelne Italische Städte durch Verleihung des Bürgerrechts von sich abhängig machte, konnte zwischen diesen und Rom eine Art von Gleichheit gedacht werden, und darauf beruhte die freye Verfassung dieser Städte. Als aber das Reich in drey Welttheilen ausgebreitet war, hatte diese Gleichheit völlig aufgehört, so daß in der späteren Zeit die Freyheit der Städte nothwendig abnehmen mußte. Dazu kam die nothwendige Einwirkung der Kaiserregierung, unter welcher sich die großen Unterschiede der Theile des Reiches (Italien, Provinzen) allmählig ausgleichen mußten in dem gemeinsamen Gehorsam; dabei mußte Italien, als der begünstigte Theil, an Selbstständigkeit verlieren, die Provinzen mußten sich heben, bis alles in unheilbare Schwäche verfiel. Für die Stadt Rom selbst ist ein ähnliches Herabsinken

---

lich reden sie von den polizeylichen Aedilen, nicht von den Duumvirn: zweytens konnten diese Dichter sehr wohl die Municipien als gering behandeln, in Vergleichung der Geschäfte in Rom.

ihrer vorigen Gewalten unläugbar: die Prätoren, vormals die höchſten in ihrer Amtsführung, mußten gleich Anfangs den Kaiſer als höhere Inſtanz erkennen, und ſanken bald auch unter des Kaiſers Beamte, bis endlich zu ganz geringem Anſehen. Wie viel natürlicher iſt es, daß in derſelben Zeit auch die Duumvirn ſanken, als daß ihr Anſehen geſtiegen wäre. Auch iſt es Thatſache, daß nun Italien unter Statthalter geſetzt wurde, wie von jeher die Provinzen. — Vergleicht man ferner die ganze Geſtalt der Curien, wie ſie in der Tabula Heracleenſis, und wie ſie im Theodoſiſchen Codex erſcheinen, ſo iſt bey dieſen ein entſchiedener Verfall unverkennbar; wie läßt ſich aber denken, daß die Duumvirn an Macht und Anſehen gewonnen haben ſollten, während der Senat, zu welchem ſie gehörten, in Schmach und Verachtung verſank? — Endlich läßt es ſich zeigen, daß die entgegengeſetzte Einrichtung ſchlechthin unausführbar war. Seit dem Italiſchen Kriege hatte Italien die Civität. Hatten nun die Duumvirn keine Gerichtsbarkeit, ſo konnte ſie kein Anderer haben, als der Prätor urbanus. Dann aber hätte Ein Mann in Rom und ganz Italien die unmittelbare Leitung aller Prozeſſe gehabt. Da nun dieſes durchaus unmöglich iſt, ſo hätte man entweder Statthalter für ganze Regionen von Italien, oder Magiſtrate für einzelne Städte von Rom aus ſchicken müſſen.

Jenes aber geschah erst seit Hadrian, dieses nur als Ausnahme in den wenigen Präfecturen: folglich blieben für die gewöhnliche, regelmäßige Rechtspflege schlechthin nur die Duumviri übrig.

11. Ursprünglich also war diese Jurisdiction unbeschränkt: wie ihre Beschränkungen entstanden sind, läßt sich mit Wahrscheinlichkeit zeigen. Als nämlich im cisalpinischen Gallien, der heutigen Lombardey, die Provincialverwaltung aufgelöst und das Land zu Italien geschlagen wurde, konnte man es bedenklich finden, den Uebergang zu plötzlich eintreten zu lassen. Darum erhielten die Städte zwar Gerichtsbarkeit, aber nur bis zu einer bestimmten Summe: höhere Sachen wurden an den Prätor in Rom gewiesen. Hadrian theilte ganz Italien, mit Ausnahme eines Districts, welcher unmittelbar dem Prätor urbanus zugetheilt ward [a]), unter vier Consularen, nach Art der Provinzen: unter Mark Aurel kamen Juridici an die Stelle der Consularen [b]), was bey gleicher Macht einen geringeren Rang bezeichnete. Die städtischen Verfassungen wurden nicht aufgelöst, aber theils dem Prätor, theils jenen Statthaltern untergeordnet, und so mag von

a) Siehe u. §. 13. f., aus welchen Stellen eine Unterordnung mancher städtischen Magistrate unter den Prätor hervorgeht.

b) Spartian. Hadr. C. 22. Capitolin. Antonin. P., C. 2. Marcus C. 11. — Dodwell praelect. Camden. prael. 9. §. 8. sq.

dieſer Zeit an die Beſchränkung der Jurisdiction auf eine beſtimmte Summe von Gallien aus über das alte Italien verbreitet und durch neue Beſchränkungen vermehrt worden ſeyn. Die innere Wahrſcheinlichkeit dieſes Zuſammenhangs wird dadurch beſtätigt, daß ein ſolcher Juridicus mit dem Zuſatz de infinito erwähnt wird c). Dieſe Statthalterſchaften in Italien erlitten noch manche Aenderung, bis ſie denen des übrigen Reichs völlig gleich eingerichtet wurden, wie wir ſie im Theodoſiſchen Codex vorausgeſezt finden. Der vollſtändige Zuſammenhang war nunmehr dieſer. Die Duumvirn machten in gewöhnlichen Sachen das Gericht erſter Inſtanz aus: von ihnen gieng die Appellation an den Beamten des Kaiſers d). Dieſer aber hatte auch ſchon die erſte Inſtanz, theils in Sachen der Eximirten, z. B. zwiſchen mehreren Städten, und zwiſchen den ſtädtiſchen Gewalten ſelbſt, theils in Sachen, welche mehr als die vorgeſchriebene Summe betrugen. Ob überhaupt die Beſchränkung auf eine Summe ſtets fortgedauert habe, könnte man deshalb bezweifeln, weil in den Compilationen von Theodoſius und Juſtinian keine unmittelbare Vorſchrift darüber und über das Maaß derſelben vor-

c) Gruter. Inscr. p. 1090. N. 13. „M. Aelio Aurelio „Theoni. Aug. *Juridico de infinito* per Flam. et Umbriam. „Picenum. Sodali Hadrianali" rel.

d) L. 1. 3. C. Th. de reparat. appell. (11. 31.).

kommt. Doch läßt sich dieses Schweigen auch bey der Fortdauer jener Beschränkung aus Gründen erklären, die noch unten vorkommen werden.

12. Es sind nun noch die besonderen Beweise für die Gerichtsbarkeit der Duumvirn anzuführen, durch welche sich zugleich die hier aufgestellte historische Ansicht bestätigen wird. Als ersten Standpunkt nehmen wir den Anfang der Monarchie. In diese Zeit fällt wahrscheinlich die Lex Galliä cisalpinä, wodurch für dieses neue Stück von Italien die Rechtspflege organisirt wird. Was uns von diesem Volksschluß erhalten ist, giebt für die Lombardey folgende Resultate a). Der Magistrat kann überhaupt einen Judex ernennen und ein Judicium anordnen (K. 20.). In einigen Sachen ist seine Jurisdiction unbeschränkt b), in der Regel aber, und namentlich bey dem Gelddarlehen, kann er nur dann sprechen, wenn der Streit höchstens 15000 Sestertien beträgt (K. 21. 22.). Insbesondere kann er eine Operis novi Nuntiatio remittiren (K. 19.), eine Cau-

a) Ich citire die Stellen nach den Kapiteln, die am Rande der Inschrift selbst bemerkt sind. — Die Rechtfertigung meiner gegenwärtigen Erklärung dieses Gesetzes findet sich in meiner Abhandlung über das altrömische Schuldrecht, Memoiren der Berliner Akademie. 1833.

b) C. 22. bey Dirksen l. c. p. 12., „si ea res erit, de qua „re omni pecunia ibi jus dici, judiciave dari ex hac lege debe„bit oportebit." Schon aus diesem Ausdruck scheint das neue und locale der ganzen Unterscheidung hervorzugehen.

tion wegen Damnum infectum durch ſein Decret auferlegen, und, wenn ſie nicht geleiſtet wird, ſogleich eine Klage auf Schadenserſatz geben (K. 20.). Desgleichen kann er ſprechen über ein Judicium Familiae herciscundä (K. 23.). Ueber die Execution iſt folgendes verordnet. Wenn bey Gelddarlehen unter 15000 Seſtertien der Schuldner vor dieſem Magiſtrat die Schuld einräumt (confessio in jure), oder aber jede Erklärung oder die Prozeßführung verweigert, ſo kann der Magiſtrat eben ſo, wie wenn auf ein legitimum judicium ein Urtheil in der Sache geſprochen wäre, den Schuldner dem Kläger zuſprechen (duci jubere). Er kann aber auch, wenn der Schuldner den Prozeß führen will, ein judicium recuperatorium anordnen (K. 21.). Betrifft die Confeſſio oder der Ungehorſam irgend eine andere Sache, worin der Magiſtrat Competenz hat, ſo geſchieht daſſelbe, was geſchehen würde, wenn die Confeſſio oder der Ungehorſam vor dem Prätor in Rom vorgefallen wäre (nämlich Execution in das Vermögen). Außerdem kann aber auch in allen oben genannten Fällen dieſelbe Execution gegen die Perſon (bey dem Darlehen) oder gegen das Vermögen (außer dem Darlehen) bey dem Prätor in Rom nachgeſucht werden, wenn etwa der Schuldner oder deſſen Vermögen nicht in dem Municipium, wo die Confeſſio vorfiel, ſondern in Rom, zu finden ſeyn ſollte (K. 22.). Gelegentlich

wird den Magiſtraten Imperium zugeſchrieben [c]), und damit ſtimmt theils eine Stelle des Apulejus überein [d]), theils der Umſtand, daß in früheren Zeiten die Magiſtrate unläugbar ein Tribunal, als Zeichen höherer Würde, hatten [e]). Die Criminaljurisdiction war ſchon ſehr frühe beſchränkt [f]).

13. In den Pandekten, und bey Paulus, alſo aus der Zeit der claſſiſchen Juriſten, finden ſich folgende Nachrichten. Die Magiſtrate haben allerdings Jurisdiction, können folglich einen Judex beſtellen, welcher unter ihrer Autorität Recht ſpricht [a]). Allein ihre Jurisdiction iſt auf eine nicht genannte Summe beſchränkt, worauf jedoch die Parteyen Verzicht leiſten können [b]). Sie heißen jetzt Magiſtratus minores, ſind ohne Imperium und Poteſtas, und

---

c) Col. 1. lin. 50. 51. „neve quis magistratus ... pro quo „imperio potestateve erit."

d) Apuleji metamorph. Lib. 1. C. 18. p. 77. ed. Ruhnk. „Quem confestim pro aedilitatis imperio acerrime increpans" rel.

e) Sueton. de clar. rhetor. C. 6. „C. Albutius Silus, Novariensis, quum aedilitate in patria fungeretur, quum forte jus diceret, ab iis, contra quos pronunciabat, pedibus e tribunali detractus est." Cf. Otto de aedil. colon. C. 13. §. 2.

f) Noris cenotaph. Pisan. diss. 1. C. 3. p. 32.

a) L. 3. in f. L. 13. pr. §. 1. D. de jurisdict. L. 26. pr. L. 28. L. 29. D. ad munic. Paul. lib. 5. tit. 5 A. §. 1. Fragm. Vaticana §. 113.

b) L. 28. D. ad munic. Paul. lib. 5. tit. 5 A. §. 1.

ohne die Rechte, die aus Imperium folgen [c]), deshalb können ſie nicht in integrum reſtituiren, oder eine Miſſio in Poſſeſſionem Bonorum geben [d]). Eben ſo gehört zum Imperium die Caution und die Miſſio bey Damnum infectum [e]). Darum ſind auch dazu die Magiſtrate nicht berechtigt, und nur, was dabey dringende Eile hat, beſorgen ſie aus beſonderem Auftrag der höheren Magiſtrate, unter welchen ſie gerade ſtehen, d. h. des Prätors oder des Conſulars u. ſ. w., in deſſen Sprengel ihre Stadt fällt; alles übrige beſorgen ſie gar nicht, wohin alſo ſowohl die Miſſio ex ſecundo Decreto, als die Actio in Factum gehört [f]). Sie können auch während ihrer Magiſtratur belangt werden [g]), und ſie entbehren die den höhern Magiſtraten zuſtehende Pönalklage gegen die Verächter der Jurisdiction [h]). Nur das Recht der Mulcta iſt ihnen geblieben, imgleichen die Pignorum Capio, die eigentlich nur eine andere Form von Mulcta iſt [i]).

---

c) L. 26. pr. D. ad munic. L. 32. D. de injur. Paul. lib. 5. tit. 5. A. §. 1. Die fasces, die bey ihnen in L. 53. C. de decur. erwähnt werden, ſind gewiß nur als rhetoriſche Figur zu verſtehen.

d) L. 26. §. 1. D. ad munic.

e) L. 4. D. de jurisdict.

f) L. 1. L. 4. §. 3. 4. D. de damno infecto.

g) L. 32. D. de injur.

h) L. 1. pr. D. si quis jus dicenti.

i) L. 131. §. 1. D. de V. S. L. 1. §. 1. 2. D. de via publ. Roth l. c. p. 92. — L. 29. §. 7. D. ad L. Aquil. L. 3. §. 1. D.

Eben so ist ihnen das Recht geblieben, Vormünder zu ernennen [k]). Das Tribunal haben sie nicht [l]). Ihre Criminaljurisdiction endlich ist so gesunken, daß sie selbst gegen Sclaven nur eine mäßige Züchtigung verfügen dürfen [m]). Vergleicht man diesen Zustand mit dem früheren, so erscheint jetzt als allgemeine Beschränkung, also für ganz Italien, was früher für die Lombardey verordnet war. Ja diese Beschränkung selbst ist sehr vermehrt, indem sie nun als minores Magistratus ohne Imperium und ohne Tribunal sind. Dieses endlich betrifft nicht blos Namen und Formen, sondern den Umfang und die Rechte der Jurisdiction selbst, welches aus den wenigen Fällen erhellt, in welchen gerade eine unmittelbare Vergleichung des praktischen Rechts der Pandekten mit dem der Lex Galliä cisalpinä möglich ist: ein solcher Fall ist die Actio in Factum bei Damnum infectum, welche Klage den Magistraten in jener Lex verstattet, in den Pandekten aber abgesprochen wird.

Aus der späteren Zeit haben wir über diese Jurisdiction sehr dürftige Nachrichten, doch gerade hin-

---

de rebus eorum. — Eben dahin gehört auch die polizeyliche Züchtigung des Sclaven wegen Verletzung der Amtswürde in L. 15. §. 39. D. de injur.

k) L. 3. D. de tutoribus datis.

l) Otto de aedil. colon. C. 13. §. 2.

m) L. 12. D. de jurisdict. Roth l. c. p. 95.

reichend, um ihre Fortdauer in derſelben untergeordneten Weiſe, als erſte Inſtanz, darzuthun [n]).

14. Die zweyte Magiſtratur der Italiſchen Städte ſind die Präfecten. Dieſe kommen nie neben den Duumvirn vor, ſondern in einzelnen Städten, als Ausnahme von der Regel, als Surrogat der Duumvirn. In der Regel nämlich iſt die Rechtspflege in den Händen der von den Städten ſelbſt erwählten Magiſtrate. In manchen Städten aber iſt ſie in den Händen eines Präfectus Juri dicundo, welcher in Rom jedes Jahr neu ernannt und der Stadt zugeſchickt wird [a]); dieſes war der einzige Unterſchied von anderen Städten, alles übrige war gleich. Eine Präfectur alſo hatte ihren eigenen Senat [b]), ja ſogar ſelbſtgewählte Magiſtrate, nur mit Ausnahme der Duumvirn, weil an deren Stelle der Präfect

---

n) L. 1. 3. C. Th. de repar. appell. (11. 31.). Die Conſtitutionen ſind von 364 und 368. Nach einer Conſtitution von Conſtantin ſollte vor den Duumvirn die Bonorum Poſſeſſio agnoscirt werden können. L. 9. C. qui admitti (6. 9.). Allein dieſes war nicht eine Erhöhung jenes Amtes, ſondern eine Herabſetzung dieſer Handlung, die ja in derſelben Conſtitution von aller alten Strenge und Feyerlichkeit entkleidet wurde.

a) Festus v. praefectura. Livius XXVI. 16. Cicero ad famil. XIII. 11.

b) Tabula Heracleensis lin. 85. 86. (aeris Neapol. lin. 11. 12.) lin. 96. (22.) 105. 106. (31. 32.) 108. 109. (34. 35.) u. ſ. w. Eben ſo der decurio Fundanus bey Sueton. Calig. C. 23., da doch Fundi nach Feſtus eine Präfectur war, und die praefectura Peltuinas bey Mazochi p. 396. und bey Gruter. Inscr. p. 443.

trat c). Die Präfecturen waren theils Municipien, theils Colonien, und wir dürfen weder ungenauen Ausdruck, noch Veränderung des Zustandes annehmen, wenn dieselbe Stadt bald Präfectur, bald Municipium genannt wird d). Der persönliche Zustand ihrer Bürger endlich war gewiß nicht geringer, als der der übrigen Municipalen, sonst hätte nicht Cicero, der Bürger von Arpinum, Consul des Römischen Volkes seyn können e). Dieses Verhältniß der Präfecturen wurde daher auch durch die Lex Julia de Civitate nicht verändert, aber unter den Kaisern scheint es allmählig verschwunden zu seyn f). Neuere Schriftsteller haben behauptet, die Präfecturen seyen ohne eigene Verfassung gewesen, wie Provincialstädte, ihre Bürger aber geringer als alle andere Einwohner von Italien, was erst durch die Lex Julia gebessert worden sey g). Dieser Irrthum hat eine doppelte

c) Tabula Heracleensis lin. 83. 84. 85. 130. (9. 10. 11. 56.). Cicero ad famil. XIII. 11. über Arpinum, das nach dieser Stelle selbst und nach Festus l. c. eine Präfectur war. Eben so die Inschrift der praefectura Peltuinas bey Mazochi p. 396.

d) So Arpinum und Puteoli, beide nach Festus Präfecturen. Cicero ad famil. XIII. 11. und pro M. Coelio C. 2. Ganz entscheidend ist die Lex Galliae cisalp. in der 6ten Zeile: „duumvir, quatuorvir, praefectusve ejus municipii."

e) Ein anderer Fall steht bey Cicero pro Plancio C. 8.

f) Festus a. a. O. spricht davon wie von einer vergangenen Sache.

g) Sigon. de jure Italiae II. 11. 12. Otto de aedil. colon. C. 8. §. 7. Mazochi tab. Heracl. p. 392—397. 467.

Quelle: erſtlich das Beyſpiel von Capua, welches in der That eine Zeit lang aller Freyheit zur Strafe beraubt war [h]), und welches man mit Unrecht als Urbild aller Präfecturen betrachtete; dann den zu allgemeinen Ausdruck des Feſtus [i]).

15. Eine andere Municipalmagiſtratur iſt die des Cenſor, Curator, oder Quinquennalis, welche ich für völlig gleichbedeutend halte, ſo daß nur in verſchiedenen Zeiten und Orten daſſelbe Amt dieſe verſchiedenen Namen führte. Der Name Cenſor kommt in Italien in Inſchriften vor [a]), häufiger wird er in Provinzen erwähnt. Curator iſt die häufigſte Benennung. Das Amt deſſelben entſpricht der Römiſchen Cenſur, zuweilen etwa noch mit Einſchluß der Quäſtur [b]). Er hat die Aufſicht auf öffent-

h) Livius XXVI. 16. Cic. in Rullum I. 6.

i) Feſtus v. praefectura „neque tamen magistratus suos „habebant." Magistratus ſteht hier für Duumvirn, magistratus juri dicundo, wie es dem ſpäteren Sprachgebrauche allerdings gemäß iſt.

a) Gruter. Inscr. p. 366. N. 1. für Neapel. Andere Stellen ſ. bey Olivieri in den Noten zu Marmora Pisaurensia p. 68. und 72. Auch in den Latiniſchen Colonien waren beſondere Cenſoren. Liv. XXIX. 15. Merkwürdig aber iſt, daß in der Tabula Heracleensis lin. 142. (aeris Neap. lin. 68.) der Cenſus nicht beſonderen Cenſoren, ſondern den gewöhnlichen höchſten Magiſtraten, alſo den Duumvirn, übertragen wird: vielleicht blos für dieſen Fall.

b) J. Gothofred. ad L. 20. C. Th. de decur. (12. 1.). Roth l. c. p. 98—100.

öffentliche Gebäude und Arbeiten, verpachtet die Grundstücke der Stadt, und verwaltet die Gelder derselben. In den Constitutionen wird er vor den Magistratus, d. h. den Duumvirn, genannt [c]). Auch kann nur derjenige Curator werden, welcher alle anderen Magistraturen bekleidet hat [d]), welches, so wie in Rom selbst, für höheren Rang beweist [e]). Nach einer Constitution zwar könnte man diesen Rang bezweifeln. Denn da es früher erlaubt war, die Insinuation der Schenkungen vor dem Curator zu besorgen [f]), wurde es später verboten [g]) mit dem Zusatz: „ne tanta res eorum concidat vilitate," d. h. wie es scheint, weil sie zu gering seyen für eine so wichtige Sache. Allein nach den oben angegebenen Gründen ist diese Erklärung ganz zu verwerfen, auch deshalb, weil die Insinuation der Schenkungen unmöglich etwas großes und wichtiges genannt werden kann. Darum ist tanta res nicht von den Schenkungen zu verstehen, sondern von den Geschäften des Curators, so wie vilitas nicht von geringem Amt, sondern von

---

c) L. 5. C. Th. de exhib. reis (9. 2.). L. 3. C. Th. de donat. (8. 12.). L. fin. C. Th. de superexact. (11. 8.). L. 5. C. Th. de reparat. appell. (11. 31.).

d) L. 20. C. Th. de decur. (12. 1.).

e) L. 11. pr. L. 14. §. 5. D. de muner. — Roth l. c. p. 89.

f) L. 3. C. Th. de donat. (8. 12.).

g) L. 8. C. Th. de donat. (8. 12.).

Geiz und Habsucht vieler Individuen. Deswegen also wird es den Curatoren verboten, damit nicht diese aus Begierde nach den Sporteln solche Nebengeschäfte aufsuchen und ihr wichtiges Amt vernachlässigen. — Die Quinquennalen endlich sind am meisten verkannt worden [h]). Sie sind bald Duumviri, bald Quatuorviri [i]). Man hat behauptet, sie seyen mit den höchsten Duumvirn identisch, und diese führten den Namen Quinquennalen in den Städten, in welchen die höchste Magistratur fünf Jahre, nicht wie gewöhnlich nur ein Jahr, dauerte; eine censorische Magistratur könne es deshalb nicht seyn, weil in Municipien zuweilen der Kaiser Quinquennalis gewesen sey [k]), was sich nur für die höchste Magistratur denken lasse, da die Censur, wie in Rom, so in den Municipien von niederem Rang gewesen sey [l]). Dieser Grund ist völlig unhaltbar. In Rom kann der Censor mit dem Consul gar nicht unmittelbar ver-

---

h) Der gründlichste Schriftsteller darüber ist Olivieri in den Marmora Pisaurensia. Pisauri 1738. f., notae p. 67 sq.

i) Z. B. Doni Inscr. class. 5. N. 15. 16. 42. 84. 228. In Urkunden und Inschriften werden sie häufig mit q. oder qq. oder ql. bezeichnet, welches schon für quaestor laudabilis angesehen worden ist.

k) Spartian. Hadr. C. 19.

l) Florez Medallas de España P. 1. p. 50. Eckhel doctr. num. vet. P. 1. Vol. 4. p. 476. Im Ganzen dieselbe Meinung haben J. Gothofr. ad L. 16. C. Th. de decur. ad L. 1. C. Th. de medicis und Roth l. c. p. 90.

glichen werden. Sie ſind nicht Collegen und haben verſchiedene Auſpicien [m]). Soll aber eine Rangordnung ſtatt finden, ſo ſteht vielmehr der Cenſor über dem Conſul, da man ſchon Conſul geweſen ſeyn mußte, um zur Cenſur, als der letzten aller regelmäßigen Würden, gelangen zu können. Daß in der That der Quinquennalis von dem Magiſtratus, d. h. von dem conſulariſchen Duumvir, dem Duumvir Jure dicundo, verſchieden war, iſt leicht zu beweiſen. In Inſchriften werden für dieſelbe Perſon beide Würden unterſchieden [n]). In Urkunden bey Marini kommt bey derſelben Handlung, alſo in derſelben Stadt, ein Quinquennalis neben den Magiſtraten vor. Eben ſo ſtehen in einem Decurionenverzeichniß [o]) die Quinquennalicii von den Duumviraliciis getrennt und vor denſelben. Der Quinquennalis war vielmehr gerade daſſelbe, was in Rom Cenſor, in anderen Städten Cenſor oder Curator hieß [p]). Dafür ſpricht erſtlich die Analogie der Römiſchen Cenſur und des Sicilíſchen Cenſus, welche beide gleich-

m) Gellius XIII. 15.

n) Doni Inscr. class. 5. N. 84. „II. vir J. D. II. vir. quinq." N. 42. und 228. „IIII. vir. Jur. Dic. IIII. vir quinq."

o) Fabretti Inscr. C. 9. p. 598. Von dieſem ſehr merkwürdigen Album wird noch unten Gebrauch gemacht werden.

p) Otto de aedil. Colon. C. 8. §. 4. Mazochi in tab. Heracl. p. 405. Marini papiri diplom. p. 250. not. 15.

falls alle fünf Jahre erneuert wurden q). Zweytens finden wir die Quinquennalen genau an derſelben Stelle, an welcher wir ſo eben die Curatoren geſehen haben, und an welcher ſich kaum eine andere Würde als die cenſoriſche denken läßt: nämlich auch ihr Amt iſt das höchſte unter allen, höher als das der Duumvirn r), und es wird eben deshalb nur von denen geführt, die alle übrigen Aemter ſchon bekleidet haben s). Drittens erklärt ſich hieraus ſehr einfach, warum in keiner einzigen Stelle Curator und Quinquennalis neben einander genannt werden. Viertens iſt das angeführte Decurionenverzeichniß bey Fabretti von den damaligen Quinquennalen gemacht t); die Liſten des Senats aber gehörten, wie in Rom, ſo gewiß auch in den Municipien, zu den vornehmſten Geſchäften der Cenſoren. Endlich wird einmal ausdrücklich die Gewalt des Quinquennalen eine cenſo-

q) Von Sicilien ſagt dieſes Cicero in Verrem lib. 2. C. 56.

r) Nach dem eben angeführten Album bey Fabretti. Eben ſo ſtehen in der Urkunde bey Marini N. 74. defensor, quinquennalis et magistratus, alſo genau in derſelben Ordnung, wie in den Conſtitutionen defensor, curator et magistratus. L. 5. C Th. de exhib. reis (9. 2.). L. fin. C. Th. de superexact. (11. 8.).

s) Apuleji metamorph. lib. 10. C. 223. p. 711. ed. Ruhnken. „Thiasus ... gradatim permensis honoribus, quinquennali magistratui fuerat destinatus."

t) Fabretti l. c. p. 598. „M. Antonius Priscus L. Annius Secundus. II. vir. quinquenn. nomina decurionum in aere incidenda curaverunt." Eben ſo kommen die Quinquennalen auch in anderen cenſoriſchen Geſchäften vor. Olivieri l. c. p. 73.

rische genannt [u]). Das Amt der Quinquennalen war einjährig [v]), so daß es die übrigen vier Jahre unbesezt blieb: daraus erklärt sich, daß sie so viel seltener als andere Magistrate genannt werden. Die Quinquennalen sollten gemeinschaftlich mit den Duumvirn die Freyheit der Aerzte und Professoren vor Municipallasten schützen [w]). In einer Urkunde vom Ende des fünften Jahrhunderts bekleidet dieselbe Person zu gleicher Zeit dieses Amt und das Duumvirat [x]).

16. Die Defensoren endlich kommen zwar auch in Italien vor, da sie aber für die Provinzen eigentlich eingeführt waren, und in diesen vorzügliche Wichtigkeit hatten, so wird von ihnen bey den Provinzen bequemer gehandelt werden können. Dasselbe gilt von den Kaiserlichen Statthaltern (Rectores),

---

u) Inschrift bey Olivieri l. c. p. 70. aus Doni und Gudius: P. Lucilius Decurio, Pontifex II. vir censoriae pot. quinquennal. — Ein besonders starker Beweis für meine Meynung würde auch noch liegen in der Stelle des Festus v. Quinquennales, wenn nicht der größte Theil dieser Stelle blos auf der Vermuthung der Herausgeber beruhte.

v) „Anno Quinquennalitatis Petinii Prisci," Inschrift bey Gruter. Inscr. p. 322. num. 8. und Noris cenotaph. Pisan. diss. 1. C. 5. p. 73., welcher lezte ohne Grund diese Folgerung aus der Inschrift abläugnet. Der beste Abdruck der Inschrift ist bey Olivieri l. c. p. 12., welcher sie in den Noten p. 63—91. trefflich erläutert.

w) L. 1. C. Th. de medicis (13. 3.).

x) Marini papiri diplomat. N. 84.

die außerdem auch hier bey Italien eine Stelle finden müßten.

Die Magiſtrate der Städte konnten ihr Amt in einzelnen Fällen einer Privatperſon übertragen, welche dann Agens Vices heißt [a]), und nicht für eine beſondere Art von Magiſtraten gehalten werden darf.

Zuletzt ſind noch die Canzleyperſonen zu bemerken. Bey dieſen iſt beſondere Aufmerkſamkeit auf den Sprachgebrauch nöthig, der ſich ſchon in der Römiſchen Zeit, und dann weiter im Mittelalter, ſehr verändert hat [b]). In der claſſiſchen Zeit und noch in der Zeit der alten Juriſten war Scriba der allgemeine Name für die Schreiber der öffentlichen Behörden [c]). Exceptor aber war ein Privatſchreiber, Sclave oder für Geld gemiethet [d]). Eben ſo Actuarius und Notarius [e]), nur daß dieſe lezte Benennung die beſondere Art des Schrei-

a) Marini papiri diplom. N. 74. und die Noten dazu, Marini fratelli arvali p. 547. — Sie heißen auch agentes magisterium. Marini papiri N. 83. In anderen Fällen ſcheint agens magistratum den magistratus ſelbſt zu bedeuten. Marini papiri p. 272.

b) Siehe überhaupt Pancirolus in notitiam orientis C. 14. 19. 85. J. Gothofredus ad Cod. Theod. VIII. 1. paratit. und ad L. 2. Marini papiri diplom. p. 298.

c) L. 18. §. 17. D. de muner. L. 4. C. de appellat. (7. 62.).

d) L. 19. §. 9. D. locati.

e) L. 1. §. 6. D. de extraord. cognit.

bens bezeichnete f). Im vierten und fünften Jahrhundert ist der Sprachgebrauch völlig verschieden. Exceptor ist jetzt die allgemeine Benennung für die Secretäre aller öffentlichen Behörden g). So kommen in der Notitia Dignitatum Exceptores regelmäßig in jeder Canzley (Officium) vor h). Eben so hat jeder Stadtsenat seinen Exceptor i). Bey Justizbehörden also ist er der Gerichtsschreiber k). Der Titel Notarius war nunmehr auf die Reichscanzley beschränkt mit großen Abstufungen in Rang und Geschäft. Die Vornehmsten waren die Tribuni et Notarii, welche die Verzeichnisse der Beamten und Besoldungen führten l). Tabelliones endlich sind das, was wir in neueren Zeiten Notare nennen, d. h. Personen, welche sich ohne öffentliches Amt (obgleich

f) Brauchbare Materialien liefert Jo. Andr. Schmid de notariis ecclesiae tum orientalis tum occidentalis diss. triga ed. 2. Lips. 1756. 4.

g) Cramer suppl. ad Brisson. Kilon. 1813. 4. p. 22. not. 8.

h) Darüber, ob diese im eigentlichen Staatsdienst und vom Staat besoldet waren, sind die Stellen schwankend. Wahrscheinlich war es nach Zeit und Ort verschieden. L. 17. C. Th. de div. off. (8. 7.). L. 5. C. J. de numerar. (12. 50.). Pancirol. in notit. orientis C. 19. Gutherius de off. domus Augustae II. 14.

i) L. 151. C. Th. de decur. (12. 1.). Nov. Theod. T. 23. Urkunden bei Marini für die folgende Zeit siehe u. Kap. V.

k) L. 12. §. 1. C. de prox. sacr. scrin. (12. 19.).

l) Vales. ad Ammian. XVII. 5. Pancirol. ad notit. orientis C. 92., Guther. de off. domus Aug. III. 9. Ueber diese Notarios vergl. Cramer. l. c. und über den Ab Actis dieser Zeit die sehr gelehrte Abhandlung in derselben Schrift p. 12—30.

unſere Notare mit öffentlicher Beglaubigung) damit beſchäftigen, Verträge, Teſtamente u. ſ. w. ſchriftlich abzufaſſen; dafür wurde im Anfang des ſechſten Jahrhunderts Amanuenſis und Cancellarius gebraucht m).

17. II. Die Provinzen haben in ihrer erſten Einrichtung ohne Zweifel ſehr vieles von dem Zuſtand jedes Landes vor der Unterwerfung unter Römiſche Herrſchaft beybehalten, weshalb dieſe Einrichtung ſehr verſchieden geweſen ſeyn muß a). Unter den Kaiſern aber wurde der Zuſtand aller Theile des Reichs immer gleichförmiger. So findet ſich nunmehr die Einrichtung der ſtädtiſchen Curien überall auf dieſelbe Weiſe erwähnt, mit geringfügigen Eigenthümlichkeiten einzelner Orte oder Gegenden. Auch ſind die meiſten Conſtitutionen über die Decurionen entweder für das ganze Reich erlaſſen, oder blos zufällig an einzelne Gegenden gerichtet, und dann durch den Theodoſiſchen Codex allgemein geworden. Daher gilt alles, was oben über die Verfaſſung der Italiſchen Senate, ihren Beruf, ihre Beſetzung und ihren Verfall bemerkt worden iſt, mit geringen Modifica-

m) Interpr. L. 1. C. Th. ad L. Corn. de falsis (9. 9.). „Tabellio vero, qui amanuensis nunc vel cancellarius dicitur."

a) Ueber dieſen ſehr ſchwierigen und bis jezt faſt ganz vernachläſſigten Gegenſtand würde Niebuhrs Römiſche Geſchichte großes Licht verbreitet haben, wenn nicht die Ausſicht auf die Vollendung dieſes unvergleichbaren Werks für immer zerſtört worden wäre.

tionen auch für die Provinzen. Selbst die Namen Senat und Senator für Curie und Decurio kommen in den Provinzen nicht selten vor [b]).

Senate also hatten die Städte in den Provinzen gleich den Italischen, aber in den Magistraten fand sich ein bedeutender Unterschied. Zuerst ist zu bemerken, daß es nach Römischen Begriffen einen zwiefachen öffentlichen Dienst gab: mit persönlicher Würde und Auszeichnung (Honor), oder ohne dieselbe (Munus) [c]). Stellen der lezten Art hatten die Provinzialstädte allerdings, und konnten sie nicht entbehren, wie denn namentlich in den Gallischen Städten Munera vorkommen [d]); ja es lag eben in ihnen ein großer Theil des Drucks, der den Stand der Decurionen so bedauernswerth machte. Auch Honores von mancherley Art, besonders in Beziehung auf Gottesdienst, können sie gehabt haben, und in Gallischen Städten werden in der That dergleichen Stellen erwähnt [e]). Nur eine solche Obrigkeit, welche den Italischen Duumvirn entsprach, d. h. welche Stadt und Curie regierte und zugleich Recht sprach,

b) Otto de aedil. colon. C. 2. §. 4., wo sowohl für die Provinzen, als für Italien Stellen gesammelt sind.

c) L. 10. 12. 14. pr. D. de muner. (50. 4.). L. 5. C. Th. de decur. (12. 1.).

d) L. 140. 148. C. Th. de decur. (12. 1.).

e) Gruteri Inscript. p. 425. N. 1. p. 476. N. 4. „Q. Julio Severino Sequano omnibus honoribus inter suos functo."

Italicum findet [c]). Aber gerade diese Figur war das eigenthümliche Zeichen städtischer Freyheit [d]). — Ueber die Städte, welche das Jus Italicum hatten, sind unsre Nachrichten sehr dürftig. Von wenigen Städten in Spanien und Illyrien wissen wir es aus Plinius [e]), von Constantinopel aus den Constitutionen [f]), von einer größeren Zahl von Städten aus den Pandekten [g]). Allein die Compilatoren hatten für die westlichen Länder kein Interesse, und so ist es sehr zufällig, daß wir in ganz Gallien auch nur drei Städte mit diesem Rechte kennen: Lyon, Vienne und Cöln [h]). Viele andere mögen es gehabt haben. Die Einwohner von Sicilien erhielten unter Cäsar die Latinität, nach seinem Tode die Civität [i]): es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Sicilischen Städte damals auch Jus Italicum erhalten

c) Eckhel doctrina num. veterum P. 1. Vol. 4. p. 493.—496.

d) Servius ad Virgil. Aen. IV. 58. ed. Paris. 1600 f. p. 316.: „Patrique Lyaeo: qui ... urbibus libertatis est deus, unde etiam Marsyas minister ejus per civitates in foro positus libertatis indicium est: qui erecta manu testatur nihil urbi deesse." Eben so zu Aen. III. 20. p. 263. Ueber die Identität von Silenus und Marsyas siehe Eckhel l. c. —. Eckhel selbst hat übrigens die gewöhnlichen Vorurtheile über Jus Italicum, und erklärt blos deshalb das Zeugniß des Servius für irrig.

e) Plinius hist. nat. III. 3. und 21.

f) Cod. Th. XIV. 13. und Cod. J. XI. 20.

g) Tit. D. de censibus (50. 15.).

h) L. 8. §. 1. 2. D. de censibus (50. 15.).

i) Cicero ad Atticum XIV. 12.

haben mögen. Für eine sichere Spur dieses Rechts halte ich es, wenn in den Inschriften einer Provinzialstadt der Titel einer entschieden Italischen Magistratur, z. B. des Duumvirats, angetroffen werden sollte.

In den Städten dieser ausgenommenen Art also gab es auch in späterer Zeit Magistrate mit Gerichtsbarkeit, in den übrigen nicht. Diese Regel werde ich nun noch in besonderer Beziehung auf Gallien durchzuführen suchen, als dasjenige Land, welches in der folgenden Zeit nächst Italien für unsre Aufgabe das wichtigste ist.

19. Als Gallien jenseits der Alpen [a]) unter Römische Herrschaft kam, bestand es aus unabhängigen Völkerschaften (Civitates), manche mit einer großen Anzahl von Städten [b]), und alle in streng aristokratischer Verfassung [c]). Namen und Gränzen dieser Völkerschaften erhielten sich sehr lange im Andenken [d]). Möglich ist es allerdings, daß sie auch

a) Das diesseitige wurde sehr bald zu Italien geschlagen, gehört also nicht hierher.

b) Caesar de bello Gallico I. 2. 4. 5. II. 4. VIII. 2. Die Civitas Helvetiorum hatte 12 Oppida, die Civ. Suessionum eben so viele. Erst weit später wurden die Völkernamen den Hauptstädten beygelegt, die bis dahin andere Namen führten.

c) Caesar l. c. VII. 11—20. und II. 5. (Senatus Remorum).

d) Die Notitia Galliä (sec. 5.) vor Dubos hist. critique enthält 114 Civitates, 5 Castra und Einen Portus. Etwas abweichend sind die verschiedenen notitiae bey Bouquet T. 2. p. 1—11.

einen politiſchen Zuſammenhang unter Römiſcher Herrſchaft eine Zeitlang erhielten. Als aber die Decurionatsverfaſſung vollſtändig entwickelt und überall gleichförmig eingeführt war, läßt ſich die Erhaltung jenes Zuſammenhangs kaum noch denken. Um ihn begreiflich zu finden, müßte man annehmen, entweder erſtens, daß nur die Hauptſtadt jeder Civitas einen Senat mit Decurionen gehabt hätte, die übrigen Städte alſo von da aus regiert worden wären: oder doch zweytens, daß der Senat der Hauptſtädte etwas ganz anderes und höheres als die Curie der übrigen Städte geweſen wäre. Das erſte aber wird durch das ausdrückliche Zeugniß des Salvianus widerlegt, welcher im fünften Jahrhundert Decurionen auch den kleinen Orten zuſchreibt [e]: desgleichen in der Fränkiſchen Zeit durch das Teſtament von Widrad, welches das Daſeyn ſtädtiſcher Verfaſſung in einem bloßen Caſtrum bezeugt [f]. Das zweyte aber widerſpricht dem ganzen Inhalt des Theodoſiſchen Codex, deſſen ſehr zahlreiche Conſtitutionen über die Decurionen (oft ſogar über die in Gallien beſonders) dieſe ſtets als etwas ganz gleichförmiges vorausſetzen, ohne eine

e) Salvianus de gubernatione dei lib. 5. C. 4. „Quae enim sunt non modo urbes, sed etiam municipia atque vici, ubi non quot curiales fuerint, tot tyranni sint?.... Quis ergo, ut dixi, locus est ubi non a principalibus civitatum viduarum et pupillorum viscera devorentur...?"

f) Siehe u. Kap. V.

so wichtige Verschiedenheit auch nur zu berühren, die doch, wenn sie vorhanden gewesen wäre, unfehlbar hätte erscheinen müssen. Ohne Zweifel hat sich der alt Gallische Adel hauptsächlich in die Curie der Hauptstädte gezogen, und factisch mag der Unterschied des Ansehens und der Würde auch noch in späterer Zeit sehr groß gewesen seyn g), aber dem Recht und der Verfassung nach war wohl kein Unterschied, überall dieselbe Abhängigkeit vom Statthalter der Provinz, und dieselbe Art von Rechten und Geschäften im eigenen Stadtgebiet. Dafür spricht auch die Thatsache,

---

g) Für dieses überwiegende Ansehen der Hauptstädte beweist schon der Uebergang der Völkernamen an dieselben. Auf den alten Adel und zugleich auf die Senate der Hauptstädte geht die häufige Erwähnung von Senatoren und Senatorischen Geschlechtern bey Gregorius von Tours (z. B. II. 33. III. 9. 15. X. 31.) und an anderen Orten; vergl. Ducange v. Senatores. T. 6. p. 356. und die Stelle des H. Avitus unten Kap. V. Die Wahrnehmung solcher factischen Auszeichnungen des Sprachgebrauchs mag folgende abentheuerliche Meynung von Dubos hist. critique I. 2. und 3. veranlaßt haben, worauf neuere Franzosen, wie auf sichere Historie, weiter bauen. In jeder Civitas gab es 1. Patricier, aus welchen der Senatus erwählt wurde. 2. Curialen, die in der Curie, d. h. der Volksversammlung, stimmten, und aus welchen ein zweyter, niederer Senat, die Decurionen, erwählt wurden. 3. Possessores. 4. Opifices. Jede Civitas hatte aber auch eigenes Militär! Und bey dieser Hoheit und Macht der Civitates und ihrer Gewalten stand doch wieder jede unter einem Comes des Kaisers. Das alles blieb eben so unter den Franken. — Aehnliche, nur etwas weniger unrichtige, Ansichten finden sich bei Raynouard hist. du droit municipal p. 96., der besonders dadurch in Irrthum geräth, daß er Stellen, die von den Reichssenatoren (Clarissimi) reden, fälschlich auf die Senate der Gallischen Städte bezieht.

daß in der Fränkischen Zeit in ganz verschiedenen Jahrhunderten die Curie der Stadt Angers, der Hauptstadt einer Civitas, ganz auf dieselbe Weise mit Defensor und Curialen erwähnt wird, wie auch geringe Städte constituirt seyn mußten [h]).

20. Daß ferner die Gallischen Städte, wie oben von den Provinzen überhaupt gesagt worden ist, keine eigentlichen Magistrate, den Duumvirn ähnlich, haben konnten, läßt sich noch vollständiger als für andere Provinzen beweisen.

Unter den Geschäften der Duumvirn war eines, welches auch in den Provinzialstädten gar nicht entbehrt werden konnte, die Direction des Senats. Ueber diese aber haben wir glücklicherweise eine Nachricht, die sich auf ganz Gallien bezieht, in folgender Stelle [a]): Placuit, principales viros e curia in Galliis non ante discedere, quam quindecennium in ordinis sui administratione compleverint ..... Sane quoniam principalem locum et gubernacula urbium probatos administrare ipsa magnitudo deposcit, sine ordinis praejudicio, consensu curiae eligendos esse censemus, qui contemplatione actuum omnium possint respondere judicio. Eum vero, qui usque ad secundum eve-

h) Siehe u. Kap. V.

a) L. 171. C. Th. de decur. (12. 1.) vom Jahre 409.

evectus locum, administrationem aut aetate implere aut debilitate nequiverit, suffragium meritorum et transactae testimonium vitae, tamquam primus constituto tempore curiam rexerit, obtinere conveniet. Nach dieſer Stelle alſo war es in Gallien hergebracht, daß der Erſte unter den Decurionen (der Erſte im Album derſelben), die Curie dirigirte und folglich an der Spitze der ſtädtiſchen Geſchäfte ſtand, (ordinis administratio, gubernacula urbium, curiam regere). Er hieß Principalis. Nun aber konnte es ſich treffen, daß bey dem Abgang des Principalis ſein natürlicher Nachfolger, der bisher der zweyte unter den Decurionen war (usque ad secundum evectus locum) zur Führung dieſer Geſchäfte zu alt oder zu ſchwach gefunden wurde. Für einen ſolchen Fall verordnet hier Honorius die freye Wahl des Senats: doch ſoll dieſe dem Rang des natürlichen Nachfolgers nicht ſchaden (sine ordinis praejudicio), er wird dennoch der erſte in der Curie und hat auf alle Vorzüge dieſes Poſtens Anſpruch. Uebrigens bleibt jeder Principalis im Amt, ſo lange er lebt, und nur wenn er funfzehen Jahre das Amt verwaltet hat (bey dem Senior gewiß ein höchſt ſeltner Fall), hat er Anſpruch auf Entlaſſung. — Dieſe höchſt merkwürdige Stelle wirft zugleich auf einige andere helles Licht, in welchen die hier nur angedeuteten Ehren jenes Poſtens näher beſtimmt wer-

den: er wurde nämlich Comes von verschiedenen Graden, die nach den Jahren seiner Amtsführung bestimmt wurden b). Wo nun ein solcher Principalis war, da konnten unmöglich Magistrate seyn, indem neben diesen jenes Amt weder nöthig, noch möglich gewesen wäre, und indem bey den Magistraten gerade die Wahl des Senats sich von selbst verstand, die hier erst für besondere Fälle neu eingeführt werden mußte. Man könnte einwenden, der Principalis sey ein wahrer Magistrat gewesen, und aller Unterschied von den Duumvirn liege nur in dem Namen und in der Art der Bestellung. Allein der Unterschied ist nach Römischen Begriffen viel wesentlicher. Der Principalis war vollkommen dasjenige, was wir unter einem Collegiendirector denken, der Magistrat hatte eine eigene, persönliche Würde. Darum konnte jener ohne Wahl, wenn ihn die Reihe traf, sein Amt erhalten, und konnte es lebenslang bekleiden, während beydes bey dem Magistrat unmöglich war. Aber auch die städtische Jurisdiction war an diesen Begriff und diese Natur des eigentlichen Magistrats gebunden, durch welchen nothwendigen inneren Zusammenhang

b) L. 75. 127. 189. C. Th. de decur. (12. 1.). In der letzten Stelle enthalten die Worte per quinquennium dignitate praestita eine deutliche Hinweisung, daß auch in Alexandrien dieselbe Geschäftsführung, wie in den Gallischen Städten, mit diesem Posten verknüpft war.

wir folglich berechtigt sind, dem Principalis alle Jurisdiction mit der größten Bestimmtheit abzusprechen, obgleich wir keine besondere Nachricht darüber haben.

21. Ein anderer Beweis, gleichfalls für Gallien, liegt in der Constitution von Honorius über den Landtag zu Arles vom Jahre 418 a). Alljährlich sollte in dieser Stadt ein Landtag der Gallischen Provinzen statt finden, wozu durch die Constitution berufen wurden: Judices Provinciarum (d. h. die Statthalter des Kaisers), Honorati, Curiales und Possessores: die ersten drey Classen sogar mit Androhung einer Geldstrafe, wenn sie ausbleiben würden. Es kommt nun alles darauf an, den Begriff der Honorati zu bestimmen. Darunter könnte man nämlich eben die städtischen Magistrate verstehen wollen, deren Daseyn für Gallien alsdann erwiesen wäre. Die ursprüngliche Bedeutung von Honor würde dieser Erklärung wohl zusagen, aber es fragt sich, was man unter den Honoratis in der

a) Diese merkwürdige Constitution, die von einigen dem K. Constantin zugeschrieben worden war, findet sich in mehreren Handschriften einer kirchlichen Sammlung, der collectio Arelatensis. Vgl. Ballerini de antiquis coll. can. P. 1. C. 13. §. 4. 5. Thémis T. 9. p. 155. not. 4. Haubold opuscula Vol. 2. praef. p. LXXXV., wo nach Hänels Angaben sechs einzelne Handschriften verzeichnet sind. Dazu kommt noch Ms. Paris. 3880. (Biener). Sie ist oft und in sehr verschiedenartigen Werken abgedruckt. Die beste Ausgabe nebst einer ausführlichen Literarnotiz steht in Wenck Codicis Theodosiani libri V. priores Append. III. p. 371—384.

ſpäteren Zeit der Kaiſer wirklich verſtanden hat. Darüber nun kann nach den entſcheidendſten Stellen kein Zweifel ſeyn: es ſind Perſonen, welche höhere Reichswürden, z. B. Statthalterſchaften, bekleidet und niedergelegt haben. Dieſe, wenn ſie in Provinzialſtädten wohnen, machen einen eigenen Stand aus, und werden ſehr häufig neben und vor den Curialen genannt, denen ſie im Rang vorangehen b). Nimmt man dieſe Erklärung an, ſo ſind alſo überhaupt zum Landtag berufen: gegenwärtige und verabſchiedete Reichsbeamten, Curialen und Poſſeſſoren; ſtädtiſche Magiſtrate ſind folglich nicht genannt, und daß ſie eben bey dieſer Gelegenheit fehlen, wo ſo viele Veranlaſſung geweſen wäre, ſie zu nennen, iſt gewiß ein ſtarker Beweis gegen ihr Daſeyn überhaupt.

---

b) Ausführlich handelt davon J. Gothofred. ad C. Theod. I. 8. Briſſonius, und in den Zuſätzen Heineccius, werfen alle Zeiten durch einander. Einige der entſcheidendſten Stellen ſind dieſe: L. 3. C. de off. div. jud. (1. 48.) „..honoratis viris, quibus etiam consistorium nostrum ingrediendi facultas praebetur" (wer möchte dieſes von den Municipalmagiſtraten behaupten!) L. un. C. de honorat. vehic. (11. 19.) „Omnes honorati, seu civilium, seu militarium, vehiculis dignitatis suae, id est carrucis, intra urbem sacratissimi nominis semper utantur." L. 1. 2. 3. C. Th. ne quid publ. laet. (8. 11.) ſprechen von einem und demſelben Gegenſtand, und dieſelben Perſonen, die in den zwey letzten Stellen Honorati genannt werden, heißen in der erſten „viri per provincias emerito jam honore pollentes." Endlich Nov. Theod. Tit. 48. — Raynouard hist. du droit municipal T. 1. p. 90—94. verſteht unter den Honoratis die geweſenen Municipalmagiſtrate, alſo die duumviralicii; es iſt aber ganz unglaublich, daß dieſe

Als ein dritter Beweis endlich kann noch der Zustand der späteren Zeit gelten, in welcher zwar häufig Defensoren, aber niemals Duumviri angeführt werden. (Kap. V. Nr. III.)

Einige Schwierigkeit liegt allerdings noch darin, daß von manchen Gallischen Städten wahre Magistrate ausdrücklich angeführt zu werden scheinen. Am berühmtesten ist das Consulat von Bordeaux, welches Ausonius erwähnt c). Außerdem kommt ein Duumvir der Civitas Sequanorum vor, der jedoch vielleicht eine andere Deutung leidet d). Wären diese Stellen ganz außer Zweifel, und wären wir sicher, daß diese Städte niemals und auch nicht in der späteren Zeit das Jus Italicum erhalten hätten, so wür-

---

genannt, und zugleich die gegenwärtigen Municipalmagistrate mit Stillschweigen übergangen seyn sollten.

c) Ausonius de claris urbibus in den zwey letzten Versen:
Diligo Burdigalam; Romam colo: civis in hac sum,
Consul in ambabus. Curae hic, ibi sella curulis.
Man hat vorgeschlagen zu lesen: consul in hac sum, civis in ambabus. Weniger bedeutend sind die Consuln von Rheims und Poitiers auf Münzen und Inschriften bei Otto de aedil. colon. C. 2. §. 6.

d) Gruteri Inscr. p. 13. N. 15. „Q. Adginnius . . . Flamen II. vir in civitate Sequanorum." Vielleicht ist aber Flamen und II. vir zusammen zu lesen, so daß es kein eigentliches, d. h. consularisches, Duumvirat, sondern eine Priesterwürde gewesen wäre. Dafür ließe sich anführen: Gruter. p. 489. N. 9. 10. „L. Voconio . . . II. vir. II. vir. Flam." und „C. Voconio . . . Aed. II. virr. II. Flamini II. quaestori Saliorum magistro," auch p. 376. N. 1. „L. Blandius . . . IIIII. vir. et Augustalis, et Flaminalis."

den jene Magistrate vielleicht als einzelne Ueberbleibsel des alten Vorrangs der Hauptstädte betrachtet werden können. Aber auch selbst in diesem Fall würden es Ausnahmen, und sehr seltene Ausnahmen von der Regel seyn, wie aus dem ganz allgemeinen Ausdruck der angeführten Constitution von Honorius unwidersprechlich erhellt.

22. Demnach war in den Provinzen die regelmäßige Gerichtsbarkeit allein in den Händen des Römischen Statthalters, welcher sie theils in eigener Person, theils durch seine Legaten ausübte, und zu diesen Zwecken in der Provinz umher reiste. Auch erklärt sich hieraus der Titel Judex ordinarius, welchen die Statthalter in der späteren Zeit führten a). Ausgenommen waren die Städte mit Jus Italicum; diese hatten wahre Magistrate mit Gerichtsbarkeit, von deren Urtheil aber ohne Zweifel schon sehr frühe an den Statthalter appellirt wurde. Wenn daher zuweilen auch in Provinzen von Duumvirn die Rede ist b), so muß dieses lediglich auf Städte mit Jus

a) Nov. Theod. T. 23. „Consularem et praesidem, qui vetustatis privilegio ordinariorum judicum nomen obtinent." L. 3. C. Th. de reparat. appell. (11. 31.). Eben so judex ohne Zusatz sehr häufig in beiden Constitutionensammlungen.

b) So in Spanien. Concil. Illiberitanum a. 303. C. 56. bey Mansi T. 2. p. 15. „Magistratum vero uno anno, quo agit duumviratum, prohibendum placuit, ut de ab ecclesia cohibeat." Eben so in Illyrien L. 177. C. Th. de decur. (12. 1.). Von

Italicum bezogen werden. In dieſem Verhältniß wurde auch durch die allgemeine Civität, welche Caracalla allen Ländern und Städten des Reichs ertheilte, nichts geändert, indem wir durchaus keine Spur finden, daß dieſe etwas anderes als den perſönlichen Zuſtand der Einzelnen geändert habe.

Daß die claſſiſchen Juriſten die Municipalmagiſtrate häufig und als eine allgemeine Einrichtung erwähnen, erklärt ſich leicht daraus, daß ſie noch in Italien lebten, wo dieſe Einrichtung wirklich allgemein war. Zugleich erklärt ſich aus unſrer Anſicht leicht und natürlich, warum bey ſehr genauen Nachrichten von den Decurionen unſre Kenntniß der Municipalmagiſtrate ſo ſehr dürftig und lückenhaft iſt. Denn der Theodoſiſche Codex, obgleich er für beide Reiche als Geſetz angenommen wurde, war doch in Conſtantinopel und zunächſt für das öſtliche Reich verfaßt worden. Noch mehr waren Juſtinians Rechtsbücher blos für den Orient beſtimmt, und die projectirte Eroberung von Italien konnte wohl keinen Einfluß auf die Auswahl für dieſe Rechtsbücher haben. Dieſe unſre Quellen alſo ſind außer Italien, in alten Provinzen des Reichs, entſtanden, in welchen zwar die Decurionen allgemeine Regel, die Magi-

---

beiden Ländern kennen wir namentlich Städte mit jus Italicum, ſ. o. §. 18.

strate hingegen eine seltene Ausnahme waren. Dieser Umstand, der außerdem unerklärlich wäre, dient zugleich zu einer nicht geringen Bestätigung unsrer Ansicht selbst.

23. Die Einführung der Defensoren machte eine wesentliche Aenderung in dem Zustande der Provinzialstädte a). In den Pandekten kommt dieser Name bis gegen die Zeit von Constantin für solche Personen vor, welche einzelne vorübergehende städtische Geschäfte besorgen b), nicht als stehendes Amt. Als solches und ganz in der nachher bleibenden Weise, treten sie zuerst im Jahre 365 auf c). Ihre Einführung fällt demnach in die erste Hälfte oder um die Mitte des vierten Jahrhunderts. Ihr Titel ist: Defensor Civitatis, Plebis, Loci d). Nicht blos die Decurionen, sondern die ganze Stadt stimmt über ihre Wahl e). Im Gegensatz der Magistrate, die

a) Quellen: Cod. Th. I. 11. Nov. Major. T. 5. Cod. J. I. 55. Nov. Just. 15. Schriftsteller: Jac. Gothofred. paratit. C. Th. I. 11. J. Chr. Schmid diss. de civitatum defensoribus. Lips. 1759. 4. Die Geschichte derselben soll hier sogleich bis auf Justinian fortgeführt werden.

b) L. 1. §. 2. L. 16. §. 3. L. 18. §. 3. D. ad munic. Die erste Stelle ist von Hermogenian, die letzte von Arcadius Charisius.

c) L. 1. C. de defensor. (1. 55.)

d) Wohl zu unterscheiden von den Defensoren der Kirche, erst geistliches, dann weltliches Amt. Lupi cod. dipl. Bergom. p. 411.

e) L. 1. C. Th. de defens. (1. 11.). L. 8. pr. C. J. eod. (1. 55.). L. 19. C. J. de ep. aud. (1. 4.). Nov. 15. C. 1.

aus den Decurionen genommen werden müssen, kann nur derjenige Defensor werden, welcher nicht Decurio ist [f]). Sein Amt dauert fünf Jahre, seit Justinian zwey Jahre [g]). Das Hauptgeschäft des Defensors, worauf auch sein Name deutet, ist der Schutz gegen Bedrückungen der Statthalter [h]). Zugleich aber hat er eine untergeordnete Civiljurisdiction erhalten: früher bis zu 50 Solidi, seit Justinian bis 300 [i]); Justinian gab ihm einen Exceptor und zwey Officialen bey. Die Appellation ging von ihm an den Statthalter [k]). Das Recht der Mulcta hatte er nicht [l]), wohl aber konnte er Vormünder ernennen [m]), so wie auch von seinem Rechte Acta zu machen, noch unten die Rede seyn wird. In Criminalsachen hatte er

f) L. 2. C. de defens. (1. 55.). Justinian hat dieses später abgeändert. Nov. 15. C. 1.

g) L. 4. C. de defens. (1. 55.). Nov. 15. C. 1. und epil.

h) L. 4. C. de defens. (1. 55.)

i) L. 1. C. de defens. (1. 55.) Nov. 15. C. 3. 4. — 300 Solidi sind 30000 Sesterzien, also das Doppelte der oben für die Magistrate in Gallien bemerkten Summe, §. 12. Wegen der Gleichstellung mit den Magistraten in der Novelle 15. ist es nicht unwahrscheinlich, daß dieses eben die Summe war, worauf die Municipalmagistrate in irgend einer früheren Zeit sprechen durften. — Jene Summe beträgt in unsrem Gelde 1000 Thaler, wenn man den Solidus seit Constantin zu 3⅓ Thalern rechnet. (Zeitschrift f. geschichtl. Rechtswiss. Bd. 6. S. 392.).

k) N. 15. C. 5.

l) L. 2. C. Th. de defens. (1. 11.)

m) §. 5. J. de Atil. tut. L. 30. C. de episc. aud. (1. 4.)

blos die Instruction: Justinian erlaubte ihm in geringen Fällen selbst zu sprechen n). — Aus dieser Darstellung der Wahl und des allmählig entwickelten Amtes der Defensoren ergiebt es sich, daß sie ursprünglich nur zum Schutz der Einzelnen, nicht zum Vorsitz in der Curie und zur Repräsentation und Regierung der Gemeinde bestimmt waren. Daraus erklärt sich, daß nach einer oben (§. 20.) angeführten Constitution vom Jahre 409 die Gallischen Senate von Principalen dirigirt wurden, und daß dabey von den Defensoren gar nicht die Rede ist, obgleich das Amt derselben damals schon längst existirte. Allmählig bekamen sie einzelne Rechte der Magistrate, und kamen nun auch an die Spitze der Curie, wie dieses weiter unten aus der gemeinsamen Ausübung der Gerichtsbarkeit erklärt werden wird; Justinian erhob sie zu wahren Magistraten o), und machte dadurch in der That die Magistrate im ganzen Orient allgemein. Allein diese Magistratsrechte haben sie nur da, wo keine alte Magistrate sind. Bey der Ernennung der Vormünder wird dieses ausdrücklich gesagt p), und eben so bey den Municipalarten. Bey der Jurisdiction aber wird es stillschweigend vorausgesetzt, indem nur sie und die Statthalter neben einander ge-

n) L. 1. C. de defens. (1. 55.). Nov. 15. C. 6.

o) Er selbst sagt dieses Nov. 15. praef. und C. 1.

p) §. 5. J. de Attl. tut.

nannt werden, mit Verschweigung der Magistrate q); was da, wo diese existiren, ganz unmöglich wäre. Man hat dieses so erklären wollen, als ob die Magistrate von den Defensoren allmählig verdrängt worden wären r): allein das erwähnte Verhältniß findet sich schon in der allerersten Stelle, worin überhaupt von Defensoren die Rede ist s), während wir auf der andern Seite noch im sechsten Jahrhundert Defensoren und Magistrate neben einander antreffen. Vielmehr liegt in jenen Stellen ein neuer Beweis für die oben aufgestellte Ansicht, daß die Provinzialstädte in der Regel keine Magistrate hatten. Hier also sollten durch die Defensoren die bis dahin fehlenden Magistrate ersezt werden, erst nur beschränkt und theilweise, seit Justinian aber gänzlich. Für die Provinzen also waren sie von doppelter Wichtigkeit, in Italien, wo überall Magistrate waren, blieben sie ohne Zweifel ganz in den ursprünglichen Gränzen ihres Berufes. Daß sie aber auch da existirten, sehen wir theils aus Cassiodor t), theils aus mehreren

---

q) L. 1. C. de defens. (1. 55.). Nov. 15. C. 3. 4. Eben so wird in L. 22. pr. L. 34. §. 5. 6. C. de ep. aud. (1. 4.) das Daseyn der Statthalter und Defensoren allein vorausgesezt.

r) Roth l. c. p. 105.

s) L. 1. C. de defens. (1, 55.) vom J. 365.

t) Cassiodor. var. VII. 11.

Urkunden bey Marini u), wo sie zugleich mit Magistraten an der Spitze der Curie vorkommen, und sogar jedesmal vor den Magistraten genannt werden. Diese Rangordnung ist wohl nur daraus zu erklären, daß ihr Amt, als das neueste, von den Kaisern errichtete und gepflegte, sich vor den alten geltend zu machen wußte.

24. Jezt erst, nachdem die Verfassung sowohl der Italischen als der Provinzialstädte dargestellt worden ist, läßt sich von der innern Einrichtung der Senate reden. Die regelmäßige Anzahl scheint Hundert gewesen zu seyn a), obgleich diese gewiß nicht streng und allgemein befolgt werden konnte. Das Verzeichniß der Decurionen (Album) enthielt theils Ehrenmitglieder (Patroni), die voran standen, theils wirkliche Mitglieder. Patrone konnten auf zweyerley Art entstehen: erstlich, indem Decurionen durch hohe Staatswürden vom wirklichen Dienste frey wurden b), zweytens, indem der Senat vornehme Männer außer der Curie zu Decurionen erwählte, blos um ihnen

u) Marini papiri diplomat., z. B. No. 74. defensor, quinquennalis et magistratus.

a) So in Capua. Cic. in Rullum II. 35. Eben so die Centumviri municipii Augusti Vejentis bey Fabretti Inscr. C. 3. p. 170.

b) Siehe o. §. 8. Auf diesen Fall geht L. 61. C. Th. de decur. (12. 1.) und L. 2. D. de albo scribendo (50. 3.).

oder sich selbst zu schmeicheln [e]). Unter den wirklichen Decurionen standen voran die, welche Magistrate gewesen waren, nach dem Rang ihrer Aemter, in jedem Amte nach dem Dienstalter: die noch keine Aemter geführt hatten, nach dem Dienstalter in der Curie [d]). In den Städten also, wo keine Magistrate waren, entschied blos das Dienstalter der Decurionen, und durch dieses ward daher in der Regel auch der Director des Senats (Principalis) bestimmt [e]). Diese Regeln werden erläutert und bestätigt durch das erhaltene Album der Stadt Canusium vom Jahre Christi 223 [f]). Die Reihe der Decurionen (die alle namentlich aufgeführt werden) ist hier folgende:

---

e) L. 46. C. Th. de cursu publico (8. 5.) „si ... per suffragium ad curiarum honorariam patronatum ... adspirasse doceantur."

d) L. 1. D. de albo scrib. (50. 3.)

e) Siehe o. §. 20.

f) Fabretti Inscr. C. 9. p. 598. Die merkwürdige Inschrift auf Bronze war vormals im Museum Riccardi zu Florenz, findet sich aber jetzt im großen Museum (den Uffizi), und zwar im Eingang zu dem Zimmer der modernen Bronzen. Gute Bemerkungen darüber hat Mazochi p. 406. Ein weitschweifiger Commentar mit abentheuerlichen Erklärungen, Abb. Damadeni aes redivivum, steht in Graevii thes. Italiae T. 9. p. 5. Er hält z. B. p. 60. 84. 105. die Decurionen für eine einjährige Magistratur, zu deren Ehrenzeichen die Prätexta gehört habe. — Literaturnotizen über die Inschrift liefert Saxe onomasticon P. 6. p. 491. 492.

30 patroni C. C. V. V. (d. h. clarissimi viri, Römische Senatoren).
2 patroni E. E. Q. Q. R. R. (equites Romani).
7 quinquennalicii.
4 allecti inter quinquennales.
22 duumviralicii.
19 aedilicii.
9 quaestoricii.
21 pedani.
34 praetextati.

148

Den Unterschied der Pedani und Prätextati kann ich nicht erklären; Fabretti behauptet g), die Prätextati seyen solche, welche die Anwartschaft hätten, aber noch nicht wirklich dienten. Ist dieses richtig, so gehörten dahin wohl alle, die den Census der Decurionen hatten h), so lange bis sie in die gesetzliche Zahl der wirklichen Decurionen einrücken konnten: oder auch (nach Niebuhrs Vermuthung) die Söhne der Decurionen, die noch nicht das gesetzliche Alter erreicht hatten, was zu wirklichem Sitz in der Curie

g) L. c. p. 658. Eben daselbst sagt er, nach Abzug der Patroni und Prätextati finde sich genau die Zahl 100, was augenscheinlich falsch ist. Ueber die Senatores pedarii s. Gellius III. 18. Die Prätexta war auch in den Municipien die Auszeichnung der regierenden Magistrate Liv. XXXIV. 7., und wurde außer diesen nur von Knaben getragen.

h) Noris cenotaph. Pisan. diss. 1. C. 3. p. 44. 46.

vorgeschrieben war i). In sehr vielen Städten wurden die ersten Stellen im Verzeichniß der wirklichen Senatoren ausgezeichnet, meist die zehen ersten (Decemprimi). Diese kommen zuerst vor im J. der Stadt 550, wo der Römische Senat aus jeder der ungehorsamen Latinischen Städte die Magistrate und die zehen Vornehmsten beruft k). Dann in mehreren einzelnen Städten, wie in Ameria, Centuripä, Pisa l), noch zu Ende des fünften Jahrhunderts in Syracus m). Eben so wurden sie in den Senatslisten selbst von den übrigen unterschieden n). Bald sind sie allein responsabel, bald genießen sie Vorzüge bey Körperstrafen, müssen aber höhere Geldstrafen als die übrigen zahlen o). In anderen Städten oder für besondere Fälle kommen auch V, VI, VII, XV primi vor p). Allgemein war eine solche Ab-

i) Dieselbe Vermuthung hat auch schon Mazochi p. 407.

k) Livius XXIX. 15. „magistratus denosque principes."

l) Cicero pro Rosc. Amer. C. 9. in Verrem, lib. 2. C. 67. Cenotaph. Pisan. Tab. 1.

m) Marini papiri diplom. N. 83. Hier werden sie seltsamerweise mit XI. bezeichnet, nämlich X (decem), I (primi).

n) Bey Gruter. Inscr. p. 302. stehen erst clarissimi viri, dann item X. primi, endlich item ordo. cf. Ritter praef. C. Theod. T. 4.

o) L. 39. C. Th. de episc. (16. 2.). L. 2. C. Th. de quaest. (9. 35.). L. 54. C. Th. de haeret. (6. 5.).

p) Fragm. Vaticana §. 124. L. 190. C. Th. de decur. (12. 1.). L. 10. C. J. de professor. (10. 52.). Noris cenotaph. Pisan. diss. 1. C. 3. p. 41.

sonderung der ersten Decurionen gewiß nicht, in dem angeführten Album bey Fabretti kommt sie nicht vor, und vielleicht war sie überhaupt nicht häufig. Und auch da, wo die Decemprimi vorkommen, machen sie blos eine ausgezeichnete Classe der Decurionen aus, nie ein besonderes Collegium, oder einen engeren Ausschuß, der einen Theil der Geschäfte ausschließend besorgte. Freylich nach der herrschenden Meynung gab es allerdings einen solchen engern Ausschuß, die Principalen, welche nach einigen durch Wahl ihrer Collegen bestimmt seyn sollen, um einen besondern Theil der Geschäfte allein zu führen q). Diese Meynung beruht blos auf der mißverstandenen Vieldeutigkeit des Titels Principalis. Zuweilen führt diesen Namen der erste in der Curie, der gewöhnlich durch Dienstalter, in besonderen Fällen durch Wahl bestimmt wird r). In anderen Stellen sind es die Duumvirn s). In anderen die gewöhnlichen Decurionen, im Gegensatz der Plebejer so genannt t). In noch

q) J. Gothofred. parat. C. Th. XII. 1. Roth l. c. p. 71. 79.

r) Siehe o. §. 20.

s) L. 77. C. Th. de decur. (12. 1.). Isidor. origines IX. 4.

t) Fabretti Inscript. C. 2. N. 250. „primo principali." Salvian. de gubernatione dei, V. 4. (s. o. §. 19. e.). Vergl. die Stellen in der Note von Baluze S. 400. — L. 4. C. J. de mat. lib. (5. 27.). L. 189. 128. C. Th. de decur. (12. 1.). L. 2.

noch anderen werden sie allerdings den gewöhnlichen Decurionen entgegen gesetzt, aber so, daß augenscheinlich die Decemprimi darunter zu verstehen sind t). Eben dieser Unbestimmtheit wegen läßt sich in vielen Stellen der Ausdruck nicht mit Sicherheit auf eine dieser Bedeutungen zurückführen, aber das ist gewiß, daß nirgends eine Hinweisung auf einen solchen engern Ausschuß vorkommt, ja daß durchaus kein Raum für denselben ist.

25. Bisher ist blos die innere Verfassung der Städte erwogen worden; die Statthalter des Kaisers, welchen diese Städte untergeordnet waren, müssen nun noch besonders betrachtet werden. Ursprünglich fanden sich diese blos in den Provinzen, allmählig auch in Italien, und in der Constantinischen Verfassung, welche im Ganzen bis zur Auflösung des westlichen Reichs fortdauerte u), war hierin kein Unterschied. Nur war, nach der oben gegebenen Darstellung, das Verhältniß des Statthalters anders, wenn eine Stadt Magistrate hatte, als wenn sie ohne solche war, anders folglich in Italien als in den Pro-

C. Th. de praediis (12. 3.). — So auch bey der Vorschrift, daß die Gesta vor drey Principalen gemacht werden sollten (s. u. §. 28.) und eben so auch in den Urkunden bey Marini (s. Kap. V. Num. V.).

t) L. 52. vergl. mit L. 54. C. Th. de haeret. (16. 5.).

u) Eine der wichtigsten Quellen für die innere Organisation des Reichs in dieser Zeit ist die Notitia Dignitatum.

vinzen. Der Grundsatz der Verfassung von Constantin war die gänzliche Trennung der bürgerlichen Verwaltung von der Militärgewalt, welcher Zustand also bey der Auflösung des westlichen Reichs bestanden hat. Noch Justinian ließ denselben Anfangs im Orient fortdauern, gieng aber später häufig davon ab, und vereinigte wieder beide Gewalten b).

Die Civilgewalt war in den Händen eines Statthalters (Rector, Judex, Judex ordinarius). Unter diesen Statthaltern wurden drey Classen unterschieden, Consulares, Correctores, Präsides c), allein der Unterschied lag blos in der Größe und dem Rang der Statthalterschaft, nicht im Umfang der Gewalt. Die Militärgewalt der einzelnen Theile des Reichs war unter der höhern Aufsicht der Magistri Militum an viele Duces vertheilt, von welchen mehrere Comites hießen. Comes nämlich war ursprünglich blos Titel und Rang, der in verschiedenen Abstufungen (Comes primi Ordinis u. s. w.) an die verschiedensten Beamten, also auch an Duces, gegeben werden konnte. Als aber mit einzelnen, wichtigen Ducaten dieser Titel regelmäßig verbunden zu werden pflegte, so verschwand bey diesen der Name

b) Cod. Just. I. 45. 46. 49. Nov. 24—31. Von seinen Einrichtungen in Italien wird weiter unten die Rede seyn.

c) Zur Zeit der alten Juristen war noch Präses der allgemeine Name der Statthalter. Digest. I. 18.

Dux, und Comes wurde nun als Amtsname gebraucht [d]). Dieſes war beſonders der Fall an den Gränzen, wie z. B. am Rhein [e]). Stets alſo war unter den Militärgewalten der Comes vornehmer als der Dux [f]). In einzelnen Fällen ſcheint man den Grundſatz von Conſtantin verlaſſen, und Civil- und Militärgewalt derſelben Perſon anvertraut zu haben [g]). Allerdings hatten die militäriſchen Befehlshaber auch einigen Antheil an der Gerichtsbarkeit, worüber jedoch die Conſtitutionen etwas verſchieden lauten. Zuerſt war es Regel, daß alle Civilſachen, auch der Soldaten, ohne Ausnahme vor den Statthalter der Provinz gehören ſollten, der Militärbefehlshaber aber in Criminalſachen zu urtheilen habe, wenn der Angeklagte Soldat ſey [h]). Späterhin aber wurden dem Magiſter Militum auch Civilſachen überlaſſen, nicht nur wenn beide Parteyen, ſondern auch wenn der Beklagte allein zum Soldatenſtand gehörte: in dieſem lezten Fall jedoch, wie es ſcheint, nur mit Einwill-

d) Cod. Th. VI. 14.

e) L. 9. C. Th. de re milit. (7. 1.)

f) L. 11. C. Th. de div. officiis (8. 7.)

g) Maffei Verona illustrata T. 1. lib. 8. p. 340. 343. ed. 8vo und in den abgedruckten Inſchriften No. 47. 48. Ammian. XXVI. 8. Cassiodor. VI. 12. 21. V. 14. (von der regelmäßigen Trennung). VII. 1. (von der Vereinigung als Ausnahme).

h) L. 2. C. Th. de jurisdict. (2. 1.) von 355. — Die L. 9. eod. von 397 ſchärft daſſelbe durch Strafe ein.

gung des Klägers i), da drey Jahre ſpäter bey Strafe eingeſchärft wurde, keinen Privatus zu nöthigen, daß er als Kläger oder Beklagter vor den Militärobern Recht nehme k). Die erſte unter dieſen drey Conſtitutionen iſt mit Vorbeygehung der andern in den Theodoſiſchen Codex gekommen, die zweyte und dritte in den Juſtinianiſchen, und Juſtinian hat nicht nur durch eine eigene Conſtitution die Gerichtsbarkeit der Militärobern unbeſtimmt beſtätigt l), ſondern auch ſpäterhin in Italien die Regel der zweyten unter den angegebenen Conſtitutionen eingeführt m).

26. Nach dieſer Ueberſicht über die öffentlichen Gewalten, die mit unſrer Aufgabe in näherer Berührung ſtehen, läßt ſich nun auch von der Geſchäftsführung ſelbſt ſprechen, inſofern davon nicht ſchon bey der Darſtellung der Gewalten ſelbſt geredet werden mußte. Dieſe Geſchäftsführung betrifft, wie gleich Anfangs bemerkt worden iſt, beide Arten von Jurisdiction, die contentioſa und voluntaria.

Die contentioſa Jurisdictio war nunmehr folgendermaaßen vertheilt. In Italien und in den privilegirten Städten der Provinzen hatten die erſte Inſtanz in der Regel die Magiſtrate, von welchen

i) L. 6. C. Just. de jurisdict. (3. 13.) vom J. 413.

k) L. 17. C. Just. de off. mil. jud. (1. 46.) von 416.

l) L. 17. Cod. Just. de judiciis (3. 1.) von 530.

m) Sanctio pragmatica pro petitione Vigilii C. 23. v. J. 554.

dann die Appellation an den Statthalter gieng. Ueber die Eximirten aber, und in allen Sachen deren Werth eine uns unbekannte Summe überstieg, hatte der Statthalter die erste Instanz. In den gewöhnlichen Provinzialstädten hatte bis um die Mitte des vierten Jahrhunderts der Statthalter auch die erste Instanz, nunmehr aber bekam diese der Defensor, so wie sie in Italien dem Magistrat zukam, jedoch Anfangs mit Beschränkung auf eine geringere Summe, also mit ausgedehnteren Rechten des Statthalters a). Die Form des Prozesses beruhte von der frühesten Zeit der Republik an auf dem Grundsatz, daß der Magistrat den Prozeß instruirte, die anwendbare Rechtsregel ausmittelte, und einen bedingten Ausspruch that, dann aber ein dazu ernannter Privatmann (Judex) die Thatsache ausmittelte, und in Gemäßheit jenes Ausspruchs nunmehr ein unbedingtes Urtheil fällte b). Diese Einrichtung hieß Ordo Judiciorum privatorum, und was vom Magistrat ohne Judex besorgt wurde, geschah daher extra Ordinem. Dieser Grundsatz galt, wie in Rom, so auch in den Municipien; auch die Municipalmagi-

a) Im Orient wurden die Summen durch Justinian erhöht, s. o. §. 23. i.

b) Der Prozeß vor dem einzelnen Judex war ohne Zweifel die ältere Form, die collegialische Verhandlung vor Centumvirn oder Recuperatoren war eine neuere Einrichtung. Vrgl. Gajus Lib. 4. §. 104.

ſtrate ernennen jedesmal einen Judex, ja dieſes gehört weſentlich zum Begriff jeder Jurisdiction c). Aber unter den Kaiſern wurden allmählig gewiſſe Rechtsſachen von dieſer Ordnung ausgenommen, ſo daß ſie von der Magiſtratur ohne Judex entſchieden werden ſollten (extraordinariä Cognitiones) d). Unter Diocletian wurde für die Statthalter der Provinzen der Ordo Judiciorum in der Regel aufgehoben e): ſie ſollten in allen Sachen ſelbſt ſprechen, und nur wegen überhäufter Geſchäfte wurde ihnen der Judex als Ausnahme erlaubt, der bis dahin nothwendig ernannt werden mußte. Daſſelbe aber wurde nachher auch für alle geringfügige Sachen geſtattet f). Höchſt wahrſcheinlich iſt zu derſelben Zeit auch in Rom ſelbſt und in den Municipien der Ordo Judiciorum abgeſchafft worden. Juſtinian ſagt ausdrücklich, daß er überall nicht mehr exiſtire g). In den Municipien galten wohl nicht einmal die Ausnahmen, welche für die Statthalter eben erwähnt worden ſind. Allein dieſe neue Einrichtung bedarf einer beſonderen

c) Lex Galliae cisalpinae C. 20. Für die Zeit der claſſiſchen Juriſten ſ. o. §. 13. a.

d) Digest. L. 13.

e) L. 2. C. de pedan. jud. (3. 3.)

f) L. 5. C. J. de pedan. jud. (3. 3.). Dieſelbe Conſtitution ſteht in manchen Handſchriften des Cod. Th., ſ. ed. Ritter T. 1. p. 46.

g) §. 8. J. de Interdictis „quoties extra ordinem jus dicitur, „qualia sunt hodie omnia judicia."

Erklärung. Blos durch den Juder iſt es begreiflich, wie in Rom zwey Prätoren im Stande waren, alle Prozeſſe der Bürger und den Fremden zu ſchlichten, was ſonſt ſchlechthin unmöglich geweſen wäre: eben ſo in jedem großen Gerichtsſprengel außer Rom. Wie konnten alſo jezt einzelne Statthalter und Magiſtrate dieſer großen Arbeit genügen? Die Ausnahme, welche Diocletian bey überhäuften Geſchäften gelten läßt, läßt dieſen Zweifel nicht, denn er betrachtet es blos als Ausnahme, und ſezt offenbar voraus, daß gewöhnlich der Statthalter ohne Juder ausreichen werde. Die Schwierigkeit hebt ſich vermittelſt einer andern Einrichtung, die ſeit der Kaiſerregierung von oben herab in allen Gerichten Eingang gefunden zu haben ſcheint. Schon in der freyen Republik hatten die Prätoren Rathgeber um ſich gehabt, um ſo mehr, wenn ſie ſelbſt gerade nicht Juriſten waren. Die Kaiſer, in welchen ſich die Geſchäfte des ganzen Reiches concentrirten, waren ſehr bald genöthigt, in beſtimmter Form ein Collegium um ſich zu bilden, welches Geſchäfte aller Art beſorgte, vorzüglich aber die Rechtsſachen entſchied, die in höchſter Inſtanz an den Kaiſer gebracht wurden (Conſiſtorium, Auditorium) h). Dieſe Einrichtung gieng vom Hofe

h) Siehe die treffliche Unterſuchung von Haubold de conſiſtorio principum ſpec. 1. et 2. Lips. 1788. 1789. 4., und in deſſen opusc. acad. ed. Wenck Vol. 1. p. 187—314.

des Kaisers auf die Statthalter über, die gleichfalls in ihren Assessoren Erleichterung für ihre Geschäfte fanden i). Von jezt an war die Behandlung der Geschäfte collegialisch, wie in unsern Gerichtshöfen, nur mit dem Unterschiede, daß die Entscheidung blos von dem Willen des Präsidenten abhing. Nunmehr war auch der Judex mehr entbehrlich geworden, er paßte eigentlich zu dieser neuen, der gegenwärtigen Verfassung angemessenern Einrichtung nicht mehr, und wurde darum aufgehoben k). Nimmt man nun an, daß dieselbe Nachahmung und dasselbe Bedürfniß einer ganz anderen Sitte und Verfassung auch auf die Municipien und Provinzialstädte gewirkt hat, so mußte hier gleichfalls der Magistrat und der Defensor Assessoren haben. Diese fand er denn sehr wahr-

i) Tit. D. de officio assessorum (1. 22.). → In Justinians Zeit hatte jeder Statthalter regelmäßig Einen Assessor (L. 2. §. 19. C. de off. pr. pr. Afr., N. 17. C. 13., N. 24. C. 6., N. 25. C. 6., N. 28. C. 3. 7., N. 29. C. 2., N. 30. C. 6.); vielleicht waren es früher Mehrere, die also ein Collegium bildeten, und man wollte nur späterhin die Besoldungen sparen: aber auch wenn stets nur Einer war, so lag schon darin eine bedeutende Verminderung der Geschäfte des Statthalters, und gerade am meisten derjenigen Geschäfte, die vorzugsweise den Assessoren überlassen werden mochten.

k) Allerdings kamen gerade bey den Statthaltern auch andere Gründe hinzu, wodurch die spätere Entbehrlichkeit des Judex noch erklärlicher wird. Erstlich die immer zunehmende Zerstücklung der Provinzen, wodurch der Geschäftskreis jedes Statthalters vermindert wurde. Zweytens das sehr ausgedehnte officium der späteren Zeit, welches den größten Theil der formellen Prozeßgeschäfte übernahm, und so die Rechtssachen zum Spruch vorbereitete.

ſcheinlich in ſeinen allgemeinen Gehülfen, den Decurionen, und dann iſt auch hier die Entbehrlichkeit des Judex erklärt, die außerdem bey großen Municipien Schwierigkeit hat. Die Curie wäre dann gewiſſermaaßen zugleich ein Gerichtshof geworden l). Unmittelbare Beweiſe dafür exiſtiren allerdings aus der Zeit der Römiſchen Herrſchaft nicht m), allein dieſer Umſtand wenigſtens kann keinen Zweifel gegen die Sache erregen, da auch außerdem unſre Kenntniß von der Jurisdiction der Municipalmagiſtrate ſo ſehr dürftig und zufällig iſt. Als ein beſonderer Grund für dieſe Theilnahme der Decurionen an der ſtreitigen Gerichtsbarkeit kann der Antheil dienen, den ſie in derſelben Zeit an der willkührlichen erweislich nahmen; auch dieſer war etwas neues, und beide Arten der Gerichtsbarkeit ſtanden zu allen Zeiten in einem unverkennbaren Zuſammenhang. Zugleich würde ſich hieraus auf eine ungezwungene Weiſe erklären, wie die Defenſoren, ſeitdem ſie Gerichtsbarkeit erhielten, mit

l) Freylich nicht Gerichtshof in unſrem Sinn, ſo daß in jeder Sache die ganze Curie berathen und durch Abſtimmung entſchieden hätte, ſondern in der Art, daß einzelne Mitglieder die gerichtlichen Geſchäfte mit den Magiſtraten theilten, mag dieſes nun nach beſtimmten Formen und Regeln, oder mehr nach Bedürfniß und Willkühr geſchehen ſeyn.

m) Für die Zeit der Weſtgothiſchen Herrſchaft liegt ein ganz beſtimmtes Zeugniß in Int. L. 1. C. Th. de denuncist. (2. 4.), und auch daraus kann wenigſtens mit der größten Wahrſcheinlichkeit auf die frühere Verfaſſung geſchloſſen werden.

der Curia, mit welcher sie ursprünglich gar keinen Verkehr gehabt hatten, in unmittelbare Berührung treten mußten. Als Thatsache ist diese Berührung für die spätere Zeit ohnehin gewiß, wie sich unten bey der willkührlichen Gerichtsbarkeit ergeben wird [n]).

27. Die voluntaria Jurisdictio umfaßt Geschäfte von zwey sehr verschiedenen Arten: feyerliche Handlungen des alten Rechts (Legis-Actiones) und Handlungen von neuerer Form. Jene, wozu die Vindicationen mit allen Anwendungen derselben, Manumission, Adoption, Emancipation, gehören, werden als ein höheres Recht betrachtet. Alle Magistratus Populi Romani haben dasselbe, die Municipalmagistrate haben es in der Regel nicht, sondern nur da, wo es ihnen als Auszeichnung besonders verliehen ist *). Aber auch diese Beschränkung ist höchst wahrscheinlich den alten Municipien eben so fremd gewesen, wie alle spätere Einschränkungen der contentiosa Jurisdictio. Die Defensoren hatten an solchen Handlungen sicher keinen Antheil.

Die neuere Form fällt in die Zeit der Kaiser-

---

n) Die hier versuchte Herleitung der collegialischen Rechtspflege in den spätern Jahrhunderten halte ich für wahrscheinlicher, als wenn man sie an die recuperatoria judicia der alten Zeit anknüpfen wollte.

a) Paulus II. 26. §. 4., L. 4. C. de vindicta libertate (7. 1.), L. 1. 6. C. de emanc. (8. 49.). — cf. L. 4. D. de adopt. (1. 7.) und L. 1. C. eod. (8. 48.).

regierung b). Hier wurde es sehr gewöhnlich, über Geschäfte aller Art vor öffentlichen Behörden ein Protokoll aufnehmen zu lassen (Gesta oder Acta). In drey Fällen hatte dieses eine juristische Nothwendigkeit: bey großen Schenkungen, bey der Verfertigung von Testamenten, und bey der Eröffnung derselben. Schenkungen über eine gewisse Summe sollten nach altem Rechte nicht anders gültig seyn können, als durch gegenwärtige Mancipation oder Tradition, so daß das bloße Versprechen, selbst wenn es in einer Stipulation geschah, keine Wirkung hatte. An die Stelle dieser alten Form trat seit Constantin die neue, daß große Schenkungen gerichtlich zu Protokoll gegeben werden sollten, ohne Unterschied von Tradition und bloßem Versprechen c). — Die Verfertigung der Testamente war nach altem Recht an eins von zwey Formen gebunden: Mancipation nach Civilrecht, oder sieben versiegelnde Zeugen nach dem Edict. Solche Testamente nennen wir feyerliche. Unter den Kaisern kam es durch Gewohnheit auf, daß die Erklärung des lezten Willens zu gerichtlichem Protokoll eben so wirksam als

b) Sehr gründlich handelt von diesen Conradi parerg. p. 439. sq.

c) L. 1. C. Th. de spons. (3. 5.), L. 1. C. Th. de donat. (8. 12.) ibique J. Gothofred.

jene Formen seyn sollte d). Cujacius nimmt an, man habe auch feyerliche Testamente der sichreren Aufbewahrung wegen zu Gericht gebracht e). Wäre dieses, so läge darin die natürlichste Veranlassung der gerichtlichen Testamente, sie wären entstanden, indem man die vorhergehende Solennität weggelassen hätte. Allein von jenem Gebrauch ist keine Spur vorhanden, ja er ist vielmehr ganz unmöglich. Was zu Protokoll gegeben wurde, mußte, wie wir aus vielen erhaltenen Beyspielen wissen, seinem ganzen Inhalt nach eingetragen werden. Dazu hätte also das feyerliche Testament verlesen werden müssen, dann aber mußten die Siegel erbrochen werden, und dadurch wäre alle vorhergehende Feyerlichkeit vernichtet gewesen. Offenbar ist das gerichtliche Testament aus dem nuncupativen entstanden. Da nämlich in der Curie meistens ohne Zweifel sieben Personen oder noch mehrere vorhanden waren, welche sämtlich den ganzen Inhalt des Testaments mit anhörten, so fehlte einem solchen Testamente, um als ein feyerliches gelten zu

d) Der Anfang dieses Rechts ist ungewiß. Es wird als entschieden vorausgesetzt in L. 4. C. Th. de test. (4. 4.), d. h. L. 18. C. J. eod. (6. 23.), in L. 19. eod., und Nov. Valent. T. 4. Const. 1. Mit Unrecht wird die Einführung der L. 19. C. de test. (6. 23.), zugeschrieben; diese will nur, daß auch vor dem Kaiser die Erklärung geschehen könne, da eine solche doch nicht geringer sey, als die (schon längst gültige) Erklärung zu gerichtlichem Protokoll.

e) Cujac. ad Paulum IV. 6. §. 1. Ihm folgen die Neueren.

können, nichts als die Form der Mancipation, und diese wurde denn durch die Würde des Magistrats und der Curie ersezt. Im späteren Mittelalter, wo alle Bestimmtheit juristischer Begriffe verloren gieng, mußte diese Form, die auch für die Schenkungen galt, sehr erwünscht seyn. Man brauchte sich nun mit den subtilen Unterscheidungen von Testament und Codicill, ja selbst von leztem Willen und Schenkung, nicht mehr zu befassen, denn nach der äußeren Form war es stets eine und dieselbe Handlung. — Endlich war auch bey der Eröffnung der Testamente eine gerichtliche Verhandlung nöthig. Die feyerlichen, also versiegelten, Testamente sollten längstens fünf Tage nach des Testators Tode vor Gericht gebracht, verlesen, wieder versiegelt und in der Registratur aufbewahrt werden, und über diese ganze Handlung wurde ein Protokoll aufgenommen f). Diese Eröffnung also bezog sich gerade nur auf die feyerlichen Testamente, also auf diejenigen, die nicht schon vor Gericht verfertigt waren. Die Neueren haben diese beyden gerichtlichen Behandlungen der Testamente, die nichts mit einander gemein haben, häufig verwechselt g).

f) Paulus IV. 6. Digest. XXIX. 3. Cod. Just. VI. 32.

g) Dazu hat besonders auch das Mißverständniß der Kunstausdrücke beygetragen. Wir verstehen unter Publication der Testamente die Eröffnung und Verlesung nach dem Tode. Bey den Römern heißt Publicatio die ursprüngliche Erklärung des

Außer diesen drey Fällen, in welchen die gerichtliche Verhandlung juristisch nothwendig war, wurde sie in vielen andern willkührlich gebraucht; so kommt sie bey Kauf, Tausch, Quittung, Tradition u. s. w. vor. Ueberall hat sie dann den Zweck, das Andenken der vollzogenen Handlung auf eine unzerstörbare Weise zu erhalten, indem bloße Privaturkunden leicht verloren oder abgeläugnet werden konnten.

28. Zu solchen Handlungen wurde irgend eine Gerichtsbehörde erfordert. Vor allem also konnten sie vor den Statthaltern der Provinzen vorgenommen werden [a]). Aber eben so gültig, und der Bequemlichkeit wegen viel häufiger, wurden sie in der Curie einer Stadt vollzogen. Nach einer Constitution von Honorius waren dazu nöthig Ein Magistrat, drey Principalen und der Exceptor [b]). Nach einer Novelle von Valentinian III. [c]) drey Curialen und

---

letzten Willens, den der Testator dem Gerichte eröffnet, die Handlung nach dem Tode heißt recitare. Doch ist auch hier der Sprachgebrauch der Constitutionen nicht immer streng. Als Belege für den hier behaupteten Sprachgebrauch sind zu bemerken: für publicare L. 18. 19. C. de test. (6. 23.): für recitare L. 6. D. test. quemadm. aper. (29. 3.) und Paulus IV. 6. §. 1. 2.

a) „Actis cujuscunque judicis." L. 19. C. de test. (6. 23.).

b) L. 151. C. Th. de decur. (12. 1.) „Municipalia gesta non aliter fieri volumus, quam trium principalium praesentia, excepto magistratu et exceptore publico." Andere Handschriften lesen curialium anstatt principalium.

c) Sie steht unter den Nov. Theod. Tit. 23.: „in municipalium confectione gestorum sit firmitas, si apud tres curiales publico fuerint exceptore perscripta."

der Exceptor. Wahrscheinlich sind dort die Principalen gleichbedeutend mit Curialen; dafür spricht theils die Variante mehrerer Handschriften, theils der Umstand, daß die Decemprimi, worauf es sonst wohl bezogen werden könnte, in sehr vielen Städten gar nicht existirten [d]), während die Constitution allgemein spricht. Dann scheint die Novelle überhaupt nur denselben Satz wiederholen zu wollen, so daß der Magistrat blos zufällig, und als derjenige der sich unter allen am meisten von selbst versteht, ausgelassen ist. Auch die Defensoren hatten das Recht solche Gesta zu machen [e]), nämlich in den Städten, in welchen es keine Magistrate gab [f]), also nach demselben Verhältniß, welches auch für ihre contentiosa Jurisdictio oben bestimmt worden ist. In solchen Fällen nun nahm der Defensor völlig die Stelle des Magistratus ein, so daß ohne Zweifel auch neben dem Defensor die Gegenwart der drey Curialen erfordert wurde. Zwar die Gesetze schweigen hierüber, aber der innere Zusammenhang spricht dafür, und in den Formelsammlungen des Fränkischen Reichs erscheint bey sol-

d) Siehe o. §. 24.

e) L. 9. §. 1. C. de defens. (1. 55.), Nov. 15.

f) L. 8. C. Th. de don. (8. 12.), L. 30. C. J. eod. (8. 54.). — Daraus erklärt es sich, daß in den Urkunden bey Marini, wenn Defensoren zugleich mit den Magistraten und sogar vor denselben genannt werden, dennoch stets die Magistrate allein reden und handeln.

chen Handlungen stets der Defensor an der Spitze der Curie. Der Curator oder Quinquennalis scheint gleiches Recht mit den Magistraten gehabt zu haben, und es ist etwas besonderes, daß ihm die Insinuation der Schenkungen, die ihm nach diesem Grundsatz früher gleichfalls erlaubt war, später verboten worden ist g). Des Zusammenhangs wegen kann hier sogleich noch das Recht der folgenden Zeit mitgenommen werden. Justinian erwähnt im allgemeinen das Recht der Magistrate und der Defensoren h), ohne die Curialen und den Exceptor zu nennen: wahrscheinlich nicht um diese entbehrlich zu machen, sondern indem er ihre nöthige Gegenwart stillschweigend voraussezt. Merkwürdig ist die Bestimmung dieser Form im Edict des Ostgothischen Theoderich i). Zur Schenkung von Grundstücken werden erfordert „tres curiales, aut magistratus, aut pro magi„stratu defensor civitatis cum tribus curialibus, „aut duumviri, vel quinquennalis." Diese Stelle ist verwirrt und sinnlos und muß wohl mit geringer Veränderung so gelesen werden: tres curiales *et* „magistratus, aut pro magistratu defensor civita„tis

g) Siehe o. §. 15.

h) L. 2. C. de mag. munic. (1. 56.). Vergl. die oben citirten Stellen, Note e. f.

i) Ed. Theoderici art. 52. 53.

„tis cum tribus curialibus, aut *duumviri quin-*
„*quennales*," bey welchen lezten denn abermals die drey Curialen als ſtillſchweigend wiederholt gedacht werden müſſen. Nun ſtimmt die Stelle ganz mit dem bisherigen Rechte überein, nur daß hier zuerſt wieder der Quinquennalis bey Schenkungen zugelaſſen wird. Bey der Tradition iſt die Form, etwas weniger ſtreng, ſo beſtimmt: „si magistratus, defen-
„sor, duumviri aut quinquennalis forte defuerint
„.... tres sufficiant curiales." Auch da muß emendirt werden: „si magistratus, defensor *aut*
„*duumviri quinquennales* forte defuerint."

29. Für die Form dieſer Verhandlungen ſind uns aus der Zeit nach Auflöſung des Reichs viele Anſchauungen erhalten: aus Italien in den Urkunden bey Marini, aus Gallien in den Fränkiſchen Formelbüchern. Stets erſcheint perſönlich derjenige, welcher die Verhandlung veranlaßt, und das ganze Protokoll iſt ein zwiſchen ihm und dem vorſitzenden Magiſtrat oder Defenſor geführtes Geſpräch. Bey einer einſeitigen Handlung iſt nichts anderes nöthig, ſo bey der Verfertigung und der Eröffnung eines Teſtaments, eben ſo wenn beglaubigte Abſchrift eines früheren Protokolls begehrt wird. Bey Verträgen aber wird die Genehmigung der andern Parten erfodert. Oft erſcheint dieſe zugleich mit im Gericht, oder ſie erklärt ihre Zuſtimmung in einem Briefe an

das Gericht. Oft werden Abgeordnete des Gerichts an sie geschickt, um sie über ihre Zustimmung und die Aechtheit ihrer Unterschrift zu befragen, und diese statten dann mündlichen Bericht darüber ab. Bey der Tradition entlegener Grundstücke muß diese Deputation auch wohl eine Reise machen, z. B. einmal von Syracus nach den Landgütern, die Odovacar verschenkt hatte [a]). Justinian foderte zur Form der Urkunden zwey Stücke, die auch hier in Betracht kamen: die Eröffnung jeder Urkunde mit dem Regierungsjahr des Kaisers, dem Consulat, der Indiction mit Monat und Tag, dann die Gegenwart eines Notars mit fünf Zeugen, wenn der Aussteller der Urkunde des Schreibens nicht kundig war [b]).

---

a) Marini papiri diplom. N. 82. 83.

b) Nov. 47. C. 1., Nov. 73. C. 8. Conradi parerg. p. 451. 460.

Drittes Kapitel.

Rechtsquellen in den neu Germanischen Staaten. †)

30. Als die Gothen, Burgunder, Franken und Lombarden neue Staaten gründeten, wo die Römer nicht mehr die Herrschaft zu führen vermochten, konnten sie den überwundenen Stamm nach verschiedenem Plane behandeln. Sie konnten die Nation vertilgen, indem sie alle Freyen ausrotteten oder zu Sklaven machten. Sie konnten, um die Zahl des eigenen Volkes zu vermehren, ihre Sitte, Verfassung und Gesetzgebung den Römern aufdringen, welche dann zu Germanen umgebildet worden wären. Keines von beiden ist geschehen: denn obgleich unzählige Römer getödtet, verjagt oder zu Sklaven gemacht wurden, so traf dieses Loos dennoch nur Einzelne, niemals die Nation in Masse nach einem gleichförmigen Grundsatz. Vielmehr haben beide Nationen, zwar örtlich vermischt, aber in Sitte und Recht verschieden, zusammen gelebt, und daraus ist der Zustand des bürgerlichen Rechts hervorgegangen, welchen wir mit dem

†) Ueber die Gegenstände dieses Kapitels, noch mehr aber über die des folgenden, ist nun vorzüglich wichtig: Grimm deutsche Rechtsalterthümer, Göttingen 1828. 8., ein Werk eben so ausgezeichnet durch tiefe Sprachgelehrsamkeit, als durch unglaublichen Reichthum des historischen Materials, und durch dessen besonnene Benutzung.

Ausdruck der persönlichen Rechte oder persönlichen Gesetze im Gegensatz der Territorialrechte bezeichnen. Wir Neueren nämlich gehen von dem Grundsatz aus, daß die Art des Rechts durch das Territorium bestimmt werde; wer in demselben lebt, muß nach dessen Recht sein Eigenthum und seine Verträge beurtheilen lassen, der Unterschied zwischen Staatsbürgern und Fremden ist hierin gering, und die nationale Abstammung ist ganz ohne Einfluß a). Nicht so im Mittelalter, wo in demselben Lande, ja in derselben Stadt, der Lombarde nach Lombardischem, der Römer nach Römischem Rechte lebte. Ja dieselbe Verschiedenheit des Rechts galt auch für die Germanen verschiedener Stämme; der Franke, Burgunder, Gothe, lebten an demselben Orte jeder nach anderem Rechte. So erklärt sich, was der Bischoff Agobardus in einem Schreiben an Ludwig den Frommen sagt b): „es geschieht oft, daß fünf Menschen zusammen gehen oder sitzen, von welchen jeder nach einem andern Rechte lebt c)."

---

a) Nur mit einer merkwürdigen Ausnahme in Ansehung der Juden; aber auch diese Ausnahme ist in der neuesten Zeit größtentheils verschwunden.

b) Agobardi ep. ad Lud. P., bey Bouquet T. 6. p. 356.

c) Ein ähnlicher Grundsatz galt eigentlich auch im alten Rom, nur mit früher künstlicher Umbildung. Denn auch hier hatten die Cives und die Peregrini verschiedenes Recht, und dieser Unterschied wurde ursprünglich gleichfalls durch die Nationalität bestimmt. Da

Nur in Einem Staate findet ſich dieſer Grundſatz gleich Anfangs nicht, in dem Oſtgothiſchen nämlich. Dieſer allein hat einen künſtlichen, abſichtlichen Plan befolgt, welcher daher in die beſondere Geſchichte deſſelben, und nicht zu der gegenwärtigen gemeinſamen Betrachtung gehört. Alle übrige Staaten haben das Syſtem der perſönlichen Rechte, und da es bey ſo verſchiedenen Stämmen auf gleiche Weiſe Eingang gefunden hat, ſo iſt ſchon vor der Unterſuchung klar, daß es nicht auf einem zufälligen Grunde, ſondern auf gemeinſamen Anſichten und Bedürfniſſen beruht haben muß. Dieſer allgemeine Grund alſo iſt der nächſte Gegenſtand unſrer Unterſuchung.

31. Nach der herrſchenden Anſicht iſt das Syſtem der perſönlichen Rechte von jeher bey allen Germaniſchen Stämmen gültig geweſen a), und es pflegt wohl aus der Freyheitsliebe der Germanen erklärt zu werden. Nun iſt zunächſt ſchwer einzuſehen, wie es gerade durch dieſe bewirkt werden könne. Zwar kann ſie wohl, wie in ganzen Völkern, ſo auch in jedem

aber ſchon ſehr frühe die Civität bald an fremde Individuen, bald an ganze Städte (ſpäter an ganze Länder) gegeben wurde, und da von jeher die Freygelaſſenen ohne Rückſicht auf Abſtammung die Civität erhielten, ſo verlor ſich ſchon frühe die nationelle Bedeutung des Unterſchieds, und eine blos politiſche, willkührliche, trat an ihre Stelle.

a) Dieſe Meynung hat Montesquieu XXVIII. 2., und viele Deutſche. — Zur Beſtätigung meiner Anſicht vergl. Rogge Gerichtsweſen der Germanen S. 53.

Einzelnen den Wunsch erzeugen, stets und auch in einem fremden Lande nach dem angebornen Rechte zu leben; aber die Frage ist, wodurch das fremde Volk bewogen werden wird, ihm seinen Wunsch zu gewähren? was zu dieser Erlaubniß führt, kann eine menschenfreundliche, hospitale Gesinnung seyn, nur Freyheitsliebe ist es nicht. Aber eben diese Humanität gegen Fremde dürfen wir uns bey den alten Germanen wohl nicht allzu groß denken, da bey ihnen ursprünglich vielleicht jeder Fremde Wildfang oder diesterfrey war b). Ferner kann das Bedürfniß einer solchen Einrichtung nicht wohl entstehen, wo in jedem Volke nur hie und da einzelne Fremdlinge gefunden werden, wie es bey geringem Handel überall gedacht werden muß. Ja sogar die Möglichkeit der Ausführung ist in diesem Zustande nicht zu begreifen. Denn wenn nun ein einzelner Gothe im Burgundischen Reiche lebte, wer sollte ihm Gothisches Recht weisen? die Burgunder nicht, denn diese kannten es nicht, und Gothen in hinreichender Anzahl waren meist nicht zu finden c).

b) Möser Osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. 1. §. 41.

c) In dieser ganzen Darstellung ist der Gegenstand in aller Schärfe aufgefaßt, und so die Sache gewissermaßen auf die Spitze gestellt worden. Bey unbefangener Erwägung muß ich aber allerdings die Möglichkeit einräumen, daß auch schon im Innern von Deutschland, unter benachbarten Völkern, und besonders bey Stammesverwandtschaft, hie und da verschiedene persönliche Rechte ange-

Vielmehr konnte das Bedürfniß und die Möglichkeit dieser Einrichtung erst dann statt finden, als die Nationen in größeren Massen durch einander gemischt wurden, und nun konnte das innere Verhältniß des eigenen Staates dazu bestimmen, während vorher die bloße humane Vorsorge für einzelne Fremdlinge kein wahrscheinlicher Bestimmungsgrund gewesen wäre. Nimmt man diese Entstehung an, so mußte das System der persönlichen Rechte in allen Germanischen Staaten auf Römischem Boden gelten, jedoch nur erst für ein zweyfaches Recht, das des siegenden Stammes und das Römische: Deutsche von anderen Stämmen genossen in einem solchen Staate nicht ihr eigenes Recht. Breitete aber dieser Staat seine Eroberung aus, und unterwarf sich auch andere Deutsche Stämme, so galt dann in seinen Gränzen eben so allgemein das Germanische Recht des unterworfenen Stammes, wie schon vorher das Römische: und eben so galt nun umgekehrt in jedem Lande, das von einem fremden Staate überwältigt wurde, jedes Recht, welches in dem siegenden Staate Gültigkeit

---

wendet seyn möchten, was sich besonders bey dem Wehrgeld zeigen müßte, wenn wir darüber aus jener Zeit und Gegend Nachricht hätten. Zu dieser vermittlenden Meynung neigt Grimm S. 398. Dann hätte im Einzelnen und ausnahmsweise schon früher bestanden, was in größeren Massen, und als anerkannte, ausgebildete Regel, erst seit der Eroberung Römischer Provinzen vorkäme: und von diesem lezten Satz, also von dem wesentlichen Bestandtheil meiner früheren Behauptung, kann ich auch jezt Nichts nachgeben.

haben mochte. Dieser Grundsatz würde folgende Resultate geben. In Nordfrankreich hätte in der ersten Zeit der Fränkischen Herrschaft blos Fränkisches und Römisches Recht gegolten, kein drittes: unter den Carolingern aber wäre außerdem auch das Recht der Westgothen, Burgunder, Alemannen, Baiern und Sachsen im ganzen Umfang des Reichs gültig gewesen, da diese alle nicht einzeln, sondern nationenweise, zum Reiche gehörten: aber nicht auch Lombardisches Recht, da Italien niemals eine Provinz des Fränkischen Reichs geworden ist. In Italien hätte eben so unter den Lombardischen Königen blos Lombardisches und Römisches Recht gegolten, kein drittes: seit der Fränkischen Eroberung aber hätten die siegenden Franken alle vielfachen Rechte mit herein gebracht, die in ihrem eigenen Reiche galten. Genau diese Resultate aber lassen sich historisch nachweisen, und dienen so zur factischen Bestätigung der Entstehungsgeschichte, welche ich aus inneren Gründen als wahrscheinlich angenommen habe.

32. Zuerst von Frankreich. Im Salischen Gesetz, dessen Redaction unverkennbar älter ist, als die der übrigen noch vorhandenen Rechtssammlungen a), wird das Wehrgeld der Erschlagenen zwar nach vielfachen Abstufungen, aber nach zwey Hauptclassen, be-

a) Eichhorn deutsche Rechtsgesch. Th. I. §. 35. 143.

stimmt: diese zwey Hauptclassen bilden die Franken mit Einschluß aller übrigen Germanen, und die Römer. Die Stelle ist diese [b]): Si quis ingenuus Francum, aut hominem barbarum occiderit, qui lege Salica vivit, VIII M. den. qui faciunt sol. CC. culp. jud. . . . . Si quis Romanum hominem, convivam regis, occiderit etc. Die natürlichste Erklärung der Stelle scheint mir diese: „wenn ein Freyer entweder einen Franken, oder einen andern Germanen (da diese ja auch nach Salischem Rechte leben) tödtet" [c]). Allerdings findet sich in der anderen Recension des Salischen Gesetzes, welche unter dem Namen *lex Salica antiquior* oder *pactus legis Salicae* citirt wird, folgende sehr verschiedene Lesearten [d]): Si quis Ingenuus Franco, aut Barbarum, aut hominem qui Salica lege vivit, occiderit, etc.: Nun wäre von drey Classen schon in dieser Stelle die Rede: Franken, anderen Germanen, und solchen (Römern),

b) Lex Salica emend. Tit. 43. §. 1. 6. So bey Baluze und bey Georgisch. Wörtlich eben so in der Pariser Handschrift tit. 68. bey Canciani T. 5. p. 387. und im wesentlichen eben so in der Handschrift von Wolfenbüttel tit. 40. bey Canciani (aus Eccard) T. 5. p. 401.: Si quis ingenuus Franco aut barbarum, qui legem Salicam vivit, occideret etc.

c) Man könnte nämlich den barbarus auch von solchen Germanen verstehen wollen, die zufällig und einzeln nach Salischem Rechte lebten, (d. h. durch Aufnahme in die Salische Rechtsgenossenschaft, Rogge S. 54.), ohne daß dieses Regel gewesen wäre: oder nach Eichhorns Vermuthung, von dem homo denarialis.

d) Pactus L. Sal. Tit. 44. bey Georgisch p. 80.

welche Salisches Recht erwählt hätten e), und es läge darin gar keine Hindeutung auf den Satz, weshalb die Stelle hier angeführt ist, daß alle fremde Germanen nach Salischem Rechte lebten. Diese Erklärung, folglich auch die Lesart, welche nicht ohne sie bestehen kann, steht und fällt mit der freyen Wahl des Rechts, wovon unten gehandelt werden wird. Allein aus zwey anderen Gründen können wir schon hier die erste Lesart vorziehen; weil nämlich die Recension, wozu sie gehört, überhaupt die reinere ist f): und weil auch in einer anderen Stelle blos Franken und Römer unterschieden werden, keine andere Germanen g), was zu der ersten Lesart und zu unsrer Erklärung derselben weit besser paßt, als zu andern Erklärungen oder zu der zweyten Lesart. Damit wäre dann für Frankreich die behauptete Einfachheit der früheren Zeit bewiesen: die spätere Mannichfaltigkeit wird gar nicht in Abrede gestellt, und soll noch ausführlicher unten dargestellt werden. In diese spätere Zeit gehört denn auch das Ripuarische Gesetz,

e) Eichhorn deutsche Rechtsgesch. Th. I. §. 46. Man könnte indessen auch hier wieder an den homo denarialis denken.

f) Wiarda Geschichte des Salischen Gesetzes §. 19—22.

g) L. Sal. emend. T. 15. §. 2, 3, Si Romanus homo Francum expoliaverit . . . . . Si vero Francus Romanum expoliaverit . . . . Hier ist der Unterschied der andern Recension (Tit. 16.) nicht bedeutend: Si vero Romanus, Barbarus, Salecum Francum expoliaverit . . . . Si vero Francus Romanum expoliaverit . . . .

welches allerdings Salisches, Burgundisches und Alemannisches Recht zuläßt [h]), dessen jüngeres Alter aber auch schon aus anderen Gründen unstreitig ist [i]). Auch nimmt ganz consequenterweise das Ripuarische Recht für Germanen fremder Stämme anderes Wehrgeld an, als für Franken [k]), was im Salischen Rechte gar nicht der Fall ist.

33. Völlig derselbe Uebergang findet sich in Italien. So lange die Lombardischen Könige herrschten, war den Notarien befohlen, alle Urkunden entweder nach Lombardischem oder nach Römischem Rechte zu schreiben: wer nach irgend einem anderen Recht schreibe, solle Geldbuße erlegen [a]). Alle Fremdlinge, d. h. alle nicht Lombardische Germanen, sollten nach Lombardischem Recht leben, es müßte denn Einzelnen durch besondere Gnade des Königs ihr einheimisches Recht vergönnt seyn [b]). Dazu paßt voll-

h) L. Ripuar. Tit. 31. §. 3. 4.

i) Eichhorn deutsche Rechtsgesch. Th. I. §. 38. 143.

k) L. Ripuar. Tit. 36. §. 1. 2. 4.

a) L. Liutprandi VI. 37. De scribis hoc prospeximus, ut qui chartam scripserit, sive ad legem Langobardorum, quae aptissima (al. quoniam apertissima) et pene omnibus nota est, sive ad legem Romanorum, non aliter faciant, nisi quomodo in illis legibus continetur. Nam contra Longobardorum legem, aut Romanorum non scribant etc.

b) L. Rotharis 390. Omnes gargangi (al. guargangi, warengangi), qui de exteris finibus in regni nostri finibus advenerint, seque sub scuto potestatis nostrae subdiderint, legibus nostris Langobardorum vivere debeant, nisi legem suam a pietate nostra

kommen, daß in einem Placitum dieser Zeit, nämlich aus der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts, zwar die Parteyen Lombarden sind und nach Lombardischem Recht geurtheilt wird, die Schöffen aber wenigstens zum Theil aus Alemannen bestehen c): denn diese Alemannen waren Lombarden geworden, dadurch daß sie im Lombardischen Reiche lebten. So war es Anfangs in Italien: daß spätérhin aber auch hier die übrigen Germanischen Rechte Eingang fanden, wird weiter unten dargethan werden.

So lange jener einfachere Zustand dauerte, konnte man allerdings nur das Römische Recht im strengen Sinn ein persönliches Recht nennen, da das Germa-

---

meruerint etc. Die Wargengi kommen außerdem vor im Capit. III. a. 813. C. 8., und auch da sind es, wie in unsrer Stelle, Fremdlinge, nicht wie Muratori u. a. glauben, Vagabunden oder Verbannte. Aber freylich sind diese Begriffe verwandt, und so kommt es, daß Vargi, Wargi, Warengangi auch bald Verbannte, bald Vagabunden heißen. L. Sal. emend. T. 57. §. 5., L. Ripuar. T. 85. §. 2., Capit. Radelchisi §. 12. (Canciani vol. 1. p. 271.), Sidonius Apollinaris lib. 6. epist. 4. Vergl. die Note von Sanaro zu dieser Stelle, worin vieles aus alten Glossarien beygebracht ist. (Grimm S. 396. unterscheidet: Wargangus, Vagabund, Fremdling, und Vargus, Verbannter. In der Hauptsache macht das keinen Unterschied).

c) Die höchst merkwürdige Urkunde (zwischen 721 und 744) steht bey Fumagalli cod. dipl. Num. 4. p. 18. und ist an einem andern Orte von demselben trefflich erläutert (Antichità Long. Milan. vol. 1. p. 291.). Lombardisches Recht ist unverkennbar, denn es wird das Edictum des Domnus Liutprand citirt. Die Unterschrift aber heißt: hec nostrum judicatum emisemus ivi mecum stante idoneis homenis Toto de Geperanzo Leonace et Placemunus Austremunus Gumipert et Alto alamanni.

nische Recht des siegenden Stammes durch seine Herrschaft über die Ausländer die Kraft eines Territorialrechts hatte d).

34. Nach dieser geschichtlichen Entwicklung ist nunmehr der spätere Zustand darzustellen, in welchem, wie oben bemerkt, viele Stämme neben einander ihr Recht als persönliches Recht behaupteten. Dabey ist überall nach dem Plan dieses Werks die fortdauernde Geltung des Römischen Rechts die Hauptsache. Von den Quellen aber werden hier nur die allgemeineren, vorzüglich Gesetze, benuzt werden können, nicht Urkunden über einzelne Rechtsfälle; denn diese, so weit sie Römisches Recht enthalten, gehören der besonderen Geschichte der einzelnen Staaten an, und für sie soll die gegenwärtige allgemeine Untersuchung als Grundlage dienen.

Für den Westgothischen Staat, so lange er in einem großen Theile von Frankreich herrschte, liegt der entscheidendste Beweis des fortdauernden Römischen Rechts in dem Breviarium, welches ohne diese Fortdauer nicht entstanden wäre. Die spätere Geschichte der abgerissenen Französischen Provinzen fällt dem Fränkischen Reiche anheim. Im Westgothischen Reiche selbst wurde später das Römische Recht ganz

d) Wiarda Geschichte des Salischen Gesetzes S. 132. 133., welcher jedoch diesem richtigen Satze eine andere nicht ganz richtige Wendung giebt.

aufgehoben, welche Aufhebung, da sie ohne Einfluß auf das Ganze geblieben, in der besonderen Geschichte von Spanien dargestellt werden kann.

In den Burgundischen Gesetzen ist die Gültigkeit des Römischen Rechts neben dem Burgundischen deutlich ausgesprochen a). Daß auch die Burgunder für eine eigene Redaction des Römischen Rechts gesorgt haben, wird in ihrer besonderen Geschichte bewiesen werden. Die spätere Zeit fällt wiederum dem Fränkischen Reiche anheim, welchem das ihrige einverleibt wurde.

35. Aus dem Fränkischen Reiche ist die erste bestimmte Nachricht von fortdauernder Gültigkeit des Römischen Rechts die Constitution von Chlotar um das Jahr 560, worin diese Gültigkeit allgemein ausgesprochen und dann noch besonders angewendet wird a). In größerer Ausdehnung findet sich der Grundsatz der persönlichen Rechte bey Marculf (um 660),

a) L. Burgund. prolog. „Inter Romanos ... Romanis legibus praecipimus judicari." Tit. 55. §. 2. „... jubemus .. causam Romanis legibus terminari ..... licebit ei seu pulsatus fuerit, seu ipse pulsaverit, Romano jure contendere."

a) Const. Chlotarii (Baluz. T. 1. p. 7., Georgisch p. 465.) Cap. 4. „Inter Romanos negotia causarum Romanis legibus praecipimus terminari." Cap. 13. wird davon Anwendung auf die dreyßigjährige Verjährung für Geistliche und Provinzialen gemacht. Zuletzt: nec quicquam aliud agere aut judicare quam ut haec praeceptio secundum legum Romanarum seriem continet ... praesumant."

der in der Instruction für einen Dux, Patricius oder Comes ausdrücklich sagt, daß Franken, Römer, Burgunder und andere Nationen bey ihrem Recht erhalten werden sollen [b]). Auf gleiche Weise ist in mehreren Fränkischen Capitularien von Carl dem Großen das Römische Recht, zuweilen auch andere Rechte, als gültig anerkannt [c]): eben so in Capitularien von Ludwig dem Frommen [d]). Auch wird aus Carls Regierung in Handschriften des Breviarium eine ausdrückliche Bestätigung dieser Compilation bemerkt [e]). Für eine ähnliche Bestätigung des Breviarium hat man die Stelle der Decretalen gehalten: „quod Theodosius statuit Imp. et Carolus innovavit" [f]); allein es ist nicht das Breviarium gemeynt, sondern eine einzelne, und zwar unächte Con-

---

b) Marculfi form. I. 8. „et omnis populus ibidem commanentes, tam Franci, Romani, Burgundiones, quam reliquas nationes sub tuo regimine et gubernatione degant et moderentur, et eos recto tramite secundum legem et consuetudinem eorum regas."

c) Capit. 6. a. 803. art. 2. (Georgisch p. 675. Baluz. I. p. 401.) „lege Romanam legem, et sicut ibi inveneris, exinde facias. Si autem ad Salicam pertinet legem" etc. — Capit. 2. a. 813. (Georgisch p. 775., Baluz. I. 505.) „Karolus . . . constituit ex lege Salica, Romana atque Gundobada."

d) Ludovici P. divisio imp. a. 817. art. 9. (Baluz. I. 606.) „Proprium autem suum . . . secundum suam legem unusquisque absque injusta inquietudine possideat." — cf. Capit. 1. a. 819. art. 4. 9. Capit. 2. a. 819. art. 8. (Georgisch p. 838. 839. 848.)

e) Siehe unten B. 2. §. 13.

f) Cap. 13. X. de jud. (II. 1.). Struv. hist. juris p. 368.

stitution des Theodosischen Codex, die in die Capitularien aufgenommen worden war g), und welche für die allgemeine Gültigkeit des Römischen Rechts keinen Beweis geben kann. Aus der Zeit von Ludwig dem Frommen ist auch noch der oben (§. 30.) angeführte Brief, der die Vielheit der geltenden Rechte bezeugt. Später kommt in dem Eide des Königs im Jahre 858 die Stelle vor: „unicuique competentem legem et justitiam servabo" h). Das merkwürdigste unter den Capitularien, worin die Fortdauer des Römischen Rechts bezeugt ist, das Edictum Pistense, kann erst am Ende dieses Kapitels benutzt werden. Auch für die Erhaltung des Gothischen Rechts finden sich in den Capitularien mehrere Zeugnisse i). Alle

g) L. 1. C. Th. de episc. jud. aufgenommen in Capit. lib. 6. C. 366. Aber der Pabst scheint nicht einmal unmittelbar hieraus, sondern aus Gratian geschöpft zu haben, wo die Stelle excerpirt steht. c. 35. 37. C. XI. q. 1. Die angeführte Stelle der Capitularien enthält übrigens eine vollständigere Aufzählung der Volksstämme, als irgend eine andere, und erkennt ausdrücklich ihre besonderen Rechte an; allein die Aechtheit der ganzen Stelle ist mir zweifelhaft, theils weil sie blos in der unsichern Sammlung von Benedictus Levita steht, woraus hier alle Späteren geschöpft haben, theils weil sie die Lombarden und Beneventaner mitten unter den übrigen Völkern und als Unterthanen eines und desselben Reiches aufführt. Um die Aechtheit zu retten, könnte man indessen annehmen, daß von einzelnen in Frankreich lebenden Lombarden oder Beneventanern die Rede wäre.

h) Baluz. II. p. 100.

i) Cap. a. 844. art. 3. (Baluz. II. p. 27.), Capit. a. 878., oder Synodus Tricassina (Baluz. II. p. 277.).

Alle diese Beweise sind aus den Capitularien genommen: aber auch im Ripuarischen Rechte ist theils die Gültigkeit der persönlichen Rechte überhaupt, theils das Römische Recht für die Römer besonders anerkannt [k]). Mit Unrecht hat man unter die Beweise für das Römische Recht eine Stelle von Eginhard aufgenommen, welche von einem doppelten Rechte der Franken spricht: denn damit ist nicht Römisches und Fränkisches, sondern vielmehr Salisches und Ripuarisches Recht gemeynt [l]). Nach einer Stelle der Capitularien, könnte man das Römische Recht für aufgehoben halten: davon wird noch unten in der besonderen Rechtsgeschichte des Fränkischen Reichs die Rede seyn [m]).

36. Auch im Lombardischen Reiche finden sich Gesetze von ähnlichem Inhalt. Wie Liutprand das Lombardische und Römische Recht noch als einzig gültige Rechte betrachtete, ist oben (§. 33. a.) angegeben worden. Die Carolingische Regierung brachte die übrigen Rechte nach Italien. Auch wird in den Gesetzen von Carl selbst und von Pipin den Franken

---

k) L. Ripuar. Tit. 31. §. 3. 4. Tit. 58. §. 11. Tit. 66. §. 1. 2. Tit. 87.

l) Eginhardi vita Caroli M. Cap. 29. (Bouquet T. 5. p. 100.), „nam Franci duas habent leges plurimis in locis valde diversas." Die richtige Erklärung steht u. a. schon in der Note von Bouquet. Auf das Römische Recht bezog die Stelle Ritter proleg. Cod. Theod. p. CCXXVII. not. e.)

m) Capit. lib. 6. C. 343. S. u. Bd. 2. §. 35.

und Alemannen, so gut wie den Lombarden, ihr eigenes Recht zugestanden [a]), obgleich Lombarden und Römer der Zahl nach das große Uebergewicht behielten [b]). In anderen Gesetzen ist der Grundsatz der persönlichen Rechte allgemein ausgesprochen [c]). Am deutlichsten aber erhellt der Rechtszustand von Italien aus Urkunden, welche hier eine weit größere Mannichfaltigkeit der Stämme und Rechte als in Frankreich bezeugen.

37. Beynahe in allen angeführten Gesetzen wird dasjenige, dessen Gültigkeit anerkannt werden soll, Lex genannt: die Lex Salica, Lex Romana u. s. w. ist es, welche bestätigt wird. Desgleichen in Urkunden, welche die wirkliche Anwendung auf einzelne Rechtsfälle bezeugen. Es ist daher sehr wichtig, einen bestimmten und richtigen Begriff von dem, was hier Lex heißt, zu fassen. Zuerst bey den Germanischen,

---

a) L. Long. Caroli M. 89. Pipini 8. und 43.

b) L. Long. Caroli M. 157. (oder prolog. Capit. a. 801. Baluz. I. p. 345.) „pleraque statuta recitata ex Romana, seu Langobardica lege competenti sententia terminata sunt," welche Stelle also nicht etwa ausschließende Gültigkeit dieser beiden Rechte beweist. Eben so L. Pipini 46.

c) Capit. Pipini a. 793. art. 37. (Baluz. I. p. 542.) „Domno Regi dictum est quod multi se complangunt legem non habere conservatam, et quia omnino voluntas Domni Regis est ut unusquisque homo suam legem pleniter habeat conservatam . . . Et per singulos inquirant qualem habeant legem ex nomine." cf. L. Long. Lud. Pii. 1. L. Lotharii sen. 14.

z. B. der Lex Salica, denken Manche unter den Neueren an das Buch, was wir unter diesem Namen einzeln und in Sammlungen abgedruckt besitzen. Allein eine etwas gründlichere Betrachtung lehrt, daß nicht sowohl an dieses, als an das gesamte lebendige Recht eines solchen Volksstammes, hier also der Salischen Franken, gedacht werden müsse, und von diesem gesamten Volksrechte ist der geschriebene Text, den wir in Abdrücken vor uns haben, jederzeit nur ein sehr geringer Auszug, welcher die wichtigsten Gegenstände oft gar nicht berührt a). Diese geschriebenen Rechtsbücher sind aber natürlicherweise keineswegs ausgeschlossen, wenn von der Lex eines Stammes die Rede ist, vielmehr führen auch sie diesen Namen, da sie ein Stück des allgemeinen Volksrechtes in sich fassen. Demnach heißt überhaupt in solchen Stellen Lex nicht Gesetz, sondern Recht. — Dieselbe Frage muß nun auch für die Bedeutung von Lex Romana beantwortet werden, und diese Untersuchung ist für unsern Zweck noch ungleich wichtiger. Bleiben wir zunächst bey der Analogie der Germanischen Leges stehen, so wird auch Lex Romana nichts anderes seyn, als Römisches Recht. Wie-

a) Wiarda Geschichte des Salischen Gesetzes S. 124. 140., welcher jedoch dieser seiner richtigen Meynung einige andere Ansichten beymischt, die ich für irrig halte, und die weiter unten geprüft werden sollen.

deeum wird jeder geschriebene Text des Römischen Rechts gleichfalls eine Lex Romana heißen, und welches unter den verschiedenen Rechtsbüchern bey diesem Ausdruck gemeynt sey, ob die Justinianischen, das Breviarium, oder irgend ein anderes, wird jederzeit davon abhangen, ob der Schriftsteller, der den Ausdruck gebraucht, gerade jene oder diese kannt. Allein ganz entscheidend kann diese Analogie allein nicht seyn, da freylich jeder Sprachgebrauch seine eigenen Launen hat. So ist denn hier sehr häufig und von den gelehrtesten Männern behauptet worden, Lex Romana heiße das Breviarium und niemals etwas anderes: Brenkmann warnt noch besonders, man solle sich wohl hüten, den Ausdruck „imprudenter" auf die Justinianischen Sammlungen auszudehnen b). Wie wichtig diese Meynung sey, muß jedem sogleich einleuchten: denn wenn sie wahr ist, so beweist jede Stelle, die der Lex Romana erwähnt, geradezu für Kenntniß und Gebrauch des Breviarium, wo man nach anderen Gründen vielmehr Justinianisches Recht hätte erwarten sollen, wie denn in der That damit bewiesen worden ist, daß seit Carl dem Großen in Italien blos das Breviarium gegolten habe. Aber der Grund für diese Meynung ist unbegreiflich schwach:

b) Ducange v. lex Romana T. 4. p. 153. ed. Bened. — Brenkmann hist. Pandect. p. 55. — Ej. append. ad Reland. fastos p. 859. — Ritter praefat. T. 2. Cod. Theod. p. penult.

es ist kein anderer, als daß das Breviarium in mehreren Handschriften in der That den Titel Lex Romana führt. Nun muß jedem einleuchten, daß damit gegen die hier vertheidigte Meynung gar nichts gewonnen ist: denn ich läugne gar nicht, daß das Breviarium eine Lex Romana sey, sondern nur, daß es allein diesen Namen führe. Bey der gänzlichen Nichtigkeit dieses Grundes würde meine Meynung schon der bloßen Analogie nach, und ohne positive Beweise, für wahr gehalten werden müssen: aber auch positive Beweise sind in solcher Vollständigkeit vorhanden, wie über wenige Streitfragen des ganzen Mittelalters. Ich werde hier die Stellen anführen, worin Lex Romana bestimmt etwas anderes als das Breviarium bedeutet. Die älteste dieser Stellen ist im sogenannten Papian, dessen Verfasser das Breviarium nicht vor sich gehabt, wohl aber mit diesem aus gleichen Quellen unmittelbar geschöpft hat: ihm heißt Lex Romana gar kein einzelnes Rechtsbuch, sondern Römisches Recht überhaupt c). An den Verfasser des Papian mögen sich gleich die Abschreiber desselben anschließen: in der ältesten Handschrift nämlich, der Ottobonischen, steht als Titel dieses auf jeden Fall vom Breviarium sehr verschiedenen Werks

c) Papiani responsa. Tit. 2. „de pretio occisorum nihil evidenter lex Romana constituit."

dreymal Lex Romana, zweymal im Anfang und einmal am Schluß d): auch dabey hat sich gezeigt, wie gefährlich solche vorgefaßte Meynungen sind, denn Brenkmann hat sich blos durch diesen Titel, verbunden mit jenem Vorurtheil, verführen lassen, dieselbe Handschrift für ein Breviarium zu halten, obgleich er sie selbst vor sich hatte, und sich durch den Augenschein besser belehren konnte e). Ludwig der Fromme verordnet, daß die nachtheiligen Emphyteusen der Kirchen nach Vorschrift der Lex Romana aufgehoben werden sollen: diese Vorschrift aber findet sich in Justinians Novellen, nicht im Breviarium f). Gleichfalls Ludwig der Fromme beruft sich in einer Urkunde von 816 auf die Lex Romana, und versteht darunter entschieden das Justinianische Recht, welches den Kirchen gegen die dreißigjährige Verjährung ein Privilegium ertheilt g). Ganz ähnlich ist ein Burgundisches Capitulare von Carl dem Kahlen (865), worin der Tausch von Kirchengütern an gewisse Formen der

d) Amaduzzi leges Nov. praef. p. LI., siehe u. Bd. 2. §. 8.

e) Brenkmann hist. Pand. p. 55. Ej. append. ad Relandi fastos p. 858.

f) L. Long. Lud. Pii 55.: „ut emphyteuseos contractus unde ecclesia damnum patitur non observentur, sed secundum legem Romanam destruantur." Die Quelle ist Nov. 120. C. 8. oder wahrscheinlicher Julian. Const. 111. C. 4.

g) (Vaissette) Hist. de Languedoc T. 1. Preuves p. 49. Siehe u. Bd. 2. §. 38., wo dieser Punkt genauer ausgeführt wird.

Lex Romana gebunden wird, welche Formen wiederum aus den Novellen genommen ſind [h]). In dem Synodalſchluß von Troyes von 878, der auch als Capitulare von Ludwig II. angeführt wird, iſt ausdrücklich das Recht von Juſtinian mit dem Namen Leges Romanä bezeichnet [i]). Pabſt Johann VIII. citirt eine Stelle des Julian mit dem Namen Lex Romana [k]). Gleichfalls gegen das Ende des neunten Jahrhunderts iſt in Italien die merkwürdige ungedruckte Sammlung des canoniſchen Rechts geſchrieben, welche dem Erzbiſchoff Anſelm von Mayland gewidmet iſt [l]): darin heißen die Novellen häufig Novella Lex Romana, oder Novella Legis Romanä, und eine ganze Reihe von Excerpten aus Inſtitutionen und Codex iſt überſchrieben: Capita Legis Romanä. Um die Mitte des zehenten Jahrhunderts nennt Atto Biſchoff von Vercelli den Co-

h) Cap. a. 865. art. 6. (Baluz. II. p. 198.) „signatis ipsis praeceptis sicut lex Romana praecipit." Die etwas undeutlich zuſammen gefaßten Quellen ſind Julian. Const. 7. C. 2. und Const. 48. C. 2., wovon unten die Rede ſeyn wird.

i) Cap. a. 878. (Baluz. II. p. 277.) „inspectis legibus Romanis ... invenimus ibi a Justiniano Imp. legem .. constitutam."

k) Joannis VIII. epist. 129. (Mansi T. 17. p. 98.): „Nonne Joannes Papa Romanus et Justinianus inclitus *legem Romanam facientes* scripserunt ita: Capitali crimine damnatorum bona non ad lucrum praesidis sed cognatis punitorum reddi oportet?" (Es iſt Julian. 21. C. 10.).

l) Siehe u. Kap. XV.

der einen Theil der Lex Romana m). In einem Römischen Placitum von Otto III. vom Jahre 999 wird die Lex Romana genannt und gleich darauf ausdrücklich das Justinianische Recht citirt n). Gleichzeitig mit diesem Placitum sind die Lombardischen Quäſtiones ac Monita; in diesen steht die Intestaterbfolge der Novelle 118 mit der Ueberschrift: „*Supercessio* (anſt. *successio*) *lege Romana*" und im Text selbst mit den Worten „*sic praecipit Lex Romana in libro qui nominatur Novella, quem egit Justinianus Imp. temporibus suis.*" Eben so heißt hier das Justinianische Recht der Schätze Lex Romana, und weiterhin finden sich diese Worte: „*dicitur in lege Romana in libro qui nominatur Instituta*" etc. o). Auch der Titel von „*Petri exceptiones legum Romanorum,*" worin durchaus nur Justinianisches Recht vorkommt, gehört hierher p). Selbst noch im Jahre 1160 wird in der Vorrede der Statuten von Pisa, worin gleichfalls nur Justi-

m) Attonis epist. ad Azonem episc. (D'Achery spicil. ed. 1. T. 8. p. 113. ed. 2. T. 1. p. 435. 436.): „legitur etiam in libro Codicum, quod est Romanae legis, ita: Nihil aliud sic inducere potest" etc. Die Stelle ist L. 26. in f. C. de nupt.

n) Mabillon Annal. Benedict. T. 4. p. 129. 130.: „sicut lex praecipit Romana" und nachher „quia Justinianus Imp. praecepit."

o) Muratori Script. It. T. 1. P. 2. p. 163. sq. Canciani Vol. 1. p. 221. sq. siehe u. Kap. XIV.

p) Siehe u. Kap. IX.

maniſches Recht vorkommt, der Ausdruck Lex Romana gebraucht q).

38. Nach einigen Stellen könnte man noch weiter gehen und annehmen, daß ſogar Geſetze Fränkiſcher und Italieniſcher Kaiſer den Namen Lex Romana geführt haben. So heißt in einer Handſchrift zu Modena eine Conſtitution von Lothar Lex Romana a): und eben ſo ſtehen in einer Pariſer Handſchrift die Worte: *„Item ex legibus Romanis d Domno Lamberto Imp. promulgatis cap. XI.“* b). Allein man mag nun beyde Stellen auf die bloße Kaiſerwürde der Geſetzgeber beziehen: oder vielmehr die erſte von einem in der Stadt Rom erlaſſenen Geſetz deuten, die zweyte aber, da ſie zur Kirchenverſammlung von Ravenna (von 904) gehört, von der Römiſchen Kirche erklären, deren Schlüſſe der Kaiſer blos promulgirt hätte, ſo iſt dieſes jederzeit nur ein einzelner, ungewöhnlicher Sprachgebrauch: die wahre und regelmäßige Bedeutung hingegen von Lex Romana iſt und bleibt Römiſches Recht, in welcher Form übrigens dieſes auftreten und aus welcher Quelle es abgeleitet ſeyn möge.

---

q) Valsechi de vet. Pisanae civit. constitutis (Hoffmann hist. j. Vol. 1. P. 2. p. 193.): „Pisana itaque civitas a multis retro temporibus vivendo lege Romana retentis quibusdam de lege Lomgobarda“ etc.

a) Canciani Vol. 5. p. 11.

b) Baluz. capit. praef. §. 18.

Auch der Ausdruck Lex mundana soll nach Einigen das Römische Recht und zwar gerade das Breviarium bedeuten. Allein dieser Ausdruck umfaßt vielmehr alle persönlichen oder Volksrechte im Gegensatz sowohl des gemeinsamen kirchlichen Rechts (*leges ecclesiasticae*) c), als auch des Fränkischen Reichsrechts oder der Capitularien. Ganz in diesem Sinne unterscheidet das Edictum Pistense von Carl dem Kahlen die *leges mundanas, ecclesiasticas* und *Capitula avi vel patris nostri et nostra* d). Allerdings also ist das Römische Recht eine Lex mundana, aber mit demselben Rechte führt auch das Westgothische diesen Namen e) und jedes andere Volksrecht.

Das bisher gesagte wird für den Grundsatz der vielen neben einander gültigen persönlichen Rechte im allgemeinen genügen. Nunmehr ist die Anwendung dieses Grundsatzes, zunächst auf einzelne Personen, dann auf einzelne Rechtsfälle, darzustellen.

39. Ueber die Anwendung auf einzelne Personen, wohin auch die Professio der Lex in Urkunden

---

c) Zu einseitig auf diesen Gegensatz beschränkt sich Ducange v. lex mundana T. 4. p. 154. ed. Bened., wo aber viele Stellen citirt sind.

d) Ed. Pistense art. 3. 4. 5. (Baluz. II. p. 209. 210. 211.).

e) So z. B. in dem Capit. Ludov. II. a. 878. (Baluz. II. p. 277.).

gehört, ist der classische Schriftsteller Lupi a): dieser hat die herrschenden Irrthümer seiner Vorgänger so gründlich widerlegt, daß ich mich großentheils auf Darstellung seiner Gründe, jedoch mit einzelnen Berichtigungen und Zusätzen, einschränken kann. Die Grundsätze selbst sind diese. In der Regel lebt jeder nach dem Recht des Volkes, von welchem er durch seinen Vater abstammt. Ausgenommen sind Ehefrauen, die nach dem Rechte ihres Mannes, Geistliche, die so wie die Kirche selbst nach Römischem Rechte leben, bey manchen Völkern auch Freygelassene. Diese Ausnahmen aber werden als Begünstigung des Ausgenommenen betrachtet, nicht als Verpflichtung, und es geschieht häufig, daß er sich ihrer nicht bedient, sondern das angeborne Recht beybehält. Diese Sätze sind nun einzeln zu entwickeln.

Für die Abstammung als ersten und allgemeinsten Grund des Rechts bey jedem Individuum beweisen die zahlreichen Gesetze, in welchen von Römern, Lombarden, Franken u. s. w., was nur auf Abstammung gehen kann, die Rede ist, und dann sogleich das ihnen zukommende Recht daran geknüpft wird, als etwas, das sich von selbst verstehe; so in Bur-

a) Lupi Codex diplom. Bergom. Diss. 4. p. 213—232. Früher war fast der einzige Führer Muratori antiqu. T. 2. diss. 22. und Script. Ital. T. 1. P. 2. praef.

gundischen und Fränkischen Gesetzen [b]) wie in Lombardischen, von welchen letzten nur Eine Stelle als Probe dieser Gewohnheit, die bloße Nation zu nennen, wo doch in der That das persönliche Recht eines Menschen gemeynt ist, dienen mag [c]): Sicut consuetudo nostra est, ut Longobardus, aut Romanus, si evenerit, quod causam inter se habeant, observamus, ut Romani successiones, juxta illorum legem habeant etc. Daß der Stamm durch den Vater, nicht durch die Mutter, bestimmt wurde, ist schon an sich natürlich, und mußte um so mehr gelten, da selbst die Mutter in der Regel des Vaters Recht annahm. Bey den Lombarden ist dieser Satz in den Gesetzen ausgesprochen [d]). Uneheliche Kinder wählten daher unter den Lombarden ihr Recht nach freyer Willkühr, da sie keinen Vater hatten [e]): eben so vielleicht auch bey den anderen Stämmen. Uebrigens kam es auch bey dem Vater blos auf dessen angebornes Recht an: wurde also der Lombardische

b) Die wichtigsten Stellen sind oben §. 34. a. §. 35. a. b. abgedruckt.

c) L. Pipini 46. Die übrigen Stellen sind: L. Long. Liutpr. IV. 1. Caroli M. 89. Pipini 8. 43. Lotharii sen. 14.

d) L. Liutprand. VI. 74.

e) Quaestiones ac monita (Canciani Vol. 1. p. 224.): „Justum est, ut homo de adulterio natus vivat qualem legem voluerit." Adulterium muß hier in demselben ausgedehnteren Sinne genommen werden, wie im Römischen Recht.

Vater spaterhin Priester, so verwandelte er zwar sein eigenes Recht, aber nicht auch das der Kinder f).

40. Nun zu den Ausnahmen dieser Regel. Erstlich lebten Ehefrauen nach dem Rechte der Männer a): wurden sie Wittwen, so kehrten sie zu dem angebornen Rechte zurück b). Beweisen lassen sich diese Sätze blos unter den Lombarden, wahrscheinlich galten sie indessen auch bey anderen Stämmen. Nur bey den Westgothen konnten sie für die Ehe der Gothen mit Römern nicht vorkommen, da diese Ehe ganz verboten war, und erst zu derselben Zeit erlaubt wurde, als man das Römische Recht überhaupt aufhob c). Daß aber Ehefrauen zu dieser Aenderung des Rechts nur berechtigt, nicht genöthigt waren, daß sie vielmehr ihr angebornes Recht beybehalten durften, wird unten bey den Professionen klar werden.

Daß die Kirchen als juristische Personen nach Römischem Recht gerichtet wurden, war natürlich, theils weil es Glaubenssache war, daß die Kirche in ihrem bisherigen Rechte (wozu aber das Römische von jeher gehört hatte) erhalten werden müsse, theils weil

f) L. Liutprand. VI. 100.

a) L. Liutprand. VI. 74. Lothar. sen. 14.

b) L. Lothar. cit. Man könnte aus dem angeführten Gesetz von Liutprand das Gegentheil beweisen wollen, allein dieses spricht von den Rechtsverhältnissen, welche während der Dauer der Ehe begründet worden sind.

c) Siehe u. Bd. 2. §. 27.

das Römische Recht allein auf sie paßte wegen vielfältiger Begünstigungen, und wegen genauer Bestimmung vieler eigenthümlich kirchlichen Verhältnisse wofür die Germanischen Rechte gar keine Bestimmung enthielten. Aber ähnliche Gründe traten auch bey den Geistlichen für ihre persönlichen Rechtsverhältnisse ein. Auch sie gehörten durch ihren Stand zu einer neuen Nation, dem Clerus, in welcher Nation sie auch geboren seyn mochten, und auch sie waren wegen vieler Privilegien dabey interessirt, nach Römischem Recht zu leben. So entstand überall die Regel, daß Kirchen und Geistliche als Römer zu betrachten seyen. Diese Regel galt im Fränkischen Reiche, denn schon K. Chlotar stellte im Jahre 560 die Kirche, die Geistlichen und die Provinzialen als nach gleichem Recht lebend zusammen [d]). Dieselbe Regel findet sich im Ripuarischen Recht und in Schriftstellern des neunten und elften Jahrhunderts in Frankreich [e]). Eben so unter den Lombarden: schon in Gesetzen der

d) Const. Chlotarii art. 13. (Baluz. I. p. 9. Georgisch p. 468.)

e) L. Ripuar. tit. 58. §. 1. „secundum legem Romanam qua ecclesia vivit." Adrevaldus de miraculis S. Benedicti Lib. 1. P. 2. C. 2. num. 8. p. 308. Act. Sanct. Martii T. 3. „quod Salicae legis judices ecclesiasticas res sub Romana constitutas lege discernere perfecte non possent." Ivonis epist. N. 280. „instituta legum Novellarum quas commendat et servat Romana ecclesia." Andere Stellen hat Ducange v. lex Romana T. 4. p. 155.

einheimiſchen Könige f), und eben ſo in Geſetzen und Schriftſtellern ſeit der Fränkiſchen Herrſchaft g). Allein von dieſem Vorrecht machten Kirchen und Geiſtliche häufig keinen Gebrauch, ſondern zogen vor, nach Lombardiſchem Rechte zu leben: denn nur aus dem Lombardiſchen Reiche ſind ſolche Abweichungen bekannt. Von einzelnen Geiſtlichen kommen im neunten, zehenten und elften Jahrhundert häufige Beyſpiele vor h); von Kirchen und Klöſtern ſind ſie ſeltner, doch bekannte ſich das Kloſter Farfa entſchieden zu Lombardiſchem Rechte i).

---

f) L. Liutprand. VI. 100.

g) L. Long. Ludov. Pii 55. „ut omnis ordo ecclesiarum lege Romana vivat." Attonis epist. (ſ. o. §. 37. m). „Romani quoque principes .... quorum legem etiam nobis Sacerdotibus in multis convenit observare." Ganz unrichtig behauptet Lupi cod. dipl. Bergom. p. 220., das Gegentheil ſey eine Zeit lang geltend geweſen wegen L. Pipini 46.

h) Fumagalli cod. dipl. Ambros. Num. 124. p. 502. a. 885. „Ego Teotpertus archipresbiter ecclesie S. Juliani qui professo sum legem vivere langubardorum." Eben ſo der Biſchoff Atto von Bergamo im J. 1072. Ughelli T. 4. p. 447. In Bergamo war es im zehenten und elften Jahrhundert ſo häufig, daß man dieſe Ausnahme faſt als Regel anſehen konnte. Lupi p. 225. — Eine allgemeine Schrift über dieſen Gegenſtand iſt: De usu juris Langobardici apud Ecclesiasticos medii aevi diss. inaug. ed. Ant. Franc. Pieri Florent. 1744. 4.

i) In einem Placitum zu Rom im J. 999 fordert das Kloſter Farfa den Zweykampf „secundum suam Longobardorum legem" (Mabillon annal. Bened. T. 4. p. 129.). Eben ſo in einem Rechtsſtreit deſſelben Kloſters vom J. 1014 „quoniam venerabilis locus ad Longobardam permanebat legem" (Mabillon l. c. p. 705.).

Bey Freygelaſſenen iſt das Recht der verſchiedenen Völker weniger gleichförmig, als in den bisher dargeſtellten Sätzen. Bey den Burgundern lebte der Freygelaſſene nach dem Recht des Volkes, von welchem er ſelbſt (obgleich als Sklave) abſtammte k), bey den Lombarden nach dem Recht des Patrons l). Das Ripuariſche Recht kennt zweyerley Freylaſſungen, eine Ripuariſche und eine Römiſche; durch jene erlangte der Freygelaſſene ſelbſt Ripuariſches Recht, durch dieſe aber Römiſches, und es ſtand in der Willkühr des Ripuariſchen Herrn, welche von beyden er wählen wollte m). Die übrigen Rechtsbücher berühren dieſe Frage gar nicht.

Man könnte dieſen Ausnahmen auch noch den Fall hinzufügen, wenn einem Römer oder andern Fremden durch des Königs Gnade verſtattet wurde, nach dem Rechte des herrſchenden Stammes zu leben. Innere Wahrſcheinlichkeit hat dieſer Fall allerdings: auch die Analogie eines alt Lombardiſchen Geſetzes aus der Zeit, wo noch kein anderes als Lombardiſches und Römiſches Recht galt, worin ſich der König vorbehielt, den fremden Germanen (die eigentlich nach

k) Papiani respons. T. 3.

l) L. Rotharis 229.

m) L. Ripuar. T. 58. §. 1. T. 57. §. 1. und T. 61. §. 2. vergl. mit T. 36. §. 3. ſiehe u. §. 47. h.

nach Lombardischem Recht leben sollten), ihr angebornes Recht zu gestatten [z]). Unmittelbare Beweise sind jedoch nicht vorhanden.

41. Es ist schon oben bemerkt worden, daß die Mannichfaltigkeit der zugleich geltenden persönlichen Rechte in keinem Lande größer gewesen ist als in Italien. Dieser Zustand mußte von selbst die Gewohnheit herbeyführen, in den Urkunden das Recht anzugeben, nach welchem die Hauptpersonen oder auch die Zeugen lebten [a]). Im Anfang wurde diese Bemerkung fast nur bey Franken, Alemannen, Burgundern gemacht, kurz, bey solchen, die erst seit der Fränkischen Herrschaft in größerer Zahl nach Italien gekommen waren, nicht bey den längst einheimischen Lombarden und Römern, deren Stamm und Recht an ihrem Wohnorte gewöhnlich so bekannt war, daß es dieser Erklärung nicht bedurfte: allmählig aber wurde auch bey ihnen diese Sitte allgemein. Ferner war es in der ersten Zeit gewöhnlicher, blos die Abstammung auszudrücken (z. B. *N. Alemannus* oder *ex genere Alemannorum*), wobey sich das Recht dieses Stammes als Folge von selbst verstand. Später hingegen wurde es üblich, den Ausdruck gleich unmittelbar auf dieses Recht, als den eigentlichen Zweck

z) Siehe o. §. 33. b.

a) Muratori und Lupi (s. o. §. 39. a.) sind auch für die Professionen die Hauptschriftsteller.

der ganzen Sitte, zu richten (z. B. *legibus vivens Langobardorum*, oder noch gewöhnlicher *qui professus sum legibus vivere Langobardorum*); eine Veränderung, die blos die Formel der Notare, durchaus nicht die Sache selbst betraf. Nur die Erwähnung von Natio und Lex neben einander hatte oft den besonderen Zweck, zwey verschiedene Verhältnisse zugleich zu bezeichnen: das Recht nämlich, wozu diese Person geboren (Natio), und das in welches sie später durch Ehe oder Priesterstand eingetreten war (Lex). So z. B. „qui professa sum ego ipsa Ferlinda ex natione mea legem vivere Langobardorum, sed nunc pro ipso viro meo legem vivere videor Salicam," oder: „Landulfus et Petrus clericus germani ... qui professi sumus ex natione nostra legem vivere Langobardorum, sed ego Petrus clericus per clericalem honorem lege videor vivere Romana" b). Eben so in mehreren Urkunden der Mathilde; diese war eine geborne Lombardin, Tochter des Markgrafen Bonifacius von Tuscien; durch ihre Ehe aber mit Gottfried von Lothringen, einem Franken, hatte sie Salisches Recht angenommen. Daher sagt sie in einer Urkunde von 1079: „qui supra Matilda Marchionissa professa sum

b) Lupi p. 223. sq. Aehnliche Fälle bey Ughelli T. 1. p. 814. 815. Muratori antiq. T. I. p. 345. 387. Wiarda Geschichte des Salischen Gesetzes S. 138. 139.

ex natione mea legem vivere videor Lantgobardorum, sed nunc modo pro parte suprascripti Gottifredi, qui fuit viro meo, Legem vivere videor Saligam", und in einer andern von 1078: „Matilda . . . . ex genere Langobardorum . . . . quia ego ex parte supradicti viri mei, qui fuit Salichus lege videor vivere Saliga" c). Aber in anderen Urkunden hat freylich der Ausdruck Natio nicht diesen bestimmten, sondern denselben allgemeinen Sinn wie Lex, so daß auch Ehefrauen das durch ihre Ehe erworbene Recht durch Natio ausdrücken: entweder durch eine Umbildung des Sprachgebrauchs, oder durch Nachlässigkeit der Notare d).

Welches war nun aber in diesen so sehr häufigen Formeln die bestimmte Bedeutung des Ausdrucks: qui professus sum? Gewöhnlich versteht man denselben von der gegenwärtigen Erklärung des Ausstel-

c) Fiorentini memorie della gran contessa Matilda ed. 2. Lucca 1756. 4. Documenti p. 7. 10. In einer früheren Urkunde, vor der Ehe, heißt es p. 267.: „quae professa sum ex natione mea lege vivere Langobardorum." In vielen anderen späteren sagt sie nur ganz kurz: „Mathilda . . lege Salica vivens" (z. B. p. 259.). Aber in einigen steht auch: „quae professa sum *ex natione mea* lege vivere Salicha" (p. 129. p. 96. und p. 97.). Dieses letzte ist vielleicht aus der Gedankenlosigkeit der Notare zu erklären, die oft die gewöhnlichen Formeln ohne Ueberlegung und Unterscheidung hinschreiben mochten; vielleicht hatte auch in der That das Wort Natio neben seiner bestimmteren Bedeutung die allgemeinere angenommen, in welcher es eben so viel sagte als Lex. Vgl. Lupi p. 227. 228.

d) Siehe die vorhergehende Note.

lers über das Recht, nach welchem er lebe und gerade diese Urkunde ausstellen wolle. Allein dieser Worterklärung widerspricht erstlich das überall vorkommende Perfectum; zweytens auch der Umstand, daß in mehreren der angeführten Urkunden die professio gerade auf das Recht geht, welches jezt nicht gelten soll. Mit Wahrscheinlichkeit ist daher anzunehmen, daß Jeder überhaupt bey irgend einer Gelegenheit (z. B. bey erlangter Mündigkeit) für die ganze Zukunft erklärte, zu welcher Nation und zu welchem Recht er gehöre, und daß diese einmal für immer abgegebene Erklärung in eine öffentliche Liste eingetragen wurde. Das war die professio, auf welche, als eine vergangene Thatsache, in Urkunden stets zurückgewiesen wurde, und die dann vielleicht bey einer späteren Veranlassung, z. B. bey der Ehe, verändert werden konnte e).

e) Diese gute Bemerkung macht zuerst Falck, Eranien zum deutschen Recht, 3te Lieferung, Heidelberg 1828, S. 44—46. Dagegen kann ich ihm nicht beystimmen, wenn er zugleich behauptet, die Professionen kämen in den regelmäßigen Fällen gar nicht vor, sondern nur da, wo entweder eine Ausnahme von der Regel eintrat, oder wo diese Ausnahme wenigstens hätte erwartet werden können; der Ausdruck qui professus sum gehe also nie auf das in dieser Urkunde geltende, sondern nur auf das hier ausgeschlossene Recht. Dieser Behauptung widerspricht die große Mehrzahl der Urkunden, die offenbar gerade auf einfache und regelmäßige Fälle, d. h. auf das Recht nach der Geburt, hindeutet, und worin das Recht, was der Aussteller als professirt angiebt, auch wirklich das geltende Recht seyn soll.

42. Dieses mag zur Charakteristik der Professionen hinreichen. Was die Geschichte derselben betrifft, so scheinen sie außer Italien gar nicht vorzukommen. In Frankreich werden bey Urtheilssprüchen zuweilen Fränkische, Römische, Gothische Schöffen genannt [a]), aber ich weiß keinen Fall, in welchem die Nation oder das Recht von Contrahenten, Testatoren oder Zeugen ausgedrückt, oder gar der Ausdruck Professio gebraucht wäre. In Italien aber können wir die Professionen über fünf Jahrhunderte hindurch verfolgen, wie dieses aus folgenden Anwendungen erhellt. In einer oben (§. 33. c.) angeführten Urkunde (zwischen 721 und 744) sind mehrere Personen als Alemanni bezeichnet: aber, wie es scheint, ohne andere Absicht, als die der genaueren Beschreibung ihrer Personen, indem sehr wahrscheinlich damals noch die Alemannen in Italien nach Lombardischem Rechte lebten (§. 33.). Eigentliche Professionen konnten nach den oben entwickelten Gründen vor den Carolingern kaum vorkommen. Zwar existirt eine Professio in einem Testament von 742 [b]), desgleichen in einer Schenkung von 753 [c]), aber beide

a) Siehe u. Kap. IV. V.

b) Mabillon annales Bened. T. 2. p. 704. Ueber die Unächtheit dieser Urkunde siehe Muratori antiq. T. 2. p. 239.

c) Tiraboschi Storia di Nonantola T. 2. p. 19. „ego . . Ariprandus . . . qui professi sumus ex natione nostra legem vivere Langobardorum." Ueber die Unächtheit vgl. T. 1. p. 340.

Urkunden sind durch andere Gründe als unächt erwiesen. Die frühesten sicheren Beyspiele finden sich in den Mailändischen Urkunden von Fumagalli; so im Jahre 807 „accepi ad te Verohacheri *ex alamannorum genere*" und noch förmlicher 889 „ego qui supra Teutpaldo . . . *legibus vivens langobarum*" d). Dann werden sie schon im neunten Jahrhundert in verschiedenen Ausdrücken immer häufiger e). Am häufigsten aber sind sie im zehenten und elften Jahrhundert, denn vom zwölften an nehmen sie wieder ab. Muratori glaubte, daß sich nach dem zwölften Jahrhundert gar keine sichere Professionen mehr fänden; aber in einem Testament zu Como von 1297 wird Römisches Recht professirt f): im Archiv zu Crema finden sich mehrere Professionen des vierzehenten Jahrhunderts, die neueste (des Lombardischen Rechts) von 1334 g): und in Bergamo gehen sie durch den größten Theil desselben Jahrhunderts, so daß die neueste vom Jahre 1388 ist h).

---

d) Fumagalli N. 39. 49.

e) Beyspiele für diese und die folgende Zeit stehen theils in den angeführten allgemeinen Werken von Muratori und Lupi, theils in allen Urkundensammlungen, also bey Ughelli u. s. w., vorzüglich aber bey Fumagalli.

f) (Sarti) de claris archigymnasii Bononiensis professoribus P. 2. p. 144.

g) Canciani Vol. 2. p. 462.

h) Lupi p. 230. 231.

43. Die Regeln, welche hier über die Beziehung der Leges auf einzelne Personen aufgestellt worden sind, stehen in einem Hauptpunkte mit der Meynung der meisten Schriftsteller im geraden Widerspruch. Die Meisten behaupten nämlich, daß jeder ohne Rücksicht auf Abstammung das Recht, nach welchem er leben wolle, durch eigene freye Wahl habe bestimmen können. Muratori vorzüglich hat diese Meynung ausgeführt und verbreitet a): aber sie kommt in den verschiedensten Modificationen vor. Einige scheinen die Sache so zu denken, als habe in der That jeder einzelne diese Wahl ganz regellos ausgeübt b): andere mit mehr besonnenem Urtheil, nehmen zwar das Recht der Wahl allgemein an, betrachten aber die willkührliche Ausübung desselben als selten, so daß dennoch in den meisten Fällen das Recht durch die Abstammung wirklich bestimmt worden wäre. Einige andere Modificationen werden sich bey der Prüfung der Gründe dieser ganzen Meynung deutlicher machen lassen. Lupi c) hat das Verdienst, daß er die gänzliche Unrichtigkeit dieser Meynung von der freyen Wahl zuerst dargethan hat, allein auch in sei-

a) Muratori Antiqu. Ital. T. 2. p. 261. antichità Estensi P. 1. C. 10. in f.

b) So z. B. Montlosier T. 1. p. 21. 25. 367. 386. Nach ihm wurden alle freygeborne Gallier wirklich Franken, ja die meisten verließen die Städte und wurden Landebelleute.

c) Siehe o. §. 39. a.

nen Gründen ist vieles was einer Berichtigung bedarf. Das richtige also ist, daß in der Regel die Geburt das Recht bestimmte, und daß dagegen keine Willkühr gestattet war. Aber regelmäßige Ausnahmen galten, wie oben gezeigt worden ist, bey Ehefrauen, bey Geistlichen, und zum Theil bey Freygelassenen. Jedoch gegen diese Ausnahme war Willkühr erlaubt, so daß durch freye Wahl zwar Rückkehr zum angebornen Recht, aber niemals Abweichung von demselben, möglich war.

Die Gründe für diese Meynung sind folgende. Zuerst die oben (§. 39.) angeführten Gesetzstellen, in welchen blos die Nation eines Menschen genannt wird, wenn sein Recht ausgedrückt werden soll (z. B. „*Alemannus*" für „*qui lege Alemannorum vivit*"), welche Stellen also die Identität beider Verhältnisse voraussetzen, so wie bey freyer Wahl des Rechts ihr Ausdruck sehr ungenau und unbequem seyn würde. Ferner das gleichfalls oben (§. 36. c.) angeführte Lombardische Gesetz von Pipin, nach welchem das Recht jedes Menschen „*ex nomine*" erkannt werden soll: dieses heißt wohl nicht nach seinem persönlichen Namen, denn Römische und Germanische Namen waren damals schon von so vermischtem Gebrauch, daß die Nation daran nicht mehr erkannt werden konnte: vielmehr ist hier der Volksname zu verstehen, so daß jeder Römisches oder Lom-

lombardiſches Recht haben ſollte, je nachdem er *Romanus* oder *Longobardus* genannt wurde. Dahin gehört ferner die angeführte Regel einer Lombardiſchen Schrift (§. 39. e.), nach welcher uneheliche Kinder ihr Recht frey wählen durften; wäre dieſe freye Wahl allen erlaubt geweſen, wie könnte ſie als etwas beſonderes bey unehelichen Kindern bemerkt worden ſeyn! Noch wichtiger iſt der Umſtand, daß dieſe freye Wahl in keiner einzigen Urkunde vorkommt; und doch wäre ſie gerade ſo wichtig und ſo wenig von ſelbſt erkennbar, daß ſie vor allem hätte angegeben werden müſſen; ſie würde um ſo weniger unbemerkt geblieben ſeyn, da in einem ganz ähnlichen Fall, wenn Frauen oder Geiſtliche von ihrem Privilegium keinen Gebrauch machen, dieſes in vielen Urkunden ſorgfältig angedeutet wird. Ja ſogar kommt kein ſicherer Rechtsfall vor, in welchem die Profeſſion nicht aus unſerm Syſtem, ſondern nur aus vorausgeſezter freyer Wahl, erklärt werden könnte. Nur Ein Fall ſcheint dieſer Art zu ſeyn: im Jahre 1104 profitirt Oddo Blanco Römiſches Recht, deſſen Söhne ſich 1119 zu Lombardiſchem Recht bekennen [d]): allein das erſte iſt augenſcheinlich bloßer Schreibfehler, da die Urkunde ſelbſt von einem Launechild ſpricht, alſo durch ihren Inhalt entſchieden auf Lombardiſches Recht hindeutet,

d) Lupi p. 228.

und da in beyden Urkunden ausdrücklich hinzugesetzt wird „*ex natione mea lege vivere Romana*" und „*ex natione nostra lege vivere Langobardorum;*" wenigstens dieser Ausdruck würde dort oder hier nicht gebraucht worden seyn, wenn von dem Vater oder von den Söhnen das angeborne Recht durch freye Wahl eines andern Rechtes verändert worden wäre. Der lezte Grund endlich ist der verachtende Stolz, womit die siegenden deutschen Völker auf die unterworfenen Römer herabzusehen pflegten; dieser Stolz hätte schwerlich den Besiegten freyen Uebertritt zur Nation der Sieger gestattet. Am wenigsten läßt sich dieser freye Uebertritt bey den Stämmen denken, deren Gesetze die Composition der Verbrechen zu ganz verschiedenen Summen nach der Nation des Verletzten bestimmen.

44. Jedoch am anschaulichsten wird die Unrichtigkeit der Meynung von der freyen Wahl des Rechts durch die prüfende Zusammenstellung der eigenen Gründe und Veranlassungen derselben werden. Das erste, was dazu verführte, war unstreitig die mißverstandene Professio: diese nahm man fälschlich für Erklärung einer freyen Wahl, am meisten da wo von Lex die Rede war, welchen Ausdruck man auf frey erwähltes Recht, wie im Gegentheil Natio auf Abstammung bezog. Dieser Irrthum wurde dadurch unterstüzt, daß allerdings bey Priestern und Ehefrauen

solche willkührliche Abweichungen vorkommen: man übersah aber, daß hieraus nicht auf gleiche Willkühr in Vertauschung des ungebornen Rechts geschlossen werden könne. Ein zweyter Grund lag in der oben (§. 32.) angeführten falschen Leseart einer Stelle des Salischen Rechts: aus dieser Stelle sind mehrere Modificationen der unrichtigen Meynung entstanden. Man hat nämlich deshalb angenommen, wenigstens in früheren Zeiten habe zwar der Römer das Recht dieser freyen Wahl gehabt, aber nicht der Germane a). Oder auch, was völlig verwerflich ist, man hat beide Lesearten für richtig, und für verschiedenes Recht verschiedener Zeiten erklärt: in der älteren Zeit habe der Germane und nicht der Römer das Recht freyer Wahl gehabt, in der späteren, milderen Zeit beide: auf jenes gehe die Stelle der Lex emendata (d. h. die richtige Leseart), auf dieses die der Lex antiquior (sollte heißen, die falsche Leseart) b). Ein noch wichtigerer Grund ist ein schon oben (§. 33. a.) angeführtes Lombardisches Gesetz von Liutprand (VI. 37.): De Scribis hoc prospeximus, ut qui chartam scripserit, sive ad legem Langobardorum . . . sive ad legem Romanorum, non aliter faciant, nisi quomodo in illis legibus continetur . . . . . Et si

a) Eichhorn Deutsche Rechtsgeschichte Th. I. §. 46.

b) Mably observ. sur l'hist. de France. T. 1. Liv. 1. Ch. 2. not. 7.

unusquisque de lege sua descendere voluerit, et pactiones atque conventiones inter se fecerint, et ambae partes consenserint, istud non reputetur contra legem, quod ambae partes voluntarie faciunt. Et illi, qui tales chartas scripserint, culpabiles non inveniantur esse. Nam quod ad hereditandum pertinet, per legem scribant etc. Wahrscheinlich durch diese Stelle ist Wiarda veranlaßt worden, alle Professio nicht von dem Recht der profitirenden Person überhaupt, sondern nur von dem Recht was für jeden einzelnen Rechtsfall gelten solle, zu verstehen, dann aber die ganze Sitte der Professio für etwas, was sich von selbst verstehe zu erklären, und was sogar unserm heutigen Rechte gemäß sey c). Selbst Lupi, der Urheber der richtigen Ansicht, hat sich durch jene Stelle ganz irre führen lassen: er nimmt an, Liutprand habe allerdings für einzelne Fälle die Wahl frey gegeben, aber gerade dieses beweise, daß man im allgemeinen und für das ganze Leben keine freye Wahl gehabt habe d). Die

c) Wiarda Geschichte des Salischen Gesetzes S. 140. u. f. Er beruft sich zur Bestätigung auf Form. Lindenbrog. 66. (d. h. Marculf. II. 12.). Allein in dieser Stelle ist von keiner Professio die Rede, sondern von einem letzten Willen, wodurch wie gewöhnlich die Intestaterbfolge geändert werden soll, die hier der Testator für hart und unbillig erklärt.

d) Lupi p. 215. 216. 218. Er nimmt an, durch L. Pipini 46. sey die alte Strenge wieder hergestellt worden, was eben so grundlos ist, als die erste Veränderung selbst.

richtige Erklärung der Stelle beruht auf einer Unterscheidung, die genau eben so im Römischen Recht vorkommt, ja in jedem Rechte vorkommen muß. Nämlich es giebt Rechtssätze, wobey der Staat kein eigenes, unmittelbares Interesse hat; diese haben also nur subsidiarische Bedeutung und Gültigkeit, und man kann mit freyer Willkühr von ihnen abweichen. Dahin gehört in der Regel die Bestimmung der Obligationen durch Vertrag, doch mit Ausnahme, wie denn Paulus bey den Eheverträgen richtig unterscheidet „*pacta quae ad jus*" und „*quae ad voluntatem spectant*" e). Andere Rechtssätze aber liegen gänzlich außer der Willkühr der Verträge, und sind nicht blos subsidiarisch gültig, indem bey ihnen vielmehr ein besonderer Staatszweck obwaltet. Diese werden ganz zum Jus oder zum Jus publicum gerechnet, und auf sie bezieht sich die Regel: „*jus publicum privatorum pactis mutari non potest,*" oder, wie Pomponius sagt: „*Nec ex praetorio, nec ex solemni jure privatorum conventione quicquam immutandum est, quamvis obligationum causae pactione possint immutari*" f). Zu diesem Jus publicum gehört die Form feyerlicher Handlungen, z. B. der Testamente, welche da

e) L. 12. §. 2. D. de pactis dotal.

f) L. 27. D. de R. J., L. 45. §. 1. eod., L. 38. D. de pactis, L. 13. C. de testamentis.

hey durchaus nicht willkührlich geändert werden kann: eben so jedes Verwandtschaftsverhältniß g). Vergleicht man damit das Gesetz von Liutprand, so sagt es nicht mehr und nicht weniger als folgendes: die Notarien sollen sich streng an das persönliche Recht der Parteyen halten, und von diesem durchaus nicht abweichen; das gehe aber nur auf die Rechtsregeln von absoluter Nothwendigkeit, also auf das Jus publicum, in Hinsicht der Formen der Testamente (*quod ad hereditandum pertinet*), nicht auf die subsidiären Regeln der Verträge, die natürlich überall mit Willkühr geändert werden konnten. Also steht der ganze Theil des Gesetzes von Liutprand, welcher die willkührlichen Bestimmungen der Verträge zuläßt, nicht in der geringsten Beziehung mit irgend einem besondern Grundsatz über die persönlichen Rechte: er beruht vielmehr auf einer ganz allgemeinen Unterscheidung, die genau eben so auch bey Römischen Bürgern vorkam, bey welchen doch gewiß niemand an nationale Verschiedenheit persönlicher Rechte, und an freye Wahl dieser Rechte, denken wird.

45. Aber der wichtigste unter allen Gründen für die freye Wahl des Rechts liegt in der berühmten Constitution Lothars I. von 824, und diese, die

g) L. 3. D. qui test. fac. „Testamenti factio non privati sed publici juris est." L. 34. D. de pactis. Andere Beyspiele s. in L. 42. 61. D. de pactis. Paulus I. 1. §. 6. und a. a. O.

auch unabhängig von unsrer Streitfrage sehr merkwürdig, ja einzig in ihrer Art ist, verdient eine genauere historische Erörterung. Als die angegebene Zeit waren zwischen Pabst Eugen II. und den Römischen Bürgerschaft Streitigkeiten entstanden. Diese zu schlichten schickte Ludwig der Fromme seinen Sohn Lothar nach Rom, damit er alles nöthige „cum novo pontifice atque Romano populo statueret atque firmaret.“ Lothar erfüllte seinen Auftrag, und Eginhard sagt von ihm: „statum populi Romani pontificis benevola assensione correxit“ a). Das Gesetz, worauf sich diese Erzählung Eginhards bezieht, ist noch vorhanden, aber in zwey ganz verschiedenen Recensionen b). Die erste Recension (die wir die Römische nennen können), aus neun Kapiteln bestehend, findet sich in der Collectio Canonum des Cardinals Deusdedit vom Jahre 1086 oder 1087 c) und ist zuerst von Holstenius herausgege-

a) Eginhardus de gestis Ludov. Pii ad a. 824. ap. Bouquet T. 6. p. 184. 185.

b) Nach Pertz (Ital. Reise S. 87.) ist der Text bey Deusdedit nicht sowohl eine eigenthümliche Recension, als ein frey und willkührlich behandelter Auszug, dessen Abweichungen also gar keine historische Autorität haben könnten. Manche Stellen dieses Textes haben allerdings ein solches Ansehen, dennoch wage ich darüber nicht zu entscheiden, besonders da derselbe Text zwey Kapitel hat (Kap. 4. 7.), welche in den Lombardischen Gesetzsammlungen nicht stehen.

c) Siehe über diese Sammlung Ballerin. de antiquis can. collect. P. 4. C. 14. Zaccaria de duabus antiquis canonum collectionibus P. 2. im zweyten Theil der Sammlung von Galland.

ben d). Die andere Recenſion (die Lombardiſche) ſteht in allen Sammlungen der Lombardiſchen Geſetze e) und hat zwey Kapitel weniger als jene. Daß dieſes Geſetz in der That vom Jahre 824 iſt, alſo in Verbindung mit der Erzählung von Eginhard ſteht, ergiebt nicht nur der innere Zuſammenhang mit dieſer Erzählung, ſondern die Jahrzahl iſt auch in Handſchriften ausdrücklich angegeben f). Ein Kapitel dieſes Geſetzes, das fünfte nach der Römiſchen, das vierte nach der Lombardiſchen Recenſion, enthält folgende Vorſchrift über die perſönlichen Rechte.

Nie-

Die Sammlung ſelbſt iſt in der Vaticaniſchen Bibliothek Cod. Mſs. 3833. Unſer Geſetz ſteht darin Lib. 1. C. 242. sq.

d) Lucae Holstenii collectio Romana bipartita veterum aliquot hist. eccl. monnm. Romae 1662. 8. P. 2. p. 208—211. Nachher abgedruckt bey Baluz. II. p. 317. (cf. Baluz. praef. §. 24.). Bouquet. T. 6. p. 410. Cancieni Vol. 5. p. 24. (Im Text dieſer Abdrücke finden ſich kleine Verſchiedenheiten).

e) L. Long. Lotharii sen. 34—40. Eben ſo auch (nur zerſtreut) in der ſyſtematiſchen Lombarda.

f) Ms. Thuan. bey Baluz. praef. Capit. §. 24. und eben ſo in der Ausgabe des Holſtenius, ohne Zweifel nach einer Handſchrift, nur nicht nach der Vaticaniſchen N. 3833.; denn dieſe hat (nach einer brieflichen Mittheilung von Gaupp) keine Jahrzahl, ſondern nur dieſe Randbemerkung: ex const. Clotarii Imp. sub II. Eugenio P. gestis in atrio B. Petri Ap. Sowohl durch dieſe Randbemerkung, als durch die Jahrzahl, widerlegt ſich übrigens die Vermuthung der Römiſchen Correctoren des Decrets (zu Cap. 13. Dist. 10.), daß das Geſetz durch die Bitte von Leo IV. veranlaßt ſey; denn dieſe Bitte (Cap. 13. Dist. 10.) fällt erſt um das Jahr 847. S. Baluz. l. c.

Römische Recension. C. 5.

Volumus etiam ut omnis Senatus et populus Romanus interrogetur quali vult lege vivere, ut sub ea vivat; eisque denuntietur quod prorsus dubio, si offendant contra eandem, eidem legi quam profitebantur dispositione Domni Pontificis et nostra omnimodis subjacebunt.

Lombardische Recension. Georgisch p. 1224. L. Lothar. 37. (Lombarda II. 57. al. 58.)

Volumus ut cunctus populus Romanus interrogetur, quali lege vult vivere: ut tali lege, quali vivere professi sunt, vivant. Illoque denuntietur, ut hoc unusquisque, tam judices quam duces, vel reliquus populus sciat. Quod si offensionem contra eandem legem fecerint, eidem legi, qua profitentur vivere, ac dispositionem (al. dispositionem) pontificis ac nostram subjaceant.

Aus dieser geschichtlichen Darstellung ist es klar, daß in dem ganzen Gesetze durchaus nur von Rom d. h. der Stadt und dem Ducat der von da aus regiert wurde, die Rede war. Für diese Lande nun wurde allerdings freye Wahl des Rechts zugelassen; aber es läßt sich leicht aus den eigenthümlichen Verhältnissen dieses Landes erklären, warum hier und hier allein eine solche freye Wahl thätig und möglich war. Denn in Frankreich, Spanien und Italien fanden sich überall besiegte Völker mit einem sie

genden und herrschenden Deutschen Stamme vermischt: die Folge davon war das System der persönlichen Rechte, zugleich die Unmöglichkeit einer freyen Wahl dieser Rechte, welche Wahl dem stolzen Selbstgefühl der Sieger gewiß nicht zugesagt hätte. Alles anders in Rom: dieses war seit den Herulern und Ostgothen nie von einem Deutschen Stamm unterworfen worden, und darum galt daselbst bis auf diese Zeit ohne Zweifel kein anderes Recht, als allein das Römische. Jezt aber, da es zugleich mit vielen Deutschen Stämmen unter einem gemeinsamen Deutschen Oberhaupte lebte, war es natürlich, daß man das System der persönlichen Rechte einführte. Wollte man dieses, so war man fast genöthigt, zunächst jedem Einzelnen eine willkührliche Profession zu gestatten: denn gerade in Rom, wo die persönlichen Rechte bis jezt nicht gegolten hatten, mußte das Andenken der Abstammung, das sich anderwärts eben durch die stete Anwendung verschiedener persönlichen Rechte leicht wieder zu großentheils verloschen seyn. Auch war hier, und hier allein, die freye Wahl gar nicht auflösig, da Rom zwar durch Unterwerfung Fränkischer Herren, aber nicht durch Eroberung einen fremden, herrschenden Volksstamm erhalten hatte, dessen Stolz durch die freye Wahl hätte verletzt werden können. Die Art, wie ich mir diese Wahl des Rechts denke, ist folgende: Nicht das ganze Volk wählte durch einen gemeinsamen De-

schluß g); denn dieses wäre dem System der persönlichen Rechte ganz entgegen gewesen, und es läßt sich nicht einsehen, warum man hier von der überall herrschenden Ansicht hätte abweichen sollen, indem man ein allgemein geltendes Territorialrecht hätte beschließen lassen. Dieses ist sogar doppelt unwahrscheinlich, da die Entscheidung für das Römische Recht vorauszusehen war, dann aber selbst die Franken genöthigt gewesen wären, sich zu fremdem Rechte zu bequemen, was niemand glaublich finden wird. Vielmehr wurde jeder Einzelne befragt, aber seine Erklärung entschied für ihn und seine Nachkommen, zu welchem Volke sie gerechnet werden sollten, so daß in der Folge nie wieder eine ähnliche Frage an die Römer ergehen konnte; dieses lezte ist auch deshalb wahrscheinlich, weil in dem Römischen Edict von Otto I. (J. 962) ein großer Theil der Constitution von Lothar wörtlich wiederholt, die Wahl des Rechts aber ganz mit Stillschweigen übergangen wird h). Es ist aber auch sehr möglich und wahrscheinlich, daß die große Mehrzahl Römisches Recht angenommen hat, so daß dieses auch nachher das Ansehen eines eigentlichen Territorialrechts daselbst behalten konnte. Darauf könnte

g) So versteht das Gesetz Lupi p. 820. 821.

h) Goldast. constit. Imp. T. 2. p. 44—46. (Vergl. Kap. V. Num. VII.). Von der Constitution des Lothar finden sich Kap. 3. 1. 4. großentheils wörtlich in der von Otto Kap. 9. 11. 12.

die etwas zweydeutige Glosse einer Pariser Handschrift gehen: „Non est putandum populum Romanum ulterius esse interrogandum, quandoquidem Romana lege confessi sunt se vivere eo tempore". i). Eben dahin könnte folgende Constitution von Conrad II. gedeutet werden: „Imp. Conradus A. Romanis judicibus. Audita controversia, quae hactenus inter vos et Longobardos judices versabatur, nulloque termino quiescebat, sancimus ut quaecunque admodum negotia mota fuerint, tam inter Romanae urbis moenia, quam etiam de foris in Romanis pertinentiis, actore Longobardo vel reo, a vobis duntaxat Romanis legibus terminentur, nulloque tempore reviviscant". Diese Constitution, sage ich, könnte auf denselben möglichen Zusammenhang gedeutet werden: indessen halte ich ihre Aechtheit für sehr zweifelhaft, sowohl nach Inhalt und Ausdruck, als nach dem sehr schwankenden äußern Zeugniß für ihr Daseyn k). Nimmt man nun an, daß auf diese Weise das Römische Recht in der

i) Baluz. T. 2. p. 1291.

k) Sie steht bey Senckenberg methodus jurispr. append. 3. §. 17. p. 1091, der sie „ex codice Bosiano Lipsiae" zu haben behauptet. Aber diese Bosische Handschrift, nach welcher in Leipzig vergeblich Nachfrage versucht worden ist, soll selbst nicht Original seyn, sondern nur Excerpte aus einem Römischen Ms. der Lombarda enthalten, welches Ms. nicht näher angegeben wird. (Allerdings ist nunmehr jene Constitution in einer Handschrift zu Montecassino aufgefunden worden. Aerz Ital. Reise S. 297.)

Stadt Rom die Natur eines Territorialrechts erlangte, so folgte daraus, daß von nun an die Verleihung des Bürgerrechts der Stadt Rom an einen Germanen, dem neuen Bürger zugleich das Römische Recht als persönliches Recht mittheilte. Diese sehr natürliche Annahme aber wird durch das merkwürdige Formular der Aufnahme zum Bürgerrecht bestätigt, welches wahrscheinlich aus dem zehenten Jahrhundert herrührt, und in zwey Vaticanischen Handschriften des Paulus Diaconus erhalten ist. Denn in diesem Formular wird die Verleihung der Civität mit der Verleihung der Lex Romana als völlig identisch bezeichnet l).

Von den meisten wird die Constitution von Lothar als Beweis für die freye Wahl des Rechts überhaupt angeführt: von einigen zwar nur bey Gelegenheit von Italien, wo insbesondere die Professionen durch sie entstanden seyn sollen m), von andern aber

l) Dieses Formular ist abgedruckt in einer Abhandlung von Blume, rheinisches Museum für Jurisprudenz B. 5. S. 125. 126. Hierher gehören daraus folgende Stellen: „Qualiter Romanus fieri debeat. Si quis Romanus fieri desiderat, humiliter ad imperatorem fideles suos mittat, qui postulent ut liceat eum *legi Romanae succedere, Romanumque civem adscribi* . . . . Imperator e contra: Ut amplificetur numerus Romanorum. Illum, quem vos hodie mihi denuntiastis, *romanae legis jubemus*" (der Rest fehlt).

m) Muratori antiq. Ital. T. 2. p. 239. Tiraboschi Storia di Nonant. T. 1. p. 341.

so allgemein, daß man fast glauben sollte, sie hätte für ganz Europa Gültigkeit gehabt. Nach der Geschichte ihrer Entstehung ist es unläugbar, daß sie zunächst blos für den Ducat von Rom bestimmt war: allein man könnte annehmen, sie sey durch die Aufnahme in die Lombardischen Gesetze Lombardisches Recht geworden. Zur Unterstützung dieser Meynung könnte man die große und fast absichtliche Verschiedenheit beider Recensionen anführen, besonders den Umstand, daß das Wort Senatus, als die Stadt Rom ausschließend bezeichnend, in der Lombardischen Recension in der That fehlt: dennoch halte ich diese Meynung für ganz grundlos. Jene Stelle, so wie die übrigen Kapitel des Gesetzes von Lothar, haben vielmehr auch in der Lombardischen Recension ihre ausschließende Beziehung auf Rom behalten, und sind nicht zu Lombardischem Rechte gemacht worden. Dafür beweist gleich in unsrer Stelle die Erwähnung des Papstes, dem gewiß in keinem Lombardischen Gesetze die geringste weltliche Macht zugeschrieben wird: eben so der Ausdruck Populus Romanus, da anderwärts die Provinzialen zwar stets Romani, aber wohl nie mit jenem collectiven Ausdruck, genannt werden: endlich der merkwürdige Umstand, daß fast alle Stellen der Lombarda, die aus der Lotharischen Constitution genommen sind, und insbesondere die unsrige, nicht mit der gewöhnlichen Glosse (von Carolus

der Todes) verstehen sind. Wie aber diese Stellen in die Lombardischen Gesetze kamen, auch wenn sie nicht Lombardisches Recht werden sollten, läßt sich leicht erklären: erstlich war überhaupt zwischen der Römischen Herrschaft in Rom und in der Lombardey keine so scharfe und feste Gränze gezogen, daß nicht beiderley Gesetze hätten von Sammlern und Abschreibern vermischt werden können, und zweytens war gerade unser Gesetz über die freye Wahl des Rechts in Rom nicht blos für die Richter im Römischen Ducat, sondern auch für die der angränzenden Lombardischen Gegenden von unmittelbarer Wichtigkeit.

46. Bisher ist von der Ausmittlung des Rechts für jede einzelne Person die Rede gewesen: die Anwendung auf einzelne Rechtsfälle hat wegen der möglichen Collision verschiedener Rechte noch besondere Schwierigkeit. Hierüber sind die Nachrichten am unvollständigsten: schwerlich hat man auch bey allen Völkern und zu allen Zeiten dieselben Regeln befolgt, und vielleicht ist niemals die Frage auf eine ganz erschöpfende Weise gedacht und beantwortet worden. Ich will es versuchen, die vorhandenen Nachrichten so viel als möglich zu einem Ganzen zu verbinden.

Die Composition der Verbrechen richtet sich nach der Person des Verletzten a). In anderen Rechts-

a) L. Long. Pipini 28. 46.; steht auch bey Baluz. I. 259. und 538. (Doch könnte sich dieses vielleicht auf rein persönliche

streitigkeiten scheint die Person des Beklagten in der Regel das Recht zu bestimmen b). Eine Anerkennung dieses Satzes enthält die Constitution von Chlotar, nach welcher Kirchen, Geistliche und Provinzialen durch dreyßigjährigen Besitz gegen den Anspruch jedes Klägers (also auch des Franken) gesichert seyn sollten c); mithin sollte hier für die Römischen Beklagten die Römische Verjährung allgemein gelten, ohne Unterschied der Nation des Klägers. Eine fernere Anwendung desselben Satzes findet sich in einem Placitum von 787, worin der Fränkische König gegen die Abtey Prüm als Kläger auftritt, und in welchem Römische Schöffen nach Römischem Recht richten d). In späteren Zeiten scheint dieses nicht genau beobachtet zu werden; daraus erklären sich wohl die häufigen gemischten Gerichte, wovon künftig Beyspiele angeführt werden sollen, und in Prozessen des Klosters Farfa von 999 und 1014, worin Lombarden und Römer gegen einander streiten, wird beiderley Recht

---

Verletzungen beschränken, wie Injurien, so daß andere, z. B. Diebstähle, unter die gleich folgende allgemeinere Regel fielen).

b) L. Ripuar. Tit. 31. §. 3, 4. L. Long. Pipini 29. (Baluz. l. c.). „De statu vero ingenuitatis, aut aliis querelis, unusquisque homo secundum suam legem *se ipsum defendat.*" Von dem Recht des Beklagten erklärt die Stelle auch die alte Glosse bey Georgisch p. 1181.

c) Const. Chlotarii a. 560. art. 13., bey Georgisch p. 468.

d) Siehe u. Kap. V. Num. III.

nicht nur von den Parteyen angeführt, sondern einmal auch von den Schöffen unterstützt und angewendet e). Aber auch abgesehen von dieser spätern Gewohnheit, war jener Grundsatz selbst gleich Anfangs durch folgende besondere Regeln beschränkt, deren allgemeinen Gebrauch ich jedoch nicht durchgängig behaupten will. Die Gültigkeit juristischer Handlungen richtete sich nach dem Recht des Handelnden: so bey dem Eyde, bey Contracten, wodurch man sich als Schuldner obligirte f) und bey Testamenten: eben so richtete sich auch alle andere Erbfolge nach der Person des Erblassers g). Nur bey den Burgundern war es etwas besonderes, daß jeder Burgunder die Wahl hatte, Testamente und Schenkungen Burgundisch oder Römisch einzurichten h). Eben so war es dem Ripuarier verstattet, nach Römischem Rechte

e) „Collatis Justinianae et Langobardorum capitulis legis .... dederunt sententiam." Mabillon ann. Bened. T. 4. p. 238. 239. 704.

f) L. Long. Liutpr. VI. 37. Pipini 46. Daß in der ersten Stelle der Unterschied von Jus publicum und Willkühr der Parteyen ausdrücklich angegeben wird, in der zweyten nicht, ist ganz zufällig, und es ist ganz unrichtig, die zweyte für eine Aenderung der ersten zu halten; s. o. §. 44. d.

g) L. Long. Liutpr. VI. 37. Pipini 46.

h) L. Burgund. T. 60. §. 1. Eine ähnliche Wahl scheint hier auch für die Freylassungen verordnet T. 88. §. 2., obgleich da das Römische nicht mehr zu erkennen ist, und auf einem Mißverständniß beruhen müßte.

seine Sklaven freygelassen i). Die Ehe wurde nach dem Rechte des Mannes geschlossen, welches so von jetzt an zugleich Recht der Frau wurde (§. 40.). Auch geschah es, daß Ehen, nach dem angebornen Recht der Frau geschlossen, deshalb für nichtig erklärt wurden; und selbst die Kirchenversammlung, welche diesen Gebrauch verbot, gründete ihr Verbot allein auf religiöse Gründe, nicht auf weltliches Recht k). Bey dem Eigenthum von Grundstücken wurde das persönliche Recht des Auctors beachtet l). Bey flüchtigen Sklaven sollte es auf das Recht des vindicirenden Herrn ankommen; war dieser Römer oder Lombarde, so sollte er sich Verjährung gefallen lassen, ausserdem nicht m).

47. Bis jezt habe ich die persönlichen Rechte in ihrer Verschiedenheit und Absonderung dargestellt: es sind nun noch die Gränzen dieser Absonderung hinzuzufügen. Zu allen Zeiten und bey allen Völkern, unter welchen die persönlichen Rechte galten, gab es auch manche Gesetze von allgemeiner Gültigkeit, alle Germanen und Römer auf gleiche Weise bindend.

---

i) Siehe s. §. 40. m.

k) Concil. Triburiense a. 895. Cap. 39. (Mansi T. 18. p. 151.) und sehr abweichend bey Burchard. Lib. 9. C. 76. ed. Paris. 1549. (cf. Mansi l. c. p. 162.).

l) L. Burgund. T. 55. §. 2. Capit. II. a. 819. art. 8. (Balus. I. p. 606.).

m) L. Long. Caroli M. 89.

Dahin gehören vor allem diejenigen Gesetze des herrschenden Stammes, welche ausdrücklich das Recht anderer Stämme bestimmten. So z. B. hatte bey den Franken die Beraubung eines Franken nach Salischem Rechte, die eines Römers Römisch bestraft werden müssen, ohne Rücksicht auf die Person des Räubers a). Allein nach Salischem Recht zahlt jener, der einen Franken beraubt, 62½ Solidos, der Franke dagegen, welcher einen Römer beraubt, 30 Solidos b). Für diesen letzten Fall also war dem Römer durch das ihm fremde Salische Gesetz vorgeschrieben, welche Composition er empfangen sollte, und das Römische Recht blieb ihm nirgends nur für den Fall, wenn er von einem Römer beraubt wurde. Ein ähnlicher Fall findet sich im Lombardischen Recht, wo König Aistulph die Usucapion zwischen Kirchen und Lombarden auf eine ganz neue Weise bestimmte, so daß hierin die Kirchen nicht ihr eigenes Recht, das Römische, sondern dieses neue Lombardische hatten c). Eben so wird im Lombardischen Reich von Carl dem Großen die Composition der gegen die Geistlichen begangenen Verbrechen genau bestimmt d); wenn hier das Recht der Verletzten, also das Römische,

a) Siehe 9. §. 46. a.

b) L. Sal. emend. T. 15. (pactus T. 16.) §. 1. 2. 3.

c) L. Long. Aistulph 9.

d) L. Long. Caroli 101.

zur Anwendung kam, so konnte von einem Wehrgeld gar nicht die Rede seyn. Eine ähnliche Bestimmung enthält ein Gesetz des Dänischen Königs Edgar e). Es war blos eine weitere Entwicklung dieses Verhältnisses, was wir bey Ausbreitung der Fränkischen Herrschaft als Fränkisches Reichsrecht (Capitularia) im Gegensatz der Völkergesetze (Leges) finden. Nämlich alle Gesetze der Könige, besonders in späteren Zeiten, hießen Capitularia oder Capitula. Allein der König hatte eine zwiefache Gewalt: er war Haupt jedes einzelnen Volksstammes, zugleich aber auch des ganzen Reichs. So gab es also auch zweyerley Capitularien: solche welche blos das Recht eines einzelnen Stammes bestimmten (z. B. *Capitula addita ad legem Salicam*); und allgemeine für das ganze Reich f). Im Fränkischen Reich, welchem so viele verschiedene Stämme einverleibt waren, scheinen unter den Carolingern die allgemeinen Capitularien

e) „Deinde volo, ut in usu sit apud Danos quam optima eligi possit Lex." (Canciani IV. 275.). Das Gesetz spricht von dem Wehrgeld für eine bestimmte Art von Verbrechen; übersieht man diesen Zusammenhang, so könnte man es ganz irrig so verstehen, als sollte den Dänen die freye Wahl des persönlichen Rechts überhaupt überlassen werden.

f) Indessen gehören die besonderen Capitularien meist nur der Form nach dem einzelnen Volke an, der Inhalt aber ist meist aus allgemeinen Capitularien genommen. Eigentliche Verbesserungen der Völkergesetze pflegten nicht in abgesonderten Capitularien gemacht zu werden, sondern in einer Umarbeitung des Textes der Gesetze selbst. Eichhorn deutsche Rechtsgesch. Th. I. §. 142. 149.

häufiger gewesen zu seyn, so daß wohl dieser Charakter vermuthet werden darf, wo eine nähere Bestimmung darüber fehlt; im Lombardischen Italien dagegen, wo stets nur zwey Völker im Ganzen neben einander lebten, Lombarden und Römer, sind die meisten Gesetze Carls und seiner Nachfolger wahrscheinlicher blos für die Lombarden bestimmt gewesen, weshalb sie auch in allen alten Sammlungen mit den alt Lombardischen Gesetzen zusammen gestellt sind, die gewiß nicht für die Römer galten. Besonders wichtig ist es aber, die Gränzen der allgemeinen Capitularien richtig zu bestimmen. Ganz unrichtig scheint es, Gesetze der Carolinger für ihre sämtlichen Unterthanen anzunehmen; vielmehr herrschten sie über drey von einander unabhängige Staaten, das Fränkische Reich, das Lombardische, und die vormals Griechischen Länder (Rom und Exarchat), und kein noch so allgemeines Capitulare konnte die Gränzen derjenigen unter diesen Staaten überschreiten, in welchem es entstanden war. Nur bey manchen Kirchengesetzen findet sich eine Ueberschreitung dieser Gränzen g), aber diese erklärt sich leicht aus der Einheit der gesamten Kirche, und aus den älteren gemeinsamen kirchlichen Quellen, welche ihnen zum Grunde lagen: bey

g) So z. B. enthält ein Concilium zu Aachen Cap. 16. eine besondere Vorschrift für die Lombardischen Bischöfe. Baluz. Tit. p. 506.

weltlichen Gesetzen ist keine ähnliche Allgemeingültigkeit anzunehmen h). Auf dieses Verhältniß der Capitularien und Leges beziehen sich folgende Stellen. Zuerst ein Lombardisches Gesetz von Pipin, welches die Art der Anwendung des persönlichen Rechts auf Lombarden und Römer bestimmt, und dann mit der Vorschrift schließt: „de caetera vero caussis communis lege vivant, quam dominus Karolus excellentissimus rex Francorum et Langobardorum in edictum adjunxit" i). Damit ist wohl nicht gemeint, daß alles Privatrecht außer den eben genannten besonderen Fällen aus den Capitularien genommen werden sollte, denn diese sind gerade in dem Privatrecht sehr arm; vielmehr wird das Privatrecht durch die aufgezählten Fälle als erschöpft betrachtet, und die „caetrae caussae" betreffen das Regierungsrecht, worüber die Beobachtung der Capitularien bey dieser Gelegenheit blos eingeschärft werden sollte. Ferner gehört dahin Ludwigs des Frommen Capitulare von Thionville von 829, die vorjährigen Capitula zur Lex Salica sollten hinfort nicht mehr Capitula genannt werden, „sed tantum lex

h) Diese Ansicht, welche sich schon bey Manaboni Script. T. 1. P. 2. praef. p. 2. findet, hat Canciani Vol. 3. p. 129. 130. 134. 135. sehr gründlich durchgeführt. Eine Stelle, welche als widersprechend angesehen werden könnte (Cap. VI. 366.), ist oben §. 35. g. untersucht worden.

i) L. Long. Pipini 46.

dicantur, immo pro lege teneantur k). Diese Stelle darf wohl nicht mit Mehreren für eine Erhöhung der vorjährigen Capitularien genommen werden: gerade umgekehrt warnt sie, man solle sich nicht durch den Namen Capitula verleiten lassen, sie für Reichsrecht zu halten, da sie nur für die Salischen Franken bestimmt seyen. Nach einem Lombardischen Gesetz von Lothar I. sollten die von ihm gesammelten Capitula seines Vaters und Großvaters bey Allen ohne Unterschied als Leges gelten l). Wie Carl der Kahle in Frankreich *leges mundanas, ecclesiasticas* und *capitula* unterscheidet, ist schon oben m) bemerkt worden. Ferner verordnete Otto II., daß seine Capitula über den Zweykampf von allen Unterthanen des Lombardischen Reichs, auch denen, die nach Lex Romana lebten, befolgt werden sollten n). Und auf dasselbe Verhältniß der Rechtsquellen bezieht sich endlich die Stelle von Hinkmar, welcher klagt, daß sich eigennützige Menschen bald auf die Capitu-

k) Baluz. T. 1. p. 623. Dieselbe Stelle wird aber in den Lombardischen Gesetzen Carl dem Großen zugeschrieben; L. Long. Car. 143. Indessen scheint sie schon ihrem Inhalt nach nur aus Irrthum unter die Lombardischen Gesetze gekommen zu seyn. Wiarda Gesch. des Sal. Gesetzes S. 123. hat die Aechtheit der ganzen Stelle verdächtig zu machen gesucht.

l) L. Long. Lotharii sen. 70.

m) Siehe §. 38.

n) L. Long. Ottonis II. 10.

larien berufen, bald auf Leges, so wie sie dort oder hier ihren Vortheil zu finden glaubten o). Man hat auch diese Stelle von der freyen Wahl des Rechts verstanden, obgleich eine Professio der Capitularien gewiß niemals vorkommt, auch gar nicht gedacht werden kann; die Stelle geht aber offenbar auf das Verhältniß des Reichsrechts zu den persönlichen Rechten, und dieses Verhältniß konnte freylich in der Anwendung nicht selten zweifelhaft seyn, und daher zu dem eigennützigen, willkührlichen Mißbrauch Gelegenheit geben, worüber hier Klage geführt wird.

48. Der Untergang dieses Systems der persönlichen Rechte gehört meist dem folgenden Theile dieses Werks an, so in Italien das Verschwinden aller Germanischen Rechte, die Allgemeinheit des Römischen und die Entstehung der örtlichen Statuten. In Frankreich hingegen finden sich schon in frühen Zeiten so deutliche Hinweisungen auf den späteren Zustand, daß gleich an dieser Stelle davon gehandelt werden muß. Es ist bekannt, daß bis zur Einführung des Code das nördliche und das südliche Frank-

reich

o) Hincmari epist. 15. ad episcopos pro Carolomanno Cap. 15., Opp. T. 2. p. 224. ed. Paris. 1645 f. „Quando enim sperant aliquid lucrari, ad legem se convertunt: quando vero per legem non aestimant acquirere, ad Capitula confugiunt: sicque interdum fit, ut nec Capitula pleniter conserventur, sed pro nihilo habeantur, nec lex."

reich verschiedenes Recht hatten, jenes *coutumes*, dieses *droit écrit:* das besondere dabey ist also, daß in den nördlichen Ländern das Römische Recht die äußere Autorität, die es unter den Franken als persönliches Recht überall gehabt hatte, ganz verlor, während es im Süden vorherrschend wurde. Von dieser Aenderung findet sich in einer Decretale von 1220 ein ganz bestimmtes Zeugniß a): „in Francia et nonnullis provinciis laici Romanorum imperatorum legibus non utuntur." Aber ein ähnlich lautendes Zeugniß findet sich schon in dem oben erwähnten Edict Carls des Kahlen vom Jahre 864 b). Hier ist zunächst die Stelle wichtig, worin wenigstens für das Römische Recht ausdrücklich erklärt wird, daß durch Gesetze seine Gültigkeit niemals geschwächt worden sey (K. 20.): „super illam legem (Romanam) vel contra ipsam legem nec antecessores nostri quodcunque capitulum statuerunt, nec nos aliquid constituimus." Aber zugleich kommt in vielen Stellen die merkwürdige Unterscheidung vor zwischen den Theilen von Frankreich, in welchen man nach Römischem Rechte lebe, und den übrigen, z. B. „in illa terra in qua judicia secundum legem Romanam terminantur, secundum

a) Cap. 28. X. de privilegiis (V. 33.).

b) Edictum Pistense ap. Baluz. T. 2. p. 173.

ipsam legem judicetur. Et in illa terra in qua judicia secundum legem Romanam non judicantur etc. (Kap. 16. 23. 13. 20. 31.). Montesquieu (XXVIII. 4.) erklärt diese ganze Erscheinung auf folgende Weise. Weil die Franken in ihren Gesetzen die Römer ungleich und geringschätzig behandelten, so mußten nach seiner Meynung die Römer schnell zu dem Entschluß kommen, ihrer Nation zu entsagen, und Fränkisches Recht zu erwählen: die Burgunder und Gothen hingegen drückten durch ihre Gesetze die Römer nicht, darum blieben in ihren Reichen die Römer ihrem angebornen Rechte getreu. Diese Erklärung ist aus zwey Gründen verwerflich: erstlich weil sie die oben widerlegte freye Wahl des Rechts voraussezt: zweytens weil sich dann nicht begreifen läßt, warum nicht seit der Fränkischen Herrschaft auch in den südlichen Ländern sämtliche Bewohner derselben, Gothen, Burgunder und Römer, das angeborne Recht gegen Fränkisches vertauschten, wozu sie ja derselbe Vortheil eines höheren Wehrgeldes anreizen konnte, der im Norden den Uebertritt der Römer bewirkt haben soll.

49. In der That aber ist der spätere Unterschied von Territorialrechten im Edicte Carls des Kahlen noch nicht wahrhaft vorhanden. In einigen Stellen desselben wird nämlich der oben bemerkte Gegensatz der Länder vielmehr auf die Personen ge-

richtet, die nach Römiſchem oder anderem Rechte lebten (Kap. 28. 34.), und dieſer abwechſelnde Ausdruck ſcheint mir ſehr bedeutend: eigentlich ſind überall nur noch die verſchiedenen Perſonen gemeynt, weil aber in manchen Gegenden faſt blos Römer wohnten, ſo werden dieſe Gegenden genannt, anſtatt ihrer Bewohner. In der That alſo erſcheint hier das ſpätere Syſtem der Territorialrechte noch nicht, ſondern nur ein verwandter Zuſtand. Uebrigens müſſen die Länder, welche das Edict Carls des Kahlen den Römiſchen entgegen ſezt, nicht nothwendig als ſolche gedacht werden, worin eben ſo faſt blos Fränkiſches Recht gegolten hätte; vielmehr können darunter zum Theil auch Länder verſtanden ſeyn, in welchen noch die perſönlichen Rechte in völlig gleicher Miſchung neben einander beſtanden. Steigt man nun weiter aufwärts, und unterſucht, wie ſelbſt dieſer Zuſtand unvollkommener Territorialität entſtanden ſeyn möge, der ſich in dem Edict Carls des Kahlen findet, ſo glaube ich die Urſache in der verſchiedenen Art zu entdecken, wie die Franken ihr Reich in den verſchiedenen Theilen des Landes gegründet haben. Im Norden, wo die erſte Einwanderung geſchah, kamen ſie in größerer Anzahl und für die Einwohner, beſonders die Reichen und Vornehmen, drückender und vertilgender. Als ſie nachher durch Eroberung blos

die Gränzen des schon gegründeten Reichs erweiterten, war beides, Anzahl der neuen Bewohner und Härte gegen die alten Einwohner, geringer. So entstand dort für die Franken dasselbe Uebergewicht, welches hier die vorigen Bewohner behaupteten. Dadurch scheint allerdings der Zustand unvollkommener, blos factischer Territorialität, wie wir ihn im Edicte Carls des Kahlen finden, hinlänglich erklärt; aber wie hat dieser Zustand in den der wahren juristischen Territorialität übergehen können, welcher im späteren Frankreich erscheint? Dieser Uebergang scheint gerade den oben vertheidigten Ansichten zu widersprechen. Denn selbst wenn in einer Gegend nur wenige Römer wohnten, so scheint es, daß auch durch diese wenigen das Römische Recht hätte erhalten werden müssen, ohne der Convenienz wegen dem Fränkischen Recht aufgeopfert werden zu können, welches lezte nur diejenigen behaupten dürften, die überhaupt eine freye Wahl des Rechts annehmen. Allein jener Uebergang zur wahren Territorialität ist selbst nur ein Theil der ganzen Veränderung, die nunmehr in dem Rechtszustand überhaupt eintrat. Der andere Theil dieser Veränderung bestand in dem Untergang der Germanischen Volksrechte in ihrer alten Eigenthümlichkeit, und beides ereignete sich zu gleicher Zeit und aus denselben Gründen. Die alten Volksstämme selbst,

worauf sich die persönlichen Rechte bezogen, waren untergegangen, und neue Nationen waren aus ihrer wunderbar schaffenden Mischung entstanden: darum konnten die persönlichen Rechte jener Volksstämme nicht fortbestehen. Die Art aber, wie sich die Volksrechte verwandelten, war diese. Das System der Lehenabhängigkeit und Hörigkeit verwandelte die Nation aus einer Masse von Volksgemeinden in eine Masse von Lehen- und Dienstfolgen. Wie in jenen das Volksrecht gegolten hatte, so galt in diesen Dienstrecht. Seinen Inhalt hatte dieses Dienstrecht meist aus dem Volksrecht erhalten, aber es unterschied nicht mehr nach der Volksabstammung, da nunmehr Jeder blos zu diesem bestimmten Dienstrechte, nicht zu einem besonderen Volke, geboren wurde. Da nun in Nordfrankreich das Germanische Recht vorherrschend gewesen war, so mußte hier das Recht der Cours des Seigneurs fast blos auf dieses gebaut werden, und das ohnehin seltene Römische Recht, das sich auch vorher nur durch die Volksabstammung Einzelner erhalten hatte, mußte ganz verschwinden. Der umgekehrte Fall trat in Südfrankreich ein, wo der Römische Volksstamm der Anzahl nach weit überwiegend war. Aus gleichem Grunde verschwand auch in Deutschland das Römische Recht, welches gewiß noch im sechsten und siebenten Jahrhundert das per-

sönliche Recht vieler einzelnen Bewohner der Rheingegenden gewesen war a).

50. Ein großer Unterschied der nördlichen und südlichen Hälfte von Frankreich liegt noch darin, daß in jener die alten Volksrechte ihrer Form nach ganz verschwanden, so daß z. B. der Name des Salischen Rechts nicht mehr gehört wurde, und nur örtliche Rechte (coutumes) an die Stelle traten. Im südlichen Theile dagegen dauerte das Römische Recht in seiner alten Form und Einheit ununterbrochen fort, obgleich der Römische Stamm eben so gut als der Fränkische die Verwandlung in eine neue Nation erfahren hatte. Dieser Unterschied hatte zwey Ursachen. Erstlich war in der neuen Nation überhaupt, wie schon die Sprache zeigt, das Römische Element überwiegend. Zweytens waren die alt Germanischen Rechte eng volksmäßig beschränkt, und konnten in ihrer alten Form bey einem neuen Zustand der Nation nicht fortbestehen. Das Römische Recht hingegen hatte schon im Römischen Staate selbst die mannichfaltigsten Entwickelungen erlebt, und konnte in der Allgemeinheit und Abgeschliffenheit, die es dadurch erlangt hatte, auf die verschiedensten Zustände angewendet werden. So war es zwar seiner äußeren Geltung nach persönliches

a) Ich verdanke diese Erklärung des neuen Rechtszustandes aus den Dienstrechten der Belehrung meines Freundes Eichhorn.

oder Volksrecht, seiner inneren Natur nach aber allgemeines Recht, wie es denn in gewissem Sinne wirklich gemeines Recht von Europa geworden ist a).

51. Was im Lombardischen Reiche geschah, ist theils diesem ähnlich, theils davon verschieden. Hier wurden frühe die Städte mächtig, weshalb nicht so wie in Frankreich und Deutschland durch alles ergreifende neue Genossenschaften der ganze Rechtszustand schnell umgewandelt werden konnte. Die Sta-

a) Eine ganz neue Meynung über die pays de coutumes und de droit écrit findet sich bey Berriat-Saint-Prix hist. du droit Romain p. 218—231., der den Umfang der ersten Länder weit mehr als gewöhnlich einschränkt. Er rechnet zuerst diejenigen ab, in deren eigenen coutumes das R. R. als gemeines Recht bezeichnet, oder zum Grund gelegt, oder darauf verwiesen werde, denn in diesen sey es gewiß gemeines Recht. Dann blieben noch übrig die coutumes von Paris, Bretagne und Normandie. Aber eigentlich sey auch da das R. R. gemeines Recht gewesen, weil es in den établissements de S. Louis anerkannt sey, und weil man da sonst gar kein Subsidiarrecht gehabt habe. Nur freylich habe das R. R. in diesen Ländern keine Cassation begründet, so wie es jetzt in ganz Frankreich keine begründe. Allein es scheint, als ob durch diese Gründe der ganze Unterschied weggeläugnet werden sollte, der denn doch, wenigstens seit dem Ed. Pistense, historisch nicht wegzuläugnen ist. Wohl aber ist zuzugeben, daß das R. R. durch die Universitäten und die daselbst gebildeten Praktiker nach und nach auch in Nordfrankreich wieder mehr faktischen Eingang gewonnen hat. Der genannte Schriftsteller scheint also dadurch zu irrigen Ansichten veranlaßt zu seyn, daß er zwey Verhältnisse, die erst viel späteren Jahrhunderten angehören, fälschlich in die frühere Zeit hineingetragen hat: ich meyne erstlich die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Cassation, welcher bestimmte Gegensatz sogar erst in sehr neuen Zeiten ausgebildet worden ist, und zweytens den Einfluß der Universitäten und der juristischen Schriftsteller auf die Rechtspraxis in Nordfrankreich.

turen der Städte hatten nicht dieselbe auflösende Kraft, und so dauerte hier neben dem Römischen Recht auch noch Lombardisches fort, weit länger als irgend ein anderes Germanisches Volksrecht auf Römischem Boden.

Daß aber das Römische Recht nicht blos dunkel fortbestand, sondern eine neue Blüthe erlebte, erklärt sich aus dem kräftigen Leben der neu aufblühenden Städte, welche durch inneres Bedürfniß und durch Verwandtschaft der Zustände zu diesem Recht hingezogen wurden: in den Städten und für die Städte konnte es in verjüngter Gestalt wieder aufleben. Darum war es nicht zufällig, sondern durch innere Nothwendigkeit bestimmt, daß die Erneuerung in Italien, wo zuerst die Städte mächtig wurden, anfieng, und von da bey gleichem Bedürfniß nach Frankreich und Deutschland übergieng. Diese Wiedergeburt des Römischen Rechts, deren Wirkung noch in unsrer Zeit fortdauert, soll in den folgenden Theilen dieses Werks dargestellt werden.

Viertes Kapitel.

Germanische Gerichtsverfassung †).

52. Die Einrichtung des Gerichtsweſens in den Germaniſchen Staaten auf Römiſchem Boden, welche nunmehr unterſucht werden ſollte, kann nicht verſtanden werden, wenn nicht zuvor die urſprüngliche Germaniſche Gerichtsverfaſſung dargeſtellt iſt: dieſe Darſtellung iſt daher unſre nächſte Aufgabe. Die Abſicht dabey geht jedoch nicht auf eine vollſtändige Unterſuchung der Germaniſchen Verfaſſung überhaupt, ſondern nur in ihrer Berührung mit Römiſcher Verfaſſung; ſo z. B. mußte das ſehr mannichfaltige und ausgebildete Verhältniß der Unfreyheit unter den Germanen nach meinem beſonderen Zweck in den Hintergrund treten, und man würde ſehr irren, wenn man mein Stillſchweigen ſo deuten wollte, als würde von mir das Daſeyn oder auch nur die ungemeine Wichtigkeit dieſes Rechtsverhältniſſes nicht anerkannt.

---

†) Hier vorzüglich iſt das oben im Anfang des dritten Kapitels angeführte treffliche Werk von Grimm wichtig und lehrreich. Ferner iſt hier zu benutzen: Esprit, origine et progrès des institutions judiciaires des principaux pays de l'Europe par J. P. Meyer Tome 1. (partie ancienne) à la Haye 1818. 8., und: Maurer Geſchichte des .. Gerichtsverfahrens Heidelberg 1824. 4.

Wenn man den Zustand der einwandernden Germanischen Stämme erwägt, wie er von manchen neueren Geschichtschreibern, z. B. von Sismondi, geschildert wird, so muß man ihn unbegreiflich, ja ohne Beyspiel in der Geschichte, finden. Es sind Räuberhorden, deren ursprünglicher Beruf die Zerstörung des Römischen Reichs zu seyn scheint, und als ihnen diese gelungen ist, richten sie sich bequem und zweckmäßig ein, wie es ihre Räubernatur fordert. Ein Vaterland können sie vorher nicht gehabt haben, sonst würden ihnen aus diesem Erinnerungen, Sitten und Einrichtungen auch in den neuen Wohnsitz gefolgt seyn, anstatt daß wir hier alles neu und mit Willkühr nach dem Bedürfniß des Augenblicks gebildet finden. Man darf diese Ansicht nur ernsthaft und unbefangen ins Auge fassen, um sie als ganz unhistorisch zu verwerfen.

Aber wenn gleich wir an dem nothwendigen Daseyn alter, ursprünglicher Verfassung unter den Germanischen Stämmen nicht zweifeln dürfen, so hat doch die Bestimmung derselben sehr große Schwierigkeiten, da gleichzeitige einheimische Nachrichten gänzlich fehlen, die der Römer aber unbestimmt und unsicher sind, wie jede Beschreibung völlig fremdartiger Volkszustände, am meisten bey vollkommner Unkunde der Sprache welche mit diesen Zuständen zu einem Ganzen verwachsen ist; und wie sehr mußte diese Un-

sicherheit vermehrt werden durch die große Mannichfaltigkeit der Germanischen Stämme, deren Gränzen, Namen und Verwandtschaft der Ausländer unmöglich ergründen konnte. Eine Quelle aber halte ich in diesem Kreise geschichtlicher Forschung für untrüglich. Seit der Einwanderung nämlich in Römisches Land haben wir von der Verfassung urkundliche Nachrichten von bedeutendem Umfang. Wenn nun in der Verfassung dieser verschiedenen Germanischen Stämme, nachdem sie sich, jeder in anderen Ländern und unter anderen Verhältnissen, niedergelassen haben, Hauptstücke dennoch ganz übereinstimmend sind, so dürfen wir diese für alt und rein Germanische Verfassung halten, deren Daseyn in eine Zeit hinaufreichen muß, in welcher die nachher getrennten Stämme noch in engerer Nationalvereinigung lebten.

Eine Uebereinstimmung dieser Art glaube ich für das Gerichtswesen in seinen Grundzügen nachweisen zu können, dessen Alter und Ursprünglichkeit dann außer Zweifel seyn wird. Ich will dasselbe zuerst kurz und im allgemeinen Zusammenhang darstellen, um dann die einzelnen Theile besonders begründen zu können.

53. Die Nation bestand aus der Gesamtheit der freyen Männer, von welchen alle Gewalt und alles Recht ausgieng. Alle politische Einrichtung beruhte auf der Eintheilung des Landes in Gauen, in-

dem alle Freyen eines Gaues in einer engeren politiſchen Verbindung lebten. An der Spitze jedes Gaues ſtand ein Graf, welcher im Nationalkrieg die Freyen des Gaues anführte, und in den Gerichten den Vorſitz hatte; unter ihm konnten Stellvertreter ſein Amt ſtückweiſe ausüben. In den Gerichten aber hatte dieſer Graf oder deſſen Stellvertreter nichts als den Vorſitz, keine Entſcheidung. Die Entſcheidung lag in den Händen aller Freyen im Gau; theils alle gemeinſchaftlich, theils einige derſelben willkührlich aufgeboten, fanden und wieſen das Recht, und urtheilten über den vorliegenden Fall. Dieſes änderte ſich um die Zeit Carls des Großen dahin, daß einzelne Freye zu Urtheilern beſonders erwählt wurden, die nunmehr einen eigenen Stand bildeten; darum hörten aber die übrigen Freyen nicht auf, gleiches Recht im Gericht zu haben: auch ſie halfen gelegentlich das Recht finden wie in früherer Zeit. Ich nenne die Urtheiler überhaupt, ohne Unterſchied der verſchiedenen Zeit und des verſchiedenen Berufs, Schöffen; demnach kann man freye Schöffen und erwählte Schöffen unterſcheiden, welche lezte in den Geſetzen und Urkunden den Namen Scabini führen.

Dieſes ſind die weſentlichſten Stücke der Verfaſſung, ſo weit ſie unſern Zweck berührt. Neben denſelben ſind aber noch folgende zu bemerken. Ein urſprünglicher Adel, als eigener Stand, nicht als un-

bestimmte Unterscheidung der Reichen und Angesehenen, ist unläugbar a). Ob er ein religiöser Patricierstand war, oder aus den Geschlechtern erblicher Grafen bestand, oder welches sonst seine Entstehung seyn mag, wage ich nicht zu entscheiden. Für gewiß aber halte ich, daß er zwar persönliche Auszeichnung genoß b), aber kein besonderes Uebergewicht in der Verfassung und den Gerichten; hier scheinen stets die Freyen allein zu herrschen, so daß auch die Edlen nur

a) Ueber die Allgemeinheit und das Wesen des ursprünglichen Nationaladels unter den Germanischen Stämmen vergl. besonders Grimm Rechtsalterthümer S. 185. fg. 226—228. 265—269. 272. 281.

b) So hatten in Baiern die fünf edlen Geschlechter doppeltes Wehrgeld, das Geschlecht des Herzogs vierfaches. Die Namen jener Geschlechter, nach der verschiedenen Schreibart der Handschriften, s. in Leges Bajuv. ed. Mederer III. 1. §. 1. S. 99—101. (II. 20. §. 1. bey Georgisch). Eben so hat der Adel in den Friesischen, Anglischen und Sächsischen Gesetzen eine erhöhete Composition. — Desgleichen hatte von der ältesten Zeit an der Edle mit Freyen und Unfreyen, der Freye mit Unfreyen, kein Connubium, von welchem Rechtssatz sich bis auf unsre Zeit ein wichtiger Rest in der nothwendigen Ebenbürtigkeit bey den Ehen unsres hohen Adels erhalten hat. — So entschiedene Merkmale eines geschlossenen Geburtsstandes widerlegen die schwankenden Begriffe neuerer Schriftsteller, nach welchen z. B. die Edlen ursprünglich nichts Anderes gewesen wären, als die erblichen Besitzer der Oberhöfe: später, nach gesprengter Hofsverfassung, die Familien welche ansehnliche Würden, großen Güterbesitz, vornehme Verwandtschaft hatten u. s. w. (Vgl. Schrader die älteren Dynastenstämme zwischen Leine, Weser und Diemel Bd. 1. Göttingen 1832. Einl. §. 1. B. 1. §. 21. B. 2. §. 18.). Die Sache hat aber gewiß sowohl tiefere Wurzeln, als festere Gränzen.

als Freye in Betracht kamen c). Die königliche Würde ſcheint in der älteren Zeit keinesweges allgemein; mit der Gründung der Reiche auf Römiſchem Boden freylich finden wir ſie überall verknüpft. Das Amt des Herzogs war ſicher in älterer Zeit keine ſtehende Würde, ſondern ein Auftrag für die Zeit des Krieges: er führte das Heer als General, und unter ihm führten die Grafen als Obriſten ihre Regimenter d). Selbſt ſpäter, als man bleibende Herzöge für beſtimmte Provinzen ernannte, ſcheint ihr Geſchäft nicht geändert: und wenn wir auch bey ihnen Gerichtsbarkeit finden, ſo mag dieſes wohl Folge der regelmäßigen Verbindung einer einzelnen Grafſchaft mit dem Amte des Herzogs ſeyn e). Eine beſondere Bewandniß freylich hatte es mit den Herzögen ſolcher Stämme, die von einem andern Volke unterworfen

---

c) Dieſes ſagt ſchon Tacitus Germ. C. 11. „De minoribus rebus Principes consultant, *de majoribus omnes:* ita tamen, ut ea quoque, quorum *penes plebem arbitrium est*, apud Principes pertractentur." Alſo war die höchſte Gewalt in den Händen der Gemeine aller Freyen, die er plebs nennt.

d) Möſer Osnabrückiſche Geſch. Th. I. Abſchn. 4. §. 6. Auch bey Tacitus de mor. Germ. ſind die Duces (C. 7.) von den Principes (C. 12.) wohl zu unterſcheiden. — Witichindus Corbei. Lib. 1. annal. (Meibom. script. I. 634.): „A tribus etiam principibus totius gentis ducatus administrabatur .... Si autem universale bellum ingrueret, forte (leg. *sorte*) eligitur cui omnes obedire oporteat, ad administrandum imminens bellum. Quo peracto, aequo jure ac propria potestate unusquisque contentus vivebat."

e) Eichhorn Deutſche Rechtsgeſchichte Th. I. §. 24.

waren, wie der Alemannische und der Baiuvarische Stamm im Fränkischen Reiche: diese Herzöge waren eigentlich abhängige Könige ihres Volkes.

Ich will nunmehr die wichtigsten Punkte einzeln untersuchen: zuerst die Freyen, dann die Schöffen, endlich die Grafen mit ihren Stellvertretern. Ueberall aber setze ich Mösers unübertreffliche Werke, besonders die Osnabrückische Geschichte, als bekannt voraus, und werde dasjenige, was darin bereits zur Gewißheit gebracht ist, nur kurz andeuten.

I. Die Freyen.

54. Als Grundlage der Verfassung aller Deutschen Stämme betrachte ich den Stand der Freyen a). Das Wesen dieses Standes aber besteht nicht etwa in dem, was wir unter persönlicher Freyheit zu denken gewohnt sind, nämlich Unabhängigkeit im Gegensatz der Sklaverey, als welches ein blos negativer Begriff ist. Vielmehr ist es etwas positives, was jenen Stand begründet, die vollkommene Rechtsfähigkeit oder Rechtsgenossenschaft. Möser bezeichnet dieses durch den trefflich erwählten Ausdruck Ehre, so daß allen Freyen die gemeine Ehre zuge-

a) Grimm Rechtsalterthümer S. 281.: „Die Freyen ... sind Hauptheil und Kraft des ganzen Volkes, ja wie gezeigt wurde selbst Grundlage des Adels, der alle Befugnisse der Freyen nur in noch höherem Maaße besitzt. Der Edele, selbst der Fürst ist zugleich auch ein Freyer und heißt so."

schrieben wird, die Ehre des Adels aber, als hohe Ehre, über der andern hervorragt [b]). In der Römischen Verfassung entspricht der Ehre das Caput, dem Freyen der Civis optimo Jure: dieses nämlich in der Zeit der ausgebildeten freyen Verfassung, da gleichfalls die Patricier mehr durch alterthümliche Hoheit, als durch großes Vorrecht in der Verfassung von den Plebejern unterschieden waren, der Grundbegriff des *Civis* aber beide gleichmäßig umfaßte. Wie bey den Römern das *Dominium (ex jure Quiritium)*, so war bey den Germanen das ächte Eigenthum mit diesem Stande verbunden. Die genauere Untersuchung dieses Germanischen Standes ist mit der Untersuchung der Schöffen vielfach verschlungen, und beide bedingen sich gegenseitig; schon hier und vor aller Untersuchung kann als ausgemacht angenommen werden, daß niemand schöffenbar seyn, das heißt urtheilen oder Zeugniß geben konnte, der nicht zu diesem Stande gehörte [c]): ob aber alle Freye, oder selbst aus ihnen nur einige diese Fähigkeit hatten, wird weiter unten untersucht werden.

55. Ich betrachte nun zuerst das Volk der Lombarden. Bey diesem ist Arimann der Name, wel-

b) Möser Osnabrückische Geschichte, Vorrede.

c) Möser a. a. O. Th. I. Absch. 1. §. 22. Absch. 4. §. 10.

welcher diesen Stand der bloßen Freyen, im Gegensatz der Leibeigenen wie der Vasallen, aber auch im Gegensatz der obrigkeitlichen Personen, denen sie selbst Gehorsam schuldig sind, bezeichnet, und diese Behauptung soll nunmehr durch eine Reihe von Anwendungen erwiesen werden.

Arimannen sind in der That diese Freyen, nichts anderes. So heißen in den Gesetzen von Rachis (L. 2.) dieselben Frauen, welche Anfangs liberae feminae genannt werden, gegen das Ende Arimannae a). In einer Urkunde Ludwig des Frommen wird der Ausdruck eben so und mit Beziehung auf dieses Gesetz von Rachis gebraucht. Eine andere Urkunde desselben Kaisers sagt: videlicet feminis liberis, quas Itali *Harimannas* vocant b). In einem Placitum zu Mailand vom Jahr 901 wird gestritten, ob gewisse Personen Aldii oder Liberi seyen, und anstatt Liberi wird abwechselnd Arimanni gebraucht c). Eben so giebt Otto I. im J. 967 einem Kloster eine Burg „cum liberis hominibus qui vulgo *Herimanni* vocantur" d). Und ganz gleichlautend sagt 1084 Heinrich IV. in einer Urkunde von Pe-

a) Vergl. L. Long. Rotharis 222. Liutprand. IV. 6.

b) Beide Urkunden sind excerpirt bey Ducange v. Herimanni T. 3. p. 1120. 1121.

c) Muratori ant. It. T. 1. p. 717.

d) Muratori l. c. p. 735.

rona: „donamus insuper ... monasterio ... liberos homines, quos vulgo *Arimannos* vocant, habitantes in castello S. Viti" e).

Sehr merkwürdig ist endlich noch als scheinbarer Einwurf ein Diplom Carl des Großen von 808, worin er dem Bischoff von Piacenza verleiht „omnem judiciarium vel omne teloneum de curte Gusiano, *tam de Arimannis, quam et de aliis liberis hominibus* f). Hiernach scheint es, als ob in der That nur ein Theil der Freyen diesen Namen geführt hätte. Allein Arimannen sind auch in der That nur die freyen Lombarden, Mitglieder der alten, vor dem Lehenwesen bestehenden Nationalvereinigung. Demnach können die alii liberi homines, die von den Arimannen unterschieden werden, vor allem Römer seyn, ferner fremde Germanen, z. B. Franken, endlich auch freye Vasallen, als welche in der Lehenverbindung stehen, und ihrem Lehenherren dienen, nicht blos im Heerbann unter dem Grafen.

Wenn daher in anderen Urkunden liberi homines ohne nähere Bestimmung als Character von Personen gebraucht wird g), so hat das denselben

---

e) Muratori l. c. p. 739.

f) Muratori l. c. p. 741.

g) Z. B. Tiraboschi Storia di Nonantola T. 2. N. 36. p. 52. (circa a. 845.) „ego petrus filius quondam petronati abitator in obstilia livero homo" und ebendas. N. 41. p. 56. a. 861.

Sinn wie wenn Arimannen gesezt wäre: es sind gleichfalls freye Lombarden gemeynt.

Derselbe Name wird besonders gebraucht im Gegensatz des Juder oder Comes, d. h. der regelmäßigen Obrigkeit der alten Verfassung, und um die Abhängigkeit von diesem Juder zu bezeichnen, welche Abhängigkeit eben nur für die Freyen unbedingt behauptet werden konnte, da Vasallen und Leibeigene in ganz anderer Verbindung und Abhängigkeit standen.

L. Long. Guidonis 3. „Nemo Comes, neque loco ejus positus, neque Sculdasius *ab Arimannis suis* aliquid per vim exigat, praeter quod constitum legibus est."

L. Long. Guidonis 4. „Si ... Comes loci ad defensionem loci patriae *suos Arimannos* hostiliter praeparare monuerit" etc.

Eben so noch in mehreren Stellen der Lombardischen Gesetze h). In demselben Sinne sagt ein altes Glossarium i): „Arimanus, herman. Miles gregalis, qui publicum munus non habet" k).

h) L. Long. Rachis 6. Liutprand. V. 15. Diese lezte Stelle spricht von flüchtigen Sklaven; der Graf, in dessen Grafschaft sie sich finden, soll ihren Aufenthalt dem Eigenthümer oder dem Grafen desselben anzeigen: im lezten Fall ist wiederum dieser Graf verpflichtet, entweder den Sklaven holen zu lassen, oder „arimanno suo" (seinem untergebenen Freyen, nämlich dem Eigenthümer des Sklaven) Nachricht zu geben.

i) Ducange v. Herimanni T. 3. p. 1119.

k) Durch die Aehnlichkeit des Namens könnte man verleitet

56. Die Arimannen kommen vor als Schöffen in Gerichten.

So in einem Placitum zu Lucca 785: „Dum in Jesu Christi nomine residentem Allonem ducem una cum ..... *Haremannos*, id est Tusso Presbiter, Alio Presbiter etc. ... Et .. justum nobis paruit esse una cum suprascriptos sacerdotes *et Haremannos* ita judicavimus" a).

Eben so 1126 in einem Placitum zu Mantua b) und ganz in demselben Sinn liberi homines als Schöffen in einem Placitum zu Teramo 1056 c).

Sogar ist es wahrscheinlich, daß die Arimannen als Schöffen in sehr vielen Urkunden vorkommen, worin sie bis jezt nicht bemerkt worden sind, nämlich

---

werden, dieselbe Erklärung auf viele deutsche Urkunden anzuwenden, worin ein Armann angeführt wird, z. B. „Werner Rasser von „Scheffelingsheim des Reichs Armann„ oder: „nun hatte ei„nen iren Armann genannt Wölfelin gefangen .... den Armen „Mann wider in ir gericht zu entwurtende." Scherz glossar. p. 59. 60. Allein schon aus dieser Declination erhellt, daß Armann nur die Zusammenziehung von Arme Mann ist, und dasselbe wird noch durch viele andere Urkunden bestätigt, worin der Pluralis arm leute in gleicher Bedeutung vorkommt. Meusel Geschichtforscher Th. 2 S. 297. Th. 7. S. 219. 228. 235. Diese arm leute aber sind nichts Anderes als Unfreye oder Leibeigene, hangen also mit den Arimannen gar nicht zusammen. Grimm Rechtsalterthümer S. 312.

a) Muratori ant. It. T. 1. p. 745.

b) Muratori l. c. p. 732.

c) Ughelli T. 1. p. 352.

unter dem Namen *Germani*. Diese Benennung wird zwar auch in Urkunden des Mittelalters häufig gebraucht, um nicht mehr und nicht weniger als leibliche Brüder zu bezeichnen, welches durch die Angabe des gemeinsamen Vaters häufig außer Zweifel gesezt ist [d]; allein dieselbe Benennung kommt in anderen Fällen so gehäuft und so mit anderen Standesnamen vermischt vor, daß man fast unvermeidlich auch hierin einen Stand sehen muß: ja es scheint, daß man eben wegen dieser Zweydeutigkeit, wie bey Brüdern den Vater, so bey den Germanen als Standesgenossen den Wohnort, absichtlich beygefügt hat. Ich will die wichtigsten Stellen hierher setzen, worin die Germanen als Standesgenossen genannt zu seyn scheinen: fast überall geschieht dieses in Prozessen, denen sie als Schöffen beywohnen.

Eine lückenhafte Urkunde von Nonantola um 872 führt folgende Personen als gegenwärtig auf: „presencia bonorum hominum qui subter leguntur, id est Walde . . . (sic) cives regienses . . . . Lupicino, Dando *scavinis de solaria* . . . . . *sca-*

d) Z. B. Ughelli T. 1. p. 1436. „Hugo vicecomite et Guidone germanis, filiis bonae memoriae Guidonis et Albertae de Montegrabbo." add. ib. p. 1435. 806. Lupi T. 2. p. 1169.: „ . . duos arimannos nostros fratres germanos . . dedimus" etc. Zuweilen scheint es sogar für consobrini zu stehen. Tiraboschi Storia di Nonantola T. 2. p. 147. 152.

vino de sorbaria, trasemundo, petrus, johannes *germani de sorbaria*" e).

In einem Placitum zu Pavia 945 erscheinen als Schöffen judices regum, notarii sacri palatii, endlich „Theudaldus, Lugo, et Amelbertus, Adelbertus, Aldo *germanis* de loco Castarno" f).

Noch merkwürdiger ist ein Placitum im Mantuanischen von 898 mit einer großen Zahl von Schöffen; unter diesen „dagipertus et teccelinus *germanis*, et leo de meruda et recuino *germanis* ... totile et eribertus *germanis* .... *Lederado* filio ragnerio, Warnerio filio ... Adelperto ... *germanis* ... johanne .. adeperto *germanis de parma*, Ado et Johannes *germani de budrio*, Benno et Azo *germani denandre*, ... Berno et Eberardo *germanis de remo* ... et *reliquorum bonorum hominum* circum adstantibus." In den Unterschriften kommt vor: „Sign. ma. *Lederado* de regien. *genus Arimannorum* qui ibi fuit" g). Hier heißt derselbe Lederadus, der oben als Germanus aufgeführt scheint, wieder Arimannus, und beide Ausdrücke scheinen ganz willkührlich zu wechseln; auch an sich aber ist es gewiß höchst unwahrscheinlich, daß

e) Tiraboschi Storia di Nonantola T. 2. N. 43. p. 57.
f) Tiraboschi l. c. N. 87. p. 117.
g) Tiraboschi l. c. N. 56. p. 74. 77.

eine solche Menge von Brüdern als Schöffen zusammen gekommen seyn sollten, während niemals der gemeinsame Vater, dagegen meistens der Wohnort angegeben ist.

Eben so urtheilen 892 in einem Placitum zu Mailand „Ursepertus et Ragifredus *judices domni Imp.* Rotpertus Ragibertus ... *judices ipsius civitatis Mediolanensis,* Petrus et Ludelbertus *germanis de Gratis* ... Stadelbertus *judex de Curugo,* Asimundus ... *notariis* et reliqui multis" h).

Unter den Schöffen in Parma in einem Urtheil von 906 stehen „Adelbertus ... *Scavinis,* Oberto ... *vassis,* ... Ramberto de Tuliore, Autecherio de Pezenano, Ansprando et Aldeverto *germanis de Fleso,* Gariverdo, Roitichildo *germanis,* Bernardo ... *notariis,* et reliquis multis i).

In Lucca 847 „essentque nobiscum Cuniperto *Vassu domni Imp.,* Wichelmo .... Hildiprando, Sichiprando *germanis,* Arochisi, Angalperto *germanis;* und gleichfalls in Lucca 873 mehrere vassi und viele germani als Schöffen k).

---

h) Fumagalli cod. dipl. S. Ambr. p. 522. — Frisi memorie di Monza T. 2. (cod. dipl.). Milano 1794. 4. p. 10. liest in dieser Urkunde: petrus ladelbertus germanus de gratis; doch ist wohl Fumagalli hierin glaubwürdiger.

i) Muratori ant. It. T. 2. p. 936.

k) Muratori l. c. T. 1. p. 527. 503.

Diese Beyspiele aus Lucca aber sind um so bedeutender, da gerade aus derselben Stadt und nicht viel früher Haremanni als Schöffen bereits angeführt worden sind (Note a.).

Gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts erscheint in einem Prozeß zu Mailand „Ragipert diaconus de Retzano cum Melfrit *germano et advocato suo*" l). Allerdings könnte dieser lezte der Bruder des ersten seyn; viel wahrscheinlicher aber heißt es: „mit dem Germanus (Freyen) Melfrit, seinem Vogte": denn gerade bey diesen Vögten der Kirchen und der Geistlichen ist es in Urkunden sehr gewöhnlich, auch noch den Stand oder das Amt auszudrücken, welche ihnen außerdem zukommen m).

Diese Proben mögen hier genügen; ähnliche Beyspiele aber finden sich auch außer denselben in nicht geringer Anzahl, und vom achten Jahrhundert bis in das zwölfte n).

---

l) Fumagalli l. c. p. 222.

m) So z. B. „una cum Jordannis scavinus, avocatus ipsius Monasterii" (Fumagalli p. 375.). „Ambrosius judices ipsius civitatis et advocatus ej. monast. Nec non Gariprandus scavinus ... et advocatus eccl. S. Johannis" (ib. p. 522.). Vergl. Muratori antich. Est. P. 1. p. 134. 151. 155. 159. 170. 172.

n) So z. B. Ughelli T. 10. p. 262. Muratori ant. Ital. T. 4. p. 9. (zwey verschiedene Urkunden) T. 5. p. 311. Muratori antich. Est. P. 1. C. 16. 18. 19. 20. 32. (p. 172. 193. 219. 215. 366.) Fumagalli p. 485. Tiraboschi Storia di Nonantola T. 2. p. 21. 39. 61. 62.

Allein Germanus scheint in diesen Stellen nicht etwa blos gleiche Bedeutung mit Arimannus zu haben, sondern es scheint vielmehr nur verschiedene Schreibart und Aussprache desselben Wortes zu seyn. Nämlich auch Arimannus wird sehr verschieden in Handschriften und Urkunden geschrieben: Erimannus, Eremannus, Haremannus, Herimannus, Herman u. s. w., wie dieses zum Theil schon aus den oben angeführten Beyspielen erhellt. Nun ist aber Herman und German dasselbe; denn so heißt z. B. im Spanischen der Bruder Hermano, von Germanus. Wie selbst der Nationalname der Germanen damit in Verbindung gedacht werden könne, wird noch unten gezeigt werden.

57. Auch die Stadtbürger heißen Arimannen, da auch diese aus Freyen bestehen.

So bestellt in Lucca 819 der Bischoff einen Pfarrer „una cum consensu sacerdotum *et Aremannos hujus Lucane civitatis*" a).

Weit häufiger aber kommen in diesem Sinn in Mantua die Arimannen im eilften und zwölften Jahrhundert vor, wovon sogleich zu einem anderen Zwecke

a) Muratori ant. It. T. 1. p. 747. Gewissermaßen gehören dahin auch die oben angeführten Stellen von germanis mit beygefügtem Wohnort: und eben dahin müßte in einer Urkunde von 715 bezogen werden die Stelle: „per singulos Arimannos ipsius Senensis civitatis" (Grandi ep. de Pandectis ed. 2. p. 105.), wenn nicht die ganze Urkunde unächt wäre.

Gebrauch gemacht werden wird. Indessen ist überhaupt auch in diesem Ausdruck eine bedeutende Veränderung unverkennbar. Je älter die Erwähnung, desto gewisser ist damit nur der freye Lombarde bezeichnet: wie in der Folge die Völker sich mischten, und die Abstammung vernachlässigt wurde, mag auch in jenem Ausdruck nur noch der allgemeine Begriff voller persönlicher Freyheit übrig geblieben seyn. Wenn daher in den späteren Jahrhunderten Arimannen als Stadtbürger vorkommen, so sind schwerlich blos Lombarden, sondern alle Mitglieder der städtischen Gemeinde zu verstehen, worunter ohne Zweifel überall nicht wenige Römer waren.

Arimannia heißt ferner der Inbegriff sämtlicher Arimannen, die in einem Gaue, oder irgend einer anderen Genossenschaft vereinigt waren. So bey Marculf (I. 18.): „Fidelis noster veniens ibi in palatio nostro una cum Arimania sua b). Dieses ist vielleicht die einzige Stelle, welche außer dem Lombardischen Reiche die Arimannen unmittelbar erwähnt.

58. Arimannia heißt aber auch Eigenthum, freyes Eigenthum, im Gegensatz von Erbpacht, Le-

b) Nach der Bemerkung von Eichhorn sind hier nicht die Freyen eines Gaues, sondern die in der Dienstfolge eines Antrustio stehenden Freyen gemeynt; denn der Antrustio, auf den sich die Formel bezieht, kommt zum König um ihm trustem et fidelitatem zu schwören, was auf die Freyen des Gaues nicht paßt.

hen u. s. w., ganz wie das Römische Eigenthum ex Jure Quiritium hieß, mit derselben Hindeutung auf den persönlichen Stand der Quiriten, welche allein dieses Rechtes in früherer Zeit fähig waren.

Die unzweydeutigste Stelle hierüber ist ein Zeugenverhör von 1182 in einem Prozeß des Pabstes mit dem Bischoff von Ferrara: De Glazano interrogatus dicit, quia partim est *Arrimannia* et partim Empheteusis. Pro *Arrimannia* debent facere servitium domini Papae, sive sit habitator Episcopi, sive alterius; videlicet quod pro *Arrimannia* debent recipere Comitem bis in anno, et unaquaque vice dare duos pastos. Et ibi debet tenere placitum generale tribus diebus. Et si aliquis *Arrimannus* distulerit venire ad placitum usque ad horam tertiam, debet solvere pro banno centum et octo Blancos. Si habitat super *Arrimanniam*, omnem districtum (die Strafgefälle) habet Comes" [a]).

Aus dem elften und zwölften Jahrhundert sind mehrere Urkunden übrig, worin die Kaiser den Arimannen der Stadt Mantua (d. h. der Bürgerschaft) alle ihre Rechte und Freyheiten bestätigen [b]). In

a) Muratori l. c. T. 1. p. 725.

b) Die fünf Urkunden von 1014, 1055, 1091, 1133 und 1159 stehen bey Muratori l. c. T. 4. p. 13. 15. 17. T. 1. p. 729. 731. — Ein ähnlicher Freybrief für Mantua von Welf und Ma-

der vierten unter diesen Urkunden (vom J. 1133) geschieht dieses mit den Worten: „sub hujus confirmationis sententia ... comprehendimus *Arimanniam* cum rebus communibus;" eben so in der zweyten (von 1055) „vel de *Eremania* et communibus rebus" und in der dritten (von 1091) „vel de *Harmania* et rebus communibus." Man könnte zweifeln, was diese Arimannia bedeute; allein die fünfte Urkunde (von 1159), die offenbar wieder nur die vorigen zu wiederholen bestimmt ist, sagt: „cunctos Arimannos in civitate Mantuae .... cum omni eorum *hereditate, et proprietate, paterno vel materno jure*, et cum omnibus rebus communibus." Also ist der Sinn aller dieser Freyheitsbriefe dieser: die Mantuaner sollen in allen ihren Rechten geschützt werden, und zwar sowohl für das Privateigenthum der einzelnen (Arimannia), als für die Gemeindegüter.

59. Arimannia aber hat endlich noch eine andere Bedeutung, indem es gewisse Arten von Abgaben bezeichnet. Nämlich im Heerbann mußte zwar allerdings jeder auf eigene Kosten dienen: dennoch gab es manche gemeinsame Bedürfnisse, zu welchen dem Grafen in Gelde geffeuert werden mußte, woraus all-

---

thilde (J. 1090) steht bey Muratori antich. Estensi P. 1. C. 29. p. 323.

mählig eine stehende Heerbannssteuer entstand. Dazu kam ohne Zweifel der Ertrag derjenigen Geldstrafen, welche nicht als Privatstrafen dem Verletzten eingeräumt wurden. Der Inbegriff aller dieser Geldzahlungen, welche von den Freyen der alten Nationalobrigkeit geleistet wurden, hieß gleichfalls Arimannia, und wurde so von den Abgaben an Leibherren oder Grundherren unterschieden. Als nun die alte Nation sich gänzlich auflöste, und alle Begriffe in Verwirrung geriethen, wurde auch diese Arimannia wie gewöhnliches Privatvermögen behandelt, vertheilt, verkauft und zu Lehen gegeben a). In diesem Sinne wurden öfters Kirchen und Klöster frey erklärt von fodrum, arimannia u. s. w., das heißt es werden ihren Gütern die gemeinen Lasten des freyen Grundeigenthums erlassen b). In anderen Fällen wird die Arimannia zu Lehen gegeben, so z. B. im Jahre 1070 einem Bischoff „casale cum *Arimannia, et cum servitio, quod pertinet ad comitatum*: Odalingo cum omnibus Arimannis, et quod pertinet ad comitatum" etc. c). Und in demselben Sinne rechnet

a) Möser Osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. 5. §. 39., der jedoch blos von der Heerbannssteuer spricht, nicht von den Strafgefällen.

b) In Urkunden bey Muratori ant. It. T. 1. p. 736. (a. 1177). Ducange T. 3. p. 1121. (a. 1156) und Fantuzzi monum. Ravennati T. 1. p. 209. 275. (a. 981, 1037).

c) Muratori l. c. T. 1. p. 737.

mit Recht K. Friedrich I. die Arimannie mit zu den Regalien des Lombardischen Reichs und zwar vor allen übrigen Rechten d). Derselbe Kaiser sagt in einem Diplom von 1179 für den Bischoff von Feltre e): „Addentes etiam precipimus, ut nulli unquam persone liceat aliquo tempore terram Hermanorum emere vel violenter auferre. Et quis terram Hermanorum comparaverit, unde Ecclesia Hermaniam perdiderit, potestatem habeat Episcopus eam recipere, unde Hermania publica functio exire solebat". Offenbar hatte der Bischoff die Grafschaft erworben, und der benachbarte große Lehenadel mochte wohl häufig die Güter der Arimannen durch Kauf oder Gewalt mit seinen Lehen zu vereinigen, und dadurch den alten Abgaben an den Bischoff als Grafen zu entziehen suchen; dagegen sollte diese Urkunde Schutz geben. — Eben so ertheilt eine Urkunde vom Jahre 901 die Belehnung mit einer „Corticella *una cum reditu liberorum hominum*" f). Die deutlichste Beschreibung der Sache aber, nur ohne den Namen, steht in einem Lehenbriefe von 938: „Insuper concedimus eidem ...

d) II. Feud. 56. „Regalia: *armandiae*, viae publicae, flumina navigabilia" etc.

e) Verci storia della Marca Trivigiana T. 1. Venezia 1786. 8. documenti Num. 23.

f) Muratori ant. It. T. 1. p. 741.

nt de villa, quae vocatur Roncho, et de omnibus Arimannis in ea morantibus, *omnemque districtionem omnemque publicam functionem et querimoniam, quam antea publicus noster que missus facere consueverat* .... custodiant et observent" g). — Besonders häufig kommt die Arimannia als Abgabe vor in dem liber censuum ecclesiae Romanae aus dem zwölften Jahrhundert h). — In anderen Urkunden werden Arimannen selbst vindicirt, verschenkt oder zu Lehen gegeben i). Darum fand eine Kirchenversammlung von 904 besonders nöthig, den Grafen dergleichen zu untersagen: „Ut nullus comitum *Arimannos* in beneficio suis hominibus tribuat" k). Aber dieses ist nur ein figürlicher Ausdruck: denn was eigentlich verliehen wird, sind nicht diese Arimannen selbst (die ja persönlich frey waren und keiner Veräußerung unterworfen), sondern die Arimannie von denselben, d. h. die Geldgefälle, die sie dem Grafen, dem Missus oder dem König selbst, als Ueberreste der alten Verfassung, zu

g) Ducange T. 3. p. 1120.

h) Censi monum. dominat. pontificiae T. 2. p. XXXVI, z. B. Romana ecclesia debet habere .... *totam arimanniam masse fiscalie.* Et totum publicum ejusdem" und so in sehr vielen andern Distrikten.

i) Fantuzzi monum. Ravennati T. 5. p. 268. 269. Lupi T. 2. p. 608. 1169. (Urkunden von 1041 und 1159). Vgl. die oben (§. 55.) angeführten Urkunden von Otto I. und Heinrich IV.

k) Concilia ed. Mansi T. 18. p. 227.

entrichten hatten. Wegen dieses Ausdrucks mancher Urkunden aber sind neuere Schriftsteller so weit gegangen, die Arimannen, diese alten Freyen, die wahren Herren des Landes, für eine besondere Art von Leibeigenen zu halten!

60. Was die Ableitung des Namens der Arimannen betrifft, so bieten sich zwey sehr schickliche Wurzeln an, Heer und Ehre[a]). Nach der ersten Wurzel nannten sie Heermänner, d. h. die zum Nationalkrieg Verpflichteten[b]), was auf die Arimannen

---

a) Ueber die zweyte Wurzel s. (Fulda) Sammlung und Abstammung Germanischer Wurzelwörter, herausgegeben von Menſel. Halle, 1776. 4. §. 152. N. 3; §. 289. und §. 210. N. II. S. 309. (u. a. „Angelsächsisch are, honor"). Ueber beide: Wiarda über deutsche Vornamen und Geschlechtsnamen, Berlin 1800. 8. S. 46., wo die Namen Heermann, Hermen, Armin daraus abgeleitet werden. — Ob die Wurzel des Namens Arimann auch mit Fara, das Geschlecht, zusammenhange, will ich nicht entscheiden. (L. Longg. Rotharis 177. Paul. Diac. II. 9. Gibbon T. 8. p. 149.). Wäre dieses, so würden die Lombardischen Arimannen einerley seyn mit den Burgundischen Faramannen. L. Burgund. T. 54. §. 2. 3.

b) Nur ja nicht die Heerführer, wofür J. Müller die Arimannen hält (Schweizergesch. B. 1. K. 15. Note 30.), indem er sie nicht blos mit dem Schweizerischen Landamman, sondern auch mit dem Ataman der Kosaken zusammenstellt. Noch bestimmter und unrichtiger erklärt sich derselbe Schriftsteller in der allgemeinen Geschichte B. 2. Tübingen 1810. S. 17. (Buch 11. Kap. 2.), wo er die Lombardische Verfassung also beschreibt: jeder Gau hatte (für den Krieg) einen Heermann oder Ammann, für die bürgerliche Rechtspflege einen Schultheiß, über mehrere Heermanne und Schultheißen war ein Graf, über mehrere Grafen ein Herzog, alle unter dem König.

unläugbar paßt: nach der zweyten Wurzel Ehrenmänner, was nicht gerade als eine individuelle Lobpreisung gedacht werden muß, sondern auf die Ehre im Möserschen Sinn, die Rechtsfähigkeit (Caput) bezogen werden kann, da es denn die Rechtsgenossen oder Vollbürger bezeichnen würde, womit aber allerdings auch der Nebenbegriff der Hoheit und Herrlichkeit verknüpft ist. Von diesen Ableitungen nehme ich nunmehr (gegen meine frühere Meynung) die erste als richtig an, jedoch mit der Wendung, die ihr zuerst Grimm gegeben hat c). Die Wurzel ist Hari, Heri (Heer), wovon in Italien wie gewöhnlich die Aspiration verschwunden ist, und zwar in der Urbedeutung von Menge oder Volk, also Arimann ein Volkmann oder Freyer (homo popularis, plebejus). Legt man diesen Begriff zum Grunde, und nicht den abgeleiteten Begriff eines Kriegsheers, so fallen alle Einwürfe weg; namentlich der Einwurf, daß auch Frauen Arimannä heißen (was zu einer Armee nicht passen würde), und der, daß ein zu künstlicher und zusammengesezter Begriff (wie Armee) als Wurzel vorausgesezt werden müßte. Heerbann heißt nun der Bann der Freyen, des Volks, nicht nothwendig der Krieger.

In neueren Zeiten sind die Arimannen häufig

c) Grimm Rechtsalterthümer S. 291—293.

verkannt worden, wovon die Hauptveranlassung bereits erklärt worden ist. Ducange läßt uns die Wahl, ob wir sie für ganz geringe Leute, oder für Vasallen halten wollen [d]). Muratori erklärt sie zuerst richtig für Freye und leitet sogar ihren Namen von Ehre ab; dann aber fällt er wieder in allerley Zweifel, ob es vielleicht Vasallen oder Besitzer einer eigenen Art von Bauergütern, oder gar Edelleute oder Große des Reichs gewesen, und erklärt zuletzt alles für ungewiß, nur daß er denjenigen bestimmt widerspricht, welche sie für Sklaven halten möchten [e]): und mit dieser ihm übrig bleibenden Behauptung ist denn allerdings nicht viel gewagt. Sismondi hat sie ganz mißverstanden, indem er sie für solche freye Landleute erklärt, die neben eigenem Land auch noch Landgüter der Großen als Pächter bauten, und indem er hinzufügt, Leute dieser Art seyen die Einzigen gewesen, die außer dem Adel bey dem Placitum des Grafen erscheinen mußten [f]). — Liruti [g]) hält die Arimannen für ein Mittelding von Freyen und Sklaven (p. 35. „ut servitutis cujusdam honestioris

d) Ducange v. Herimanni T. 3. p. 1119.

e) Muratori ant. It. T. 1. Diss. 13., besonders p. 715—716. 748—750.

f) Sismondi T. 1. Ch. 2. p. 95.

g) Jo. Jos. Liruti de Villafredda de servis medii aevi in Forojulii, Rom. 1752. 8. Cap. 4. p. 33—49.

jugum portaverint"): an einer andern Stelle (p. 39.) beschreibt er sie wie gewöhnliche Vasallen, die für ihre Lehengüter zur Vertheidigung einer Burg verpflichtet gewesen seyen; Ansichten, die offenbar blos auf der mißverstandenen spätern Ausartung des ursprünglichen Zustandes beruhen. Eben darum behauptet er ganz unrichtig (p. 36.), die Arimannen in den Gerichten seyen nicht selbst Richter, sondern bewaffnete Gerichtsdiener gewesen, gleichsam eine Leibwache des Gerichtsherrn. Allein zugleich liefert er einige urkundliche Nachrichten von der größten Wichtigkeit. Dahin gehört p. 44. ein „Placitum" von 1419, worin vor vielen genannten Personen („omnes *homines Armani* Domini Pathriarche") Grundstücke veräußert werden. Ganz dasselbe geschieht in einem „Placitum" oder „Playtum" von 1551 (p. 46.), worin nur nicht der Name Armani vorkommt, sonst ganz dasselbe Recht. Also hatte sich noch so spät die alte Veräußerung des ächten Eigenthums in der Gaugemeine erhalten, und in der ersten dieser zwey Urkunden zugleich der Name der Armani. Ja Liruti versichert sogar p. 48. die gegenwärtige Fortdauer der Arimannien im Friaul („ubi adhuc Armanniae quaedam vigent") ohne jedoch dabey zu bemerken, ob diese Fortdauer blos von dem Recht derselben (wie er es sich denkt) oder sogar von dem Namen zu verstehen ist. Das merkwürdigste aber ist die bloße Ueber-

schrift einer Urkunde von 1280 (p. 48.) „Terminatio quod Glemonenses vocati *Arimanni, seu Edelingi* non graventur ultra quam pro CL. libris facta in 1280. 4 Julii." Offenbar sind hier Arimanni (Freye) und Edelingi gerade so neben einander gestellt, wie bey Richard die Sächsischen Frilingi und Edhilingi, und es liegt darin einer der entscheidendsten Beweise für die wahre Bedeutung des Ausdrucks Arimannus. In einer anderen Schrift h) sagt derselbe Schriftsteller ganz bestimmt, daß die Sache und der Name noch jezt vorhanden seyen: „Giacchè in questa provincia vi rimane anchora in qualche luogo questo nome in certa corrisponsione di Formento, vino, ed altro .... noi nel nostro Dialetto li chiamiamo *Ermann*, e nel numero di de' più *Ermanns*." — Klüber i) hat in der Hauptsache die richtige Meynung, indem er (p. 26. 44.) die Arimannen für freye Leute, und ihr Recht am Boden für wahres Eigenthum erklärt. Allein in einigen andern Beziehungen kann ich seine Ansicht nicht billigen. Er leitet nämlich den Ausdruck mit vielen Andern in der Art von Heer ab, daß er ihn durch Kriegsmann erklärt. Ferner hält er die

h) Liruti notizie delle cose del Friuli Tomo 4. in Udine 1777. 8. p. 110—112.

i) Jo. Lud. Klüber de Arimannia Comm. 1. et 2. Erlangae 1783. 4.

Arimannien für eine ganz eigenthümliche Einrichtung der Lombarden, und streitet gegen die Verbindung, worein man sie mit dem Heerbann setzen möchte, indem dieser eben so den Franken eigenthümlich gewesen seyn, als die Arimannie den Lombarden: beides unrichtig, wie ich glaube. Bey den Lombarden, sagt er ferner, hätten in jedem District die freyen Leute besondere Verbindungen geschlossen, um sich gegenseitig zu vertheidigen, vorzüglich gegen die von ihnen vertriebenen Römer in Italien: diese Verbindungen habe man Arimannien genannt (p. 5. und 37.). Diese Hypothese ist gänzlich ohne historische Grundlage, ja sie paßt nicht zu der übrigen historisch begründeten Bedeutung der Arimannen. Endlich, sagt er, seyen diese Arimannien durch die Eifersucht der benachbarten Großen bekämpft und bezwungen worden; ihre freyen Güter seyen allerley willkührlichen Lasten, sowohl Zinsen und andern Abgaben, als auch Frohnden unterworfen worden (p. 39. 43. 44. 45.). Auch dieses läßt sich nicht behaupten. Zwar daß die Lasten und Abgaben der Arimannen ganz gegen den Sinn der alten Verfassung behandelt worden sind, indem man diese Abgaben wie ein Privateigenthum verschenkt und verkauft hat, ist nicht zu läugnen. Aber daß man Lasten neu erfunden, und den Arimannen willkührlich aufgelegt habe, davon finde ich nirgends eine Spur; vielmehr bin ich über-

zeugt, daß jede Last in einer bestimmten Beziehung auf die alten Leistungen stand, wozu die Freyen für ihr ächtes Eigenthum dem König oder dem Grafen verpflichtet waren.

61. So viel über den Stand der Freyen unter den Lombarden. Neben den Freyen kommt in demselben Volksstamm ein ursprünglicher Adel vor, dessen Mitglieder mit dem Namen Edelinge oder Adelinge bezeichnet werden a).

Ich wende mich nun zu dem Fränkischen Volksstamm, in welchem gleichfalls zuerst der Stand der Freyen festgestellt werden muß. In diesem Stamm wird außerordentlich häufig eine Classe von Personen unter dem Namen Rachinburgen erwähnt. Diese halte ich genau für dasselbe wie die Lombardischen Arimannen, also für die alten Freyen, die Glieder der herrschenden Volksgemeine. Gewöhnlich versteht man darunter einen besonderen Stand erwählter Schöffen oder Urtheiler; daß ein solcher Stand in der älteren Zeit überhaupt nicht vorhanden war, sondern alle Freyen ohne Unterschied das Recht fanden, werde ich weiter unten zeigen, daß die Rachinburgen kein solcher engerer Stand im Volke

a) Paul. Diaconus I. 21.: „Hi omnes *Adelingi* fuerunt (es war von mehreren Königen die Rede) sic enim apud eos quaedam nobilis prosapia vocabatur." (Andere Handschriften lesen Adalingi oder Lithingi). — Urkunde von 1280 bey Liruti s. a. S. 212.

seyn konnten, wird schon hier bewiesen werden können. Selbst wenn man aber diese Meynung annähme, könnte man doch noch behaupten, daß die Freyen nicht überhaupt, sondern nur in der besondern Function als Rathgeber, jenen Namen geführt hätten; allein auch dieses halte ich für irrig.

Die meisten Stellen, worin sie vorkommen, lassen sich auf eine wie auf die andere Weise erklären, entscheiden also gar nichts, indem sie in der That die Rachinburgen als Urtheiler nennen. So z. B. „Siquidem Rachinburgii in mallo residentes . . . legem dicere noluerint" b) ist ganz unbestimmt; es können nach unsrer Meynung Freye gemeynt seyn, Abtrünnige, die erst durch den Zusatz in mallo residentes als Urtheiler bezeichnet werden; oder es kann diese Bezeichnung schon in dem Wort Rachinburgii liegen, obgleich alle Freye urtheilen konnten; oder endlich es kann ein engerer Ausschuß des Volkes, ein besonderer Stand erwählter Schöffen, schon durch das Wort bezeichnet seyn. Andere Stellen aber führen näher zum Ziel. Zuerst, daß es kein engerer, geschlossener Stand von besonders erwählten Urtheilern war, ergiebt aus folgenden Stellen.

b) L. Salica emend. T. 60. Andere Stellen von ähnlicher Unbestimmtheit sind: L. Salica emend. T. 59. L. Ripuar. T. 55. Appendix Marculfi C. 4. Formulae Bignon. C. 26. Form. Mabillonii C. 49. Capit. a. 755. art. 29. a. 757. (Baluz. I. p. 176. 180.). Chronik bey Bouquet T. 7. p. 227.

In der Behandlung eines Rechtsfalles kommt vor: „Tunc Grafio congreget secum septem Rachinburgios *idoneos*" c); dieser Zusatz spricht für unsre Ansicht, da ein besonders erwählter Urtheiler ohnehin nicht anders als idoneus zum Urtheilen gedacht werden kann, nicht so aber jeder Freye überhaupt. Eben dahin deuten zwey Stellen aus einer und derselben Sammlung von Formeln d): die eine sagt: „in mallo publico . . . praesentibus *quampluribus* viris venerabilibus Rachinburgis qui ibidem . . . residebant vel adstabant," die andere: „in mallo publico ante illustri viro illo Comite vel aliis *quampluribus* personis ibidem residentibus . . . Et dum haec causa apud ipso Comite vel *ipsis Rachinburgiis* diligenter fuit inventa . . . propterea taliter ei fuit judicatum ut de hac causa notitiam *bonorum hominum* manibus roboratam eum accipere deberet . . . . *His praesentibus qui subter firmaverunt.*" Der Ausdruck quampluribus der ersten Formel deutet offenbar eher auf den allgemeinen Stand der Freyen, als auf einen eng geschlossenen Stand erwählter Urtheiler; derselbe Fall aber

c) L. Salica emend. bey Georgisch T. 52. §. 2., und eben so in der Pariser Handschrift T. 85. (Canciani Vol. 5. p. 389.); das Beywort idoneos fehlt in der L. Salica antiquior bey Georgisch T. 53. §. 3. und in der Wolfenbüttler Handschrift T. 51. (Canciani Vol. 5. p. 404.).

d) Appendix Marculfi Cap. 6. und Cap. 1.

ist in der zweyten Formel, denn die quamplurimae personae, die Racimburgii, die boni homines, und zuletzt die unterschreibenden praesentes sind eben dieselben Personen: von den boni homines wird sogleich noch mehr die Rede seyn.

Dazu kommt endlich die Urkunde über ein wirkliches Placitum zu Ausonne im Bisthum Carcassonne vom Jahre 918 e): „Cum in Dei nomine resideret Aridemundus (al. Aridemaldus) episcopus sedis Tolosae civitatis . . . una cum abbatibus, presbyteris, *judices, scaphinos* (al. scastrinos), et *regimburgos*, tam Gotos quam Romanos seu etiam Salicos . . . id est Donadeus monachus, Adalbertus, Jodolenus, Donatus, Rumaldus, item Donatus *judices Romanorum* . . . [4 Personen] *judices Gothorum* . . . [8 Personen] *judices Salicorum*. Sive et in praesentia Auterio [dann noch 16 Personen], Salvardo *sagione, et aliorum plurimorum bonorum hominum* qui cum eos residebant in mallo publico" etc. Diese Urkunde ist ganz entscheidend. Sie ist aus einer Zeit, in welcher ein engerer Stand von erwählten Schöffen längst eingeführt war unter den ganz gleichbedeutenden Namen Scabini oder judices. Nun werden zuerst die

e) (Vaissette) hist de Languedoc T. 2. preuves p. 56. Gallia christiana T. 13. Instr. p. 2.

Urtheiler im allgemeinen angegeben, als 1) judices (sive) scaphini, 2) regimburgi, beide von den drey verschiedenen Nationen des Landes. Dann werden 18 Scabini oder judices namentlich aufgeführt, auf welche (außer dem sagio d. h. Gerichtsboten) noch 16 andere Personen, „et alii plurimi boni homines folgen; offenbar sind also die regimburgi von den Scabinen oder erwählten Urtheilern verschieden, dagegen mit den theils genannten, theils nicht genannten boni homines gleichbedeutend, das heißt sie sind die bloßen Freyen, die Männer aus dem Volke.

Ist nun durch diese Stellen bewiesen, daß die Rachinburgen nicht besonders erwählte Urtheiler waren, wie die Scabinen, sondern freye Männer aus dem Volke, so bliebe doch noch die andere Meynung möglich, nach welcher die Rachinburgen nicht Freye überhaupt und an sich (wie die Arimannen), sondern Freye in der besondern Function von Urtheilern wären. Aber auch diese Meynung halte ich für verwerflich, indem der Ausdruck in mehreren Fällen gebraucht wird, in welchen sie gerade nicht Urtheiler sind. So im Salischen Gesetz, nach welchem der Graf sieben taugliche Rachinburgen mit sich nimmt, nicht um zu urtheilen, sondern zunächst zu einer bloßen Aufforderung; so im Ripuarischen Gesetz, wo bald drey, bald sieben Rachinburgen als Eideshelfer

vorkommen f); eben so endlich in einer Fuldaischen Urkunde von 783, worin sie als Zeugen bey einer Tradition erscheinen g).

62. Allein in einigen unter den angeführten Stellen liegt noch etwas, das ganz neues Licht über die Rachinburgen verbreitet: sie werden nämlich darin abwechselnd Boni Homines genannt. Die Boni Homines nun kommen sehr viel häufiger vor, als die Rachinburgen, jedoch ganz genau in denselben Anwendungen wie diese. Am häufigsten als Urtheiler neben dem Grafen oder wer sonst gerade Vorsitzer des Gerichts ist. So stehen sie sehr oft in den Formelsammlungen a): eben so aber auch in unzähligen Urkunden von wirklichen Rechtshändeln. In diesen zwar nicht selten allein, weit öfter aber (wie sich in der folgenden Untersuchung über die Schöffen ergeben wird) neben den erwählten Schöffen oder Scabinen, also von diesen eben so absichtlich unterschieden, wie dieses von den Rachinburgen so eben be-

f) L. Salica emend. T. 52. §. 2. L. Ripuar. T. 32. §. 2. 3.

g) Antiq. Fuldens. L. 2. trad. 40. in Pistorii script. rer. Germ. ed. Struv. T. 3. p. 562. „totum et ad integrum tradiderunt coram testibus *et regenburgis*," worauf dann viele Unterschriften ohne alle Unterscheidung verschiedener Classen von Zeugen folgen.

a) Marculf. II. 9. Appendix Marculfi C. 22. 29. 32. 33. 34. Form. Sirmond. C. 30. 31. Form. Bignon. C. 7. 8. 13. Form. Mabillonii C. 46.

merke werden ist. Ferner werden sie gleichfalls außer Prozessen erwähnt, als bloße Zeugen bey Traditionen, Freylassungen u. s. w. b), so daß sie also aus denselben Gründen, welche bey den Rachinburgen gebraucht worden sind, für freye Männer überhaupt gehalten werden müssen c). Da nun also die Rachinburgen und die Boni Homines gemm dasselbe sind,

b) Als Zeugen einer Schenkung, Tradition u. s. w. Marculf. I. 33. II. 33. Appendix Marculfi C. 19. 21. der Manumission, Append. Capit. III. a. 803. (Baluz. I. p. 395.). L. Long. Ludov. Pii 6. Sehr merkwürdig ist noch die Vergleichung von Marculf. II. 33. mit II. 34.; es ist in beiden Stellen ganz derselbe Fall, und die Zeugen, die in der einen boni homines genannt werden, heißen in der andern pagenses, d. h. Freye aus diesem Gau, welches also auch die Bedeutung der boni homines ist. Eben so steht pagenses oft in den Capitularien. Baluz. T. 1. p. 485. 486. 489. vergl. unten §. 83. h. — Damit soll indessen nicht geläugnet werden, daß in manchen Stellen der Ausdruck boni homines ohne alle juristische Beziehung und in buchstäblichem Sinn für gute, wohlthätige Menschen gebraucht wird, besonders wenn von Schenkungen an Kirchen und Klöster die Rede ist; so z. B. bey Bouquet T. 5. p. 722. 733. 748. T. 6. p. 478. 465.

c) Selbst die deutsche Uebersetzung gute Männer kommt als bestimmte Bezeichnung der Freyen vor. So z. B. in J. A. Bolten Ditmarsischer Geschichte Th. 2. Flensburg und Leipzig 1782. 8. S. 446. aus einer ungedruckten Chronik: „Des andern Jares „dar na do me screff M° CCCC°IIII Jar do vorsammelde de Hoch„geborne vorste Here Here Gherdt yseren Hierikessone Hartoge to „Sleßwick Greve to Holsten un Stormeren Syne eddelsten manne „in deme lande Ridder unde Knechte unde guden manne ok „Borgermester un Radmanne uth den Steden ꝛc.“ Offenbar werden hier die guden manne, d. h. die bloßen Freyen, der Ueberreß der alten Volksgemeine, von den Rittern, von den Unfreyen, ja sogar von den Stadtbürgern, als den Mitgliedern besonderer Genossenschaften, unterschieden.

nicht blos in schriftlichen Denkmälern desselben Volkes der Franken, sondern bey demselben Schriftsteller, ja mehrmals in einer und derselben Stelle, so scheint es unzweifelhaft, daß Boni Homines die bloße Uebersetzung von Rachinburgen ist, und es erklärt sich nun gar leicht, warum der Ausdruck Rachinburgen so selten vorkommt, indem er in den ohne Ausnahme lateinisch geschriebenen Formeln und Urkunden durch die lateinische Uebersetzung verdrängt werden mußte. Nun ist aber augenscheinlich Bonus Homo auch die natürliche Uebersetzung von Arimann d), und durch diese neue Uebereinstimmung gewinnt alles, was bisher über den Begriff der Rachinburgen und der Boni Homines, so wie über die Identität beider gesagt worden ist, noch größere Sicherheit. Aber eben diese neue Uebereinstimmung führt zugleich auf die etymologische Erklärung der Rachinburgen. Die Meisten leiten das Wort ab entweder von Racha, Sache, Rechtshandel, oder von Recht, so daß stets die Rachinburgen selbst als Urtheiler gedacht werden müßten, welches oben widerlegt worden ist. Viel wahrscheinlicher ist daher die von J. Müller vorgeschla-

d) Nicht blos nach der Ableitung dieses Namens von Ehre, sondern auch nach der richtig verstandenen Ableitung von Heer. Denn der Heermann oder Volkmann ist dasselbe wie der Vollbürger (civis optimo jure), und insofern wird sein Rechtszustand ganz passend durch den Namen bonus homo bezeichnet.

gute Ableitung von Rek, groß, herrlich, trefflich e), wodurch auch die wörtliche Uebereinstimmung mit Bonus Homo und Arimann hergestellt wird. Auch die Schreibart der Handschriften ist mehr für als gegen diese Ableitung, indem sie folgende Varietäten darbietet: Rachimburgii, Rachimburgii, Racimburgi, Racineburgi, Recyneburgi, Racimburdi, Regimburgi, Raimburgi f). Die zweyte Hälfte des Wortes (burgi) wird unten aus dem Angelsächsischen Friburgi erklärt werden. Mit dieser Ableitung stimmt, wenigstens was die daraus hervorgehende Wortbedeutung betrifft,

e) J. Müller Schweizergeschichte Bd. 1. Cap. 10. Note 33. wo er das Spanische *ricos hombres* erinnert, das den Originalsinn behalten habe, so daß es achtbare Männer, Notabeln gewesen wären. Vergl. (Fulda) Sammlung und Abstammung Germ. Wurzelwörter §. 60. S. 119. „Rek heros ... magnus, eximius" und Wiarda über deutsche Namen S. 42. — Als Bestätigungen dienen noch folgende Stellen: 1) „les Barons et *les autres riches hommes*" im fünften Capitel der assises de Jerusalem ed. de La Thaumassiere, wofür die italienische Uebersetzung bey Canciani V. 145. setzt: *grandi homini*. 2) „*Ricchi uomini* et altri cavaglieri" in der Vorrede einer kleinen Schrift bey Canciani V. 305. — Vgl. auch Ducange in den Noten zu Joinville. Paris 1668. p. 51., und die daselbst angeführten Stellen.

f) Rathimb. in L. Sal. antiqu. bey Georgisch. Rachimb. in den meisten Stellen, z. B. L. Sal. emend. bey Georgisch. Racimb. Racineb. Recyneb. in anderen Handschriften der L. Salica bey Canciani Vol. 5. p. 389. 390. 404. 405. Ducange T. 5. p. 1089. und Form Bignon. C. 26. Racimburdi Form. Mabillonii C. 49. Regimburgi in dem oben excerpirten Placitum von 918, und in der Fuldischen Urkunde. Raimburgi in der Chronik bey Bouquet T. 7. p. 227.

die von Grimm angegebene ganz übereinkömmt). — Uebrigens sind beide Benennungen, Rachinburgen und Boni Homines, dem Fränkischen Staate eigen, und insbesondere der zweyte ist erst von den Franken mit nach Italien gebracht worden, wo wir ihn unten wieder finden werden.

63. Ein Adel als alter, ursprünglicher Nationalstand der Franken, eben so bestimmt als bey den Lombarden und anderen Stämmen, und mit seinem eigentlichen Namen bezeichnet, wird in geschichtlichen Quellen zufällig nicht erwähnt; aber dieses Stillschweigen ist kein Grund, an dem Daseyn desselben zu zweifeln. Es erklärt sich dasselbe daraus, daß in diesem Volksstamm der Adel schon um die Zeit der Gallischen Eroberung seine Ehre dem König zum Opfer gebracht hatte; das heißt, er war in des Königs Gefolge getreten, hatte als alter Nationalstand aufgehört, und lebte in den Antrustionen fort, in welchem neuen, mehr persönlichen Rechtsverhältniß er noch immer das höhere Wehrgeld behauptete, welches ihm früher kraft seiner Stellung in der Nation zu-

g) Grimm Rechtsalterthümer S. 293—295. Die erste Hälfte des Worts leitet er ab von Ragin, Rakin, was eine bloße Verstärkung des folgenden sey; für die zweyte Hälfte läßt er die Wahl zwischen der Erklärung durch oppidanus und durch vadimonium. An einer späteren Stelle (S. 774. Note ††) stellt er noch eine andere Ableitung als möglich auf, wodurch der Name die Bedeutung von consilium ferens erhalten würde.

kam a). Es besteht also hierin zwischen den Franken und anderen Germanischen Stämmen keine Verschiedenheit der Zustände und Schicksale, sondern nur der zufällig erhaltenen historischen Nachrichten. Anstatt daß z. B. bey den Lombarden der Adel noch in seiner alten nationalen Form und Benennung erwähnt wird, erscheint er bey den Franken nur in seiner Uebergangsform zu dem späteren Lehenwesen, etwa in der Art wie im zwölften Jahrhundert die alten Lombardischen Edelinge als Capitanei erscheinen, oder wie im eigentlichen Deutschland der alte Nationaladel noch heute in unsren Fürstengeschlechtern fortlebt, in welchen er durch neue und noch größere Umwandlung aus dem Lehenverhältniß zur Souverainität fortgeschritten ist. Ganz unrichtig haben Manche behauptet, die Franci seyen Fränkischer Adel b), da

viel-

a) Möser Osnabrück. Gesch. Th. I. Abschn. 3. §. 40. Note b. Eichhorn deutsche Rechtsgeschichte Th. I. §. 47. Grimm Rechtsalterthümer S. 269.

b) So z. B. (v. Schliessen) Nachricht von dem pommerschen Geschlechte der von Sliwin oder Schliessen 1780. 4. S. 12. 25. Man hat dafür zwey Gründe: 1) daß die Franci in der Compositionen den Sächsischen Edlen gleich stehen; diesen Umstand aber erklärt Möser a. a. O. sehr gut durch den geringeren Geldreichthum der Sachsen. 2) Die Compositionen des Todtschlags in Capit. III. a. 813. art. 2. 3. „Qui hominem *Francum* occiderit, solidos sexcentos componat .... Qui hominem *ingenuum* occiderit, solidos ducentos componat." Allein art. 8. sagt: Si quis *Wargengum* (Fremdling) occiderit, solidos sexcentos .... componat. Nun

vielmehr dieser Ausdruck in allen unsern Quellen entweder der allgemeine Volksname, oder insbesondere der Name der freyen Franken ist.

64. In den Friesischen, Anglischen und Sächsischen Gesetzen kommen Nobiles und Liberi, Adelingi und Liberi vor a), und ein Chronist des neunten Jahrhunderts sagt von den Sachsen: quae gens omnis in tribus ordinibus divisa consistit. Sunt enim inter illos qui *Edhilingi*, sunt qui

ist es doch ganz unmöglich, daß die Fremden sollten eine sehr viel höhere Composition gehabt haben, als die freyen Franken; deshalb sind die auf 200 Sol. geschätzten ingenui keine anderen als die Römer, und es ist nun sehr begreiflich, daß die fremden Germanen höher als diese und den Franken gleich geschätzt sind. Auch erklärt sich nun art. 6. „Comes ... sicut sua *nativitas* est;" dieses heißt nun nicht, wie man sehr unwahrscheinlich angenommen hat: je nachdem er freygeboren oder freygelassen ist, sondern nach der gewöhnlichen Bedeutung von nativitas: je nachdem er Franke oder Römer ist. Uebrigens scheint es, daß in der ganzen Stelle (art. 2. 3. 4. 5.), das als fredum oder in dominico zu erlegende Drittel nicht außer der zuerst genannten Hauptsumme gedacht werden muß, sondern in derselben schon enthalten ist; also z. B. für den Iudus nicht 100 und dann noch 33⅓ als fredum, sondern 100 überhaupt, und darunter 66⅔ als Privatstrafe und 33⅓ als fredum. Im art. 2. aber muß man überhaupt so abtheilen: solidos sexcentos componat: ad opus dominicum et (id est) pro fredo solidos ducentos componat. Nun steht der Mord des Franken dem des Wargengus völlig gleich, nur wird für jenen 400 der Familie, 200 dem Fiscus bezahlt, für diesen aber, da er als Fremdling keine Familie im Lande hat, 600 dem Fiscus.

a) Nobiles und Liberi. L. Frision. T. 1. §. 1. 3. und L. Saxonum T. 17. §. 1. Adalingi und Liberi. L. Angliorum et Werin. T. 1. §. 1. 2. Vom Baierischen Adel s. §. 63. b. Vergl. Eichhorn deutsche Rechtsgesch. Th. 1. §. 47.

Frilingi, sunt qui *Lazai* illorum lingua dicuntur: Latina vero lingua hoc sunt Nobiles, Ingenuiles atque Serviles" b). Freylich haben wir von diesen Stämmen sehr dürftige Nachrichten aus alter Zeit, und wir können daher das eigentliche Verhältniß der Freyen nicht so unmittelbar nachweisen, wie bey den Lombarden und Franken: dennoch sind wir berechtigt, dasselbe Verhältniß, wie bey diesen, auch für jene anzunehmen, nicht blos nach einer allgemeinen Analogie, sondern auch nach einzelnen Anwendungen, die noch in viel späterer Zeit vorkommen. So z. B. heißt es in einer Niedersächsischen Schenkung vom Jahre 1256: „Cumque secundum jura terre nostre fuisset ab *hominibus illis qui liberi vocantur*, et qui secundum suam conditionem *debent hujusmodi donationibus interesse*, diligentius perquisitum .... hujus rei testes sunt .... milites Henricus .... *alii homines liberi* Ludovicus" etc. c).

b) Nithardus Lib. 4. C. 2. ap. Bouquet T. 7. p. 29. Wegen dieser Benennung Frilingi ist denn wohl Mösers Behauptung (Osnabr. Gesch. II. 2. §. 11.), daß der Name der Freyen erst nach dem Untergang des Heerbanns gewöhnlich und ehrenvoll geworden sey, nicht zuzugeben. Eben so nimmt er in einer früheren Stelle (I. 3. §. 32. Note e.) an, Liberi sey erst später gesagt worden, und Nithard brauche deshalb das Wort Ingenuiles: aber Liberi sagen ja schon die in der vorigen Note angeführten Gesetze, die doch Carl dem Großen zuzuschreiben sind. Eichhorn deutsche Rechtsgeschichte Th. I. §. 144.

c) Wohlbrück Geschichtliche Nachrichten von dem Geschlechte von Alvensleben Th. I. Berlin 1819. 8. S. 52. (aus Beckmanns Geschichte von Anhalt Th. 4. S. 550.).

Endlich bey den Angelsachsen war es Regel, daß jeder Freye (Freoman) nicht blos in einer Hundrede, sondern auch noch besonders in der Verbindung der Zehenmänner leben mußte, welche lezten unter einander in einem Verhältniß gegenseitiger Rechtsverbürgung standen: der Leibeigene dagegen wurde von seinem Herrn verbürgt oder vertreten [d]). Offenbar ist hier die Rechtsgenossenschaft noch durch eine eigene Form ausgedrückt und befestigt, jeder unter den Zehenmännern hat ein eigenes Caput, der Leibeigene theilt das Caput seines Herrn. Die Gesellschaft der Zehenmänner hieß in manchen Gegenden Tien Manna Tala, (Zehenmännerzahl), häufiger aber Freoborges oder Friborgus (Verbürgung der Freyen), ja die Freyen selbst führten daher den Namen Friborgi [e]).

d) LL. Cnuti (J. 1017—1035) zweyte Sammlung C. 19. 28. (ed. Wilkins p. 136. 139., die lateinische Uebersetzung allein bey Canciani Vol. 4. p. 305. 306.): Volumus etiam, ut quilibet homo liber *(freoman)* in Centuriam *(hundrede)* et Decemviratum *(teodunge)* conferatur, qui excusatione vel capitis aestimatione dignus esse velit . . . ; ut quilibet in Centuriam et ad fidejussionem *(borge)* ducatur, et fidejussionem ibi servet, et ad quodcunque jus ducat. — C. 28. Et quilibet dominus famulos suos in propria fidejussione habeat *(on his agenum borge)*; et si quis eum alicujus rei accuset, respondeat in ea Centuria ad id, cujus accusatus sit."

e) LL. Edwardi (J. 1042—1066.) C. 20. (Wilkins p. 201. Canciani Vol. 4. p. 338.; hier ist das Original lateinisch): „De Friborgis. Praeterea est quaedam summa et maxima securitas per quam omnes statu firmissimo sustinentur, videlicet ut unusquisque stabiliat se sub fidejussionis securitate quam Angli vo-

Dieser Name dient zugleich zur Erklärung der oben abgehandelten Rachinburgen; auch diese führten vielleicht den Namen von einer ähnlichen Rechtsbürgschaft oder Genossenschaft.

65. Zum Schluß dieser Untersuchung über die altgermanischen Freyen sind noch einige Verwandtschaften dieses Begriffs und seiner Bezeichnung zu bemerken. In einer solchen Verwandtschaft steht der Heerbann. Schon Möser hat die Bemerkung gemacht, daß mannire und bannire dem Grundbegriff nach eines seyen, nur mit einiger Modification nach der veränderten Verfassung. Daraus folgert er sehr richtig die Identität von Heermannie (Arimannie) und Heerbann a). Allein er leitet beides

cant *freoborges*, soli tamen Eboracenses dicunt eandem *tien manna tala*, quod sonat Latine, decem hominum numerum. Haec securitas hoc modo fiebat, scilicet, quod de omnibus villis totius regni sub decennali fidejussione debebant esse universi: Ita quod si unus ex decem forisfecerit, novem ad rectum eum haberent: quod si aufugeret . . . inveniri non posset, quia in omni friborgo unus erat capitalis quem vocabunt *friborges heofod*, ipse capitalis sumeret duos de melioribus sui friborgi, et de tribus friborgis sibi propinquioribus acciperet de unoquoque capitalem et duos de melioribus . . . et ita se duodecimo existente purgaret, se et friborgum suum (si facere posset), de forisfacto et fuga supradicti malefactoris. Quod si facere non possit, ipse cum friborgo suo damnum restauraret" . . . . — In dieser Stelle sowohl als in C. 32. heißt friborgus nur die Genossenschaft, nicht das einzelne Mitglied derselben; allein dieses ist offenbar zufällig, und der einzelne könnte denselben Namen führen. Auch sagt Fleta lib. 1. C. 47. §. 10. „Frichburgh est laudabilis *konto*" etc.

a) Möser Osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. 1. §. 20. 21. Ueber

von Heer (in der Bedeutung eines Kriegsheers) ab, so daß die Arimannen Heermänner und der Heerbann das Aufgebot des Heeres wäre. Da aber oben (§. 60.) für die Arimannen vielmehr die Ableitung von Heer (in der Bedeutung des Volkes) erwiesen worden ist, so ist auch der Heerbann vielmehr das Aufgebot des gesamten Volkes, d. h. der Freyen, ohne nothwendige Beziehung auf Krieg. Und diese Annahme der Identität beider Ausdrücke wird gewiß durch die verschiedene Schreibart des Wortes sehr unterstützt. Denn auch der Heerbann heißt Arribannus, Arbannum, Airbannum, Haribannum, Hairbannum [b]), also ungefähr mit denselben Varietäten, welche oben (§. 56.) bey den Arimannen bemerkt worden sind; und eine wichtige Bestätigung davon ist noch in dem Französischen Arriere-ban übrig geblieben, den man blos aus Unkunde dieser Wurzel von einem zweyten oder lezten Aufgebot, einer Reserve, erklärt hat, obgleich es nichts anderes als der gewöhnliche Heerbann ist, und ein solches zweytes Aufgebot gar kein anderes Zeugniß als diese falsche Etymologie aufzuweisen hat. Sogar

mannire und bannire citirt und erklärt er eine Stelle von Hincmar (ad episc. regni pro Carolomanno §. 15. T. 2. p. 224. ed. opp. Paris. 1645 f.). Eben dahin gehört auch noch Cap. I. a. 819. art. 12. und ed. Pistense C. 6. (Baluz. I. p. 602. II. p. 176.)

b) Die Stellen finden sich bey Ducange v. Herimanni T. 3. p. 1119. sq. Arribannus hat der appendix Marculfi C. 31. Haribannus das Capit. IV. Caroli M. incerti anni §. 13. (Baluz. I. p. 532.).

Halbannum und französisch Haut-ban kommt in derselben Bedeutung vor wie Heribannum, nämlich bald für die Geldleistungen der Freyen aus der alten Verfassung (wie oben Arimannia), bald für die Versammlung der Freyen, insbesondere für das allgemeine Placitum, welches in jeder Grafschaft regelmäßig dreymal im Jahr gehalten wurde c): und da sich dieses Placitum mehr auf Gerichte und andere friedliche Geschäfte als auf den Krieg bezog, so liegt darin ein neuer Grund, unter dem Heerbann zunächst

c) Ducange v. Halbannum T. 3. p. 1040. und darin besonders die merkwürdige Verordnung Ludwig VII. für die Stadt Bourges vom J. 1145 (die vollständig in den Ordonnances de la troisième race Vol. 1. p. 9. steht). Praepositus autem atque vigerius, quotiescunque volebant, *halbannum submonebant*, et villanos sese redimere coercebant; de quo quoquè praeceptum ab ipso est, ut illa praeceptio halbanni remaneat, et *halbannum tamen ter in anno fiat* termino competente sine ulla redemtione, rustici (leg. *ne* rustici) sua negotia amittant, et hoc consilio bonorum virorum ipsius civitatis." Bey Ducange und in den Noten der Ordonnances wird dieses halbannum für eine Frohnarbeit gehalten: ganz mit Unrecht, da es blos das alte Placitum aller Freyen war, welches von den Obrigkeiten zu Geldererpressungen mißbraucht wurde, indem die freyen Bauern sich loskaufen mußten, um nur nicht ihre Feldarbeit zu versäumen. Diese Erklärung wird unzweifelhaft durch das fast wörtlich gleichlautende Wormser Capitulare von Ludwig dem Frommen von 829 (Baluz. I. p. 671. Cap. 5.): „De Vicariis et Centenariis qui magis propter cupiditatem quam propter justitiam faciendam saepissime placita tenent et exinde populum nimis affligunt, ita teneatur ..... ut videlicet in anno tria solummodo generalia placita observent et nullus eos amplius placita observare compellat." Parallelstellen sind: Capit. V. a. 819. art. 14. Capit. Lib. 4. Cap. 57. (Baluz. I. p. 616. 788.). L. Long. Caroli M. 69.

weniger das Aufgebot des Kriegsheers, als das der Freyen zu denken.

66. Eine zweyte Verwandtschaft könnte zwischen unsern Freyen oder Arimannen und dem Volksnamen der Germanen gefunden werden. Auch diese Verwandtschaft hat schon Möser bemerkt, jedoch immer wieder mit dem Unterschied, daß er von dem Kriegsheer als Grundbegriff ausgeht [a]). Zur Unterstützung dieser Verwandtschaft dient theils das Spanische Hermano, Bruder (Germanus), theils die merkwürdige Stelle eines Schriftstellers aus dem Ende des sechsten Jahrhunderts [b]): „Anno IX. Justini Imp. ... Cosdroes Persarum Imp. ... ad vastandos Romanorum terminos promovet: cui Justinianus dux Romanae militiae .... bellum parat: et .. habens secum gentes fortissimas. quae barbaro sermone *Hermam* (leg. *Hermani*) nuncupantur ... superat." Gleichfalls aber dient zur Unterstützung dieser Verwandtschaft der merkwürdige oben (§. 56.) angegebene Umstand, daß der Lombardische Stand der Arimannen in Urkunden abwechselnd Arimanni, Heremanni und Germani geschrieben zu werden pflegt. Man könnte noch wei-

a) Möser Osnabrück. Gesch. Th. I. Abschn. 3. §. 2.

b) Johannes Biclariensis in Canisii lectiones ant. ed. Basnage T. 1. (Antv. 1725 f.) p. 338. Möser a. a. O. citirt die Stelle, aber weder vollständig, noch genau richtig.

ter gehen und auch Alemanni mit Aremanni und Germani einerley und nur in Aussprache verschieden halten, da in der That l und r häufig genug verwechselt werden c); dafür würde noch besonders die oben (§. 65.) bewiesene Identität von Halbannum und Harbannum sprechen. Aber auch die Gothen (boni, boni homines) könnten ihren Namen auf denselben Begriff gründen, desgleichen die Franken (Freyen). Und so wäre derselbe Grundbegriff der ursprünglichen Verfassung in seinen verschiedenen Bezeichnungen und deren verschiedenen Umbildungen durch Aussprache und Schrift bald bey dem einzelnen Stande der Freyen geblieben, bald zum Namen ganzer Stämme oder gar der gesamten Nation erweitert worden, und Arimannen, Rachinburgen, Frilingi, Freoman, Friborgi, Germanen, Alemannen, Gothen und Franken wären ursprünglich dasselbe. Dann würde die große Ausbreitung dieses Grundbegriffs das vollgültigste Zeugniß ablegen, daß die ganze Verfassung ihn zum wahren Mittelpunkt gehabt hätte. Ich bin aber weit entfernt, diese Völkeretymologien für etwas historisch sicheres oder gar für ausschließend richtig auszugeben d), und ich habe darum absichtlich

c) Auch diese Uebereinstimmung bemerkt und begründet Möser a. a. O., aber ohne dabey halbannum, als den wichtigsten Grund, anzuführen.

d) Viele Wurzeln für German hat (Fulda) Sammlung und Abstamm. Germ. Wurzelwörter Einleitung S. 3., darunter auch die:

diese Verunreinigung von der Untersuchung über den Stand der Freyen getrennt, von welcher ich glaube, daß sie nicht in gleiches Dunkel gehüllt ist, sondern in das Gebiet der sicheren urkundlichen Geschichte gehört.

67. Die hier versuchte Darstellung des Standes der Freyen ist mitunter so mißverstanden worden, als sollte dieser Stand einen strengen Gegensatz gegen die aus dem Lehenwesen entsprungenen Standesverhältnisse bilden, und als sollte zugleich dessen vorherrschende Wichtigkeit auch für die spätere Zeit des Mittelalters behauptet werden a). Folgende Reihe von Sätzen wird vielleicht dazu dienen, solchen Mißverständnissen zu begegnen.

A. Als Grundlage der ursprünglichen germanischen Verfassungen können wir in der That drey Stände ansehen: Edle, Freye, Unfreye, so daß mit dieser Eintheilung die ganze Nation erschöpft war.

B. Durch die Gründung der neuen Reiche auf Römischem Boden änderte sich dieses unmittelbar da-

---

„har, her, illustris, venerabilis, honorificus." Vergl. Wiarda über deutsche Vornamen S. 45. 46. Pfister Geschichte von Schwaben B. 1. S. 59. 60., welche beide die Identität von German und Alman annehmen. Zu der bekannten Stelle des Tacitus (Germ. C. 2.) „ob metum ... Germani vocarentur" paßt unsere Etymologie recht gut, eben so gut aber freylich die meisten übrigen.

a) Vgl. Guizot essais sur l'hist. de France N. IV. Chap. II. §. V.; der mich deshalb bestreitet.

hin, daß zu den Antrustionen dieser Reiche nun auch die Römer gehörten, deren verschiedene Stände mit jener germanischen Classification gar Nichts zu schaffen haben.

C. Eine mittelbare Veränderung aber bestand darin, daß sich nun ganz neue und sehr mannichfaltige Verhältnisse persönlicher Abhängigkeit bildeten (Lehenpflicht und Ministerialität), woran sich dann auch bestimmte Standesnamen knüpften, wie in Frankreich die Antrustionen, in Italien die Capitanei und Valvassoren. Keim und Anfang war allerdings auch für diese Verhältnisse schon früher vorhanden, allein ihre volle Entwicklung wurde durch die Stiftung der neuen Reiche begünstigt und beschleunigt.

D. Es wäre nun eben so unlogisch als unhistorisch, wenn man von dieser Zeit an die Unterthanen des Fränkischen Königs etwa so classificiren wollte: Antrustionen, Vasallen, Rachinburgen u. s. w., oder die des Lombardischen Königs: Capitanei, Valvassoren, Edelinge, Arimannen. Dieses wäre grundfalsch, denn in den Antrustionen waren ohne Zweifel außer dem Fränkischen Uradel auch Rachinburgen und Römische Große enthalten, eben so wie unter den Capitanei theils Edelinge, theils emporgekommene Arimannen und einzelne Römer. Es sind also ganz verschiedene Classificationen, und die Einzelnen fanden in jeder derselben ihre Stelle. Der Stand eines Ra-

chinburgen oder Arimannen war alſo völlig vereinbar mit Lehenpflicht oder Miniſterialität, und wenn dieſes zuweilen verkannt wird, ſo liegt es hauptſächlich an der unbeſtimmten Vieldeutigkeit des Ausdrucks Freyheit, womit wir meiſt einen blos negativen Begriff zu verbinden pflegen.

E. Im Lauf der Zeit verloren die alten Nationalſtände ihre vorherrſchende Wichtigkeit, und traten neben den neu entſtandenen Verhältniſſen in den Hintergrund. Dennoch erhielt ſich das Andenken derſelben viele Jahrhunderte lang, nicht blos in den alten Namen, ſondern auch in einzelnen Rechten.

F. Im Zuſammenhang mit dieſen Veränderungen der perſönlichen Stände ſteht eine ähnliche Veränderung in der Art des Grundbeſitzes. In der alten Verfaſſung war das echte Eigenthum unzertrennlich verbunden mit dem Stand der Freyen, von welchen hierin die Edlen nicht verſchieden waren. Dieſer Begriff des ächten Eigenthums wurde auch auf die neuen Reiche übertragen, und findet ſich hier als terra Salica und Arimannia. Bald aber wurde der ganze Boden des Landes von den neuen Verhältniſſen des Lehenweſens und der Hörigkeit ergriffen, ſo daß ſich der Begriff des echten Eigenthums vielleicht noch früher, als der des Standes der Freyen, verloren hat.

Alle dieſe Verhältniſſe und Uebergänge ſind viel-

leicht von keinem Schriftsteller tiefer und einfacher aufgefaßt, kräftiger und origineller ausgedrückt worden, als von Möser in seiner trefflichen Vorrede zur Osnabrückischen Geschichte.

68. II. Die Schöffen a).

Unter Carl dem Großen und seinen Nachfolgern finden wir, so weit ihre Herrschaft reicht, die Rechtspflege auf eine und dieselbe Weise eingerichtet: überall wird das Urtheil gesprochen von einer Anzahl Scabini oder Judices, in deren Versammlung der Graf, oder dessen Stellvertreter, oder der Missus des Königs den Vorsitz führen. Wer diese Scabinen sind, und wie sie entstehen, ist in den Capitularien deutlich gesagt: der Missus nämlich soll sie gemeinschaftlich mit dem Grafen und dem Volk erwählen, unwürdige ihres Amtes entsetzen, und andere in der angegebenen Form an ihrer Stelle ernennen aa). Diesen Gesetzen gemäß kommen nun auch in den Ur-

a) Vgl. Grimm Rechtsalterthümer S. 775—779.

aa) Capit. I. a. 809. art. 22. (Baluz. I. p. 467.) „ut ... Scabinei boni et veraces et mansuetl cum Comite et populo eligantur et constituantur." Capit. Wormatiense a. 829. T. 2. art. 2. l. c. p. 665.). „Ut Missi nostri ubicunque malos Scabineos inveniunt, ejiciant, et totius populi consensu in loco eorum bonos eligant." Capit. a. 873. art. 9. (Baluz. II. p. 232.). „Ut, sicut in capitulis avi et patris nostri continetur, Missi nostri, ubi boni Scabinei non sunt, bonos Scabineos mittant; et ubicunque malos Scabineos inveniunt, ejiciant, et totius populi consensu in locum eorum bonos eligant." Weniger bestimmt über die Art der Wahl ist Cap. II. a. 809. art. 11. (Baluz. I. p. 472.).

finden beſtändig die Scabinen nicht blos als Urtheiler vor, ſondern auch außer dieſem beſonderen Geſchäfte wird der Name derſelben als bleibender perſönlicher Titel geführt, ganz wie es einem ſolchen geſchloſſenen Stande angemeſſen iſt b). Allein es iſt zu unterſuchen, ob dieſe Verfaſſung, wie die Meiſten insgeſamt vorausſetzen, von jeher beſtanden hat, in welchem Fall die angeführten Geſetze nur als Beſtätigung derſelben dienen würden; oder ob ſie vielmehr durch dieſe Geſetze neu eingeführt worden, und an die Stelle einer anderen, älteren Verfaſſung getreten iſt. Ich gebrauche, um alle Verwechslung zu verhüten, den Namen der Schöffen in einem allgemeineren Sinn für die Germaniſchen Urtheilsfinder überhaupt, wobey noch unentſchieden bleibt, wer dieſe Schöffen geweſen ſind; ſo daß alſo zu unterſuchen iſt, ob die Schöffen von jeher aus Carolingiſchen Scabinen, oder ob ſie früher aus anderen Perſonen beſtanden haben. Es darf jedoch dieſer hier abſichtlich angegebene Sprachgebrauch nicht ſo genommen werden, als ob die ſprachliche Identität beider Benennungen von mir verkannt oder bezweifelt würde c); ſondern ich gebrauche nur, um mich deutlich zu machen, die Wort-

b) Beyſpiele ſ. o. §. 56. m.

c) Denn eigentlich iſt es ein und daſſelbe Wort, abgeleitet von ſchaffen oder ſchöpfen. (Grimm S. 775.) Die Form Schöffe oder Schöppe hat in ſpäteren deutſchen Mundarten allgemein und bleibend Eingang gefunden.

form. Scabinus: so wie sie in Gesetzen und Urkunden historisch und chronologisch bestimmt ist, anstatt daß mir die Form Schöffe als abstractere Bezeichnung des Urtheilfinders überhaupt dient, für welche die besondere Beschaffenheit in jedem Zeitalter erst noch zu untersuchen ist.

Nach meiner Meynung sind der alten Germanischen Verfassung diese Scabinen oder erwählte Schöffen völlig fremd; alle Freyen, d. h. alle Rachinburgen oder Boni Homines des Gerichtssprengels, worin der Rechtshandel vorfiel, waren Schöffen und fanden gemeinschaftlich das Urtheil. Seit Carl dem Großen sind besonders erwählte Schöffen oder Scabinen aufgekommen; jedoch nicht so, daß diese nunmehr ausschließendes Recht auf Besetzung der Gerichte gehabt hätten. Vielmehr konnten auch nach dieser neuen Einrichtung fortwährend alle Freyen ihr Schöffenamt ausüben: der Unterschied lag nur darin, daß die Scabinen, als öffentliche Personen, die Verpflichtung hatten, als Schöffen den Gerichten beizuwohnen, während es in der Willkühr der übrigen Freyen stand, zu erscheinen wenn sie wollten, nur mit Ausnahme der drey großen Versammlungstage im Jahr, an welchen Alle erscheinen mußten. Ich will suchen, diese geschichtliche Entwicklung der Schöffen einzeln zu erweisen d).

d) Ganz abweichender Meynung für beide Zeiträume ist Mau-

§. 69. Zuvörderst ist der Umstand, obgleich nicht entscheidend, doch sehr merkwürdig, daß der Name der Scabinen, der in den Capitularien und Urkunden stets die erwählten Schöffen bezeichnet, vor Carl dem Großen durchaus nicht vorkommt, indem die wenigen älteren Urkunden, worin er vorzukommen scheint, schon aus anderen Gründen als unächt verworfen worden sind a). Es scheint also, daß man genöthigt gewesen ist, für den neuen Begriff auch einen neuen Namen einzuführen b). Aber gleichzeitig

ret a. a. O. S. 16—19. 65—70. 114—116. Er nimmt an, daß zu allen Zeiten in jeder Sache neun Schöffen das Urtheil gebildet hätten: früher willkührlich Erwählte für den einzelnen Fall, später die im Allgemeinen erwählten und einen besondern Stand bildenden Scabinen. Alle Uebrige seyen nur als Beysitzer gegenwärtig gewesen, ohne Einfluß auf das Urtheil. — Ich sehe nicht, wie sich diese Behauptung mit dem deutlichen Ausdruck der Urkunden vereinigen läßt. — Im Wesentlichen dieselbe Meynung wie Maurer hat schon früher Rogge Gerichtswesen S. 66—76, nur noch mit folgender Modification. Der Umstand habe das Urtheil schelten können, deshalb hätten sich wohl mit ihm die Schöffen im voraus berathen, und daher entstehe der Schein, als ob Alle das Urtheil gemacht hätten. Allein auch diese Wendung ist willkührlich und unerwiesen.

a) Dahin gehört „Signum Tmusonis Scabini" in der unächten Urkunde eines Burgundischen Herzogs Arnulph v. 706. Bréquigny diplomata T. 1. N. 264. p. 379. Gallia christ. T. 13, Instr. p. 369. Desgleichen „scripta per manum Ella notarii et scavini" in einer unächten Lombardischen Urkunde von Aistulph von 752. Tiraboschi Storia di Nonantola T. 2. N. 4. p. 18. not. 10.

b) Die frühesten Erwähnungen, die ich finde, sind diese. Placitum aus dem südlichen Frankreich von 780, vor mehreren „Scabi-

als der Name, als die Sache selbst, wie sie in den Gesetzen und Formelsammlungen der früheren Zeit erscheint. Während in den späteren Urkunden, wie sogleich dargethan werden soll, meist zweierley Schöffen vorkommen, Scabinen und bloße Freye, ist in jenen älteren Quellen immer nur von Einer Gattung von Schöffen die Rede, welche Rachimburgen oder Rami Homines heißen c). Also ganz denselben Namen führen, der in den Urkunden der späteren Zeit den bloßen Freyen im Gegensatze der Scabinen beygelegt wird. Demnach bleibt in der That nur die Wahl zwischen diesen zwey Annahmen: entweder daß früherhin die Schöffen blos aus Scabinen (nur unter anderen Namen) bestanden hätten, und die bloßen Freyen erst später hinzugekommen wären; oder umgekehrt, daß früher alle Schöffen bloße Freye gewesen, und

nos ipsius civitatis aut bonis hominibus qui cum ipsis ibidem aderant." Gallia christ. T. 1. Instrum. p. 106. — In einem Placitum Carl des Großen von 781 (Bouquet T. 5. p. 746.) wird erkannt auf den Grund eines früheren Urtheils; zu diesem waren die Parteyen erschienen vor dem „Comitem et suos *Escapinios*," und es war darüber ausgefertigt worden eine „notitia *bonorum hominum* manu firmata vel ipsius Comitis." Hier scheinen also die Ausdrücke noch nicht so streng geschieden als nachher. Ferner ein Präceptum von Carl d. Gr. von 789 (Baluz. I. p. 250.), worin dem Comes Trutmann aufgegeben wird „superque vicarios et *Scabinos*, quos sub se habet, diligenter inquirat." Offenbar sind diese Scabinen ganz eben so öffentliche Personen wie in den späteren Capitularien.

c) Siehe o. §. 61. 62.

und daß man erst später angefangen hätte, besondere Scabinen zu erwählen. Das erste aber setzt nicht nur eine ganz willkührliche und unwahrscheinliche Aenderung des Sprachgebrauchs voraus, sondern es widerstreitet auch aller Analogie der Geschichte, indem in allen übrigen Verhältnissen die bloßen Freyen vielmehr stets zurückgetreten als hervorgezogen worden sind: demnach bleibt nur die letzte Annahme übrig, welche ich schon oben als die meinige dargestellt habe d). Wirkliche Rechtsfälle aus dieser früheren Zeit sind überhaupt sehr selten, dennoch findet sich ein solcher, der mit unsrer Ansicht völlig übereinstimmt. Im gleichzeitigen Leben des H. Amandus, aus der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts, wird erzählt: „Comes quidam ex genere Francorum, cognomine Dotto, *congregata non minima multitudine Francorum*, in urbe Tornaco, ut erat illi injunctum, *ad dirimendas resederat actiones.* Tunc ... praesentatus est quidam reus, *quem omnis turba acclamabat dignum esse morte*" e). Hier ist nicht von Scabinen die Rede, sondern von zahlreich versammelten Franken überhaupt, ganz wie in den oben angeführten Stellen der Formeln.

70. Für die spätere Zeit ist das Daseyn und

d) Die weitere Ausführung ist schon oben a. a. O. bey Gelegenheit der Rachinburgen gegeben worden.

e) Bouquet T. 3. p. 533.

die Bedeutung der Scabinen allgemein anerkannt, und die angeführten Capitularien lassen darüber keinen Zweifel; daß aber nicht diese Scabinen allein, sondern außer ihnen noch eine beliebige Anzahl bloßer Freyen, in den Gerichten als Schöffen geurtheilt haben, wird gewöhnlich nicht bemerkt. Auch ist es in den Capitularien nicht vorgeschrieben, obgleich eben so wenig verboten. Dagegen ist diese Einrichtung in so vielen wirklichen Prozessen dieser Zeit beobachtet, daß an der Allgemeinheit und Regelmäßigkeit derselben nicht der geringste Zweifel übrig bleibt. Einer der merkwürdigsten Fälle dieser Art ist schon oben (§. 61. e.) vorgekommen: außer demselben mögen hier noch einige Proben genügen.

In einem Placitum zu Narbonne (J. 783) sitzen als Schöffen 2 Vassi, 6 Judices, 14 boni homines; „cumque ibi residerent praescripti missi et judices *vel plures bonis hominibus* in Narbona civitate *ad rectas justitias terminandas et causarum exordias dirimendas* in eorum praesentia; ibique *in supradictorum judicio*" etc. a).

Gleichfalls zu Narbonne (J. 821) 5 judices „vel *aliorum bonorum hominum qui subter sub-*

a) Vaissette T. 1. preuves p. 24. Gallia christ. T. 6. Instr. p. 1. Sehr abweichend, und wie es scheint am besten, bey Baluz. T. 2. p. 1394—1396.

scripturi vel signa factores sunt;" von dieſen werden fünfe namhaft gemacht [b]).

Ebendaſelbſt (J. 862) 8 judices (hier judiciarii genannt) „sive in praesentia Haccori ..... (noch 13 Perſonen genannt) et aliorum *multorum bonorum hominum, qui cum ipsis ibidem residebant* in mallo publico in Narbona civitate" [c]).

Auch im ſüdlichen Frankreich (J. 873) „et *judices* qui jussi sunt causas dirimere vel legibus definire, *id sunt quinque,* Witesindo, Medemane, Uniforte, Argefredo, Eigone *judicum,* et Vulfino clerico, et Adoura saïone, *vel aliis quam plures bonis hominibus qui cum ipsis in idem aderant* (deren werden nun 17 namentlich aufgeführt) [d]).

Eben ſo in einem Placitum vom J. 875: 10 judices, 1 Sajo und 19 „vel aliorum plurimorum bonorum hominum [e]).

Und im J. 883 in dem Placitum eines Biſchoffs von Carcaſſonne: 1 Comes, 1 Vicecomes, 2 Aebte, 4 judices, 21 andere Perſonen ohne Titel „vel aliorum multorum" [f]).

---

b) Vaissette l. c. p. 55.

c) Vaissette l. c. p. 113.

d) Vaissette l. c. p. 124. Mabillon diplomat. p. 543. Gallia christ. T. 6. Instr. p. 9.

e) Vaissette l. c. p. 128.

f) Gallia christ. T. 6. Instr. p. 418.

Aehnliche Beyſpiele finden ſich in den Urkundenſammlungen in nicht geringer Anzahl g).

71. Gegen die Beweiskraft aller dieſer Fälle könnte der Einwurf verſucht werden, als ob dennoch nur die Scabinen wahrhaft geurtheilt hätten, die Boni Homines aber als bloße Zuſchauer der Oeffentlichkeit wegen genannt wären a). Allein zu dieſer Behauptung iſt nicht der geringſte Grund vorhanden, beide Claſſen werden durchaus auf dieſelbe Weiſe als gegenwärtig und handelnd genannt, beiden zugleich wird das Urtheil zugeſchrieben, und beide unterzeichnen die Urkunde, die darüber ausgefertigt wird. Schon aus dieſen Gründen müßte der oben aufgeſtellte Satz zugegeben werden, daß das Recht und die Fähigkeit ſämtlicher Freyen jedem Gerichte als Schöffen beyzuwohnen, durch die Einführung der Scabinen durchaus nicht vermindert worden iſt. Aber völlig bewieſen wird dieſer Satz dadurch, daß lange

g) Beyſpiele: Vaissette T. 1. preuves p. 99. 118. T. 2. preuves p. 69. Baluz. T. 2. p. 953. 1489. Mabillon diplomat. p. 541. Gallia christ. T. 1. Instr. p. 106. 107. T. 6. Instr. p. 313. 423. Martene coll. ampliss. T. 1. p. 322. 334. In dieſer letzten Stelle heißt es „et aliis plus bonis hominibus, *tam satellites quam pagenses.*" Satellites ſind Vaſallen, pagenses die Freyen der alten Verfaſſung; urſprünglich waren boni homines und pagenses gleichbedeutend (ſ. §. 62. b.), aber um dieſe Zeit (J. 984) waren Begriffe und Ausdrücke ſchon ſehr modificirt. — Vergl. auch die Stellen aus deutſchen Urkunden bey Eichhorn deutſche Rechtsgeſchichte Th. 2. §. 258. Note b.

a) Siehe o. §. 68. d.

nach Einführung der Scabinen Urtheile vorkommen, welche ganz wie in der alten Zeit von bloßen Boni Homines gesprochen sind. Dahin gehört ein Placitum des Grafen Bernhard von Toulouse vom J. 870 „ante bonorum virorum quam plurimorum;" ein Placitum zu Besiers vom J. 1013: „notitia Wirpitionis ... qualiter vel quibus praesentibus bonis hominibus (sechse werden namentlich angegeben) ... et in praesentia aliorum bonorum hominum qui ibidem erant;" und zwey ganz ähnliche derselben Gegend und gleichfalls aus dem elften Jahrhundert [b]). Eben so ist in dem Capitulare Saxonum von 797 nicht die Rede von Scabinen, vielmehr werden als Urtheiler genannt die vicinantes, convicini, pagenses [c]): sey es, daß damit gleichfalls das neben den Scabinen fortdauernde Recht derselben gemeynt seyn sollte, oder daß in dieser Zeit in Sachsen überhaupt noch nicht die Scabinen als allgemeine Einrichtung eingeführt waren. In jedem Fall ist auch diese Stelle gegen die Ursprünglichkeit der Scabinen als einer alt Germanischen Einrichtung entscheidend. Aber selbst in den allgemeinen Capitularien

b) Vaissette T. 1. preuves p. 122. T. 2. preuves p. 167. 222. 311. Dahin gehört auch, daß noch späterhin die Schöffen überhaupt Boni genannt werden; so in einer Verordnung Ludwigs IX. von 1254. Ducange T. 1. p. 1228.

c) Cap. Sax. art. 4. (Baluz. I. p. 277.).

finden sich einzelne Anwendungen desselben Verhältnisses; so z. B. in der Vorschrift, daß jeder Graf zum allgemeinen vom Kaiser berufenen Placitum zwölf Scabinen mitbringen soll: seyen aber so viele jezt nicht vorhanden, „*de melioribus hominibus illius comitatus* suppleat numerum duodenarium" d). In einzelnen Spuren hat das Schöffenrecht sämtlicher Freyen bis auf die neuesten Zeiten fortgedauert. „Es ist noch zu Schwyz um kleine Sachen ein Gassenrath, bestehend aus den ersten sieben Landmännern, welche durch die Gasse kommen, wo die Parteyen zu Entscheidung ihres Haders an der Gerichtsstätte sitzen" e). Eben so, und in größerer Ausdehnung, in Friaul f). In Frankreich hat sich das Andenken dieser Einrichtung in dem Namen der prud-hommes erhalten, welcher nicht von prudens, sondern von

d) Cap. II. a. 819. art. 2. (Baluz. I. p. 605.).

e) J. Müller Schweizergeschichte B. 1. C. 15. S. 400.

f) Vergl. Liruti in der oben §. 60. g. angeführten Schrift, und zwar theils in den daselbst erwähnten Urkunden von 1419 und 1551 (p. 44. 46.), theils in folgenden, die neueste Zeit betreffenden Stellen (p. 36. 37.): „Quot enim in Forojulii judicaturi Tribunalibus adstant, vel Feudatariorum nostrorum, vel Monasteriorum, Ecclesiarum, vel Abbatum aut Capitulorum, vel aliorum a Principe jurisdictionem habentium, qui ideo nuncupantur *Astantes* hujuscemodi judiciorum etc." und nachher „Villani et Rustici illi *Astantes*, qui tales sunt plerumque, immo omnes," und ferner: „judicaturi assident Comiti, vel ejus vicesgerenti, cum de vita, de substantiis, de libertate, et de fama hominum Comiti illi subjectorum lites disceptantur."

probus abzuleiten, also wiederum die Ueberſetzung von boni homines iſt g). Und auf der andern Seite lebt die Erinnerung dieſer freyen Volksgerichte in den alten Gedichten des Nordens, worin öfter das Urtheilen im Gericht als gemeine Beſchäftigung freyer Männer erwähnt wird h).

72. Damit ſcheint die unmittelbare Thatſache außer Zweifel geſezt: einige Erläuterungen werden ihr ſelbſt noch mehr Zuſammenhang und innere Wahrſcheinlichkeit geben. Für die urſprüngliche Verfaſſung iſt dargethan worden, daß alle Freyen des Gerichtsſprengels nach Belieben als Schöffen in jeder Rechtsſache auftreten konnten. Allein dabey verſteht es ſich zuerſt von ſelbſt, daß nur unbeſcholtene Männer zugelaſſen wurden. Schon das Saliſche Geſetz verlangte Rachinburgi *idonei* (§. 61. c), und die Capitularien wollen, daß der zum Tod verurtheilte aber begnadigte Verbrecher hinfort weder Scabine noch

g) Ducange T. 1. p. 1227. Urtheile der prudhommes kommen noch am Ende des 13. Jahrh. vor. Montesquieu XXVIII. 42. Bis auf unſre Zeiten haben ſich dieſelben in den gewerblichen Verhältniſſen erhalten.

h) So in mehreren Stellen der alten Edda, z. B. in Grips Weiſſagung: „Schlaf du nicht ſchläfſt, nicht in Sachen du urtheilſt, kümmerſt dich um niemand, wo du nicht die Jungfrau ſiehſt.“ Und im zweiten Lied von Gudrun: „Schlafen ſie nicht konnten, nicht Händel ſchlichten, bis ſie den Sigurd ſterben ließen.“ Ich verdanke die Mittheilung dieſer Stellen meinem Freunde W. Grimm.

Zeuge seyn dürfe [a]); schon diese Zusammenstellung der Scabinen und Zeugen beweist, daß die Unfähigkeit solcher Art nicht blos auf die Scabinen der neuen Verfassung, sondern auf jede Theilnahme an der Rechtspflege zu beziehen ist. Ja man könnte bey dieser freyen Zusammensetzung der Gerichte sogar nicht ohne Wahrscheinlichkeit behaupten, daß jede Partey auch ohne besondere Gründe alle Schöffen verwerfen konnte, die ihr verdächtig schienen; war dieses der Fall, so hatten dann in der That beide Parteyen in die Personen der nicht verworfenen Schöffen eingewilligt, diese waren als erwählte Schiedsrichter zu betrachten, und dieses Verhältniß würde ohne Zweifel der Sinnesart der ältesten Germanen sehr entsprechend gewesen seyn. — Was die Scabinen der Carolingischen Gesetzgebung betrifft, so ist besonders der Zweck dieser neuen Einrichtung zu untersuchen. Man könnte annehmen, daß die Untauglichkeit der gewöhnlichen Schöffen das Bedürfniß besonders erwählter Scabinen hervorgebracht hätte: allein dazu paßt nicht, daß auch nach dieser Zeit oft die Boni Homines neben den Scabinen, ja sogar allein, urtheilen, wie oben gezeigt worden ist. Der Zweck scheint aber vielmehr folgender. Zu einem vollständig besetzten Gericht gehörten sieben Schöffen [b]). Bey der großen Gauver-

a) Capit. I. a. 809. art. 28. 30. (Baluz. I. p. 467. 468.).

b) L. Salica emend. T. 52. §. 2. T. 60.

ſammlung, die regelmäßig dreymal im Jahr gehalten wurde, und wobey ohnehin alle Freyen erſcheinen mußten (echte Ding), machte dieſes keine Schwierigkeit. Zu den kleineren Gerichten der Zwiſchenzeit aber, die ſtets beſonders angeſagt (geboten) wurden, ſcheint der Graf oder ſein Stellvertreter die Schöffen, die er brauchen wollte, willkührlich ausgeſucht zu haben c). Dieſes wurde mißbraucht, indem man öfter und mehr Schöffen als nöthig war aufbot, nur um von den Ausbleibenden Strafgelder einzuziehen. Auf der andern Seite aber mochten auch viele Freyen dieſer Mühe mehr als recht war zu entgehen ſuchen: denn je mehr die alte Verfaſſung ihre Reinheit verlor, deſto mehr mußte der Gemeingeiſt und die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten ſchwinden. Dieſem doppelten Uebel abzuhelfen diente die Ernennung der Scabinen, welche als öffentliche Perſonen die beſtimmte Verpflichtung hatten zu erſcheinen, ſo daß die übrigen Freyen geſchont werden konnten. Die Neuerung beſtand dann blos darin, daß die Schöffen der gebotenen Gerichte, welche vormals für jeden einzelnen Fall von den Grafen oder ihren Stellvertretern willkührlich ernannt wurden, nunmehr auf eine bleibende Weiſe und durch Wahl des Volks beſtimmt werden ſollten. Zu dieſer Entſtehung der Scabinen

c) Siehe o. §. 61. c.

paßt vollkommen die unvermin derte Schöffenbarkeit auch der übrigen Freyen: durch die Ausdrücke der Capitularien aber wird diese Entstehung außer Zweifel gesetzt. Denn stets ist die Rede davon, wer dem Placitum beyzuwohnen gezwungen sey, niemals wer ein Recht dazu habe: jenes sey außer den streitenden Parteyen selbst nur der Fall bey den Scabinen und den Vasallen der Grafen, nicht bey den übrigen Freyen [d]): nur dreymal im Jahr, d. h. bey der großen, regelmäßigen Gauversammlung, sollten auch diese es nicht vermeiden können [e]). Man könnte geneigt seyn, selbst darin blos einen ungeschickten Ausdruck zu sehen, wenn nicht Eine Stelle ausdrücklich von der Lage des gequälten Volkes redete, welches von den habsüchtigen Obrigkeiten unaufhörlich zur Versammlung berufen werde, und sich von dieser Last dann loskaufen müßte [f]). Die meisten Stellen sagen von den Scabinen allgemein und unbestimmt, daß sie schuldig seyen zu erscheinen: eine Stelle aber beschränkt

d) Cap. II. a. 809. art. 5. (Baluz. I. p. 471.) „Ut nullus alius de liberis hominibus ad placitum vel ad mallum venire cogatur, exceptis Scabinis et Vassis Comitum, nisi qui causam suam quaerere debet ac respondere." add. Cap. I. a. 809. art. 13. (Baluz. I. p. 466.).

e) Die Stellen s. o. §. 65. c. In einzelnen dringenden Fällen jedoch wurden außerordentliche allgemeine Placita berufen; z. B. Cap. a. 857. 858. (Baluz. II. p. 89. 99.).

f) Siehe §. 65. c.

dieſe Nothwendigkeit auf ſieben Scabinen g). Dieſes darf aber nicht ſo verſtanden werden, als ob eben ſieben Scabinen zu einem Urtheil nöthig geweſen wären, da dieſes vielmehr auch von bloßen Freyen allein, oder von vermiſchten Freyen und Scabinen geſprochen werden konnte, wenn nur überhaupt die Zahl der ſieben Urtheiler vollſtändig war: aber eben dieſer Vollſtändigkeit konnte man nur dann ſicher ſeyn, wenn man ſieben Scabinen einforderte, da auf dieſe allein gerechnet werden konnte.

73. Bisher iſt von den Schöffen im Fränkiſchen Staate die Rede geweſen, aus welchem wir freylich genauere Nachrichten von dieſer Einrichtung haben, als aus andern Stämmen. Dennoch halte ich ſie für allgemein. Bey den Sachſen iſt ſie oben (§. 71. c.) nachgewieſen worden, zwar aus einem Capitulare Carl des Großen, aber auf eine Weiſe ausgedrückt, daß wir nicht zweifeln dürfen, ſie für altes, einheimiſches Recht zu halten. In der Vorrede der Burgundiſchen Geſetze finden ſich außer den Grafen Judices Deputati: wenn dieſe, wie ich glaube, Schöf-

g) Cap. III. a. 803. art. 20. Cap. a. 829. T. 3. art. 5. (Baluz. I. p. 394. 671.). Montesquieu (XXX. 18.) nimmt an, jeder Graf habe überhaupt ſieben Scabinen gehabt, zu jedem Urtheil aber ſeyen zwölf Urtheiler nöthig geweſen; jenes iſt ganz willkührlich angenommen und gegen alle Wahrſcheinlichkeit, dieſes iſt aus der oben (§. 71. d.) erwähnten Vorſchrift miſsverſtanden, daß jeder Graf zu des Kaiſers Placitum zwölf Scabinen mitbringen ſollte.

fen sind, so scheinen sie dennoch mehr Aehnlichkeit mit den Fränkischen Scabinen der spätern Zeit, als mit den alten freyen Schöffen zu haben. In dem Westgothischen Gesetzbuch ist es überhaupt sehr schwer, die Gegenstände deutlich zu erkennen, indessen ist freylich in den Stücken, welche von der Gerichtsverfassung handeln, für unsre Schöffen nicht wohl Raum zu finden a); allein dieses beweist nicht, daß nicht auch im Westgothischen Volke ursprünglich Schöffen gewesen sind, da gerade diese Gesetze mehr willkührlich eingerichtet und geändert haben, als die Gesetze irgend eines andern Germanischen Volkes.

Doch wie gefährlich es ist, aus dem Schweigen der geschriebenen Rechtsbücher das Daseyn einer Einrichtung zu widerlegen, läßt sich gerade in diesem Fall bey den Lombarden deutlich zeigen. Auch bey ihnen könnte man geneigt seyn, keine Schöffen anzunehmen, da in der That die Lombardischen Gesetze keine Spur davon enthalten; dennoch ist nicht zu zweifeln, daß auch bey ihnen ganz wie bey den Franken von jeher die Freyen als Schöffen geurtheilt haben, und gerade wegen dieser Uebereinstimmung halte ich das ganze Institut der Schöffen für ein allgemein Germanisches.

Schöffen finden sich in zwey Urtheilen aus der Regierung von K. Liutprand von den Jahren 715

a) L. Visigoth. Lib. 2. T. 1. C. 14—32.

und 716 b), desgleichen in einem Urtheil von unbekanntem Jahr, aber aus der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts c); vorzüglich aber in einem Placitum von 751, dessen Ausdrücke ganz dieselben sind wie in späterer Zeit: „In Dei nomine dum residerem ego domnus Lupo, gloriosus et summus dux gentis Langobardorum in Spoletis in palatio, *una cum judicibus nostris* i. e, Gademarco, Arechis diacono, Perto sculdario, Camerino gastaldo de Valva, Immo de Reate gastaldo, *vel aliis pluribus astantibus*" etc. und am Ende: „et decrevimus, deo medio, *una cum suprascriptis judicibus nostris*" etc. d). Nur dürfen hier die Judices noch nicht wie in der Folge als ein geschlossener, von andern Schöffen verschiedener, Stand gedacht werden. Dagegen sind zwey andere Urkunden, welche dieser geschichtlichen Darstellung zu widersprechen scheinen, bereits aus andern Gründen als unächt anerkannt worden: in der einen wird das Urtheil vom Majordomus des K. Liutprand allein, ohne alle Schöffen,

b) Muratori ant. Ital. T. 6. p. 367. T. 5. p. 913.

c) Fumagalli cod. dipl. S. Ambros. p. 18. „hec nostrum judicatum emisemus ivi mecum stante *idoneis homenis* Toto de Geperanzo Leonace" etc. s. d. §. 33. c.

d) Mabillon annales ord. S. Bened. T. 2. p. 154. (aus dem Archiv zu Farfa) und aus ihm bey Muratori Script. T. 2. P. 2. p. 341.

geſprochen [e]), in der andern dagegen kommen gerade umgekehrt ſchon im Jahre 752, alſo unter K. Aiſtulph und vor der Fränkiſchen Herrſchaft, Scabinen vor [f]), welches eben ſo wenig als jenes zugegeben werden kann.

74. Von Carl und ſeinen Nachfolgern wurde in Italien daſſelbe Syſtem der Scabinen eingeführt, welches oben für Frankreich dargeſtellt worden iſt: auch hier ſollten überall vom Miſſus in Gemeinſchaft mit den Grafen und dem Volke Scabinen erwählt werden, wenigſtens ſieben derſelben ſollten bey jedem Placitum erſcheinen, die übrigen Freyen aber nur dreymal im Jahr: und auch hier werden dieſelben Klagen wie bey den Franken über Bedrückung der Freyen durch überhäufte Einberufung zu den Gerichten geführt [a]). Auch iſt von dieſer Zeit an die Praxis genau dieſelbe wie im Fränkiſchen Reich: die Urtheile werden geſprochen bald von Scabinen oder Ju-

---

e) Ughelli T. 1. p. 410. Die Unächtheit iſt ſo auffallend, daß ſogar Ughelli die Urkunde aufgiebt.

f) Tiraboschi Storia di Nonantola T. 2. N. 4. p. 16. sq. „scripta per manum Ello notarii *et scavini*; über die Unächtheit ſ. Tiraboschi p. 18. not. 10. — Eben ſo iſt eine Urkunde von 715, worin ſo wie in den oben angeführten ächten Urkunden Schöffen überhaupt vorkommen (Grandi ep. de Pandectis ed. 2. p. 103.) für unächt zu halten.

a) L. Long. Caroli M. 49. 69. Lotharii sen. 48. 49. 60. 61. 74. vergl. über das dreymalige Placitum die oben §. 58. eingerückte Urkunde von 1182.

dices (welcher lezte Name in Italien weit üblicher iſt als der erſte), bald von bloßen Freyen (Boni Homines, Arimanni), bald von einer Miſchung dieſer beiden Claſſen [b]). Und ſchon dieſe ſpätere Praxis allein läßt mit Sicherheit darauf ſchließen, daß auch der frühere Zuſtand genau derſelbe geweſen ſeyn muß, wie bey den Franken. Denn wollte man glauben, daß Carl der Große das Gericht der Schöffen zuerſt bey den Lombarden eingeführt hätte, ſo iſt dieſes zwar in Anſehung der erwählten Scabinen nicht nur möglich, ſondern faſt gewiß: aber die Theilnahme aller übrigen Freyen kann ihrer Natur nach nicht auf dieſelbe willkührliche Weiſe eingeführt worden ſeyn, ja es läßt ſich gar kein Beweggrund dafür denken, da dieſe Theilnahme zu derſelben Zeit ſelbſt unter den Franken ganz herabgeſunken war, und gerade durch die Scabinen entbehrlich gemacht werden ſollte. Demnach bleibt nichts anderes übrig, als das Schöffenrecht ſämtlicher Freyen bey den Lombarden eben ſo wie bey den Franken für eine urſprüngliche Nationaleinrichtung zu halten.

75. Zum Schluſſe dieſer Unterſuchung über die Schöffen mögen hier noch einige allgemeine Bemer-

b) Die wichtigſten Stellen ſind ſchon oben zu anderen Zwecken angeführt §. 56. Andere Beyſpiele finden ſich noch bey Muratori ant. It. T. 1. p. 401. 475. T. 5. p. 1027. Tiraboschi Storia di Nonantola T. 2. N. 25. 28. 63. 312.

kungen über dieselben folgen. Es ist gleich Anfangs bemerkt und in vielen Beyspielen gezeigt worden, daß die Schöffen stets unter dem Vorsitz des Grafen oder einer andern obrigkeitlichen Person richteten. Man muß sich aber wohl hüten, sie als die bloßen Rathgeber dieser Obrigkeit zu denken, in deren Händen also die eigentliche Richtergewalt gewesen wäre: nicht einmal Theilnahme an dem Urtheilspruch kam dieser Obrigkeit zu. Ihr Amt war, die Schöffen zu berufen, und das Geschäft zu leiten, dann aber, wenn die Schöffen gesprochen hatten, die Execution. Ein Beweis dieser Ansicht liegt schon im Salischen und Ripuarischen Gesetz, nach welchen das Urtheil lediglich von den Rachinburgen gesprochen und von ihnen gefordert wird, so daß man gegen sie, und gegen sie allein, eine Klage hat, wenn kein Urtheil erlangt werden kann a). Auch wird im Salischen Gesetz ausdrücklich dem Grafen die Execution des Urtheils aufgetragen, welches die Rachinburgen gesprochen haben b). In den Capitularien wird vom Grafen und seinem Stellvertreter Rechtskenntniß gefordert, und zwar nicht damit sie selbst gerecht richten können, sondern um darauf zu halten, daß vor ihnen (von den Schöf-

a) L. Salica emend. T. 59. 60. L. Ripuar. T. 55.

b) L. Salica antiqu. T. 59. art. 2. (Georgisch p. 117.).

Schöffen) recht gerichtet werde c). Eben so sagen die Capitularien, daß der Graf und sein Stellvertreter das Urtheil der Scabinen pünktlich vollziehen sollen, ohne sich eine Milderung zu erlauben d). Die ungleiche Zahl der sieben Urtheiler (§. 72. b.) läßt gleichfalls schließen, daß der Vorsitzer keine Stimme gehabt habe, indem sonst durch ihn Gleichheit der Stimmen möglich geworden wäre, die man bequemer durch eine andere Zahl vermieden haben würde e). Und endlich werden in einer großen Anzahl von Formeln und wirklichen Urtheilssprüchen ausdrücklich und allein die Schöffen als richtend aufgeführt, während vom Grafen blos bemerkt wird, daß alles in seiner Gegenwart verhandelt worden sey f). Demnach war das ganze richterliche Geschäft ungetheilt in der Hand der Schöffen: sie hatten zugleich die Thatsache zu prüfen, und die Rechtsregel festzustellen und anzuwen-

c) Appendix Cap. III. a. 803. (Baluz. I. p. 396.) „Ut Comites vel Vicarii eorum legem sciant, *ut ante eos injuste quis nemini judicare possit*, nec ipsam legem mutare." add. Cap. V. a. 803. art. 19. (ib. p. 400.).

d) Cap. II. a. 813. art. 13. „postquam Scabini eum (latronem) dijudicaverint, non est licentia Comitis vel Vicarii ei vitam concedere."

e) Möser Osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. 4. §. 10.

f) Viele Beweisstellen sind zusammengetragen in: Théoie des loix politiques de France T. 8. P. 3. Liv. 4. Ch. 27. pag. 9. 77. und preuves p. 25., wo diese ganze Frage gründlich behandelt ist.

den, wie sich denn hierauf unstreitig der Ausdruck des Salischen und Ripuarischen Gesetzes bezieht: legem Salicam s. Ripuariam dicere g). Hierin weicht das Gericht der Schöffen wesentlich ab von der alten Gerichtsverfassung der Römer, welche ganz auf Vertheilung des Richteramts beruhte, so daß die Rechtsregel vom Prätor bestimmt, die Thatsache aber vom Judex ausgemittelt wurde. Es ist sehr merkwürdig, daß das Geschwornengericht der Engländer, welches so natürlich aus dem allgemein Germanischen Schöffengericht entstanden zu seyn scheint, in diesem wesentlichen Stück nicht mit der Germanischen Gerichtsverfassung, sondern vielmehr mit der Römischen übereinstimmt, und ich weiß diese Uebereinstimmung nicht zu erklären h).

76. Aus dem oben (Kap. III.) entwickelten

---

g) L. Salica emend. T. 60. L. Ripuar. T. 55.

h) Materialien für diese Untersuchung finden sich in einer Abhandlung sur l'origine des jugemens par pairs et par jurés, hinter (Bernardi) Institution au droit Français, Paris an VII, 8vo. Er selbst leitet die Geschworenen von den alten Eideshelfern ab, ignorirt aber unbegreiflicherweise gänzlich das ehemalige Daseyn der Schöffen; aber gerade das Verschwinden der Schöffen, oder der Uebergang derselben in die Geschwornen, ist das schwierigste in dieser Untersuchung. — Nach Eichhorns Vermuthung würde die Entstehung der Geschwornen aus dem gelehrt und unvolksmäßig gewordenen Recht zu erklären seyn, wozu die alte Einrichtung nicht mehr paßte; in Deutschland half man sich durch gelehrte Schöffen, und in England hätte man umgekehrt einen gelehrten Richter angesetzt. Vergl. auch Grimm Rechtsalterthümer S. 785. fg. Biener Inquisitionsprozeß Cap. 7.

Grundsatz der persönlichen Rechte ergiebt sich, daß die Schöffen von derselben Nation wie die streitenden Parteyen seyn mußten, indem sie außerdem das Recht derselben nicht finden konnten a): waren aber die Parteyen von verschiedenem Rechte, so mußten die Schöffen sich zu dem Rechte bekennen, welches nach den oben (§. 46.) gegebenen Regeln anzuwenden war b). Nicht selten kommen in Urkunden Fränkische, Gothische, Lombardische, Römische Schöffen zugleich vor c); diese Zusammensetzung war nöthig, wenn zugleich über Parteyen verschiedener Nationen zu richten war, ohne Zweifel aber konnten dann auch alle Schöffen zugleich über jede Sache mitsprechen, indem z. B. die Fränkischen Schöffen von den gegenwärtigen Gothischen leicht belehrt werden konnten, wenn irgend eine Eigenthümlichkeit des Gothischen Rechts anzuwenden war. Alles, was hier von der Nation der Schöffen gesagt worden ist, gilt eben so von der Nation der Zeugen im Prozeß, die ja nach Germanischem Recht

a) Adrevaldus de miraculis S. Benedicti Lib. 1. P. 2. C. 2. num. 8., in Actis SS. Martii T. 3. p. 308. „quod Salicae legis judices ecclesiasticas res sub Romana constitutas lege discernere perfecte non possent."

b) Ein Beyspiel von Römischen Scabinen bey einem Prozeß zwischen Franken und Römern ist oben §. 46. d. vorgekommen.

c) Ein Beyspiel s. o. §. 61. e. Noch größer ist die Mannichfaltigkeit in einem Kaiserlichen Placitum zu Ravenna 967. Fantuzzi monum. Rav., T. 2. p. 28. „residentibus cum eis romanorum francorum longobardorum atque saxonum (ala) manorum genus."

auch wieder als Schöffen, nur in etwas veränderter Function, betrachtet werden müssen.

77. Bisher sind die Schöffen blos in Beziehung auf streitige Gerichtsbarkeit betrachtet worden: aber auch die willkührliche gehörte mit zu ihrem Berufe. Wenn daher von feyerlichen Handlungen in Gesetzen und Urkunden gesagt ist, bald daß sie vor Rachinburgen, Boni Homines, Scabinen [a]), bald blos daß sie vor Zeugen vorgenommen werden, so ist das keinesweges als Widerspruch zu betrachten, sondern Schöffen und Zeugen sind auch hier wiederum dieselben Personen. Auch bey diesen Zeugen war es Regel, daß sie von der Nation der Parteyen seyn sollten, ohne Zweifel um bezeugen zu können, daß die nöthige Rechtsform beobachtet sey: aber diese Regel war keinesweges streng, vielmehr gestatten die Capitularien ausdrücklich auch fremde Zeugen zu nehmen, wenn keine einheimische zu haben wären [b]). Waren nun gar einheimische Zeugen zugezogen, so konnten der größeren Feyerlichkeit wegen auch noch fremde zugegen seyn, und niemand dachte daran, daß durch deren Gegenwart die Gültigkeit der Handlung gestört werden könnte. Auch kommen in Urkunden mehr-

a) L. Long. Caroli M. 94. Viele andere Stellen s. o. §. 61. f. g. §. 62. b.

b) Capit. I. a. 819. art. 6. (Baluz. I. p. 600.). Dasselbe Gesetz wurde auch Lombardisches Recht. L. Long. Lud. Pii. 14.

mals solche fremde Zeugen feyerlicher Handlungen vor c).

78. Dunkler und unsicherer als alles bisher dargestellte ist das Amt der Sachibaronen, und durch diese Dunkelheit könnte selbst die richtige Ansicht der Schöffen leiden. Man könnte nämlich glauben, daß die Sachibaronen bey manchen Stämmen das Surrogat der Schöffen gewesen wären, deren Allgemeinheit eben dadurch widerlegt wäre. Allein die Sachibaronen kommen gerade nur im Salischen Gesetz vor, welches zugleich die Rachinburgen als eigentliche Schöffen anerkennt. Nach einer andern Meynung hätten die Sachibaronen einen Theil des Schöffenamtes besorgt, nämlich die Rechtsfindung, während die übrigen Schöffen (die Rachinburgen) die Thatsache untersucht hätten a). Allein auch diese Meynung ist nicht unbedingt zulässig, da nach den oben (§. 75.) dargestellten Gründen die eigentliche Rechtsfindung der Schöffen nicht abgeläugnet werden kann b) und besonders auch aus dem Grunde, weil

c) So z. B. im J. 864 Zeugen ganz verschiedener Nationen in einer Urkunde der Kaiserin Engelberg (Muratori ant. Ital. T. 2. p. 241.); eben so im J. 885 Lombardische, Fränkische, Römische Zeugen bey der Schenkung eines Lombarden an das (Römische) Kloster Nonantola. (Tiraboschi Storia di Nonantola T. 2. p. 62.).

a) Eichhorn deutsche Rechtsgeschichte Th. I. S. 185.

b) Vergl. Eichhorn a. a. O. Th. II. S. 383.

außerdem in Urkunden und Formeln die Sachibaronen neben den andern Schöffen genannt seyn müßten, was aber durchaus nicht der Fall ist. Wenn wir die sehr wenigen Stellen, worin die Sachibaronen vorkommen, mit einander vergleichen, so ergeben sich folgende Resultate. Erstlich, das Wort bezeichnet nicht ein vorübergehendes Geschäft, sondern einen bleibenden Stand, denn sie haben eine höhere, in der Regel dem Grafen gleiche Composition c), und in Urkunden wird von einem Theil der Zeugen dieser Titel dem Namen beygefügt d). Zweytens dieser Stand gründet sich auf irgend ein richterliches Geschäft. Nach einer Leseart des Salischen Gesetzes sprechen sie selbst das Urtheil, sind also darin den Schöffen ähnlich e); nach einer andern Leseart wird

c) L. Salica emend. T. 56. C. 2. 3. (antiqu. T. 57. C. 2. 3.). Eben dahin gehört L. Angl. Inae 6. „Si quis in ecclesia pugnet, 120 sol. emendet. Si in domo Aldermanni *vel alterius Sagibaronis* pugnet 60. sol. emendet et alios 60. pro wita." So liest Ducange T. 6. p. 46. nach Spelmann. Aber die Uebersetzung von Wilkins (Canciani vol. 4. p. 236.) liest: „si quis in Senatoris domo pugnet, vel in alterius *illustris sapientis*, sexaginta sol. mulctetur und auch der Angelsächsische Text bey Wilkins p. 16. hat nicht jenes Wort, sondern gedungenes witan."

d) In einer Urkunde von 648 „actum Ascio" (al. Sithiu) bey Bréquigny diplomata N. 122. p. 203. stehen unter vielen Zeugen: S. Chuneberti *graphionis* . . . Mauriliani *Sacebaronis* . . . S. Radbaldi *Sacebaronis*. Asilendi *Sac.* Signum Isberti *Sac.* . . . . S. Anschiddi *Sacebaronis*."

e) L. Salica antiqua T. 57. C. 4. (Georgisch p. 113.) „Sachibarones vero in singulis Mallebergiis plus quam tres esse

vor ihnen das Urtheil gesprochen, und eine solche vor ihnen beendigte Sache soll nicht wieder vor den Grafen gebracht werden. f); was jedoch dem Sinn nach von der ersten Lesearт nicht verschieden zu seyn scheint. Nach der Meynung der Meisten sind die Sachibaronen gleichbedeutend mit den Rachinburgen, welcher Meynung aber die angeführten Stellen geradezu widersprechen: nach Anderen sollen sie Appellationsrichter gewesen seyn g), aber auch dazu ist in diesen Stellen durchaus keine Veranlassung, ja wir haben keinen Grund anzunehmen, daß in der alt Germanischen Gerichtsverfassung überhaupt Instanzen als stehende, abgestufte Gerichtsstellen gewesen wären h). Die wahre Erklärung scheint vielmehr folgende. Obgleich in der Regel die Schöffen sowohl das Recht, als die Thatsache festzustellen hatten, so mußten doch zuweilen schwierigere Rechtsfragen vorkommen, zu deren Entscheidung eine mehr als gewöhnliche Rechtskunde erfordert wurde. Deshalb fanden sich in der

non debent, et si de caussa illi *aliquid sanum dixerint*, penitus Gravio nullam habeat licentiam removendi."

f) L. Salica emend. T. 55. C. 4. (Georgisch p. 114.) „Sagibarones in singulis mallibergiis, id est plebs quae ad unum mallum convenire solet, plus quam tres esse non debent: et si causa aliqua *ante illos* secundum legem fuerit definita, *ante grafionem removere eam non licet.*"

g) Wiarda Geschichte des Salischen Gesetzes S. 191.

h) Was also verschieden ist von dem allerdings gültigen Anfechten und Schelten des Urtheils. Grimm S. 836.

Gauverſammlung eigentliche Rechtskundige ein, die Sachibaronen, die ein beſonderes Anſehen genoſſen, und deren Urtheil die Schöffen in ſchwierigen Fällen begehren konnten. Als nun ſpäter bleibende Seabinen erwählt wurden, welche häufiger mit Rechtſprechen zu thun hatten, ſo mußte ſich bey dieſen ein höherer Grad von Rechtskenntniß ausbilden. Daher verſchwand allmählig das Bedürfniß beſonderer Sachibaronen, und bald kam auch der Name derſelben nicht mehr vor i). Eben ſo findet ſich auch in den Bairiſchen und Alemanniſchen Geſetzen neben dem Grafen ein einzelner Judex, bey den Frieſen ein Aſega, und in Scandinavien ein Lagmann. Alle dieſe ſind im Weſentlichen (vielleicht mit untergeordneten Modificationen) daſſelbe wie die Sachibaronen; eigentliche Rechtskundige, deren tiefere Kenntniß in ſchwierigen Fällen aushelfen mußte. Um dieſer Würden willen darf alſo in allen ſolchen Ländern das Daſeyn der volksmäßigen Schöffengerichte nicht verkannt werden, zu welchen ſie ſtets nur eine kleine Zugabe bilden k).

In den Bairiſchen Geſetzen kommt alſo neben dem Grafen ein einzelner Judex vor, eine beſonders erwählte Perſon, welcher man gewöhnlich daſſelbe

i) Maurer S. 19—22. Grimm S. 780—785.
k) Grimm a. a. O.

Richteramt zuschreibt, wie es oben für die Schöffen bey andern Stämmen nachgewiesen worden ist. Es ist jedoch so eben dargethan worden, daß dieser Zuder vielmehr im Zusammenhang mit den Sachbaronen zu denken ist.

79. III. Der Graf und dessen Stellvertreter.

Zulezt sind noch die obrigkeitlichen Personen zu untersuchen, welche, wie oben gezeigt worden, im Gericht der Schöffen den Vorsitz führten, ohne selbst zu urtheilen. Auch hierin finde ich eine große Uebereinstimmung der verschiedensten Stämme. Ueberall findet sich eine solche Obrigkeit, welche in einem bestimmten Sprengel regelmäßig dieses Amt verwaltet und zugleich kraft ihres Amtes die Freyen dieses Sprengels im Kriege anführt: ich nenne diese höchste Localobrigkeit mit dem doppelten Berufe der Rechtspflege und der Anführung im Kriege, den Grafen, blos um diesen bestimmten Begriff festzuhalten, und ohne über den Namen, welcher wirklich gebraucht worden ist, vor der Untersuchung etwas behaupten zu wollen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieser Graf ursprünglich überall vom Volke gewählt worden ist a),

a) Tacitus de mor. Germ. C. 12. „Eliguntur in iisdem conciliis et *Principes, qui jura per pagos vicosque reddant.*"

wenn nicht in manchen Gegenden das Recht desselben erblich war, ja es mag leicht diese Würde älter und allgemeiner seyn, als die königliche b); seitdem aber die königliche Gewalt, hauptsächlich durch Eroberung Römischer Länder, mehr befestigt war, erscheinen auch die Grafen als Beamte des Königs, vom König ernannt, und von dieser Zeit an sind sie die höchsten localen Civilbeamten des Königs, unter welchem sie unmittelbar stehen. Unter den Grafen aber, als Gehülfen und Stellvertreter derselben, erscheinen Unterbeamte verschiedener Art, einige selbst wieder auf bestimmte, kleinere Sprengel angewiesen, andere für den ganzen Sprengel des Grafen. Vom Verhältniß des

In den folgenden Worten: „centeni singulis ex plebe comites, consilium simul et auctoritas, adsunt" haben mehrere Kritiker das Wort centeni als Glossem mit grosser Wahrscheinlichkeit verworfen. Dann könnte man diese comites für die Schöffen halten. Allein in der Folge werden dieselben comites sehr ausführlich als das Gefolge beschrieben. Es ist indessen sehr möglich, daß in den Nachrichten, die Tacitus benutzt hat, beide durchaus verschiedene Einrichtungen (Schöffen und Gefolge) nennirt worden sind. Ueber die Wahl der Gerichtsobrigkeit vergl. auch Möser Osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. 1. §. 22. Abschn. 3. §. 32. Derselbe aber (Abschn 5. §. 36.) behauptet auch, daß jährlich neue Obrigkeiten gewählt worden seyen, wovon jedoch Tacitus nichts sagt, und wogegen bey den Sachsen ein altes Zeugniß streitet (s. u. §. 82. a.). Die Stelle des Otto von Freysingen, welche Möser citirt (hist. Frid. I. L. 2. C. 13.) redet gar nicht von Grafen, sondern von den Consuln der freyen Lombardischen Städte im zwölften Jahrhundert.

b) Darauf könnte bey Tacitus l. c. C. 10. die Alternative „rex *vel* princeps" bezogen werden, eben so C. 11. Vergl. auch die Stelle von Beda, unten §. 82. a.

Herzogs zu dem Grafen ist schon oben (S. 53.) gehandelt worden.

80. Bey den Franken hat das Daseyn des hier beschriebenen Grafen unter dem Namen Grafio (Grafio, Graphio) keinen Zweifel, da er im Salischen Gesetz sehr oft und ausschließend in diesem Beruf erwähnt wird, wie er auch im Ripuarischen Gesetz vorkommt, wird sogleich bemerkt werden. Aber nach der Eroberung von Gallien erscheint schon sehr frühe ein Comes, abwechselnd mit dem Grafio, und es ist also vor allem das Verhältniß beider Benennungen zu untersuchen. Die Meisten haben angenommen, der Comes und der Grafio seyen ursprünglich verschiedene Personen gewesen: ich halte sie von Anfang an für Eine Person, so daß Comes nur die lateinische Uebersetzung von Grafio seyn sollte. Nimmt man nämlich an, was gewiß an und für sich das wahrscheinlichste ist, daß die Franken auch in dem neu eroberten Lande ihre alte Nationalobrigkeit beybehalten und einführen wollten, so war bey der großen Anzahl Römischer Unterthanen nichts natürlicher, als unter den vorigen Römischen Titeln denjenigen zu wählen, der diesem Amte am meisten entsprach, und so als Uebersetzung des Fränkischen Titels gebraucht werden konnte. Man hätte nun die Titel Römischer Civilstatthalter (Consularis, Corrector, Præses) wählen können, aber diese hätten

gerade die wichtigste Hälfte des Grafenamtes, die militärische, gar nicht bezeichnet. Dagegen fanden die Franken an der ganzen östlichen Gränze des Reichs, die sie noch vor der Eroberung als Nachbaren kennen lernten, Comites, d. h. Duces mit regelmäßig verliehener Comitiv (§. 25.), und diese Magistratur, die sie unter allen am ersten kennen lernten, entsprach noch am meisten ihren Grafen: denn in dem Militärcommando eines bestimmten Districts kamen beide Würden überein, und Gerichtsbarkeit, als die zweyte Hälfte des Grafenamtes, konnte dem Comes wenigstens nicht ganz abgesprochen werden (§. 25.), obgleich er sie nur auf sehr beschränkte Weise ausüben konnte. Daß aber in der That dieses die Meynung war, so daß es nicht zwey Aemter, sondern zwey gleichbedeutende Namen desselben Amtes sind, scheint mir aus folgenden Gründen unwidersprechlich. Es spricht dafür zuerst die richtige Ableitung des Wortes Graf, nach welcher es, dem lateinischen Comes gleich, einen Genossen oder Gesellen bezeichnet a). Dazu kommen aber folgende speciellere geschichtliche Beweise. Da, wo das Salische Gesetz von der Ermordung des Grafio spricht, führt auch das Ripuarische die Ueberschrift: „De eo qui *Grafionem* interfecerit" b). Aber der Text selbst lautet nun so:

a) Grimm Rechtsalterthümer S. 753.

b) L. Salica emend. T. 56. L. Ripuar. T. 53.

„Si quis judicem fiscalem, *quem Comitem vocant*, interfecerit" etc. Ferner kommen bey Gregorius von Tours sehr häufig Comites vor, aber niemals ein Grafio c): dieses ist leicht erklärlich, wenn man beide für gleichbedeutend hält, außerdem aber wäre es fast undenkbar, daß jener Schriftsteller niemals Gelegenheit finden sollte, die alte Nationalobrigkeit der Franken zu erwähnen. Auf gleiche Weise finden sich mehrere königliche Placita und Bekanntmachungen, worin es auffällt, daß unter den vielerley genannten Personen gerade nur kein Comes, oder nur kein Grafio vorkommt, welches sich nun auf dieselbe Art erklärt d). Eben so wird von der Schenkung Carls des Großen an den Pabst erzählt, daß

c) Ich berufe mich auf die Register bey Bouquet und in den opp. Gregorii; auch Ducange citirt aus ihm keine Stelle. Dagegen hat Fredegar C. 42. 74. Grafionen.

d) Ein Placitum von 692 (Bouquet T. 4. p. 671. Bréquigny diplom. N. 227.) ist besetzt mit 4 Bischöffen, 3 Optimaten, 2 Gravionen, 2 Seneschallen und keinem Comes (denn der comes palatii ist kein solcher); ein Placitum von 697 (Bouquet T. 4. p. 676. Brequigny dipl. N. 238.) mit 7 Bischöffen, 4 Optimaten, 3 Comites, 3 Domestici, 2 Seneschallen und keinem Grafio. Eben so ist ein Präceptum von 629 (Bouquet T. 4. p. 627. Bréquigny dipl. N. 69.) überschrieben: „Dagobertus ... *Comitibus* et omnibus agentibus nostris, Vicariis, Centenariis" etc.: ein Präceptum von 721: „Theodericus ... viris illustribus *Gravionibus* seu et omnibus Agentibus" etc., eben so ein Präceptum von 743 (Bouquet T. 4. p. 697. 710. Bréquigny dipl. N. 306. 344.); also fehlen dort die Grafionen, hier die Comites auf eine unerklärliche Weise, wenn es wirklich verschiedene Personen sind.

sie zu höherer Feyerlichkeit unterschrieben worden sey von allen Bischöffen, Aebten, Herzögen und Grafionen: Comites werden nicht erwähnt e). Endlich spricht dafür die bestimmteste Analogie der übrigen Germanischen Staaten auf Römischem Boden, eine Analogie sowohl in der Sache selbst, als im Sprachgebrauch: in der Sache, indem auch die Burgunder, Westgothen und Lombarden nur Eine Magistratur dieser Art haben, nicht zwey verschiedene: im Sprachgebrauch, indem bey den Burgundern und Westgothen diese Eine Magistratur, die gewiß die alte volksmäßige war, den Namen Comes führt, wie unten gezeigt werden wird. Besonders wichtig ist noch das Verfahren der Ostgothen, die im allgemeinen nicht zu dieser Vergleichung gehören, weil sie unter allen Germanen allein die Römische Staatsform beybehalten wollten: allein für die Streitigkeiten der Gothen mit Gothen behielten sie eine nationale Obrigkeit bey, und diese nannten sie Comes Gothorum. Mit dieser Identität beider Benennungen ist es indessen nicht so gemeynt, als ob in der That in jedem einzelnen Fall beide Namen willkührlich abwechselnd gebraucht worden wären: ich glaube vielmehr, daß die meisten In-

e) Anastasii biblioth. vita P. Hadriani T. 1. ed. Rom. 1718 f. p. 251: „universis Episcopis, Abbatibus, Ducibus etiam *et Graphionibus* in ea adscribi fecit." Kurz vorher p. 248. werden die Großen im Heere erwähnt „duces nempe et graphiones."

dividuen den einen oder den andern Titel ausschließend führten, was sich oft darnach richten konnte, ob sie selbst Römer oder Franken waren, und besonders, ob in ihrer Grafschaft überwiegend Römer oder Franken lebten; ja aus diesem lezten Grunde ist es wohl möglich, daß mit einzelnen Grafschaften der eine oder andere Titel ausschließend verbunden wurde. Nimmt man auf diesen wahrscheinlichen Hergang Rücksicht, so erklären sich leicht auch solche Stellen, in welchen in der That Comes und Grafio als etwas verschiedenes neben einander genannt werden. Diese Unterscheidung findet sich erstlich in vielen Präceptis, worin die Obrigkeiten im allgemeinen genannt werden, denen der Befehl ertheilt wird f): besonders aber in einem königlichen Placitum, worin unter des Königs Schöffen einzelne Individuen den einen oder den andern Titel führen g). Mit dieser Meynung aber,

f) Präceptum von 496 oder 497 (Bouquet T. 4. p. 615. Bréquigny dipl. N. 2., wo die Aechtheit vertheidigt wird): „Quapropter notum sit omnibus Episcopis .... Ducibus, *Comitibus*, Domesticis, Vicariis, *Grafionibus*, Centenariis" etc. Aehnliche Stellen des sechsten, achten und neunten Jahrhunderts s. bey Bouquet T. 4. p. 616. 716. T. 5. p. 699. 733. 747. 763. T. 6. p. 506. T. 8. p. 473. 474.; überall steht der Grafio hinter dem Comes, bald unmittelbar, bald noch hinter dem Domesticus. Das neueste Präceptum mit Grafionen, das ich kenne, ist von 878 (Bouquet T. 9. p. 405.); „Ducibus, Abbatibus, Domesticis, *Comitibus*, *Grafionibus*" etc.

g) Placitum von 693 (Bouquet T. 4. p. 672. Bréquigny dipl. N. 229. und proleg. p. CX.). Die Schöffen sind 12 Bi-

daß der Grafio oder Comes ganz die alte Nationalobrigkeit war, beſteht ſehr wohl die natürliche Modification dieſes Amtes im Verhältniß zu untergebenen Römern. Denn ſo wie der König ſelbſt gegen die Römer ganz andere und viel größere Rechte hatte, als gegen die Franken, ſo mußte auch ſein Beamter, der Grafio, von ſelbſt eine andere Stellung annehmen, je nachdem in ſeiner Grafſchaft mehr Franken oder mehr Römer wohnten, obgleich das Amt ſelbſt ſtets als ein und daſſelbe gedacht war. Nach der Meynung Einiger iſt der Grafio von dem Comes verſchieden, und etwas geringer als dieſer h), welches ganz undenkbar iſt und ſchon durch das Saliſche Geſetz allein widerlegt wird, in welchem Grafio die höchſte bürgerliche Obrigkeit unmittelbar unter dem König bezeichnet. Weit mehr Schein hat eine andere Meynung, daß nämlich Grafio urſprünglich die Obrigkeit der Franken, Comes die der Römer, aus der Römiſchen Verfaſſung beybehalten, geweſen ſey, bis ſich allmählig beides verſchmolzen habe i): aber auch

ſchöffe, 12 „Optematis," 8 „Comitebus," 8 „Graflonebus," 4 Domestici, 4 Referendarien, 2 Seneſchallen; außerdem wie gewöhnlich der Pfalzgraf. Alle ſind namentlich angeführt. Ein Comes heißt Jonatan, Ein Grafio Aurillanus, alle übrige Namen beider Beamtenclaſſen ſind deutſch.

h) Z. B. Bréquigny diplom. proleg. p. CCIV.

i) Eichhorn deutſche Rechtsgeſchichte Th. I. §. 24. Auch

auch diese Ansicht scheint mir unhaltbar, theils aus den angegebenen Gründen für die Identität, theils weil sich in Amt und Namen eine wirkliche und vollständige Beybehaltung Römischer Formen in der That nicht findet. Hätte man dieses gewollt, so würde der Römische Präses überall für die Römer beybehalten worden seyn, und man würde in Ausübung derselben fortwährend die bürgerliche Gewalt von der militärischen getrennt haben: beides aber ist nicht geschehen.

§. 81. Als Stellvertreter des Grafio, demselben untergeordnet, erscheint im Salischen Gesetz ein Beamter, welcher Tunginus, oder mit einem schon von den Römern gebrauchten Ausdruck Centenarius genannt wurde a), dessen Amt sich wahrscheinlich auf

Schöpflin (Alsatia illustr. T. 1. p. 774.) nimmt an, der Comes sey ein beybehaltenes Stück der Römischen Verfassung.

a) Der Tunginus oder Tunzinus, gleichbedeutend mit Centenarius, und eben so Tunginium für Mallus, steht in L. Sal. emend. T. 46. 48. 63. (ant. T. 47. 49. 63.); und in L. Sal. ant. T. 53. §. 2. wofür L. Sal. emend. T. 52. §. 2. liest judex. In Urkunden kommt Tunginus nicht vor, wohl aber Centenarius, und dieser zwar vom 8ten Jahrhundert an (§. 80. k.) durch alle folgende Jahrhunderte. Mit Unrecht unterscheidet beide Benennungen, als ob sie verschiedene Aemter bezeichneten, Wiarda Gesch. des sal. Gesetzes S. 186. — Für den Namen Centenarius ist der Römische Sprachgebrauch zu Ende des vierten Jahrhunderts merkwürdig. Vegetius de re milit. II. 8. „Erant enim centuriones, qui singulas centurias curabant: *qui nunc centenarii nominantur.* Erant decani, denis militibus praepositi: qui nunc caput contubernii vocantur."

einen bestimmten Theil der Grafschaft bezog, so daß jeder Graf mehrere Centenarien unter sich hatte. Diese machten aber nicht eine untere Instanz aus, von welcher an den Grafen appellirt worden wäre, sondern der Graf hatte Gerichtsbarkeit in allen Sachen, sie aber nur mit Ausnahme der größeren Verbrechen, der Freyheit, und des Eigenthums an Grundstücken oder Leibeigenen [b]). Außer diesen regelmäßigen Stellvertretern aber kommen noch andere von unbestimmterer Art vor, welche, wie es scheint, theils auch bestimmte Sprengel gehabt haben [c]), theils aber in der ganzen Grafschaft gebraucht worden sind, deren Gerichtsbarkeit aber gleichfalls auf die angegebene Weise beschränkt war [d]). Der gewöhnlichste Name in Frankreich ist Vicarius, und mit diesem Namen kommen sie stets in den königlichen Diplomen neben den Herzogen, Grafen u. s. w. vor. Auch Vicecomes kommt vor, gewiß in derselben Bedeutung, aber weit seltener, und gewöhnlich nicht als stehender Titel in den königlichen Diplomen [e]). Ad-

b) Cap. III. a. 812. art. 4. Eichhorn deutsche Rechtsgesch. Th. I. §. 74.

c) So z. B. „in pago Parisiaco in vicaria Buciaxinse." Urkunde von 855 bey Baluz. II. p. 1464.

d) Ich kenne dafür kein Fränkisches Capitulare, sondern nur L. Longob. Caroli M. 69., aber ohne Zweifel war es auch schon Fränkisches Recht, was Carl nur in Italien einführte.

e) Beyspiele s. o. §. 80. d. f. Es ist merkwürdig, daß viele Urkunden des sechsten und siebenten Jahrhunderts, worin der Titel

vocatus war wieder daſſelbe und zwar, wie es ſcheint, in den Sächſiſchen Ländern gewöhnlicher f). Alle dieſe Stellvertreter aber wurden zu Carls des Großen Zeit, und um ſo mehr auch früher, weder vom König noch vom Grafen ernannt, ſondern vom Volke unter Aufſicht des Miſſus und des Grafen erwählt, während den Grafen zu beſtellen dem König allein vorbehalten blieb g). In welchem Sinne auch dem Herzog im Fränkiſchen Reiche eine Gerichtsbarkeit zugeſchrieben werde, iſt ſchon oben (§. 53.) angegeben worden.

82. Bey den Sachſen gab es vor der Vereinigung mit dem Fränkiſchen Reiche gleichfalls Grafen mit regelmäßigem, bleibendem Amte, deren Titel jedoch nicht bekannt iſt: außerdem Heerführer nur für

---

vorkommt, entſchieden unächt ſind. Bréquigny dipl. N. 7. 8. 12. 18. 19. 54. 75. Vom neunten Jahrhundert an erſcheint er allmählig, am meiſten in den mittäglichen Provinzen. Bouquet T. 8. p. 473. 474. Ed. Pistense C. 14. Bréquigny Table T. 1. p. 460. 465. 468. 486. u. ſ. w.

f) Möſer Osnabr. Geſch. Th. I. Abſch. 4. §. 7.

g) Cap. II. a. 805. art. 12. Cap. III. a. 805. art. 14. Cap. I. a. 809. art. 22. Cap. II. a. 809. art. 11. (Baluz. I. p. 426. 432. 467. 472.). Dagegen ſagt freylich unter Ludwig dem Frommen Agobardus ad Matfredum vom Comes Bertmund „quippe qui bene satis habeat ordinatum de justitiis Comitatum suum; eo quod talem virum *pro se constituerit* ad haec peragenda, qui... id strenue gerat." (Bibl. Patr. Lugd. T. 14. p. 283.). Damals ſcheint ſich alſo dieſes geändert zu haben.

die Dauer jedes Krieges a). Auch bey den Baiern kommen Gravionen gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts vor b), wahrscheinlich als alte einheimische Einrichtung. Vom Burgundischen Reiche wissen wir wenigstens dieses bestimmt, daß auch bey ihnen der locale Comes die höchste regelmäßige Würde in den einzelnen Theilen des Landes, unmittelbar unter dem Könige, war, und daß dieses Amt Römer und Burgunder auf gleiche Weise umfaßte; denn der Prolog dieses Gesetzbuchs nennt als höchste Obrigkeiten für die Rechtspflege „tam Burgundiones quam Romani civitatum aut pagorum *comites*," und 32 Comites haben diesen Prolog unterschrieben. Auch bey den Westgothen ist der Comes die höchste regelmäßige Localobrigkeit für Gothen und Römer zugleich c). Unter ihm erscheint eine große Abstufung

a) Beda in eccles. hist. gentis Anglorum lib. 5. C. 11. „Non enim habent regem iidem antiqui Saxones, sed *satrapas* plurimos suae genti praepositos, qui ingruente belli articulo mittunt aequaliter sortes, et quemcunque sors ostenderit, hunc tempore belli ducem omnes sequuntur et huic obtemperant: peracto autem bello, *rursum aequales potentiae omnes fiunt satrapae*." Offenbar ist hier dem vorübergehenden Amte des Herzogs (wie es auch von anderen deutschen Stämmen bekannt ist) das bleibende der Grafen entgegen gesetzt, so daß die Grafen entweder als erblich, oder wenigstens als auf Lebenszeit erwählt gedacht werden müssen.

b) Paul. Diaconus hist. Long. L. 5. C. 36. (unter der Regierung von K. Cunibert, † 700) „Hic . . . cum Comite Bajoariorum, *quem illi Gravionem dicunt* . . . conflixit."

c) So wird unten (Bd. 2. §. 14.) erwähnt werden, daß das Bre-

anderer Aemter, worin aber, wie überhaupt im Westgothischen Reiche, manches nicht ursprüngliche, sondern neue und künstliche Einrichtung seyn mag d). Das aber gehört zur gemeinsamen Germanischen Verfassung, daß alle diese Obrigkeiten zugleich die Gerichtsbarkeit und die Anführung im Kriege haben e).

Von den Angelsachsen haben wir, freylich erst aus dem elften Jahrhundert, folgende Nachrichten. Je zehen Männer machten eine kleine Gemeine aus, welche Friborgus hieß, und worin Einer aus diesen Zehen, als Friborges Heofod, den Vorsitz führte f). Zehen Friborgi, also Hundert Mann, standen unter einem Decanus oder Tienheofod (Zehenhaupt): Hundert Friborgi (1000 Mann) machten ein Hundredum oder Wapentachium aus, welches unter einem Centurio oder Centenarius stand: der Decanus hatte die Gerichtsbarkeit in ge-

---

viarium, also das Rechtsbuch der Römer, vom König an einzelne Comites zur Ausführung gesandt worden ist.

d) L. Visigoth. Lib. 2. Tit. 1. L. 26. „Dux, Comes, Vicarius, pacis assertor, tyuphadus, millenarius, quingentenarius, centenarius, decanus, defensor, numerarius .... judicis nomine censeantur ex lege." Allerdings kommt hier auch der dux vor, da aber in den Stellen der folgenden Note stets der Comes als höchste Localobrigkeit erscheint, so muß die Gerichtsbarkeit des dux wohl auf ähnliche Weise wie bey den Franken erklärt werden.

e) Dahin gehören, außer der Stelle in der vorigen Note, noch folgende: L. Visigoth. Lib. 2. Tit. 1. L. 14. 17. Lib. 7. Tit. 4. L. 2. Lib. 9. Tit. 2. L. 1. 3. 4. 5.

f) Siehe o. §. 64. d. c.

ringeren Sachen, der Centenarius in allen, auch den höheren g), so daß sie zu einander in demselben Verhältniß standen, wie bey den Franken der Centenarius zum Grafen. Ueber beiden standen Comites und Vicecomites h), deren Verhältniß zu jenen nicht ganz

---

g) LL. Eduardi 32. 33. bey Canciani Vol. 4. p. 340. — L. 32. „... statuerunt justitiarios super quosque decem friborgos, quos decanos possumus appellare, Anglice vero *tienheofod* dicti sunt, i. e. caput de decem. Isti inter villas et vicinos causas tractabant" etc., und nachher „.. quos supradicti sapientes super eos constituerant, scilicet super decem decanos, quos possumus dicere centuriones, vel centenarios, eo quod super centum friborgos judicabant." Gewöhnlich versteht man diesen Decanus und Centenarius als den Richter für 10 und 100 Personen, so Wilkins glossarium v. Centuria bey Canciani Vol. 4. p. 428. und Ducange T. 2. p. 1325. 1331. Allein die Stelle selbst bezieht diese Richter gar nicht auf einzelne Personen, sondern auf eben so viele Friborgos, jeder Friborgus aber ist eine Genossenschaft von zehen Männern siehe o. §. 64. d. e. Auch wäre die Zahl der Richter ungeheuer, wenn auf je zehen Männer Einer gerechnet würde. — Ueber die Namen Centenarius und Decanus s. o. §. 81. a. die Stelle des Vegetius. Auffallend ist die Uebereinstimmung des Caput Contubernii bey Vegetius entweder mit dem Friborges Hesfod oder mit dem Tien Hesfod der Angelsachsen. Dürfte man annehmen, daß jeder Friborgus Einen Mann zum Heer bey gewöhnlichem Aufgebot gestellt hätte, so könnte der Decanus und eben so der Centenarius daher den Namen führen, was dann dem Römischen Sprachgebrauch völlig gemäß wäre. Dann wäre der Tien Hesfod das Caput contubernii.

h) LL. Eduardi C. 12. 13. 21. 35. in f., l. c. p. 336. 339. 342. Merkwürdig ist auch die Stelle C. 35. init. p. 341. „Greve quoque nomen est potestatis, Latinorum lingua nihil expressius sonat quam praefectura, quoniam hoc vocabulum adeo multipliciter distenditur quod de Scyra, de Wapentachiis .. de hundredis, de burgis, etiam de villis Greve vocetur. In quo idem sonare videtur et significare quod dominus." Gerade so hat sich in man-

klar ist. Diese Einrichtung wird allgemein K. Alfred zugeschrieben, aber wenn er auch in Zahl und Eintheilung manches neu gebildet haben mag, so ist doch nicht zu zweifeln, daß die Grundzüge der Verfassung national waren. Auch hier ist der Herzog ein blos vorübergehendes Amt für die Dauer eines Krieges i).

83. Endlich sind noch die Lombarden zu betrachten übrig, deren System der Obrigkeiten nach der gewöhnlichen Ansicht höchst verworren zu seyn scheint. Sie sollen nämlich folgende Localobrigkeiten gehabt haben: Duces majores, Duces minores, Comites, Judices, alle in keiner bestimmten Unterordnung neben einander, und die niederen Obrigkeiten immer noch ungerechnet: diese Meynung, die schon im voraus jeder für unwahrscheinlich erkennen wird, ist dadurch entstanden, daß man die Sache selbst untersuchen zu können glaubte, ohne vorher den Sprachgebrauch zu bestimmen a). Wir erwägen zuerst die

chen Gegenden Deutschlands der Name Greve oder Grebe für den Dorfvorsteher bis auf die neuesten Zeiten erhalten. Es ist dasselbe Wort wie das Fränkische Grafio, nur mit zufällig verschiedener Ausdehnung gebraucht.

i) LL. Edwardi C. 35. §. de heretochiis l. c. p. 342.

a) Muratori ant. It. T. 1. diss. 5. 8. 10. hat wie gewöhnlich treffliche Materialien, oft auch helle Ansichten, die aber durch stetes Schwanken fruchtlos bleiben. Lupi cod. dipl. Bergom. p. 131. 453. 561. verwirrt alles, indem er sich in beständigem Kreise zwischen Namen und Sachen bewegt, wovon auch Muratori

Lombardischen Gesetze, die alten nämlich aus der Zeit der einheimischen Könige. Beynahe in allen Vorreden dieser Gesetze ist nur Eine Art von Obrigkeiten angeredet: Judices. Dieses könnte also in der That die höchste Obrigkeit seyn, es könnte aber auch als generischer Ausdruck alle richterliche Gewalten zugleich umfassen. Aber einige Stellen der Gesetze selbst lassen keinen Zweifel übrig: Judex ist die höchste Localobrigkeit, unmittelbar dem König unterworfen, Richter und Anführer seiner Untergebenen im Krieg; unter ihm bestimmte andere Localbeamte von ähnlicher zwiefacher Gewalt; außer ihnen allen ein Dux, weder bleibend, noch an einen bestimmten District gebunden, sondern Heerführer, für jeden Krieg besonders ernannt, und nur mit außerordentlicher Gerichtsbarkeit über das Heer, das er gerade befehligt. Comes endlich gar nicht genannt b). Dagegen kommt

---

nicht ganz frey ist. Die richtigste Einsicht unter allen hat Canciani Vol. 4. p. 218. sq. in der Vorrede zu den Angelsächsischen Gesetzen.

b) Beweisstellen: 1) Dux blos im Heere und ohne Beziehung auf einen bestimmten District; Judex neben ihm, gleichfalls im Heere, aber mit dem Befehl über die Freyen eines Districts. L. Long. Rotharis 25.: „Si quis res suas ab alio *in exercitu* requisierit, et noluerit ille reddere, tunc ambulet ad ducem; et si *dux* ille, aut *Judex qui in loco ordinatus est a rege* veritatem aut justitiam non conservaverit, componat" etc. cf. L. Long. Rotharis 6. 20. 21. 23. 24. L. Long. Liutprand. VI. 29. — 2) Im Frieden der Judex höchster Richter in einer bestimmten Judiciaria, unmittelbar unter dem König, unter ihm mehrere Schult-

in Geschichtschreibern und in Urkunden nicht selten ein Comes vor, dann aber neben ihm nicht wieder der Judex c). Endlich erzählt Paulus Diaconus, nach dem Tod des Königs Cleph (J. 575) habe man zehen Jahre lang keinen König erwählt, sondern der Dux jedes Stadtgebietes, deren damals 35 im Reiche gewesen, habe sein Gebiet unabhängig beherrscht d). Daß nun alle diese Obrigkeiten als eben so viele verschiedene Localämter neben einander bestanden haben sollten, ist nicht etwa blos unwahrscheinlich, son-

heißen ꝛc., so daß ein Dux oder Comes dabey weder erwähnt ist, noch auch Raum finden könnte. L. Liutprand. IV. 7. 8. 9. 10. V. 15. VI. 31.

c) Diplom von Aistulph von 755 „et nullus dux, *comes*, gastaldus" etc. (Lupi cod. dipl. Berg. p. 437. 438.). Eben so in einem anderen Diplom desselben Königs von 753 oder 754 (Tiraboschi Storia di Nonant. T. 2. p. 15.). Urkunde von 752 „in *comitatu* Motinensi vel bononiens" (Tiraboschi l. c. p. 19.). Urkunde um 753 „infra hac civitate cremona quamque et foris *per totum ipsum comitatum*" (Tiraboschi l. c. p. 20.). Paulus Diaconus III. 9. (Comes Regis von Lagare) und V. 33. V. 36. (Comes von Capua). Mehrere andere Stellen s. bey Muratori ant. It. T. 1. p. 402.

d) Paulus Diaconus Lib. 2. C. 32. „Post cujus mortem Longobardi per annos decem regem non habentes sub ducibus fuerunt. Unusquisque enim ducum *suam civitatem obtinebat*. Zaban Ticinum, Uvallari Bergamum, Alachis Brixiam, Euin Tridentum: Gisulfus Forum Julij. *Sed et alii extra hos in suis urbibus triginta duces fuerunt.*" Zusammen also 35 Duces, wovon jene fünfe nur beyspielweise genannt werden. Gewöhnlich betrachtet man dieses als eine revolutionäre Usurpation: es darf aber vielmehr als eine vorübergehende Rückkehr zur ältesten Verfassung der Nation betrachtet werden, s. o. §. 79. b. §. 82. a.

dern schlechthin unmöglich, vorzüglich weil in den Gesetzen neben und über dem Judex durchaus kein Raum für einen solchen Comes oder Dux ist. Also verhält sich die Sache vielmehr so. Die Lombarden hatten ihre Grafen so gut als alle übrige Stämme. Dieser hatte nun zuverlässig einen Lombardischen Namen, den wir nicht kennen: Grafio hieß er nicht, da ihr Geschichtschreiber den Titel der Grafionen als etwas besonderes bey den Baiern bemerkt e). Nun sollte er aber lateinisch übersezt werden, und so sind Judex, Comes, Dux blos verschiedene Uebersetzungen desselben unbekannten Lombardischen Titels. Judex war für die Civilgewalt des Grafen sehr schicklich gewählt, denn Judex oder Judex ordinarius hieß ja auch zur Römischen Zeit der Statthalter des Kaisers f). Comes war hier auf ähnliche Weise entstanden wie bey den Franken oben (§. 80.) gezeigt worden ist. Dux aber konnte eben so gewählt werden wie Comes, da es im Grunde eine und dieselbe Würde war: ja in Italien konnte die Nähe des Exarchats noch eine besondere Veranlassung seyn, indem daselbst jezt Duces waren, die wie die Germanischen Grafen wenigstens eine Art von Gerichtsbarkeit neben der militärischen Gewalt hatten. Aber diese Uebersetzung mag nicht blos bey verschiedenen Schriftstellern willkührlich ver-

e) Siehe o. §. 82. b.

f) Siehe o. §. 25.

schieden seyn, sondern es ist wahrscheinlich, daß die Grafen selbst bald diesen bald jenen Titel vorziehen mochten, ja daß auch in verschiedenen Zeiten der eine oder andere gewöhnlicher wurde. Ganz verschieden davon sind die sogenannten Duces Majores. Zwey Länder nämlich standen nur in einer losen Verbindung mit dem Reiche, und waren von besonderen Unterkönigen regiert, die man gleichfalls Duces nannte: Benevent und Spoleto g). Diese Duces, die in einem ähnlichen Verhältniß standen, wie im Fränkischen Reiche der Bairische und der Alemannische, sind bloße Anomalien und gehören nicht zur regelmäßigen Verfassung, die sich vielmehr blos auf das eigentliche Königreich bezog, und in welcher allein alte Nationaleinrichtung gesucht werden kann, während jene aus besonderem Localbedürfniß entstanden sind: wie denn auch die Gesetze der Könige blos auf das eigentliche Königreich giengen, und Benevent besonders seine eigene Gesetzgebung hatte. Diese Duces Majores also sind von den 35 Duces in der Erzählung des Paulus Diaconus eben so sehr verschieden, als die bloßen Heerführer, welche in den Lombardischen Gesetzen denselben Titel führen. Der Sprengel des Grafen hieß Judiciaria, und seine Untergebenen, so wie bey den

g) Erst unter den Franken kam auch Friaul hinzu. Muratori ant. It. T. 1. p. 167.

Franken, Pagenſes [h]). In Italien freylich, das von jeher aus ſtädtiſchen Gebieten beſtand, machten dieſe Judiciariae größtentheils mit ſolchen Stadtgebieten zuſammen fallen, und daher geſchah es, daß man häufig die Grafen ſelbſt auf einzelne Städte bezog [i]); dennoch war jenes Zuſammentreffen ganz zufällig, und es würde ſehr irrig ſeyn, den Lombardiſchen Grafen gegen den Geiſt der alt Germaniſchen Verfaſſungen für eine ſtädtiſche Obrigkeit zu halten.

84. Unter dem Grafen ſtanden regelmäßig mehrere Sculdais oder Sculdaſcii, und unter dieſen Decani, deren jeder ſeine beſtimmte Sculdaſia und Decania hatte, beide gleich den Grafen für den Krieg und die Rechtspflege zugleich beſtimmt [a]).

---

h) Judiciaria. L. Long. Liutprand. V. 15. Pipini 8. cf. Canciani Vol. 4. p. 223. — Pagenses. L. Long. Caroli M. 67. Pipini 8. Lotharii sen. 56. Eben ſo bey den Franken, ſ. v. §. 62. b.

i) So in der Stelle des Paulus Diaconus Note d. Auf dieſe factiſche Zweydeutigkeit beziehe ich auch im prologus L. Burgund. die „civitatum aut pagorum comites;" nicht als ob die Burgunder in der That zweyerley Grafen gehabt hätten, für Stadt und Land.

a) Ueber den Sculdasius und Decanus ſ. L. Long. Liutprandi V. 15. VI. 29. 31. Pipini 10. Ueber Sculdasia und Decania ſ. Canciani Vol. 4. p. 219. 221. — Muratori ant. It. T. 1. p. 522. hat richtig bemerkt, daß der Schultheiß dem Fränkiſchen Centenarius entſpricht. Dagegen iſt es nicht richtig, wenn derſelbe p. 506. u. f. behauptet, daß, wie die Schultheißen auf dem Lande, ſo die Scabinen in den Städten eine eigene Gerichtsbarkeit gehabt hätten. Scabinen ſaßen ſeit der Fränkiſchen Herrſchaft in allen Gerichten, neben dem Schultheiß, wie neben dem

In den größeren königlichen Domänen konnten die Gastaldii oder Gastaldiones, d. h. die Beamten der Kammer, zugleich das Grafenamt über die Freyen, die daselbst wohnten, mit verwalten. Eben so kommen an der Stelle der Decani auch Saltarii vor, die ohne Zweifel neben ihrer Aufsicht auf die Forsten des Königs, diese untere Aufsicht auf die Freyen führten b).

Grafen, konnten aber niemals die obrigkeitliche Person entbehrlich machen: wenn daher in einigen von M. angeführten Stellen Scabinen an der Spitze des Gerichts zu stehen scheinen, so sind sie zuverlässig Vicarien oder Missi eines Grafen. Ganz unglücklich ist die Bemerkung von Sismondi T. 1. p. 90. 397., was die Franken Scabini genannt, habe bey den Lombarden Scultaesi geheißen.

b) Ueber den Saltarius, als eine mit dem Decanus abwechselnde Obrigkeit, s. die Gesetze in der vorigen Note. Ganz ohne Noth macht sich Canciani Vol. 4. p. 219. Gedanken darüber, daß ein bloßer Holzgraf zugleich Obrigkeit gewesen seyn sollte, und leitet, um diesen vermeintlichen Uebelstand zu vermeiden, das Wort von dem Deutschen schalten ab, so daß er diesen Schalter mit dem Westgothischen compulsor exercitus vergleicht. Die lehrreichste Stelle über den Saltarius findet sich in einem Zeugenverhör von 1218 bey Tiraboschi Storia di Nonantola N. 420. p. 356. In dem Prozeß selbst (p. 355.) war entschieden worden, daß die Stadt Crevalcore in ein bestimmtes Stück Wald „neque *silvanos* neque *saltarios vel gualdumannos*" schicken solle. Das Zeugenverhör sagt: „Rolandus Rubeus ... interrogatus quid appellatur *gualdemannia*, respondet quod illud quod datur *Silvanis* vel *Saltuariis* ab incidentibus publice ligna, scilicet eo tempore, quando datur licentia omnibus incidendi, et ipsi statuunt quantum quis debeat dare pro carro lignorum. Oriolus de Crevalcore etc. Interrogatus, si est differentia inter *gualdemannos* et *silvanos* et *saltuarios*, respondit, quod sic est, quia illos appellant *Silvanos* et *gualdimannos*, qui stant in nemore, et

Die Fränkischen Könige führten neben den Lombardischen Titeln auch noch die Fränkischen ein, so daß nun die Namen der Obrigkeiten bunt genug durch einander laufen: zwar für den Grafen ist jezt Comes der bleibende Name, aber unter ihm werden außer den bisherigen Schultheißen und Decanen nun auch Vicarii, Advocati, Centenarii genannt; die Grundsätze sind dieselben wie im Fränkischen Reiche, so z. B. ist auch hier die Gerichtsbarkeit des Vicarius (und gewiß eben so der übrigen niederen Würden) auf dieselben kleineren Sachen beschränkt: auch gilt dieselbe Art der Ernennung wie bey den Franken c). Dux wird nun immer mehr auch eine blei-

---

vendunt lignamina, et accipiunt certum quid de colibet carro, *saltuarios* appellant illos, qui custodiunt blavas et nemus pro communi eorum terre, et nemus est banditum pro communi sue terre" etc. Auf ähnliche Weise waren wenigstens noch im 13ten Jahrhundert in Ravenna für die umliegende Gegend Saltarii angeordnet, deren Amt in den Statuten genau bestimmt ist. Fantuzzi monum. Rav. T. 4. p. 53. Freylich der obrigkeitliche Theil des alten Amtes, war damals mit der ganzen Verfassung größtentheils verschwunden.

c) L. Long. Caroli M. 69. 22. 55. Judex heißt von jezt an am häufigsten so viel als Scabinus, wie dieses oben gezeigt worden ist, zuweilen Obrigkeit überhaupt, oft auch eine solche niedere Obrigkeit, unter dem Grafen, z. B. L. Long. Caroli M. 9. 99. 147. u. s. w. Dieselben Personen heißen auch Juniores Comitum. L. Long. Caroli M. 121. Pipini 17. 22. Manche dieser in den Gesetzen genannten Würden scheinen aber in der That in Italien nie, oder nur auf kurze Zeit, wirklich eingeführt worden zu seyn. Daß jemals der Centenarius ein Unterbeamter des Schultheißen gewesen sey, wie Spittler behauptet (Staatengesch. Th. 2. S. 47.)

bende locale Würde, von größerem Ansehen als der Comes, aber stets als bloßes Militäramt, ohne Gerichtsbarkeit; wird daher dennoch manchem Dux Gerichtsbarkeit zugeschrieben, so muß dieses aus einer mit dem Ducat persönlich vereinigten Comitiv erklärt werden, wie denn auch der vereinigte Titel Comes et Dux nicht selten vorkommt [d]).

85. Daß diese Untersuchungen über die Obrigkeiten der alt Germanischen Verfassungen bey der Dürftigkeit sicherer Quellen nicht auf Vollständigkeit Anspruch machen dürfen, versteht sich schon vor der Prüfung von selbst: es giebt aber auch genug unmittelbare Spuren von Lücken, die wir schwerlich auszufüllen vermögen. Um nur ein Beyspiel anzuführen, so schien die Würde des Schultheißen den Lombarden ganz eigenthümlich, ja es schien in den übrigen Verfassungen kein Raum dafür übrig zu seyn. Dennoch können wir schon aus der bis auf die neuesten Zeiten dauernden Allgemeinheit dieser Würde in deutschen Städten, ja selbst auf dem platten Lande vieler Gegenden, auf alte Herkunft derselben auch in

ist ganz unerweislich, ja sehr unwahrscheinlich: vollends in der alt Lombardischen Zeit, wofür Spittler dieses Verhältniß behauptet, wird niemals ein Centenarius erwähnt. Anstatt Vicarius war in Italien der Titel Vicecomes gewöhnlich, welcher letzte in den Diplomen bey Ughelli u. a. ganz regelmäßig vorkommt, während jener selten oder nie gefunden wird.

d) Muratori ant. It. T. 1. p. 409.

Germanischen Staaten außer dem Lombardischen schließen. Auch kommt in der That in einer Osnabrückischen Urkunde von 804 Sculteetus als eine gewöhnliche Würde dieser Gegend vor a). Desgleichen braucht mehrmals Otfried das Wort Sculdheizo, um einen militärischen Hauptmann zu bezeichnen, was auf Gebrauch des Namens in Ländern des Fränkischen Reichs im neunten Jahrhunderte schließen läßt b). Dasselbe Amt endlich wird in Burgundischen und Rhätischen Urkunden des zehenten Jahrhunderts erwähnt c).

Fünf-

a) Dux, Comes, vel vicecomes, *vel sculteetus*. Möser Osnabrückische Geschichte Th. 1. Urkunden Nr. 1. Damit könnte indessen die Bemerkung verbunden werden, daß gerade auch in den Sächsischen Landern keine Centenarien vorkommen. Möser a. a. O. Abschn. 4. §. 7.

b) Otfried Lib. 3. C. 3. Lib. 4. C. 34. in Schilter thesaur. T. 1. p. 160. 308. Cancciani hat die Stellen citirt.

c) Scultatus in einer Rhätischen Urkunde vom 976 und Sculdascii in einer Urkunde des K. Rudolph III. von Burgund vom J. 997. Müller Schweizergesch. B. 1. C. 12. Note 336. u. 44.

Fünftes Kapitel.

Von der Gerichtsverfassung der Römer seit der Germanischen Herrschaft.

86. Wie bey den Römern vor Zerstörung des westlichen Reichs, und wie von alter Zeit her bey den Germanen das Gerichtswesen geordnet war, ist bereits dargestellt worden (K. II. IV.), und es ist nun noch die Untersuchung übrig, wie diese ursprünglichen Einrichtungen beider Völker in den neuen aus beiden gemischten Staaten modificirt worden sind.

Als Regel kann man annehmen, daß in den Staaten von großem Umfang und langer Dauer die Römische Verfassung, was die oberen Gewalten betrifft, auf welchen der Zusammenhang des Ganzen beruhte, zerstört worden ist. Daß es in dem kurzen Reiche der Ostgothen, zum Theil auch in einzelnen Ländern des Fränkischen Reichs anders war, wird bey diesen Staaten als Ausnahme bemerkt werden. Außer denselben aber, und namentlich im übrigen Fränkischen Reiche, so wie im Lombardischen, verschwinden die Römischen Provinzen mit ihren Rectoren, von der Zeit der Eroberung an gänzlich: Germanische Grafen treten an die Stelle mit bürgerlicher und militärischer Gewalt über die Germanen wie

über die Römer. Das aber ist die Frage, ob diese Zerstörung Römischer Einrichtungen noch weiter herunter gieng, und ob sie auch die städtischen Gemeinen mit ihren Senaten, ihren Duumvirn oder Defensoren, und ihrer Gerichtsbarkeit traf. Ueber diese wichtige Frage sind die Stimmen, was Frankreich betrifft, getheilt: für Italien wird fast allgemein die Zerstörung auch dieses Theils der alten Verfassung angenommen. Ich glaube aber vielmehr überall die Fortdauer desselben darthun zu können. Die eigentliche Beweisführung, die auf einzelnen Thatsachen beruht, wird für jeden Staat besonders unternommen werden: aber einige allgemeine Bemerkungen können schon hier ihre rechte Stelle finden.

Wären die erobernden Germanen auf Ausrottung oder Germanisirung der Römer ausgegangen, so würde die Vernichtung aller Verfassung keinen Zweifel haben. Daß aber beides nicht in ihrem Plane lag, ist schon oben (§. 30.) bemerkt worden. Ja nicht blos ihrer Absicht war der Untergang der neuen Unterthanen fremd, sondern es ist durch die bestimmtesten Zeugnisse erwiesen, daß der factische Zustand derselben, nach überstandenem Sturm des Eroberungskrieges, freyer und glücklicher war, als in dem versunkenen alten Reiche a). In dieser Rücksicht nun

a) Dahin gehört die Stelle des Petrocorius s. u. §. 89. c. Ganz vorzüglich aber Salvianus de gubernatione Dei lib. 5.

ist auch für unsre Frage das Verfahren mit dem Landeigenthum sehr wichtig: denn wenn den Römern, wie manche Neuere behaupten, alles Landeigenthum genommen wurde, so läßt sich wiederum Fortdauer einer eigenen Verfassung nicht denken, so daß auch die Bestreitung der Irrthümer über diesen Punkt zu unsrer Aufgabe gehört. Wie wenig aber die Vertilgung der alten Volkseigenthümlichkeit gesucht und bewirkt worden ist, ergiebt sich erstlich daraus, daß in den neueren Sprachen der allmählig gemischten Völker der Römische Antheil sogar ein entschiedenes Uebergewicht erhalten hat: zweytens aus der Fortdauer des alten bürgerlichen Rechts für die Römer (K. III.). Ja dieses lezte läßt nicht blos durch Analogie auf die Fortdauer einiger Verfassung schließen, sondern es sezt dieselbe fast nothwendig voraus, indem nicht zu begreifen ist, wie Römisches Recht unter den Römern

---

Nachdem derselbe eine schreckliche Beschreibung von dem inneren Zustand des Reichs, von der Tyranney der Obrigkeiten, der Bedrückung der Armen u. s. w. gemacht hat, fährt er so fort: „Nihil horum est apud Wandalos, nihil horum apud Gothos. Tam longe enim est ut haec inter Gothos barbari tolerent, ut ne Romani quidem qui inter eos vivunt ista patiantur. Itaque unum illic Romanorum omnium votum est, ne unquam eos necesse sit in jus transire Romanum. Una et consentiens illic Romanae plebis oratio, ut liceat eis vitam quam agunt agere cum barbaris. Et miramur si non vincantur a nostris partibus. Gothi, cum malint apud eos esse quam apud nos Romani? Itaque non solum transfugere ab eis ad nos fratres nostri omnino nolunt, sed ut ad eos confugiant nos relinquunt."

in Uebung erhalten werden konnte, wenn nicht wenigstens ein Theil der alten Gerichtsverfassung mit erhalten wurde.

87. Auch konnte die städtische Gerichtsbarkeit der Römer sehr leicht und einfach der Germanischen Verfassung eingefügt werden. In dieser lezten stand unter dem Grafen, als der höchsten Localobrigkeit, ein Centenarius oder Schultheiß u. s. w. mit beschränkter Gerichtsbarkeit (§. 81. 84.). Aber eine ähnlich beschränkte Gerichtsbarkeit hatten im Römischen Reiche die Duumvirn und Defensoren gehabt (§. 11. 23.). Also brauchten diese nur unter den Grafen gestellt zu werden, anstatt daß sie vorher unter dem Präses gestanden hatten. Der Graf war dann die gemeinschaftliche Obrigkeit für Germanen und Römer, und unter ihm stand für die Germanen der Centenarius oder Schultheiß mit seinen Untergebenen, für die Römer der Duumvir oder der Defensor. Hatten in der That schon im Römischen Reiche die Decurionen als Beysitzer den Gerichten beygewohnt (§. 26.), so konnten dieselben jezt theils mit den alten Germanischen Schöffen (den Rachinburgen oder Arimannen) verglichen werden, theils mit den erwählten Scabinen der Caroliniſchen Verfassung: mit jenen, weil auch sie in der That die einzigen Vollbürger unter den Römern waren (§. 8.); mit diesen, weil auch sie als ein bloßer Ausschuß

sämtlicher Freyen betrachtet werden konnten. Ja es ist möglich, daß dieser Römische Decurionat mit dazu beygetragen hat, daß unter den Franken die erwählten Scabinen als bleibender Stand eingeführt wurden. Auch ist kaum zu bezweifeln, daß jezt der Stand der Decurionen im Verhältniß zu den übrigen Römern annehmlicher und geehrter war als vorher unter den Kaisern. Daß das Verhältniß des Grafen zu den Germanen seiner Grafschaft ein anderes war, als zu den Römern, ist schon oben (§. 80.) bemerkt worden. Vielleicht gieng nunmehr auch die Appellation vom städtischen Gericht an ihn, die in der alten Verfassung an den Statthalter des Kaisers gegangen war (§. 13. 26.); obgleich es auch möglich ist, daß in manchen Staaten alle Appellation selbst für die Römer wegfiel, so wie überhaupt den Germanen diese Anstalt ursprünglich fremd war.

Die Germanen selbst aber blieben diesen städtischen Gemeinen gewiß lange Zeit fremd, da von jeher die Städte ihnen nicht etwa blos unbekannt, sondern wo sie dieselben fanden, verhaßt waren a). Wohnten sie also gleich in den Städten, so gehörten sie dennoch nicht zu denselben, sondern zu ihren Gaugemeinen, deren verschiedene Abstufungen bey den Lombarden oben (§. 83.) bemerkt worden sind. Viel-

a) Tacitus de mor. Germ. C. 16. „ne pati quidem inter se junctas sedes." Ej. hist. Lib. 4. C. 64.

leicht hängt damit der Umstand zusammen, daß in sehr vielen Urkunden des achten und neunten Jahrhunderts bey Germanischen Einwohnern einer Stadt der Zusatz *Habitator*, oder ein anderer ähnlicher Zusatz vorkommt [b]): was dann die Absicht haben würde, diese blos zufälligen Bewohner von den Römern, als den Bürgern der Stadt [c]), zu unterscheiden. Doch kann auch von diesem Sprachgebrauch keine strenge Consequenz erwartet werden. Allmählig aber mögen auch die Germanen jeder Stadt unter sich eine besondere, nähere Verbindung, der Römischen Gemeine ähnlich, gehabt haben, wozu dann nach der neuen Germanischen Form nothwendig eine Anzahl erwählter Seabinen gehörte. Endlich vereinigten sich wohl sämtliche Bewohner der Stadt, ohne Unterschied der Abstammung, zu einer neuen, umfassenderen Gemeine, welcher dann sowohl das Germanische Sca-

b) Tiraboschi Storia di Nonant. T. 2. N. 7. p. 12. „ego . . Ariprandus *habitator* de hac civitate Cremona . . . qui professi sumus ex natione nostra lege vivere *Langobardorum*." Fumagalli cod. dipl. S. Ambros. p. 201. „Signum manus Anbaldi de ex genere *Francorum habitator* civitatis Mediolani." ib. p. 233. „Halcario de ex genere *alamannorum habitator* vico Samariaco." Aehnliche Stellen s. bey Fumagalli l. c. p. 235. 263. 267. 282. 301. 323. 522. Lupi p. 675. 781. Ughelli T. 4. p. 339. Muratori ant. It. T. 1. p. 1011. antich. Estens. P. 1. p. 117.

c) *Cives* regienses und *de civitate* cremona, *de civitate* placentia. Tiraboschi storia di Nonantola T. 2. Num. 43. 46. 47. Urkunden des neunten Jahrhunderts.

binencollegium, als der Römische Ordo, gemeinschaftlich angehörte. Die Römischen Scabini oder Judices, die neben Germanischen in Prozessen vorkommen, sind ursprünglich gewiß nichts anderes als Decurionen der Römischen Städte: in den spätern Urkunden sind sie auf die neue aus beiden Nationen bestehende Gemeine zu beziehen, in welcher doch noch das Andenken der verschiedenen Abstammung eine Zeit lang fortdauern konnte, das sich ja sogar bis in die Lehenverfassung erhalten hat. Auch diese Römischen Scabinen also gehören unter die entscheidenden Beweise einer fortdauernden Gemeineverfassung. Bey der neuen Belebung der Italischen Städte im elften und zwölften Jahrhundert sonderte sich das Collegium der Scabinen, als unlebendig gewordenes Stück der Verfassung, überall ab, und dauerte für sich bestehend und unverändert bis auf die neuesten Zeiten unter dem Namen collegio de' giudici, ganz wie in Deutschland manche Schöppenstühle, fort [d]). Der Ordo dagegen, oder der eigentliche Stadtsenat, wurde

d) So hatte Bologna bis auf die neuesten Zeiten drey verschiedene juristische Corporationen: zwey Collegia Doctorum oder Promotionsfacultäten (für Römisches und Canonisches Recht) und das Collegium Judicum et Advocatorum, in welchem nur die Erwähnung der Advocaten neu zu seyn scheint, d. h. neuer als die Regeneration der Lombardischen Städte: die judices dagegen sind ohne Zweifel die Scabinen der Carolinischen Gerichtsverfassung. Aehnliche Collegien hatten sich in sehr vielen Städten erhalten.

von dem neuen Leben der städtischen Verfassungen unmittelbar ergriffen, und durchlief nun in kurzer Zeit die willkührlichsten und künstlichsten Formen, so daß hierin bald keine Spur alter Einrichtung mehr übrig war. Ist diese Ansicht richtig, so ist damit für das öffentliche Leben und die Verfassung der Punkt bestimmt, auf welchem die höchst merkwürdige Verschmelzung der Germanen und Römer zu neuen Nationen vor sich gieng.

Nach dieser allgemeinen Uebersicht wende ich mich zur Betrachtung der einzelnen Staaten auf den Trümmern des Weströmischen Reichs: und obgleich diese Untersuchung ihrem Ziele nach nur auf die Germanischen Staaten in diesen Ländern gerichtet ist, so darf von derselben dennoch auch die Griechische Herrschaft in Italien, von welcher die Germanische theils kürzere, theils längere Zeit unterbrochen wurde, nicht ausgeschlossen werden.

88. I. Burgundisches Reich.

Bey den Burgundern galt für das Landeigenthum der Römer folgende Regel. Gleich bey der Eroberung war das Land zwischen den Burgundern und Römern getheilt worden. Von Hof und Garten erhielt der Burgunder die Hälfte a), vom ange-

a) L. Burg. T. 54. §. 3.

bauten Lande zwey Drittheile, desgleichen ein Drittheil der Sklaven [b]): Wälder blieben gemeinschaftlich [c]). Die freyen Burgunder, welche später nachkamen, empfingen nur die Hälfte der Aecker ohne Sklaven [d]): freygelassene Burgunder bekamen ein Drittheil [e]). Hieraus erhellt, daß vom völlig abgetheiltem Lande die Rede war [f]): desgleichen, daß die erste Theilung nicht erschöpfend seyn konnte, indem sonst für die hinzukommenden Freyen und für die Freygelassenen kein Land zur Vertheilung übrig gewesen wäre. Dieses letzte erklärt sich aus der ganzen Art der Theilung. Es wurden nämlich nicht jene Theile von sämtlichem Grundeigenthum ausgeschieden, und dann unter alle vorhandene Burgunder rein ausgetheilt; vielmehr wurde jedem Burgunder ein bestimmtes Landgut angewiesen, dessen Römischer Be-

b) L. Burg. T. 54. §. 1.

c) L. Burg. T. 13., 54. §. 2., 67.

d) L. Burg. addit. II. L. 11.

e) L. Burg. T. 57. „Burgundionis Hubertus, qui .... nec tertiam a Romanis consecutus est" .. d. h. der noch nicht seinen gehörigen Antheil wirklich erhalten hat.

f) Es folgt dieses theils aus dem Gegensatz der gemeinschaftlich bleibenden Wälder gegen das angebaute Land, theils aus der Vertheilung der Sklaven, die ohne Zweifel die Absicht hatte, dem Burgunder Ackerknechte für die ihm zugewiesene Ors zu verschaffen. Auch ist eine solche reelle Theilung schon als das natürlichere und beiden Betheiligten bequemere Verfahren für wahrscheinlicher zu halten. Meyer institut. judic. T. 1. p. 275. nimmt eine Gemeinschaft nach ideellen Theilen an.

sitzer auf diese Weise mit ihm theilen mußte g). Demnach mußte in demselben Maaße Land übrig bleiben, als die Zahl der Römischen Landgüter (wahrscheinlich von gewisser Größe) die der freyen Burgunder überstieg. Auch wird ausdrücklich bezeugt, daß die Burgunder bey ihrer Ankunft im Lande nur dem Gallischen Adel, also den größeren Güterbesitzern, Land abnahmen h). Sowohl der Römer hieß nun des Burgunders Hospes, als umgekehrt i). Das Land selbst, das so durch Theilung erworben war, hieß Sors und das Recht darauf Hospitalitas k). Noch war zweyerley besonders verordnet. Erstlich, daß jeder Burgunder, der schon vom König Land erhalten hatte, seinem Hospes dasjenige lassen sollte, was dieser ihm hätte abgeben müssen l). Zweytens,

g) L. Burg. T. 54. §. 1. „... duas terrarum partes *ex eo loco, in quo ei hospitalitas fuerat delegata.*" War nun zwischen zwey Römischen Gränznachbaren, die mit Burgundern getheilt hatten, die Gränze streitig, so wurde der Prozeß lediglich von den Römern geführt, und das Urtheil galt dann zugleich für und wider den Burgunder, dessen Hospes den Prozeß gewonnen oder verloren hatte. L. Burg. T. 55. §. 1.

h) Marii chron. ad a. 456. (Bouquet II. 13.): „Eo anno Burgundiones partem Galliae occupaverunt, terrasque cum Galliis (leg. *Gallicis*) Senatoribus diviserunt."

i) Der Römer heißt Hospes. L. Burg. T. 54. §. 1., 55. §. 1. 2., 84. §. 2. 3., 13. Der Burgunder T. 55. §. 1., T. 13.

k) *Sors.* L. Burg. T. 14. §. 5., T. 84. §. 1. — *Hospitalitas.* L. Burg. T. 54. §. 1., T. 55. §. 1.

l) L. Burg. T. 54. §. 1.

daß kein Burgunder, der nicht anderwärts Grundeigenthum hatte, ſein Loos verkaufen durfte, und daß ſelbſt dann ſein Römiſcher Hoſpes den Vorkauf haben ſollte [m]).

Von der Verfaſſung erhellt aus den Geſetzen wenig, und Urkunden ſind aus der Zeit des beſtehenden Burgundiſchen Reichs gar nicht übrig. In der Vorrede der Geſetze werden Römiſche und Burgundiſche Comites erwähnt, und 32 Comites haben dieſe Vorrede unterſchrieben, ſo daß es ſcheint, die Germaniſche Grafenwürde ſey allgemein und auch für die Römer, mit Abſchaffung der Präſides u. ſ. w., eingeführt worden. Von ſtädtiſcher Verfaſſung finde ich in den Geſetzen keine Spur, und ihre Annahme beruht daher, außer den oben dargeſtellten allgemeinen Gründen, nur noch auf einer merkwürdigen Stelle des H. Avitus, Erzbiſchoffs von Vienne († 525). Dieſer erzählt eine Begebenheit aus der Zeit ſeines Vorgängers, und bemerkt, daß damals die Curie in Vienne aus vielen edlen Männern beſtanden habe [n]).

---

m) L. Burg. T. 84. §. 1. 2. 3.

n) S. Aviti homilia de rogatione p. 152. opp. Paris. 1643. 8. „Putabatur a quibusdam Viennensis senatus, cujus tunc numerosis illustribus curia florebat" rel. Senatus heißt hier der Adel, und deſſen zahlreiche Mitglieder hatten damals die Curie (den Ordo) beſetzt.

89. II. Westgothisches Reich.

Von der Landestheilung bey den Westgothen sind die Nachrichten in den Gesetzen weit dürftiger als bey den Burgundern; wahrscheinlich deshalb, weil die Abfassung des Gesetzbuchs sehr viel neuer ist als die des Burgundischen, also aus einer Zeit, worin die erste Theilung durch spätere Veräußerung und Vererbung ihr Interesse großentheils verloren hatte. Darin aber kommen die Westgothen mit den Burgundern überein, daß die Römer zwey Drittheile des Landes abgeben mußten, und hier ist es aus den Gesetzen ganz unzweifelhaft, daß dieses nicht blos als Abgabe eines Theiles der Früchte, sondern als wahre und reelle Vertheilung des Bodens selbst zu verstehen war a). Sowohl der Gothische als der Römische Theil, der durch diese Theilung entstand, hieß Sors b). Nicht blos die Gesetze erwähnen diese Vertheilung des Bodens, sondern es sind davon auch noch andere Zeugnisse übrig c).

a) L. Visigoth. Lib. 10. T. 1. L. 8. 9. 16.

b) L. Visigoth. Lib. 10. T. 2. L. 1., T. 1. L. 14.

c) Bened. Paullini Petrocorii de vita B. Martini libri sex etc. ed. Daum Lips. 1681. 8. p. 168. (zweyte Hälfte des V. Jahrhunderts). Er erzählt hier, daß seine Söhne von ihm wegzogen frey (Eucharist. vers. 501. 502.):

. . . . . libertatis amore,
Quam sibi majorem contingere posse putabant,
Burdigalae, *Gothico quanquam consorte colono.*

90. Von der Verfaſſung haben wir aus dieſem Staate weit vollſtändigere Nachrichten durch das Breviarium, welches im Jahr 506, alſo ungefähr Hundert Jahre nach der Gründung des Staates, das Römiſche Recht für die alten Einwohner in eine Art von Geſetzbuch brachte a). Bekanntlich beſteht daſſelbe dem größten Theile nach aus zweyerley Stükken: aus ächten Stellen des Römiſchen Rechts ſelbſt, und aus einer beſonders dazu verfertigten Interpretation. Auf die excerpirten Stellen des Römiſchen Rechts ſelbſt kann kein großes Gewicht gelegt werden, wenn ſo wie hier von dem wirklichen Zuſtand zur Zeit der Abfaſſung die Rede iſt: denn da einmal ältere Quellen excerpirt werden ſollten, ſo war es faſt unvermeidlich, daß auch Ausdrücke und ganze Sätze mit aufgenommen wurden, die ſich auf untergegangene Stücke des alten Zuſtandes bezogen, ja es war eben die Interpretation mit dazu beſtimmt, dieſes Mißverhältniß auszugleichen. Dagegen hat die für das Breviarium verfaßte Interpretation die höchſte Glaubwürdigkeit, am meiſten wo ſie von dem Text in Sinn und Ausdruck abweicht, indem dann an ein ſinnloſes

a) Von dem Breviarium ſelbſt wird unten, Bd. 2. Kap. VIII. ausführlich die Rede ſeyn. Ich citire die Stellen des Theodoſiſchen Codex nach der Ritterſchen Ausgabe, als der bekannteſten, obgleich ſie ſich nicht ausſchließend auf das Breviarium bezieht: die Stellen des Paulus aber nach Schulting.

Abschreiben nicht mehr gedacht werden kann, und vorzüglich im öffentlichen Recht. Denn das Privatrecht forderte allerdings eine genauere technische Kenntniß, als in dieser Zeit vorhanden war, und davin kann vieles, was der Interpretation eigenthümlich scheint, blos auf der Unwissenheit der Verfasser beruhen, ohne für das damals geltende Recht zu beweisen. Ganz anders im öffentlichen Recht, indem es ganz undenkbar ist, daß Anstalten und Einrichtungen, die vor aller Augen lagen und von jedem begriffen werden konnten, völlig gedankenlos erwähnt und beschrieben seyn sollten. Bisher zwar war es sehr allgemein gewöhnlich, jede Abweichung der Interpretation vom Texte als Unwissenheit oder Unverstand kurz abzufertigen, aber eine gesunde Kritik kann diese Ansicht nicht billigen, die offenbar nur aus der einseitigen und ausschließenden Richtung auf das alte und reine Römische Recht entstanden ist, durch welche Richtung jedes andere Zeitalter als verächtlich und einer eigenthümlichen Betrachtung unwerth erschien. Was nun in dieser Interpretation über die Verfassung vorkommt, stimmt völlig mit dem überein, was oben aus allgemeinen Gründen wahrscheinlich gemacht worden ist. Der Römische Präses verschwindet ganz, die städtische Gemeine aber mit ihrer besonderen Gerichtsbarkeit, und ihren Decurionen, die an der Rechtspflege Antheil nehmen, ist völlig erhalten, ja sie er-

scheint unabhängiger und selbstständiger als unter den Kaisern. Am zweifelhaftesten ist der Ausdruck Judex, der im Theodosischen Codex selbst regelmäßig den Statthalter der Provinz bezeichnet. Auch in der Interpretation ist zuweilen die Beziehung auf eine Provinz hinzugefügt, dann halte ich ihn für den Gothischen Grafen b): in andern Stellen wird er eben so ausdrücklich auf eine Stadt bezogen, dann ist es der Duumvir oder Defensor c): wo aber beide Hinweisungen fehlen, da ist für keine von beiden Erklärungen mit Sicherheit zu entscheiden. Ich will nun die wichtigsten Stellen der Interpretation angeben, welche von der Verfassung handeln.

91. Die allgemeine Lehre von den Defensoren, ihrer Wahl und Bestimmung, ist so wie im Text des Theodosischen Codex auch in der Interpretation dargestellt a). Nach dem Text sollte der Rector der Provinz mit geringen Verbrechen nicht behelligt werden, wer aber darüber urtheilen sollte, war nicht gesagt: die Interpretation nennt ausdrücklich den Defensor b).

b) Int. Cod. Th. I. 12. 3. „Omnes Judices ... in *provinciam sibi commissam* ..." und nachher „postquam fuerit Judex ille remotus ... sub alio Judice *de provincia* non discedat," was nicht zu einer städtischen Obrigkeit paßt.

c) Int. Paul. I. 7. §. 2. „Hoc enim, quod per Praetorem antea fiebat, modo *per judices civitatum* agendum est."

a) Cod. Th. I. 11.

b) Int. C. Th. II. 1. 8. „.. ad mediocres Judices .. id est, aut *defensores* aut assertores pacis .." Der pacis assertor kommt

Die Einleitung des Civilprozesses konnte nach dem Text geschehen entweder vor dem Rector oder vor denen, die sonst noch das Recht hatten Acta zu machen: die Interpretation setzt noch besonders den Defensor hinzu, der auch dort schon mit gemeynt war c). Paulus hatte gesagt, in welchen Fällen der Prätor Restitution ertheile: die Interpretation fügt hinzu, daß alles, was ehemals dem Prätor zukam, wie die Ertheilung der Restitution, jezt von den städtischen Judices gethan werde d); und darin liegt ein unverkennbarer Beweis, daß die städtische Gerichtsbarkeit jezt freyer war als unter den Kaisern, durch den Gothischen Grafen weniger beschränkt als vormals durch den Rector. Der Text des Codex hatte verordnet, daß kein Decurio sollte Curator, d. h. Quinquennalis, werden können, der nicht vorher alle niedere Aemter der Stadt bekleidet habe (§. 15.): die Interpretation wiederholt dieses, setzt jedoch ausdrücklich den Defensor in diesem Verbote dem Curator gleich e), so daß damals das Amt des Defensors als eine Sena-

---

auch in den Westgothischen Gesetzen vor. L. Visigoth. Lib. 2. T. 1. L. 26.

c) Int. C. Th. II. 4. 2.

d) Siehe o. §. 90. c.

e) Int. C. Th. XII. 1. 90. „. . nullum Curialem . , aut Curatoris, *aut Defensoris* officium debere suscipere . ."

natorische Magistratur betrachtet werden mußte, anstatt daß in früherer Zeit die Decurionen davon gänzlich ausgeschlossen waren (§. 23.). Die Regel des Textes, daß die Acta vor einem Magistrat, drey Decurionen und dem Exceptor gemacht werden sollten (§. 28.), ist in das Breviarium aufgenommen, und nur von der auch sonst sehr gewöhnlichen Bemerkung begleitet, daß es hier keiner Interpretation bedürfe f). Endlich findet der oben (§. 87.) im allgemeinen erregte Zweifel, ob in den Germanischen Staaten die Appellationen der Römer fortgedauert haben möchten, bey den Westgothen nicht statt, indem viele Stellen von Appellationen in das Breviarium aufgenommen sind g); zwar ist der höhere Richter nicht genannt, aber es läßt sich kaum zweifeln, daß es der Graf gewesen ist, der ja auch in anderen Stücken mit dem Römischen Rector Aehnlichkeit hatte.

92. Andere Stellen betreffen die Curie, die Decurionen, oder auch die Bürger überhaupt. So ist im allgemeinen die Lehre von den Decurionen in das Breviarium mit geringen Abänderungen, und nur sehr

f) Int. C. Th. XII. 1. 151. „Haec lex interpretatione non indiget."

g) Z. B. Int. C. Th. II. 1. 6. „. . nisi forsitan contra sententiam . . . crediderit appellandum." Int. C. Th. XI, 36. 1. „In civilibus causis, vel levioribus criminibus . . . appellationi constituta legibus dilatio praestanda est." Dieses letzte steht nicht einmal im Text.

abgekürzt, aufgenommen [a]). Bey einer Stelle des Textes, welche blos im Vorübergehen die Adoption erwähnt, fügt die Interpretation als Erklärung hinzu, dieses sey Annahme an Kindesstatt in Gegenwart der Curie [b]). Auf dieselbe Weise sagt der Westgothische Gajus, daß die Emancipation ehemals vor dem Präses geschehen sey, jezt aber vor der Curie geschehe [c]). Der Text bestimmt die Art, wie in Constantinopel Tutoren ernannt werden sollen, nämlich vom Stadtpräfecten, zehen Senatoren, und dem Prätor, der die Pupillengeschäfte besorge: die Interpretation sezt an die Stelle den Judex mit den Ersten der Stadt [d]). Der Text erwähnt an einer Stelle die Nothwendigkeit eines Decrets, wenn das Eigenthum eines Minderjährigen veräußert werden soll: die Interpretation fügt hinzu, dieses Decret sey von dem Judex oder der Curie einzuholen [e]). Der Text verordnet, daß in Constantinopel die Testamente bey derselben Behörde

---

a) Cod. Theod. XII. 1.

b) Int. C. Th. V. 1. 2. „adoptivum, *id est gestis ante Curiam adfiliatum.*"

c) Cajus I. 6. „Quae tamen emancipatio solebat ante Praesidem fieri, *modo ante Curiam faciendo est.*"

d) Int. C. Th. III. 17. 3. „primi patriae cum Judice."

e) Int. C. Th. III. 1. 3. „auctoritate Judicis aut consensu Curiae muniatur." Hier wird unter dem Judex der Graf verstanden, so daß man zwischen diesem und der Curie die Wahl hat: diese Erklärung wird bestätigt durch die Analogie der Stelle in Note g.

(dem Officium censuale), bey welcher sie niedergelegt werden, auch nachher eröffnet werden sollen: die Interpretation sezt die Curie an die Stelle f). Schenkungen sollen nach dem Text entweder vor dem Juder (d. h. dem Statthalter der Provinz) insinuirt werden, oder vor dem (städtischen) Magistratus: anstatt des lezten nennt die Interpretation die Curie g), zwar ohne unmittelbare Aenderung des Sinnes, aber so, daß aus diesem Ausdruck, wie aus einigen schon angeführten, die Aenderung des ganzen Gesichtspunktes sichtbar wird; früherhin nämlich wurde die höchste städtische Gewalt, und besonders die Gerichtsbarkeit, auf alt Römische Weise als persönliches Recht des Magistrats gedacht, jezt ward es weniger persönlich auf den Defensor als collegialisch auf die Curie bezogen. Zu dieser veränderten Ansicht gehört auch, daß dasjenige was Paulus vom Album des Prätors sagt, in der Interpretation auf das Album der Curie (und nicht des städtischen Magistrats) bezogen wird h). Unter den Kaisern hatten die Honorati, d. h.

f) Int. C. Th. IV. 4. 4. „Testamenta omnia, vel reliquas scripturas, apud Censuales in urbe Roma voluit publicari, hoc est, ut in reliquis regionibus *apud Curiae viros* testamenta, vel quaecunque scripturae actis firmari solent, gestorum allegatione muniantur.

g) Cod. Th. VIII. 12. 1. „apud Judicem *vel Magistratus*." Interpr. l. c. „aut apud Judicem, *aut apud Curiam*." Vergl. Note e.

h) Paulus I. 13A. §. 3. „Is, qui album raserit, corrupe-

die vormals eine höhere Würde bekleidet hatten, einen Ehrensitz bey dem Rector der Provinz, wenn dieser zu Gericht saß; nur sollten sie davon keinen Gebrauch machen, während ihre eigenen Prozesse verhandelt würden. Die Interpretation bezieht dieses auf die Curialen i), und dieses ist in doppelter Beziehung wichtig; erstlich, weil darin die Curialen als sehr geachtet erscheinen, zweytens weil bey ihnen wohl nicht von einem bloßen Ehrensitze, sondern von wirklicher Theilnahme an der Gerichtsbarkeit des städtischen Judex, d. h. des Duumvirs oder Defensors die Rede ist (§. 26.), auf welche Theilnahme dann in dieser Stelle eine Hinweisung liegt. Der Text des Codex verordnet ferner, daß zur Entscheidung der Criminalanklage eines Senators in Rom fünf Senatoren durch das Loos erwählt werden sollten: die Interpretation macht

rit . . . *extra ordinem* punietur. Interpr. l. c. „In eum, qui *album curiae* raserit . . . capitaliter *non expectata ordinis sententia* vindicatur." In den letzten Worten scheint eine unmittelbare Bestätigung für die Gerichtsbarkeit des städtischen Ordo zu liegen: allein ich halte dieses nicht für ein geschichtlich gültiges Zeugniß, sondern nur für ein grobes Mißverstehen des alten von Paulus selbst gebrauchten Kunstausdrucks, um so mehr, da dieselben Worte auch noch in anderen Stellen als Erklärung des alten extra ordinem vorkommen. Interpr. Pauli I. 5. §. 2., I. 15. §. 2.

i) Cod. Th. I. 8. un. „Honorati, qui lites habere noscuntur, his horis, quibus causarum merita vel facta panduntur, residendi cum Judice non habeant facultatem." Interpr. l. c. „Honorati provinciarum *(id est, ex Curiae corpore)* si et ipsi in lite sunt constituti . . . cum Judice non resideant." Ueber den Begriff der Honorati s. o. §. 21.

dieses allgemein, und fordert fünf der vornehmsten von gleichem Stande mit dem Angeklagten, d. h. wohl Decurionen oder Plebejer, nach dem Stande des Angeklagten selbst k). Der Text hatte bestimmt, daß jedem Judex sein Domesticus oder Cancellarius durch die Wahl der Vornehmsten in seiner Canzley bestimmt werden sollte: die Interpretation behält die ganze Verordnung bey, und sezt nur sämtliche Bürger an die Stelle der Canzleypersonen l). Noch entscheidender aber als alle diese Stellen ist eine andere, worin geradezu die Civilgerichtsbarkeit der Curie, und zwar als verschieden von der des königlichen Beamten, anerkannt wird m).

93. In spätern Zeiten faßten die Westgothischen Könige den Plan, die Römer mit den Gothen gänzlich zu verschmelzen, weshalb auch aller Gebrauch

---

k) Int. C. Th. II. 1. 12. „Cum pro objecto crimine aliquis audiendus est, quinque nobilissimi viri judices *de reliquis sibi similibus* missis sortibus eligantur." Man könnte dabey den Einfluß der Germanischen Schöffeneinrichtung vermuthen.

l) Cod. Th. I. 12. 3. „.. periculo enim *Primatum Officii* Cancellarios ... electos Judicibus applicari jubemus" ... Interpr. l. c. „nisi qui ei publice fuerit *civium electione* deputatus." Diese Stelle kann auf keinen Andern als den Grafen bezogen werden (§. 90. b.), was aber freylich in wirklicher Ausübung nicht ohne Schwierigkeit gedacht werden kann.

m) Int. L. 1. C. Th. de denunciat. (2. 4.) „ex quo tutor sive curator minoris *aut* per judicem *aut per curiam intulerit seu exceperit actionem*" etc. Der Text sagt: „nisi ... solenni more lis fuerit intimata" ohne alle Bezeichnung der Gerichtsbehörden.

des Römischen Rechts im Westgothischen Gesetzbuch verboten ist. Aber selbst damals sind nicht zugleich alle Eigenheiten der Verfassung zerstört worden, indem in demselben Gesetzbuch unter den vielen Obrigkeiten, auf welche der allgemeine Name Judex zu beziehen sey, auch noch der Defensor genannt wird a). Um so weniger kann es auffallen, daß Isidor, der einige Zeit vor jener versuchten Verschmelzung lebte, die Defensoren als eine gegenwärtig vorhandene Würde erwähnt b).

94. III. Fränkisches Reich a).

Im Fränkischen Reiche ist, so weit geschichtliche Nachrichten reichen, niemals eine regelmäßige Landestheilung vorgenommen worden, so daß wir von dem Schicksal des Landeigenthums keine genauere Nachricht haben. Dagegen haben wir aus dem Fränkischen Reich einen bestimmten Beweis für das fortdauernde Landeigenthum der Römischen Unterthanen, und zugleich für die Erhaltung der Römischen Steuer-

a) L. Visigoth. Lib. 2. T. 1. L. 26. s. o. §. 82. d.

b) Isidori origines Lib. 9. C. 4. „. . defensores dicti, eo quod sibi plebem commissam contra insolentiam improborum defendant. At contra *nunc quidam eversores non defensores existunt.*"

a) Zu diesem Abschnitt sind besonders die in der Einleitung von Num. 29. bis 37. verzeichneten Schriften zu benutzen.

verfassung, in einer Stelle des Salischen Gesetzes, welche das Wehrgeld für erschlagene Römer nach folgender Abstufung bestimmt: 1) Convivae regis, 2) Possessores, 3) Tributarii. Die erste dieser Classen bezieht sich auf den Fränkischen Hof, aber die zweyte und dritte sind, in Sache und Namen, aus der Römischen Verfassung unverändert beybehalten. Die Possessores sind die Grundeigenthümer oder Grundsteuerpflichtigen (die also doch noch vorhanden wären unter den Römern in Gallien); die Tributarii die Eigenthumslosen oder Kopfsteuerpflichtigen [b]).

95. Weit zahlreicher sind in diesem Reiche die Spuren städtischer Verfassungen, die sich unter den neuen Herrschern in ununterbrochener Fortdauer erhalten haben. Ich werde zuerst die Zeugnisse für bestimmte Zeiten und einzelne Thatsachen anführen, und darauf allgemeinere Beweise folgen lassen.

In einer Urkunde von 543, wodurch in Vienne zwey Ehegatten, Ansemund und Ansleubana, ein Kloster stiften, wird bemerkt, daß der Senat der Stadt diese Stiftung genehmigt habe [a]).

---

b) L. Salica emend. T. 43. art. 6—8. Ausführlicher habe ich diesen Gegenstand in meiner Abhandlung über die Römische Steuerverfassung behandelt. Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. 6. S. 369.

a) „Non habetur incognitum, qualiter *fratres* (leg. *sciente*) *Senatu nobilis Viennensis* (leg. *nobili Viennensi*) res nostras

Im Jahr 573 ward zu Lyon das Testament des H. Nizetius ganz nach Vorschrift des Römischen Rechts, also auch von der städtischen Magistratur, deren Geschäft dieses war, eröffnet und bekannt gemacht b).

Gleichfalls im sechsten Jahrhundert kommen in Tours Rechtsfälle vor, worin städtische Gerichtsbarkeit deutlich erwähnt wird c). Und die Senatoren und Senatorischen Geschlechter, die bey Gregorius von Tours oft und in vielen Gegenden des Burgundischen und des Fränkischen Reichs genannt werden d),

---

Deo tibique tradidimus." Die Urkunde steht an vielen Orten, u. a. bey Baluz. capit. T. 2. p. 1433.; am besten bey Bréquigny diplom. N. 24. p. 49. (proleg. p. CCXLV.), welcher theils das Jahr bestimmt, theils die hier angegebenen Emendationen hinzugefügt hat. — Auch aus Vienne ist das Testament des Ephebius von 696, worin der Senat, eine große Zahl einzelner Senatoren, und sogar ein Quästor Simplicius vorkommen. D'Achery Spicil. T. 3. p. 318. Bréquigny diplom. N. 237. p. 346. (proleg. p. CXXIX.). Allein Bréquigny hat die Unächtheit dieser Urkunde erwiesen.

b) Grégor. Turon. vitae Patrum C. 8. §. 5. „Post dies autem quos lex Romana sancivit, ut defuncti cujuspiam voluntas publice relegatur, hujus antistitis testamentum in foro delatum, turbis circumstantibus, a judice reseratum recitatumque est." Vergl. Paulus Lib. 4. Tit. 6. §. 2. — Ueber das Todesjahr 573 s. Gallia christ. T. 4. p. 35.

c) Gregor. Turon. VII. 47. „Dehinc cum *in judicio civium* convenissent;" der Judex, der nachher mehrmals erwähnt wird, ist ohne Zweifel der städtische Magistrat. — Id. V. 49. (vom Comes Leudastes zu Tours im J. 580) „Jam si in judicio *cum senioribus* vel laicis vel clericis residisset," rel.

d) Z. B. Gregor. Turon. II. 33. III. 9. 15., X. 31.

gehören wenigstens mittelbar hierher, indem von ihrer Verbindung mit den städtischen Verfassungen oben (§. 49.) gehandelt worden ist, und bey gänzlichem Untergang dieser Verfassungen gewiß auch von dem Adel der Provinzialen keine Spur übrig geblieben wäre.

In dem Testament des Bischoffs Bertram von Mans (J. 615) wird bestimmt, daß dasselbe nach des Testators Tode vor der Curie der Stadt eröffnet werden solle; dieselbe Bestimmung enthält das Testament des Bischoffs Hadoindus von Mans (J. 648) e).

Von dem Abt Widrad von Flavigny sind zwey Testamente übrig. Das erste derselben, vom J. 721, ist in Semur verfertigt f). In diesem wird nach der hergebrachten Formel die künftige feyerliche Eröffnung vor der Curie vorgeschrieben g), welches schon die Erhaltung derselben beweist. Von den drey unterschriebenen Zeugen ist der erste der Defensor Gerefredus. In aus dieser kleinen, selbst zu einem Co-

e) Siehe u. Bd. 2. §. 41.

f) „Actum Sinemuro castro;" es ist Semur en Auxois, ganz nahe bey Flavigny. Das Testament steht in Mabillon act. Sanct. ord. S. Bened. Sec. 3. P. 1. p. 683. und in Bréquigny diplom. N. 305., cf. proleg. p. CL. CCXLII. Von der merkwürdigen Uebereinstimmung mit den Formeln wird unten §. 98. c. die Rede seyn.

g) „ut . . . gestis reipublicae municipalibus titulis . . . muniatur . . ."

dieß unzulänglichen Zahl von unterschriebenen Zeugen, während die Gegenwart vieler Anderen im allgemeinen bemerkt wird, läßt sich mit Sicherheit schließen, daß dieses Testament gleich Anfangs gar nicht als Privattestament, sondern als öffentliches Testament, durch Ueberreichung an die Curie, Gültigkeit erhalten hat. Die städtische Verfassung aber, die hieraus von allen Seiten als fortdauernd erscheint, ist um so merkwürdiger, da hier nicht von einer der Gallischen Hauptstädte, sondern vielmehr von einem bloßen Castrum die Rede ist.

Das Testament des Bischoffs Tello von Chur (in Rhätien) vom J. 766 ist von 12 Zeugen unterschrieben; unter diesen sind fünf Curialen, worunter einer aus Chur selbst, und drey aus anderen kleineren Orten h).

96. Vollständiger als in allen bisher angeführten Fällen erscheint die erhaltene Verfassung in folgender Verhandlung. Im Jahre 804 schenkte Harvich aus Angers mehrere Grundstücke an die Abtey Prüm, und über diese Schenkung existiren vier zu-

h) „† Signum Praesentis *curialis* testis. † Signum Lobucionis *de Amedè curialis* testis. † Signum Constantii *de Senegaune curialis* testis. † Signum Claudii *de Curte curialis* testis. Signum Urseeni *de Scanavico curialis* testis. Der Testator nennt öfter seinen Vater „patris mei Victoris *vel illustris Praesidis*." Das Original ist im Archiv zu Einsiedeln, abgedruckt bey Mabillon annales ord. S. Bened. T. 2. p. 710.

sammenhängende Urkunden, sämtlich in Augers verfaßt a). Die erste ist der Schenkungsbrief selbst, worin ausdrücklich die Insinuation vor der Curie angekündigt wird b). Darauf folgt unter demselben Tage eine besondere Urkunde über die Tradition der Grundstücke (durch Constitutum possessorium), mit Anführung der Stelle des Römischen Rechts, welche bey Schenkungen die Tradition als nothwendig vorschreibt c). Darauf trifft ein Mandat und Agati-

a) Die vier Urkunden stehen bey Martene ampliss. collectio T. 1. p. 54. 56. 57. 58., die zweyte und vierte ohne die übrigen auch bey Hontheim hist. Trevir. diplom. pr. 184. 185.

b) Martene p. 54. sq. „Praesente vero donatione . . . *gestis municipalibus alegarie curavi* et omnino decrevi.“

c) Martene p. 56. „Cum in *libris Theodosiani et Hermogeniani seu Papiani*, per quem lex continet, scriptum sit quod donatione traditio subsequatur. Igitur ego . . . quantum in ipsa donatione continet ei ad die praesente trado, delego (sic), atque transcribo“ . . . In den Anfangsworten ist nur das Breviarium (das ja in der That aus allen diesen Werken Stücke enthält) unbehülflich beschrieben, was besonders durch die wörtliche Uebereinstimmung von Lutepr. C. Th. VIII. 12. 4. p. . . et hanc ipsam donationem . . . traditio subsequatur“ . . unwiderſprechlich wird. Mit dieſer ſehr guten Bemerkung hat Bluner de orig. leg. Germ. P. 1. p. 291. 292. diejenigen widerlegt, welche in unſrer Stelle eine Hinweiſung zugleich auf den Theodoſiſchen Codex und die Reſponſa Papiani finden wollten, eine Verbindung, die freylich ſchon an ſich höchſt unwahrſcheinlich wäre, und gar nicht durch eine wörtlich zutreffende Stelle des ſo genannten Papian unterſtützt wird. — Bey dem deutlichen Zweck und Inhalt der zwey erſten Urkunden iſt es ganz unbegreiflich, daß Martene und Hontheim ſie für bloße Duplicate gehalten haben, wovon das eine in der Curie geblieben, das andere nach Prüm geſchickt worden ſey. Die Curie hatte alles nöthige in ihren Protokollen, wovon ſtets nur Abſchrift gegeben wurde.

bertus, die Insinuation zu besorgen. Endlich viertens die Urkunde über die Insinuation selbst. Diese letzte stimmt genau überein sowohl mit den in den Formeln vorkommenden Insinuationen, als mit den Protokollen von Ravenna bey Marini. Auch hier wird das ganze Geschäft als Dialog des Defensors mit dem Mandatar behandelt und zuletzt Abschrift des Protokolls mit Unterschrift der Curialen verfügt. Unter den 12 Unterschriften steht zuerst der Comes Nononus, dann der Curator Risclenus, ferner der Defensor Wifredus, der aber in der Unterschrift Vicedomus genannt wird; endlich auch zwey Centenarien; der Schreiber heißt Amanuensis, nicht Exceptor [d]). Dabey ist zuerst der wechselnde Titel des Defensors merkwürdig, dann auch die Erscheinung der Fränkischen Obrigkeiten in der Curie, die aber nicht nothwendig als anfangende Vermischung mit der Römischen Gemeine gedeutet werden muß; vielmehr sind jene blos als fremde Personen zugegen,

d) Martene p. 58, 59. „Adstante vir laudabile Wlfredo (leg. Wifredo) *defensore, vel cuncta curia Andec. civitate* adsistantium Aganbertus dixit" ... und am Schluß: „*Defensor dixit*: gesta cum fuerit scripta, *a nobis vel a curialibus subscripta*, tibi edita ex more tradatur. Edita vero accepit. Signum † *Nonono comite.* Signum † *Risclenо curatore.* Signum † *Wifredo vicedomo* ... Sig. † *Letbaudus centenario* ... Signum † *Stabulo centenario.*" Die hier weggelassenen sieben Zeugen, die keinen Titel führen, sind also die angekündigten Curialen.

und, ungeachtet der Gegenwart des viel vornehmeren Grafen, der auch vor allen anderen genannt wird, ist es dennoch nur der Defensor, welcher gebietet und die ganze Handlung leitet. Man könnte mit dieser höchst merkwürdigen Nachricht erhaltener Römischer Verfassung in Angers auch noch die gedruckte Chronik der Consuln von Angers in Verbindung setzen wollen e); allein diese Chronik versteht unter dem Consul nicht eine städtische Obrigkeit, sondern den eigentlichen Grafen, wie sie denn auch die Ausdrücke Consul und Comes abwechselnd gebraucht, und dieser Sprachgebrauch ist in Schriftstellern des Mittelalters nicht selten f).

97. Eine Schenkungsurkunde zum Besten der Abtey St. Denys vom J. 823 erwähnt die Curialen und die Insinuation der Schenkung im Protokoll der Curie a).

Im Jahr 868 wurde ein neu erwählter Bischoff von Chalons in Champagne der canonischen Prüfung unterworfen, und bey dieser Verhandlung

---

e) Gesta Consulum Andegavensium in ununterbrochener Reihe von der Carolingischen Zeit an. D'Achery Spicil. T. 3. p. 234. seq.

f) Ducange v. Consul.

a) Doublet histoire de l'abbaye de St. Denys. Paris 1625. 4. p. 738.: „Praesentem vero donationem nequaquam a curialium vilitate gestis municipalibus alligare curavimus." Diese Worte scheinen anzuspielen auf L. 8. C. Th. de donat.; ihr Sinn ist nicht klar.

erscheint: auch der Senat und das Volk der Stadt Chalons [h]).

* Um dieselbe Zeit schreibt der Erzbischoff Hincmar von Rheims: „Clero, ordini et plebi in sancta Laudunensi ecclesia consistenti" [c]).

* J. 927 Klage des Bischoffs Ugbert vor dem Defensor und der Curie von Nismes [d]).

* Im eilften Jahrhundert erwähnt Petrus die Curie, da wo seine Quelle (Julian. CVIII. 7. 9.) den Fiscus nennt, also mit absichtlicher Aenderung, die um so mehr für die damals bestehende Verfassung beweist [e]).

* J. 1095 Schreiben des Pabstes Urban II. an die Curie, die Ritter und das Volk von Rheims [f]).

* Im zwölften Jahrhundert Schreiben des Erzbischoffs Manasse von Rheims an die Geistlichkeit, die Curie und das Volk der Stadt Terouanne [g]).

98. Reich an Beweisen für die Erhaltung Rö-

---

b) Baluz. capitularia T. 2. p. 612. 614. 615. „ordo et plebs Catalaunica".

c) Baluz. capitularia T. 2. p. 622.

d) Menard hist. de Nismes T. 1. Paris 1750. 4. Preuves p. 19.: „Unde laudamus te, vir laudabilis, defensor Fredelo, nec non et vos honorati, qui curas publicas agitis assidue, ut istam plancturiam firmare faciatis."

e) Petri Exceptiones legum Rom. I. 37.

f) Baluz. miscellanea ed. Paris. 1700. 8. T. 5. p. 290.

g) Baluz. l. c. p. 313.

mischer Verfassungen sind die verschiedenen Formelsammlungen. Sie enthalten für verschiedene Geschäfte, besonders Testamente und Schenkungen, die Insinuation bey der städtischen Curie, und geben dabey zugleich ein Bild von dem Geschäftsgang, der ganz der alt Römische ist, stets mit Reden und Gegenreden, am Schluß mit Danksagung und erbetener Abschrift des Protokolls, wie in dem so eben aus Angers angeführten wirklichen Rechtsfall. Eine solche Insinuation einer Schenkung um das J. 578, durch einen Mandatar vollzogen, enthalten die Formeln von Mabillon [a]), welche zugleich Angers als Local ausdrücklich angeben. In der Curie dieser Stadt wird erst der Defensor, Curator und Magister Militum, nachher der Defensor und der Principalis genannt, welche Würden wahrscheinlich beyspielsweise angegeben sind, um von dem Notar nach Umständen eingerückt zu werden. Ein Diaconus ist Amanuensis der Curie. — Marculf (um 660 in der Gegend von Paris) hat gleichfalls Formeln für die Insinuation von Schenkungen und zugleich von Testamenten [b]); desgleichen für Testamente der Anhang von Marculf [c]). In beiden erscheint der Defen-

a) Form. Mabillonii C. 1. (Canciani Vol. 3. p. 469.).

b) Marculf. Lib. 2. C. 37. 38. (Canciani Vol. 2. p. 241.).

c) Appendix Marculfi. C. 53. 54. 55. (Canciani Vol. 2. p. 267.). Sonderbar ist C. 53. „illo defensore *et illo profes-*

ſor an der Spitze der Curialen. — In den Formeln von Sirmond wird vor dem Defenſor, der Curie und dem Amanuenſis zu Tours eine Schenkung inſinuirt, und die Decurionen heißen bald Curia oder Ordo, bald Principales, ganz wie im Theodoſiſchen Codex d). — Ein Teſtament in den Formeln von Baluze verordnet im voraus die künftige Eröffnung vor der Curie, nach Vorſchrift des Römiſchen Rechts e). — Die kleine von Baluze herausgegebene Formelſammlung aus Auvergne erwähnt mehrmals den Defenſor, die Curie und die Geſta municipalia f). Endlich enthalten noch die Formeln von Lindenbrog eine Adoption vor dem Defenſor und der Curie g). Aus allen dieſen Urkunden alſo erhellt, daß unter den Franken die Ver-

---

sore, vel curia publica ipsius civitatis" und wörtlich eben ſo in C. 54. Nachher aber iſt blos von dem Defenſor und der Curie die Rede. Wahrſcheinlich iſt professore blos auf Rechnung der Abſchreiber zu ſetzen.

d) Form. Sirmondi C. 2. 3. (Canciani Vol. 3. p. 435.). Vergl. o. §. 28.

e) Form. Baluzii C. 28. (Canciani Vol. 3. p. 457.). Merkwürdig iſt bey dieſer Formel die ganz wörtliche Uebereinſtimmung mit dem oben (§. 95. f) angeführten Teſtament von Widrad, nur daß in dieſem lezten die Namen der Perſonen und Orte ausgefüllt und die Unterſchriften hinzugefügt ſind.

f) Canciani Vol. 3. p. 264. 265. Vergl. über dieſe Sammlung unten Bd. 2. §. 44.

g) Form. Lindenbrogii C. 59. (Canciani Vol. 3 p. 488.).

Verfassung der Gallischen Städte im ganzen auf dieselbe Weise fortgedauert hat, wie sie vor der Auflösung des Reichs beschaffen war, indem oben (§. 20. 26.) dargethan worden ist, daß auch in jener früheren Zeit an der Spitze der Gallischen Städte keine eigentlichen Magistrate, sondern Defensoren standen.

99. In mehreren Städten von Frankreich ist eine Tradition von ununterbrochener Fortdauer Römischer Verfassung bis auf neuere Zeiten gekommen a). In Rheims wurden auf diese Tradition schon im zwölften Jahrhundert Ansprüche der Bürgerschaft gegründet b), und als im sechzehenten Jahrhundert das Edict von Moulins die städtischen Gerichte aufhob, erhielt Rheims wegen dieses hohen Alters seiner Rechte eine Ausnahme von dem Edict c).

a) Hierüber können noch verglichen werden: Raynouard. T. 2. p. 177. fg. Leber p. 150. fg.

b) Joannis Sarisberiensis († 1180) epist. 214 domino Pictaviensi (Bibl. max. Patrum Lugd. T. 23. p. 495.) „. . in urbe Remensi orta seditio . . . Et primo quidem ei (archiep.) omnem humilitatem exhibuerant parati duo millia librarum, sicut multi testantur, conferre in aerarium ejus, dum modo eos jure tractaret et *legibus* vivere pateretur, *quibus civitas continue usa est a tempore S. Remigii Francorum apostoli.*"

c) Dubos établ. de la mon. Franc. VI. 11. T. 2. p. 533. 534. citirt von Bergier einen discours sur l'antiquité de l'echevinage de la ville de Reims etc. „La Cour, dit Bergier, ordonna par son Arrêt du 25. Mai 1568, que les dits Echevins jouiroient de leur jurisdiction non obstant l'edit de Moulins, ainsi qu'ils avoient fait ci-devant, parce qu'il fut reconnu qu'il ne se devoit étendre sur les villes de cette qualité, *qui en jouis-*

Dieselbe Tradition fand sich in mehreren Städten, wie in Toulouse, Lyon, Boulogne, Angouleme, aber ohne daß sie so glücklich waren, gleich Rheims eine Bestätigung ihrer alten Rechte darauf zu gründen d).

In welchem Sinne Römische Scabinen in Gerichten als Beweise der erhaltenen Gemeineverfassung gelten können, ist oben (§. 87.) bemerkt worden. Auch davon finden sich im Fränkischen Reiche mehrere Beyspiele. In einer Achener Urkunde Carl des Großen von 797 wird ein Streit des Königs mit dem Abt von Prüm über einige Grundstücke erwähnt: diese Grundstücke werden dem Abte nach Römischem Recht und von seinen (also Römischen) Scabinen abgesprochen e). — Im südlichen Frankreich kommen in einem Placitum von 844 Römische und Salische Scabinen vor f). — Ferner 918 zu Ausonne Gothische, Rö-

---

soient avant que la France fut en Royaume." Bergier fügt hinzu, der Schöffenrath (echevinage) dieser Stadt sey nichts anders als ihr schon vor der Römischen Herrschaft bestehender Senat, der unter den Römern und Franken unverändert fortgedauert und unter den lezten nur einen neuen Namen angenommen habe.

d) Dubos l. c. p. 535.

e) „Qui in conspectu nostro ac plurimorum procerumque nostrorum stans in judicio, *secundum quod lex Romana edocet, et sui Scabinii et judicaverunt*, praedictas villas ... reddidit." Martene coll. ampliss. T. 1. p. 51. Hontheim hist. Trevir. dipl. T. 1. p. 144. — Vergl. oben §. 46. 76.

f) Placitum in Cadarosco villa „ante Rothbertum vicarium ... et tam *Scavinis*, *tam Romanis quam Salicis* ... vel quampluribus aliis qui cum ipsis aderant." Gallia Christ. *T.* 1. Instr. p. 107. N. 4.

mische und Salische Scabinen und Regilaburgen-s). — Eben so Gothische, Römische und Salische Judices im J. 933 zu Narbonne h). — Sogar wird zu Arles im Jahre 968 in einem Placitum des Grafen Wilhelm von Provence, worin Vasallen als Urtheiler auftreten, noch die Römische und Salische Abstammung derselben bemerkt i).

100. Für das oben (§. 87.) dargestellte Verhältniß der städtischen Gerichte als den Grafen untergeordnet, doch so daß nur die wichtigsten Sachen unmittelbar an diese gebracht werden konnten, läßt sich eine merkwürdige Analogie anführen. Es geschah nämlich unter den Carolingern bey verschiedenen Gelegenheiten, daß eine Anzahl Gothischer Unterthanen über die Gränze kamen, und bey den Franken Schutz suchten; dann pflegte ihnen der König Schutzbriefe zu gewähren, von welchen die Capitularien mehrere Beyspiele enthalten. Ein solcher Schutzbrief vom Jahre 844 befreyte sie vom Gericht des Grafen mit Ausnahme dreyer Verbrechen, Mord, Entführung und Brand-

g) Siehe o. §. 61. e.

h) „judices .. *tam Gotos quam Romanos vel etiam Salicos.*" Vaissette T. 2. preuves p. 69. Gallia Christ. T. 6. Instr. p. 423.

i) „... ante domino Willelmo inlustrissimo comite, *et ante vassos dominicos, tam Romanos, quam Salicos*, una cum plurimarum personarum *diversis legibus viventibus.*" Martene coll. amplis. T. 1. p. 322.

stiftung: alle andere Rechtssachen, sie möchten sie selbst, welchen der Freybrief ertheilt ward, oder ihre hörigen Leute betreffen, sollten sie nach ihrem Recht, und durch ihre eigenen Gerichte entscheiden dürfen a).

Höher hinauf als zu den Gemeineverfassungen erstreckte sich die Erhaltung des Römischen bey den Franken nicht; die Römischen Statthalter der Provinzen also mußten den Fränkischen Grafen weichen. Ausnahmen finden sich in Rhätien, welches von den Ostgothen an die Franken gekommen war, und worin mehrere Jahrhunderte lang ein Präses regierte b); ferner in Burgundischen Ländern, worin Patricii als Statthalter lange Zeit vorkommen c). Nach einer Stelle der Capitularien sollte man Präsides für eine sehr gewöhnliche, und zwar einzelnen Städten vorgesezte Obrigkeit halten: allein die Sammlung von Benedictus Levita, worin sich diese Stelle findet, verdient für sich nicht den geringsten Glauben, und gerade diese Stelle ist aus Julian abgeschrieben, jedoch von den Abschreibern bis zur Unkenntlichkeit ent-

a) Baluz. capit. T. 2. p. 25. sq. — §. 3. (p. 27.) „. . liceat ipsis secundum eorum legem de aliis hominibus judicia terminare; et praeter haec tria et de eorum hominibus secundum propriam legem omnia mutuo definire."

b) Müller Schweizergesch. Bd. 1. C. 9. 10. S. 128. 161. 183—185. vgl. oben §. 95. h.

c) Gregor. Turon. Lib. 6. C. 11., Lib. 8. C. 43. Vergl. Ruinart zu diesen Stellen, und Müller a. a. O. Bd. 1. C. 9. S. 128. 141.

stellt d). Eben so unglaubwürdig ist eine andere Stelle der Capitularien, worin Römische Präfecten, Prätores Populi und Präsides erwähnt werden e).

101. Zum Schlusse mögen hier noch einige literarische Notizen über die Verfassung der Städte im Fränkischen Reiche stehen a). Dübos, dessen kühne Hypothesen außerdem bekannt und verrufen genug sind, hat diesen Gegenstand unter allen am besten behandelt und die Fortdauer der Stadtgemeinen behauptet, wozu ihn jedoch nur theils sein allgemeines, völlig un-

d) Capit. Lib. 5. C. 387. „In civitatibus, in quibus praesides *praesunt*, ipsi audiant causas, seu et defensores. Qui autem episcopos vel sacerdotes aut clericos judicare sibi maluerint, hoc quoque fieri *non permittimus*." Julian. Const. 69. C. 7. „In civitatibus, in quibus praesides *praesto non sunt*, adeant litigatores defensorem civitatis, et ille audiat causas. Si autem episcopum judicare sibi maluerint, hoc quoque fieri *jubemus*." Daß hier nicht von absichtlichen Aenderungen des Originals die Rede ist, zeigt besonders die Vergleichung des Schlusses mit einer anderen, geradezu widersprechenden Stelle, Lib. 6. Cap. 366. Von dieser Sammlung der Capitularien überhaupt wird Bd. 2. §. 35. ausführlich die Rede seyn.

e) Capit. Addit. III. C. 59.

a) Ich habe vergeblich gesucht Droz essai sur l'hist. des Bourgeoisies du Roi. Besançon 1760. 8. (Camus N. 423.). Eben so kenne ich nicht, was in den Vorreden mehrerer Bände der Ordonnances, besonders des elften Bandes stehen soll (Camus T. 2. p. 17. Hist. de l'ac. des Inscr. T. 38. p. 196.). Ganz unbedeutend ist das Memoire von Dupuy in hist. de l'ac. des Inscr. T. 38. p. 196—215. ed. 1777. 4. — Leber und Raynouard, welche schon oben in der Einleitung characterisirt sind, werden hier nicht nochmals besonders aufgeführt, da sie keine neue Systeme aufgestellt haben.

haltbares System von der Gründung der Fränkischen Herrschaft in Gallien, theils die Tradition mancher Städte veranlaßt hat, ohne specielle geschichtliche Beweise b). — Die Nachfolger dieser Meynung haben sie durch leere und zum Theil abgeschmackte Hypothesen und Uebertreibungen entstellt und außer Credit gebracht. So der Graf Buat, der besonders in Erfindung einer sehr verwickelten und völlig unmöglichen Einrichtung der alt Römischen Provinzialverwaltung stark ist c); eben so Moreau, der noch das eigene hat, daß er ganz gegen die Geschichte die Römischen Städte als Grundlage der ganzen Fränkischen Verfassung betrachtet und auch die Franken ihnen unterwirft, wie er denn überhaupt Römisches und Fränkisches in der Verfassung stets durcheinander mengt d). — Mably hat sich entschieden gegen die Fortdauer der Städte erklärt, und zwar aus einem Grunde, der allerdings eine ernste Prüfung verdient e); in einer großen Anzahl von Urkunden und Capitularien werden nämlich die richterlichen Gewalten im Reiche aufgezählt, und nie ist dabey von den Städten, ihren

b) Dubos etabliss. de la mon. Française Liv. 6. Ch. 11.

c) Les Origines T. 2. Liv. 5. Ch. 27—34.

d) Moreau principes de morale etc. T. 2. p. 70. 73. 115. 116. T. 4. p. 151. 167.

e) Mably observ. sur l'hist. de France Liv. 1. Ch. 2. not. 5. (T. 1. p. 442—444. der Kehler Ausgabe).

Senaten und Obrigkeiten die Rede. Allein erstlich läßt sich bey den meisten dieser Gesetze und Urkunden zeigen, daß sie hauptsächlich für Franken gegeben sind, die Römer also außer ihrem Wege liegen; dann aber könnten die städtischen Gewalten oft uns unbemerkt mit genannt seyn, indem ohne Zweifel ihre alten Titel im Laufe der Zeit in andere übergegangen sind. Ein solcher Fall ist oben in einer Urkunde vorgekommen, worin der Defensor sich selbst bey der Unterschrift Vicedomus nennt (§. 96. d.). — Endlich ist auch das anonyme Werk über die Geschichte der Fränkischen Verfassung ganz gegen die Fortdauer der Städte f); die Widerlegung aber ist hauptsächlich gegen die allerdings grundlose Ansicht von Moreau gerichtet und das Wesen der Römischen Einrichtung selbst ist mißverstanden. Die Verfasserin hat die Stellen der Formeln mit dem Defensor und den Curialen nicht übersehen; um diesen Grund wegzuräumen wird hier behauptet, das Römische Recht habe für viele Geschäfte die Theilnahme der Curie absolut gefordert: diesen Buchstaben zu beobachten, habe man nach dem Untergang der Gemeinen blos für solche Geschäfte Leute erwählt, die man figürlich Defensor und Curialen genannt habe, um so eine Repräsentation der alten wirklichen Curie hervorzubringen. Wie

f) Théorie des loix politiques etc. T. 7. Sommaire des preuves p. 176—180.

gezwungen diese Ansicht ist, wird jeder fühlen: ihre Grundlosigkeit aber wird dadurch vollendet, daß jene absolute Vorschrift der Theilnahme der Curie im Römischen Recht gar nicht existirt. Denn Testamente konnten ja stets auch vor sieben Zeugen gemacht werden, und Schenkungen konnte man nicht blos vor der Curie, sondern auch vor dem Rector der Provinz insinuiren, in dessen Stelle jezt unläugbar und auch in anderen Beziehungen der Fränkische Graf eingetreten war. Es fehlte also sogar an einer Veranlassung, dieses umständliche und unerfreuliche Schauspiel aufzuführen. — Montlosier, der von den falschen Hypothesen von Dübos ausgeht, kommt zu ganz verschiedenen Resultaten. Sein Hauptgedanke ist dieser. Der Adel, die Lehenverfassung, die Hörigkeit, sind das ursprüngliche, alles übrige ist neu und durch Usurpation entstanden. Jene Institute fanden sich in Gallien vor den Römern: und da nun (nach Dübos) die Römer und nachher die Franken eigentlich als Freunde und Bundesgenossen kamen, und die ganze bestehende Verfassung aufrecht hielten, so sind auch unter den Franken jene Einrichtungen nur geblieben und freylich allgemeiner geworden, aber keinesweges erst entstanden g). Ja eigentlich findet sich das alles schon bey den Römern auch außer Gallien.

g) Montlosier de la monarchie Française T. 1. p. 12. 3. 340.

Wenn die Römer den Herulern Land wegnehmen und an neue Eigenthümer geben, wenn später den Militärcolonien Land ausgetheilt wird, so ist das ganz das Lehenverhältniß: eben dasselbe findet sich in der Clientel, und zwar sowohl in der alten patricischen, als in der bloßen Titularclientel ganzer Städte und Landschaften unter Römischen Großen h). Das Schicksal der Städte aber ist dieses. Unter den Franken dauert die Freyheit derselben fort i). Nun aber gehen alle freye Gallier zu den Franken über und verlassen großentheils die Städte k). Dadurch nun müssen die städtischen Gemeinen eine Zeitlang ganz aufgehört haben. Denn die Municipalitäten, die späterhin entstehen, sind aus bloßen Handwerkern gebildet, also aus Hörigen oder Unfreyen (hommes tributaires), sie haben mit jenen früheren keinen Zusammenhang, und die politischen Rechte, die sie nun erhalten, sind ganz neu und meist durch Usurpation dem Adel abgedrungen l). So kommt er denn endlich zu dem Resultat, daß der ganze ursprünglich freye Theil der Nation (Gallier, Römer und Franken) in dem

h) l. c. p. 342. 348.

i) Jedoch richtet in Capitalsachen über den freyen Gallier der Graf mit seinen Scabinen und Rachinburgen (!), über den Franken der König l. c. p. 19.

k) l. c. p. 21. 25. 367. 386.

l) l. c. p. 159—162.

gegenwärtigen Adel enthalten ist, während die Unfreyen, d. h. sowohl die eigentlichen Sklaven, als die Hörigen, den Tiers-Etat bilden, jedoch so, daß viele derselben durch Adelsbriefe herausgetreten sind.

102. IV. Italien unter Odovacar a).

Die Revolution, wodurch das westliche Reich ausdrücklich und förmlich vernichtet wurde, war durch das Verlangen der Germanischen Miethsoldaten nach einem Drittheil des Italischen Bodens veranlaßt worden. Als dieses Verlangen unerfüllt blieb, zerstörten sie die längst entkräftete Regierung, nahmen das Land, nach welchem sie getrachtet hatten, und fortan regierte ihr Anführer als König von Italien.

Diese Herrschaft dauerte zu kurz, als daß sie sich in besonderen Formen entwickeln konnte (476—493). Im Ganzen blieb die alte Verfassung selbst in ihren höheren Theilen unberührt, wie sich besonders durch die noch spätere Fortdauer unter den Ostgothen darthun läßt, von deren Herrschaft wir weit genauere

a) Ueber die Städteverfassungen in Italien, vom Untergang der Römischen Herrschaft an, hat im J. 1830 die Turiner Akademie, mit ausgesetztem Preise, zu Arbeiten aufgefordert, die im J. 1833 beurtheilt werden sollten. Da aber zu dieser Zeit eine Lösung der Aufgabe nicht erfolgt war, so ist die Aufgabe wiederholt worden. Das Programm, welches die Aufgabe näher bestimmt, ist abgedruckt in den Memorie della reale acc. di Torino T. 36. Torino 1833. 4., classe di scienze morali, storiche e filologiche.

Nachrichten übrig haben. Um so mehr ist schon im voraus anzunehmen, daß auch die städtischen Verfassungen unverändert fortdauerten; glücklicherweise ist davon ein urkundlicher Beweis aus dieser Zeit übrig, von welchem unten Gebrauch gemacht werden wird.

103. V. Ostgothisches Reich.

Das Ostgothische Reich in Italien gehört ungeachtet seiner kurzen Dauer zu den merkwürdigsten Erscheinungen des Mittelalters, und der Name des großen Theoderich ist gleich dem des großen Carl auf zwiefache Weise unsterblich geworden, in der Dichtung und in urkundlicher Geschichte.

In der Landestheilung begnügten sich die Gothen mit dem Drittheil, welches schon ihren nächsten Vorgängern zugefallen war [a]), und welches darum als hinreichend gedacht werden kann, weil bey den Herulern, wie bey andern Stämmen (§. 88.), wohl nicht der ganze ausgesprochene Antheil wirklich hingenommen wurde, zugleich aber die meisten Anfangs zugetheilten Loose durch den unglücklichen Krieg mit den Gothen wieder erledigt werden mußten. Tertiae hieß bey den Westgothen, welche den Einwohnern zwey Drittheile wegnahmen (§. 89.) das übrig ge-

a) Procop. de bello Gothico Lib. 1. C. 1. — Vgl. Lupi cod. Bergom. C. 3. p. 78.

bliebene Land [b]): es war also ganz consequent, daß die Ostgothen denselben Namen umgekehrt für den weggenommenen Theil gebrauchten. Genau so braucht Cassiodor diesen Ausdruck in einer Stelle, worin er ausdrücklich von wirklicher Vertheilung d. h. Zerstückelung des Landes spricht, die durch die weisen Maaßregeln des Liberius die Gemüther der Gothen und Römer vielmehr vereinigt als entzweyt habe, und diese Vertheilung nennt er Tertiarum Deputatio [c]). Auf diese Gothische Landestheilung bezieht sich auch ein kurz vor dem Ende des Ostgothischen Reichs geschriebener Kaufbrief, worin den verkauften Grundstücken die Freyheit von der Sors barbarica zuge-

b) L. Visigoth. Lib. 10. T. 1. L. 8. und L. 16. „Judices ... *tertias Romanorum* ab illis qui occupatas tenent auferant."

c) Cassiodori Var. II. 16. „Juvat nos referre, quemadmodum in *Tertiarum deputatione* Gothorum Romanorumque possessiones junxerit et animos .... gratia dominorum *de cespitis divisione* conjuncta est: amicitiae populis per damna crevere, et *ex parte agri* defensor acquisitus est, ut substantiae securitas integra servaretur. Necesse est enim, ut inter eos suavis crescat affectus, qui servant jugiter *terminos constitutos.*" Eben so deutlich von Anweisung bestimmter Grundstücke spricht derselbe l. 18. — Diese Zeugnisse werden völlig bestätigt durch einen Brief des Bischoffs Ennodius zu Pavia an denselben Liberius (Ennodii epist. IX. 23.): „Quid quod illas innumeras Gothorum catervas, *vix scientibus Romanis, larga praediorum collatione* ditasti? ... et nulla senserunt damna superati". Die Unschädlichkeit für die Römer erklärt sich daraus, daß die Gothen meist nur in die Heruliſchen Looſe eintraten.

sichert wird d): das heißt der Käufer habe nicht zu befürchten, daß ihm ein Drittheil des Gutes, als Gothische Sors, werde abgefordert werden, weil nämlich das Gut schon einmal die Theilung erlitten hatte, und der Römische Ueberrest, welcher jetzt allein Gegenstand des Verkaufs war, nicht noch einmal einer Theilung unterworfen werden konnte.

In mehreren anderen Stellen dagegen nimmt Cassiodor den Ausdruck Tertiä in einer ganz anderen Bedeutung, und es ist daher nöthig, diese zweyte Bedeutung von der oben erklärten sorgfältig zu unterscheiden. Die Ostgothen behielten nämlich die Steuerverfassung des Römischen Reichs, also sowohl die Grundsteuer als die Kopfsteuer bey. Die Grundsteuer nun wurde nach alter Weise in drey Terminen erhoben, am 1. Januar, 1. Mai und 1. September. Von dieser Erhebungsweise führte sie den Namen trina illatio, oder auch tertiae, unter welchem sie mehrmals bey Cassiodor erwähnt wird, und zwar (was hier ganz entscheidend ist) mit ausdrücklicher

d) Marini papiri N. 115. lin. 6. „liberas autem inlibatas portiones duorum fundorum ab omni nexu fisci deviti populi pribative et ab here alieno litibus causis controversihisque omnibus *nec non et a sorte barbari.*" In der Note läßt Marini (p. 337. not. 5.) den Ausdruck unerklärt, sagt aber, das Original lese eigentlich barbarici oder barbarica; das letzte ist wohl das richtige nach Analogie der sortes *Gothicae* in L. Visigoth. X. 2. 1. Doch kann auch stehen barbarici, so wie bey Marini N. 86. p. 133. „a tempore hoc *barbarici.*" Der Sinn bleibt derselbe.

Verwechslung auf alte (d. h. Römische) Verfassung, oder auch auf die Zahl der Indiction, die ja mit der Römischen Grundsteuer in unmittelbarer Verbindung stand e). Eben so wurde einmal einer Stadt die Vergünstigung ertheilt, die bisherigen tertiae nicht mehr als solche, in drey Terminen, sondern in Einer Summe (am Ende des Jahres) zu entrichten f). In einer anderen Stelle endlich wird der Stadt Trient erklärt, daß das Grundstück, welches der König einem Gothischen Priester verliehen habe, von der Summe der auf dem Stadtgebiet lastenden Grundsteuer abgeschrieben werden solle g); ohne Zweifel weil die soli-

e) Cassiodori Var. XII. 2.: „Possessores praecipimus admonere, ut tributa Indictionis tertiae decimae devota mente persolvant: quatenus *trinae illationis* moderamine custodito, debitam reipublicae inferant functionem" (Eben so XI. 7.). — Ib. XI. 35.: „Quapropter experientia tua de illa provincia *ex illatione tertia* (nicht tertiarum) fiscalium tributorum solidos, quos Principi Augustorum provida deputavit antiquitas, sine aliqua dilatione persolvat, quos noveris tertiae decimae Indictionis rationibus imputandos."

f) Cassiodori Var. I. 14. „Et ideo praecelsa magnificentia tua, quod a Cathaliensibus inferebatur *genus Tertiarum*, faciat annis singulis *in tributario summa* persolvi. . . . Quid enim interest, quo nomine possessor inferat, dummodo sine imminutione quod debetur exsolvat? Ita et illis suspectum *Tertiarum* nomen auferimus" etc.

g) Cassiodori Var. II. 17. „cognoscite, pro sorte quam Butiliano presbytero nostra largitate contulimus, nullam debere solvere fiscalis calculi functionem: sed in ea praestatione quanti se Solidi comprehendunt, *de Tertiarum illationibus* vobis noveritis esse relevandos."

dariſche Steuerverpflichtung der Städte nur die Steuern der Mitglieder der Römiſchen Stadtgemeine zum Gegenſtand haben konnte.

Auf gleiche Weiſe behielten die Gothen auch die Römiſche Kopfſteuer bey, welche Caſſiodor, gleichfalls mit ausdrücklicher Verweiſung auf die alte Verfaſſung, unter dem Namen bina et terna anführt h). Dieſer Name erklärt ſich aus einer Conſtitution des K. Gratian, worin die urſprüngliche Höhe der Kopfſteuer bey den Männern auf zwey Fünftheile herabgeſezt wurde, ſo daß künftig abwechſelnd zwey und drey Männer ein Steuerſimplum zahlen ſollten i).

Die hier aufgeſtellte Erklärung der bey Caſſiodor als Steuer bezeichneten Tertiä beruht demnach nicht auf einer willkührlichen Annahme, ſondern auf der gänzlichen Uebereinſtimmung mit der bekannten und gewiſſen Römiſchen Steuerverfaſſung, auf welche Caſſiodor ſelbſt in jenen Stellen geradezu verweiſt k). Durch dieſe Erklärung aber fällt jeder Grund hin-

---

h) Cassiodori Var. III. 8., VII. 20. 21. 22.

i) L. 10. C. de agric. (11. 47.). „Cum antea per singulos viros, per binas vero mulieres, capitis norma sit cessa, nunc *binis ac ternis viris*, mulieribus autem quaternis, unius pendendi capitis attributum est."

k) Die Beweiſe ſind zuſammengeſtellt in meiner Abhandlung über die Steuerverfaſſung, Zeitſchr. f. geſchichtl. Rechtswiſſ. B. 6. S. 366—368. S. 377—378.

weg, bey den Ostgothen außer der realen Landestheilung auch noch künstliche Surrogate derselben (z. B. durch Abgabe an Früchten, oder durch eine neu erfundene Geldsteuer) anzunehmen [1]).

104. Die Verfassung des Ostgothischen Staates ist von den Verfassungen der übrigen Germanischen Staaten wesentlich verschieden. Die Gothische Nation bildete ausschließend das Heer und das Haupt dieser Nation war König des Landes. Aber außerdem dauerte die Römische Verfassung fort, der Senat, die Hofämter, die Statthalter der Provinzen wurden beybehalten und in der Regel aus Römern besezt [a]). Daß auch die Verfassung der Städte unverändert fortgedauert habe, läßt sich schon daraus mit der größten Wahrscheinlichkeit schließen. Allein sie ist außerdem in mehreren Stellen des Cassiodor, obgleich unvollständig, erwähnt: Curialen nennt er häu-

1) Indem ich diese Beziehung der Tertiä auf die Römische Grundsteuer übersah, nahm ich in der ersten Ausgabe an, die Ostgothen hätten bald Land abgetheilt, bald als Surrogat der Theilung eine neue Steuer aufgelegt. Die gegenwärtige Darstellung ist nicht nur einfacher und natürlicher, sondern sie wird auch durch ihren Zusammenhang mit den völlig gewissen Thatsachen der früheren Zeit unterstüzt.

a) Mascov Gesch. der Teutschen Th. 2. B. 11. §. 42. 43. und Anmerkung XIV. Sartorius Versuch über die Regierung der Ostgothen. Hamburg 1811. 8. Der wichtigste Schriftsteller ist: Manso Uebersicht der Staatsämter und Verwaltungsbehörden unter den Ostgothen. Breslau 1823. 8.

häufig, auch hat er Formeln für die Ernennung eines Defensor und eines Curator [b]), d. h. Quinquennalis (§. 15.), aber nicht zugleich für die eines Duumvir: dieses scheint jedoch nicht zufällig, sondern der Grund liegt wohl darin, daß nur bey jenen beiden Würden, und nicht bey den Duumvirn, die Bestätigung des Regenten nachgesucht werden mußte, für welche Bestätigung allein diese Formeln ja dienen sollten. Stellen des Edicts von Theoderich über die städtische Verfassung, mit Duumvirn und Quinquennalen, sind schon oben (§. 28.) erklärt worden: am anschaulichsten aber wird die reine Erhaltung derselben aus den Urkunden bey Marini, welche weiter unten angeführt werden sollen.

Ueber die Gerichtsbarkeit insbesondere ist eine Stelle des Cassiodor ganz entscheidend. Für die Prozesse der Römer mit Römern sollte es ganz bey der alten Gerichtsverfassung bleiben: zwischen Gothen und Gothen richtete der Comes Gothorum: zwischen Gothen und Römern (ohne Unterschied, welcher der Kläger war) derselbe, jedoch nur mit Zuziehung eines Römischen Juristen, also in einer Art von gemischtem Gericht, jedoch mit einem sehr natürlichen Uebergewicht des Gothischen Theils [c]).

b) Cassiodor. VII. 11. 12.

c) Cassiodori Var. VII. 3. — Sartorius a. a. O. S. 105. 298. bezieht ganz gegen Cassiodors Worte das gemischte Gericht blos

105. VI. Griechische Herrschaft in Italien.

In der Mitte des sechsten Jahrhunderts gieng die Herrschaft von Italien von den Ostgothen an das Griechische Reich über a). Aber diese Unterbrechung der Germanischen Herrschaft dauerte für den größten Theil des Landes nur kurze Zeit. Vom J. 568 an

---

auf den Fall, wenn der Römer gegen den Gothen klagte: die Klagen des Gothen gegen den Römer sollen vor das Römische Gericht gehört haben. Er hat sich täuschen lassen durch eine mißverstandene Stelle des Edicts von Theoderich art. 139. „Auctor venditionis, etiamsi privilegium habeat sui judicis, tamen defensurus venditionem suam, forum sequatur emtoris." Der Sinn ist aber dieser: wenn bey einer Vindication der Beklagte eine Litisdenuntiation an denjenigen, von dem er die Sache gekauft hat, vornimmt, so könnte man versucht seyn, bey Ausmittlung des competenten Gerichts den Litisdenuntiaten als den wahren Beklagten anzusehen, und nach seiner Nation das Gericht zu bestimmen; das Gesetz aber will, daß dieses nicht geschehe, sondern vielmehr allein auf die Person des ursprünglich Beklagten, also des gegenwärtigen Besitzers, gesehen werde, so daß lediglich aus dieses Beklagten und des Klägers Nation das Gericht zu bestimmen ist, ohne Rücksicht auf den Denuntiaten. Könnte an der Richtigkeit dieser Erklärung noch irgend gezweifelt werden, so würde dieser Zweifel durch die Vergleichung mit der Römischen Quelle (L. 49. pr. D. de judic.) gehoben werden.

a) Es ist ziemlich willkührlich, von welchem Jahre an man die Vollendung der Griechischen Eroberung rechnen will. Mit dem Tode des Tejas (553) war die Macht der Gothen gebrochen: 554 ergieng Justinians Sanctio pragmatica über die Einrichtung von Italien: aber ruhig wurde die Herrschaft erst 555, nachdem die lezten Haufen der Gothen bezwungen waren, und die große Verheerung des Landes durch die Franken aufgehört hatte. Muratori annali d'Italia T. 3. ad a. 555. — Die Sanctio pragmatica ist zuerst edirt hinter dem Julian von Miräus (Lugd. 1561 f.) und steht seitdem hinter den meisten Ausgaben des Corpus Juris.

gründeten hier die Lombarden ein neues Reich, welches sich in wenig Jahren weit ausbreitete. Den Griechen blieb Ravenna mit dem Exarchat und Pentapolis, Rom mit seinem Ducat, und einige Stücke von Unteritalien: von der zweyten Hälfte des achten Jahrhunderts an wurde auch Ravenna und Rom verloren. Was in dem gegenwärtigen Abschnitt über die Verfassung unter der Herrschaft der Griechischen Kaiser gesagt werden wird, betrifft für die wenigen ersten Jahre ganz Italien, für die folgenden zwey Jahrhunderte Ravenna und Rom allein [b].

Daß die innere Einrichtung von Italien auch jetzt unverändert fortbestehen sollte, erhellt daraus, daß einer ihrer Hauptgrundsätze, die Trennung der Civilgewalt von der militärischen, beybehalten wurde; genau so, wie es für manche Zeiten vor Auflösung des westlichen Reichs vorgeschrieben, und von Justinian im Codex aufgenommen worden war, wurde auch jetzt verordnet, daß der Judex militaris (d. h. ohne Zweifel der Dux und der Magister Militum) keine Gerichtsbarkeit haben sollte, wenn entweder beide Parteyen oder doch der Beklagte zum Bürgerstande gehörte: in diesem Fall sollte nur der Judex civilis rich-

b) Was in Unteritalien noch später unter Griechischer Hoheit blieb, wird hier übergangen, da die Erhaltung der Römischen Verfassungen und des Römischen Rechts für die spätere Zeit sich hier nicht anknüpfen läßt.

ren dürfen c), in dem entgegengesetzten Fall also ohne Zweifel auch nur der Judex militaris. Merkwürdig ist dabey der Sprachgebrauch: die Personen vom Bürgerstande, die in den Constitutionen des Codex Privati hießen (im Gegensatz der Milites), werden hier Romani genannt (Eingeborne, Landeseinwohner): und man könnte daraus vermuthen, daß den Gegensatz derselben nicht blos die Soldaten, sondern alle die aus dem östlichen Reiche herüberkamen, gebildet hätten. Dann wäre hier aus ähnlichen Verhältnissen derselbe doppelte Gerichtsstand entstanden, wie unter den Germanischen Eroberern. Für diese Ansicht ließe sich auch noch der Grund anführen, daß im achten und neunten Jahrhundert bey feyerlichen Aufzügen in Rom die Germanischen Fremden als besondere Corporationen erscheinen: ganz eben so aber auch die Griechen; diese lezten jedoch auch schon im J. 572 in Ravenna d). In demselben Sinne werden Du-

c) Sanctio pragmatica pro pet. Vigilii C. 23. „Lites etiam inter duos procedentes Romanos, vel ubi Romana persona pulsatur, per civiles judices exercere jubemus; cum talibus negotiis vel causis judices militares immiscere se prorsus non patitur." Vgl. oben §. 25. Die ähnlichste Stelle des früheren Rechts ist L. 6. C. de jurisd. (III. 13.).

d) Urkunde von 572 aus Ravenna bey Marini N. 120. p. 185. „Filius Leonti Medici *ab Schola greca*." Marini p. 351. not. 24. führt dabey eine Römische Inschrift bey Gruter. p. 632. n. 4. an, worin eine Schola *Medicorum* vorkommt, und glaubt deshalb, die Griechischen Aerzte hätten in Ravenna ein eigenes Collegium gebildet, von dem der einheimischen verschieden.

ces und andere Judices in Sicilien erwähnt in der Novelle, wodurch Justinian die Appellationen aus Sicilien an den Quästor Palatii in Constantinopel

---

Allein nach den folgenden Stellen scheint es mir viel natürlicher, auch die gegenwärtige auf eine Innung der in Ravenna wohnenden Griechen überhaupt zu beziehen, wozu der Arzt Leontius gehörte. — Von Rom sprechen folgende Zeugnisse: Im J. 794 * kommt daselbst eine Schola Anglorum vor, die vom K. Offa so reichlich unterstützt wurde, daß dadurch der Grund gelegt werden konnte zu dem großen, noch jetzt bestehenden, Hospital S. Spirito (Pagi ad Baron. a. 775. Nam. X.). Offenbar umfaßten also diese Scholä nicht blos Einwohner, sondern vorzüglich auch Pilger. — Anastasius vita Leonis III. ad a. 799. (Muratori III. 1. p. 198.): „Optimates et Senatus, cunctaque militia .... simul etiam et cunctae *Scholae peregrinorum, videlicet Francorum, Frisonum, Saxonum atque Longobardorum.*" — Annales Fuldenses a. 895. bey Freher. Scr. rer. Germ. T. 1. ed. Arg. 1717 p. 66." Omnis namque Senatus Romanorum nec non *Graecorum Schola* cum vexillis et crucibus ad pontem Milvium venientes Regem ... ad urbem perduxerunt." — Römische Urkunde von 955 bey Marini p. 41. „aquimolum molentem unum in integrum in Fluvium Tyberis *justa Scola Saxonum* posit." (hier heißt Scola das von den Sachsen bewohnte Stadtviertel, der *vicus Saxonum*. Anastas. ap. Murator. III. 1. p. 233.). — Im neun- * ten Jahrhundert kommen Steuerbefreyungen der Scola Saxonum in Rom vor, eben so im eilften Jahrhundert für die Scola Anglorum. Hist. Anglic. Script. X. ed. R. Twysden Londini 1682 f. p. 130. 355. 469. — Dieselben Innungen der Fremden finden sich seit dem zwölften Jahrhundert auch in Lombardischen Städten, wovon in der Fortsetzung dieses Werks die Rede seyn wird. Von jenen Scholae der Fremden sind aber die Scholae *militiae* wohl zu unterscheiden; z. B. Anastas. ap. Murat. III. 1. p. 185. „direxit universas *Scholas militiae*." — Wie zahlreich die Griechen in dem neu unterworfenen Italien bald wurden, läßt sich unter andern aus den vielen Unterschriften von Urkunden sehen, die zwar in lateinischer Sprache, aber mit griechischen Buchstaben aus Urkunde der lateinischen geschrieben sind. Marini papiri p. 253. not. 47.

verweist e). Ein wesentliches Stück der so beybehaltenen Verfassung waren die städtischen Gemeinen mit ihrer Gerichtsbarkeit, und auch deren Erhaltung könnte selbst schon aus jenem Grundsatz mit großer Wahrscheinlichkeit gefolgert werden. Für sie aber haben wir die wichtigsten unmittelbaren Beweise in Urkunden übrig. Es ist nämlich eine Anzahl von Originalurkunden auf Papyrus vorhanden, von der Zeit Odovacars an, durch die der Ostgothen hindurch bis weit in die Griechische Herrschaft, welche in vieler Rücksicht lehrreich sind, vorzüglich aber wegen der Verfassung die daraus erhellt. Ich fasse diese Urkunden hier zusammen, indem ich auch die früheren aus zwey Gründen bis auf diesen Punkt verspart habe: erstlich weil bey manchen derselben die genaue Zeitbestimmung unmöglich ist, zweytens weil die in ihnen ausgedrückte Verfassung durch die verschiedenen Regierungen hindurch so vollkommen gleich bleibt. Eben darum ist die Zusammenstellung derselben so lehrreich, indem sie durch unmittelbare Anschauung

e) Nov. 75. oder 104. de praetore Siciliae von unbekanntem Jahr (nach dem vollständigen Original einer Wiener Handschrift): tribuniano questori sacri palatii .... volumus ut si quando appellatum fuerit a praetore vel *a duce vel ab aliquo judice* ejusdem insulae appellationes omnes ad tuum fastigium tuamque sedem remittantur .... neque ad anteriorem romam neque ad alium judicem hujus regiae civitatis eatur" rel. (Zeitschrift B. 2. S. 126. Wiener Novellen S. 498.). Aehnlich, nur mit Auslassungen, ist der Auszug bey Julian const. 68.

widerlegt, was man so leicht zu glauben geneigt ist, daß hier bey veränderter Landesherrschaft alle öffentliche Verhältnisse aufs vollständigste umgebildet worden seyn müßten.

106. Diese für die städtischen Verfassungen wichtigen Urkunden sind zum Theil schon früher bekannt gewesen, zum Theil erst durch Marini herausgegeben worden, welcher aber auch für die schon bekannten so vielfache Verdienste hat, daß sie erst durch seine Sammlung und Bearbeitung recht nutzbar geworden sind a). Ich werde sie der Reihe nach durchgehen:

1) Die erste dieser Urkunden fällt in das J. 489 b). König Odovacar hatte an Pierius große Schenkungen gemacht, unter andern von Grundstücken in Sicilien. Der Schenkungsbrief war unterschrieben von dem Magister Officiorum Andromachus. Zuerst erscheinen Bevollmächtigte des Pierius vor der Curie zu Ravenna, und bitten diese Schenkung gerichtlich einzutragen. Die Urkunde wird ver-

a) Alle diese Urkunden sind jetzt auch abgedruckt in: Spangenberg tabulae negotiorum solemnium Lips. 1822. 8.

b) Marini papiri N. 82. 83. Spangenberg N. XXVII. Das zweyte bisher unvollständig edirte Stück ist in Wien, das erste vorher gar nicht bekannte in Neapel. Marini hat den Zusammenhang derselben entdeckt, so daß zwischen ihnen nichts fehlt. Anfang und Ende unvollständig. Die Jahrzahl ist nur bey dem Schenkungsbrief angegeben, doch ist wahrscheinlich Insinuation und Tradition nicht lange verschoben worden.

lesen, ihrem ganzen Inhalt nach in das Protokoll eingetragen, und dann durch eine Deputation der Curie dem Königlichen Notarius Marcianus, als dem Schreiber der Urkunde, vorgelegt um die Aechtheit zu recognosciren. Die Deputation kommt zurück, versichert die Aechtheit, auch dieses wird zu Protokoll genommen, und von dem ganzen Protokoll den Bevollmächtigten Abschrift gegeben. Nun reisen die Bevollmächtigten mit dieser Abschrift und in Gesellschaft eines Bevollmächtigten des Königs nach Syracus, und lassen das abschriftliche Protokoll dort wieder zu Protokoll nehmen, d. h. wörtlich eintragen, worauf ein Decemprimus deputirt wird, der Tradition der Grundstücke beyzuwohnen. Am folgenden Tage erscheinen Alle wieder vor der Curie, erzählen die Tradition, diese wird dem Protokoll hinzugefügt, und endlich den Bevollmächtigten des Pierius Abschrift des Protokolls gegeben. Unsere Urkunde nun ist diese officielle Abschrift des Protokolls von Syracus mit den Originalunterschriften, in welches aber nach dem hier beschriebenen Hergang das Protokoll von Ravenna, und in dieses wiederum der Schenkungsbrief eingeschaltet ist. Aus der hier beschriebenen Urkunde erhellt für die Verfassung der Städte zuerst die Beybehaltung der ganzen Geschäftsform, welche sich denn auch genau eben so in den folgenden Urkunden findet: ferner in Ravenna das Daseyn eines Magi-

stratus (d. h. Dummvir), der hier allein, ohne seinen Collegen, handelt: in Syracus zwey Magistratus, vor denen die Verhandlung vorgeht: endlich in Ravenna Principales; in Syracus Decemprimi.

2) Protokoll aus Ravenna über Insinuation einer Schenkung; die Schenkung selbst, und wahrscheinlich auch die Insinuation, ist vom J. 491, also aus der Zeit, als Odovacar in Ravenna von den Gothen belagert wurde [c]). An der Spitze der Curie erscheint Flavius Projectus, der in der Urkunde selbst nur Quinquennalis, in der Unterschrift aber Quinquennalis und Magistratus heißt, der folglich diese beiden Würden zugleich bekleidet haben muß.

3) Protokoll aus Ravenna, enthaltend die Insinuation eines Kaufbriefs von 504, also aus der Gothischen Zeit [d]). Darin wird Firmilianus Ursus als Magistratus genannt, und mehrere Principales.

4) Protokoll aus Ravenna mit der Insinuation zweyer Verhandlungen zugleich: erstens eines Kaufbriefs über Grundstücke im Faventinischen, zweytens eines Schreibens des Verkäufers vom 3. Jan. 540

---

c) Marini papiri N. 84. Spangenberg N. XXVIII. Der Anfang fehlt.

d) Marini papiri N. 113. Spangenberg N. XLVIII. Anfang und Ende fehlt.

an die Curie zu Faventia („Defensori Mag. Ql. cunctoque Ordini Curiae Civ. Faventine") mit der Bitte, die Tradition auf alle Weise zu befördern („epistula traditionis"). Darauf wird eine Deputation an den Verkäufer geschickt, diesen um die Aechtheit der Urkunden zu befragen, nach deren Rückkehr das Protokoll geschlossen und beglaubigte Abschrift gegeben wird e). Hieraus erhellt, daß damals in Faventia ein Defensor, wenigstens Ein Magistratus, und ein Quinquennalis an der Spitze des Ordo standen. In Ravenna selbst tritt Pompulius Plautus als Magistratus auf, außer ihm vier Principales und ein Exceptor.

5) Das Original einer „epistula traditionis" vom 21. März 540 gleichfalls von Ravenna an den Defensor u. s. w. von Faventia gerichtet, ganz ähnlich derjenigen, deren Abschrift in der vorigen Numer erwähnt worden ist f). Beide Urkunden sind also um die Zeit geschrieben, worin die Herrschaft der Gothen in Ravenna an die Griechen übergieng. Gewöhnlich sezt man die Eroberung in den Anfang von 540. Da aber diese Briefe nach Faventia einen freyen Verkehr voraussetzen, also zu dem Zustand

e) Marini papiri N. 115. Spangenberg. N. L. Anfang fehlt.

f) Marini papiri N. 116. Spangenberg N. LI. Scheint vollständig.

einer belagerten Stadt nicht passen, so haben deshalb Mehrere die Eroberung in das J. 539 gesezt g). Allein Marini hat mit überwiegenden Gründen gezeigt, daß gerade umgekehrt die Belagerung erst nach diesen Briefen (also nach dem 21. März 540) angefangen haben kann h). Vielleicht liegt einige Unterstützung dieser Gründe in dem oben (§. 103. d.) angeführten Umstand, daß in der ersten dieser Urkunden die Freyheit von der Sors Barbarica, d. h. von jeder ferneren Verminderung des Grundstücks durch die Gothische Landestheilung, bemerkt ist. Da nun mit der Gothischen Herrschaft alle Landestheilung ohnehin aufhören mußte, so würde in späteren Instrumenten jene Freyheit schwerlich noch erwähnt worden seyn. Entscheidend indessen ist dieser Grund deshalb nicht, weil das Datum nur bey dem Brief nach Faventia, nicht bey dem Kaufbrief bemerkt ist, bey diesem also eine beträchtlich frühere Zeit, wenn gleich nicht wahrscheinlich, doch möglich ist.

6) Original eines Schenkungsbriefs aus Ravenna von 553, worin dem Beschenkten erlaubt wird, auch einseitig Gesta über diese Schenkung aufnehmen zu lassen, welches die schenkende Frau den Curialen der Stadt auch schon mündlich erklärt zu ha-

g) Muratori annali d'Italia T. 3. p. 392. Gibbon chap. 41. (T. 7. p. 256.).

h) Marini papiri p. 336.

ben versichert i). Hier wird also auch von den Senatoren in Ravenna, die sonst in diesen Urkunden Principales zu heißen pflegen, der Name Curiales gebraucht.

7) Beglaubigte Abschrift eines Municipalprotokolls von Reate vom J. 557, die Bestellung eines Vormundes enthaltend k). Unterschrieben sind Sechs Curiales, kein Magistratus oder Defensor.

8) Das berühmte Instrumentum plenariä Securitatis l). Im J. 564 war in Ravenna über Ablieferung eines Erbtheils Quittung ausgestellt worden. Der Empfänger dieser Quittung bringt sie in die Curie, läßt sie zu Protokoll nehmen, eine Deputation befragt den Aussteller um die Aechtheit, dann wird Abschrift des Protokolls gegeben. Die Urkunde ist diese beglaubigte Abschrift. Ein Agens Magistratum leitet das Geschäft.

9) Beglaubigte Abschrift des Protokolls über Insinuation einer Schenkung vom J. 572 vor der

---

i) Marini papiri N. 86. Spangenberg N. XXXI. — lin. 43—49. „... quemadmodum et in praesenti *Curialibus hujusce Urbis* sum professa."

k) Marini papiri N. 79. Spangenberg N. XX.

l) Marini papiri N. 80. Spangenberg N. XXI. Anfang und Ende defect. Schon von Cujacius (obss. IX. 26.) war die Urkunde angeführt worden, und von Brissonius (de form. lib. 6.) herausgegeben. Eine Zeitlang hatte man sie für das Testament des Julius Cäsar gehalten. Conradi (parerga p. 194. 427. 439.) hat um Ergänzung und Erklärung derselben sehr großes Verdienst.

Curie von Ravenna m). Dabey erscheinen Melminius Laurentius als Magistratus, mehrere Principales und der Exceptor Gunderik.

10) Originaltestament des Manna, in Ravenna 575 gemacht, und in demselben Jahre nach dem Tode des Testators eröffnet n). Der Magistratus Melminius Cassianus bezeugt hinter den Unterschriften, daß das Testament vor ihm (eröffnet und) verlesen worden sey.

11) Die reichhaltigste unter diesen Urkunden ist abermals ein Municipalprotokoll von Ravenna. Die Kirche zu Ravenna bittet um beglaubigte Auszüge aus mehreren frühern Protokollen über Eröffnung von Testamenten, worin die Kirche Erbschaften und Legate erhalten hatte. Die Protokolle werden nach einander aufgeschlagen, jedesmal die Anfangsworte vorgelesen, in das gegenwärtige Protokoll eingetragen, endlich dieses Protokoll geschlossen und Abschrift zu ertheilen befohlen o). Die erhaltene Urkunde ist wahrscheinlich diese Abschrift. Wie viele Protokolle extrahirt waren, ist nicht zu bestimmen, weil der Anfang fehlt: jezt sind noch fünfe übrig, das erste von

m) Marini papiri N. 88. und 88 A. Spangenberg N. XXXIII. Anfang defect, Ende vollständig.

n) Marini papiri N. 75. Spangenberg N. XVIII. Anfang defect, Ende vollständig.

o) Marini papiri N. 74. u. 74 A. Spangenberg N. XIV. XV. Anfang defect, Ende vollständig.

unbestimmter Zeit, die übrigen von den Jahren 480, 474, 521, 552, bey allen sind theils Magistratus allein thätig, theils Defensores und Quinquennales zugleich mit ihnen, außerdem auch Principales. Das gegenwärtige Protokoll, welches zwischen 552 und 575 fällt, ist von zwey Magistratus unterschrieben.

12 und 13) Zwey Kaufbriefe aus Ravenna, der erste vom J. 591, der zweyte um das J. 616. In beiden wird dem Käufer erlaubt, über diesen Kauf auch ohne Zuthun des Verkäufers gesta municipalia verfertigen zu lassen, welches auf Erhaltung der dasigen städtischen Verfassung deutlich hinweist p).

14) Protokoll aus Ravenna über eine Schenkung vom J. 625. Zwar ist diese Urkunde sehr verstümmelt, aber die Erhaltung der Stadtverfassung, wie sie aus den früheren angeführten Urkunden erhellt, ist auch hier unverkennbar. Es ist ganz der sonst gewöhnliche Dialog, und glücklicherweise hat sich eine Zeile erhalten, in welcher ausdrücklich Magistrate, und zwar in der mehreren Zahl genannt sind, von diesen wird die ganze Handlung geleitet, und sie sind es, welche nachher reden und Befehle geben q).

p) Marini papiri N. 122. N. 123. Spangenberg N. LVI. LVII. — Jene Erlaubniß steht in der ersten Urkunde lin. 67., in der zweyten lin. 41.

q) Marini papiri N. 94. lin. 6. „quasso laud̄ (laudabilita-

Gemeinschaftlich für alle diese Urkunden gilt die Bemerkung, daß der Titel der Duumviri völlig verschwunden ist, und daß für diese höchste regelmäßige Stadtobrigkeit nunmehr der Titel Magistratus gebraucht wird, nicht etwa nur zuweilen und als eine allgemeine Bezeichnung, sondern ohne Ausnahme, accommäßig, und als eigenthümlicher Titel gerade dieses besonderen Amtes. Von diesem Sprachgebrauch ist schon oben (§. 3.) die Rede gewesen. Daß in diesen Urkunden die Exceptaten im alten Sinne vorkommen, ist schon bey den einzelnen bemerkt worden. Auch die Bedeutung von Notarius läßt sich leicht an die frühere Zeit anknüpfen: so wie nämlich der Ausdruck früher der Kaiserlichen Canzley eigen war (§. 16.), so findet er sich hier bey der Canzley der Hauptkirche von Ravenna. Tabellio hat ganz seine alte Bedeutung behalten, aber abwechselnd mit dieser Benennung wird für dasselbe Geschäft Forensis gebraucht, und es verdient bemerkt zu werden, daß die Tabellionen in Ravenna (und vielleicht auch in anderen Städten) schon damals in einer

---

tem vestram) *optimi Mag* uti eadem a me suscepi relegi actisque indi praesentibus jubeatis." Spangenberg N. XXXIX.

r) Marini papiri N. 74. Col. 8. lin. 1. (gegen das J. 576) „Domesticus Primicerius *Notariorum* et Thomas Secundicerius idem. *Notariorum* una cum Cypriano et Thomaso defensoribus *Ecclesiae sanctae catholicae Ravennatis.*"

Zunft (Schola) vereinigt waren und Zunftverfassung hatten a).

107. Eine andere Spur der erhaltenen Städteverfassungen noch aus Justinians Zeit, findet sich in der schon oben (§. 105. e.) angeführten Novelle über Sicilien. Hier ist verordnet, daß alles, was einer höheren Bestätigung bedarf, wie die Wahl eines Defensor oder eines Pater Civitatis, nicht nach Italien, sondern an den Quästor Palatii in Constantinopel einberichtet, und von daher die Bestätigung erwartet werden soll b). Daß hier die alten Magistratus nicht genannt sind, beweist nicht gegen ihr Daseyn zu dieser Zeit: ihr Amt, als aus der Zeit der alten Freyheit stammend, konnte an keine Bestätigung gebunden seyn. Höchst merkwürdig ist die gedoppelte Uebereinstimmung dieser Vorschrift der

Ne-

a) Marini papiri N. 74. p. 412. testamentum feci idque scribendum dictavi Domitio Johanni Fer," p. 114. „Deusdedit For. Civ. Classis Rav." — Marini l. c. N. 110. lin. 38. „Prim Scolx Forx Civ. Rav. seu Classx. d. h. *Primicerius Scholae Forensium* Civitatis Ravennatis seu Classensis. Vergl. Marini p. 326. not. 9. 10.

b) Nov. 75. pr. 104, nach der Wiener Handschrift (s. o. §. 105. e.) „non solum hec tuam jurisdictionem respicere decernimus set etiam si quid aliquid (l. aliud) civile ornatur (l. oriatur) quod confirmatione indigeat *a. prä defensoribus vel patribus civitatum decretum* nam id quoque ad tuam eadem vetitis." Julian. const. 97. nennt es „defensorum) in civitatibus creandorum vel patrum decreta."

der Novelle mit Cassiodor. Auch dieser hat keine Formel für Bestätigung der Magistratus (d. h. Duumvirn), die doch zu seiner Zeit unläugbar existirten, sondern nur für Defensoren und Curatoren (d. h. Quinquennalen) (§. 15.). Eben so übergeht Justinian, indem er die Art der Bestätigung vorschreibt, die Duumvirn, nennt aber den Defensor und den Pater Civitatis. Aus dieser Vergleichung ergiebt sich zugleich mit der höchsten Wahrscheinlichkeit, daß der Pater Civitatis nichts anders ist als der alte Curator oder Quinquennalis, wozu auch der Name sehr gut paßt, und welches zugleich durch die leichte Anknüpfung an die frühere Verfassung hohe Wahrscheinlichkeit hat. Eine Bestätigung dieser Annahme liegt auch noch in folgendem Umstand. Eine Verordnung von Constantin fängt an mit den Worten: „Senatores seu perfectissimos, vel quos in civitatibus duumviralitas, *vel quinquennalitas* ... condecorant" b). Diese Constitution nahm Justinian in seine Sammlung auf, aber mit Weglassung der Worte vel quinquennalitas c), was sich am natürlichsten daraus erklärt, daß der Titel Quinquennalis nicht mehr üblich war, für den gangbaren Titel aber eine einfache substantive Bezeichnung des Amtes fehlte.

b) Cod. Theod. Lib. 4. Tit. 6. (Wenck p. 214.), neu entdeckt in der Turiner Handschrift.

c) L. 1. C. de natural. liberis (5. 27.).

108. Reich an Zeugnissen für die erhaltenen Stadtverfassungen unter den Griechen sind endlich auch noch die Briefe Gregor des Großen, welcher von 590 bis 604 auf dem Päbstlichen Stuhle saß [a]). Viele dieser Briefe, welche an Städte Griechischer Herrschaft gerichtet sind, führen die Ueberschrift „*ordini et plebi,*" beweisen also unmittelbar die Fortdauer des Senats solcher Städte [b]): andere Briefe, gerade an dieselben Städte, gebrauchen den Ausdruck „*Nobilibus et plebi,*" welcher also offenbar mit jenem gleichbedeutend seyn soll [c]). Ferner giebt Gre-

---

a) Ich citire die Briefe nach der Benedictinerausgabe im zweyten Bande der Werke, Paris 1705 fol. Jedes der vierzehen Bücher enthält die Briefe eines Jahres, das erste Buch die vom J. 591 (Indictio IX.), das letzte die von 604 (Indictio VII.). Darnach sind die übrigen leicht zu bestimmen. Da übrigens bey manchen Städten des festen Landes Griechische Herrschaft gerade in diesen Jahren mit Lombardischer abgewechselt hat, oder wenigstens bezweifelt werden könnte, so führe ich wegen dieses Umstandes den classischen Schriftsteller über die Italienische Geographie des Mittelalters an, nämlich die diss. chorographica (von Beretta) aus Muratori script. Tom. 10.

b) Die Städte sind diese: Rimini. Epist. Lib. 1. ep. 58. — Neapel. Epist. II. 6. 9. — Crotona. Epp. II. 39. (Beretta p. CCCXI.) — Albanum. Epp. III. 11. (Beretta p. CCXXVII.) — Terracina. Epp. III. 14. (Beretta p. CCCIII.) — Ravenna. Epp. V. 26. — Auximum. Epp. IX. 90. (Beretta p. CLXXX.) — Taurianum, Thurium und Consentia. Epp. X. 16. (Beretta p. CCCVII. CCCX.) — Panormus in Sicilien. Epp. XIII. 14.

c) So in Briefen nach Ravenna und Neapel. Epp. VI. 31., II. 6., X. 62. — Eben so „*nobilibus ac possessoribus* in Sardi-

gor dem Bischoff von Rimini, und eben so dem von Tyndaris in Sicilien Auftrag zum Empfang von Schenkungen, und in beiden vergißt er nicht auf die Nothwendigkeit der Gesta municipalia aufmerksam zu machen [d]). In anderen Briefen an die Bischöffe von Squillacium und von Caralis in Sardinien (welche Insel gleichfalls seit Justinian den Griechen gehörte) redet er von der Priesterweihe: diese solle keinem zur Curie Verpflichteten gegeben werden [e]). Mehrere Briefe sind an Theodor, Curator von Ravenna, gerichtet, fünf verschiedene Jahre hindurch [f]), woraus theils die Erhaltung dieses Amtes, theils seine verlängerte, vielleicht sogar lebenslängliche, Dauer folgt. Eben so ist in einem Schreiben nach Neapel von dem Patronus Civitatis die Rede [g]), der nach den so eben für den Pater

---

nia insula consistentibus." Epp. IV. 25., gerade wie sonst häufig Curiales und Possessores neben einander gestellt werden.

d) Epist. II. 12., IX. 84.

e) Squillacium (Scyllacium). Epp. II. 37. „Nec bigamum . . . *vel curiae* vel cuilibet conditioni obnoxium ad sacros ordines permittas accedere." Die Worte *vel curiae* fehlen in manchen Handschriften, sind aber mit Unrecht von den Herausgebern verworfen worden. Ueber Scyllacium s. Beretta p. CCCXI. — Caralis Epp. IV. 26. „Quaerendum quoque est ne forte fuerit bigamus . . . aut *ne obnoxius curiae* compellatur post sacrum ordinem *ad actionem publicam redire.*"

f) Epist. IX. 98., X. 6., XII. 6., XIII. 47.

g) Epist. IX. 69.

Civitatis angegebenen Gründen gleichfalls kein anderer als ein Curator seyn kann.

So war also bis weit in das siebente Jahrhundert unter Griechischer Herrschaft in Italien die vorige Verfassung der Städte unberührt geblieben, und dieser Zustand dauerte noch fort, nachdem schon seit vielen Jahren der größte Theil des Landes an die Lombarden verloren worden war h). Wie er in der Folge wahrscheinlich verändert worden ist, kann erst weiter unten zur Sprache kommen.

Die Nachrichten, welche insbesondere über die Verfassung der Stadt Rom aus dieser Zeit übrig sind, werden gleichfalls in bequemerer Uebersicht im folgenden Abschnitt mit aufgeführt werden können, und ebendaselbst wird auch noch die Militärverfassung der gegenwärtigen Zeit näher zu bestimmen seyn.

---

h) Maffei Verona illustr. P. 1. ed. Verona 1732. 8. p. 494. behauptet, die Griechen hätten gleich im ersten Augenblick der Unterwerfung alle Municipalverfassung gänzlich zerstört. Diese Meynung, die durch die angeführten Beweise hinlänglich widerlegt wird, ist auch für das Lombardische Italien sehr wichtig, indem in diesem die einmal zerstörten Verfassungen der Städte gewiß nicht wiederhergestellt worden wären, wohl aber, wenn sie nicht schon zerstört waren, fortdauern konnten, und auch in der That fortgedauert haben. Der Hauptbeweis von Maffei liegt darin, daß Duces angeordnet worden seyen: wie diese mit der städtischen Verfassung zu vereinigen sind, wird in der Folge untersucht werden.

109. VII. Ravenna und Rom unter Pabſt und Kaiſer. a).

Um die Mitte des achten Jahrhunderts ſchien es, daß im mittleren Italien die Griechen auch den übrigen Theil ihrer Herrſchaft an die Lombarden verlieren ſollten: auch verloren ſie ihn in der That, aber an eine andere Macht, die erſt jezt als weltliche Macht ihr Daſeyn erhielt, und für die Lombarden endigte dieſe Bewegung mit der Unterwerfung unter einen fremden Königsſtamm.

Als nämlich K. Aiſtulf im J. 751 oder 752 aa) Ravenna erobert hatte und Rom bedrohte,

---

a) Hauptquellen für die Verfaſſung, welche hier entſtand: 1) der Codex Carolinus, d. h. eine gleichzeitige Sammlung von 99 Briefen der Päbſte an Carl Martell, Pipin und Carl den Großen in der Wiener Bibliothek, öfters abgedruckt. Ich citire nach der Ausgabe in Muratori Script. rer. It. T. 3. P. 2. p. 73. sq. als der gewöhnlichſten, und nach den Numern die ſich auf die Ordnung der Handſchrift beziehen. Die neueſte und ſeltnere Ausgabe (im erſten Band von Cenni Monumenta dominationis pontificiae, 2 Vol. Rom. 1760. 1761. 4.), deren Verbeſſerungen wenig erheblich ſind, werde ich nur bey den wichtigſten Stellen anführen. 2) Die Urkundenſammlung von Fantuzzi, Monumenti Ravennati, Venezia 1801—1804, 6 B. in 4to. — Für das Einzelne der Geſchichte iſt der vierte Band von Muratori annali d'Italia ſehr brauchbar.

aa) Nach Anaſtaſius 752. Aber eine Urkunde von Aiſtulf im Archiv von Farfa iſt ſchon den 4. Jul. 751 im Pallaſt von Ravenna ausgefertigt. Angeführt hat dieſe Urkunde Muratori antiqu. It. T. 5. p. 689., benuzt Muratori annali T. 4. p. 304., abgedruckt Fantuzzi T. 5. p. 203., vergl. pref. p. XIII.

wandte sich der Pabst um Hülfe an den Fränkischen Pipin. Damals wurde Pipin zum Patricius von Rom erklärt, dem Pabst aber Ravenna und das Exarchat (mit Einschluß von Pentapolis) sobald es Pipin erobert haben würde, geschenkt b). Aistulf, besiegt, versprach alles eroberte zurück zu geben: er hielt nicht Wort, bedrängte Rom von neuem, und wurde abermals besiegt. Jezt kam es zur Erfüllung jenes Versprechens, und der Pabst wurde in Besitz des geschenkten Landes gesezt c). Doch dauerte es noch etwa dreißig Jahre, bis dieser Besitz ganz ruhig wurde. Gleich Anfangs scheinen die Lombarden das versprochene nicht ganz vollständig herausgegeben zu haben: späterhin nahmen sie sogar vieles von neuem hinweg oder plünderten und verwüsteten das aufgegebene Land d). In der Stadt Ravenna aber rissen

b) Im J. 754 Muratori annali d'It. T. 4. p. 310. — Ueber diese erste Schenkung existirt keine Urkunde, obgleich sie keinen Zweifel hat. Zwar hat Fantuzzi aus dem Venetianischen Codex Trevisanus eine solche Urkunde herausgegeben (T. 6. p. 264. vgl. prel. p. XV.). Allein an der Unächtheit derselben ist wohl nicht zu zweifeln, schon deshalb, weil darin nichts geringeres als fast ganz Italien verschenkt wird. Mit dieser Ausdehnung stimmen zum Theil wohl die Angaben späterer Geschichtschreiber überein, aber der wirkliche Erfolg und der ganze Codex Carolinus lassen keinen Zweifel, daß lediglich von Ravenna und dem Exarchat die Rede war, nicht einmal von Rom, noch weniger von alt Lombardischen Ländern. Muratori annali T. 4. p. 319. 330. 359.

c) Der erste Krieg fällt in das J. 754, der zweyte 755. Vgl. Muratori annali T. 4. p. 311. 312. 314.

d) Codex Carolinus N. 8. 15. 17. 21. — Muratori annali d'Italia T. 4. p. 317. 319. 322. 327. 341—347. 354.

mehrmals die Erzbiſchöffe, dann auch mächtige Privatleute alle Gewalt an ſich und verdrängten ſo auf kurze Zeit die Päbſtliche Herrſchaft, oft auch in vielen umliegenden Städten [e]). Allein alle dieſe Streitigkeiten erſcheinen als etwas Zufälliges: unverſöhnlich iſt nur die Feindſchaft mit den Griechen, den alten Herrſchern des Landes, denen es durch die Befreyung von den Lombarden wiedergegeben ſcheinen konnte. Als dieſe einmal Ravenna bedrohten, wird mit den Lombarden der Streit ſchnell ausgeglichen, und ein Bündniß geſchloſſen [f]). Einige Zeit nachdem Carl der Große den Lombardiſchen Thron beſtiegen hatte, wurde die neue Herrſchaft des Pabſtes nicht mehr erſchüttert.

110. Mehrere haben geglaubt, die Schenkung von Pipin habe nur Güter zum Gegenſtand gehabt, nicht die Regierung des Landes: wenigſtens nicht gleich im Anfang [a]). Allein die wirkliche Ausübung

e) Codex Carolinus N. 51. 52. 54. 75. (ed. Muratori p. 199. 203. 205. 235.). — Muratori annali T. 4. p. 347. 371.

f) Codex Carolinus N. 28. 30. 33. 34. (p. 151. 153. 158. 159.). — Muratori annali T. 4. p. 329. 330. — Freylich einige Jahre nachher (770) hieß es wieder perfida ac foetentissima Langobardorum gens, quae in numero gentium nequaquam computatur, de cujus natione et leprosorum genus oriri certum est. Cod. Carol. N. 45. (ed. Muratori p. 179. ed. Cenni p. 283.).

a) Spittler Staatengeſchichte Th. 2. S. 86. — Sismondi T. 1. p. 149. 150. 168. nimmt an, die Schenkung habe zwar auch Landeshoheit gemeynt, ſey aber dafür niemals, ſondern nur für Güter und Einkünfte in Erfüllung gebracht worden. Aber in den

regierender Gewalt von Seiten des Pabstes hat keinen Zweifel; er sandte Richter und andere Beamte in die geschenkten Städte, und klagte diejenigen, welche seiner Gerichtsbarkeit widerstanden, als Aufrührer an [h]). Selbst der Gesichtspunkt, aus welchem man diese Herrschaft betrachtete, ist ziemlich bestimmt bezeichnet. Die Schenkung selbst geschah an die Kirche und an die Römische Republik [e]), der Pabst aber wurde Patricius des Landes, d. h. Statthalter mit sehr freyer Gewalt, wie sie bisher der Exarch ausgeübt hatte, und mit dem höchsten Rang nach dem Kaiser [d]). Jene Römische Republik aber, als deren

---

Quellen wird diese Unterscheidung niemals gemacht, und es ist ganz undenkbar, daß die Lombarden oder die Erzbischöffe von Ravenna nur Hoheitsrechte und nicht Einkünfte dem Pabst vorenthalten haben sollten.

h) Codex Carol. N. 54. p. 206. (p. 322. ed. Cenni) „Nam *et judices ad faciendas justitias* . . . in eadem Ravennatium urbe residentes, ab hac Romana urbe direxit, Philippum . . . presbyterum, simulque et Eustachium quondam ducem." Vergl. N. 51. 75. p. 201. 235.

e) Z. B. Codex Carol. N. 8. p. 109. „ecclesiae suae, *Reipublicae Romanorum* . . . restituere" eben so N. 45. p. 181. und in mehreren Stellen. Muratori annali T. 4. p. 314. 315. 319.

d) Cod. Carol. N. 85. p. 251. (p. 521. ed. Cenni) „quia, ut fati estis, honor Patriciatus vestri a nobis irrefragabiliter conservatur . . . simili modo ipse *Patriciatus B. Petri* fautoris vestri, tam a sanctae recordationis Domno Pipino magno rege, genitore vestro, in scriptis in integro concessus, et a vobis amplius confirmatus, irrefragabili jure permaneat." Carls Patriciat gieng auf Rom, der des Pabstes auf das Exarchat. Muratori annali T. 4. p. 405—409. 429. 435. Sehr merkwürdig ist die

Statthalter der Pabſt auftrat, war nicht die Stadt Rom, noch weniger das Griechiſche Reich, gegen welches ja die Feindſchaft laut ausgeſprochen ward e): es war vielmehr das alte weſtliche Reich, welches mit dieſem kleinen Anfang, obgleich noch ohne ſichtbares Oberhaupt, wieder hergeſtellt wurde, vielleicht ſchon mit dem Gedanken an die bald nachher erfolgte förmliche Herſtellung. So gedacht erſcheint das ganze Unternehmen gar nicht als eine Empörung gegen den rechtmäßigen Herrſcher, den Griechiſchen Kaiſer, welcher vielmehr ſelbſt dieſe Länder nur als eine Uſurpation beſaß: denn es iſt wohl zu bemerken, daß die Griechen nicht darauf ausgiengen, in dem eroberten Italien die verlorene Hälfte des alten Reichs wiederherzuſtellen, ſondern daß ſie es als fremdes erobertes Land willkührlich behandelten, ohne ihm ſeine vorige Würde und Verfaſſung wieder zu geben. Mit dieſer Anſicht iſt eine Oberhoheit des Fränkiſchen Königs

Erklärung jener Stelle bey Cenni p. 294.: der H. Petrus als Bewohner des Himmels könne doch gewiß nicht im Beſitz einer weltlichen Gewalt gedacht werden, ſondern nur als Beſchützer und Vertheidiger; folglich ſey auch der Patriciat von Carl, der mit jenem verglichen werde, ein bloßer Schutz. Der Pabſt nämlich, der in Rom ſchon viel früher als im Exarchat im Beſitz weltlicher Herrſchaft geweſen ſey, habe für Rom den Fränkiſchen König zum Patricius, d. h. zu ſeinem (des Pabſtes) Schirmvogt ernannt.

e) Dieſes wird mit guten Gründen ausgeführt von Assemani hist. Ital. script. T. 3. Rom. 1752. 4. p. 394. sq., der aber ſelbſt darin irrt, daß er unter der respub. Rom. den Römiſchen Ducat, oder das damalige weltliche Gebiet des Pabſtes verſteht.

nicht vereinbar, die auch in der That nicht behauptet werden kann f). Der Pabst selbst vielmehr stellt sein Recht als ganz unabhängig dar g), und als im J. 784 Carl der Große Säulen und andere Zierrathen aus dem Pallast zu Ravenna zu erhalten wünschte, gewährte diese der Pabst auf des Königs Bitte, wie es gegen einen Oberherrn schwerlich ausgedrückt worden wäre h). Dieses allerdings änderte sich durch die Herstellung des Kaiserlichen Namens, von welcher Zeit an die Abhängigkeit des Pabstes nicht zu bezweifeln war i).

Jedoch alles dieses betrifft nur Ravenna nebst dem Exarchat, und es wird nirgends gesagt, daß auch Rom in der Schenkung begriffen gewesen wäre: vielmehr erscheint hier blos der Patriciat des Fränkischen Königs, und keine weltliche Gewalt des Pabstes k). Aber als im J. 800 Carl zum Kaiser aus-

---

f) Freylich war aber der Fränkische König als einzige weltliche Stütze dem Pabst unentbehrlich, und aus dieser Unentbehrlichkeit mag manches erklärt werden, was fälschlich für ein Zeichen der Oberherrschaft genommen worden ist. Muratori annali T. 4. p. 385.

g) Siehe die Stelle in Note d.

h) Cod. Carol. N. 67. p. 223.

i) So erscheint im J. 808 Carl d. Gr. im Exarchat als Richter über den Pabst. Muratori annali T. 4. p. 469.

k) Siehe die Stelle in Note d. Ausführlich handelt von diesem Gegenstand Muratori annali T. 4. p. 315. 323. 329. 332. 353. 375.

gerufen wurde, hat er ſehr wahrſcheinlich den bisher geführten Patriciat dem Pabſte übertragen [l]): wenigſtens ſpricht dafür die folgende Geſchichte. Denn bald nachher erſcheinen in der That beide, Kaiſer und Pabſt, als Regenten von Rom, welche Gemeinſchaft nur aus dieſer Art abhängiger Herrſchaft des Pabſtes erklärt werden kann [m]). Und als im J. 962 Otto I. die Kaiſerwürde mit der Deutſchen Krone vereinigte, wurde genau und großentheils wörtlich daſſelbe Verhältniß des Römiſchen Gebiets wiederhergeſtellt [n]).

---

l) Muratori annali T. 4. p. 440. — Zwar Spittler Staatengeſch. Th. 2. S. 86. läugnet des Pabſtes Herrſchaft in Rom auch für die folgende Zeit, was jedoch nach den ſogleich anzuführenden Stellen auf keine Weiſe gerechtfertigt werden kann.

m) Conſtitution von K. Lothar I. von 824 ſiehe o. §. 45. Sie enthält für die Regierung des Römiſchen Gebiets folgendes. Kap. 1. Der Kaiſer und der Pabſt können Schutz verleihen. Jedermann iſt dem Pabſt, ſo wie ſeinen Duces und Judices Gehorſam ſchuldig (wiederholt in Kap. 9.). — Kap. 4. Der Kaiſer und der Pabſt ernennen Miſſi. Schuldige Duces und Judices kann der Pabſt entweder ſelbſt ſtrafen, oder dem Kaiſer zur Beſtrafung anzeigen. — Kap. 5. Die richterliche Gewalt ausgeübt im Namen des Kaiſers und des Pabſtes. — Kap. 8. Bey des Kaiſers Anweſenheit in Rom ſollen alle Duces und Judices vor ihm erſcheinen, damit er ihre Anzahl und ihre Namen erfahre und ihnen ihre Pflicht einſchärfen könne. — Auch Geſchichtſchreiber erwähnen in derſelben Zeit, daß der Kaiſer Judices nach Rom ſandte. Muratori annali T. 4. p. 537.

n) Goldast constit. Imp. T. 2. p. 44—46. Cenni II. 157—164. ſ. v. §. 45. h. Dieſelben Beſtimmungen finden ſich nachher in einer Conſtitution von K. Heinrich II. (Goldast const. Imp. T. 1. p. 227. Cenni II. 187.), deren Aechtheit aber ſehr zweifelhaft iſt.

111. Nach dieser Vorbereitung wird es möglich seyn, die Verfassung mehr im einzelnen zu bestimmen. Bey Ravenna insbesondere würde es irrig seyn, Lombardische Einrichtungen vorauszusetzen: dazu war die Lombardische Herrschaft von zu kurzer Dauer, und es findet sich davon keine Spur. Vielmehr haben alle von den Griechen beherrschte Länder und Städte Italiens im ganzen gleiche Verfassung gehabt und behalten, welches die übereinstimmenden Namen der Aemter und Würden beweisen: wie in Ravenna, so in Rom, und so auch in Neapel. Es sind aber folgende Titel, welche in einiger Beziehung auf unsern Zweck vorkommen: Tabellio, Notarius, Curialis, Exceptor, Consul, Dativus, Judex, Pater Civitatis, Dux, Magister Militum, Tribunus. Die Untersuchung selbst wird übrigens meist auf Ravenna und die umliegenden Städte beschränkt bleiben müssen, weil uns nur für diese Gegend eine reichhaltige Urkundensammlung zu Gebote steht: aber es wird erlaubt seyn, was für die Bedeutung dieser Benennungen in Ravenna erwiesen werden kann, ohne weiteren Beweis auch auf Rom anzuwenden. Alle jene Benennungen lassen sich auf drey Classen zurückführen: schreibende Personen, bürgerliche und militärische Würden.

A. Schreibende Personen. — Tabellio ist in seiner alten Bedeutung geblieben (§. 16.), so daß

es noch jezt vielmehr ein Gewerbe, und eine Kunſt, als ein öffentliches Amt bezeichnet. Ihre alte Zunftverfaſſung dauert ununterbrochen fort [a]), und der Prototabellio, welcher gelegentlich erwähnt wird, iſt der Vorſteher dieſer Zunft, alſo dieſelbe Perſon, welche früher Primicerius heißt (§. 106. r.) und im dreyzehenten Jahrhundert Major genannt wurde [b]). — Notarius war noch jezt wie in früheren Jahrhunderten (§. 106. r.) den Canzleyperſonen der Kirche zu Ravenna eigen, die aber zugleich Tabellionen ſeyn konnten [c]). Allmählig verlor ſich dieſe Unterſcheidung, und Notarius wurde dann, wie bey den Lombarden, der allgemeine Name [d]). — Endlich, was für unſren Zweck das wichtigſte iſt, findet ſich auch

---

a) Der Eyd der Tabellionen vom J. 1200 ſteht bey Fantuzzi V. 300. — Im J. 1227 wollten einige Tabellionen ihr Geſchäft außer der Zunft treiben, ein Ausſpruch des Erzbiſchoffs ſchüzte die Einheit der Zunft, welche unter einem Major ſtand und ferner ſtehen ſollte. Fantuzzi IV. 347.

b) „Apollenaris in Dei nomine *Proto Tabellio* hujus Civitatis Ravenne" J. 977. Fantuzzi I. 195.

c) „Ego Ubaldus *Ravenne Tabellio*, et *Notarius Sancte Ravennatis Ecclesie* scripsi," 1176. Fant. II. 146. So in vielen anderen Urkunden. Derſelbe Sprachgebrauch galt auch in Rom an der päbſtlichen Canzley.

d) In Forlimpopolo kommt ſchon 1043 ein Notarius im Lombardiſchen Sinne (d. h. für Tabellio) vor, in Rimini 1148 Fantuzzi IV. 209., II. 130. 131. In Ravenna iſt noch im dreyzehenten und vierzehenten Jahrhundert Tabellio ſehr gewöhnlich, und in den Statuten dieſer Zeit werden beide Ausdrücke abwechſelnd gebraucht. Fantuzzi IV. 16. 65.

noch der alte Exceptor der Curie, bald unter diesem, bald unter ähnlichen Namen, am häufigsten unter dem Namen Curialis; auch dieser ist meistens zugleich Tabellio e).

112. B. Bürgerliche Würden. Dabey ist vor allem die ununterbrochene Fortdauer der alten Curie in der Stadt Ravenna selbst von Wichtigkeit. Diese Fortdauer aber erhellt unwidersprechlich aus den angeführten Stellen, worin der Exceptor dieser Curie ausdrücklich erwähnt wird: dann auch aus

---

e) In Ravenna um die Mitte des neunten Jahrhunderts „Moyse Tabellionem *et Exceptorem Curiae* hujus Civ. Rav. scribend. rogavi." Marini papiri N. 98. lin. 47. und p. 314. — Ebendaselbst führt der Tabellio Dominicus folgende abwechselnde Titel: 903 „Dominicum Tabellionem *Extractorem Curie publice ujus Civ. Rav.*" (Fant. I. 103. zweymal auf derselben Seite); 908 „*Exscriptor Curia* . . Civ. Rav." Marini papiri p. 318. not. 27. (welcher ohne Noth emendirt *exceptor*) 909 und eben so 910 „Dominicus tabellione, et *Curiale hujus Civitatis Ravenne*" (Fant. I. 106. 107.); 930 in einer lückenhaften Urkunde „Dominicus Superna illustrationem *Prototabellionem . . . Curiae et exceptorem hujus Civitatis Ravenne*" (Fant. VI. 9.). — Gleichfalls in Ravenna erscheint Petrus als „Tabellio *et Curialis* hujus Civ. Rav. 939. 947. 953. 955. (Fant. II. 18., I. 125. 135., III. 2.) — Ebendaselbst 955 „Leo in Dei nomine ab Urbe Ravenne Tabellione *et Curialis* Provinciis Romanorum" (Fant. II. 20.). — In Neapel 1065 „Scripta vero per manus Johannis *Curialis et Scriniorii*" (Muratori antiq. It. I. 198.). — In Rimini im zwölften Jahrhundert zweymal ein „*Scriba publicus.*" (Fant. V. 292. 299.). — Es wäre nicht unmöglich, daß der Titel Curialis für Canzleypersonen mit dem alten Decurialis, d. h. mit den Decurien der alten Scribä zusammenhinge. Vergl. Tit. Cod. Th. de decuriis und Fragm. Vatic. §. 142.

der Anführung eines Gebäudes, unter dem Namen Curia, welches ganz im alt Römischen Sinn für den Versammlungsort des Senats genommen werden muß [a]). In der Stadt Rom zwar könnte man am ersten die Fortdauer des Senats bezweifeln, da derselbe im J. 553 von Tejas vertilgt, im J. 1142 aber wiederhergestellt worden ist, so daß er in diesen sechs Jahrhunderten nicht existirt zu haben scheint [b]). Allein jene Ausrottung muß nicht vollständig gewesen seyn, und diese Wiederherstellung ist auf vorher vermindertes Recht und verlorene Würde, nicht auf gänzliche Vernichtung zu deuten, denn es finden sich in allen Jahrhunderten unläugbare Spuren wirklicher Fortdauer des Römischen Senats [c]). — Die per-

---

a) 978 „in regione quae dicitur Caput porticis *non longe a curia.*" Fantuzzi I. 202.

b) Schriftsteller für die Geschichte des Römischen Senats: Curtius de Senatu Romano, Halae 1768. 8. — Ant. Vendettini del Senato Romano, Rom. 1782. 4. — Fr. Ant. Vitale Storia diplomatica de' Senatori di Roma, Rom. 1791. 4. 2 B. — Der erste geht von August bis auf die neuesten Zeiten, der zweyte handelt blos vom Mittelalter, der dritte giebt eine urkundliche Geschichte des neueren Senatore di Roma, wobey die frühere Zeit nur in einer kurzen Einleitung vorausgeschickt wird. — Ueber die erwähnte Ausrottung und Wiederherstellung s. Curtius l. c. §. 115. 166. 168. Vendettini l. c. p. 15. 118.

c) Der Senat kommt vor gleich im J. 554. Justiniani pragmatica Sanctio C. 19. 27. — Dann in den Briefen Gregor des Großen. — Dann bey Anastasius an vielen Stellen, und im Codex Carolinus. — In der Constitution von Lothar 824 (s. o. §. 45.). — Mehrmals noch im elften und zwölften Jahrhun-

sönlichen Würden oder Titel, welche in Beziehung auf bürgerliche Verfassung genannt werden, sind: Consul, Pater Civitatis, Judex, Dativus. — Die Consules kommen in den Jahrhunderten, von welchen hier die Rede ist, im ganzen Exarchat, im Römischen Gebiet, und eben so in Neapel [d]) so sehr häufig vor [e]), daß schon deshalb an eine besonders vornehme Würde, die an die alten Reichsconsuln erinnern könnte, gar nicht gedacht werden darf: noch weniger aber ist dieser Gedanke zulässig, da sehr oft dieselbe Person mit dem Titel Consul noch andere Benennungen verbindet, die neben einer sehr hohen Würde gewiß nicht genannt werden würden, wie Negotiator [f]) und Tabellio, von welcher lezten Verbindung noch unten die Rede seyn wird. Dazu kommt endlich noch, daß in den Urkunden, worin viele Zeugen auftreten, die Consuln vielmehr unter den lezten als unter den ersten Personen genannt zu werden

dert, z. B. 1013 „Henricus . . . a *Senatoribus duodecim* vallatus." Ditmar. Merseb. ap. Leibnit. I. p. 400. — Viele einzelne Stellen sind gesammelt bey Curtius l. c. §. 116. 144. 149. 160. Vendettini l. c. p. 17—20. 34. 105—107.

d) Muratori antiqu. It. T. 1. p. 194. sq.

e) 1138 in Ravenna „debent eligere communiter *tot Consules*" rel. Fant. IV. 260. — Und 1165 kommen in Einer Urkunde in Rimini Neunzehen Consules vor. Fant. V. 292.

f) „Petrus filio quondam Severus *Consul et neg.*" 949. Fantuzzi I. 127.

den pflegen, was gleichfalls mit einem hohen Rang derſelben unvereinbar iſt. Zu dieſem räthſelhaften Daſeyn der Conſuln kommt aber noch ein anderer merkwürdiger Umſtand hinzu. Die alte Curie war, wie gezeigt worden iſt, noch vorhanden; dennoch werden in der großen Zahl gedruckter Urkunden aus Ravenna und anderen Orten dieſer Gebiete keine Principalen mehr erwähnt, welchen Titel die Senatoren von Ravenna im ſechſten Jahrhundert gewöhnlich geführt hatten (§. 106.): weben ſo enig Decurionen g), und Curialen im alten Sinne, da der Titel Curialis gegenwärtig entſchieden den Exceptor der Curie bezeichnet, nicht wie im Theodoſiſchen Codex den Senator. Dieſes zuſammen genommen macht ſchon für ſich ſehr wahrſcheinlich, daß jene Conſules nichts anderes ſind als Decurionen, durch welche Annahme zugleich für den Titel Conſul eine Bedeutung und für die Decurionen dieſer Zeit eine ſehr häufige urkundliche Erwähnung gewonnen wird, anſtatt daß ſie außerdem in ſo vielen Urkunden gar nicht genannt wären. Und dieſe Erklärung der Conſuln wird durch folgende Gründe unwiderſprechlich. So

g) Allerdings ſtehen Decurionen in einem Römiſchen Edict von Otto I. von 966 bey Goldast coll. constit. Imperial. T. 1. (Frf. 1615 f.) p. 225. „Qui Magistratus *aut decuriones* potestate sua publica nimis libidinose utuntur .... restibus jugulentur.' Allein die urkundliche Aechtheit dieſes Edicts iſt höchſt verdächtig, wie bey ſo vielen Stücken derſelben Sammlung.

werden in Ravenna die Consuln als Mitglieder einer Rathsversammlung (Consilium) genannt, worin sie berathschlagen und Beschlüsse fassen [h]); eben so ist in den Deutschen Städten des Mittelalters Consul der gewöhnliche Titel für den Senator oder den Rathmann [i]), was sich durch Nachahmung Italischer Städte einfach und natürlich erklärt, anstatt daß außerdem schwer zu begreifen wäre, wie man in nichtlateinischen Ländern zur Uebersetzung von Rathmann einen Ausdruck gewählt haben sollte, der in keinem lateinischen Lande diese Bedeutung jemals gehabt hätte. Durch diese Erklärung der Consuln ist denn zugleich die an sich unwahrscheinliche Meynung von Muratori widerlegt, nach welcher Consul, Dux, Patricius stets dasselbe, nämlich einen Herrn oder Obern, bezeichnet hätte [k]). Die erste Erwähnung dieser Consuln finde ich um die Mitte des achten Jahrhunderts [l]), von welcher Zeit an sie bis in

---

h) „Audito etiam *consilio omnium Consulum* quod omnino fuit varium et contrarium" 1181. Fant. III. 56. — Und ganz eben so „potestas cum consilio et voluntate *totius Consilii*" 1198. Fant. III. 64., in welchen Stellen *Consules* und *Consilium* offenbar dasselbe bedeuten.

i) Ev. Otto diss. de consulibus qui extra Romam C. 2. §. 11. in der Sammlung seiner Diss. S. 487.

k) Muratori annali d'Italia T. 4. p. 407.

l) „Petivit Paulus *eminentissimus Consul* a Sergio Archiepiscopo." Fantuzzi I. 15. Der Erzbischoff Sergius aber bekleidete diese Würde von 748 bis 769. ibid. p. 407.

das zwölfte ununterbrochen fortdauern. Gegen Ende des zwölften Jahrhunderts verſchwinden ſie auch in Ravenna, und nun heißt hier Conſul daſſelbe, was es in den Lombardiſchen Städten heißt: die höchſte Stadtobrigkeit, aus den eigenen Bürgern gewählt, im Gegenſatz des fremden Poteſtas [m]), alſo eine ähnliche Würde wie die der alten Duumvirn. — Pater Civitatis findet ſich in Ravennatiſchen Urkunden des zehenten, elften und zwölften Jahrhunderts nicht ſelten, obgleich ungleich weniger häufig als Conſul [n]). Die Bedeutung des Ausdrucks erhellt aus den Urkunden gar nicht: es iſt aber nicht zu zweifeln, daß es dieſelbe Würde geblieben iſt, welche es ehemals war [o]), nämlich eine ſelbſtgewählte Obrigkeit und zwar dieſelbe, welche ehemals Curator oder Quinquennalis hieß, ohne alle Gerichtsbarkeit.

113. Das wichtigſte unter den bürgerlichen Aemtern endlich iſt das des Judex oder Dativus,

---

m) Diplom von Heinrich VI. von 1186. Inde est quòd nos *Potestati* Rav. tam praesenti quam omnibus futuris, *sive consulibus qui ibi pro tempore fuerint* . . . praecipimus." Fantuzzi II. 155. Vergl. für die folgende Zeit Fantuzzi V. 295., IV. 330., und IV. 15. 16. (in den Statuten des 13. und 14. Jahrhunderts).

n) Die Stellen ſind in den Regiſtern bey Fantuzzi leicht zu finden. Im dreyzehenten Jahrhundert ſind daraus Namen und Zunamen entſtanden, z. B. 1292 „*Parcitade de Parcitadis.*" Fantuzzi III. 155.

o) Siehe o. §. 107. a. §. 108. f. g.

welches sich in Rom und im ganzen Exarchat findet a). Zuerst ist zu bemerken, daß in diesen Gegenden beide Ausdrücke ganz dieselbe Würde bezeichnen, indem sie oft bey derselben Person bald verbunden, bald abwechselnd gebraucht werden b). Was die Bedeutung dieser gleichgeltenden Ausdrücke betrifft, so ist zuvörderst sicher, daß die gewöhnliche, ordentliche

---

a) Außer Ravenna finden sich Dativi *Sinogallienses*, *Faventini*, de *Carpineo*, *Ferrarienses*, *Ariminenses*, *Imolenses*. Fantuzzi I. 39. 253. 254., II. 14. 27., III. 18., V. 264. 268. Alle diese Stellen sprechen namentlich von Dativis und stets in Städten des Exarchats. Der Ausdruck Judex ist vieldeutig und heißt bey den Lombarden etwas ganz anderes: im Exarchat freylich ist er bestimmt gleichbedeutend mit Dativus. Außer dem Exarchat und Rom werden Dativi genannt nur 996 in einem Placitum zu Ravenna: „Antoninus *Dativus de Papia*" und „Berardus *Dativus de Milla*" (wahrscheinlich ein Ort an dem Fluß gleiches Namens, in der Gegend von Bergamo): beide also aus völlig Lombardischer Gegend. Muratori ant. Estensi P. 1. p. 215. Fantuzzi V. 263. Allein die Urkunde ist geschrieben in Ravenna und von einem Tabellio dieser Stadt, welchem also Dativus und Judex ganz gleichgeltende Ausdrücke waren; bey diesem kann es nicht befremden, wenn er den Titel für solche Personen gebrauchte, die in ihrer Heimath ihn nicht führten, auch in der That etwas anderes waren, als die wirklichen Dativi, die nur in den vormals Griechischen Gegenden zu Hause sind.

b) Z. B. 983 in Rom „taliter ab omnibus *Judicibus Dativis* sancitum .... Benedictus *Dativus Judex*." Muratori antiqu. It. T. 1. p. 381. 382. — Beyspiele des abwechselnden Gebrauchs: 996 steht im Text Andreas *Dativus*, in den Unterschriften Andreas *Judex*. 967 im Text Stefanus *dat.*, in den Unterschriften Stefanus *judex*. 990 Paulus *dativus*, und bald nachher Paulus filius *jam dicti Pauli judicis*. 1005 im Text Vitalis *Dativo* Imolensis, in der Unterschrift Vitalis Consul *et Judex*. Fantuzzi V. 263. 264. 268. 269., II. 27. 30., I. 218.

Gerichtsbarkeit damit bezeichnet wird: dieſes wird ſchon aus dem Titel Judex höchſt wahrſcheinlich, gewiß aber durch mehrere Urkunden, worin die Dativi das Richteramt wirklich ausüben c). Zwar könnte man annehmen, daß nur ein vorübergehendes, commiſſariſches Richteramt darunter verſtanden würde d), allein dieſe Annahme widerlegt ſich dadurch, daß Dativus als bleibender Titel der Perſon auch da ſehr häufig vorkommt, wo dieſe Perſon gerade nicht als Richter, ſondern in andern Eigenſchaften, z. B. als Zeuge, auftritt. Und dieſe Anſicht wird denn auch durch die Stelle, an welcher die Dativi unter mehreren Zeugen oder Schöffen in Urkunden genannt zu werden pflegen, vollkommen beſtätigt. Ihre Namen ſtehen hier ſtets weit voran, oft unmittelbar hinter dem Kaiſerlichen Miſſus oder den Biſchöffen, ſo daß häufig ſogar alle gegenwärtige Duces, immer aber die Conſuln und Tabellionen erſt nach ihnen genannt werden e), welches Verhältniß ſich nur aus dem Rang

c) Im J. 950 richtet der Dativus Andreas über mehrere Grafen, und in einem Gericht von 1005 erſcheint der Dativus Vitalis von Imola allein als handelnde und richtende Perſon, unterſchreibt auch allein die Urkunde. Fantuzzi IV. 176., V. 268.

d) So erklären die Dativi Ducange v. Judex Dativus T. 3. p. 1571. und Muratori antiqu. It. I. 492. 493., ohne anderen Grund, als die mögliche Deutung des Namens auf ein ſolches Verhältniß.

e) Beyſpiele: Fantuzzi I. 218. 251. 253., II. 5. 27. 67. 70., III. 12. 17., IV. 198.

erklären läßt, den ihnen eine bedeutende obrigkeitliche Würde geben mußte. Waren nun die Dativi die ordentliche Richterobrigkeit jeder Stadt, so ist ferner die Art ihrer Ernennung zu untersuchen. Schon aus dem Namen Dativus ist zu vermuthen, daß sie nicht von der Stadt selbst erwählt, sondern von oben her ernannt wurden f). Diese Vermuthung wird bestärkt durch den Namen Präfectus, der mit Dativus gleichbedeutend gebraucht wurde g): zur Gewißheit erhoben aber dadurch, daß gerade in diesen Gegenden die höhere Ernennung der Judices (deren Identität mit den Dativis ich oben dargethan habe) nach bestimmten Zeugnissen gewiß ist. Denn der Pabst Hadrian I. erzählt in einem Schreiben von 777, als etwas gewöhnliches, der höchsten Gewalt eigenes, daß er und sein Vorgänger für die Stadt

---

f) Dafür beweist unter andern die Analogie des Ausdrucks tutor dativus, welcher wenigstens in der späteren Zeit nur einen von der Obrigkeit ernannten Vormund bezeichnet. Vergl. Brissonius v. Dativus.

g) Im J. 838 erscheint bey einem Gericht in Ravenna Deusdedit, welcher im Text der Urkunde Dativus, in der Unterschrift Deusdedit in Dei nomine *Prefectus*" heißt. Fantuzzi II. 5. Im sechsten und siebenten Jahrhundert heißt noch der Exarch zuweilen Präfectus; aber späterhin kommt ein Präfect von Amalphi vor, der so wie unser Ravennatischer ein Dativus gewesen seyn muß. Marini papiri p. 364. not. 13. 14. — Auf ähnliche Weise, nämlich auch von einer höheren Ernennung, ist zu erklären „Benedictus Domini nutu *Dativus Judex Sacri Palatii.*" Marini papiri N. 102.

Ravenna Judices ernannt habe [h]), desgleichen im J. 783, daß einige Aufrührer in Ravenna der Juſtiz des Pabſtes Widerſtand leiſten [i]). Eben ſo werden im Römiſchen Gebiet in den Edicten von Lothar I. und Otto I. (J. 824 und 962) die Judices als richterliche Obrigkeit und zugleich als Beamte des Kaiſers und Pabſtes erwähnt [k]). Der Gerichtsſprengel eines Dativus ſcheint ſich auf eine Stadt und ihr Gebiet bezogen zu haben, worauf der gewöhnliche Zuſatz der Stadt deutet [l]). Größere Städte hatten mehrere Dativi zugleich, wie denn in Ravenna häufig mehrere neben einander vorkommen. — Faßt man dieſe Erklärung der Dativi mit dem Umſtand zuſammen, daß in der großen Zahl gedruckter Urkunden aus dieſen Gegenden die alten Magiſtratus und Defenſores gar nicht mehr vorkommen [m]), ſo iſt folgendes das ſehr wichtige Reſultat. Man hatte das freye in den ſtädtiſchen Verfaſſungen, näm-

h) Codex Carolinus N. 54. p. 206. ſ. o. §. 110. b.

i) Codex Carolinus N. 75. p. 235.

k) Siehe o. §. 110. m. n.

l) Siehe o. §. 113. a.

m) Zwar ſpricht im zwölften Jahrhundert, unter Lothar II., die Chronik von Monte Caſino von einem *Dictator Tusculanensium* (Murat. Script. IV. 598.): allein damals exiſtirten ſchon längſt Grafen von Tusculum, und dieſes Dictator iſt blos eine gelehrte Bezeichnung dieſer Grafen, gerade ſo wie die Grafen von Anjou Conſules genannt werden, ſ. u. §. 96. e. f.

lich die selbstgewählten Obrigkeiten eingehen lassen, und an deren Stelle andere von oben her ernannt, ohne Zweifel für die höhere Leitung der städtischen Geschäfte überhaupt, vorzüglich aber für die Rechtspflege, so daß nunmehr die Städte ihre eigene Gerichtsbarkeit verloren. Nur der Pater Civitatis war von den erwählten Obrigkeiten übrig geblieben, aber dieser war ja ohne Gerichtsbarkeit, und bedurfte ohnehin schon längst einer höheren Bestätigung (§. 107. a.). Die neu eingeführte Obrigkeit war gleichsam zusammengesezt aus dem alten Rector der Provinz und aus den Magistraten der Stadt: jenem ähnlich durch die höhere Ernennung, diesen durch den gleichen Gerichtssprengel. Durch diese Neuerung waren demnach die Städte insgesamt in die Lage der alten Präfecturen aus der Zeit der freyen Republik gekommen, welche gleichfalls die richterliche Obrigkeit nicht selbst wählten, im übrigen aber städtische Verfassung genossen (§. 14.). — Die Zeit der Einführung dieser neuen Ordnung ist ungewiß. Den Titel Dativus finde ich zuerst in einer Urkunde von 838 n): theils aber mag dieses sehr zufällig seyn, theils kann die Einrichtung selbst lange vor diesem Titel bestanden haben. Die erweisliche Ernennung der Judices durch die Päbste fällt in die zweyte Hälfte des ach-

n) Fantuzzi II. 5.

ten Jahrhunderts. Es ist aber sehr unwahrscheinlich, daß die Päbste in diesem neuen höchst unsichern Besitze große Reformen vorgenommen haben sollten: viel mehr ist es wahrscheinlich, daß jene mit Ordnung von den Exarchen herrühret, so daß auch von diesen die Dativi ernannt worden seyn müssen. Daß man noch im J. 625 Magistrate im alten Sinne existirten (§. 106. q.), so müßte die Aufhebung der Magistrate und der Anfang der Dativi zwischen dieses Jahr und das J. 751, als das Ende des Exarchats, fallen. — Das Ende der Dativi ist nicht überall gleich. In einer Römischen Urkunde finde ich sie noch im dreyzehenten Jahrhundert o). Die Städte des Exarchats aber wurden insgesammt schon im zwölften Jahrhundert von der erneuerten Freyheit der Lombardischen Städte mit belebt und erhielten wieder Obrigkeiten eigener Wahl, wodurch das Daseyn des Dativus nothwendig ausgeschlossen werden mußte. So hatte Ravenna schon im J. 1181 einen Potestas p) und im J. 1186 werden daselbst, ganz wie in Lombardischen Städten, Potestas und Consuln mit willkührlicher Abwechselung erwähnt q).

114. Die hier dargestellte Gerichtsverfassung geht nun nach ihren Hauptzügen allerdings auch auf

o) Im J. 1217. Muratori antiqu. It. I. 493.

p) Fantuzzi T. 3. prek. p. XV.

q) Siehe o. §. 113. m.

die Stadt Rom, nur mit einigen sehr natürlichen Modificationen. Denn da sich hier unter dem Namen Senatus ein Schatten des alten Reichssenats, mit dem Anspruch auf eine sehr hohe Stellung, erhalten hatte (§. 112.), so standen nun neben und unter demselben die Consules als ein Collegium für die bloße Stadtverwaltung, aus dessen Mitte zugleich die ordentlichen Richterbeamte für einzelne Bezirke der Stadt Rom ernannt wurden, die dann den Namen Consules et Dativi, oder auch Judices consulares führten. Setzt diese Annahme als wahrscheinlich schon aus den sonst bekannten allgemeinen Verhältnissen, so wie aus dem häufigen Vorkommen der erwähnten Benennungen hervor, so wird sie nun noch bestätigt und in einem größeren Zusammenhang dargestellt durch eine wahrscheinlich gegen das J. 1000 geschriebene Aufzählung der in Rom unter dem Namen Judices vorkommenden Obrigkeiten. Diese merkwürdige Nachricht fand sich zuerst mitten in einer Beschreibung des Laterans aus dem zwölften Jahrhundert, der sie jedoch nur zufällig beygemischt war a): neuerlich ist sie noch in zwey anderen Handschriften, ohne

a) Johannis Diaconi liber de ecclesia Lateranensi ad Alexandrum III. pontificem, in: Mabillon museum Italicum T. 2. p. 570. Daraus neuerlich wieder abgedruckt (mit Erläuterungen von Bunsen) in: Beschreibung der Stadt Rom von Platner, Bunsen u. A., B. 1. S. 222.

ſene Verbindung aufgefunden worden b). Ich will die Hauptſtellen daraus nach dem Text von Mabillon hierherſetzen: „Judicum alii sunt Palatini, quos Ordinarios vocamus: alii Consulares distributi per Judicatus: alii Pedanei a Consulibus creati. In Romano vero imperio et in Romana usque hodie ecclesia septem judices sunt palatini, qui Ordinarii vocantur, qui ordinant imperatorem, et cum Romanis clericis eligunt Papam, quorum nomina haec sunt. Primus Primicerius: secundus . . Secundicerius . . . Hi dextra laevaque vallantes imperatorem, quodammodo cum illo videntur regnare, sine quibus aliquid magnum non potest constituere imperator c) . . . Tertius est Arcarius, qui praeest tributis. Quartus Sacellarius, qui stipendia erogat militibus . . . Quintus est Protoscrinarius, qui praeest Scrinariis, quos Tabelliones vocamus. Sextus primus Defensor, qui praeest Defensoribus, quos Advocatos nominamus. Septimus Amminiculator, intercedens pro pupillis et viduis, pro afflictis et captivis. Pro

b) Aus dem Cod. Vatic. 2037. abgedruckt und commentirt von Blume, im Rheiniſchen Muſeum für Jurisprudenz B. 5. S. 128. bis 138. Es finden ſich hier nicht nur abweichende Leſearten, ſondern am Schluß ſteht auch noch ein Zuſatz, der jedoch unſern Gegenſtand weniger berührt, da er allgemeine Klagen über den Verfall der Gerechtigkeit enthält.

c) Die Vaticaniſche Handſchrift lieſt papa anſtatt Imperator.

criminalibus hi non judicant, nec in quemquam mortiferam dictant sententiam: et Romae clerici sunt, ad nullos unquam alios Ordines promovendi. Alii vero, qui dicuntur Consules, Judicatus regunt, et reos legibus puniunt, et pro qualitate criminis in noxios dictant sententiam."

Der Inhalt dieser Stelle läßt sich in folgenden Sätzen darstellen:

A. Judices Palatini, auch ordinarii genannt. Es sind vornehme Geistliche, durch besondere Titel und Geschäfte von einander verschieden, aber bloße Verwaltungsbeamte, ohne eigentliche Gerichtsbarkeit, so daß ihnen der Name Judex nur in der allgemeinen Bedeutung einer obrigkeitlichen Person beygelegt wird. — Sie werden übrigens nicht selten auch anderwärts erwähnt d), und wo sie genannt werden, sind es immer dieselben Personen, obgleich ihre Verhältnisse schwankend erscheinen müssen, je nachdem die Verfassung im Ganzen sich ändert. So kann es uns nicht irren, wenn wir sie bald mit dem Kaiser, bald mit dem Pabste, bald mit der Stadt in einem Verhältniß der Abhängigkeit finden. Noch weniger aber kann die hier aufgestellte Ansicht dadurch zwei-

d). So z. B. der Primicerius im Liber Pontificalis. Der Secundicerius Judicum in einer Urkunde von 961 (Marini Num. 102). Alle Sieben, nur unvollkommner dargestellt, in der anonymen Schrift de mirabilibus Romae, Cap. de judicibus *Imperatorum* in Roma (Montfaucon diarium Ital. Paris. 1702. 4. p. 289.).

felhaft werden, daß sie oft in Gerichten des Kaisers oder des Pabstes oder der unmittelbaren Stellvertreter derselben als Schöffen auftreten: denn diese Thätigkeit war kein unmittelbarer Ausfluß ihres Amtes, sondern ein vorübergehendes Geschäft, zu welchem Beamte ganz verschiedener Art, und daneben auch Rechtskundige ohne bestimmtes Amt zugezogen zu werden pflegten. — Es ist übrigens sehr wahrscheinlich, daß die Zahl dieser Sieben hohen Judices, die bey der Pabstwahl concurrirten, auf die nachher fixirte Zahl von Sieben Kardinalbischöffen, und dann auf die Zahl der Deutschen Kurfürsten, Einfluß gehabt hat e).

B. Judices consulares, deren jeder seinen bestimmten Gerichtssprengel in der Stadt hat, und daselbst die gewöhnliche Gerichtsbarkeit ausübt. Es sind also die Dativi der Stadt Rom, welche insgesamt aus dem Collegium der städtischen Consules früher von dem Kaiser, später von dem Pabst, ernannt wurden, und deren Titel: Judices consulares, Judices et Dativi, unter dieser Voraussetzung als völlig gleichbedeutend erscheinen.

C. Pedanei, Vicarien der consulares, von diesen willkührlich ernannt und zur Stellvertretung in ihrem Sprengel gebraucht; also ohne eigene Gerichts-

e) Vermuthung von Niebuhr, bestätigt von Blume S. 137.

barkeit, und ohne besondere, von den vorher erwähnten verschiedene, Gerichtssprengel.

Wenn nun der Verfasser jener Stelle hinzufügt, die Palatini hätten keine Criminalgerichtsbarkeit, sondern diese werde von den Consulares verwaltet, so will er ohne Zweifel durch diesen wichtigeren und in die Augen fallenderen Theil der Gerichtsbarkeit, die ganze Gerichtsbarkeit überhaupt den einen absprechen, den anderen beylegen; wenigstens würde es ganz ohne Grund seyn, die Stelle so zu verstehen, als werde durch einen stillschweigenden Gegensatz die Civilgerichtsbarkeit den Palatini zugeschrieben, da doch in ihren genau beschriebenen Aemtern keine Hinweisung auf ein solches Geschäft zu finden ist.

Die nicht seltene Erwähnung dieser obrigkeitlichen Würden in Urkunden dient dazu, die hier aufgestellten Ansichten theils zu bestätigen, theils zu erläutern und näher zu bestimmen. So erscheinen in mehreren Placitis des Kaisers, des Pabstes, oder ihrer unmittelbaren Stellvertreter, um das J. 1000 gehalten, Judices palatini vermischt mit Dativis als Schöffen. So z. B. saßen 998 gemeinschaftlich zu Gericht P. Gregorius V. und K. Otto III., und unter ihren Schöffen kommen folgende Personen vor: Gregorius Primicerius defensorum, Leo Arcarius, Adrianus dativus judex, Petrus dativus judex,

Paulus dativus judex f). — Im Eingang eines Schreibens des Römiſchen Senats und Volks vom J. 1130 werden genannt: Hugo praefectus urbis . . et reliquae romanae urbis potentes sacrique *palatii judices*, et *nostri Consules* et plebs omnis Romana salutem g). Hier werden alſo die Judices palatini und die Conſules von einander unterſchieden, und neben einander geſtellt. — Eben ſo werden anderwärts Senatoren und Conſules in Rom vermiſcht und neben einander genannt h). — Endlich im J. 1160 läßt ſich der Römiſche Senat ein Gutachten geben von folgenden Perſonen: optimos et illustres Urbis judices Petrum primicerium, Robertum primum defensorem, Gregorium dativum, Philippum Sacellarium, Petrum de Rubeo et Landulfum dativos ad consilium nobis super hac causa fideliter sicut senatui juraverant praebendum convocavimus . . nos Judices . . tale consilium dominis Senatoribus damus etc. i). Hier erſcheinen dieſelben Würden, aber in ſichtbarer Abhängigkeit von dem Römiſchen Senat, welchem ſie Treue geſchworen haben.

---

f) Galletti del Primicero Roma 1776. 4. p. 219. — Aehnliche Urkunden von 999, 1010, 1011, 1011, 1014, ebendaſelbſt p. 228. 234. 238. 241. 245.

g) Baronius ad a. 1130. T. 12. p. 195. ed. Rom. 1607.

h) Muratori Script. III. 1. p. 381.: „Multi Romani, *de Senatoribus ac Consulibus* aliqui."

i) Vitale Storia de' Senatori di Roma, Rom. 1791. 4. p. 54.

Durch dieselben historischen Zeugnisse, welche hier für die Verfassung der Stadt Rom benuzt wurden, sind jedoch neuerlich andere Schriftsteller zu ganz verschiedenen Resultaten geführt worden. So nimmt Bunsen an, es sey in Rom ein zwiefaches Collegium von Richtern gewesen: das kaiserlich-palatinische und das städtische, dieses lezte nach der Form und dem Muster jenes ersten eingerichtet k). Blume aber hält die Judices palatini für das höchste Civiltribunal, die Consules für Duces mit Criminaljurisdiction, deren Sprengel (judicatus) also nicht die Stadt, sondern das Landgebiet betroffen haben; die Pedanei endlich für gleichbedeutend mit Dativi l). Ich habe meine entgegengesezte Ansicht schon oben zu begründen gesucht.

115. C. Militärische Würden. Zuerst die Duces. Diese sind in Urkunden häufiger als alle andere öffentliche Personen. Nach der gewöhnlichen Meynung sind sie die Statthalter der Städte mit der höchsten bürgerlichen und militärischen Gewalt bekleidet m). Daß sie Militärgewalt haben, folgt nicht nur

k) Bunsen in: Beschreibung der Stadt Rom B. 1. S. 221. fg. Ihn bestimmt hauptsächlich das angeführte Gutachten von 1160.

l) Blume a. a. O., S. 132. fg.

m) Muratori's Meynung s. o. §. 112. k. An einer andern Stelle erklärt er wieder diese Duces für ganz ungewiß. Antiqu.

nur aus der alten Bedeutung ihres Titels, ſondern auch daraus, daß ſie wirklich noch in ſpäterer Zeit als Befehlshaber genannt werden [b]). Auch eine örtliche Beziehung iſt nicht zu bezweifeln, da ſehr oft ein Dux der Städte Ravenna, Rimini u. ſ. w. ausdrücklich erwähnt wird. Allein die bürgerliche Gewalt iſt nicht vereinbar mit dem oben erklärten Amte des Dativus: und ſelbſt eine ſehr hohe militäriſche Gewalt paßt nicht zu der großen Anzahl, worin ſie überall vorkommen. Auch werden ſie als Befehlshaber nicht blos bey Städten, ſondern eben ſo bey anderen kleineren Landſtrichen genannt [c]). Allein auf der anderen Seite iſt wiederum eine Gerichtsbarkeit der Duces ganz unzweifelhaft. Im Römiſchen Gebiet nennen die Edicte von Lothar I. und Otto I die Duces neben den Judices als regelmäßige richterliche Obrigkeiten [d]), und gerade, daß ſie hier neben

Ital. I. 162. 167. Völlig bodenlos iſt die Meynung von Vendettini del Senato Romano p. 48., der ſie für Senatoren hält.

b) A. 1115 „Petrus Dux Imperator Ravennatum exercitus instauraturus bellum adversus Ferrarienses" rel. Fantuzzi II. 123.

c) Urkunde von 896 „Faventino *territorio et ducatu*" dann „*territorio* Liviense . . . *ducati Traversarie*," endlich „Comitatu Comiaclo et *in territorio et ducatu ejus.*" Muratori ant. It. I. 153. und verbeſſert bey Fantuzzi I. 96. Muratori l. c. p. 157. bemerkt, daß Traverſaria niemals eine Stadt, ſondern nur eine Villa im Stadtgebiet von Ferrara geweſen ſey.

d) Siehe o. §. 110. m.

den Judices genannt werden, macht eine Verwechselung beider Aemter unmöglich, und vielmehr die Annahme einer zwiefachen Gerichtsbarkeit nothwendig. Diese besondere Gerichtsbarkeit der Duces aber läßt sich aus dem, was für die frühere Verfassung oben dargethan worden ist, mit großer Wahrscheinlichkeit erklären. Es ist nämlich keine andere, als die Gerichtsbarkeit über die Militärpersonen, welche schon im alten Reiche abgesondert gewesen, von Justinian aber als solche nicht nur bestätigt, sondern wahrscheinlich auf alle Griechen, auch die nicht im Kriegsdienst standen, mit erstreckt worden war (§. 105.). Man darf gegen diese Ansicht nicht anführen, daß das kleine Land einer so großen Zahl von Duces, wie sie in den Urkunden erscheinen, nicht bedurft hätte: allerdings war kein inneres Bedürfniß vorhanden, nur die Titelsucht einer so thatenleeren Zeit, vielleicht auch der Wunsch der Regierung, die militärische Gewalt durch Theilung zu schwächen, kann dieses Uebermaaß erklären und es ist kein Zweifel, daß die meisten Duces sehr unbeschäftigt gelebt haben mögen. Allein die ursprüngliche Bestimmung der Würde scheint allerdings keine andere als die angegebene zu seyn, indem sich nur so ihre Entstehung und ihr Mißbrauch aus der vorigen Verfassung leicht und einfach entwickelt. Eine Bestätigung dieser Ansicht liegt in der Art, wie die Duces in der früheren Zeit der Griechischen Herr-

ſchaft erwähnt werden, obgleich gerade aus dem Mißverſtändniß dieſer Erwähnungen die gangbaren Irrthümer der Neueren entſprungen ſind. Gregor der Große (J. 590—604) nennt Duces in mäßiger Anzahl und noch in bedeutendem Wirkungskreis: nämlich als Befehlshaber ganzer Landſchaften, wie Sardinien, Campanien, oder doch größerer Stadtgebiete, z. B. Neapel, Rimini c). Sein Schreiben an dieſe lezte Stadt führt die Ueberſchrift: Gregorius Arsicino *Duci*, clero, *ordini, et plebi* Ariminensis civitatis". Hier ſcheint allerdings der Dux an der Spitze aller Stadtgeſchäfte zu ſtehen, allein dieſes iſt nur ſcheinbar. In derſelben Zeit hatten alle Griechiſche Städte noch ſelbſtgewählte Magiſtratus für die ganze bürgerliche Verwaltung (§. 106.), dieſe ſind mithin in dem Ordo mitbegriffen, und der Dux wird nur deshalb als die erſte Perſon der Stadt genannt, weil er in der That der einzige Kaiſerliche Beamte in derſelben war, ſo daß dieſe ſeine Stellung nur auf Rang, nicht auf Amt und Geſchäft zu deuten iſt. Eben ſo muß auch der Ducat von Rom gedacht werden. Gewöhnlich verſteht man darunter die ganze Griechiſch gebliebene Landſchaft, wovon die Stadt der Mittelpunkt war. Dieſes iſt auch ganz richtig, denn noch zur Zeit des

c) Gregorii M. epistolae Lib. I. ep. 58., IV. 24., X. 11., XII. 18., XIV. 10.

Pabstes Zacharias (J. 742—752) gehörten dazu u. a. die Städte Ameria, Horta, Polimartium und Blera, und zugleich ist von einem Heere und von einem Friedensschluß des Römischen Ducats die Rede f). Allein dieser richtigen Meynung wird die unrichtige beygemischt, daß an der Spitze der ganzen Landschaft ein Dux gestanden habe, zwar dem Exarchen untergeordnet, aber mit ähnlicher Verbindung bürgerlicher und militärischer Gewalt, wie sie der Exarch unläugbar hatte g). Offenbar ist diese Meynung durch die täuschende Aehnlichkeit der Germanischen Grafen veranlaßt worden, die sich unter den verschiedensten Namen, aber stets mit dieser Vereinigung beider Gewalten, überall finden. Allein im Exarchat ist eine solche Vereinigung nach dem ganzen Zusammenhang der Verfassung völlig unmöglich. Wenn man daher von einem Römischen Ducat spricht, so ist dieses nur unter zwey Einschränkungen zulässig: indem man

f) Anastasii vita Zachariae P. ap. Murator. Script. III. 1. p. 161. 162. „ab eodem Rege ablatae sunt *a Romano ducatu* civitates quatuor, id est Ameria, Hortas, Polimartium, et Blera."

g) Dieses ist die herrschende Meynung. Beretta in Murator. Script. T. 10. p. CCXVI. Spittler Staatengeschichte Th. 2. S. 84. — Indessen fühlt Beretta selbst den Einwurf, der aus dem stets fortdauernden Präfectus Urbi jedem einleuchten muß, und beschränkt daher jene gewöhnliche Meynung dahin: der Dux habe nur politische Gewalt gehabt, keine Civilgewalt, d. h. keine Gerichtsbarkeit.

erſtens dem Dux keine bürgerliche Gewalt zuſchreibt, zweytens den Römiſchen Ducat in dieſer Ausdehnung nicht allzu lange dauern läßt. Daß derſelbe um die Mitte des achten Jahrhunderts noch ſo vorhanden war, iſt ſo eben bemerkt worden; da aber ſpäterhin gerade auch in dieſer Gegend Duces in ſo großer Anzahl vorkommen, ſo iſt daraus zu ſchließen, daß man (etwa vom neunten Jahrhundert an) den vormaligen Einen Ducat in viele Ducate zerſchlagen hat, wie es der ganz ähnlichen Verfaſſung im eigentlichen Exarchat und in Pentapolis gemäß iſt. — Magiſter Militum und Tribunus bezeichnet jedes ein Kriegsamt, aber zunächſt keine örtliche Befehlshaberſtelle, ſondern vielmehr Stelle und Rang im Heere, und zwar ſo, daß das erſte den höheren Rang bezeichnet [h]). Daß aber dennoch ein Magiſter Militum beſtimmter Städte, namentlich in Rom, Neapel, Ravenna, Rimini und Sinigaglia vorkommt [i]), desgleichen in Angers in Gallien (§. 98.)

---

h) Danduli Chron. Venet. ad a. 737. (Muratori Script. T. 12. p. 136.) „Dominicus Leo Magister Militum praesidere coepit a. dom. 737 quia Veneti . . . . annualem Rectorem sibi praeesse statuerunt, quem *Magistrum Militum* appellaverunt, Quae quidem dignitas *secundum Graecorum usum Tribunatu major*, super eos et cunctum Populum potestatem praebet."

i) In Rom unter Ludwig dem Frommen, nach der Chronik von Farfa. Muratori Script. II. 1. p. 643. — In Neapel. Muratori ant. Ital. T. 1. p. 194. — In Ravenna und Rimini öfters in Urkunden bey Fantuzzi. — In Sinigaglia um die Mitte des achten Jahrhunderts. Fantuzzi I. 35.

erklärt sich auf folgende Weise. Der Dux einer solchen Stadt konnte außerdem im Heere die Stelle und den Rang eines Magister Militum haben, und er wurde dann nach dieser Würde allein benannt, selbst da, wo eigentlich von seinem Ducat die Rede seyn sollte. Zu dieser Erklärung paßt vollkommen, daß in einer und derselben Stadt bald ein Magister Militum, bald ein Dux erwähnt wird, auch daß jener Titel überhaupt weit seltener ist als dieser. Aber die Richtigkeit dieser Erklärung läßt sich auch unmittelbar aus einem Briefe Gregor des Großen erweisen, worin zwey Magistri Militum genannt werden, deren jeder zu seiner Zeit auch Dux von Sardinien war k). Das Verhältniß zwischen Dux und Magister Militum war demnach dasselbe, wie in früherer Zeit das zwischen Dux und Comes (§. 25.), und es ist sehr merkwürdig, daß der im alten Reiche so gewöhnliche Titel Comes unter dieser neuen Herrschaft der Griechen in Italien nicht mehr vorkommt. Ohne Zweifel weil dieser Titel bey den gering geschätzten Barbarischen Vorgängern und Nachbaren, den Ostgothen, Franken u. s. w. einheimisch geworden war, enthielt man sich desselben absichtlich. Ma-

k) Gregorii M. epist. Lib. 1. ep. 49. „Theodorum gloriosum Magistrum Militum, qui ducatum Sardiniae insulae suscepisse dignoscitur" und nachher: „Edaacium Magistrum Militum, jam per Indictionem septimam tunc ducem Sardiniae."

giſtri Militum finden ſich außer den oben (Note i.) angeführten Stellen auch in den Briefen Gregors des Großen ſehr häufig [l]); ferner in Ravennatiſchen Urkunden vielleicht ſchon im ſechſten Jahrhundert, gewiß im ſiebenten [m]), und von da herunter bis in die zweyte Hälfte des elften Jahrhunderts [n]). — Auch die Tribunen, die in unſern Urkunden noch häufiger als die Magiſtri Militum vorkommen, ſind blos militäriſch; ihr Titel bezeichnet gleichfalls eine Stelle im Heer, dem Magiſter Militum untergeordnet. So kommen ſie in der Notitia Dignitatum vor, eben ſo bey Dandolo (Note h.) und ſowohl bey Gregor dem Großen, und in Kaiſerlichen Conſtitutionen [o]), als in Urkunden des achten Jahrhunderts [p]) werden ſie

---

l) Z. B. Epist. I. 76., II. 3. 29. 30., VIII. 17. 19., IX. 69. 73. 93., X. 27., XII. 19. 20. 26.

m) Marini papiri Num. 90. Num. 94. lin. 11. — Bey Fantuzzi zuerſt um das J. 700 unter Erzbiſchoff Damianus (I. 11. vergl. I. 407.)

n) 1055 „Andreas Magister Militum." Fantuzzi I. 285. — 1067. „Signum ma † nus Divito rog. cumque scribere nesis Magister Militum." In der notitia testium hinter dieſer Urkunde: „Divito Ariminensis." Faut. I. 296.

o) Gregorii M. epist. Lib. 2. ep. 31. Nov. Theodosii Tit. 14. Const. 3. „Tribuni militares" „Tribuni qui numeros agunt." Denſelben Titel führten nämlich noch manche andere Perſonen in öffentlichem Amt.

p) 767 unterſchreibt ſich in Ravenna „Constantinus *tribunus numerum Lenon.*" Muratori ant. It. III. 889. Fantuzzi II. 4. Anſtatt Lenon. emendiren mehrere Veron. (Marini papiri p. 325. not. 1. Fantuzzi II. 486.). Allein einfacher ſcheint

als Militärpersonen erwähnt. Auch sie finden sich häufig in Beziehung auf eine besondere Stadt genannt, was auf dieselbe Weise wie bey dem Magister Militum erklärt werden muß q). In Urkunden kommen sie nach dem zehenten Jahrhundert nicht mehr vor.

116. Das wesentliche dieser Verfassung, welches hier im einzelnen untersucht worden ist, kann nunmehr kurz zusammengestellt werden. Von der städtischen Verfassung war noch übrig der Senat, und eine einzelne selbstgewählte Obrigkeit, der Pater Civitatis: die Defensoren und Magistratus waren verschwunden. Die eigentlichen Beamten wurden vom Exarchen, nachher vom Pabst, ernannt, für bürgerliche und militärische Verwaltung jede besonders a).

---

die Verbesserung durch Leon., denn nach der Notitia Dignitatum (p. 72. ed. Labbe) standen in früherer Zeit die Leones juniores in Italien, und dieses könnte als alte Gewohnheit leicht beybehalten worden seyn. — Marini papiri Num. 111. (cf. p. 327. not. 3.) „Petrus ex Trib. Num. jun." — Mehrere Stellen über die Militärverfassung dieser Zeit s. bey Marini l. c. p. 297. not. 10. p. 325. not. 1.

q) Gregorii M. epist. Lib. 2. ep. 31. Fantuzzi I. 6. 7. 8. 9. 10. 13. Marini Num. 127. Im. 44. Vielleicht bezieht sich darauf auch eine Stelle des Cod. Carol. N. 51. p. 201. „Nam et de aliis civitatibus Emiliae, id est Faventia . . . . et Bobio, *seu Tribunatu decimo.*"

a) Dieser Behauptung widerspricht nicht, daß in späteren Jahrhunderten, lange nach Zerstörung des Exarchats, das Volk von Neapel seinen Dux oder Magister Militum selbst wählte. Sismondi T. 1. Chap. 4. p. 244. u. f. Denn dieses fällt in eine

Auch die Rechtspflege richtete ſich nach dieſer Unterſcheidung, ſo daß eine zwiefache Gerichtsbarkeit, der Duces, und der Dativi oder Judices, gleichzeitig ausgeübt wurde. Merkwürdig ſind bey dieſen verſchiedenen Claſſen auch die Verbindungen mehrerer Aemter oder Geſchäfte in Einer Perſon. Am häufigſten iſt Conſul et Dux, und Conſul et Tabellio; ſeltener heißt der Conſul zugleich Dativus oder Judex oder Pater Civitatis oder Tribunus; eben ſo Dux Dativus (dem alſo beide Arten von Gerichtsbarkeit zugleich verliehen waren) [b]), Tabellio et Dativus, Tribunus et Dativus. Merkwürdig iſt gleichfalls, daß mehrere dieſer Würden gewiſſermaßen erblich zu ſeyn ſcheinen. So wird bey vielen Perſonen bemerkt, daß ſie aus einem Geſchlechte von Conſuln abſtammen, desgleichen von Duces oder Magiſtri

---

Zeit, wo die wenigen übrigen Städte des untern Italiens durch die Schwäche des Griechiſchen Reichs wieder eine Art von Unabhängigkeit erlangt hatten. Am wenigſten aber kann dieſe Thatſache angeführt werden, um die oben dargeſtellte Aufhebung der ſelbſtgewählten Magiſtrate zu widerlegen: das Amt des Dux gieng, wie ich gezeigt habe, nicht auf bürgerliche Gewalt, und hatte alſo mit den alten Magiſtraten keine Berührung. — So kommt auch in den Statuten von Tivoli (gedruckt 1522, nur in 100 Exemplaren) als Haupt der Republik ein von den Bürgern gewählter Caput militiä vor, welcher namentlich auch die Gerichtsbarkeit in höchſter Inſtanz hatte. Die Stadt hatte ſich 1257 dem Römiſchen Senat unterworfen, und jene Statuten ſcheinen bald nach dieſem Jahr gemacht, im J. 1305 aber nur in einzelnen Punkten reformirt zu ſeyn (Mittheilung von Niebuhr).

b) Fantuzzi I. 102. 116. 117.

Militum c): dagegen niemals von einem Dativus, Pater Civitatis, oder Tribunus. Selbst jene Bemerkung könnte an sich wohl von blos zufälliger Abstammung, ohne Erblichkeit, verstanden werden; dennoch ist die Beziehung auf Erblichkeit wahrscheinlicher, theils weil sich hieraus erklärt, warum bey den andern (also nicht erblichen) Würden nichts ähnliches vorkommt, während zufällige Abstammung wohl auch bey diesen hätte bemerkt werden müssen: theils weil die Consuln nichts anderes sind, als die alten Decurionen, bey welchen ja die Erblichkeit von jeher entschieden war (§. 8.). Nur muß freylich die Erblichkeit auf das Geschlecht im ganzen bezogen werden, ohne daß eben jede einzelne Person desselben die Würde wirklich bekleidet. Sogar scheint es, daß die Würde des Dux mit Grundeigenthum habe verbunden seyn können: wenigstens kommt im J. 1197 ein Rechtsstreit über das Eigenthum eines Ducatus vor, welcher als ein gewöhnliches Landgut beschrieben wird d). — Der Anfang der ganzen hier entwickelten

c) Z. B. 983 „Paulus . . diaconus *ex genere ducum* .... Johannes et Amelricus, seu Randongus *genere ducibus*, Rodaldus et Andreas *gener magistri militibus* .... Johannes paterius, et Johannes *genere consulibus*." Fantuzzi I. 213. — 877 „Farualdus filius Paulus *ex genere Duci Atque Duce*." Fant. I. 197. — 973 „Andreas *ex genere Magistri Militum*." Fant. I. 185. — 1291 „Uxor Joannis *Ducis de Domo Ducum*." Fant. II. 237.

d) Fantuzzi T. 3. p. 61—64. (aus Muratori antiqu. It.

Verfaſſung fällt, wie oben gezeigt worden, in die Zeit der griechiſchen Herrſchaft, und es iſt nur deshalb erſt an dieſer ſpäteren Stelle davon gehandelt worden, weil die urkundlichen Beweiſe faſt durchaus dieſer ſpäteren Zeit angehören. Der Untergang dieſer eigenthümlichen Verfaſſung fällt in die Zeit der Blüthe und Kraft der Lombardiſchen Städte, deren Verfaſſungen auch in dieſen nicht Lombardiſchen Ländern nachgeahmt wurden.

Zum Beſchluß iſt noch das Verhältniß der Germanen zu erwähnen, die ſich in dieſen Gegenden niedergelaſſen hatten. Dieſe waren und blieben Fremdlinge, und bey ihrer geringeren Anzahl mag wohl eine vollſtändige Miſchung ſpäter als in manchen Lombardiſchen Städten eingetreten ſeyn. Allein ſeit der Oberherrſchaft der neuen Kaiſer aus Germaniſchem Stamm genoſſen auch jene Germaniſchen Fremdlinge ihr angebornes Recht. In Ravenna finden ſich im neunten, zehenten und elften Jahrhundert Profeſſionen des Fränkiſchen und Lombardiſchen Rechts, obgleich

---

diss. V.). Daß nicht etwa Gut und Amt zugleich zu Lehen gegeben waren, erhellt daraus, daß eben darüber geſtritten wird, ob es freyes Eigenthum, Lehen oder Emphyteuſe ſey, während Parteyen und Zeugen einſtimmig von dem Ducatus reden, z. B. *Duces* habere et tenere *Ducatum*." Daß es nicht ein Land, ſondern ein einzelnes Grundſtück war, zeigt theils die Gränzbeſtimmung, theils die Zeugenausſage „quod *Ducatus* est *de plebe Sancti Viti;*" alſo Stück eines Kirchſpiels.

nicht in großer Anzahl e): und in Rom wurde im J. 824 verordnet, daß das ganze Volk aufgefordert werden sollte zu erklären, nach welchem Rechte es leben wollte (§. 45.). Wenn also hie und da in Ravenna Scabinen erwähnt werden f), so sind auch diese durchaus blos von solchen fremden Einwohnern zu verstehen, ohne daß dabey an eine so frühe Lombardische oder Fränkische Umbildung der eigenen Verfassung der Stadt gedacht werden darf. In Rom selbst kommen vielmehr im achten, neunten und zehenten Jahrhundert, so wie in Ravenna schon im sechsten, Schaaren der Fremden vor, so daß sie unter sich eine abgesonderte Zunftverfassung hatten g).

117. VIII. Lombardisches Reich a).

Wenn von der bürgerlichen Verfassung der Römer unter Lombardischer Herrschaft die Rede ist, so muß zwar, wie in den andern Germanischen Staaten, das persönliche Schicksal der Besiegten und ih-

e) Fantuzzi T. 1. p. 38. 59. 101. 105. 277. In Sinigaglia kommen 1155 zwey Professionen des Römischen Rechts vor (Fant. II. 270. 271.): ein Beweis, daß sich daselbst viele Lombarden angesiedelt hatten.

f) 896 „tibi Gumberto Scavino." Fantuzzi I. 98. Eben so in einer Urkunde von ungewisser Zeit ein Scavino und ein Castaldio in Ravenna. Marini papiri N. 126.

g) Siehe o. §. 105. d.

a) Vorzugsweise auf diesen Abschnitt beziehen sich die in der Einleitung Num. 38—43. verzeichneten Schriften.

res Landeigenthums bey der Eroberung untersucht werden. Denn sind sie fast ganz ausgerottet, oder in Knechtschaft gebracht, oder nur alles Landeigenthums beraubt worden, so ist Erhaltung bürgerlicher Verfassung unter ihnen undenkbar; haben aber die Römer ihr Leben, ihre persönliche Freyheit und ihr Eigenthum großentheils gerettet, so ist dann von dieser Seite auch die Verfassung fortdauernd zu denken möglich, obgleich sie selbst in diesem Fall eben sowohl untergegangen seyn könnte.

Ueber die Fortdauer des Volks selbst haben zwey Schriftsteller die entgegen gesetztesten Meynungen mit großem Eifer und Scharfsinn verfochten. Maffei behauptet, es seyen überhaupt nur wenige Lombarden ins Land gekommen, und der alte Stamm, größtentheils rein erhalten, sey noch in der gegenwärtigen Bevölkerung des Landes zu sehen [aa]). Nach Lupi dagegen ist die alte Nation bis auf weniges geringe und arme Volk ausgerottet worden, und die heutigen Italiener sind Lombarden, mit einer mäßigen Römischen Beymischung [b]). Beides scheint übertrieben. Maffei übersieht die unläugbar große Veränderung im ganzen Zustand der Nation und des

aa) Maffei Verona illustrata (ed. Verona 1732. 8.) P. 1. lib. 11. p. 584. sq. Rovelli Storia di Como P. 1. p. 131. 132., P. 2. p. 79.

b) Lupi Codex diplom. Bergom. Diss. 2.

Landes; zugleich auch daß die Lombarden, wenn sie gleich bey der Einwanderung im Verhältniß zum besezten Land wenig zahlreich gewesen seyn mögen, in ihrem neuen bequemen Zustand sich schnell vermehren mußten. Lupi aber hat zu einseitig die Gegend seiner Vaterstadt Bergamo beobachtet, wo er in Urkunden fast nur Lombardische und keine Römische Einrichtungen gefunden hat. Aber es ist begreiflich, daß Zerstörung und Untergang zufällig eine Stadt mehr als die andere treffen mußte, daß aber im Ganzen gerade für diese Gegenden, die dem Eintritt der Lombarden in Italien näher lagen, die Gefahr am größten war. Maffei ist wohl ohne Zweifel der Wahrheit näher geblieben als sein Gegner, denn was für die Erhaltung eines sehr bedeutenden Theils der alten Nation entscheidet, ist das große Uebergewicht des Römischen Antheils in der Italienischen Sprache c). Das Wahre an Lupis Ansicht scheint aber ferner dieses, daß allerdings der Untergang die Großen und Reichen unter den Römern vorzugsweise vor dem geringen Volke getroffen haben mag.

118. Was das Schicksal des Landeigenthums betrifft, so ist zuvörderst der Stand der Frage genau zu bestimmen. Schon in den lezten Zeiten der Rö-

c) Maffei l. c. p. 589. sq. Gibbon. Chap. 45. (VIII. 148. ed. Lond. 1802. 8.).

mischen Herrschaft wurde ein sehr großer Theil des Bodens von leibeigenen Colonen bewohnt und gebaut, unter welchen Viele sogar wirkliche Sklaven waren. Diese hatten bey der Eroberung Nichts zu verlieren, ja ihre Lage mag bey einer Besitzveränderung nicht selten gewonnen haben. Das Eigenthum des Landes aber (welches in jenen Fällen blos durch die Abgabe des Colonen genuzt wurde) gehörte theils den Großen des Reichs, die man den Adel dieser Zeit nennen kann, theils den Decurionen und Possessoren, das heißt der Bürgerschaft der zahlreichen Städte. Von dem Schicksal dieser Classe der eigentlichen Landeigenthümer kann also hier allein die Rede seyn, und um dieses genau bestimmen zu können, muß zuerst an die vorhergehenden Ereignisse erinnert werden. Odovacar hatte ein Drittheil des Landes genommen, und die Ostgothen waren hierin an die Stelle der Heruler getreten. Was bey der Griechischen Eroberung mit den Gothischen Looſen geschah, wissen wir nicht. Die Gothische Nation freylich war in dem Kampfe größtentheils untergegangen. Die ihr zugetheilten Landstücke mögen nun sehr verschiedene Schicksale gehabt haben. Vieles davon war gewiß wieder veräußert worden; Manches mag an den alten Römischen Eigenthümer zurückgekehrt seyn; Anderes fiel wohl als erobertes Gut dem neuen Landesherrn zu. Nun kamen nach wenigen Jahren als neue Eroberer die

Lombarden in das Land, deren Bedürfniß daſſelbe war wie das ihrer Germaniſchen Vorgänger, und die noch überdem deren Beyſpiel vor ſich hatten. Ueber das, was ſie wirklich gethan haben, ſprechen zwey Stellen ihres einheimiſchen Geſchichtſchreibers, beide aus den erſten zwanzig Jahren nach der Eroberung. Die erſte ſagt von der Zeit nach dem Tode des K. Cleph: „his diebus multi nobilium Romanorum ob cupiditatem interfecti sunt, *reliqui vero per hospites* (al. hostes) *divisi, ut tertiam partem suarum frugum Langobardis persolverent, tributarii efficiuntur*" a). Es iſt ſchon oben gezeigt worden, daß Hoſpes der eigenthümliche Ausdruck für das durch die Landestheilung erzeugte Verhältniß war (§. 88.), ferner daß auch bey andern Germaniſchen Stämmen die Römer einzeln an einzelne Germanen angewieſen wurden, um mit ihnen zu theilen (§. 88.). Daraus iſt alles klar. Jeder Römer ſollte vom ganzen Ertrag ſeines Landes ein Drittheil abgeben, und wurde damit an einen beſtimmten Lombarden als ſeinen Hoſpes, angewieſen, ſo daß ſämtliche Römer unter die Lombarden vertheilt waren, aber nicht als ihre Sklaven, ſondern für die Entrichtung jener Abgabe. Die zweyte Stelle ſpricht von Au-

a) Paulus Diaconus Lib. 2. C. 32.

Autharis, der zum König erwählt wurde, nachdem einige Jahre hindurch kein König gewesen war. Ihm gaben, zu seiner und seines Gefolges Erhaltung, sämtliche Duces die Hälfte ihrer Habe, ohne Zweifel weil sie auch unter sich getheilt hatten, was vorher K. Cleph besaß. „*Populi tamen aggravati per Langobardos hospites partiuntur.* Erat sane hoc mirabile in regno Langobardorum: nulla erat violentia: nullae struebantur insidiae: nemo aliquem injuste angariabat: nemo spoliabat: non erant furta: non latrocinia: unusquisque quo libebat, securus sine timore pergebat" b). Hier ist der Sinn dieser. Der König wurde von den Großen ausgestattet. Die Römer (die hier als das durch die Fruchtabgabe belastete Volk bezeichnet werden) waren fortwährend unter die einzelnen Lombarden als ihre Hospites vertheilt, und dieses darf durchaus nicht als etwas neues, sondern nur als die Fortdauer des vorher erklärten Zustandes gedacht werden, wie schon der völlig gleiche Ausdruck beweist. Daß nachher der Zustand des Landes als gerecht und friedlich beschrieben wird, steht damit nicht im Widerspruch, denn die Abgabe der Römer war nicht willkührliche Bedrückung einzelner übermüthiger Lombarden, sondern Anwendung eines allgemeinen, gleichförmigen

b) Paulus Diaconus Lib. 3. C. 16. (al. 15.).

Grundsatzes, an welchen die Römer nun schon seit einer Reihe von Jahren gewöhnt waren. Nimmt man die Stellen des Geschichtschreibers in diesem einfachen, natürlichen Sinn, so ist in dem Verfahren der Lombarden, dem allgemeinen Zweck nach, etwas Aehnliches enthalten, wie in der Gothischen Landestheilung, jedoch mit dem großen Unterschied, daß die Lombarden ein Drittheil des Bruttoertrags hinwegnahmen, also viel mehr als die Gothischen Gäste, welche auf ihren Loosen die Bestellungskosten selbst bestreiten mußten c). Diese Erhöhung der Last aber wurde durch folgenden Umstand wahrscheinlich weit mehr als aufgewogen. Die Gothen hatten die ganze bürgerliche Verwaltung des Römischen Reichs beybehalten, und insbesondere, wie wir bestimmt wissen, die alte Besteuerung noch neben ihrer Landestheilung. Auch war es kaum anders möglich, die Kosten einer so verwickelten Verwaltung zu bestreiten, und die Ansprüche der Gothischen und Römischen Großen zugleich

c) Der Unterschied läßt sich recht deutlich machen, wenn z. B. der Römische Possessor sein ganzes Grundeigenthum an Colonen ausgethan hatte, die ihm (nach einer heutzutage in Italien sehr gewöhnlichen Einrichtung) die Hälfte aller Früchte, also des ganzen Bruttoertrags, abliefern mußten. Diesem Römer hätte der Ostgothische Gast ein Drittheil aller Colonate abgenommen, er hätte also ein Sechstheil aller Früchte dieses Bodens bezogen. Der Lombardische Gast dagegen hätte unter gleichen Verhältnissen ein Drittheil aller Früchte bekommen, also zweymal so viel als der Gothe. Die Verhältnisse der Colonen blieben natürlich in beiden Fällen ganz unverändert.

zu befriedigen, welche beide fortwährend zu gewinnen die Abſicht war. Unter den Lombarden war alles anders. Die Römiſchen Großen hatte ſchon der Krieg der Gothen mit den Griechen zum Theil weggerafft, und auf ſie ſehen wir nirgends Rückſicht genommen. Auch findet ſich von der Römiſchen oberen Verwaltung keine Spur mehr, die Koſten derſelben fielen hinweg, und die eigentlichen Staatsausgaben müſſen ſehr gering geweſen ſeyn. Die Anſprüche der einzelnen Lombarden aber waren gewiß durch das herrenlos gewordene Römiſche Land und durch die Abgabe des Drittheils reichlich befriedigt, ſo daß ſich für die Fortdauer der alten Römiſchen Steuern kaum noch ein Zweck denken läßt. Nimmt man nun an, daß unter den Lombarden die alte Grundſteuer wegfiel [d]), ſo waren jezt die einzelnen Mitglieder der herrſchenden Nation reichlicher bedacht, unter den Oſt-

d) In der That findet ſich in Italien von irgend einer ſpäteren Fortdauer der Römiſchen Grundſteuer keine ſichere Spur, ſelbſt da wo man es am erſten erwarten möchte, wie in den auf Italien bezüglichen Capitularien, und in dem Verzeichniß der Regalien, 2. Feud. 56. — Die einzige Stelle, die man als eine ſolche Spur betrachten könnte, iſt die L. Long. Ludov. Pii 31., wo von terra tributaria, eben ſo wie in der folgenden Stelle von terra censualis, die Rede iſt. Allein man kann unter dieſer terra tributaria entweder daſſelbe verſtehen, wie unter der gleich folgenden terra censualis (Land worauf Realläſten haften), oder Land, wovon das Lombardiſche Drittheil der Früchte zu entrichten iſt, oder endlich (und das iſt wohl das wahrſcheinlichſte) Land worauf eine Arimannie haftet, ſ. o. §. 59. Es liegt alſo in dieſer einzigen Stelle keine nothwendige Beziehung auf die Römiſche Grundſteuer.

gothen war es der Staat. Dieser Unterschied aber erklärt und bestätigt sich durch die Wahrnehmung, daß bey den Lombarden sowohl das Staatsbedürfniß, als auch die Macht und der Glanz des Königs, geringer war als bey den Gothen. — Um die Mitte des siebenten Jahrhunderts, in den Gesetzen von K. Rotharis, ist von der Abgabe des Dritthalls durchaus nicht mehr die Rede: daraus schließt Gibbon, daß es in der Zwischenzeit außer Gebrauch gekommen seyn müsse, entweder indem den Römern alles Land vollends genommen worden sey, oder indem man sich verglichen habe, etwa auf wirkliche Landestheilung nach Art der Gothischen e). Das erste ist ganz undenkbar in der Zeit des ruhigen Besitzes, da es selbst bey der ersten Eroberung nicht geschehen war: das zweyte aber (oder auch irgend andere Arten vergleichsmäßiger Ablösung, bald in Kapital, bald in Land) ließe sich allerdings denken, und könnte durch allmählige Gewöhnung der Lombarden an feste Wohnsitze und ruhige Lebensweise veranlaßt worden seyn f). Nur kann es keinesweges aus dem angegebenen

e) Gibbon l. c. p. 150.

f) Auf ein solches Verfahren könnte man folgende Stelle einer Urkunde aus Bergamo vom J. 948 (Lupi II. 211,) beziehen: „ausciperet de rebus suis *de suo sorte* pecia una". Das wäre nämlich Stück eines durch eine frühere Ablösung erworbenen Gutes. Doch ist in einer so späten Zeit auf den Ausdruck sors nicht viel Gewicht mehr zu legen.

Grunde als entschieden angenommen werden, daß wirklich die Abgabe allgemein außer Gebrauch gekommen war, indem gerade bey den Germanischen Gesetzen jeder Schluß aus dem bloßen Stillschweigen stets sehr unsicher ist.

119. Das wichtigste Resultat dieser Untersuchung ist für unsern Zweck die allgemeine Thatsache, daß das Landeigenthum der Römer durch die Lombardische Eroberung nicht untergegangen ist, so viel auch Einzelne, und an manchen Orten in großer Anzahl, verloren haben mögen. Und diese Thatsache wird noch durch folgende Nachrichten bestätigt. K. Grimoald († 671), welcher Hundert Jahre nach der Eroberung regierte, nahm den Römern in Opitergium, zur Strafe für ein Vergehen, ihr Landeigenthum [a]): woraus nothwendig folgt, daß sie dasselbe bis dahin erhalten haben mußten. Eben so kommen lange nach der Eroberung viele Beyspiele edler und reicher Römer vor, was nicht möglich wäre, wenn die Römische Nation bey der Eroberung untergegangen oder ihres Eigenthums beraubt worden wäre [b]).

Diese Meynung über das Landeigenthum der Römer unter Lombardischer Herrschaft ist jedoch nicht die gewöhnliche. Lupi und Fumagalli nehmen an,

a) Paulus Diaconus V. 28.

b) Eine fleißige Zusammenstellung solcher Fälle findet sich bey Pagnoncelli T. 2. C. 1. 2., und in den Zusätzen S. 274–281.

die Römer hätten ſchlechthin alles Eigenthum verloren, ſelbſt das Eigenthum ihrer Wohnungen; theils um ſie unterzubringen, theils um ſie zu trennen und zu beobachten, habe man ſie unter die Lombarden vertheilt und bey dieſen einquartiert. Dieſe höchſt ſeltſame Meynung gründen ſie auf die buchſtäbliche Erklärung der erſten unter den zwey oben angeführten Stellen *(per hospites divisi)* c), ohne zu bedenken, daß Hoſpes nach den Geſetzen der übrigen Germaniſchen Stämme einen ganz andern Sinn hat, und unmittelbar auf die in demſelben Satz genannte Abgabe des Drittheils bezogen werden muß. Spittler nimmt gewiſſermaßen eine doppelte Landestheilung an; zuerſt eine eigentliche, auf Landeigenthum gerichtete, nur ohne beſtimmte Regel, völlig willkührlich ausgeübt, und darum gewiß um ſo drückender: dann noch Abgabe eines Drittheils vom Ertrag des übrig gebliebenen Landes d). Dabey ſcheint dasjenige, was in der Unordnung der erſten Jahre einzelne Römer, an manchen Orten auch wohl viele, betroffen haben mag, zu allgemein und als Anſtalt zur Verſorgung der Lombardiſchen Nation gedacht, wofür doch ge-

c) Lupi l. c. p. 123—125. 175. (Fumagalli) antichità Longobardico-Milanesi T. 1. p. 13. 106. Die zweyte Stelle des Paulus Diac. erklärt Lupi von Aufhebung jener Einquartierung, Fumagalli von Vertheilung der Abgaben auch auf die Lombarden; alles gleich gezwungen und willkührlich.

d) Spittler Staatengeſchichte Th. 2. S. 47.

wiß nur die Abgabe des Drittheils gelten kann. Sismondi geht noch weiter als ſeine Vorgänger. Die Römer, ſagt er, hätten alles Landeigenthum verloren, ihr Zuſtand ſey eine Art von Sklaverey geworden, und man habe dieſe verächtlichen Sklavenheerden eben ſo wie das Land unter ſich getheilt; das ganze vergleicht er mit der Eroberung von Peru und Mexico e). Pagnoncelli äußert ſich im Ganzen richtig dahin, daß die Römer einen bedeutenden Theil des Grundeigenthums behielten, und daß überhaupt die Lombardiſche Herrſchaft, nachdem der erſte Sturm vorüber war, viel milder und gerechter war, als man gewöhnlich annimmt f). Dieſes führt er nun aber ſo aus, daß in der Anwendung das Lob, das er den neuen Herren ertheilt, faſt unbegreiflich wird. Die Römer ſollen überhaupt folgende Laſten getragen haben: 1) Naturaltheilung des Bodens, wovon die Lombarden wahrſcheinlich, gleich den Weſtgothen, zwey Drittheile nahmen (p. 27. 28.). 2) Vom übrigen Land zahlten die Römer die alte Römiſche Grund-

e) Sismondi T. 1. p. 76. 77. 79. Was ihn verführt, iſt offenbar das mißverſtandene per hospites divisi, was er auf Eigenthum an den Perſonen beziehen zu müſſen glaubt. Es iſt zu verwundern, daß man das *divisi* und das *partiuntur* des Paulus Diaconus nicht aus der bekannten Stelle der zwölf Tafeln erklärt hat: partes secanto, si plus minusve secuerunt se fraude esto. In Mexico iſt wohl noch ärgeres vorgefallen.

f) l. c. T. 2. C. 1. 2.

steuer (p. 25. 26.). 3) Desgleichen den dritten Theil der geernteten Früchte. 4) Endlich mußten sie noch daneben die Naturaleinquartierung und Verpflegung der ihnen zugetheilten Lombarden übernehmen (p. 22—24.). Blos von dieser lezten Last befreite sie K. Autharis, so daß die Stelle: „populi tamen aggravati per Longobardos hospites, partiuntur", diesen Sinn haben soll: „die durch die Einquartierung der Lombarden bedrückten Römer wurden nun (von ihren Gästen) getrennt, also befreyt." — Abgesehen von der verwerflichen Erklärung der eben angeführten Stelle, ist es auch bey unbefangener Ansicht der Sache wohl einleuchtend, daß die Verbindung jener vier Lasten den Römern gar Nichts übrig gelassen hätte, weshalb diese Behauptung mit Pagnoncelli's allgemeiner Annahme einer milden, schonenden Behandlung völlig unvereinbar ist. Von jenen angeblichen vier Lasten kann nur die dritte (Abgabe des dritten Theils der Früchte) als regelmäßig eintretend zugegeben werden). — Leo stimmt mit den strengsten unter den hier dargestellten Meynungen überein g). Nach ihm wurden in kurzer Zeit alle freye Römer vertilgt oder ihres Eigenthums beraubt, und für das

g) H. Leo Entwickelung der Verfassung der Lombardischen Städte Hamburg 1824. 8. S. 4. 5. 19—22. 36—39. 91. — Geschichte der italienischen Staaten B. 1. Hamburg 1829. 8. S. 80. bis 82.

Weniges was sie behielten, traten sie selbst in eine Art von Colonat, so daß bald alle wahrhaft freye Römer, alle Römische Landeigenthümer, völlig verschwunden waren. Dieses soll jedoch nach ihm in solcher Ausdehnung nicht für das mittlere und untere, sondern nur für das obere Italien gelten; aber selbst für dieses wird es durch die oben zusammengestellten Gründe, und selbst durch den natürlichen Wortsinn der Stellen des Paulus Diaconus, völlig widerlegt. Namentlich Opiterginm (Oderzo), wo die Erhaltung Römischer Eigenthümer erwiesen worden ist, liegt in der Trevisanischen Mark, also gerade in einer Gegend, welche der erste und wildeste Sturm der Eroberung traf. Der erwähnte Schriftsteller irrt also darin, daß er das von gleichzeitigen Geschichtschreibern allein bezeugte Unglück vieler einzelnen Römer als das allgemeine Schicksal der Römischen Nation ansieht, wodurch er sich mit unzweifelhaften Thatsachen in Widerspruch sezt.

120. Nachdem so die Erhaltung einer freyen, mit Landeigenthum versehenen, Römischen Nation im Lombardischen Reiche nachgewiesen worden ist, kann nunmehr untersucht werden, was außerdem gar nicht in Frage stehen könnte, ob diese persönlich freyen Römer auch einen Theil ihrer vorigen Verfassung, und insbesondere eigene Gerichtsbarkeit, erhalten haben. Daß die oberen Römischen Gewalten gänzlich aufhör-

ten, ist schon bemerkt worden, und es kann demnach diese Fortdauer blos die inneren städtischen Verfassungen betreffen, die zur Zeit der Lombardischen Eroberung ganz unversehrt waren (§. 108.). Aber diese Frage ist von der nach der Entstehung der glänzenden Republiken des zwölften Jahrhunderts gar nicht zu trennen möglich. Wer also bey der Lombardischen Eroberung alle Römische Verfassung untergegangen glaubt, der muß zugleich die spätere Freyheit als eine neue Erfindung, nicht als Fortdauer und Entwicklung eines bestehenden Zustandes betrachten, und umgekehrt. Eben jenes nun ist die überwiegende Meynung in und außer Italien. Sigonius setzt stillschweigend den gänzlichen Untergang städtischer Freyheit voraus, und giebt für den Anfang der Republiken die Regierung von Otto I. an, welches noch ganz in den Zeitraum unsrer gegenwärtigen Untersuchung fallen würde; dann fügt er hinzu, daß andere in die Regierung von Heinrich IV. diese Begebenheit versetzten, und auch diese möchten vielleicht Recht haben, niemand könne es wissen a). Maffei glaubt, daß sogar schon die Griechen alle städtische Verfassung vernichtet hätten (§. 108.), in welchem Fall diese freylich von den Lombarden schwerlich wiederhergestellt worden wäre. Muratori nimmt Zerstörung der

a) Sigonius in hist. Bonon. lib. 2. init. et ad a. 1076, opp. Tom. 3. p. 62. 73.

Stadtverfassungen durch die Lombarden, und ersten Anfang einer ganz neuen Freyheit um das J. 1000 an, und hierin sind ihm die meisten Neueren gefolgt: aber nach seiner Weise, das was er selbst behauptet, durch entgegengesezte Ansichten und Gründe wieder wankend zu machen, führt er auch hier Gegengründe an, und läßt am Ende alles unentschieden [b]). Seine erheblichsten Gegengründe sind diese. Erstens die Wahl der Scabinen durch das Volk nach den Lombardischen Gesetzen von Lothar. Allein diese gehört zur Germanischen Gauverfassung, woran ohnehin niemand zweifeln kann, nicht in die Römische Stadt; und wenn in spätern Zeiten Scabinen der Städte vorkommen, so ist das eine Folge der allmähligen Verschmelzung von Gau und Stadt, von Lombarden und Römern. Zweytens die Theilnahme des Volks an den Wahlen der Bischöffe; allein von der kirchlichen Gemeineverfassung gilt gewiß kein Schluß auf die bürgerliche, und das Römische Volk könnte unbeschadet dieses Wahlrechts lediglich von Lombardischen Obrigkeiten regiert worden seyn. Drittens daß unter den Lombarden ein Ordo der Städte erwähnt wird; von diesem Grunde, auf welchen Muratori selbst nicht genug Gewicht zu legen scheint [c]), soll

b) Muratori antiqu. Ital. T. 1. Diss. 18., besonders p. 983. 984. 1007. sq., und T. 4. Diss. 45. p. 5.

c) Er ist nämlich ganz ohne Grund zweifelhaft über die Be-

weiter unten Gebrauch gemacht werden. Nach Lupi haben die Lombarden alle Stadtverfassung gänzlich zerstört: lange Zeit nachher haben die Lombardischen Einwohner der Städte angefangen, Gemeinen mit aristokratischen Senaten zu bilden, und daraus sollen die späteren Republiken entstanden seyn d). Fumagalli hält es gleichfalls für wahrscheinlich, daß unter Lombardischer Herrschaft keine städtischen Gemeinen bestehen konnten, läßt es aber unentschieden, ob nicht die Obrigkeiten der Städte auch aus Römern genommen worden seyen e). Sismondi behauptet zuerst den gänzlichen Untergang der Verfassung, dann aber die Wiederherstellung unter Otto I., so daß im zehenten Jahrhundert in Pisa und anderen Städten nicht etwa ein Anfang von Freyheit, sondern die volle Freyheit mit allen Formen des zwölften Jahrhunderts gewesen wäre: Consuln, andere erwählte Magistrate, künstlich vertheilte Gewalt, und sogar eigene Gesetzgebung f). Eben so behauptet

deutung von Ordo (l. c. p. 1009.) und nimmt an, daß Gregor der Große blos in Briefen an Griechische Städte, nicht auch an Lombardische, den Ausdruck gebrauche (ibid.) wovon unten §. 122. a. das Gegentheil gezeigt werden wird.

d) Lupi Vol. 1. p. 133. 134. 563.

e) (Fumagalli) antichità Longob. Milanesi Vol. 1. p. 105.

f) Sismondi T. 1. p. 113. 117. 118. 332. 351. Der Hauptbeweis ist die Behauptung von Sigonius: aber Sigonius ist keine Quelle, und daß derselbe selbst diese Ansicht blos als möglich hinstellt, ohne fest darauf zu bauen, ist oben bemerkt worden.

Spittler die gänzliche Zerstörung der Municipalfreyheit durch die Lombarden g). Rovelli hält die Fortdauer einiger Gemeineverfassung für möglich, jedoch ohne alle obrigkeitliche Gewalt, und namentlich ohne Gerichtsbarkeit h). Pagnoncelli's ganzes Buch geht darauf aus, zu beweisen, daß die städtischen Verfassungen in Italien nicht im zehenten oder eilften Jahrhundert neu entstanden seyen, sondern vielmehr stets fortgedauert haben. Zu diesem Zweck sucht er zuerst zu zeigen, daß vornehme und reiche Römer auch nach der Lombardischen Eroberung übrig waren, und daß sie Grundeigenthum behielten (s. o. §. 119.); ferner, daß ein großer Theil des Lombardischen Adels von Anfang an, und durch alle Jahrhunderte hindurch, die Städte bewohnte, und ihnen neue Kraft mittheilte (T. 1. Cap. 10. 11., T. 2. Cap. 3—5. Cap. 12. 13.), so daß beide Bestandtheile der Einwohner allmählig zu einem Ganzen verschmolzen. Die stete Erhaltung städtischer Verfassungen aber macht er zuerst dadurch wahrscheinlich, daß schon im eilften Jahrhundert Kriege und Bündnisse der Städte erwähnt werden, welche unter Voraussetzung einer erst neu erfundenen Commu-

g) Spittler Staatengeschichte Th. 2. S. 46. 47. „Die Municipalverfassung der Städte, die sich bisher unter Gothischem und meist selbst Griechischem Regiment erhalten hatte, wurde überall sogleich aufgehoben."

h) Rovelli Storia di Como P. 1. p. 136. 142., P. 2. p. XII. XIII.

nalverfaſſung kaum denkbar wären (T. 1. Cap. 1—3.). Den eigentlichen Beweis aber ſezt er darin, daß in allen Zeitaltern ein Eigenthum der Stadtgemeinen erwähnt wird, ferner gemeinſame Laſten und Ausgaben derſelben, endlich auch öffentliche Handlungen und Beſchlüſſe der Städte, welches Alles ohne Communalverfaſſungen gar nicht denkbar geweſen wäre. Er weiſt dieſe Thatſachen nach für die Zeit der Griechiſchen Herrſchaft (T. 1. Cap. 20.), dann der Lombardiſchen (T. 2. Cap. 6.), und endlich noch beſonders für das zehente und eilfte Jahrhundert (T. 2. Cap. 14.). Was insbeſondere die Lombardiſche Zeit betrifft, ſo macht er auch noch darauf aufmerkſam, daß die angeſehenen Lombardiſchen Stadtbewohner, welche in den wichtigſten Staatsverhältniſſen ſo viel Freyheit und Einfluß hatten, unmöglich in den viel geringfügigeren Verhältniſſen ihrer Stadt ohne Freyheit und Einfluß bleiben konnten. Dieſe ganze Zuſammenſtellung iſt gut, und großentheils neu; was dabey am Meiſten fehlt, iſt die gehörige Rückſicht auf die urſprüngliche Verſchiedenheit der beiden Nationen und ihrer Gemeinenverfaſſungen. Allerdings haben ſich zulezt beide verſchmolzen, aber dieſes verſteht ſich keinesweges von ſelbſt, und hätte wohl auch anders kommen können; in dieſem Werk aber iſt weder die frühere Verſchiedenheit, noch die ſpätere Vereinigung, hinreichend bemerklich gemacht worden. Leo behaup-

tet für das obere Italien den gänzlichen Untergang aller Städteverfassungen, und läßt nur im mittleren und unteren Italien die Fortdauer derselben zu. Diese Meynung steht in unmittelbarer Verbindung mit den Behauptungen desselben Schriftstellers über die Schicksale des Landeigenthums i). Er leitet die späteren Republiken aus den bischöfflichen Immunitäten ab, und sezt daher deren Grundlegung in die Zeit der Ottonen.

121. Bey Untersuchung dieser wichtigen Frage ist nun vor Allem zu bemerken, daß es ganz an geschichtlichen Zeugnissen fehlt, wodurch eine wesentliche Veränderung in dem Zustand der Städte während der nächsten fünf Jahrhunderte nach der Lombardischen Eroberung bewiesen werden könnte. Halten wir uns also blos an bestimmte Zeugnisse, so haben wir keinen Grund, vom Anfang der Lombardischen Herrschaft an bis gegen das J. 1100 einen wechselnden Zustand anzunehmen, vielmehr hat eine und dieselbe Freyheit oder Unfreyheit diesen ganzen Zeitraum hindurch gedauert.

---

i) Siehe v. §. 119. — Er zuerst unter den oben angeführten Schriftstellern bestreitet die in der ersten Ausgabe des gegenwärtigen Buchs aufgestellte Meynung. Die meisten von mir angegebenen Beweise übergeht er ganz mit Stillschweigen. Von dem Exceptor der Stadt Piacenza sagt er, das Wort bezeichne da einen gewöhnlichen Schreiber. Ausführlicher erklärt er sich über die Stellen von Gregor dem Großen, wovon noch besonders im Anhang des gegenwärtigen Bandes gehandelt wird.

Allerdings aber glaube ich, daß es Freyheit war, die in dieser Zwischenzeit bestanden hat: dunkel freylich und ruhmlos, und weniger die Zeitgenossen beglückend, als ein nachfolgendes kräftigeres Geschlecht. Die Gründe für diese Fortdauer Römischer Municipalfreyheit unter den Lombarden sollen nunmehr zusammengestellt werden.

Dafür beweiset erstlich die Analogie der Ereignisse bey Gründung anderer Germanischen Reiche in Römischen Ländern, des Burgundischen, Westgothischen, Fränkischen. Da in diesen, wie oben gezeigt ist, die Verfassung der Städte unberührt blieb, so muß gewiß dasselbe von den Lombarden erwartet werden, in deren Landeseinrichtung keine Spur absichtlicher Hinwirkung auf einen bestimmten vorausgedachten öffentlichen Zustand zu sehen ist. Findet man es bey dieser Einfachheit natürlich, daß sie soviel möglich das frische Beyspiel ihrer nächsten Germanischen Vorgänger, der Ostgothen, befolgt haben werden, so wird jene Vermuthung noch dadurch verstärkt, daß die Ostgothen sogar mehr als irgend ein anderer Germanischer Stamm von Römischer Verfassung aufrecht erhalten haben.

Ein zweyter Grund liegt in den schon erwähnten freyen Verfassungen des zwölften Jahrhunderts. Daß diese, den Römischen Municipien so ähnlich, völlig neu erdacht seyn sollten, ist schwer zu glauben, schwerer noch wenn man alle Umstände erwägt. Zwi-

schen

schen den alten Municipien und diesen neuen Republiken müßten volle fünf Jahrhunderte ohne alle Stadtverfassung angenommen werden. Tradition könnte über diesen Zeitraum nicht hinausgereicht haben, am wenigsten bis zu allgemeiner, lebendiger Wirkung auf das Volk. Noch weniger darf der alten Literatur ein solcher Einfluß auf jenes Zeitalter zugeschrieben werden. Am ersten noch könnte man auf das Beyspiel des benachbarten Exarchats denken, welches von den Lombarden durch Einführung städtischer Verfassungen wäre nachgeahmt worden. Allein gerade im Exarchat war ein Haupttheil städtischer Freyheit, nämlich eigene Gerichte unter selbstgewählten Obrigkeiten, seit Jahrhunderten gänzlich verschwunden (§. 113.), so daß auch diese Nachahmung die Entstehung der neuen Republiken nicht erklären kann. Aber alles ist deutlich, wenn man annimmt, daß die Römischen Municipien nie aufgehört hatten, und daß das zwölfte Jahrhundert lediglich die Wiederbelebung alter, nie unterbrochner, Formen herbeyführte. Nimmt man dieses an, so ist auch jede Tradition von uralten Zeiten her begreiflich: in den Senaten der Städte, so tief sie versinken mochten, war eine solche Tradition möglich, die bey ganz aufgelöster Verfassung nirgends einen festen Punkt gefunden hätte, auf welchem sie hätte ruhen mögen. Dabey ist höchst merkwürdig ein Zeugniß aus der Mitte des zwölften Jahr-

hunderts, welches die Lombardischen Republiken ausdrücklich mit der alt Römischen Städteverfassung zusammen stellt a): unter welcher Zusammenstellung nach den angegebenen Gründen nicht eine bloße Vergleichung mit einem längst untergegangenen, nur aus Büchern bekannten Zustande, sondern vielmehr Erhaltung und Entwicklung dieses Zustandes selbst verstanden werden muß.

Ein dritter Grund, fortdauernde Verfassung anzunehmen, liegt in der ohnehin anerkannten Fortdauer des Römischen Rechts, die sich bey ganz zerstörter Gerichtsverfassung der Römer kaum denken ließe (§. 86.). In dieser Rücksicht dienen als Beweise für meine Behauptung auch alle Placita, in welchen unter den Schöffen Römische Judices, oder (was gleichbedeutend ist) Judices Civitatis vorkommen: ein Ausdruck, der früherhin allein auf die Decurionen der Römischen Stadt, später auf die allmählig verschmolzene Römisch-Lombardische Stadt bezogen werden muß b), in welchem lezten Fall besonders der Name Scabinus auch in Italischen Städten gebraucht wird, obgleich nicht selten hier wie anderwärts Judex

a) Otto Frisingensis Lib. 2. C. 13. „In civitatum quoque dispositione, ac reipublicae conservatione, *antiquorum adhuc Romanorum imitantur solertiam.*"

b) Davon und von dem späterhin übrig gebliebenen collegio de' giudici. s. o. §. 87.

und Scabinus auch als gleichbedeutende Ausdrücke vorkommen c). Solche Judices Civitatis oder Romanorum nun finden ſich in Lombardiſchen Urkunden ſehr häufig, theils ohne weiteren Zuſatz, theils, was beſonders entſcheidend iſt, neben andern Arten von Judices und mit abſichtlicher Unterſcheidung von denſelben d). Jedoch darf dieſe Bedeutung dem Aus-

c) Placitum zu Cremona von 824, (Muratori ant. It. II. 977. Lupi I. 697.), darin Ambrosius et Rumualdus *Pergomatus judices*; in den Unterſchriften aber: Ego Romaldo *Scavino* interfui. † Signum manus Ambrosii *Scavino Bergomatis* in his actis interfui." — Scabini beſtimmter Städte ſind häufig, z. B. Muratori ant. It. T. 3. p. 167. 1033., T. 1. p. 461. 463. 481. 495. 497. 502. 529. Ughelli T. 10. p. 313. Mabillon de re dipl. p. 544. Fumagalli cod. dipl. N. 52. Zu dieſer Verſchmelzung in den Stadtgemeinen gehören auch die Arimannen der Städte, ſ. o. §. 57.

d) So z. B. am Ende des neunten Jahrhunderts Placitum zu Mailand bey Fumagalli cod. dipl. N. 131. (eigentlich 130.) „... Ursepertus et Ragifredus *judices domni imperatoris* Robertus Ragibertus Aginaldus Hilderatus *judices ipsius civitatis Mediolanensis.*" Dieſes deutet offenbar auf Stadtverfaſſung, welcher dieſe Judices eben ſo angehören und gewiſſermaßen dienen, wie jene erſten dem Kaiſer. Aehnliche Ausdrücke ſind äußerſt häufig, z. B. Fumagalli l. c. N. 102. 106. 120. 121. 133. Muratori ant. Est. P. 1. p. 179. 193. Ejusd. ant. Ital. T. 1. p. 359. 717.; T. 2. p. 933., T. 6. p. 367. Ughelli T. 1. p. 799., T. 5. p. 287. — Es darf indeſſen nicht verſchwiegen werden, daß in allen Urkunden des Lombardiſchen Reichs die Römiſchen oder ſtädtiſchen Judices ſtets von Einer Seite ungewiß bleiben. Denn die hier gegebene Erklärung iſt zwar im allgemeinen ſicher: aber eben ſo gewiß iſt es, daß auch die erwählten Magiſtrate der Städte Judices hießen (ſ. u. §. 125. c. u. f.). Welche von beiden an ſich gewiſſen Bedeutungen nun in jedem einzelnen Fall die richtige ſey, darüber wird oft gar nicht entſchieden werden können.

druck nur in wirklich Lombardischen Städten beygelegt werden: denn im Exarchat sind unter den Judices Romanorum oder Civitatis vielmehr Nativi zu verstehen e).

Sowohl diese allgemeinen Gründe, als die nachfolgenden besonderen Zeugnisse widerlegen völlig die von den Meisten angenommene Zerstörung der Stadtverfassungen durch die Lombarden, man mag nun die Wiederherstellung erst in das zwölfte Jahrhundert versetzen wollen, oder schon in die Regierung des K. Otto des Großen. Dieser lezten Gestalt der entgegengesezten Meynung aber läßt sich eine Deutung geben, wodurch sie mit unsrer Ansicht völlig vereinbar wird. Man könnte nämlich annehmen, K. Otto habe durch eine durchgreifende Maaßregel jede Römische Stadtgemeine mit den Lombardischen und allen übrigen Germanischen Einwohnern derselben Stadt und ihres Gebietes zu einem neuen, umfassenden Ganzen vereinigt, wobey er die politische Absicht gehabt haben könnte, die Macht der übermüthigen Lombardischen

e) Dieses ist der Fall bey den Judices der Städte Ravenna, Ancona u. s. w. in dem Placitum von Otto III. zu Ravenna a. 996. Muratori ant. Est. P. 1. p. 215. (s. oben §. 113. a. b.). Ferner bey den Judices Romani in zwey das Kloster Farfa betreffenden Placitis zu Rom a. 1014. Mabillon annales ord. S. Bened. T. 4. p. 239. 704. Endlich auch in einem Placitum zu Ferrara 1015, worin sechs Römische und zwey Lombardische Judices namentlich aufgeführt werden. Muratori Script. rer. Ital. T. 1. P. 2. praef. p. 11.

Großen zu brechen. Dann hätte er die freyen Stadtgemeinen nicht erst erschaffen, sondern nur erweitert: er hätte die ausgebildeten, selbstständigen Republiken, die wir im zwölften Jahrhundert wahrnehmen, nicht gegründet, aber vorbereitet f). Es ist jedoch wohl zu bemerken, daß diese vermittelnde Meynung keine geschichtliche Zeugnisse für sich hat, sondern nur ihre Vereinbarkeit mit allen sicheren Thatsachen, und eine in Italien von jeher verbreitete Tradition, welche dem K. Otto I. einen wichtigen Einfluß auf den Zustand der Städte beylegt.

122. Ich gehe nunmehr zu den unmittelbaren Zeugnissen für fortdauernde Städteverfassung über. Die ältesten Zeugnisse dieser Art finden sich in den Briefen von Gregor dem Großen, also aus den Jahren 590 bis 604, welche oben schon zu ähnlichem Zweck bey den Städten Griechischer Herrschaft angeführt worden sind (§. 108.). Auch die Briefe an mehrere damals Lombardische Städte sind überschrieben „*ordini et plebi,*" woraus die Erhaltung des Ordo, d. h. des Senats, also der Grundlage Römischer Municipalverfassung, unmittelbar folgt. Dieses ist der Fall mit Perusium, Mevania (Vivania), Nepet, Ortona, Messana und Tadina a). Desglei-

f) Dieses ist die Meynung von Niebuhr, Römische Geschichte B. 1. S. 355. der dritten Ausgabe.

a) Perusium Epp. Lib. 1. Ep. 60. (a. 591.); damals war

chen trägt er dem Bischoff von Firmum auf, von einem Einwohner des Stadtgebiets eine Schenkung zu empfangen, diese jedoch durch Gesta municipalia bestätigen zu lassen [b]): solche Gesta also mußten in Firmum möglich seyn, d. h. die Stadt mußte ihre alte Verfassung erhalten haben. Es ist merkwürdig, daß Gregor, der seine Briefe an die Griechischen Städte abwechselnd bald Ordini bald Nobilibus überschreibt, diesen lezten Ausdruck niemals bei einer Lombardischen Stadt gebraucht: ohne Zweifel weil da der Lombardische Adel allein als Adel betrachtet wurde.

Eine Placentinische Urkunde vom J. 721 ist geschrieben vom Exceptor der Stadt Placentia [c]):

---

die Stadt Lombardisch, später wieder auf kurze Zeit Griechisch (Beretta ap. Murator. Script. T. 10. p. CCXIV.) — Mevania. Epp. I. 81. (a. 591.) (Beretta p. CCLVII.). — Nepet. Epp. II. 11. (a 592.) damals noch Lombardisch. (Beretta p. CCXX.). — Ortona. Epp. IV. 41. (a. 594.). (Beretta p. CCLXXVII.). — Messana. Epp. IX. 76. (a. 599.). (Beretta p. CCXCIX.). — Tadina. Epp. IX. 88. (a. 599.). (Beretta p. CCLVII.). —

* Die ganze Behauptung, daß diese Städte damals Lombardisch gewesen seyen, ist seitdem von Leo angegriffen worden; vergl. darüber einen besonderen Anhang am Ende des gegenwärtigen Bandes.

b) Epist. Lib. 12. Ep. 11. „gestisque municipalibus alligata." Firmum gehörte zum Herzogthum Spoleto. Beretta p. CCLXIII.

c) Fumagalli cod. dipl. N. 1. „scripsi ego Vitalis ūr subdiaconus *exceptor civitatis placentinae.*" Placentia aber war stets Lombardisch. Beretta p. CXXI. CLXI. — Dieselbe Urkunde hatte Fumagalli schon früher herausgegeben (Antich. Long. Milan. Vol. 1. p. 257.), jedoch ohne damals die Worte exc. civ. Plac.

der Exceptor aber iſt der Schreiber der Curie, deren Daſeyn durch ihn außer Zweifel geſezt iſt d). An dieſelbe Stadt Placentia iſt ein Päbſtliches Schreiben um das J. 890 gerichtet, worin ſie ſehr deutlich als eigentliche Gemeine bezeichnet wird e).

Eine Mailändiſche Urkunde vom J. 789 ſagt: „*una et populo* pleno favente animo." Desgleichen eine Mailändiſche Urkunde von 880: „pro qua Petrus Abbas a venerabili antistite Anspertum seu comite Alberico seu cuncto clero *et populo* devotissime petiit" f).

Ein Schreiben des Pabſtes Johann VIII. († 882) an die Lombardiſche Stadt Valva iſt gleichfalls überſchrieben „*ordini et plebi*" g), und

---

leſen zu können, deren Stelle er daher nur durch Punkte bezeichnet: dadurch wird indeſſen ſeine ſpätere Entzifferung dieſer Worte nicht im geringſten verdächtig.

d) Siehe o. §. 16. 111. Weit weniger entſcheidend ſind die öfter vorkommenden *Notarii* civitatis Mediolanensis etc, z. B. Fumagalli cod. dipl. N. 48. 121. 128. Muratori antiqu. Ital. T. 2. p. 973. Denn Notarius iſt hier gleichbedeutend mit Tabellio, mithin ein Gewerbe, kein öffentliches Amt. Mit einiger Wahrſcheinlichkeit indeſſen läßt ſich doch auch ſchon aus ihnen auf das Daſeyn einer Gemeine ſchließen.

e) „Stephanus . . . sacerdotibus atque omnibus judicibus Clero et populo *seu universae generalitati* Placentiae commorantibus." Fantuzzi monum. Ravenn. T. 6. p. 2.

f) Antichità Longob. Milanesi I. 242.

g) Johannis VIII. ep. 4. Muratori ant. It. T. 1. p. 1010. — Ueber die Stadt Valva ſ. Beretta p. CCLIV.

eben so auch ein Schreiben des Erzbischoffs von Benevent an die Lombardische Stadt Alisa vom J. 988 h).

In einer Schenkung des Bischoffs zu Modena von 998 heißt es: „cum consensu... canonicorum ejusdemque civitatis militum *ac populorum*" i).

Ein besonders entscheidender Beweis liegt in der Verordnung der Kirchenversammlung zu Pavia vom J. 1022, worin übereinstimmend mit Justinians Novellen gesagt wird, daß Priester, welche sich verheirathen, in die Curie ihrer Stadt eintreten müssen. Diese Stelle ist um so entscheidender, als darin das Justinianische Gesetz noch eine kleine Abänderung erhält, wodurch der Gedanke an ein sinnloses Nachschreiben unanwendbarer Gesetze völlig ausgeschlossen wird k).

In dem Leben des Lanfrancus († 1089) finden sich folgende unzweydeutige Zeugnisse für das Daseyn einer freyen Verfassung in seiner Vaterstadt Pavia, welche Verfassung zugleich als eine alte Einrichtung beschrieben wird l): „Hic Papia civitate orium-

---

h) Muratori ant. Ital. T. 1. p. 1014. Ueber Alisa s. Beretta p. CCLXXXIII.

i) Tiraboschi memorie Modenesi T. 1. Cod. diplom. p. 158. und Muratori antiqu. I. 374., aber mit der Jahrzahl 996.

k) Siehe u. Bd. 2. §. 99., wo die Stelle abgedruckt und erläutert ist.

l) Vita Lanfranci vor dessen Opp. Paris. 1648. f. Cap. 1. 5. p. 1. 6.

dus fuit. Parentes illius, ejusdem urbis cives, magni et honorabiles habebantur inter suos concives. Nam, ut fertur, Pater ejus *de ordine illorum, qui jura et leges civitatis asservabant*, fuit." Und nachher: „In ipsa aetate sententias depromere sapuit, quas gratanter Jurisperiti *vel praetores civitatis* acceptabant. Meminit horum Papia."

Besonders merkwürdig ist die Verfassung von Friaul und Istrien, welche Länder zur Zeit Carls des Großen Lombardisch, kurz vorher Byzantinisch waren. In einem Placitum von 804 werden erwähnt Tribuni, Vicarii, Locoservatores und ein Hypatos, zwar aus der früheren Zeit, aber zum Theil als noch vorhanden. Im J. 815 giebt Ludwig der Fromme den Einwohnern das Recht, nach der lex antiqua zu erwählen Rectorem et Gubernatorem, atque Patriarcham, Episcopos, Abbates, seu Tribunos, et reliquos Ordines. Im J. 932 schließt die Stadt Justinopolis mit Venedig einen Vertrag: jene Stadt wird vertreten durch Einen Locopositus, Vier Scavini, und eine Anzahl anderer Personen. Einer der Scabinen heißt zugleich Advocatus totius populi [m]).

---

m) Carli antichità Italiche P. 4. Milano 1790. 4. p. 113—120. pag. 130. und appendice p. 5. 12. 13.

Man könnte unter diese einzelnen Zeugnisse auch noch die häufigen Stellen rechnen wollen, worin geradezu die Respublica erwähnt wird: allein dieser Ausdruck bezeichnet allgemein den Königlichen Fiscus, und hat auf die städtischen Gemeinen keine Beziehung n).

123. Jedoch sicherere und vollständigere Nachricht von dem Zustand der Lombardischen Römer als alle bisher genannten Quellen giebt eine Lombardische Bearbeitung der Lex Romana. Die Handschrift dieses Werks, die ehemals im Domarchiv zu Aquileja war, und von da in das Domarchiv zu Udine kam, ist aus diesem von Canciani im 4ten Band seiner Sammlung (1789) unter dem Titel Lex Romana herausgegeben worden. Voran steht Julians Epitome der Novellen, darauf folgt unser Werk a). Ge-

n) Sehr gründlich handelt davon Muratori antiqu. Ital. T. 1. p. 384. sq. Vgl. L. Long. Caroli M. 121. 123. 157. Lotharii sen. 22.

a) Nachricht von der Handschrift giebt Canciani Vol. 4. p. 463. Es scheint, daß das ganze Werk keinen eigentlichen Titel hat, und daß der Titel Lex Romana blos von Canciani herrührt. Das Breviarium fängt an: „In nomine Sanctae Trinitatis incipiunt Capitula libri primi Legis." Nachher „Incipit Theudosiani Legis liber primus." Julian und dieses Breviarium scheinen nicht etwa blos zufällig zusammen geschrieben, sondern als ein Ganzes betrachtet worden zu seyn. Es wäre zu wünschen, daß Canciani nicht blos das Breviarium, sondern auch den Julian herausgegeben hätte, da dieser ohne Zweifel gleichfalls umgearbeitet ist. — Für deutsche Juristen ist das merkwürdige Werk durch den Abdruck in Walter corp. jur. Germ. III. 691—755. zugänglicher geworden.

genwärtig aber iſt dieſe Handſchrift in Udine nicht mehr zu finden, und man kann ſie einſtweilen als verloren anſehen [b]). Dagegen hat im J. 1825 Hänel in dem Cod. 722 der Bibliothek zu St. Gallen eine andere Handſchrift deſſelben Werks aufgefunden [c]). Die Leſeart mehrerer verglichenen Stellen ſtimmt mit dem Text bey Canciani ganz überein.

Das Werk ſelbſt iſt Auszug und gänzliche Umarbeitung des Weſtgothiſchen Breviarium, meiſt aus der Interpretation, oft aber auch aus dem Texte genommen; es bricht ab in der Handſchrift von Udine mit B. 2. Tit. 17. (nach Schulting 19.) des Paulus, in der zu St. Gallen mit dem Ende des Paulus, ſo daß in beiden Handſchriften der Gregorianiſche und Hermogenianiſche Codex, ſo wie die Stelle aus

b) Blume Iter Italicum B. 1. S. 200.

c) Folgende Beſchreibung der Handſchrift hat mir Hänel mitgetheilt. Pag. 3—15. ſteht ein Auszug kirchlicher Kapitel aus Julian, der nicht zu der Handſchrift gehörte, und erſt ſpäter hier eingeheftet worden iſt. Pag. 16—268. iſt eine zuſammenhängende Handſchrift, S. Hilarii expoſitio, Römiſche Minuſkel des 6ten Jahrhunderts. Davon iſt Anfang und Ende (pag. 16—18., 257—268.) rein erhalten, das größere Stück in der Mitte aber (pag. 19—256.) iſt reſcribirt, und zwar hier glücklicherweiſe ſo, daß unſre Lex Romana im 9ten Jahrhundert über Hilarius geſchrieben wurde, alſo jetzt völlig lesbar iſt. Der Anfang lautet: In Nomine Scē Trinitatis Incipiunt Capitula Libri Primi Legis. I. de conſtitutionibus principum. In allen Stellen, die ich in dem gegenwärtigen Abſchnitt meines Buchs mitgetheilt habe, und namentlich in den italieniſchen Wortformen, ſtimmt nach Hänels Verſicherung die Leſeart der Handſchrift zu S. Gallen mit der bey Canciani völlig überein.

Papinian, fehlen. Zuvörderst ist nun das Vaterland und das Zeitalter dieser Umarbeitung zu bestimmen. Daß sie in Italien gemacht ist, wird schon dadurch wahrscheinlich, daß eine der zwey einzigen Handschriften in Italien gefunden wurde, und zwar gerade in einem Archiv, nicht in einer Bibliothek, für welche wohl eher auch in entfernten Ländern gesammelt seyn möchte. Völlig außer Zweifel gesezt aber wird dieses Vaterland unsres Werkes durch eine Anzahl ganz Italienischer Wortformen d). Unter dieser Voraussetzung läßt sich auch das Zeitalter ziemlich genau bestimmen. Dazu dienen zunächst einige Kunst-

d) *con* für cum. Cod. Theod. I. 3. p. 469. — *da* für de. C. Th. II. 25., II. 27., III. 1. 4., III. 10. p. 474. 475. 476. 478. — *essere* Cod. Th. IV. 20. p. 484. — *oosi* für quodsi. Cajus tit. 8. p. 505. — *scusare*. Paul. I. 12. p. 507. — *stimatione* Cod. Th. I. 2. 4. p. 469. — *patronem*. Cod. Th. IV. 10. p. 482. — in conjugio *prese* für uxorem ducebat. Cod. Th. IV. 8. 3. p. 482. — per suam *tema* (Furcht). Nov. Valent. 9. p. 502. — male *favellant*. Cod. Th. X. 4. 1. p. 495. — Einige andere Ausdrücke, wie Strata, Casa u. s. w. beweisen nichts, weil sie in allen Ländern vorkommen. — Aufmerksamkeit verdienen noch folgende Worte, die ich jedoch nicht als Beweise für irgend ein Vaterland zu benutzen weiß: *Ornongus* für Spurius, Cod. Th. IV. 6. p. 481. — *Ato (Atus) Ata*, für Avus, Avia. Cod. Th. V. 1. 4., V. 1. 5., VIII. 10. p. 485. 489. — *Traballio*, *Treballio*, Folter Cod. Th. IX. 1. 4., IX. 10. Cajus tit. 3. Paulus I. 13. 3. p. 490. 491. 504. 507. (cf. trabale judicium bey Ducange VI. 1207.). — *samardecare* für sollicitare, Cod. Th. V. 9. 2. p. 486. — *Robustura*, *Rebustura*, Schatz. Cod. Th. X. 9., X. 10. p. 491. Auf jene Spuren Italienischer Sprache in unsrer Handschrift hat auch schon Canciani p. 464. 467. aufmerksam gemacht, jedoch höchst unvollständig, und ohne die Stellen anzugeben.

ausdrücke, die hier sehr häufig vorkommen, nämlich admallare (ammallare) und fretum [e]). Beide sind unläugbar Fränkisch, und kommen bey den Lombarden seit Carl dem Großen häufig vor, früher gewiß niemals. Dadurch ist entschieden, daß das Werk nicht aus der Zeit der einheimischen Könige der Lombarden, wohin es Canciani versezt [f]), sondern nur aus der späteren Zeit herrühren kann. Nun kommt aber Mallus, mit den davon abgeleiteten Worten, selbst in Frankreich nur noch im neunten Jahrhundert häufig vor, im zehenten fängt es an sich zu verlieren: um so mehr ist in Italien, wo der Ausdruck fremd und neu war, aus dem sehr häufigen Gebrauche desselben zu schließen, daß der Schriftsteller im achten oder neunten Jahrhundert, höchstens im Anfang des zehenten, gelebt haben müsse. Sieht man nun zugleich auf den Inhalt, und zwar auf die Verfassung im Großen, die hier vorausgesezt ist, so wird nicht nur jene Vermuthung vollkommen bestätigt, sondern sogar das Zeitalter noch weit näher bestimmt. Nämlich der Theodosische Codex spricht sehr häufig von dem Kaiser, der dann entweder in erster Person spricht (Nos), oder princeps genannt wird. Die alte Interpreta-

e) Admallare sehr häufig, z. B. Cod. Theod. II. 1. 2., II. 5. 4., IX. 1. 4. u. s. w. Fretum z. B. Cod. Th. IV. 15. 2., IV. 19., II. 18. 2.

f) Canciani l. c. p. 467.

tion ſezt dafür princeps, und bezieht es, wie gar nicht zu zweifeln iſt, ſtets auf den Weſtgothiſchen König. In unſrem Werke aber wird ſowohl in den meiſten Stellen dieſer Art, als auch in vielen anderen Stellen worin der alte Text gar keine Veranlaſſung dazu giebt, Princeps oder Principes geſezt, und theils aus dieſer mehreren Zahl, theils aus anderen Umſtänden, iſt es gewiß, daß darunter nicht ein einzelner König oder Kaiſer, ſondern mehrere ſehr unabhängige Vaſallen, große Herzöge und Markgrafen, gedacht werden müſſen g). Damit aber hieran gar nicht gezweifelt werden könne, ſetzen dafür einige Stellen Rex, was alſo von Princeps abſichtlich un-

g) Cod. Th. II. 1. 7. (bei Gothofred II. 1. 9.) p. 471. „milites qui in obsequio *Principum* sunt." — Cod. Th. II. 1. 9. (II. 1. 11.) p. 471. „*In domos Principum* si Judex provincialis qualecumque malefactorem ibidem invenire potuerit . . ." — Cod. Th. II. 1. 6. (II. 1. 8.) p. 471. „majores vero causas . . . ante *seniores Principes* definiantur." — Cod. Th. I. 9. 2. (I. 10. 2.) p. 470. „licentiam habeant, si voluerint, ubi *sui Principes* fuerint, ambulare, et ipsorum causatores *ante ipsos Principes* cum eos ambulare faciant." — Am deutlichſten iſt Cod. Th. II. 23. p. 474. „Quod si *quiscumque Principes* vel Judex . . . tollere voluerit . . . XX *libras auri componat*." (Nach dem Text und der alten Interpretation ſollte hier derjenige beſtraft werden, welcher bey dem Princeps eine ungerechte Verleihung erſchleichen würde). — In der dritten unter den hier angeführten Stellen (C. Th. II. 1. 6.) haben die Principes dasjenige Recht, welches der Text und die alte Interpretation dem Rector der Provinz beylegte, treten alſo in deſſen Stelle: eben ſo Cod. Th. X. 4. 1. (X. 10. 2.) p. 495. Dagegen in der vierten unter jenen Stellen (I. 9. 2.) erhalten ſie das Recht des Kaiſers: eben ſo in XI. 8. (XI. 36.) p. 496., X. 4. 2. (X. 10. 15.) p. 495. und I. 2. 4. (I. 2. 5.) p. 469.

terſchieden wird [h]). Daraus iſt der öffentliche Zuſtand, welchen der Verfaſſer vor Augen hatte, klar: es gab, wenigſtens der Theorie nach, einen König, neben ihm aber große Herzöge, und die Rechte welche im Theodoſiſchen Codex dem Kaiſer beygelegt werden, ſind hier zuweilen dem König, weit öfter aber den Herzögen gegeben, während dieſe außerdem auch noch viele andere Rechte haben, die im alten Reiche nicht vom Kaiſer, ſondern von Beamten, z. B. den Statthaltern, ausgeübt wurden. Dieſes deutet unwiderſprechlich auf einen Zuſtand ſehr geſunkener königlicher Macht, folglich (verbunden mit jenem Grunde und dem häufigen Gebrauch von Mallus) nicht auf die Zeit Carls und ſeiner nächſten Nachfolger, ſondern auf die Zeit von dem Abgang der Carolinger bis zu den Ottonen, oder von der Mitte des neunten bis zur Mitte des zehenten Jahrhunderts. Zugleich iſt durch dieſe Erwähnung von Rex und Principes gewiß, daß das Werk nicht im Exarchat [i]), ſondern

h) Cod. Th. X. 6. (bey Gothofred X. 15.) p. 495. „qui fiscum *Regis* exigunt." (Der Text ſagt: „Fisci advocatus," die alte Interpretation „qui fisci nostri commoda tuentur"). Andere Stellen mit Rex ſind: Cod. Th. VIII. 4. 1. (VIII. 11. 5.) p. 487., Cod. Th. X. 1. 1. (X. 1. 2.) p. 494., Cod. Th. X. 5. 1. (X. 14. 1.) p. 495. Paulus I. 7. (bey Schulting I. 4.) p. 506. In allen dieſen Stellen übrigens iſt das Wort Rex zuerſt in unſrem Werke gebraucht, nicht in der alten Interpretation, in welcher vielmehr der König (ſo wie im Theodoſiſchen Text ſelbſt der Kaiſer) durch „Nos" zu reden pflegt.

i) Darauf zwar könnte man deuten wollen Cod. Th. IV. 4. 4.

gerade im Lombardischen Italien geschrieben ist. Bestätigungen dieser Ansicht über Zeitalter und Vaterland unsres Werkes sind noch folgende. Erstlich für das Zeitalter der Name Cancellarius anstatt Notarius k), welcher schwerlich noch in späterer Zeit diese Bedeutung hat. Zweytens für das Vaterland eine Form des bürgerlichen Rechts, die ich für entschieden Lombardisch halte. Nämlich in vier Stellen wird die Auflösung der väterlichen Gewalt gleichförmig so bestimmt: sie ereigne sich erstlich durch Ehe des Sohnes, zweytens durch Commendation an den König oder einen andern Patronum l). Die Auflösung durch Ehe weiß ich an keinen sonst bekannten Rechtssatz anzuknüpfen: allein die Auflösung durch Commendation scheint eine ganz Lombardische Form zu seyn. Nicht als ob die Lombarden gerade auch die väterliche Gewalt in dieser Form aufgelöst hätten, da sie vielmehr eine väterliche Gewalt, wie sie das Römische

p. 481. „Omnis testamenta et alias cartas *in urbem Rome* apud curiales viros volumus presentare;" allein dieses ist aus der alten Interpretation beybehalten, und nur sinnlos entstellt.

k) Cod. Theod. I. 11. 2. (I. 12. 3.) p. 470.

l) Paulus I. 7. 1. und I. 7. 2. (I. 4.) p. 596. Paulus II. 8. (II. 9.) p. 509. Cajus I. 6. p. 505. Die erste Stelle lautet so: „De filios familie, hoc est si filius sine uxorem fuerit, aut si ad Rege, vel ad alterum patronum commendatum non fuerit. . . ."

mische Recht kennt, gar nicht hatten [m]): sondern indem die Form der Sklavenfreylassung durch die vierte Hand, die nur in den Lombardischen Gesetzen vorkommt [n]), auf die Entlassung der Kinder angewendet wurde, gerade so wie auch schon bey den Römern die Emancipation ihre Form von der Manumission der Sklaven entlehnt hatte. Fragt man nun weiter nach der wahrscheinlichen Veranlassung unsres Werkes, so ist die Antwort nicht schwer. Ohne Zweifel hatte ein Fränkischer Graf oder Geistlicher das Breviarium mit nach Italien gebracht, welches dann um so leichter in Anwendung kommen konnte, da es an Handschriften des Römischen Rechts gewiß überall fehlte. Unmittelbare Anwendung aber war für das ächte Breviarium nicht wohl möglich, und so mußte erst diese Verarbeitung nach dem Bedürfniß des dort geltenden Zustandes ins Mittel treten.

124. Fassen wir diese Gründe zusammen, so ergiebt sich für die Bestimmung und den Inhalt unsres Werkes dieses: es enthält

---

m) Carolus de Tocco ad Lombardam II. 35. 7. „Ex hoc nota quod filius non est in potestate patris *isto jure*" (d. h. nach Lombardischem Recht). Andr. de Barulo Comm. in Leges Long. Tit. 8. „De jure autem Long. filius non est in potestate patris."

n) L. Long. Rotharis 225. Liutprand. II. 3., V. 22. Aistulph. 2.

Staatsrecht und Privatrecht der Römer des Lombardischen Reichs zu Ende des neunten oder zu Anfang des zehenten Jahrhunderts *).

Insofern das Werk Privatrecht enthält, wird es unten in der besonderen Rechtsgeschichte des Lombardischen Italiens seine Stelle finden: hier soll es für die Verfassung benuzt werden. Was die Glaubwürdigkeit betrifft, so ist hier alles das zu wiederholen, was oben (§. 90.) über die alte Interpretation bemerkt worden ist. Auch hier also würde die wörtliche Aufnahme des alten Textes oder selbst der alten Interpretation wenig beweisen, da ein völlig sinnloses Abschreiben so sehr begreiflich ist; ganz anders bey den äußerst häufigen offenbaren Abweichungen des Sinnes, ja blos des Ausdrucks, welche ohne Bewußtseyn und Ueberlegung gar nicht gedacht werden können, folglich für den damals wirklich vorhandenen Zustand als ein achtungswerthes Zeugniß betrachtet werden müssen. Zwey Umstände jedoch, welche diesem Werk ganz eigenthümlich sind, müssen noch besonders erwogen werden. Erstlich die Barbarey und Unwissenheit des Verfassers, die in der That unge-

*) a) Aus dieser Zeitbestimmung folgt, daß die in dem erwähnten Werk bezeugte freye Städteverfassung weder im zwölften Jahrhundert, noch unter K. Otto I. angefangen haben kann, daß sie folglich von der Römischen Herrschaft an fortbestanden haben muß, und nicht durch die Lombarden zerstört worden ist.

heiter ist, und wogegen die alte Interpretation als ein völlig klassisches Werk erscheint b). Canciani bedauert sehr diese unläugbare Gestalt des Werkes, sucht aber den Verfasser vollkommen zu rechtfertigen; diese Sprache sey damals in Gerichten gewöhnlich und beliebt gewesen, es sey also Klugheit, ja Weisheit zu nennen, was den Verfasser vermocht habe, lieber so als klassisch zu schreiben c): eine Vertheidigung, welche gewiß der Verfasser selbst niemals im Stande gewesen wäre zu begreifen. Allein, wie schon oben bey der alten Interpretation bemerkt worden ist, diese Barbarey könnte jedes noch so grobe Mißverständniß wissenschaftlicher Begriffe und Sätze, also des bürgerlichen Rechts, begreiflich machen: anders bey einfachen, vor aller Augen liegenden Stücken der Verfassung, die auch der Roheste leicht begreifen konnte, und wobey es undenkbar ist, daß etwas ganz falsches, ja sinnloses, hätte neu hingeschrieben werden sollen, während es doch immer bequemer war, in einem solchen Fall den alten Text entweder blos abzuschreiben, oder ganz wegzulassen. Das zweite, was hier vor-

b) Unten bey der Darstellung des Privatrechts (B. 2. §. 85.) werden mehrere Beyspiele vorkommen, hier mag ein einziges genügen. Paulus II. 13. 4. (II. 17. 10.) p. 510. „Mutus homo et emere et vendere potest; nam furiosus hoc est furiosus, qui multum senex est, qui ille qui in nimiam etatem est, jam nec emere nec vendere non potest."

c) Canciani l. c. p. 464. 467.

zugsweise erwogen werden muß, ist daß wir die Geschichte der Entstehung, die bey dem alten Breviarium ganz bekannt ist, bey unserem Werke gar nicht wissen; darum könnte man hier glauben, was dort unmöglich ist, daß das eigenthümliche und neue in unserem Werke ganz erdichtet und nicht aus der Anschauung eines bestehenden wirklichen Zustandes geschöpft seyn möchte. Allein gegen diesen Verdacht schüzt den Verfasser die unglaubliche Geistlosigkeit und Stumpfheit, die aus seinem Werke überall hervor leuchtet, und die sichtbare Mühe die er hat, irgend einen Gedanken auszudrücken: ein Schriftsteller dieser Art fühlt sich gewiß sehr glücklich, wenn er das nächste äußere Bedürfniß nothdürftig besorgt hat, und denkt nicht darauf seine Leser artlistig zu berücken. Aus diesen Gründen halte ich die Glaubwürdigkeit unsres Werkes, insofern es von der Verfassung handelt, für entschieden, und wende mich nunmehr zu der Darstellung der darin angedeuteten Verfassung selbst.

125. A. Die Städte haben eigene Gerichtsbarkeit, und Geldstrafen für verletzte Gerichtsbarkeit werden an die Städte bezahlt [a]).

a) Cod. Th. II. 18. 2. p. 474. „quinque partes facultatis suae de illis res, quae sub illa Judicem habet, *ad illam civitatem* det, in cujus finibus res, de quo agitur, fuerit constituta." Auch der Text und die alte Interpretation geben der Stadt das Strafgeld, allein der Text fordert nur $\frac{1}{5}$ des streitigen Objects, die

B. Die Städte haben Decurionen (Boni Homines [b]), welche einen Judex (oder mehrere) zur Ausübung jener Gerichtsbarkeit wählen [c]). Dieser heißt bald Judex schlechthin, bald Judex Provinciarum oder provincialis [d]), und ist ganz der alte Magistrat, ja seine Rechte scheinen noch ausgedehnter. Er hat außer der Rechtspflege auch die

---

Interpretation ⅓ des Vermögens, hier scheinen fünf Theile, d. h. ⅖ des Vermögens gefordert. Doch könnte auch in der barbarischen Sprache dieses Werks quinque partes vielleicht eben so viel bedeuten sollen als quinta pars.

b) Daß gerade die Decurionen unter diesem Ausdruck zu verstehen sind, kann erst am Schlusse dieser Darstellung bewiesen werden.

c) Cod. Th. I. 10. 1. (I. 11. 1.) p. 470. „Quicumque *Judex*, qui in patria constituitur, per consensu eorum qui in ipsa patria sunt ipsa judiciaria recipere debent; quod sub se Judex illa Judiciaria *sine consensu bonorum hominum de ipsa patria* per sua cupiditate prendere presumpserit, secundum legem V. libras auri fisco solvere cogatur." Der Text und die alte Interpretation sprachen von Defensoren. Der hier an die Stelle gesetzte Ausdruck Judex beweist nicht nur überhaupt als Abweichung für die Unabhängigkeit unsrer Stelle von ihren Quellen, sondern es liegt darin auch noch ein neues Zeugniß für den Italienischen und gegen den Gallischen Ursprung unsres Werkes; denn in Gallien waren die Defensoren Regel, und ihr Name erhielt sich bis auf sehr neue Zeiten herunter (§. 95. 96.); in Italien aber waren überall Magistrate, und sie waren da die Hauptpersonen, wichtiger als die Defensoren, deren Amt eben deshalb daselbst wieder eingegangen seyn kann. Nur in Italien also konnte eine Veranlassung seyn, dem Namen Defensor in unsrer Stelle einen anderen Namen zu substituiren.

d) Diese Benennungen kommen öfters vor, z. B. I. 6. 4. (I. 7. 5.), I. 6. 5. (I. 7. 7.) p. 470. Dem bloßen Ausdruck nach könnte man zweifelhaft bleiben, ob auch wirklich ein solcher untergeordneter, einer einzelnen Stadt angehöriger Magistrat, und nicht

Aufsicht auf Vermögen und Einkünfte der Stadt, und ernennt zu dessen Verwaltung besondere Beamte; diese haben dieselben Pflichten wie die Verwalter des Staatsvermögens, d. h. des königlichen Fiscus, und sie werden für ihre Vergehen vom Judex und den Bürgern der Stadt bestraft e). Es scheint, daß noch jetzt, so wie im alten Reiche, mehrere (wahrscheinlich zwey) Judices neben einander in jeder Stadt regierten f). Die Zeit der Amtsführung ist ungewiß g).

---

vielmehr eine höhere Gewalt, gemeynt seyn möchte; allein aller Zweifel wird durch folgende Stellen entfernt: Cod. Th. II. 1. 9. (s. o. §. 123. g.), worin der Judex provincialis den Principes entgegen gesetzt wird, und Cod. Th. 1. 6. p. 470.: „Judex provinciarum hoc scire debent . . . ut nullum hominem per suam potentiam *et pro gratia de suo seniore* pauperes opprimere non presumant." Wie es scheint, steht hier provinciarum für provincialium; es war also die Obrigkeit der Provinzialen, d. h. der Römer.

e) Cod. Th. I. 6. 4. (I. 7. 5.) p. 470. „Judices provinciarum opera dare debent, ut *per singulos agros et loca* tales ordinet *actores* ut *sicut de publico causa* cura habeant . . . Si hoc facere neglexerint, poenas *Judicis et civium* in se noverint esse vindicandum," (Actor heißt jeder Kameralbeamte. Ducange v. actor. T. 1. p. 110.). Diese Stelle ist unsrem Werke ganz eigenthümlich, denn der Text und die alte Interpretation sprechen hier von etwas ganz anderem: nämlich von der Pflicht des Rectors der Provinz, den Ungerechtigkeiten der Steuereinnehmer nachzuforschen, gar nicht von der Ernennung oder den Pflichten dieser Personen selbst.

f) Cod. Th. III. 11. p. 478. „ad alios Judices, si *in ipso civitatem et loca sunt.*" Für die Allgemeinheit dieser Einrichtung beweist indessen die Stelle nicht.

g) Nach einigen Stellen könnte man glauben, daß die Amtsführung gar nicht auf bestimmte Zeit, sondern, wenn keine andere Wahl geschah, auf immer verliehen worden wäre. Cod. Th. I. 11.

C. Der Judex übt jedoch sein Richteramt nicht allein aus, sondern in Gemeinschaft mit Decurionen, die ihm als Beysitzer oder Schöffen dienen [h]: dieselben Decurionen versehen auch das Schöffenamt, wenn höhere Richter über Römer urtheilen [i].

D. Die Gerichtsbarkeit wird in der Regel durch die Person des Beklagten bestimmt. So geschieht es, wenn die Parteyen beide Römer sind, aber aus verschiedenen Städten [k]. Eben so wenn der eine Römer, der Andere ein Germane ist [l].

---

2. (I. 12. 3.). III. 11. Allein gerade diese Stellen schließen sich wörtlich an dasjenige an, was in Text und Interpretation für die Rectoren der Provinz verordnet ist, und sind darum weniger zuverlässig.

h) Cod. Th. I. 6, 2. (I, 7. 2.) p. 470. „neque solus judicium donet, sed *cum bonis hominibus*." (Dieser Theil der Stelle ist wiederum ganz neu, ohne Veranlassung aus den ältern Quellen). Cod. Th. IV. 8, 1. p. 482. „per pactionem Judices *et bonorum hominum* ... revertatur."

i) Cod. Th. XI. 8. (XI. 36.) s. u. §. 126. Num. 4.

k) Cod. Th. II. 1. 4. p. 471. Nov. Marciani 1. p. 503.

l) Cod. Th. II. 1. 2. p. 471. „Si inter patrianum privatum, et militem qui cotidie in servitium principes adstat, si inter eos de qualecumque rem causam advenerit, si ille milex illum privatum patrianum ammallaverit, judex de ipsa patria exinde inter eos justitiam faciat; et si forsitan ille privatus homo illum militem accusaverit, ille, cui militat, ipse de eo justitiam faciat." Der Text und die alte Interpretation machen diesen Unterschied blos bey Criminalsachen, und überlassen alle Civilsachen dem bürgerlichen Richter ohne Rücksicht auf den Stand der Parteyen. In unsrer Stelle nun heißt Miles offenbar jeder, der nicht Römer, nicht Mitglied der städtischen Gemeine (privatus, patrianus) ist, also jeder Germane, und auch dieser Ausdruck deutet auf die Zeit,

126. E. Allein diese städtische Gerichtsbarkeit ist nur eine untergeordnete und beschränkte. Es giebt nämlich überhaupt zweyerley Judices: publici oder fiscales, und privati oder mediocres. Publicum heißt alles, was zur Verfassung des herrschenden Germanischen Volkes gehört, und diesem wird als Privatum alles einer besonderen Genossenschaft angehörige entgegen gesezt. So heißt mithin Judex publicus derjenige Richter, der unter die alt Germanischen Obrigkeiten gehört (Judiciaria Potestas), also der Graf und die Stellvertreter des Grafen, welche zugleich insgesamt königliche Beamte sind, wenigstens so weit geschriebene Gesetze und Urkunden hinauf reichen a). So lange die alte Verfassung noch die Oberhand hatte, war auch die Lehenverbindung nur erst eine besondere Genossenschaft und dem Publicum entgegen gesezt b); als aber das Lehenwesen

---

wo das Lehensystem schon sehr entwickelt war und die ganze Nation durchdrungen hatte. Eben so sagt eine andere Stelle: „milites, qui in obsequio Principum sunt." (s. u. §. 126. g.)

a) Ducange v. Judex publicus T. 3, p. 1571.

b) Urkunde von 844. Gallia christ. T. 6. Instrum. p. 6, „ut nullus *judex publicus* neque quislibet ex judiciaria potestate, *aut ullus ex fidelibus nostris.*" (Aehnlich ist eine Urkunde von 843 ibid. p. 5, und mehrere andere). Judex publicus heißt hier vorzugsweise der Graf, die übrigen ex judiciaria potestate sind der Centenarius u. s. w. — Dieser Sprachgebrauch ist auch gar nicht ausschließend Fränkisch, sondern er findet sich gleichfalls bey den Weßgothen. So sagt Interpr. Pauli V. 12. §. 5.: „officium fiscale

ganz an die Stelle der alten Verfassung getreten war, machten ihre Anstalten das Publicum aus, und so sind in unserm Werke Judices publici die großen Herzöge (Principes) und die Vasallen derselben, welche von ihnen die Richtergewalt empfangen haben. Sehr hoher Rang gehört daher nicht zum allgemeinen Charakter des Judex publicus: sogar eigentliche Gerichtsbarkeit gehört dazu nicht, denn Judex überhaupt bezeichnet in einem weiteren Sinne jeden, auch blos wirthschaftlichen, Beamten; das einzige ganz allgemeine also, was dem Judex publicus zugeschrieben werden kann, ist die Art und der Entstehungsgrund seiner Gewalt. Judex fiscalis ist genau dasselbe wie Judex publicus, nämlich ein königlicher Beamter. Nach Ducange zwar soll darunter nur der Verwalter einer königlichen Domäne verstanden werden, der daselbst Gerichtsbarkeit ausübt c): allerdings kann auch dieser so genannt werden, aber er führt diesen Namen weder ausschließend noch hauptsächlich, sondern der erste und allgemeinste Judex fiscalis ist wiederum der Graf d). — Nun ist die Gränze der

---

id est judiciariae potestatis." Der Text des Paulus sagt blos officium fiscale.

c) Ducange v. Judex fiscalis T. 3. p. 1572.

d) L. Ripuar. T. 53. „De eo qui *Grafionem* occiderit, Si quis *judicem fiscalem*, *quem Comitem vocant*, interfecerit, sexcentis solidis multetur." Tit. 51. „De eo qui *Grafionem* . . invitat. Si quis *judicem fiscalem* . . . . invitare praesumpse-

Gerichtsbarkeit diese: der städtische Magistrat hat, wie es scheint, alle Civilsachen der Römer zu entscheiden, von Verbrechen aber nur die geringeren Fälle, die zugleich geringe Personen betreffen, so daß sowohl alle schwere Verbrechen der Römer überhaupt, als auch die leichten Verbrechen der vornehmen Römer von dem Judex publicus bestraft werden. Diese Sätze über die zwiefache Art der Gerichtsbarkeit und über ihre praktische Gränze sollen nunmehr durch einzelne Stellen unsres Werkes dargethan werden.

1. Cod. Th. I. 8. (I. 9.) p. 470. „Nulli penitus in cibilibus causis militaris vel tuitio et executio tribuatur; similiter omnes Judices, *aut fescales sint aut privati*, hoc sciant, ut ad nullum hominem non liceat aliud facere, nisi inter ipsos de recta justitia judicare."

Es giebt also überhaupt nur zweyerley Judices, fiscales und privati. Uebrigens ist zu bemerken, daß die ganze Stelle (von similiter an) unsrem Werke eigenthümlich ist, und sowohl im Text, als in der alten Interpretation ganz fehlt.

---

pit." ... Ducange selbst führt diese ganz entscheidenden Stellen an. Daß der Judex fiscalis als eine geringere Person dem Grafio und Anderen entgegen gesetzt werde (L. Ripuar. T. 88, 89.), ist durchaus unrichtig; beide Titel des Ripuarischen Gesetzes sind ganz unabhängig von einander, und dieselbe Person, die in dem einen Titel mit genauerer Bezeichnung verschiedener Würden Domesticus, Comes, Grafio u. s. w. heißt (T. 88.), wird in dem andern Titel mit einem allgemeineren Namen Judex fiscalis genannt.

2. Cod. Th. II. 18. 2. p. 473. „Si quicumque homo ad duos Judices, *ad puplicum et ad privatum*, (hoc est privatus, qui actor ecclesiarum est)" ....

Auch diese Stelle nimmt zweyerley Judices an, publici und privati, und aus der Vergleichung derselben mit der vorigen ist ganz klar, daß Judex fiscalis und publicus einerley ist. Auch ist wiederum dieser Ausdruck unsrem Werk eigen, denn der Text sagt blos diversos Judices, die alte Interpretation duos Judices. Der erläuternde Zusatz von dem actor ecclesiarum ist sehr merkwürdig; dieses ist nicht etwa eine geistliche Gerichtsbarkeit, sondern die des Kirchenvogtes über die Leute der Kirche. Der Zusatz aber will nicht sagen, daß dieses das einzige, sondern nur daß es auch ein Beyspiel von einem Judex privatus sey; denn das erste und allgemeinste Beyspiel, am allermeisten aus dem Gesichtspunkt unsres Werkes, war ja eben der städtische Magistrat. Aber mit diesem kam allerdings auch der Kirchenvogt darin überein, daß er kein königlicher Beamter war; beide hatten eine befreyete Gerichtsbarkeit.

3. Cod. Th. II. 1. 6. (II. 1. 8.) p. 471. „*Minores causas* inter privatos, *Judices ipsi privati* discutiant et judicent, de furtivo cavallo aut de mo-

dice terre, aut de vaso domi e), de istas aut de alias minores causas, *mediocres Judices* definiant: *majores* vero causas *inter altas personas* f), qui per scripta in accusationem veniunt, *ante seniores Principes* definiantur: et si forsitan privati Judices alciores causas ad Principes fraudare voluerint, quinque libras auri solvant."

Judices privati und mediocres sind hier offenbar gleichbedeutend, im Text werden sie gar nicht genannt, in der alten Interpretation heißen sie „*mediocres* Judices . . . id est aut defensores aut assertores pacis." Ihnen stehen entgegen im Text und der alten Interpretation die Rectoren der Provinzen (d. h. in der Interpretation die Gothischen Grafen), in unsrem Werke die seniores Principes, die mithin mit den Judices publici s. fiscales der vorigen Stellen gleichbedeutend sind g). In den älteren Redac-

e) Dieser Unsinn erklärt sich aus der alten Interpretation „seu domus invasae."

f) Ich erkläre dieses so, daß erstlich alle schwere Verbrechen (wofür die gleich folgende Stelle spricht), zweytens alle Verbrechen vornehmer Römer dem städtischen Richter entzogen sind. Man könnte indessen diese altas personas auch von Lombarden erklären, ganz wie die Milites in §. 126. g., und dafür könnte das entgegengesetzte privatus im Anfang der Stelle als Grund angeführt werden.

g) Die unmittelbar folgende Stelle (Cod. Th. II. 1. 7.) sagt: „Quicumque homo, qui *suos Judices*, *qui in sua provincia commanent*, postposuerint, et ad *milites*, *qui in obsequio*

tionen aber war verordnet, daß die Rektoren bey Strafe nicht mit geringeren Sachen behelligt werden sollten: hier ist umgekehrt die Strafe darauf gesetzt, wenn der städtische Richter in die höhere Gerichtsbarkeit eingreift. Daß aber auch in unserem Werke (so wie im Text und der alten Interpretation) blos von Criminalsachen die Rede ist, erhellt theils aus mehreren Ausdrücken der Stelle selbst, theils aus anderen (§. 125. l., §. 126. g., §. 127. a.) angeführten Stellen, die sich nur auf diese Weise mit der unsrigen vereinigen lassen.

4. Cod. Th. XI. 8. (XI. 36.) p. 496. „Si quicumque persona de criminale causa accusatus fuerit, aut de homicidio, aut de magnis criminibus, de ipso crimine *a Principem* dicendum est; ut *bonarum personarum judicia* (leg. *judicio*) *ante Principe* finiatur."

Diese Stelle bestätigt und ergänzt die vorige vollkommen. Der Text des Theodosischen Co-

---

Principum supt, suas causas agere presumpserint ... in exilio deputetur, ..." Hier sind im Gegensatz der städtischen Richter, folglich als Judices publici, die Vasallen der Principes genannt, während die oben mitgetheilte Stelle die Principes selbst als solche nennt. Allein beides widerspricht sich gar nicht, da diese Vasallen, eine blos verliehene Gerichtsbarkeit haben, und mit ihren Lehenherren zu einer und derselben Gattung richterlicher Gewalt gehören.

der und die alte Interpretation sind ganz abweichend: nach ihnen soll die Appellation an den Kaiser (oder König) in schweren Verbrechen nicht gelten, wenn das Verbrechen eingestanden oder durch ganz unwiderſprechliche Beweiſe dargethan iſt, ſondern nur bey Ungewißheit der Thatſache; doch erlaubt die alte Interpretation ſelbſt noch in jenen klaren Fällen Bericht an den König. Uebrigens hat hier der Prineeps dieſelben Boni Homines zu Schöffen, welche oben bey dem ſtädtiſchen Richter für dieſes Geſchäft genannt worden ſind (bonorum personarum judicio) h).

127. F. In den Sachen, worin das ſtädtiſche Gericht competent iſt, alſo namentlich in allen Civilſachen unter Römern, hat der höhere Richter durchaus keine concurrirende Gerichtsbarkeit a). Nur Pu-

h) Dieſe Stellen über Begriff und Recht der beiden Klaſſen richterlicher Gewalt ſind die beſtimmteſten. Ganz unbeſtimmt ſind: Cod. Th. V. 5. in f. (Judex publicus). Cod. Th. IV. 12. 1. und XVI. 1. 4. (fiscales Judices). Für *actor* publicus wird der Ausdruck Judex publicus gebraucht in Cod. Th. XII. 1. 1., VIII. 1. 1. (cf. ibid. XIII. 2. 1.). Merkwürdig iſt eine Urkunde von K. Dagobert für das Kloſter S. Denys bey Ducange v. Judices privati T. 3. p. 1572.: „Et ut ab omnibus Optimatibus nostris, et *Judicibus publicis ac privatis*, melius ac certius credatur." Dieſe Judices privati könnten gleichfalls, ſo wie in unſerm Werke, die Richter Römiſcher Städte ſeyn, alſo in Frankreich die Defensoren.

a) Cod. Th. II. 1. 7. (II. 1. 9.) ſ. o. §. 126. g. Cod. Th. IV. 13. (IV. 16. 1.) p. 483.: „In causas inter privatos homines,

pillen, Wittwen und Kranke haben das besondere Vorrecht, daß sie ihre Klagen auch vor den Princeps bringen dürfen b). Dasselbe Recht hat derjenige, dem der städtische Richter die Entscheidung verzögert c). Ob eigentliche Appellation an den Herzog gegolten habe, ist nicht klar gesagt: von einem Bericht des städtischen Richters an den Herzog ist aber die Rede d). Wo des Herzogs Gerichtsbarkeit begründet war, schützt sich derselbe gegen des städtischen Richters Ungehorsam durch eine Strafe, die er selbst ausspricht e).

G. Der geistliche Gerichtsstand ist auf folgende Weise erweitert. Nach dem Theodosischen Codex und

---

quod publice actiones non sunt, nemini liceat ad extraneum Judicem ipsa causa in judicio mittere; nisi ante *suum privatum Judicem* eam liberet."

b) Cod. Th. I. 9. 2. (I. 10. 2.) p. 470. s. o. §. 123. g.

c) Cod. Th. II. 1. 5. (II. 1. 6.) p. 471. „Ad nullum hominem liceat ad extraneum judicem suam causam agere; nisi forsitan si ei suus judex suam causam dilatare voluerit, *postea liceat eis suas causas ad Principem reclamare.*" Der Text und die alte Interpretation gestatten diese Evocation nicht, sondern machen nur den Judex verantwortlich.

d) Cod. Th. II. 18. 1. p. 473. „. . ille Judex per ordinem exinde ad suum Principem rationem donet, quomodo inter eos judicavit."

e) Cod. Th. I. 2. 4. (I. 2. 5.) p. 469. „Omnis Judex, qui haec non custodierit *quod Principes per legem judicant*, ad stimatione Principis ipso Judice damno condemnetur." Der Text und die alte Interpretation sprechen nicht von Urtheilen, sondern von Rescripten des Regenten.

der alten Interpretation sollte die Criminalanklage eines Bischoffs von Bischöffen gerichtet werden, über religiöse Gegenstände sollte der Bischoff urtheilen, alles übrige war den weltlichen Richtern vorbehalten. Hier ist dieser Vorbehalt auf Criminalsachen beschränkt, bürgerliche Rechtshändel zwischen Geistlichen soll der Bischoff mit anderen Geistlichen schlichten f).

Das Decret über die Veräußerung eines Minderjährigen erläßt der Juder publicus g); desgleichen geht die Ertheilung der Volljährigkeit von den Principes aus h).

I. Bey den Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit werden Gesta noch oft erwähnt i); aber in der bekannten Stelle, welche die Form derselben allgemein vorschreibt, ist vieles weggelassen, insbesondere der Magistrat und der Exceptor k).

128. Ich habe bey dieser Darstellung vorausgesetzt, daß die frühere aristokratische Verfassung, d. h. die ausschließende Gewalt der Senate, fortgedauert habe, und daß eben die alten Curialen hier als

f) Cod. Th. XVI. 1. 3. (XVI. 2. 12.). XVI. 4. (XVI. 11. 1.). p. 469.

g) Cod. Th. III. 1. 3. p. 476. Vergl. oben §. 92. e.

h) Cod. Th. II. 17. p. 473.

i) Z. B. Cod. III. 5. 1., III. 5. 2., VIII. 5. 1.

k) Cod. Th. XII. 1. 7. (XII. 1. 151.) p. 498. „Gesta, hoc est, omnis carta, sic firma esse potest, si cum aliis testes III. curiales eo firmaverint."

als Boni Homines aufgeführt seyen, unter welchem Namen sie theils den Magistrat wählen, theils als Schöffen den Gerichten beywohnen. Allein diese Behauptung hat unter allen die größte Schwierigkeit und bedarf einer genauen Begründung. Außer den Boni Homines nämlich, und weit öfter als sie, werden auch noch Curialen genannt. Nun könnte man erstlich annehmen, die Curialen hätten ihre alte Bedeutung behalten, die Boni Homines aber wären die übrigen gemeinen Bürger. Diese Ansicht, welcher manche Stellen einigen Schein geben a), würde in ihrem Resultat höchst wichtig seyn: es hätte dann die ganze Verfassung einen mehr demokratischen Character angenommen. Zweytens könnte man bey unveränderter Verfassung beide Ausdrücke als gleichbedeutend annehmen, beide die alten Curialen bezeichnend: diese Ansicht, die der meinigen in der Hauptsache entspricht, wird zugleich mit der ersten geprüft werden können.

Daß die Boni Homines keine anderen als die

a) Cod. Th. VIII. 5. 1. (VIII. 12. 1.) p. 488. „... gesta apud *bonos homines vel curiales* testes firmatas esse debent." Die alte Interpretation sagt nur „apud Judicem *aut apud Curiam*." — Cod. Th. XII. 2. 1. (XII. 6. 20.) p. 498. „ad electionem multorum *bonorum hominum vel de alios curiales*." Die alte Interpretation sagt: „praesentibus aliis *Curialibus vel populo*." Diese Stelle scheint entscheidend, ist es aber nicht, weil sich zeigen läßt, daß in unsrem Werke auch Curialis einen ganz andern Sinn hat, als in der alten Interpretation.

alten Decurionen sind, folgt zuerst schon aus dem ähnlichen Gebrauche bey den Germanen. Bey ihnen hießen Boni Homines die Vollbürger, und der Ausdruck bezeichnete die unbeschränkte Rechtsfähigkeit (§. 62.). Aber in den Römischen Städten vor Untergang des Reichs waren in der That nur die Decurionen solche Vollbürger (§. 8.). Auf sie allein, und nicht auf die übrigen Einwohner, paßte mithin der Name, und es hätte die Verfassung selbst geändert seyn müssen, wenn er hätte für die übrigen passend werden sollen. Von der Unwahrscheinlichkeit einer solchen Aenderung aber wird sogleich weiter die Rede seyn. Von dieser gleichen Bedeutung beider Ausdrücke in früherer Zeit kann man sich besonders durch die Fränkischen Formelsammlungen überzeugen, unter andern durch den Anhang zu Marculf, worin bey feyerlichen Handlungen in verschiedenen Formeln abwechselnd Boni Homines und Curiales genannt werden, aber ganz in gleicher Beziehung, und auf dieselbe Weise die Handlung bekräftigend: jene sind da noch die Fränkischen Rachinburgen, diese die Römischen Senatoren, welche beide Classen also auch da auf gleicher Linie stehen. Auch in späteren Jahrhunderten ist der Name Boni Homines für städtische Senatoren nicht selten. So führte denselben in Florenz ein engerer Ausschuß von zwölf Senatoren [b]);

b) Ducange v. Boni homines T. 1. p. 1228.

ebendaselbst führen ihn im J. 1207 sämtliche Senatoren, Hundert an der Zahl [c]). Im J. 1124 kommt der Ausdruck in gleicher Bedeutung in Lucca vor [d]), eben so in einer Verordnung des K. Ludwig VII. von Frankreich vom J. 1145 [e]), und in unbekannter Zeit in Salamanca [f]).

129. Ein zweyter Grund für meine Erklärung der Boni Homines liegt darin, daß die gleichfalls erwähnten Curialen etwas ganz anderes sind, als die alten Decurionen; wollte man nun auch noch unter den Boni Homines nicht die Decurionen, sondern alle Einwohner verstehen, so müßten dann die Decurionen in unsrem Werke gar nicht vorkommen, was gewiß unter allen Voraussetzungen die unwahrscheinlichste ist. Curiales nämlich heißen in unsrem Werke die Römer, welchen eine Einnahme für den Fiscus übertragen ist, also dieselben Personen, welche

c) Storia di Giov. Villani Lib. 5. C. 32.: „... infino allora (a. 1207.) s'era retta la Città per Signoria di Consoli Cittadini de' maggiori e migliori della Terra col consiglio *del Senato, cioè de cento buoni huomini.*"

d) In einer Friedensunterhandlung bey Muratori antich. Estensi P. 1. C. 17. p. 182. „Audiat me, quaeso, universus Consulatus, *ceteriqus eidem boni homines assidentes.*"

e) Siehe o. §. 65. c. „consilio *bonorum virorum* ipsius civitatis."

f) In den Handschriften des Escurials findet sich: „Carta quam *boni homines civitatis Salmantic.* fecerunt ad utilitatem ejusdem civitatis" membr. in 8. Büsching histor. Magazin Th. 5. S. 121.

im Theodosischen Codex und der alten Interpretation Exactores, Susceptores genannt werden. Die Beweise sind diese:

1. Cod. Th. XII. 2. 1. (XII. 6. 20.) p. 498. „De susceptores prepositis et arcariis .... *Curiales, qui fiscum, aut publicum actum exigent*, non in occulto eos elegant, sed ad electionem multorum bonorum hominum, vel de alios curiales, ipsum ministerium accipiant."

Der Text sagt: „Exactores vel Susceptores," die alte Interpretation gleichfalls: „Exactores et Susceptores."

2. Cod. Th. III. 1. 8. p. 476. „Quicumque *curiales qui fiscum dare debet*, si propter ipsum fiscum aut puplicum debitum fugire voluerit ... ad servitia puplica revocetur" ....

Der Text und die alte Interpretation sprechen von denen, die sich der Curie entziehen, d. h. nicht einem gegenwärtigen Staatsdienst, sondern den Diensten und Lasten, die ihnen als Curialen sowohl für ihre Stadt, als für den Staat auferlegt werden können.

3. Cod. Th. III. 1. 3. p. 476. „ante Judices puplicos *aut curiales publicos*."

4. Cod. Th. XVI. 1. 4. (XVI. 2. 39.) p. 499. „inter ipsos curiales *officium publicum* faciat."

Die Bedeutung von Publicum ist oben (§. 126.)

erklärt worden. Das Wort ist übrigens hier neu, und steht weder im Text, noch in der alten Interpretation.

5. Cod. Th. V. 2. p. 485. „Si curiales *qui fiscales causas per ... t*" (wahrscheinlich peragunt).

6. Novl Theod. Tit. 8. p. 500. „Quicumque curiales *qui fiscales est constitutus* „ad nulla alia causa suus senior eum non debet promovere ad agendum; nisi tantum in sola *fiscale et curiale causa* permanere debet."

7. Nov. Theod. Tit. 11. p. 500. „... si forsitan eos curiales, *aut in fiscale actione* mittere voluerit."

8. Nov. Valent. Tit. 9. (Tit. 10.) p. 502. „curiales vero *pro fescale debita* suam facultatem vendere possunt."

9. Nov. Valent. Tit. 11. (Tit. 12.) p. 502. „curiales *publici, qui fescales acciones habent.*"

In allen diesen Stellen ist die erklärende Beziehung auf den Fiscus neu und findet sich weder im ursprünglichen Text, noch in der alten Interpretation.

Aus diesen Stellen nun scheint es mir unzweifelhaft, daß der Name Curialis zu dieser Zeit nicht mehr die Decurionen, sondern den fiscalischen Einnehmer bezeichnete. Damit könnte indessen sehr wohl bestehen, daß dieses Geschäft nur an Decurionen übertra-

gen, vielleicht auch als deren wichtigste Beschäftigung betrachtet worden wäre, woraus denn eben die Anwendung des alten Titels der Decurionen auf jenes fiscalische Amt entstanden seyn könnte. Ferner soll keineswegs behauptet werden, daß in der That alle Stellen unsres Werkes, die von Curialen sprechen, nun solchen Einnehmern verstanden werden müssen; denn in denjenigen Stellen, worin der Ausdruck blos aus den älteren Texten beybehalten ist, kann es sehr leicht gedankenlos hingeschrieben seyn. So sind ohne Zweifel auch damals die Gesta vor gewöhnlichen Decurionen oder Boni Homines gemacht worden, obgleich unser Werk aus dieser Gedankenlosigkeit auch hier von Curialen spricht a), die ihm in den oben angeführten Stellen etwas ganz anderes bedeuten.

130. Ein fernerer Grund für meine Erklärung der Boni Homines liegt in ihrem oben (§. 125.) erwähnten Schöffenamte bey den städtischen Gerichten. Unser Werk ist nämlich lange nach Carl dem Großen geschrieben. Seit Carl aber war in allen Ländern seiner Herrschaft die Einrichtung der erwählten Scabinen allgemein geworden (§. 74.), wie denn

a) Siehe z. B. §. 127. k. Aehnliche Stellen über die Gesta vor Curialen sind Cod. Th. III. 5. 1., IV. 4. 4. p. 476. 481. Daß aber in der That die Gesta nicht vor diesen fiscalischen Einnehmern allein, sondern vor allen Boni Homines gemacht wurden, zeigt Cod. Th. VIII. 5. 1. (§. 8. §. 128. a).

auch römische Scabinen aus mehreren Gegenden bereits angeführt worden sind. Sind nun die Boni Homines sämtliche Einwohner, so läßt sich nicht erklären, wie in dieser Zeit sie, und nicht vielmehr besondere Scabinen, als Schöffen genannt seyn könnten. Sind sie dagegen die Decurionen, so vertreten sie gerade die Stelle der bey den Germanen besonders erwählten Scabinen, ja sie sind selbst die Scabinen der Römer (§. 87.), nur unter einem andern Namen, obgleich sie in andern Stellen auch jenen Namen führen.

Auch eine einzelne Stelle unsres Werkes beweist, daß die Boni Homines nicht sämtliche Einwohner, sondern eine ausgezeichnete Classe derselben sind. Von schlechten Advocaten nämlich wird verordnet, daß sie „nec *inter bonos homines,* nec inter alios Judices locum habere debeat" a).

Endlich scheint auch der allgemeine Zusammenhang der Geschichte für meine Ansicht zu sprechen. Daß vor dem Untergang des Reichs die Städteverfassung aristokratisch war, ist allgemein anerkannt.

a) Cod. Th. II. 10. 1. p. 472. Der Text und die alte Interpretation schlossen sie aus von dem honestorum coetus judiciorumque conspectus, d. h. von der ferneren Ausübung der Advocatur, denn honesti sind hier die übrigen Advocaten. — Eben so fordert Cod. Th. III. 19. 4. p. 480., daß das vormundschaftliche Inventarium von Boni Homines versiegelt werde, an welcher Stelle der Text und die alte Interpretation Senatores, Primates civitatis u. s. w. nennen.

Im zwölften Jahrhundert aber, bey dem neuen Aufleben der Lombardischen Städte, war die Verfassung gleichfalls aristokratisch, welches in der Folge näher erörtert werden wird [b]): eine engere Volksgemeine, unter dem Namen Commune, hatte z. B. in Bologna die souveräne Gewalt (wie im alten Rom die Curien) und nur im dreyzehenten Jahrhundert erzwang sich der Populus (die Plebejer) erst gleiches Recht, dann die Herrschaft. Man kann aber nicht mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß in der Mitte dieser sicher aristokratischen Endpunkte die Verfassung anders und demokratisch gewesen wäre, in einer Zeit von so geringem politischen Leben dieser Städte, worin gewiß das dunkle, bewußtlose Fortbestehen des Alten ungleich natürlicher war als jede Neuerung.

131. Ich will jedoch nicht die Gründe verschweigen, die für die entgegen gesetzte Meynung angeführt werden könnten. Zuerst ist mehrmals von einer Plebs die Rede; damit scheint das demokratische der Verfassung entschieden, und eben diese Plebs scheint mit den Boni Homines gleichbedeutend. Allein Plebs oder Plebes hat im Mittelalter vorzugsweise eine kirchliche Bedeutung, es heißt Pfarrkirche, Pfarrey, Pfarrgemeine [a]), und selbst in einigen Stel-

b) Siehe u. B. 3. Kap. XIX. XX.

a) Ducange v. Plebes T. 5. p. 559.

len unsres Werkes, worin der Ausdruck vorkommt, ist diese Beziehung unverkennbar, wodurch folglich alle politische Erklärung ausgeschlossen wird b). Zweytens werden die Boni Homines mehrmals als Zeugen und Eideshelfer genannt, was besser auf sämtliche Einwohner, als auf die Decurionen allein zu passen scheint c). Allein die Boni Homines sind schon oben als Schöffen vorgekommen, zwischen Schöffen und Zeugen aber ist seit dem Einfluß Germanischer Einrichtungen eine so nahe Verwandtschaft (§. 77.), daß auch jene Erwähnungen die hier begründete Erklä-

b) Cod. Th. IV. 7. p. 481. „De manumissionibus in ecclesia ... Quicumque homo servos suos ingenuos dimiserint, *in Basilica* presente sacerdotes *et plebem* dimittat." Cajus Th. 1. p. 504. „in ecclesiam *ante plebem*." Cod. Th. V. 1. 2. p. 485. „adoptivum, hoc est qui ante curiales *vel plebe* gistis fuerit adfiliatus." (Der Text nennt hier blos den Adoptivus, die alte Interpretation fügt nur die Curie hinzu. S. oben §. 92. b.)

c) Cod. Th. VIII. 5. 1. (VIII. 12. 1.) p. 488. „traditionem faciat non absconse, sed presente bonos homines." Cod. Th. IV. 16. (IV. 19.) p. 483. „bonos homines in testimonium suum ducat." Dahin gehört auch eine der merkwürdigsten Stellen des ganzen Werkes, nämlich das sogenannte Citiergesetz, nach welchem bekanntlich die Stimmen der juristischen Schriftsteller bey Controversen gezählt werden sollten, aus denen aber hier Eideshelfer gemacht sind. Cod. Th. I. 4. p. 469. (nach einem ganz unverständlichen Eingang): „... si unus de illis habuerit amplius homines, qui ejus causam teneant, quam ille alius; qui majorem numerum habuerit *de bonos homines*, ipse in judicio secundum legem suam causam vincat." Die Erklärung durch Eideshelfer ist unwidersprechlich durch die Vergleichung mit Paulus II. 1. 1. und Cod. Th. XI. 13. 1. p. 509. 497.

rung der Boni Homines zweifelhaft zu machen nicht fähig sind.

132. Dieses sind die Schicksale der Römischen Städte in den wichtigsten Ländern, aus welchen das westliche Reich bestanden hatte; die Vergleichung derselben ist sehr lehrreich. Fast alle diese Länder wurden von Deutschen Stämmen beherrscht, nur ein kleines Stück von Italien gehörte nach kurzer Unterbrechung fortwährend zum östlichen Reiche. Hier könnte man die Erhaltung alt Römischer Einrichtungen erwarten, während diese von den Germanen ganz zerstört worden wären. Gerade das Gegentheil ist geschehen. Unter den Germanen hat sich die Freyheit der Städte erhalten, und ist so zu einer neuen Entwickelung in günstiger Zeit aufbewahrt worden. Unter den Griechen aber hat das Hauptstück städtischer Freyheit, die Regierung durch selbstgewählte Obrigkeiten, aufgehört, und als nachher Italien sich mit neuer Kraft erhob, haben diese Städte nur durch Nachahmung der Lombardischen Römer eine freyere Verfassung wieder erlangen können.

Sechstes Kapitel.

Von dem Rechtsunterricht im früheren Mittelalter.

§. 133.

Nach Vieler Meynung finden sich das ganze Mittelalter hindurch in verschiedenen Ländern Schulen des Römischen Rechts. Ehe die Zeugnisse für das Daseyn derselben geprüft werden können, wird es nöthig seyn, den Zustand des Rechtsunterrichts in einem allgemeineren Zusammenhang zu betrachten, und dabey auch die Zeiten kurz vor und nach dem Untergang des weſtlichen Reichs zurück zu gehen.

Um die Zeit Ulpians war Rom der eigentliche Sitz des Rechtsunterrichts, obgleich ohne öffentlichen zu diesem Zweck gestiftete Schule, also schon damals gegen ohne Schulzwang gegen andere Städte: indeſſen waren die Lehrer des Rechts durch gewisse Befreyungen ausgezeichnet, und diese Befreyungen galten blos in Rom, nicht in den Provinzen [a]). Daraus aber, so wie aus anderen Stellen, ist es klar, daß auch in Provinzen Rechtsunterricht ertheilt wurde [b]). Jedoch scheint dieser Unterricht nicht häufig gewesen zu seyn, und Rom wird stets als der Ort genannt, wohin auch

a) L. 6. §. 12. D. de excusationibus.

b) L. 1. §. 5. D. de extraord. cognitionibus.

aus den Provinzen diejenigen, welche die Rechtswissenschaft schulmäßig erlernen wollten, sich zu begeben pflegten c).

Im J. 425 wurde die öffentliche Schule zu Constantinopel regelmäßig eingerichtet und mit besoldeten Lehrern versehen, wovon 28 auf Griechische und Römische Sprache und Litteratur, Einer auf Philosophie, und Zwey auf Rechtswissenschaft gerechnet wurden d). Von der genaueren Einrichtung der Schule in Rom ist keine Nachricht aus dieser Zeit vorhanden e). Aus der Gothischen Zeit aber ist eine Nachricht vorhanden, woraus die Erhaltung einer Römischen Schule, unter andern auch für Rechtswissenschaft, erhellt. Cassiodor nämlich verfügt im Namen von Athalarich (gegen 534) über die Mißbräuche, die sich bey der Bezahlung der Besoldungen der Leh-

---

c) Stellen darüber hat gesammelt Conring diss. ad. L. 1. C. Th. de stud. lib. §. 12.

d) L. 3. C. Th. de stud. liberal. urbis Romae et Constant. (14. 9.) mit dem Commentar von J. Gothofred. Die Stelle steht auch im Justinianischen Codex als L. un. C. de stud. liberal. urbis Romae et Const. (11. 18.), wovon sogleich weiter die Rede seyn wird.

e) Manche freylich haben die eben angeführte Stelle des Theod. Codex wegen der Ueberschrift des Titels (Romae et Constant.) auf beide Städte beziehen wollen, aber mit Unrecht: die Ueberschrift erklärt sich daraus, daß die erste Stelle des Titels auf Rom geht, welche aber nicht von der Einrichtung des Unterrichts, sondern blos von der Polizeyaufsicht handelt, überdem auch blos von Studierenden überhaupt, nicht von Juristen besonders.

rer eingeschlichen hatten, und dabey werden auch namentlich Rechtslehrer erwähnt f). Um dieselbe Zeit (J. 533) erließ Justinian die berühmte Constitution ad Antecessores. In dieser werden für die Rechtswissenschaft alle Schulen als Winkelschulen verboten, außer Berytus und den Hauptstädten des Reichs g). Dieser Ausdruck kann nur von Constantinopel und Rom verstanden werden, und es scheint also, daß Justinian auch über die Schule in Rom mit verfügt habe. Allein eine solche beyläufige, vorübergehende Erwähnung erklärt sich hinlänglich aus dem unentschiedenen Verhältniß des westlichen Reichs,

f) Cassiodori Var. IX. 21. „.... ut successor scholae liberalium literarum, tam grammaticus, quam orator, *nec non et juris expositor*, commoda sui decessoris ab eis, quorum interest, sine aliqua imminutione percipiat." Die erwähnten Mißbräuche fanden statt bey der Anstellung neuer Lehrer, denen man oft ihre Besoldung vorenthielt. Gewöhnlich schließt man aus dieser Stelle, die Römische Schule habe damals überhaupt nur drey Lehrer gehabt. Allein Conradi or. de scholae juris civ. Rom. fatis p. 383. 386. (hinter Eisenhart inst. hist. jur. lit. ed. 1763.) hat die Unrichtigkeit dieser Erklärung gezeigt. Die Stelle sagt vielmehr: „jeder Neuangestellte (successor), sey er Grammatiker, oder Redner, oder Rechtsgelehrter," läßt also die Anzahl ganz unbestimmt. In demselben Schreiben werden vorher doctores eloquentiae in mehrerer Zahl genannt, eben so grammaticorum schola. — Athalarich übrigens regierte von 526—534, dieses Schreiben aber gehört unter die lezten der in seinem Namen erlassenen, wahrscheinlich also in die lezte Zeit dieser Regierung. Tiraboschi Storia della let. It. T. 3. Lib. 1. C. 1. §. 18.

g) Const. *Omnem* §. 7. „tam in *regiis urbibus*, quam in Berytiensium pulcherrima civitate" und nachher „extra *urbes regias* et Berytiensium metropolim."

dessen neuer Zustand in der Theorie gar nicht anerkannt war h). An Ausübung wirklicher, unmittelbarer Regierungsgewalt dagegen darf vor dem Gothischen Kriege nicht gedacht werden, und alles praktische wird in jener Constitution selbst ausdrücklich auf Constantinopel und Berytus beschränkt i). Nachdem

h) Diese Erklärung scheint mir natürlicher als die Meynung von Ritter praefat. T. 2. Cod. Theod., der in den angeführten Stellen Interpolation oder verdorbene Lesart annimmt. Die schlechteste Erklärung ist die von Asti usu e autorità della ragion civile Lib. 2. C. 7., der unter den regiae urbes die Hauptstädte aller Provinzen versteht; dagegen spricht, außer mehreren anderen Stellen, L. 6. C. de adopt. „nec in regia urbe, nec in provinciis."

i) Const. *Omnem* §. 9. „neque in hac splendidissima civitate, neque in Berytiensium pulcherrimo oppido." §. 10. „Et haec omnia in hac quidem florentissima civitate ... praefectus urbis .... In Berytiensium autem civitate ... praeses." .... Daher ist denn die Meynung von Conradi l. c. p. 384. nicht zu billigen, welcher von den acht Professoren, an die diese Constitution gerichtet ist, vier auf Constantinopel, zwey auf Berytus und zwey auf Rom rechnet. Allerdings ist nicht zu läugnen, daß ein Titel des Codex (11. 18.) die Ueberschrift führt: de studiis liberal. *urbis Romae* et Constantinopolitanae. Allein dieser Titel enthält nur eine einzige Constitution, die selbst schon im Theodosischen Codex lediglich Constantinopel angieng (s. o. Note d. e.), gewiß also um so mehr in Justinians Sammlung, also zu einer Zeit, wo eine praktische Beziehung auf Rom unmöglich war. Offenbar ist jene Ueberschrift des Titels blos aus dem Theodosischen Codex ohne Ueberlegung in den Justinianischen herüber genommen worden, wie so vieles andere was sich in den Rechtsbüchern findet. Andere nehmen ganz ohne Noth an, Justinian habe diese Verordnung über die Schuleinrichtung in der That auch auf Rom erstrecken wollen, was sie dann mit Recht unbegreiflich finden. Ritter ad Heinecc. hist. jur. P. 1. §. 380. Tiraboschi Storia T. 3. L. 1. C. 1. §. 18.

aber Justinian Italien unterworfen hatte, bestätigte er auch die Römische Schule, und befahl die Auszahlung der bisher üblichen Besoldungen k).

134. Aus dieser Uebersicht ergiebt es sich, daß im westlichen Reiche außer Rom von einer öffentlichen Rechtsschule niemals die Rede gewesen ist. Es ist daher höchst unwahrscheinlich, daß in den folgenden Jahrhunderten in den Germanischen Staaten, wo der geistige Zustand der Römer gewiß nicht im Steigen war, solche Schulen entstanden seyn sollten. Allerdings hörte nach der Auflösung des westlichen Reichs der lebhafte Verkehr der vormaligen Provinzen, z. B. der Gallischen Länder, mit Rom auf, und man muß daher annehmen, daß für diese Länder nunmehr gar keine Rechtsschule mehr existirte. Was als Ersatz dafür zu denken ist, soll sogleich näher untersucht werden. Schon hier aber ist zu bemerken, daß man sehr irren würde, wenn man diese Annahme durch Vergleichung mit unsren Gewohnheiten für unwahrscheinlich oder gar für unmöglich halten wollte. Nach unsren Einrichtungen werden alle, die sich mit Rechtspflege als Richter oder Sachwalter beschäftigen, durch

k) Justiniani Sanctio pragmatica (a. 554) C. 22. „.. annonas, quae grammaticis ac oratoribus vel etiam medicis, vel jurisperitis ante dari solitum erat, et in posterum suam professionem scilicet exercentibus erogari praecipimus, quatenus Juvenes liberalibus studiis eruditi per nostram rempublicam floreant."

Rechtsschulen gebildet. Im Römischen Reiche, auf dessen ungeheurem Umfang nur drey öffentliche Rechtsschulen, jede mit einer geringen Zahl von Lehrern a), zu rechnen sind, ist dieses fast ganz unmöglich, und der Unterricht auf einer Rechtsschule wurde gewiß nicht für den einzigen Weg gehalten, sich zur Rechtspflege zu bilden. War aber dieses, so mußte man um so leichter dahin kommen können, alle Schule überhaupt zu entbehren, ohne einen eigentlichen Mangel zu empfinden: zumal in einer Zeit von so geringen geistigen Bedürfnissen.

Diese Behauptungen sind indessen nur als Widerspruch gegen die Annahme eigener, selbstständiger Rechtsschulen zu verstehen. Dagegen muß allerdings zugegeben werden, daß in mehreren grammatischen Schulen dieses Zeitalters das Römische Recht als Stück der alten Literatur unter die Lehrgegenstände aufgenommen worden ist, wobey ihm ohne Zweifel im Vortrag der Dialektik seine Stelle angewiesen wurde. Die einzelnen Spuren dieser neuen Einrichtung sind folgende b).

135.

---

a) In Constantinopel waren es im J. 425 zwey (§. 133. d.) nachher wohl überall vier. Hugo Rechtsgeschichte S. 1095. der 11ten Ausgabe.

b) Ich setze hierher blos solche Zeugnisse, die auf einen juristischen Unterricht in den grammatischen Schulen hindeuten. Bloße Nachrichten von der Rechtskenntniß einzelner Personen beweisen hier Nichts, werden aber im zweyten Band ihre Stelle finden.

135. Zuerst aus Frankreich. In Auvergne lebte gegen Ende des siebenten Jahrhunderts der H. Vonitus, dessen gleichzeitige Lebensbeschreibung sich so ausdrückt a): „Grammaticorum imbutus initiis, nec non Theodosii edoctus decretis, ceteros coaetaneos excellens a Sophistis probus atque praelatus est." — Die gleichzeitige Lebensbeschreibung des Pabstes Leo IX. († 1054) beschreibt den Zustand der Schule zu Toul in dieser Weise: „Nempe ut primum competit rudibus, decurso artium trivio, non solum claruerunt prosa et metro, *verum et forenses controversias aculo et vivaci oculo mentis deprehensas expediebant, seu removebant sedulo.* Denique quadruvium naturali ingenio vestigantes degustarunt, atque non minimum in ipso quoque valuerunt" b). Hier wird die Behandlung der Rechtssachen an das Ende des Trivium gesezt, was gerade auf die Dialektik hindeutet. — Endlich deuten darauf auch einige alte Glossen zum Breviarium, welche lediglich aus Stellen solcher Klassiker genommen sind, die in den grammatischen Schulen des Mittelalters allgemein erklärt zu werden pflegten c).

a) Cap. 1. N. 3. in Actis Sanctorum Januarii T. 1. Antverp. 1643 f. p. 1070.

b) Mabillon Acta Sanct. ord. S. Benedicti sec. VI. P. 2. p. 54.

c) Siehe u. Bd. 2. §. 20.

Aus Italien gehört dahin die merkwürdige Nachricht von der Jugendzeit des Lanfrancus († 1089). Dieser war in Pavia geboren, und empfieng frühen Unterricht in den freyen Künsten und der Rechtswissenschaft, nach der Gewohnheit seiner Vaterstadt, so daß er bald als Redner in Rechtshändeln großes Lob erhielt d). — Dieselbe Verbindung des Rechtsunterrichts mit den freyen Künsten, als eine in Italien ganz gewöhnliche Einrichtung, wird angedeutet in dem Gedicht des Wipo, welches den K. Heinrich III. zur Stiftung ähnlicher Anstalten in Deutschland auffordert e).

---

d) Milonis Crispini vita Lanfranci Cap. 5. (Lanfranci opp. Paris. 1648 f. p. 6.): „Ab annis puerilibus eruditus est in scholis liberalium artium, *et legum saecularium ad suae morem patriae.* Adolescens orator veteranos adversantes in actionibus causarum frequenter revicit, torrente facundiae accurate dicendo. In ipsa aetate sententias depromere sapuit, quas gratanter Jurisperiti aut Judices vel praetores civitatis acceptabant. Meminit horum Papia." Diese sententiae sind offenbar Rechtssätze, die er in gerichtlichen Reden aussprach; ganz irrig macht daraus ein Buch, das er geschrieben haben soll, die Hist. lit. de la France T. 7. p. 151. — Späterhin war Lanfrancus Vorsteher der berühmten Schule zu Bec in der Normandie, wo ihn Ivo hörte „de saecularibus et divinis litteris tractantem." (Robert. de Monte hinter Guiberti opera ed. Paris 1651 f. p. 750.). Daß darunter auch Rechtswissenschaft war, wird nicht gesagt, ist aber durch Ivo's spätere Rechtskenntniß nicht unwahrscheinlich. Ueber des Lanfrancus Verhältniß zu Irnerius s. u. Bd. 4. Kap. XXVII.

e) Wipo in paneg. ad Henric. III. (Canisii lect. ant. T. 4. p. 167.):

„Tunc fac edictum per terram Teutonicorum
Quilibet ut dives sibi natos instruat omnes

Auf England bezieht sich eine Stelle des H. Aldelmus aus dem siebenten Jahrhundert, welche die Schwierigkeit der Rechtswissenschaft bemerklich macht f), dann aber die Metrik und Musik als Studien von noch größerer Schwierigkeit damit in Vergleichung bringt. — Ebendaselbst beschreibt Alcuin († 804) die Schule zu York, und nennt unter den Lehrgegenständen derselben Grammatik, Rhetorik und

---

Literulis, Legumque suam persuadeat illis.
Ut cum principibus placitandi venerit usus
Quisque suis libris exemplum proferat illis.
Moribus his dudum vivebat Roma decenter:
His studiis tantos potuit vincire tyrannos
Hoc servant Itali post primo crepundia cuncti."

f) S. Aldelmi epistola in Wharton Anglia sacra P. 2. p. 6. Londini 1691 f. „Neque enim parva temporis intervalla in hoc lectionis studio protelanda sunt ei dumtaxat, qui sagacitate legendi successus legum Romanarum jura medullitus rimabitur, et cuncta Jurisconsultorum secreta juris praecordia scrutabitur." Fossi bezieht diese Stelle auf die Pandekten (Congetture sopra una carta papiracea p. XXX.), aber ohne Noth, da sie auf das Breviarium eben so gut paßt. — Uebrigens steht dieser Brief auch unter denen des Bonifacius (ed. Serrarii N. 68., ed. Würdtwein Mog. 1789 f. N. 143.), und zwar mit folgenden bedeutenderen Varianten: in hoc studio (ohne lectionis) ... qui *solerti* sagacitate ... Jurisconsultorum *decreta* (anstatt *secreta*). Besonders decreta ist offenbar besser als secreta, und weist unverkennbar auf die Pandekten hin, nicht auf das Breviarium. Was nun aber den Verfasser betrifft, so ist dennoch Aldelmus und nicht Bonifacius dafür zu halten, da für jenen das sehr alte Zeugniß seines Biographen Wilhelmus Malmesburiensis aus dem zwölften Jahrhundert (bey Wharton) spricht, welcher hinzufügt, daß der Brief an Hedda, den Lehrer des Aldelmus, gerichtet gewesen sey.

Rechtswissenschaft g). — Aus dem zwölften Jahrhundert gehört dahin die bekannte Stelle einer Normännischen Chronik über den Vacarius: h) „Suggestione pauperum de Codice et digesta exceptos IX. libros composuit, qui sufficiunt ad omnes *legum lites quae in scolis frequentari solent* decidendas." — Noch weit entscheidender aber ist folgende Stelle aus demselben Jahrhundert: i) „Super his omnibus, quae Dilectioni vestrae scribere studui, cum in Scholis vestris, Caussidicorum more, Themata inde elicueritis, et juxta Oratoriam vel Legitimam institutionem Quintilianum vel Papinianum fueritis in argumentis et allegationibus imi-

g) Alcuini poema de pontificibus et sanctis ecclesiae Eboracensis vers. 1433—1435. (opp. T. 2. Vol. 1. p. 256. ed. Froben. Ratisb. 1777 f.)

„His dans Grammaticae rationis gnaviter artes
Illis Rhetoricae infundens refluamina linguae
Illos juridica curavit cote polire."

h) Siehe II. Bd. 4. Kap. XXXVI.

i) Thomae Cantuariensis epistolae ed. Lupus, Bruxellis 1682 4. Lib. 3. ep. 91. p. 617. Die abgedruckte Stelle ist aus einem Briefe des Bischoffs Henricus Vigornensis an das Kapitel von Canterbury. — Eben dahin könnte man beziehen wollen ein angebliches Sendschreiben des K. Heinrich I. an die Universität zu Cambridge vom J. 1102. Allein dieses gehört schon durch seinen Inhalt einer anderen Zeit an, indem es die spätere Form der Universitäten voraussezt, und Studierende des Römischen und canonischen Rechts unterscheidet. Auch ist es aus anderen Gründen gewiß, daß dieses Schreiben von K. Heinrich V. herrührt, also in einen weit späteren Zeitraum fällt. Vergl. Duck de usu et auth. II. 8. §. 36.

tati, merita caussarum, ex incude et malleis vestris exilientium, nobis tanquam desideratum antidotum renunciate etc."

136. Viele haben jedoch auch das Daseyn eigentlicher Rechtsschulen im früheren Mittelalter behaupten wollen. Die meisten Beweise, die sie anführen, bestehen in der angeblichen Erwähnung von Lehrern des Rechts unter dem Namen Legis Doctor oder unter andern verwandten Namen. Nun steht allerdings die Benennung Doctor, da wo das Daseyn einer Rechtsschule ohnehin außer Zweifel ist, in unmittelbarer Verbindung mit der Schule, so daß sie bestimmt einen Lehrer im Gegensatz anderer Rechtskundigen bezeichnet, wovon noch in der Folge dieses Werkes, bey der Schule von Bologna, die Rede seyn wird. Allein außerdem leidet der Ausdruck auch eine andere ganz ungezwungene Erklärung; so wie nämlich legem *dicere* nichts anderes heißt als das Recht weisen, welches das Geschäft der Schöffen ist a), so hat natürlich auch legem *docere* dieselbe Bedeutung und legis *doctor* kann daher eben so richtig einen Schöffen als einen Lehrer bedeuten. Schon aus diesem Grunde also wird niemals aus dem Gebrauch dieses Ausdrucks allein das Daseyn einer Rechtsschule gefolgert werden können. Ich will nunmehr einzelne

a) L. Salica T. 60. 1. B. „Dicite nobis Legem Salicam" und so den ganzen Titel hindurch.

Stellen solcher Art, angeben, bey welchen sich zum Theil sogar die ausschließende Richtigkeit meiner Erklärung unmittelbar nachweisen läßt.

Im J. 689 gab ein K. Alanus von Bretagne dreyen seiner Räthe den Auftrag, allen Beschwerden der Unterthanen abzuhelfen, und zwey dieser Räthe, deren Namen auf unsre Zeiten gekommen sind, waren Professoren beider Rechte, woraus also eine sichere Schule, ohne die Möglichkeit der eben versuchten anderen Auslegung, ja sogar eine doppelte Schule, für Römisches und canonisches Recht, erhellt b). Allein wie gröblich die ganze Urkunde erdichtet ist, könnte schon hieran allein erkannt werden, wenn es auch nicht außerdem unzweifelhaft wäre. — Eine ächte Urkunde des Majordomus Pipin von 750 oder 751 zum Besten des Klosters St. Denys sagt: „sicut Proceres nostri seu Comitis palacii nostri, *vel reliqui Legis Doctores* judicaverunt" c). Hier ist es nun aus den Worten der Urkunde unmittelbar gewiß, daß unter den Doctoren nicht Lehrer, sondern Schöffen zu verstehen sind, denn da von dem Urtheil der Großen und der übrigen Docto-

b) „Alanus . . rex dilectis et fidelibus consiliariis nostris Magistris Marinano de Fago et Briaciano de Fontenayo, *utriusque juris professoribus*" . . . Bréquigny diplom. N. 210. p. 311. und proleg. p. CVII.

c) Bouquet Script. T. 4. p. 717. Bréquigny diplom. N. 362. p. 501.

ren die Rede ist, so sind nach der Urkunde auch die Großen selbst als Doctoren zu denken, und diese konnten allerdings Schöffen seyn, während niemand darauf fallen wird, sie für Professoren zu halten. — Eben so erzählt ein Schriftsteller des neunten Jahrhunderts von einem Placitum zu Orleans, woraus man eine Rechtsschule an diesem Orte hat beweisen wollen. Bey diesem Placitum nämlich erschienen plurimi *legum Magistri* et Judices, und nachher: aderant namque *legum Doctores tam ex Aurelianensi quam ex Wastinensi provincia* . . . quidam Vastinensis regionis *legis Doctor*" . . . [d]). Auch hier sind die Doctoren keine andere als Schöffen, wie sich theils aus ihrem Geschäft bey diesem Placitum, theils aus der Bezeichnung ihres Aufenthalts ergiebt; denn sie sind keinesweges aus Orleans oder einem anderen einzelnen Ort, sondern aus ganzen Provinzen, ja aus mehreren Provinzen, so daß, wer sie für Lehrer halten wollte, sogar eine große Zahl von Rechtsschulen annehmen müßte, weit meh-

d) Adrevaldus de miraculis S. Benedicti Lib. 1. P. 2. C. 2. N. 8. (Acta Sanct. Martii T. 3. p. 308.). Ein anderer Theil der Stelle, woraus allerdings eine nähere Beziehung auch auf Römisches Recht erhellt, ist schon oben vorgekommen (§. 40. e.) Die Rechtsschule zu Orleans wird auf den Grund dieser Stelle behauptet von Gyde; in: Menagiana T. 1. p. 178. — Aehnlich ist die Stelle eines Historikers, gleichfalls aus dem neunten Jahrhundert, bey Altaserra rer. Aquitan. III. 9. p. 199. „miseratque in Martiliacum Robertum *legis doctum*."

rere als in späteren Jahrhunderten, was aber gewiß auch der eifrigste Vertheidiger der frühen Rechtsschulen nicht wagen wird zu behaupten.

137. In Italien sind diese und ähnliche Ausdrücke noch häufiger. So nennt in einer Mailändischen Urkunde von 853 der Notar sich selbst: „Ego Hilderatus scriptor hujus rivelli *et juris magister* .... post tradita complevi ac dedi" a). Offenbar heißt dieses blos Rechtskundiger, da besonders in Mailand von einer Schule des Rechts aus keiner Zeit eine Spur vorhanden ist. — In Florenz findet sich 1075 ein Ubertus legis Doctor, und in der Gegend von Bergamo 1079 ein Rodulfus legis Doctor b): auch diese sind nach den bisherigen Gründen bloße Schöffen, keine Lehrer.

Ein anderer sehr gewöhnlicher Ausdruck ist Legislator c), was man in neueren Zeiten mit Unrecht für eine besondere Ruhmredigkeit gehalten hat. Auch legem ferre nämlich heißt nichts anderes als

a) Tiraboschi Storia di Nonantola T. 2. N. 38. p. 54.

b) Muratori ant. Ital. T. 1. p. 969. 448. — Eben so steht in einem Päbstlichen Privilegium von 1049 „judicibus legisque doctoribus." (Ughelli T. 4. p. 446.), allein die Urkunde ist unächt.

c) 1047 zu Imola: Albertus et Dominicus Legislatores de Faventia. Fantuzzi T. 6. p. 29. — Denselben Namen führen im zwölften Jahrhundert Raymundus de Gena und Jacobus. (Sarti) de claris archigymnasii Bonon. profess. P. 1. p. 28. 47.

legem dicere, Recht weisen, und auch der Legislator ist mithin ein Schöffe, was sich gerade für diesen Ausdruck mit der größten Bestimmtheit beweisen läßt d). — Gleichfalls findet sich häufig der Name Causidicus, was man wiederum unrichtig von bloßen Sachwaltern verstanden und von den übrigen Benennungen streng unterschieden hat e). Dieser Ausdruck scheint besonders vieldeutig zu seyn. Oft ist darunter, so wie unter den vorigen Ausdrücken, ein Schöffe zu verstehen, d. h. ein solcher, der in Rechtssachen spricht und urtheilt, das Recht weist f). In vielen anderen Stellen bedeutet der Name blos einen Mann, der durch seine Beredsamkeit zu öffentlichen

d) Caroli M. Capit. addita ad L. Long. a. 801. (Baluz. T. 1. p. 345.): „pleraque . . . sententia terminata sunt, quaedam vero in nostri examinis arbitrium ad tempus dilata, quorum *judicialis sententia a legislatoribus* . . penitus omissa est." Eben so 1014 zu Rom in einem Placitum des Kaisers (Mabillon ann. Bened. T. 4. p. 705.) „cum venerabilibus abbatibus ac ordinariis et *legumlatoribus judicibus*, tam Romanis quam Langobardis." — Dieses bemerkt auch Möser Osnabr. Gesch. Th. 1. Abschn. 5. §. 30. aus Meginhard. translatio S. Viti: „qui sedem Legislatorum (Schöpfen) implebant."

e) So z. B. Muratori ant. It. T. 1. p. 491. (Sarti) de claris arch. Bonon. profess. P. 1. p. 64.

f) So in einem Placitum von 1108 (Ughelli T. 1. p. 354.) „Sedentesque cum eo Corvone judice et Guidone judice *cum aliis causidicis*;" also sind doch auch jene beiden Causidici, d. h. Juder und Causidicus ist hier dasselbe, nämlich ein Schöffe. — Eben so in zwey Placitis von 1099. Ughelli T. 1. p. 816. 817. T. 3. p. 87.

Geschäften besonders geschickt ist g). In noch anderen Stellen endlich könnte darunter eine erste Spur der später häufig vorkommenden Collegia Advocatorum vermuthet werden h). — Häufiger als alle diese Benennungen aber ist die des Judex, welcher Ausdruck nach und nach die verschiedensten Bedeutungen angenommen hat, je nach den verschiedenen Beziehungen, in welchen eine Theilnahme am Richteramt ausgeübt werden kann. Es wird nicht überflüssig seyn, über die wichtigsten dieser Bedeutungen hier eine kurze Uebersicht zu geben. In früheren Zeiten der Römischen Republik war Judex der Name der höheren Magistrate i). Nachher und noch zur Zeit der grossen Juristen wurde der Name am gewöhnlichsten von den Privatpersonen gebraucht, welche im Prozeß die Thatsache untersuchten und das Urtheil aussprachen: jedoch so, daß derselbe Name, nur seltener, auch bey Magistraten vorkam k). Seit Constantin war es der regelmäßige Titel der Statthalter in den Provinzen (§. 25.). In den alt Lombardischen Gesetzen führte der Graf diesen Namen (§. 83.): späterhin hießen so die erwählten Obrigkeiten der Römer im Lombardi-

g) So besonders in England. Beweist für diesen Sprachgebrauch hat zusammengestellt Wenck magister Vacarius p. 26.

h) Siehe s. §. 87. und unten Bd. 3. Kap. XXI. Num. I.

i) Livius III. 55.

k) L. 1. D. de judiciis. L. 14. §. 1. D. de religiosis.

schen Reiche (§. 125.); aber eben so auch die Schöffen, und insbesondere die erwählten Scabinen, sowohl bey Lombarden als bey Franken (§. 87.). Im Exarchat waren es die Dativi, d. h. die von der Regierung ernannten Stadtobrigkeiten (§. 113.). Nun aber findet es sich ferner sehr häufig, daß auch in der Germanischen Zeit bloße Privatpersonen diesen Namen führen, abwechselnd bald mit den schon angeführten, bald mit noch allgemeineren Benennungen [l]). Alsdann heißt es ein Rechtskundiger überhaupt, und diese Bedeutung ist eigentlich keine neue, sondern die schon angeführte eines Schöffen; denn jeder Rechtskundige war gewiß in irgend einer Gemeine als Scabine erwählt, oder von einem höhern Richter, z. B. dem König, als Scabine für dessen Placita ernannt [m]), oder er hatte wenigstens irgend einmal als Schöffe einem Gericht beygewohnt.

---

l) Solche allgemeinere Benennungen der Rechtskundigen sind Juris peritus, Jurisprudens, legis lector u. s. w. (Sarti) de clar. arch. Bon. prof. P. 1. p. 29. Muratori ant. It. T. 1. p. 491. T. 5. p. 267.

m) Dahin gehören die Judices Domni Regis, Imperatoris, Sacri Palatii, unter welchen Muratori ant. It. T. 1. p. 501. viel zu scharfe Unterscheidungen annimmt, während sie selbst in den Urkunden mit diesen Titeln abwechseln, so z. B. Fumagalli cod. dipl. S. Ambr. p. 486. 487., wo Natalis zuerst judex sacri palatii, dann domni regis heißt: eben so p. 489. 492. Leo erst judex sacri palatii, dann domini imperatoris. — Muratori l. c. p. 495. 496. behauptet auch gänzliche Verschiedenheit dieser Judices von den Scabinen, welche letzten nur vom Volk hätten gewählt werden können: und gerade an dieser Stelle theilt er selbst eine Urkunde

138. Ich habe die Bedeutung dieser Ausdrücke hier festzustellen nöthig gefunden, weil sie nach der herrschenden Meynung theils das Lehrergeschäft, theils den Gegensatz desselben bezeichnen, in beiden Fällen also für das Daseyn von Lehranstalten beweisen sollen. Diese Meynung habe ich für die frühere Zeit zu widerlegen gesucht. Allein von der Zeit an, als in Bologna eine Rechtsschule entstand, ist jene Meynung völlig richtig; nunmehr bezeichnet Doctor einen Lehrer, und die übrigen Benennungen gelten für die Rechtskundigen, welche nicht Lehrer sind.

Eben so aber und aus demselben Grunde muß selbst für die frühere Zeit Rom und Ravenna von den bisher für die Sache und den Sprachgebrauch aufgestellten Behauptungen ausgenommen werden. Es ist nämlich schon an sich sehr wahrscheinlich, daß die Rechtsschule zu Rom, die sich in Justinians Zeit findet (§. 133.), auch in der Folge fortgedauert hat. Dazu kommt aber eine sehr zu beachtende Sage, die sich bey Odofredus, einem Schriftsteller des dreyzehenten Jahrhunderts, erhalten hat: die Rechtsschule sey erst in Rom gewesen und von da nach Ravenna

mit, welche von einem Scavinus domni Imperatoris unterschrieben ist. Diese Judices waren durchaus nichts anderes als die beständigen Scabinen des Kaisers oder Königs, gleichsam die Gelehrtenbank in den Gerichten desselben, während die gerade anwesenden Großen die Herrenbank ausmachten. — Etwas anders freylich verhielt es sich mit den stehenden Sieben Judices palatini in Rom, s. o. §. 114.

gekommen. Dazu passen die unläugbaren Spuren einer Rechtsschule, die sich im elften Jahrhundert in Ravenna finden: imgleichen paßt dazu den leichte, natürliche Uebergang dieser Schule nach dem benachbarten Bologna. Diese spätern Thatsachen werden künftig als die unmittelbaren Vorläufer der Schule zu Bologna zusammengestellt werden. Aus Rom selbst aber ist ein Vertrag Otto des Großen mit Leo VIII. vom J. 964 übrig, worin diese Stelle vorkommt: „synodum constitutam a pluribus viris catholicis, Episcopis, et Abbatibus, insuper judicibus *et legis Doctoribus*" a). Diese Doctoren können allerdings Lehrer des Rechts seyn, da aus den angegebenen Gründen in derselben Zeit eine Rechtsschule nicht unwahrscheinlich ist: indessen können es auch Schöffen seyn, eben wie in den oben angeführten Fränkischen und Lombardischen Urkunden, so daß diese Stelle als ein Beweis für die Erhaltung jener Rechtsschule nicht angesehen werden darf.

139. Die bisher angestellte Untersuchung betraf die Art, wie bey den Römern im frühern Mittelalter die Rechtswissenschaft durch Unterricht fortge-

a) Goldast const. Imp. T. 1. p. 221. und T. 4. p. 34. — Noch weniger beweist Anastasius in vita Hadriani I. bey Muratori III. 1. p. 185. „direxit in ejus occursum .... universas Scholas militiae una cum patronis, *simulque et pueris qui ad discendas literas pergebant;*" denn hier ist zwar von Schule die Rede, aber nicht von Rechtsschule.

pflanzt worden ist. Bey den Germanen stand die Kenntniß und Mittheilung des Rechts in genauer Verbindung mit der Gerichtsverfassung, deren Veränderungen im vierten Kapitel dargestellt worden sind. So lange nämlich alle Gerichte noch blos Volksgerichte waren, blieb die Kenntniß des Rechts Gesamteigenthum des Volks: als aber erwählte Scabinen die meisten Gerichte besezten, waren es diese, in deren engerer Genossenschaft jene Kenntniß sich erhielt, wie denn noch bis auf neuere Jahrhunderte hin die Schöppenstühle über schwierige Rechtsfragen Belehrung ertheilten. Die Mittheilung des Rechts also war stets mit der Ausübung eng verbunden, und ein abgesonderter theoretischer Unterricht war nicht vorhanden. In den Römischen Städten aber waren schon viel früher die Senate, deren Mitglieder theils selbst an der Rechtspflege als Beysitzer Antheil nahmen, theils ausschließend zur Magistratur gelangten, solche engere Genossenschaften, wie später die Germanischen Scabinen, und auch in ihnen hat sich ohne Zweifel die Rechtskenntniß durch eine ähnliche praktische Ueberlieferung erhalten.

140. Eine Anstalt endlich, durch welche die Rechtskenntniß auf eine eigenthümliche Weise, sowohl für Römer als für Germanen, erhalten und verbreitet wurde, war das Notariat. Im republikanischen Rom machte die Besorgung außergerichtlicher

Rechtsgeschäfte, die damals noch durch die strenge Beobachtung alter Formen eine eigene Würde behaupteten, einen Hauptheil des Berufs der Juristen aus, also vornehmer, sehr geehrter Römer. Nach dem Untergang der Freyheit war von der Besorgung jener Geschäfte nur noch das mechanische ohne die Würde übrig, wodurch sie zu einem bloßen Handwerk herabsanken, und an die Tabellionen übergiengen (§. 16. 106.). Der Name der Tabellionen hat sich nur im Exarchat lange erhalten, bey den Lombarden, Franken u. s. w. ist sehr frühe der Name Notarius für dasselbe Gewerbe üblich geworden. Diese Notare nun pflegten nach Mustern zu arbeiten, deren Wendung und Ausdruck sie, soweit es die Eigenthümlichkeit jedes Falles zuließ, buchstäblich wiederholten; in Frankreich besonders wurden solche Formulare häufig in eigenen Büchern gesammelt, wovon noch unten in der Fränkischen Rechtsgeschichte die Rede seyn wird. Dadurch kam eine große Gleichförmigkeit und Regelmäßigkeit in die schriftlichen Rechtsgeschäfte, so daß auf diese Weise nicht nur Ausdrücke und Formen, sondern auch Begriffe und Rechtssätze vielfältig erhalten, und von wandernden Notaren verbreitet werden mußten. Besonders hieraus ist es zu erklären, wenn oft Rechtssätze an Orten und in Zeiten angetroffen werden, wo man sie nicht erwartet

hätte a). Allein bey dem Gebrauch dieser Quelle für die Rechtsgeschichte ist große Vorsicht nöthig. Vieles nämlich, was sich in wirklichen Urkunden sowohl als in Formelbüchern findet, ist gar nicht für einen wirklich gedachten Begriff oder Satz zu halten, dessen Fortdauer also dadurch bewiesen werden könnte, sondern es ist oft Jahrhunderte lang nur als eine völlig todte Form gedankenlos und oft lächerlich entstellt nachgeschrieben worden b). Mehrere Beyspiele dieser Art werden unten vorkommen: einige solcher Entstellungen mögen gleich hier zur Erläuterung dienen. Bey Verträgen über Grundstücke pflegten von jeher die Gränznachbaren angegeben zu werden, stets mit diesem Ausdruck: inter affines fundum N. u. s. w., wobey gewöhnlich vier Nachbaren aufgezählt wurden. Aus diesem inter affines wurde aber allmählig in terra fines gemacht, und daraus entstand dann wieder die sehr gewöhnliche Formel als vermeintlicher Ausdruck ordentlicher, berichtigter Gränzen: cum suis justis ac certis *in terra finibus* c). Ferner war es

a) F. C. Conradi parerga p. 487.

b) Muratori antiq. Ital. T. 1. p. 666. Marini papiri p. 315.

c) Beyspiele aus dem neunten und zehenten Jahrhundert: Fantuzzi T. 1. p. 86. 92. 105. 122. 129. 130. 222. 224. u. s. w. —

es gewiß von den älteſten Zeiten an gewöhnlich, am Ende der vier Gränznachbaren eine Verwahrung hinzuzufügen für den Fall, wenn man etwa aus Irrthum falſche Nachbaren genannt haben ſollte: et si qui alii affines sunt et qua quemque tangit et populum, d. h. oder wer ſonſt der wahre Nachbar ſeyn möge, irgend ein Privatmann (ager privatus) oder das Römiſche Volk (ager publicus) d). Dieſe lezte Formel nun, die in bloßen Anfangsbuchſtaben ausgedrückt zu werden pflegte (QQTETPP), hat ſich bis zum elften Jahrhundert hin erhalten, wo gewiß niemand mehr an einen Römiſchen ager publicus dachte, und jene Anfangsbuchſtaben ſind oft ganz

---

Marini papiri p. 315. not. 6. nimmt an, die Notare hätten aus inter affines ein Subſtantivum Interaffines gebildet, man müſſe folglich leſen cum .. Interaffinibus. Allein dem widerſpricht die wirkliche Leſeart der angeführten und vieler anderen Urkunden (vorausgeſezt, daß ſie nicht alle ganz falſch abgedruckt ſind), und überdem läßt ſich bey den Worten cum justis in terra finibus noch eher etwas denken, als bey cum justis Interaffinibus.

d) Marini p. 305. not. 4. deutet die Worte et populum blos auf via publica oder limes publicus; aber die Beziehung auf den ager publicus war gewiß in den Zeiten, in welchen die Formel entſtanden ſeyn mag, viel allgemeiner und wichtiger. Marini führt ſelbſt einige Inſchriften an, worin der populus unter den beſtimmten einzelnen Gränznachbaren vorkommt, und darin liegt ein neuer Grund für meine Erklärung, indem in anderen Stellen limes publicus und via publica beſonders als Nachbaren aufgeführt werden, woraus zu vermuthen iſt, daß der populus als Nachbar etwas anderes bedeutet.

ſinnlos ausgefüllt worden, z. B. quidquid est in perpetuum, oder quotquot ex poblicis e).

e) Marini papiri p. 294. not. 6. p. 305. not. 4., wo er die reine Formel aus Inſchriften anführt. Rein findet ſie ſich gleichfalls in den Urkunden bey Marini Num. 93. 113. 114. 120. 122. Entſtellt eben daſelbſt Num. 89. 130., und in den Urkunden, die er p. 294. not. 6. anführt; die neueſte unter dieſen, aus dem J. 1015, lieſt qq. termm. ppli. tang.

Anhang.

Fortdauer der Römiſchen Städteverfaſſung unter den Lombarden.

Zu §. 122. Note a.

Ich habe im fünften Kapitel zu beweiſen geſucht, daß die Römiſche Städteverfaſſung unter den Lombardiſchen Königen in Italien ſtets fortgedauert habe, und nur in eine beſtimmte Unterordnung unter die Lombardiſchen Obrigkeiten geſtellt worden ſey. Einer meiner Beweiſe beſtand darin, daß der Pabſt Gregor der Große in mehreren Briefen an Städte des Lombardiſchen Reichs die alten Stadtſenate erwähnt. Jene Behauptung iſt ſeitdem beſtritten worden von Leo, welcher ſich zu der gemeinen Meynung früherer Schriftſteller von dem gänzlichen Untergang der Stadtgemeinen bekennt, und meinen aus Gregors Briefen hergenommenen Beweis zu widerlegen ſucht, indem er meine übrigen Gründe größtentheils mit Stillſchweigen übergeht a). Es liegt mir nun ob zu prüfen, in wieferne jene Widerlegung gelungen iſt, was übrigens in der Sache ſelbſt noch Nichts ändern würde, ſo lange meine übrigen Beweiſe beſtehen.

Ich hatte Sechs Städte angeführt als ſolche, die unter Lombardiſcher Herrſchaft ſtanden, während ihnen Gregor Senate zuſchrieb: Peruſium, Mevania, Nepet, Ortona, Meſſana und Tadina, und ich hatte mich zum Be-

a) Siehe o. §. 119. 120. Beſonders gehört hierher die Stelle in der Geſchichte der italieniſchen Staaten S. 82.

weis der Lombardiſchen Herrſchaft auf Beretta's Zeugniß berufen. Leo läugnet dieſe Herrſchaft, und ſezt für alle genannte Städte den Grund entgegen, man müſſe vielmehr umgekehrt aus dem Daſeyn der Senate auf Römiſche Herrſchaft ſchließen, ſo lange nicht für jede dieſer Städte die Herrſchaft der Lombarden gerade in dieſer Zeit ſtreng erwieſen ſey. Beſonders für Nepi bemerkt er, daß Gregor die utilitas reipublicae (des Römiſchen Reichs) erwähne, und aus einem hohen Tone ſpreche, was unter Vorausſetzung Lombardiſcher Herrſchaft undenkbar ſeyn würde. Allein man muß erwägen, daß die Herrſchaft der Lombarden von den Kaiſern keineswegs förmlich anerkannt war, und daß alſo trotz der militäriſchen Occupation, wie man es anſah, jene Sprache ganz an ihrer Stelle war; wie viel damit durchgeſezt werden mochte, war eine andere Frage. Mit ſo allgemeinen Betrachtungen dürfte alſo ſchwerlich etwas zu entſcheiden ſeyn.

Weit ſpecieller ſtellt ſich die Sache bey Perugia. Hier nun ſagt Leo wörtlich folgendes:

„Von den Städten .. findet ſich, daß Perugia damals nicht Longobardiſch war, als Gregor dahin ſchrieb, ſondern römiſch; denn der Brief iſt vom Jahr 591. In dieſem Jahr ſtarb Authari, und vor Authari's Tode eroberten die Römer die Stadt und behielten ſie, bis Agilulf ſie ihnen wieder entriß."

Es kommt hier Alles auf die wahre Folge der Begebenheiten an. Authari ſtarb im September 590, wie Paul Diaconus III. 34. erzählt b). Den Feldzug des Patricius von Ravenna aber, und die Eroberung von Perußium, erzählt derſelbe Schriftſteller nicht vor Authari's Tode, ſondern lange nachher, IV. 8.; er fügt hinzu, König Agilulf

b) Muratori annali Vol. 6. p. 47. ed. Milan. 1819. 8. Lupi Vol. 1. p. 190.

sey auf die Nachricht sogleich von Pavia ausgezogen, und habe die Stadt wieder erobert. Von den bewährtesten Geschichtforschern wird daher, zu dieser Erzählung ganz passend, die Eroberung in das J. 592, die Wiedereroberung in 593 gesezt c). Dann war also 591, in welchem Jahr Gregor schrieb, die Lombardische Herrschaft in Perusium noch unberührt. Gesezt aber auch, er hätte gerade während der kurzen Besetzung von Perusium durch die Römer geschrieben, so würde darum die Beweiskraft jenes Briefes nicht um vieles geschwächt erscheinen; denn während dieser nicht langen Zeit hatte gewiß der Römische Befehlshaber in der eroberten Stadt dringenderes zu thun, als den Stadtsenat, wenn dieser von den Lombarden gänzlich zerstört gewesen war, wiederherzustellen.

Gerade für eine etwas spätere Zeit hat Muratori mit mehr Schein die Römische Herrschaft in Perugia geltend zu machen gesucht d). So für das J. 595, da in diesem Jahr Gregor V. 40. (al. 36.) folgendes schreibt: „Deinde corrupta pace, de Romana civitate milites ablati sunt. Et quidem alii ab hostibus occisi, alii vero Narniis *et Perusii positi, et ut Perusium teneretur*, Roma relicta est." Post hoc plaga gravior fuit adventus Agilulphi etc. Allein Muratori übersieht den Zweck und Zusammenhang dieses an den Kaiser Mauricius gerichteten Schreibens. Gregor spricht darin keineswegs von dem gegenwärtigen Augenblick, sondern er stellt eine Reihe vergangener Thatsachen zusammen, um sich zu rechtfertigen und seine Gegner anzuklagen. Jene Truppensendung nach Perugia ist also von dem J. 592 zu verstehen, wozu auch die gleich nachher erwähnte Ankunft des K. Agilulph paßt. — Aus einem andern Briefe Gregor's, X. 6., schließt

c) Muratori l. c. p. 54. 60. Mascov Geschichte der Deutschen Buch 14. §. 27.

d) Muratori l. c. p. 66. 87.

Muratori, daß im J. 600 die Römer Perusium besessen hätten. Dieser Brief ist an den Curator Theodorus von Ravenna gerichtet. Die Gemahlin des Stadtpräfecten Johannes war in Ravenna, und wollte nach Rom reisen; Gregor bittet den Theodorus, diese Reise zu erleichtern, und insbesondere für eine militärische Begleitung bis Perugia zu sorgen. Dieses, meynt Muratori, wäre undenkbar, wenn damals Perugia von den Feinden besezt war. Allein man darf sich das Verhältniß zwischen Lombarden und Römern nicht als eine stete und consequent durchgeführte Feindseligkeit denken. Einzelne Kriegsunternehmungen kamen immer wieder, aber dazwischen stellte sich ohne Zweifel in längeren Zeiten ein friedlicher Verkehr ein, in welchem auch Reisende durch das fremde Gebiet mit Sicherheit ziehen konnten. War nun dieses der Fall, so werden auch schwerlich die Lombarden in Perugia Anstoß daran genommen haben, daß durch jene militärische Begleitung, die gegen die Räuber in den Appenninen mitgegeben wurde, ihre Landeshouveränität verlezt würde.

Ich glaube also noch immer, mich auf die Briefe Gregor's zur Unterstützung meiner Meynung berufen zu dürfen, obgleich dieses Zeugniß keineswegs für die Vertheidigung der Meynung selbst unentbehrlich ist.

Tabelle

zur Vergleichung der Paragraphen der zweyten Ausgabe mit den Seitenzahlen der ersten.

§.	Seite.	§.	Seite.	§.	Seite.	§.	Seite.	§.	Seite.
1	1	29	88	57	169	85	245	113	324
2	4	30	90	58	171	86	247	114	neu
3	7	31	92	59	173	87	249	115	331
4	10	32	94	60	175	88	254	116	338
5	12	33	97	61	178	89	257	117	342
6	16	34	99	62	183	90	257	118	344
7	18	35	100	63	186	91	260	119	350
8	22	36	104	64	187	92	262	120	351
9	27	37	105	65	190	93	266	121	355
10	30	38	111	66	192	94	267	122	360
11	32	39	112	67	neu	95	267	123	363
12	34	40	115	68	195	96	270	124	370
13	36	41	119	69	197	97	neu	125	372
14	39	42	121	70	200	98	273	126	375
15	41	43	123	71	202	99	275	127	383
16	46	44	127	72	205	100	277	128	385
17	49	45	131	73	209	101	279	129	387
18	51	46	139	74	212	102	282	130	390
19	53	47	141	75	214	103	283	131	392
20	56	48	147	76	216	104	289	132	394
21	59	49	149	77	218	105	291	133	395
22	62	50	152	78	219	106	295	134	399
23	63	51	153	79	222	107	304	135	neu
24	68	52	155	80	224	108	306	136	406
25	73	53	157	81	231	109	309	137	409
26	76	54	160	82	233	110	312	138	413
27	81	55	161	83	237	111	316	139	400
28	85	56	164	84	242	112	319	140	401

Berlin, gedruckt bei Trowitzsch und Sohn.